GROSSHERZOGLICH BADISCHES STAATS- UND REGIERUNGSBLATT: 1836

Baden

Digitized by Google

P. o. m.
145 m

BIBLIOTHECA

REGIA
MONACHENSIS.

4

Digitized by Google

<36606955430011

<36606955430011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- & Regierungsblatt.

Vierunddreißigster Jahrgang

von **Nr. I.** bis **LIX.**

Mit Großherzoglich Badiſchem gnädigſtem Privilegio.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1836.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1836.

A.

	Nr.	Pag.
Aach, Pfarrei	I.	8
Abwesende: die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, bei welchen Abwesende betheiligt sind	XXI.	159
Accise: Verordnung: die Erhebung der Fleischaccise von dem aus andern Vereinsstaaten eingeführt werdenden Fleische	II.	9
—— von ausländischem Wein und Bier	IV.	19
Aftholderberg, Pfarrei	I.	8
Akten-Extradition: Verordnung über die Vorlegung und Mittheilung der von öffentlichen Behörden aufbewahrten Akten und Urkunden	LIII.	353
Amortisationskasse: Einberufung der Mitglieder des ständischen Ausschusses zur Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung	XLVII.	327
Amtsrevisoratswesen: Instruktion für die Amtsrevisorate, in Beziehung auf die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, bei welchen Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt sind	XXI.	159—160
—— provis. Gesetz: über die Zuziehung von Zeugen zu den Eheverträgen	L.	339
Andelshofen, Pfarrei	I.	7
Ausfuhrverbote: provis. Gesetz in Betreff der Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretung von Ausfuhr- und Einfuhrverboten, und über den Instanzenzug hiebei	X.	65—67
—— Vollzugsverordnung zu diesem provisor. Gesetz	XXX.	216

Digitized by Google

B.

	Nr.	Pag.
Badeanstalt des Hirschwirths Heiligenthal in Baden.	V.	23
Bauerbach, Pfarrei.	LIV.	367
Bauschlott, Pfarrei	LV.	378
Beförsterung (siehe Forstwesen)		
Bergbau, die Staatsprämien zur Beförderung des Bergbaues	XLII.	306
Berichtigungen	VI.	26
	XIII.	86
	XXVIII.	210
	XXXI.	242
	XXXIII.	268
	LIX.	400
Berwangen, Pfarrei	LI.	346
Besoldungen: Verordnung, über den Bezug der Besoldungen und Gehalte unter 800 fl.	XXXIII.	262
Bezirksförster: die Art ihrer Vorladung zum persönlichen Erscheinen vor den Bezirksgerichten	XXII.	172
Bißlingen, Pfarrei	XLII.	309
Blumenfeld, Pfarrei	XXXII.	258
Bräunlingen, Pfarrei	XXXIII.	267
Brandversicherungs-Anstalt: den Ausschlag der Beiträge pro 1835 . . .	XXII.	172
—— den Zustand der Gebäude-Versicherungsanstalt betr.	XLIV.	318
Brenden, Pfarrei	XXIV.	182
Bretten, erste evang. Stadtpfarrei	XIII.	85
—— Stadtpfarrei, zweite evang. Stadtpfarrstelle	XXI.	165
—— katholische Stadtpfarrei	LVIII.	394
Bruchsal, Wasser- und Straßenbau-Inspektion	XXII.	173
Buchen, Wasser- und Straßenbau-Inspektion.	XXII.	173
Buchholz. Pfarrei	XLIX.	338
Bürgerbücher: Verordnung über die Anlegung und Führung der Bürgerbücher .	LV.	369
Bundesbeschlüsse: Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses: die Bestrafung von Verbrechen gegen den deutschen Bund und die Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend	XLVI.	323

Digitized by Google

C.

	Nr.	Pag.
Cameral-Candidaten: die Staatsprüfung für Cameral-Candidaten . . .	LIX.	397
Cameral-Praktikanten. Beschäftigung derselben	XIV.	87
Carlsruhe, Wasser- und Straßenbau-Inspektion	XXII.	173
Civildiener-Wittwenkasse, den Stand derselben pro $18^{34}/_{35}$	XXIX.	212
Conscription: Anmeldung zur Conscription für das Jahr 1837 . . .	XXXIII.	261
—— die Rekruten-Aushebung für das Jahr 1837	XLIV.	315

D.

	Nr.	Pag.
Denzlingen, Pfarrei	I.	8
Dertingen, Pfarrei	VIII.	36
Diäten: Vollzugsverordnung, die Diäten der Forstbeamten	IV.	17
Diener: Bekanntmachung, die Entlassung der widerruflich angestellten Diener .	LVII.	387
Dörlesberg, Pfarrei	LIV.	367
Donaueschingen, Obereinnehmerei	XXXIII.	264
Druckfehler (siehe Berichtigungen.)		
Druckschriften: Einreichung von Druckschriften, Kunstsachen und Dedikationen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog	XXXI.	242
Durlach, kathol. Stadtpfarrei	LVII.	389
Durmersheim, Pfarrei	XXII.	178

E.

Eckartsweier, Pfarrei	XXII.	178
Eheverträge: Prov. Gesetz über die Zuziehung von Zeugen zu denselben . .	L.	339
Eichel, Pfarrei	XLIX.	337

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Einfuhr-Verbote: provisorisches Gesetz in Betreff der Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen von Ein- und Ausfuhrverboten, und über den Instanzenzug hierbei	X.	65—67
—— Vollzugsverordnung zu diesem provisorischen Gesetz	XXX.	216
Elzach, Stadtpfarrei	XLIX.	338
Emmingen ab Egg, Pfarrei	X.	70
Einstandskapitalien, deren Bezahlung	XLIII.	311
Endingen, Stadtkaplanei	I.	7
Engelwies, Pfarr-Curatie	X.	70
Eppingen, Amtsrevisorat, Erledigung desselben	I.	8
Erzingen, Aufhebung der Poststation Erzingen	XXXIV.	269
Ettenheim, Landchirurgat, Erledigung desselben	I.	8
Extradition s. Acten-Extradition.		

F.

Familienstatut: das erneuerte Familienstatut des Grafen v. Degenfeld Schonburg	XXXVIII.	288
Feierabendstunde: Verordnung über deren Beobachtung	XXXVII.	289
Feudenheim, Pfarrei	XLII.	309
Feuerversicherungs-Gesellschaften: Bekanntmachung, die Stellung von Cautionen durch die ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften zur Sicherung des Vollzugs inländischer Urtheile	XXIX.	211
Fleischaccise: Verordnung, die Erhebung derselben von dem aus andern Vereinsstaaten eingeführt werdenden Fleische	II.	9
Forstorganisation: Bekanntmachung, verschiedene Abänderungen in der Forstorganisation	LII.	350
—— Die Forstorganisation in der Standesherrschaft Fürstenberg	LIV.	361—67
—— Die neue Eintheilung der Forstbezirke in der Grundherschaft Langenstein	XXXIX.	293
Forstwesen: Vollzugsverordnung, die Diäten der Forstbeamten	IV.	17
—— Die Beförsterung der der Stadt und dem Spital zu Radolphzell gehörigen Waldungen	VII.	27
—— Vollzugsverordnung: die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschafts Waldungen	IX.	39—62

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Forſtweſen: Bekanntmachung: Die Art der Vorladung der Bezirksförſter zum perſönlichen Erſcheinen vor den Bezirksgerichten	XXII.	172
—— Die Ausübung der Forſt- und Jagdpolizei und die Beförſterung der Gemeinde-Waldungen in den grundherrlichen Bezirken:		
Niederwinden, Oberyach, Weilersbach, Gottenheim, Oberſchaffhauſen und Bötzingen	XXI.	161
Nonnenweier und Schmieheim	XXI.	162
Diereburg	XXIV.	181
Buchheim, Zitzenhauſen, Schlatt; Bueſingen, Hohenkrähen, Duchtlingen; Inzlingen; Rheinweiler, Bamlach, Bellingen, Krotzingen; Sölden, Hauſen an der Möhlin, Merzhauſen, Dietenbach; Steig und Falkenſteig, Unterbuchenbach, Oberbuchenbach; Buchholz, Elzach, Unterbiedenbach, Katzenmoos, Niederſpitzenbach; Heimbach; Hecklingen, Sasbach; Gaisbach, Kappelrodeck; Rehrburg, Ottenweier; Windſchläg; Würm, Heydach; Beyerthal und Altwieloch	XXV.	183—185
Singen und Mühlhauſen	XXII.	256
Meiſenheim	XXIII.	264
Bodman, Kargegg, Bodenwald, Frauenberg, Wahlwies, Rehmhof, Mooshof, Eſpaſingen, Spittelsberg, Langenrain, Steckenhof, Storkenhof, Höfenhof, Freudenthal, Liggeringen, Hirtenhof, Mühlberg, Dürrenhof, Röhrnang,	XLV.	319
Steißlingen	XLVI.	324
Behrenberg; Stegen, Oberibenthal, Munzingen.	XLVII.	328
—— Bekanntmachung: Staatsprüfung im Forſtfache	LIII.	358
Frankfurt: Die mit der freien Stadt Frankfurt in Hinſicht auf den Verkehr mit Handwerksarbeiten getroffene beſondere Verabredung	XXII.	167
Friedingen, Pfarrei	VIII.	37
Fuetzen, Pfarrei	XLVI.	326

G.

Ganten: Das Umherſchicken der ſogenannten Umlaufzedel	II.	9
Gemeindeweſen: Verordnung über die Anlegung und Führung der Bürgerbücher	LV.	369
—— Höchſte Verordnung: Die Verwaltung der Ortspolizei in den größeren Städten durch eine Staatspolizeiſtelle	LIX.	395

	Nr.	Pag
Gehalte: Verordnung über den Bezug der Besoldungen unter 800 fl. und der Gehalte	XXXIII.	262
Gendarmerie: die Dienstthätigkeit derselben im Jahr 1835	XLII.	305
Gerichtshöfe: Uebersichten über deren Thätigkeit in den Jahren 1834 u. 1835	XXIV.	179
—— die künftige Benennung der Hofgerichte	XI.	72
Gestütswesen: Verordnung über das Gestütswesen	XX.	151 — 158
Gewerbsache: die mit der freien Stadt Frankfurt in Hinsicht auf den Verkehr mit Handwerksarbeiten getroffene besondere Verabredung	XXII.	167
Götzingen, Pfarrei	XXXVIII.	290
Gottenheim, Pfarrei	XLII.	310
Grombach, Pfarrei	XL.	300
Großeicholzheim, Pfarrei	L.	342
Grunern, Pfarrei	III.	15

H.

Hagnau, Kaplanei-Benefizium	V.	24
Hambrücken, Pfarrei	XLII.	309
Handelsverhältnisse: (siehe Zollsache.)		
Handwerke: (siehe Gewerbsache.)		
Hardheim, Pfarrei	XLV.	321
Haslach, Amtschirurgat	XXV.	186
Hauingen, Pfarrei	III.	16
Heidelberg: Wasser- und Straßenbau-Inspektion	XXII.	173
Heidelsheim, Pfarrei	XXI.	166
Heidenhofen, Pfarrei	VII.	30
	XLII.	309
Heiligenberg, Hofkaplanei	XXXIV.	272
Heuweiler, Pfarrei	LV.	378
Hofgerichte, deren künftige Benennung	XI.	72
Hondingen, Pfarrei	XXXII.	259
Huchenfeld, Pfarrei	XXXVI.	282
Hüfingen, Kaplanei-Benefizium	XXII.	178
Hufingen, Obereinnehmerei	XXXIII.	264
Hügelheim, Pfarrei	XXX.	230

Digitized by Google

J.

	Nr.	Pag.
Jestetten, Pfarrei	XXIV.	182
Jestetten, Bezirksapotheke	XXX.	230
Ilmspan, Pfarrei	LIV.	368
Ittendorf, Pfarrei	III.	16
Justizsache: Uebersicht über die Thätigkeit der Gerichtshöfe	XXIV.	179

K.

Kadelburg, Pfarrei	I.	8
Kirchard, Pfarrei	XXXV.	272
Königsbach, Pfarrei	III.	16
Kürnbach: Condominatsort, die Ausübung der Rechtspflege daselbst	I.	2
Kunstsachen: Einreichung von Kunstsachen, Druckschriften ꝛc. an Seine Königliche Hoheit den Großherzog	XXX.	242
Kupfer: dessen Anwendung zu Geräthen bei der Zuckerfabrikation	XLII.	305

L.

Landesgestüt: (siehe Gestütswesen.)		
Landtag: (siehe Ständeversammlung.)		
Lauda, Frühmeß-Benefizium	XLII.	309
Lauf, Pfarrei	L.	341
Leipferdingen, Pfarrei	XXIX.	214
Leutershausen, Pfarrei	XLII.	308
	XLIII.	314
Lippertsreuthe, Pfarrei	XXVIII.	209

M.

Markelfingen, Pfarrei	XLVI.	326
Maurach, Errichtung eines Zollamts II. Klasse in Maurach	XXXI.	242

Medaille-Verleihungen:

Die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille:

	Nr.	Pag.
an Bürgermeister Burger zu Offenburg	XI.	73
„ „ Burkle zu Schutterwald	XI.	73
an Untererheber Herr in Kirchhofen	XIII.	84
an Schullehrer Jakob Kaiser zu Friesenheim	XXXIV.	271
an den Chef des Freiburger Bürger-Militärkorps Major Pyrrh	XLII.	307
an den Bürgermeister Waidele in Hausach	LIX.	398

Die silberne Civil-Verdienst-Medaille:

an den Bürger und Zimmermeister Conrad Herrmann zu Unterbalbach	XXII.	174
an den Bürgermeister Schmid in Oberweiler	XLII.	307
an den Sebastian Grießer, Schiffer in Reichenau	XLII.	307
an Grenzaufseher und Postenführer Kaucher	XLIX.	336

Medizinalsache: höchste Verordnung, wodurch die Medizinaltaxordnung v. J. 1807 hinsichtlich der Diäten- und sonstigen Gebühren abgeändert wird . XXVII. 191—206

Meersburg, Physikat . . . . . XXII. 177

Militärsache: Bekanntmachung die Bezahlung der Einstandskapitalien . . . XLIII. 311

—— die Rekruten-Aushebung für das Jahr 1837 betreffend . . . . XLIV. 315

—— Conscription für das Jahr 1837 . . . . . LII. 347—349

Militär-Wittwenkasse: Uebersicht über den Vermögensstand derselben im J. 18$^{34}/_{35}$ XXXV. 276

Möhringen. Pfarrei . . . . . V. 24

Moos, Pfarrei . . . . . XXV. 186

Mosbach, Stadtpfarrei . . . . . VIII. 37

Mosbach, Obereinnehmerei . . . . . XXI. 165

Müllheim, Amtschirurgat . . . . . XXVI. 190

Murg, Pfarrei . . . . . X. 70

Digitized by Google

N.

	Nr.	Pag.
Naſſig, Pfarrei	XLVI.	325
Neudingen, Kaplanei-Benefizium	XXXIV.	272
Neuſilber: den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeſchirren aus Neuſilber	XL.	73
Neuthardt, Pfarrei	XXXIX.	294

O.

Oberhauſen, Pfarrei	XVI.	114
Oberſtudienrath: Höchſte Entſchließung, die Conſtituirung eines Oberſtudienraths zur Beaufſichtigung und Leitung des gelehrten Schulweſens und der höhern Bürgerſchulen	XXVI.	187
Octroi. Verordnung, das Octroi von ausländiſchen Getränken und Colonial-Waaren	VIII.	33
Oehnsbach, Pfarrei	XXXV.	278
Ohmgeld von ausländiſchem Wein und Obſtwein	LIII.	356

Ordensſache:

Höchſte Erlaubniß zur Tragung fremder Orden:

für den Großherzoglichen Staats- und Finanzminiſter v. Böckh, zur Tragung des Großkreuzes des Königlich Bayeriſchen Civilverdienſt-Ordens, deßgleichen des Großkreuzes des Kurheſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen, ferner des Königlich Württembergiſchen Friedrichsordens, und des Großkreuzes des Großherzogl. Heſſiſchen Hausordens	II.	10
für den Staatsminiſter Freiherrn von Türkheim, zur Tragung der Großkreuze des Königlich Bayeriſchen Civilverdienſt-Ordens und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigordens	II.	11

Ordenssache:

	Nr.	Pag.
für den Präsidenten des Justizministeriums, Staatsrath Jolly, zur Tragung des Großherzoglich Hessischen Commandeurkreuzes II. Klasse des Ludwigsordens	II.	11
für den Großherzoglich Badischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe Oberstlieutenant von Frankenberg, zur Tragung des Commandeurkreuzes II. Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens .	II.	11
für den Zolldirektor Goßweyler, zur Tragung der Commandeurkreuze des Civilverdienst-Ordens der Bayrischen Krone und des Ordens der Württembergischen Krone	II.	11
für den Großherzoglich Badischen Geschäftsträger am Königlich Würtembergischen Hofe Legationsrath Freiherrn von Rüdt, zur Tragung des Ritterkreuzes des Ordens der Würtembergischen Krone . . .	II.	11
für den Geheimen Archivar Mone, zur Tragung des Königlich Niederländischen Ritterkreuzes vom niederländischen Löwen	V.	23
für den Geheimen Referendär Regenauer, zur Tragung des Commandeurkreuzes II. Klasse des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen .	XXI.	163
für den Ministerial-Direktor, Staatsrath Nebenius, zur Tragung des Commandeurkreuzes I. Klasse des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen	XXV.	185
für den Minister-Residenten Geheimenrath von Dusch, zur Tragung des Commandeurkreuzes des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone .	LIII.	358
für den Kammerherrn Legationsrath Freiherrn von Andlaw zur Tragung des Commandeurkreuzes des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens .	LIII.	358
für den Minister-Residenten Geheimenrath von Dusch, zur Tragung des Commandeurkreuzes des Ordens der Würtembergischen Krone . .	LV.	375

Ordens-Verleihungen:

a) Großkreuze des Hausordens der Treue:

an den Kurfürstlich Hessischen Staatsminister Freiherrn von Trott . .	XIV.	88
an den Großherzoglich Hessischen wirklichen Geheimenrath und Bundestagsgesandten Freiherrn von Gruben	XXI.	162

Ordens-Verleihungen:

b) Groſskreuze des Zähringer Löwenordens.

	Nr.	Pag.
an den Herzoglich Naſſauiſchen Geheimenrath und Bundestagsgeſandten von Röntgen	VII.	27
an den Königlich Preußiſchen Generallieutenant und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen, von Lepell in Rom	LI.	343

c) Commandeurkreuze des Zähringer Löwenordens.

	Nr.	Pag.
an den Großherzoglichen Oberſten Grafen von Yſenburg, und zwar mit den mit Eichenlaub gezierten Inſignien	II.	9
an den Hofrichter Geheimerath Eiſenlohr	I.	6
an den Steuerdirektor Caſſinone	I.	6
an den Domkapitular Geiſtlichen Rath Hag	I.	6
an den Oberſten Freiherrn von Dalberg	II.	11
an den Oberſtlieutenant Schwarz		
an den Oberſtlieutenant Schuberg		
an den Major und Vice-Oberſtallmeiſter Freiherrn von Seldeneck . .		
an den Königlich Preußiſchen Oberſten der Artillerie und Direktor der Artillerie- und Ingenieurſchule Plumicke	III.	14
an den Großherzoglich Heſſiſchen Kammerherrn und Ceremonienmeiſter Grafen von Görlitz	VII.	27

d) Ritterkreuze des Zähringer Löwenordens.

	Nr.	Pag.
an den Geheimenrath Dr. Teuffel	I.	6
an den Oberhofgerichtsrath Jung		
an den Regierungsrath Siegel		
an den Regierungsrath Freiherrn von Stockhorn		
an den Finanzrath Brückner		

Ordens-Verleihungen:

d) Ritterkreuze des Zähringer Löwenordens:

	Nr.	Pag.
an den Oberamtmann Gißler an den Oberamtmann Lang an den Oberamtmann Leiblin an den Geheimen Hofrath und Medizinalreferent Dr. Schuler an den Geheimen Hofrath und Physikus Dr. Böckh an den Geheimen Hofrath und Physikus Dr. Brodhag an den Geheimen Hofrath und Physikus Dr. Herrmann an den Kirchenrath und Dekan Maier an den Kirchenrath und Dekan Engler an den Kirchenrath und Dekan Hitzig an den Geistlichen Rath und Stadtpfarrer Straßer	I.	6
an den Capitän Sachs vom 1sten Infanterieregiment an den Capitän Fritsch vom 3ten Infanterieregiment an den Capitän Eichrodt vom 4ten Infanterieregiment	II.	11
an den Königlich Preußischen Hauptmann von der Armee Meyer	III.	14
an den Hofrath Dr. Groos in Heidelberg	X.	68
an den Regierungsrath Bausch in Freiburg	XVI.	113
an den Capitän Hieronimus	XVI.	113
an den K. K. Oestreichischen Major von Richter im 59ten Infanterieregiment	XXII.	174
an den K. K. Oestreichischen Major Friedrich von Brodorotti	XXV.	185
an den Königl. Preußischen Professor und Arzt Dr. Dieffenbach zu Berlin	XXVIII.	209
an den Fürstlich Hohenzollern-Hechingʼschen Hof- und Regierungsrath Freiherrn von Frank	XXIX.	212
an den Kirchenrath Dr. Abegg in Heidelberg	XXXIV.	271
an den Großherzoglichen Oberpostdirektor Geheimen Legationsrath von Mollenbeck	XXXVI.	280
an die Königlich Preußischen Majors und Bataillons-Commandeurs des 29ten Infanterieregiment von Naefe und von Schmitz in Coblenz	XXXIX.	294
an den Geheimen Referendär Stösser	XLIX.	336
an den Geheimen Kabinets-Sekretär Frey	XLIX.	336
an den Oberamtmann Johann Baptist Manz	LI.	343
an den Großherzoglich Hessischen Geheimen Ober-Finanzrath Biersack	LIII.	359
an den Großherzoglichen Stallmeister Wenz sen.	LVII.	387

	Nr.	Pag.
Organisation: Oberbau-Inspektion Freiburg, Aufhebung derselben . . .	I.	3
—— Bezirksbau-Inspektion Wertheim, Wiederherstellung derselben . . .	I.	4
—— Oberbau-Inspektion Carlsruhe, Aufhebung derselben, Errichtung einer Bauinspektion und Verbindung mit der Baudirektion	I.	4
—— Bekanntmachung: die Erhebung sämmtlicher Staabsphysikate zu Amtsphysikaten und sämmtlicher Staabschirurgate zu Amtschirurgaten . .	X.	67
—— Die Verlegung des Hofgerichts zu Meersburg nach Konstanz und die Benennung der 4 Hofgerichte	XI.	72
—— Die Errichtung einer Briefposterpedition in Böhrenbach . . .	XIV.	88
—— Höchste Entschließung: die Constituirung eines Oberstudienraths zur Leitung des gelehrten Schulwesens und der höhern Bürgerschulen . .	XXVI.	187
—— Errichtung eines Zollamts 2ter Klasse in Maurach	XXXI.	242
—— Verlegung der Obereinnehmerei Hüfingen nach Donaueschingen .	XXXIII.	264
—— Errichtung mehrerer Poststationen	XXXIV.	269
—— Aufhebung der Obereinnehmerei Staufen	XXXVI.	279
—— Die neue Eintheilung der Forstbezirke in der Grundherrschaft Langenstein	XXXIX	293
—— Bekanntmachung, verschiedene Abänderungen in der Forstorganisation .	LII.	350
—— Forstorganisation in der Standesherrschaft Fürstenberg	LIV.	361
—— Veränderungen in derselben bei den einzelnen Wasser- und Straßenbau-Inspektionen	XXII.	173
Owingen, Pfarrei	LIII.	360

P.

Packfong (siehe Neusilber).		
Petersthal, Pfarrei	XXII.	178
Pferdezucht: Prämien zu deren Beförderung	LVII.	387
—— (siehe auch Gestütswesen).		
Pforzheim, Wasser- und Straßenbauinspektion	XXII.	173
Polizeisache. Bekanntmachung: Verwaltung der Lokalpolizei in der Stadt Baden	VIII.	35
—— Verordnung über die Beobachtung der Polizei- oder Feierabendstunde	XXXVII.	283—286
—— Die Dienstthätigkeit der Gendarmerie im Jahr 1835 betreffend . .	LII.	305

	Nr.	Pag.
Polizeisache: Höchste Verordnung die Verwaltung der Ortspolizei in den größeren Städten durch eine Staatspolizeistelle	LIX.	395
Postwesen: Herabsetzung der Extraposttaxe	VI.	25
—— Die Errichtung einer Briefposterpedition in Böhrenbach	XIV.	88
—— Errichtung mehrerer Poststationen	XXXIV.	269—270
Prämien zur Beförderung des Bergbaues	XLII.	306
—— Höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, die Bewilligung von Prämien zur Beförderung der Pferdezucht . . .	LVII.	387
Privilegiumsertheilung an die Wittwe des Dr. Schleimacher zu Berlin, gegen den Nachdruck der Werke des Letztern	II.	10
—— an die chemische Fabrik in Rüppurr auf ein neues Beleuchtungsgas .	XIII.	83
—— an Fabrikanten Schutzenbach zu Freiburg für die Fabrikation von Runkelrübenzucker	XXX.	228
Prüfungen: Bekanntmachung: die Vornahme einer Staatsprüfung im Forstfache	LIII.	358
—— Bekanntmachung, die Staatsprüfung für Cameralcandidaten . . .	LIX.	397

R.

Radolphzell: die Beförsterung der dortigen Waldungen	VII.	27
Rechnungswesen: Verordnung, die Verlegung des Rechnungstermins bei den Staatsverwaltungskassen	VIII.	31
Rechtspflege: Bekanntmachung, das Umherschicken der Umlaufzettel bei Ganten .	II.	9
—— deren Ausübung in dem Condominat-Orte Kürnbach	I.	2
—— Verordnung, die Recurse in gerichtlichen Strafsachen	XLI.	301
Rechtspolizei: Bekanntmachung, die Ausfertigung der Schuld- und Pfandurkunden	V.	21
—— Provis. Gesetz über die Zuziehung von Zeugen bei Errichtung von Eheverträgen	L.	339
—— Verordnung: die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, bei welchen Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt sind . .	XXI.	159—60
Regierungsblatt: Bekanntmachung des Preises des Regierungsblattes pro 1836 .	LIX.	398

	Nr.	Pag.
Renchen: die Erhebung des Marktfleckens Renchen zur Stadt	XII.	82
Rheinschiffahrt: Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention von 1831	XII.	75 — 82
—— Redaktionsversehen in der Rheinschiffahrtsordnung	XLV.	319
Rheinzoll s. Zollsache.		
Riedern, Nebenzollamt I. Klasse	XXXIV.	270
Rothenberg, Pfarrei	XXX.	230
Rothenfels, Pfarrei	VIII.	36

S.

St. Georgen, Pfarrei	III.	16
Sanitätspolizei, Verordnung, den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren aus Neusilber	XI.	73
—— die Anwendung innerlicher Heilmittel durch Amts-Wundärzte und Wundärzte I. Klasse	XXIII.	175
—— Abänderung der Medicinal-Taxordnung vom J. 1807. hinsichtlich der Diäten und sonstigen Gebühren	XXVII.	191 — 206
—— Verordnung: Verbot der Anwendung des Zinks zu Geräthen bei der Zuckerfabrikation	XLII.	305
—— Resultate der Vaccination im Jahr 1834	LIII.	356
Schiffahrt: Bekanntmachung, die Schiffsaiche	V.	22
—— Die Ein- und Ausladestation am Oberrhein	VIII.	34
—— Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention von 1831	XII.	75
—— Redaktionsversehen in der Rheinschiffahrtsordnung	XLV.	319
Schönau, Rezepturpflege	X. / XXXII.	70 / 257
Schriftverfassungsrecht, Ertheilung desselben		
a) in Administrativsachen		
an die Rechtspraktikanten:		
Hecker, Friedrich	XXXIII.	267
Birkenmayer, Franz Joseph	XXXV.	277
Prestinari, August	XXXV.	277
Kupferschmidt, Johann Nepomuk	XXXVIII.	290

Schriftverfassungsrecht, Ertheilung desselben:

a) in Administrativsachen:

an die Rechtspraktikanten:

	Nr.	Pag.
Hammerich, Florian	XXXVIII.	290
Faller, Franz	XLII.	308
Schrodt, Franz Joseph	XLIII.	312
Weber, Georg	XLIV.	318

b) in Justizsachen:

Hildebrand, Georg Martin	XVIII.	142
Hormuth, Johann Heinrich	XXI.	165
Prestinari, August	XXIII.	177
Buch, Ernst	XXV.	186
Kupferschmidt, Johann Nepomuk	XXXIII.	267
Faller, Franz	XXXIV.	272
Weber, Georg	XXXVI.	281
Rudolf, Heinrich	XXXVIII.	290
Schrodt, Franz Joseph	XLI.	304
Hecker, Friedrich, Dr.	XLIV.	318
Birkenmayer, Joseph	XLVII.	329
Rieder, Leopold	LVII.	389

c) in Justiz- und Administrativsachen

Lacoste, August	XVIII.	142
	XXIX.	213
v. Belli, Ferdinand	XXIII.	177
	XXIV.	182
Kunzmann, Friedrich	XXX.	186
	XXIX.	213
Stempf, Ludwig	XXXVIII.	290

Schulwesen: Verordnung über das Verfahren bei Besetzung der Schullehrerstellen XXXVIII. 287
—— Verordnung über die Gehalte der Schullehrers-Wittwen . . . XLI. 303

	Nr.	Pag.
Schulweſen: Verordnung über die Induſtrieſchulen	XL.	295—298
—— Verordnung, den Aufwand für Volksſchulen und die Rechtsverhältniſſe der Schullehrer	XVIII.	135
—— Verordnung über die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe	XIX.	143—150
—— Höchſte Entſchließung über die Conſtituirung eines Oberſtudienrathes zur Beaufſichtigung und Leitung des gelehrten Schulweſens und der höhern Bürgerſchulen	XXVI.	187
—— Verordnung über die Anſchaffung der Schulgeräthſchaften, der Lehrbücher ꝛc. in den Volksſchulen	XXXIX.	291—293
Seefelden, Pfarrei	XXXII.	259
Selbſtmord (ſiehe Todesfälle.)		
Sentenhart, Pfarrei	XXXII.	259
Singen, Pfarrei	I.	8
Staatsdiener: Höchſte Verordnung, die Entlaſſung der wiederruflich angeſtellten Staatsdiener	LVII.	387
Staatskaſſe-Rechnungen: die Verlegung des Rechnungstermins bei den Staatsverwaltungs-Kaſſen	VIII.	31
Staatspapiere: Bekanntmachung, die Verbrennung eingelöster Staatspapiere	XVI. LIX.	112 397
Stabschirurgate, deren Erhebung zu Amts-Chirurgaten Stabsphyſikate, deren Erhebung zu Amts-Phyſikaten	X.	
Ständeverſammlung: Höchſte Verordnung über die Wahl von 18 Abgeordneten für die II. Kammer der Ständeverſammlung	LVI.	379
—— die Ernennung der landesherrlichem Commiſſäre zu dieſen Wahlen	LVI.	384
Staufen, Obereinnehmerei	XXXVI.	279
Steuerſache: Verordnung die Steuererhebung für das Finanzjahr $18^{36}/_{37}$	XXX.	215
—— das Ohmgeld von ausländiſchem Wein und Obſtwein	LIII.	356
Steuerſtrafſachen: proviſ. Geſetz in Betreff der Unterſuchung und Aburtheilung von Steuerdefraudationen und Uebertretungen von Ein- und Ausfuhrverboten, ſo wie in Betreff der Erkennung von Ordnungsſtrafen bei Uebertretung von Vorſchriften in Steuerſachen, und hinſichtlich des Rekurſes hiergegen	X.	65—67
—— Vollzugsverordnungen zu dem obengenannten proviſ. Geſetze	XXX. XLI.	216 301

	Nr.	Pag.
Stiftungen	I.	4
	I.	5
	V.	23
	VII.	27
	VIII.	35
	XIII.	83
	XVI.	113
	XVIII.	140—141
	XXI.	162
	XXIII.	176
	XXVI.	189
	XXVIII.	208
	XXX.	229
	XXXII.	256
	XXXIII.	264
	XXXV.	276
	XXXVIII.	289
	XL.	299
	XLI.	303
	XLII.	307
	XLV.	320
	XLIX.	335
	LII.	351
	LV.	375
	LIX.	398
Stockach, Amtsrevisorat	VII.	30
Strafsachen: Verordnung über die Rekurse in gerichtlichen Strafsachen	XLI.	301
Strafrechtspflege: Verordnung zur Sicherung des der Staatskasse wegen der Untersuchungskosten auf das Vermögen der Verurtheilten zustehenden Vorzugsrechtes und zur Sicherstellung des Ersatzes von Straferstehungskosten	XXXII.	251
—— Verordnung, das Verfahren bei Untersuchung von gewaltsamen Todesfällen	XXXV.	273
Sulz, Pfarrei	L.	342

T.

	Nr.	Pag.
Tauberbiſchofsheim, Straßen- und Waſſerbauinſpektion	XXII.	173
Thorſperrgeld: Verordnung die Aufhebung deſſelben	XI.	72
Todesfälle: Verordnung über das Verfahren bei Unterſuchung von gewaltſamen Todesfällen	XXXV.	273

U.

Ueberlingen, Pfarrei	VIII.	37
Ulm, Pfarrei	XXIX.	214
Umkirch, Pfarrei	XLII.	310
Umlaufzettel: Bekanntmachung, das Umherſchicken derſelben bei Ganten	II.	9
Univerſitäten: Ueberſicht der Studirenden auf den beiden Landesuniverſitäten im Winter $18^{35}/_{36}$	VI.	25—26
desgleichen im Sommerhalbjahr 1836	XLIV.	317
Berichtigung hierzu pro $18^{35}/_{36}$	VIII.	34
Unterſchüpf, Pfarrei	III.	15
—— Diaconat	III.	16
Unterſuchungskoſten: Sicherung des der Staatskaſſe wegen derſelben zuſtehenden Vorzugsrechtes	XXXII.	251
Unzhurſt, Pfarrei	XIV.	90
Urkunden-Extradition: Verordnung über die Vorlegung und Mittheilung der von öffentlichen Behörden aufbewahrten Akten und Urkunden	LIII.	353

V.

Vaccination: die Reſultate der Vaccination im Jahr 1833	XXXV.	274—75
Vereine: Bekanntmachung, den Verein zur Rettung ſittlich verwahrloſter Kinder	XXXVI.	280
Verlaſſenſchaften: Auseinanderſetzung derſelben, wenn Abweſende als Erben oder Vermächtnißnehmer dabei betheiligt ſind	XXI.	159
Volkertshauſen, Pfarrei	XI.	74
Vorladung der Bezirksförſter zum perſönlichen Erſcheinen vor den Bezirksgerichten	XXII.	172

W.

	Nr.	Pag.
Waſſer- und Straßenbauinſpektione: Veränderungen in deren Organiſation	XXII.	173
Weizen, Pfarrei	V.	24
Wenkheim, Pfarrei	VIII.	37
Wieden, Pfarrei	XXIX.	214
Wittlingen, Pfarrei	I.	8
Wittwenkaſſe: den Stand der Civildiener-Wittwencaſſe pro $18^{34}/_{35}$	XXIX.	212
—— den Stand der Militär-Wittwencaſſe pro $18^{34}/_{35}$	XXXV.	276
Wöſſingen, Pfarrei	III.	15
Wohlthätigkeitsanſtalt: Verein zur Rettung ſittlich verwahrloſter Kinder	XXXVI.	280

Z.

	Nr.	Pag.
Zehntweſen: Bekanntmachung, die Zehntſchulden-Tilgungskaſſe betreffend	XXXI.	231
—— den Zinsfuß für die Darlehen der Zehntſchulden-Tilgungskaſſe	XXXVI.	279
Zell, Pfarrei	XXIX.	214
Zink, Verböt ſeiner Anwendung zu Geräthen bei der Zuckerfabrikation	XLII.	305
Zollſache: Verordnung, die Zoll- und Handelsverhältniſſe mit dem Herzogthum Naſſau	I.	1
—— Rückvergütung des preußiſchen Rheinzolls von überſeeiſchen Waaren	III.	13
—— Verordnung, die Aufhebung der Thorſperrgelder	XI.	72
—— Höchſte Bekanntmachung des Vertrags über den Anſchluß des Herzogthums Naſſau zum Deutſchen Zollverein	XV.	91—110
—— Anſchluß der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein	XVI. / XVII.	111 / 115—134
—— Bekanntmachung, über Feſtſtellung des Zollgrenzbezirks	XVI.	112
—— Bekanntmachung, die Berichtigung des Vereinszolltarifs betreffend	XXI.	161
—— Bekanntmachung, die mit der freien Stadt Frankfurt in Hinſicht auf den Verkehr mit Handwerksarbeiten getroffene beſondere Verabredung	XXII.	167
—— Bekanntmachung, die durch den Beitritt des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein veranlaßten Abänderungen im Vereinszolltarif betreffend	XXII.	168—171

	Nr.	Pag
Zollsache: Bekanntmachung, die zum Zollverein gehörigen Staaten und einzelne Gebietstheile	XXVIII.	207
—— Bekanntmachung, Errichtung eines Zollamts II. Klasse in Maurach	XXXI.	242
—— Bekanntmachung, verschiedene Abänderungen in der amtlichen Ausgabe des Zollvereinstarifs	XXXIII.	262
—— Höchste Verordnung: den für drei Jahre gültigen neuen Vereinszoll-Tarif	XLVIII.	331
—— Verordnung über den Durchgangs-Zolltarif für 1837 — 1839	LVIII.	391
Zuckerfabrikation: die Anwendung von Zink und von Kupfer zu Geräthen bei der Zuckerfabrikation	XLII.	305

Namen - Register

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1836.

A.

	Nr.	Pag.
Achenbach, Reviſor	21	164
Achenbach, Carl Ludwig, Rechtspraktikant	36	282
Achenbach, Secondlieutenant	55	376
Adam, Wilhelm, Regiſtrator	49	336
Adelsheim, Carl Frhr. v.	2	12
Adelsheim, v. Secondlieutenant	21	164
Ahles, Wilhelm, Rechtspraktikant	3	15
Albert, Amtswundarzt	10	69
Algardi, Eduard, Rechtspraktikant	59	399
Alt, Johann Martin, evang. proteſt. Pfarrkandidat	36	282
Ammann, Hofrath u. Profeſſor	22	174
Andlaw, Octav. Graf v., Rechtspraktikant	3	15
Andlaw, Guſtav Adolph v., Cameralpraktikant	14	89
Andlaw v., Legationsrath	28	209
Armbruſter, Pfarrer	33	266
Arnold, Oberbaurath	1	7

B.

	Nr.	Pag.
Bär, Joſeph, Regierungs-Aſſeſſor	29	213
Bähr, Dr., Chriſtian Felix, Hofrath	38	289
Bär, Dr., Phyſikus	42	368
	43	312
Balbiano, Pfarrer	42	308
Barth II., Poſtmeiſter	33	266
Bauer, Kriegs-Commiſſär	7	28
Bauer, Hofgerichts-Kanzliſt	8	38
Bauer, Philipp, Cameralpraktikant	14	89
Bauer, Stiftungs-Oberverwalter	39	294
Bauer, Joſeph Anton	40	299
Bauer, Bernhard, Pfarrer	42	308
Baur, Hofrath und Oberamtmann	42	309
Bauer, Joh. Bapt., Pfarrer	47	328
Bauer, Pfarrer	49	338
Baumbach v., Oberlieutenant	55	376
Baumberger, Expediter	3	15
Baumſtark, Dr., Anton, Profeſſor	33	265
Baurittel, Carl, Secretär	47	330
Bauſch, Hüttenverwalter	13	85
Bauſch, Regierungsrath	14	88
	16	113
Bayer, Secondlieutenant	21	163
Bayer, Carl Theodor, Pfarrer	34	272
Beck, Georg v., Poſtpraktikant	14	90
Beck v., Brigade-Adjudant	21	163
Beck v., Premierlieutenant	32	256
Beck, Joſeph Anton, Pfarrer	50	341
Becker, Carl, Poſtamtsoffizial	7	29
Becker, Jakob, Poſtmeiſter	10	69

	Nr.	Pag.
Becker, Peter, Pfarrer	42	308
Beldeck, Carl, Forſtpraktikant	22	177
Belloſa, Leopold, Expeditor	10	69
Belzer, Georg, Prieſter	55	377
Benitz, Amtmann	51	344
Bensbach, Heinrich, Wundarzt	7	30
Berkheim, Rudolf Frhr. v., Legations-Secretär	11	73
Berkheim v., Legations-Secretär	28	209
Berg, Friedrich v., Poſtpraktikant	14	90
Berger, Poſtmeiſter	33	266
Bertſche, Baptiſt, Prieſter	55	377
Bingner, Kanzleirath	6	26
Binkert, Schaffner	29	213
Birnbacher, Oberrechnungsrath	21	164
Biſchoff, Dr. med., Profeſſor	29	213
Biſchoff, Fried., Ingenieurpraktikant	40	299
Blattmann, Georg, Pfarrer	10	69
Bleymann, Obereinnehmer	10	68
Blonay v., Oberlieutenant	55	376
Bodenius, Joſeph, Poſtoffizial	49	337
Bodenmüller, Joſeph, Pfarrer	44	318
Böckh v., Oberlieut. u. Adjudant	13	84
Böcklin, Emil Frhr. v. Böcklinsau	2	12
Böhme, Oberamtmann	30	229
Böhringer, Reviſor	1	7
Bömble, Amtmann	11	74
Bohm, Hofgerichtsrath	45	321
Boos, Karl, Hofgerichts-Kanzliſt	18	141
Bopp, Konrad, Prieſter	55	377
Boſch, Hofgerichts-Secretär	13	85
Bouginé, Legationsrath	13	86
Braunſtein, Amtmann	21	164
Bronner, Oekonomierath	51	345
Brückner, Anton, Generalmajor	32	257
Brugger, Dr., Pfarrer	34	271
Brugger, Alexander prakt. Arzt	43	313
Brugger, Nikolaus, Pfarrer	44	318
Brunner, Hofgerichts-Aſſeſſor	14	89
Brunner, Hofgerichtsrath	45	321
Buchenberger, Franz, prakt. Arzt	43	313
Buchegger, Dr., Geiſtl. Rath und Domkapitular	51	345
Bürgelin, Reinhard, proteſt. Pfarrkandidat	8	36
Bürgelin, Pfarrer	33	268
Buiſſon, Hofgerichtsrath	29	212
Buol, Adolf Frhr. v.	2	12
Buol v., Bezirksförſter	52	351
Burg, Anton, Poſtpraktikant	14	90
Burger, Amtswundarzt	10	69
Burgi, Controleur	42	309
Burkart, Ludwig, prakt. Arzt	43	313
Burkhard, Chriſoſtomus, Prieſter	55	377
Buß, Profeſſor ordin.	49	336

C.

Chaſtellain v., Polizei-Inſpektor	33	265
Clavel, Carl, Pfarrer	51	346
Closmann, Oberſtlieutenant	21	163
Conz, Gottlob, geiſtl. Verwalter	32	257
Cron, Wilhelm, Forſtpraktikant	22	177
Cron, Ludwig, Regierungs-Aſſeſſor	51	343
Cron, Auguſt, Bezirksförſter	52	351
Cruſius, Kanzleirath	28	209

D.

Danner, Karl, Amtsaſſeſſor	56	386
Danzi, Aſſeſſor	59	399
Davans v., Premierlieutenant	21	163

	Nr.	Pag.
Deetken, Leonhard, Diakon	10	69
Degenfeld v., Secondlieutenant	21	163
	55	376
Deimling, Christian Ludwig, evang. prot. Pfarrkandidat	36	282
Deller, Kaspar, Pfarrer	49	337
Delorme, Oberlieutenant	21	163
Demmler, ZeughausCommissär	43	311
Deurer, Stadtdirektor	30	229
Diebold, Amtswundarzt	10	69
Dietsch, Eduard, Forstpraktikant	22	177
Dietz, Moritz, prot. Pfarrkandidat	8	36
Dietz, Amtswundarzt	10	69
Dietz, Rudolf, Cameralpraktikant	14	89
Dietz, pens. Obereinnehmer	24	282
Dietz, Obereinnehmer	39	294
Dill, Ludwig, Rechtspraktikant	36	282
Dill, Oberzoll-Inspektor	51	345
Dilli, Postmeister	33	266
Dimmler, Ludwig, Amtschirurg	47	328
Diß, Florentin, Förster	18	142
Dobel, Franz Joseph, Rechtsprakt.	3	15
Döring, Ernst, prakt. Arzt	7	29
Dold, Joseph Ignatz, Rechtsprakt.	36	282
Dreßler, Unteringenieur	22	174
Dreyer, Capitain	55	376
Du Bois de Gresse, Chevalier, Großh. Bad. Oberhofmarschall	53	359
Dürr, Joseph, Pfarrer	13	85
Dufner, Pfarrer	3	15
Dummel, Quirin, Stadtkaplan	29	213

E.

	Nr.	Pag.
Eberlein, Josef, Rechtspraktikant	3	15
Eberlin, Postinspektor	33	266
Ebel, Obereinnehmer	45	322
Ehrhard, Carl, praktischer Arzt	43	313
Ehrle, Ignaz, Pfarrer	18	142
Eichrodt, Ministerialrath	8	35
Eichrodt, Oberamtmann	33	265
Eimer, Theodor, Oberpostdirektions-Sekretär	33	266
Eisele, Amtswundarzt	10	69
Eisele, Friedrich, Postpraktikant	14	90
Eiselein, Professor u. Oberbibliothekar	32	258
Eisengrein, G. Dr., Professor extraord.	50	341
Eisenlohr, Diaconus	32	257
Eisenlohr, Dr., Hofrath und Stadt-Physikus	35	277
Eisenlohr, Oberhofgerichtsrath	38	289
Eisenlohr, Oberrechnungsrath	45	322
Embdt, Wasser- und Straßenbau-Conducteur	22	174
Engeßer, Ferdinand, Rechtspraktikant	3	15
Engler, Pfarrer	46	325
Ensle, Franz, Auditor	32	257
Enzenberg, v., Premierlieutenant	21	163
	32	257
Erb, Assessor	59	399
Ernst, Gustav, lizenz. Apotheker	8	36
Euler, Ludwig, Amtsrevisor	32	260
Ewald, Georg, prakt. Arzt	43	313

F.

	Nr.	Pag.
Faller, Gervas, prakt. Arzt.	43	313
Faller, Martin, Priester	55	377
Fasel, Kanzleirath	14	89
Fecht, Pfarrer	41	304
Federer, Xaver, prakt. Arzt	7	29
	43	313

	Nr.	Pag.
Felleisen, Macarius, Amtsassessor	51	344
Fernand, Kanzleirath	6	26
Fernand, Pfarrer	23	176
Fesenbeckh, Diakonus	16	113
Fetzer, Hofgerichtsrath	14	89
Feuerbach, Anselm, Dr., ord. Professor	38	290
Finner, Lazarus, Pfarrer	23	176
Finnweg, Max, Apotheker	14	89
Fischer, Bauinspektor	1	7
Fischer, Amtswundarzt	10	69
Fischer, Postmeister	33	266
Fischer, August, Berg- und Hüttenpraktikant	35	277
Fischer v., Premierlieutenant	36	281
Fischer, Amtschirurg	36	287
Fischer, Wilhelm, Förster	39	294
Fischer, Major und Adjutant	45	321
Fischer, Anton, Pfarrer	49	337
Fischer, Oberlieutenant	55	376
Flaig, Amtsarzt	10	69
Fäckler, Carl, Forstpraktikant	22	177
Fohmann, Amtswundarzt	10	69
Fränzinger, Geheimer Kriegsrath	7	28
Frank v., Capitän	55	375
Frech, Friedr. Rechtspraktikant	36	282
Frech, Sekondlieutenant	55	376
Frei, Ludw. prakt. Arzt	43	313
Frey, Geheimer Referendär	3	14
	44	318
Frey, Sekondlieutenant	43	312
Freystedt v., Generallieutenant und Generaladjutant	55	375
Friderici, Buchhalter	33	266
Friedrich v., Regierungsassessor	51	343
Frisch, Sekondlieutenant	55	376
Fritschi, Baumeister	25	185
Frommel, Wilh. Ludw., Pfarrer	18	142
Frommel, Oberbaurath	1	7
Filling, Capitain, Direktor des Montirungs-Commissariats	7	28

G.

	Nr.	Pag.
Ganter, Ferdinand, Lehrer am Gymnasium in Donauöschingen	25	186
Ganter, Pfarrer	43	312
Gartner, Ludwig, Rechtspraktikant	3	15
Gaß, Carl, Amtsassessor	10	68
Gaß, Postmeister	33	266
Gaß, Amtmann	51	344
Geiger, Physikus	57	389
Gemmingen-Steinegg v., Carl Josef Freiherr, Kammerjunker	8	36
Gemmingen v., Bezirksförster	52	351
Gemple, Amtskassenrevisor	51	345
Gentil, Oberhofgerichtsrath	33	268
Gentner, Revisor	21	164
Gerber, Lorenz, Forstpraktikant	22	177
Gerhard, Revisor	51	345
Glaß, Lorenz, Priester	55	377
Glauprecht, Forstrath	7	28
Geckel, Amtmann	30	229
Gockel, Ludwig, Registrator	35	277
Gödtler, Zuchthausverwalter	6	26
Göler, Frhr. v., Großh. bad. Reise-Marschall	53	359
Göring, Franz, Pfarrer	47	328
Goßweyler, Obereinnehmer	51	345
Gottschalk, Carl, Pfarrer	46	325
Gräbener, Carl, Pfarrer	36	281
Gräfle, Hofgerichtsrath	14	89
Greiner, Sekondlieutenant	55	376
Groos, Dr., Hofrath	1	7

	Nr.	Pag.
Gruber, Carl, Lehrer	46	325
Gseller, Kaplan	5	24
Guyet, Carl Julius Dr., Professor extraord.	45	321
Guhl, Dr. Physikus	42	308
Gutmann, Advokat	22	176
Gyßer, Oberrechnungsrath	36	281
	54	368

H.

Haaf, Amtschirurg	36	281
Haag, Professor	32	257
Haas, Revisor	3	15
Haas, Hofgerichtsrath	14	89
Haas, Hüttenverwalter	43	312
Haberstroh, Sebastian, Priester	55	377
Hack, Anton, Landchirurg	13	85
Häßler, Anton, Pfarrer	43	313
Häuser, Hauptzollamts-Controleur	25	185
Häusser, Carl, Pfarrer	49	337
Hagemeister, Carl, Forstpraktikant	22	177
Haller, Georg Carl, Expeditor	40	299
Haller, Joh. Bapt., Priester	55	377
Handmann, Physikus	52	352
Hartmann, Kreisprotokollist	28	209
Hartmann, Jakob, prakt. Arzt	43	313
Hartweg, Gustav, Forstprakt.	22	177
Harveng, Postmeister	33	266
Harveng, Postrevisor	33	266
Hasenohr, Carl, prakt. Arzt	7	29
Hauer, Albert, Postpraktikant	14	90
Haiß, Bernard, Pfarrer	35	277
Heil, Friedrich, Rechtsprakt.	3	16
Heimerdinger, Maier, Rechtsprakt.	3	15
Heimrod, Fried. v., Rechtsprakt.	3	16
Heinesetter, Premierlieutenant	36	281
Henn, Balthasar, Pfarrer	1	7
Hennehofer, Dr., Amtsarzt	10	69
Henning, Graf v., Amtmann	51	344
Hepp, Ludwig, Pfarrer	50	341
Herr, Professor extraord.	29	214
Herr, Ludwig, Apotheker	33	267
Herrmann, Christian, Apotheker	33	267
Hermanutz, Amtsrevisor	33	266
Heß, Geheimer Finanzrath.	3	15
Heß, Wilhelm, Pfarrer	43	313
Hetzel, Capitain, Direktor des Montirungscommissariats	7	28
Heuberger, Bezirksförster	52	351
Heunisch, Regierungs-Sekretär	51	345
Heymann, Dekan	18	142
Hierthes, Landesgestüts-Stallmeister	47	328
Hildebrand, Mart., Schriftverfasser	10	70
Hippmann, Carl, Rechtspraktikant	3	15
Hiß, Amtmann	51	344
Höllmann, Obergrenz-Controleur	46	325
Höpfner, Heinr. Val., Pfarrer	21	165
Hof, Wasser- und Straßenbau-Conducteur	22	174
Hoffinger, Oberrechnungsrath	6	26
Hoffmann, Capitän	21	163
Hoffmann, Sekondlieutenant	21	164
Hoffmann, Obereinnehmer	35	277
Hoffmann, Sekondlieutenant	55	376
Hohnhorst v., Oberhofrichter und Geheimerrath I. Klasse	18	142
Holz II., Capitän	21	163
Holz, Premierlieutenant	32	257
Honsell, Hofgerichts-Sekretär	29	213
Hopfenstock, Pfarrer	21	165
Horadam v., Capitän	55	376
Hormuth, Johann, Pfarrer	59	399

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Hubbauer, Forstmeister	52	351
Hüttenschmied, Friedrich	22	177
Hufschmidt, Hofgerichts-Sekretär	21	164
Hundbiß v., Premierlieutenant	43	312
Hunoldstein v., Carl, Amtsassessor	10	68
Huttenberger, Ruppert, Forstprakt.	22	177

J.

Jäger, Cajetan, Hofgerichts-Sekretär	13	85
Jagemann v., Hofgerichtspräsident	38	289
Jagemann v., Amtmann	51	344
Iselin, Dr. Amtschirurg	43	312
Jost, Hofbuchhalter	43	312
Jüngling, Anton, Amtsassessor	51	344
Jüstle, Pfarrer	53	359
Junghans, Amtmann	30	230
Junghans, Regierungsrath	56	386

K.

Kachel, Münzrath	1	7
Kaiser, Amtswundarzt	10	69
Kaiser, Jos., Dr., Amtmann	42	307
Kaiser, Polizei-Commissär	49	336
Kast, Carl, Priester	55	377
Kastorph, Revisor	21	164
Katzenmaier, Chrisostomus, Priester	55	377
Keerl, Friedrich, Pfarrer	23	176
Keller, Oberamtmann	29	212
Keller, Oberlieutenant	55	376
Keppner, Ignatz, Registrator	40	299
Kettenacker v., Hofgerichtsdirektor	47	328
Kettner v., Legationsrath	2	12
Kieser, Wilh., Ingenieurpraktikant	40	299
Kieser, Guide I. Klasse	36	281
Kienzler, Pfarrer	47	328
Kiefer Andreas, Pfarrer	38	290
Killian, Eugen, Priester	55	377
Kircher, Jakob, Cameralpraktikant	14	89
Kirchgeßner, Ministerialassessor	49	336
Kirn, Geheimer Rath und pensionirter Direktor der katholischen Kirchensektion	30	130
Kistner, Ignatz, Priester	55	377
Klausmann, Amtsrevisor	1	8
Kleiser, Albert v.	2	12
Kleiser v., Postamtsoffizial	7	29
	35	278
Kleiser v., Bezirksförster	52	351
Kleiser v., Forstmeister	52	351
Kleudgen v., Oberlieutenant	55	376
Klingenhöfer, B. G. W., Großh. Consul	51	345
Klüber, Geheimer Referendär	1	7
Knappschneider, Registrator	7	29
Knecht, Pfarrer in Aach	1	7
Kobe, Secondlieutenant	21	164
Kobelt, Dr., Prosektor	29	213
Koch, Franz, Geometer	33	267
Kölreuter, Dr., Geheimer Hofrath	1	7
Kohnle, Postmeister	33	266
Kopp, Carl, Pfarrer	51	346
Kraft, prakt. Arzt	7	30
Kraft, Amtswundarzt	10	69
Kraft, Bonaventura, Rechtsprakt.	36	282
Kreuzer, Amtswundarzt	10	69
Krutina, Bezirksförster	46	325
Kühlenthal, Zolldirektions-Assessor	3	15
Kühn v., Oberst, Commandeur des 2ten Infanterie-Brigade	21	163
Kuen, Fidel, Amtsassessor	51	344

	Nr.	Pag.
Kuenzer, prakt. Arzt	7	30
Kuenzer, Pfarrer	49	337
Kuenzer, Philipp, Amtsassessor	51	344
Kunz, Amtmann	51	344
Kuß, Hauptzollamtsverwalter	51	345
Kylius, Jakob, Pfarrer	7	29

L.

	Nr.	Pag.
Lahief, Josef, prakt. Arzt	43	313
Lais, Reinhold, Forstpraktikant	22	177
Lamey, Hektor, Sekretär	57	389
Lang, Hofgerichtsassessor	11	74
Lang, Alois, Amtsassessor	56	386
Lang, Amtsrevisor	57	389
Langer, Dominik, Caplan	34	271
Langsdorf v., Pfarrer	38	290
Laroche v., Premierlieutenant	36	281
	55	376
Laub, Anton, Pfarrer	32	257
Lauer, Hofbuchhalter	43	312
Lauter, Sekretär	3	15
Lebeau, Capitän	55	376
Lederle, Amtmann	51	344
Legler, Kanzleirath	7	29
Leibinger, Pfarrer	47	329
Leiblein, Oberamtmann	30	229
Leiner, Marquard, Priester	55	377
Lembke, Hauptzollamtsverwalter	53	359
Lepique, prakt. Arzt	7	30
Leute, Dekan	47	328
Lichtenauer, Amtswundarzt	10	69
Lindauer, Obergerichtsadvokat	8	38
Lob v., pens. Kreiskanzlist	13	86
Löw, Obergerichtsadvokat	24	182
Lotter, Landchirurg	10	69
Ludwig, Capitän	36	280
Ludwig, Ernst, Ingenieurpraktikant	40	299
Ludwig, Carl, Pfarrer	55	376
Lugo, Amtswundarzt	10	69

M.

	Nr.	Pag.
Machleid, Amtschirurg	23	176
Magon, Oberamtmann	47	328
Maier, Zolldirektions-Assessor	3	15
Maier, Hofgerichts-Assessor	7	29
Maier, Oberpostoffizial	33	266
Maier, Amtmann	51	344
Maier, Adalbert, Priester	55	377
Maier, Gustav, Pharmaceut	55	377
Maier, Fried. Wilh., Dr., Geheimer Rath und Direktor der Sanitäts-Commission	32	257
Mammel, Christof, prakt. Arzt	7	29
Mammel, Christof, Wund- u. Hebarzt	7	30
Mangold, Kanzleirath	21	164
Manz, Herrmann, Rechtsprakt.	3	15
Mann, Ferdinand, Pfarrer	26	190
Manz, pens. Kreisrevisor	16	114
Manz, Stiftungsverwalter	36	281
Marquier, Amtsassessor	10	68
	42	308
Marschall, Adolf Frhr. v.	2	12
Marschall, August Frhr. v.	2	12
Martini, Eduard, Registrater	59	399
Martin, Baptist, Pfarrer	13	85
Martin, Joseph, Hofgerichtsrath	18	141
Martin, Amtmann	42	307
Mathes, Finanzrath	3	15
Meier, Domänenrath	3	15

	Nr.	Pag.
Meier, August, prakt. Arzt	7	30
Mendelin, prakt. Arzt	7	30
Menzer, Ludwig, Forstprakt.	22	177
Merk, Geheimer Referendär	5	24
Merkle, Ferdinand, prakt. Arzt	7	29
Merklin, Hofgerichtssecretär	42	309
Meßmer, Amtmann	51	344
Messy, Regg. Registrator	51	345
Metzger, Georg, Amtsassessor	10	68
Metzger, Wilh. Pfarrer	21	164
Metzger, Bezirksförster	57	389
Meyer, Mathä, Pfarrer	355	76
Meysenburg, Wilhelm v., Rechtspraktikant	36	282
Meysenburg, Moritz Rivalin v., Hofjunker	50	341
Mittel, Ministerialsecretär	2	12
Mördes, Dr., Advokat bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises	13	85
Molitor, Dr., Amtswundarzt	10	69
Mollenbec v., Oberpost-Direktor	13	84
Mondion, Graf v., Oberlieutenant	13	84
Mosbrugger, Bezirksbaumeister	1	7
Müller, Rechnungsrath	5	24
Müller, Oberamtmann	14	90
Müller v., Capitän	29	163
Müller, Georg, Forstpraktikant	22	177
Müller v., Capitän	52	352
Müller, Valentin, Pfarrer	53	359
Münzer, Amtswundarzt	10	69
Münzesheim v., Alexander, Rechtspraktikant	36	282
Mürrle, Pfarrer	3	15
Muff, Registrator	3	15

N.

	Nr.	Pag.
Nägele, Joseph, prakt. Arzt	7	29
Näher, Christian, Forstpraktikant	22	177
Nebel, Friedrich, Rechtsprakt.	36	282
Nebenius, Regierungsrath	52	351
Neidhard, Pfarrer	8	36
Neidhardt, Wilhelm, Cameralpraktikant	14	89
Neubronn, Friedrich v. Kammerjunker	2	12
Neubronn v., Oberlieutenant	55	376
Neumann, Amtmann	51	344
Noel v., Major	21	163
Nombride, Amtmann	51	344

O.

	Nr.	Pag.
Oberkirch v., Premierlieutenant	43	312
Oberle, Pädagogiumslehrer	11	74
Oberle, Joseph, Priester	55	377
Obermüller, Wasser- und Straßenbau-Conducteur	22	174
Obkircher, Oberhofgerichtsrath	7	29
Odenwald, Philipp, lizenz. Apotheker	55	377
Oettinger, Ludwig, Professor	7	28
Olinger, Hauptzollamts-Controleur	51	345
Orth, Dekan	24	182
Oser, Joseph, Postrevisor	18	141
Oser, Alois, Pfarrer	49	337
Ott, Amtsrevisor	33	266

P.

	Nr.	Pag.
Pecher, Domänenverwalter	34	271
Perglas v., Oberhofgerichtsrath	13	86
Pfeiffer, Capitän	43	312
Peter, Franz, Priester	55	377

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Pfeiffer, Sebastian, Priester	55	377
Pfeuffer v., Legations-Sekretär	59	399
Pfister, Oberamtmann	51	343
Philippsborn v., Major	13	84
Pigage v., prakt. Arzt	7	30
Piuma, Revisor	21	164
Porbeck v., Legations-Sekretär	59	399
Prästinari, Assessor	59	399
Preuschen, Hofgerichtsassessor	55	376
Prinz, Gustav, Rechtspraktikant	36	282

R.

	Nr.	Pag.
Racknitz, Eduard Frhr. v.	2	12
Racknitz v., Bezirksförster	52	351
Ratzel, Ludwig, Postamtsoffizial	10	69
Raub, Registrator	22	174
Rausch, Amtsassessor	51	344
Rechthaler v., Capitän	21	163
	43	312
Regenauer, Geheimer Referendär	3	14
Rehmann, Amtswundarzt	10	69
Reich, Eduard, Berg- und Hüttenpraktikant	35	277
Reich, Franz Joseph, Rechtsprakt.	36	282
Reichlin Meldegg v., Assessor	10	68
Reiner, Hofgerichtssecretär	29	213
Reitz, Karl, Forstpraktikant	22	177
Renn, Pfarrer	5	24
Renz v., Premierlieutenant	21	163
Renz v., Secondlieutenant	55	376
Rest, Joseph, Priester	55	377
Restle, Xaver, Pfarrer	36	281
Rettig, August, Pfarrer	10	70
Riggler, Adolf, prakt. Arzt	43	313
Rink, Geheimer Rath.	1	7
Rink, Frhr. v., Hofgerichtsrath und Geheimer Rath	13	86
Ritz, Forstmeister	14	89
Röder, Ferdinand, Frhr v. Diersburg, Kammerjunker	2	12
Röder, Carl Ludwig, Freiherr von Diersburg, Kammerherr	2	12
Röder, Frhr. v., Kammerherr und Landesgestüts-Stallmeister	58	394
Roggenbach, Herm. Frhr. v., Hofjunk.	2	12
Roller, Dr., Irrenhaus-Direktor	1	7
Roman, Zolldirectionsassessor	3	15
Roos, Anton, Pfarrer	42	308
Rotberg, Ignatz Frhr v., Kammerherr	2	12
Roth, Secondlieutenant	13	84
Roth, Ferdinand, Forstprakt.	22	177
Rothermel, Hofgerichtssecretär	29	213
Rott, Lud., evang. prot. Pfarrkand.	36	282
Rotteck, Julius v., prakt. Arzt	43	313
Ruf, Amtswundarzt	10	69
Ruppert, Karl, Ingenieurprakt.	40	299
Rutschmann, Finanzrath,	3	14
Rutschmann, Ministerialrath	49	336
Rutschmann, Johann, Priester	55	377

S.

	Nr.	Pag.
Sabel, Phil., Pfarrer	13	85
Saladin, Secondlieutenant	36	281
Salzer, Friedrich, Pfarrer	45	321
St. Georgen v., Hofgerichtssecretär	51	345
Satzger, Revisor	57	389
Sauer, Jakob, Pfarrer	3	15
Sauer, Regierungsrath	16	113
Schach, Mathias, Oberlehrer	46	325
Schäffer, Obergeometer	33	266
Schalberg v., Bezirksförster	52	351

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Scharnberger, Amtsrevisor	11	74
Schaufler, Bezirksförster	46	325
Scheef, pens. Amtmann	5	24
Scheerer, Postamtsoffizial	8	38
Schefold, Konrad, Priester	55	377
Scheidegg, Joseph, Pfarrer	1	8
Schenk, L., Irrenhausverwalter	1	7
Schenk, Ludwig, prakt. Arzt	43	313
Scherer, Landchirurg	1	8
Scherer, Bezirksförster	46	325
Scherner, Buchhalter	1	8
Scherrer, Nik., prakt. Arzt	43	322
Schey, Johann, Amtsassessor	10	68
Schilling-Cannstatt, Wilhelm Frhr. v., Kammerjunker	2	12
Schilling, Alex., Oberlieutenant	7	28
Schilling v., Secondlieutenant	21	164
Schilling, Stations-Zollcontroleur	51	345
Schilling-Canstatt, Ludwig v., Großh. Reisestallmeister	57	388
Schindler, Ernst, Rechtsprakt.	36	282
Schlachter, Karl, Forstprakt.	22	177
Schlatterer, Johann, Priester	55	377
Schlayer, Professor extraordin.	50	341
Schleich, Joh. Georg, prot. Pfarrkandidat	8	36
Schleyer, Peter, Priester	55	377
Schleyer, Joseph, Priester,	55	377
Schmich, Hauptzollamts-Controleur	25	185
Schmidt, Joseph, Pfarrer	21	164
Schmidt, Joseph, prakt. Arzt	43	313
Schmieg, Registrator	51	345
Schmit, Dr., Professor	13	86
Schmitt, Bezirksförster	51	346
Schmolk, Amtswundarzt	10 49	69 336
Schmuk, Otto, Postamtsoffizial	10	69
Schnäble, Konrad, Pfarrverweser	18	142
Schneck, Advokat u. Procurator	35	277
Schneider, Anton, Amtsassessor	10	68
Schneider, Revisor	21	164
Schneider, Controleur	40	300
Schnetzler, Secondlieutenant	55	376
Schoch, Jakob, Pfarrer	23	176
Schönau-Wehr v., Hofforstmeister	4	20
Schönau-Wehr, Rudolf Frhr. v., Kammerjunker	2	12
Scholderer, Amtsrevisor	33	266
Scholl, Karl Fridr., prot. Pfarrkand.	8	36
Schott, Anton, Priester	55	377
Schreiber, Kanzlist	25	185
Schrickel, Amtmann	51	344
Schrof, Kaplan	34	272
Schuhmacher, Fridr., Pfarrer	14	89
Schuhmacher, Premierlieutenant	43	312
Schultheis, Hospitalverwalter	7	28
Schunggart, Kanzleirath	13	85
Schuster, Karl Ludw., pr. Pfarrkand.	8	36
Schwab, Johann, Amtsassessor	56	386
Schwab, Registrator	57	389
Schwarz, Geheimer-Kirchenrath und Prorector	12	82
Schwarz, Oberst	21	163
Schwarz, Amtschirurg	36	281
Schwarz, Heinr., Rechtspraktikant	36	282
Seeber, Hofrath	6	26
Seeger, prakt. Arzt	7	30
Segel, pens. Registrator	1	8
Seisen, Daniel, evangel. protest. Pfarrkanditat	36	282
Seidel, Bezirksförster	46	325
Selb, Joh. Nepomuck, Rechtsprakt.	3	16
Seldeneck, Heinr. Frhr. v., Kammerj.	2	12
Seldeneck, Aug. Frhr. v., Kammerj.	2	12
Seldeneck v., Obrist-Lieutenant	21	163

	Nr.	Pag.
Seldeneck, Bernh. v., Oberlieutenant der Gendarmerie	29	213
Seldeneck, v., Oberlieutenant	55	376
Seldeneck, Adolph v., Landesgestüts-Stallmeister	58	394
Senger, Friedolin v., Ingenieurprakt.	40	299
Serrer, Fr., Ant., Stadtkaplan	1	7
Seufert, Engelhard, Pfarrer	42	308
Sieb, Anton, Amts-Assessor	10	68
Siegel, Dr., Medizinalrath u. Physikus	49	336
Simmler, Franz, Cameralpraktikant	14	89
Söldner, Oberamtmann	51	345
Sommer, Hofgerichts-Assessor	11	74
Sommerschu, Hüttenverwalter	43	312
Sonntag, Registrator	14	89
Sponeck, Graf v., Secondlieutenant	55	376
Speck, Capitain	21	163
Staatsmann, Philipp, Diaconus	38	290
Stang, Michael, Pfarrer	16	113
Stegerer, Amtswundarzt	10	69
Stehle, Oberamtmann	51	343
Stengel, v., Stadtamtsassessor	30	230
Stengel, Frhr. v., Oberhofrichter u. Geh. Rath I. Klasse	38	289
Stengel, v., Bezirksförster	52	351
Steiner, Bezirks-Ingenieur	22	174
Stern, v., Secondlieutenant	55	376
Stibinger, Andreas, prakt. Arzt	48	313
Stiegler, Amtmann	30	230
Stockhorn, v., General, Divisionär der Infanterie	21	163
Stockhorn, v., Hofgerichts Assessor	29	212
Stockhorn-Starein, Carl, Frhr. v.,	2	12
Stöcklern, v., Oberpostdirectionsrath	33	226
Stoll, Amtsarzt	10	69
Strauß, Secondlieutenant	13	84
Straußhaar, pens. Staabsarzt	13	86
Streicher, Amtsassessor	10	68
Stricker, Bezirksförster	46	325
Strohmeyer, Kanzleirath	13	85
Stuber, Amtmann	51	344
Stuckert, Pfarrer	3	16
Stüber, Ludwig, Cameralpraktikant	14	89
Sulzer, Anton, Pfarrer	34	271
Susann, Nepomuck, Priester	55	377
Susann, Xaver, Priester	55	377
Sutter, Amtswundarzt	10	69

T.

	Nr.	Pag.
Teuffel, v., Amtmann	51	344
	56	386
Theobald, v., Oberamtmann	33	265
Thiry, Heinrich, Hofgerichtsadvokat	44	318
Thum, Revisor	21	164
Thumb, Bezirksförster	52	351
Thissot, Friedrich, prakt. Arzt	7	29
Traiteur, v., Kanzlist	25	185
Trauz, Pfarrer	1	8
Tridant, Postmeister	33	266
Tröndlin, Geheimer Hofrath	1	8
Tscheppe, Dr., Amtsarzt	10	69
Tümmel, Dr., Physikus	16	114

U.

	Nr.	Pag.
Uexküll, Ed., Frhr. v., Kammerjunker	2	12
Uhlmann, Joh. Bapt., Pfarrer	18	142
Ullmann, Dr., Kirchenrath	46	325
Uria v., Georg, Premierlieutenant	45	321

V.

	Nr.	Pag.
Villiez v., Oberlieutenant	55	376
Vogel, Alois, Professor ordin.	46	325
Vogel, Stadtdirektor	51	343
Vogelbacher, Amtswundarzt	10	69
Vogelbacher, Fr. Xav., Stadtpfarrer	18	142
Vogelmann, Dr., Ministerial-Assessor	5	24
Vogt, Johann, Priester	55	378
Volz, Dr., Hofrath	7	28
Volz, Adolf, lizenz. Arzt	7	29

W.

	Nr.	Pag.
Waag, Amtmann	51	344
Waag, Oberlieutenant und Adjutant	55	376
Wagner, Revisor	21	164
Waldkircher, Jos., Dekan und Pfarrer	53	359
Wallerstein, Jos., Wundarzt	7	30
Wallerstein, Jos., Wundarzt I. Klasse	30	230
Warnkönig, Hofrath und Professor	33	265
Wasmer, Alexander, Forstprakt.	22	177
Waßmer, Amtmann	51	343
Weber, Eduard, prakt. Arzt	7	29
Weber, Geheimer Referendär	8	35
Weber, Carl August, Oberlehrer	46	325
Weber, Gustav	51	344
Wechmar, Fridr., Hofgerichtsrath	2	12
Weckerle, Amtsrevisor	8	38
Wedekind, Hofgerichtsassessor	11	74
Wedekind, Oberhofgerichtskanzler	38	289
Weick, Dr., Professor extraordin.	51	345
Weil, Gust., Dr. philos. Collaborator	46	325
Weindel, Revisor	3	15
Weimar, Christoph, Pfarrer	32	258
Weindel, Dr., Finanzassessor und Stations-Controleur	51	345
Weinmann, Josef Postrevisor	18	141
Weißenberger, Josef, Dekan	21	164
Weitzel, Gideon, Amtsassessor	10	68
Weizel, Leopold, Postoffizial	49	336
Weltin, Josef, Pfarrer	49	338
Wenkebach, Friedrich, Postoffizial	33	266
	49	337
Wenz, jun. Großh. Stallmeister	57	388
Wetterer, Georg, Pfarrer	14	89
Werbach, Pfarrer	35	278
Wetter, Joseph, Priester	55	378
Wich, Dr., Geheimer Hofrath	1	7
Wick, Ludwig, prakt. Arzt	7	29
	43	313
Widmann, Finanzrath	3	15
Widmann, Bernard, Priester	55	378
Willibald, Martin, Forstpraktikant	22	177
Willibald, Eduard, prakt. Arzt	43	313
Willmann, Obereinnehmer und Domänenverwalter	51	345
Windholz, Kanzlist	3	15
Winterer, Wilhelm, Pfarrer	10	70
Winterhalter, Amtswundarzt	10	69
Wippermann, Oberbereiter	57	388
Wippermann, Bezirksförster	57	389
Wirth, Obereinnehmer	10	68
Wißmann, Capitän	55	376
Wittenbach, Friedr. Frhr. v., Amts-Assessor	10	68
Wittmer, Georg, prakt. Arzt	43	313
Wohnlich, Amtsrevisor	57	389
Wolber, Fridr., lizenz. Apotheker	44	318
Wolff, Christ., Rechtsprakt.	3	16
Woll, Hofgerichtsrath	45	321

	Nr.	Pag.
Würth, Franz Xaver, prakt. Arzt	43	313
Wundt, Oberamtmann	30	229
Wundt, Maximilian, Pfarrer	41	304
Wundt, Pfarrer	42	308
Wusthorn, Nepomuck, Priester	55	378

Y.

Ysenburg, Graf v., Generalmajor	55	378

Z.

	Nr.	Pag.
Zell, Ministerialrath	26	190
Zeller, Dr., Physikus	13	84
Zeller, Dr., Amtsphysikus	22	177
Zentner, Hofgerichtsrath	45	321
Ziegler, Revisor	1	7
Zimmer, Herrmann, Postamtsoffizial	10	69
Zimmermann, Jak., prot. Pfarrcand.	8	36
Zimmermann, Jos. Pfarrer	49	337
Zipfel, Trigonometer	36	281
Zutt, Philipp, Postpraktikant	14	90

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11ten Januar 1836.

Verordnung.

Die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Herzogthum Nassau betreffend.

In Folge der mit der Herzoglich Nassauischen Regierung fortgesetzten Verhandlungen über den Anschluß der Herzoglichen Lande an den Zollverein und in Gemäßheit der hierauf bezüglichen Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 24sten d. M. wird verordnet:

Art. 1.

Vom 1sten Januar k. J. an hören alle jene Beschränkungen auf, die nach der diesseitigen Verordnung vom 10ten September d. J. (Regierungsblatt 1835, Seite 234) im Verkehr zwischen dem Großherzogthum und zwischen den Herzoglich Nassauischen Landen sowohl in Bezug auf die vom zollfreien Uebergange ausgeschlossenen als in Bezug auf die nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungszeugnisse zugelassenen Gegenstände seither stattgefunden haben.

Art. 2.

Vom gegenseitig freien Verkehr zwischen beiden Staaten ist fernerhin nur das Kochsalz ausgenommen und die Einfuhr desselben von dem einen in den andern Staat verboten.

Art. 3.

An Ausgleichungsabgaben ist bei dem Uebergange Badischer Erzeugnisse nach dem Herzogthume Nassau nichts, beim Uebergange Nassauischer Erzeugnisse nach dem Großherzogthum lediglich von Bier der Betrag von Einem Gulden 18 kr. für die Badische Ohm zu entrichten.

Art. 4.

Die großherzogliche Zolldirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe den 31sten Dezember 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Rechtspflege in dem Condominatorte Kürnbach betreffend.

Wegen der Ausübung der Rechtspflege in dem Condominatsorte Kürnbach ist zwischen der großherzoglich Badischen und der großherzoglich Hessischen Regierung nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

Art. 1.

Da die Einwohner von Kürnbach theils großherzoglich Badische, theils großherzoglich Hessische Angehörige sind, so wird der Gerichtsstand in Civil-, Criminal- und Polizei-Sachen lediglich durch das Subjections-Verhältniß des Beklagten, beziehungsweise der Betheiligten bestimmt.

Art. 2.

Die Gesetzgebung des betreffenden Staates, dem der Beklagte und beziehungsweise die Betheiligten angehören, ist auch die ausschließliche Entscheidungsquelle.

Art. 3.

Die Civil-, Criminal- und polizeiliche Jurisdiction über die in Kürnbach befindlichen Fremden, d. h. solche Personen, die weder Badische noch großherzoglich Hessische Unterthanen sind, ist ausschließlich von den großherzoglich Badischen Behörden und nach den in Baden geltenden Gesetzen in allen Instanzen auszuüben.

Art. 4.

Hiervon ausgenommen sind diejenigen Fremden, welche wegen eines in Kürnbach verübten Verbrechens oder Vergehens, außerhalb des Banns von Kürnbach auf einem Gebiete ergriffen werden, in dem bisher schon ausschließlich die großherzoglich Hessischen Gerichts- und Polizeibehörden competent waren. Auch wird in denjenigen polizeilichen und Criminalfällen, in welchen mit Fremden nur großherzoglich Hessische Unterthanen beschuldigt sind, die ausschließliche Zuständigkeit der großherzoglich Hessischen Behörden vorbehalten.

Art. 5.

Für die Untersuchung und Aburtheilung derjenigen polizeilichen und Criminal-Fälle, wo großherzoglich Badische und großherzoglich Hessische Unterthanen betheiligt sind, ist statt gemeinschaftlicher Einwirkung der beiderseitigen Behörden, ein jahrweiser Turnus unter denselben hiermit festgesetzt, so zwar, daß die Jurisdiction in allen solchen Fällen, die in dem einen Jahre anhängig werden, von den Badischen Behörden ausschließlich und durch alle Instanzen auszuüben ist, und die Jurisdiction im darauf folgenden Jahre auf gleiche Weise auf die großherzoglich Hessischen Behörden übergeht.

Art. 6.

Da in Criminalſachen immer die ſchleunigſte gerichtliche Einſchreitung wünſchenswerth erſcheint, das großherzoglich Heſſiſche Landgericht Wimpfen aber von Kürnbach zu entlegen iſt, um in den zu ſeiner Competenz ſich eignenden Fällen ſchnell genug einſchreiten zu können, ſo haben ſich die beiderſeitigen Regierungen noch weiter dahin vereinigt, daß auch in den zur Competenz der großherzoglich Heſſiſchen Behörden gehörigen Fällen das großherzoglich Badiſche Bezirksamt Bretten, als zunächſt gelegene Behörde, immer zuerſt von dem Ortsvorſtand benachrichtigt werden, und befugt und verpflichtet ſeyn ſoll, die nöthigen gerichtlichen Handlungen ſo lange allein vorzunehmen, bis das großherzoglich Heſſiſche Landgericht Wimpfen im Stande iſt, ſelbſt einſchreiten, beziehungsweiſe die Unterſuchung übernehmen zu können.

Art. 7.

Rückſichtlich der polizeilichen Gerichtsbarkeit hat man ſich noch insbeſondere darüber vereinigt, daß in Kürnbach keinerlei polizeiliche Anordnungen getroffen werden ſollen, als ſolche, worüber die beiden Condominats-Regierungen ſich vorher miteinander verſtändigt haben, damit ihnen ſodann ſämmtliche Einwohner von Kürnbach unterworfen ſind.

Art. 8.

Unterſuchungs- und Straferſtehungs-Koſten fallen, wenn der Verurtheilte vermögenslos iſt, wie es ſich von ſelbſt verſteht, demjenigen Staate zur Laſt, welcher die Jurisdiction über denſelben ausübte.

Dieſe Uebereinkunft wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 21ſten Dezember 1835.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 24ſten Dezember 1835 gnädigſt zu befehlen geruht, daß

1) die beiden Oberbauinſpektionen zu Freiburg und Carlsruhe aufzuheben ſind,

2) zu Carlsruhe eine Bauinspektion errichtet und mit der Baudirektion in Verbindung gesetzt wird, und daß

3) die Bezirksbauinspektion Wertheim, wie sie für den Umfang des vormaligen Main- und Tauberkreises bestanden hat, wieder hergestellt wird.

Carlsruhe den 30ten Dezember 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Katz.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht:

Der Staatsrath Philipp Merian zu Freiburg hat die zur Gründung von Armenfonds in verschiedenen Gemeinden gemachten Stiftungen durch eine weitere, dem gleichen Zwecke bestimmte Stiftung für die Gemeinde Nordweil von 3000 fl. vermehrt.

Der in Freiburg verstorbene geistliche Rath, Professor und Pfarrer Dr. Schnappinger zum Armenfond in Bräunlingen 600 fl. gestiftet.

Altvogt Anton Göbel von Eiersheim vermachte vermittelst letztwilliger Verfügung der dortigen Kirche zum Ausbaue des Hochaltars 150 fl.

Die verstorbene Katharina Schwab von Ziegelhausen schenkte durch letzten Willen der dortigen katholischen Kirche 20 fl.

Die Adam Stephanischen Eheleute zu Gissigheim stifteten in den dortigen Almosenfond ein Kapital von 200 fl., wovon die Zinsen zur Vertheilung von Brod unter die Armen verwendet werden sollen.

Die zu Heidelberg verstorbene Barbara Nikola Buzy vermachte durch letztwillige Verfügung dem dortigen katholischen Hospitalfond den Rest ihres, sich nach aufgestelltem Massestande auf 583 fl. 32 kr. belaufenden Vermögens.

Die zu Marbach verstorbene Barbara Schmitt vermachte in den dortigen Kirchenfond die Summe von 100 fl.

Die zu Mannheim verstorbene Katharina Fröhlich vermachte zum Besten der Armen in den evangelischen Hospitalfond daselbst 1000 fl.

Altvogt Frey von Bargen schenkte dem dortigen Almosenfond 50 fl., deren Zinsen zur Unterstützung armer Kinder nach Gutfinden des Stiftungsvorstandes zu verwenden sind.

Eine Ungenannte von Hainstadt schenkte der dortigen Kirche mehrere Stücke weißen Seidenstoffs im Werthe von ohngefähr 20 fl. zu einem Meßgewande und einem Velum.

Der zu Bruchsal verstorbene Dekan und Pfarrer Becker stiftete in den Almosenfond in Dielheim 200 fl., wovon die Zinsen zur Anschaffung von Nahrungsmitteln und Arzneien, und 25 fl., wovon die Zinsen zur Vertheilung unter die Armen am Todestage des Stifters verwendet werden sollen.

Ferner haben gestiftet:

Martin Schütt von Wagshurst zu Gründung eines Pfarrfonds daselbst 400 fl.

Ein Ungenannter für die evangelische Pfarrgemeinde zu Hohensachsen eine silberne Abendmahlkanne.

Liberata Theufel von Dangstetten zum dortigen Schulfonde 20 fl.

Jemand, der nicht genannt seyn will, zum Spitalfond in Kirchhofen 50 fl.

Katharina Spiegelhalter von Steig zum dortigen Armenfond 70 fl.

Katharina Matt von Altdorf zum Kirchenfond in Rikenbach zur Anschaffung einer Orgel 2000 fl.

Jemand, der nicht genannt seyn will, zum Armenfond in Forchheim 200 fl.

Pfarrer Chorher von Schwörstetten zur Verwendung des Zinses auf die Armen und die Schule 50 fl.

Georg Rieger von Bombach zum Armenfond daselbst 200 fl., mit der weitern Bestimmung, daß zwei Seelenämter aus den Zinsen gehalten werden sollen.

Der verstorbene Johann Hodel von Weil, im Amt Lörrach, zu Prämien für ausgezeichnete Schulkinder und zur Anschaffung von Büchern für arme Schüler 200 fl.

Eine Ungenannte für die armen Schulkinder und in deren Ermanglung für die Ortsarmen zu Hugstetten 50 fl.

Die zu Mannheim verstorbene Katharina Elisabetha Bebagel zum Besten der zur dortigen Concordienkirche gehörigen Pfarrwittwen- und Waisenkasse ein Vermächtniß von 5000 fl. und ein weiteres in gleichem Betrage von 5000 fl. zum Besten der dortigen evangelischen Armen.

Die Johann Hauer'schen Eheleute zu Wolfach in den dortigen Gutleuthausfond eine zu 65 fl. angeschlagene Liegenschaft.

Pfarrer Hench in Richen durch letztwillige Anordnung eine Summe von 50 fl. zum Ankauf eines Grundstücks zur Benützung für einen jeweiligen katholischen Schullehrer in Richen.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am letzten Neujahrstag folgende Orden gnädigst zu ertheilen geruht:

Es erhielt nämlich

das Commandeur-Kreuz:

der Hofrichter Geheimerrath Eisenlohr in Rastatt,
Steuer-Director Cassinone in Carlsruhe, und
Dom-Capitular Geistlicher Rath Dr. Hug in Freiburg;

das Ritter-Kreuz:

Geheimerrath Dr. Teuffel in Carlsruhe, Mitglied der Sanitäts-Commission,
Oberhofgerichtsrath Jung in Mannheim,
Regierungsrath Siegel daselbst,
Regierungsrath Freiherr von Stockhorn in Rastatt,
Finanzrath Brückner in Offenburg,
Oberamtmann Gißler in Triberg,
Oberamtmann Lang in Lahr,
Oberamtmann Leiblein in Ladenburg,
Geheimer-Hofrath und Medizinal-Referent Dr. Schuler in Mannheim,
Geheimer-Hofrath und Physikus Dr. Böckh in Durlach,
Geheimer-Hofrath und Physikus Dr. Brodhag in Lörrach,
Geheimer-Hofrath und Physikus Dr. Herrmann in Rastatt,
Kirchenrath und Dekan Maler in Hügelheim,
Kirchenrath und Dekan Engler in Kippenheim,
Kirchenrath und Dekan Hitzig in Lörrach, und
Geistlicher Rath und Stadtpfarrer Straßer in Constanz.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen-Hofrath Rinck, Gouverneur Ihrer Hoheiten der großherzoglichen Prinzen, zum Geheimenrath dritter Classe, und

den Vorstand des großherzoglichen Geheimen-Cabinets, Legationsrath Klüber, zum Geheimen-Referendär,

den Medizinalrath Hofrath Dr. Wich und den Medizinalrath Dr. Kölreuter, Mitglieder der Sanitäts-Commission, zu Geheimen-Hofräthen, und

den Münzwardein Kachel zu Carlsruhe zum Münzrath zu ernennen,

den Hofrath und dirigirenden Arzt der Irrenanstalt zu Heidelberg Dr. Groos auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit in den Ruhestand zu versetzen,

den bisherigen ersten Assistenzarzt Dr. Roller zum Direktor der dortigen Irrenanstalt zu ernennen, und

den Revisor Ziegler bei der Regierung des Unterrheinkreises wegen seines vorgerückten Alters in den Pensionsstand zu versetzen, dagegen den bisherigen Irrenhausverwalter Böhringer in Heidelberg an dessen Stelle zum Revisor bei der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen, ferner

dem frühern Fabrikverwalter bei dem allgemeinen Arbeitshaus zu Pforzheim, Ludwig Schenk, die dadurch erledigte Stelle eines Verwalters der Irrenanstalt zu Heidelberg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruht:

den Oberbaurath Frommel, unter Bezeugung höchster Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treuen Diensten, in den Pensionsstand zu versetzen, und den Oberbaurath Arnold zu Freiburg auf die Bezirksbauinspektion Heidelberg zu berufen;

den Dienstverweser Fischer in Heidelberg zum Bauinspektor zu Carlsruhe zu ernennen, und

den Lehrer Mosbrugger am Lyceum zu Rastatt zum Bezirksbaumeister in Wertheim zu bestellen.

Höchstdieselben haben die Pfarrei Andelshofen nebst einer Lehrstelle an der höhern Bürgerschule in Ueberlingen dem Cooperator und Lehramts-Candidaten Balthasar Henn in Carlsruhe, und

die erledigte Stadtkaplanei in Endingen dem Kaplaneiverweser Franz Anton Serrer in Waldkirch gnädigst zu verleihen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Amtsreviſors Klausmann in Eppingen iſt das dortige Amtsreviſorat in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich in Gemäßheit der dieſſeitigen Verordnungen vom 21ſten November 1825. und vom 26ſten Auguſt 1826. bei den ihnen vorgeſetzten Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

Durch den Tod des Landchirurgen Scherer kam das Landchirurgat Ettenheim, mit der normalmäßigen Beſoldung von 130 fl. und dem Averſum von 120 fl. für Pferdsfourrage in Erledigung. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion zu melden.

Da Pfarrer Trauz von Denzlingen, welcher nach Wittlingen berufen war, auf dieſe Verſetzung Verzicht geleiſtet hat, ſo hat man beſchloſſen, die Pfarrei Wittlingen, im Dekanat Lörrach, mit einem Competenzanſchlag von 1701 fl. nochmals auszuſchreiben, welches von nun an immer in ähnlichen Fällen geſchehen wird. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Knecht auf die Pfarrei Aach iſt die katholiſche Pfarrei Kadelburg, Bezirksamts Waldshut, mit dem beiläufigen Einkommen von 700 fl., worauf aber eine in ſieben Jahrsterminen zu tilgende Kriegsſchuld von 169 fl. 24 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3. bei der Regierung des Ober-Rheinkreiſes zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Joſeph Scheidegg auf die Pfarrei Singen iſt die katholiſche Pfarrei Aftholderberg, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. erlediget worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der großherzoglichen Regierung des Seekreiſes zu melden.

Geſtorben ſind:

am 30ten November v. J. der Buchhalter Scherner bei der Steuerdirektion,
am 5ten Dezember " " der penſionirte Hofgerichtsrath, Geheime-Hofrath Tröndlin in Freiburg, und
am 13ten " " " der penſionirte Regiſtrator Segel zu Conſtanz.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18ten Januar 1836.

Bekanntmachung.

Die Erhebung der Fleiſchacciſe von dem aus andern Vereinsſtaaten eingeführt werdenden Fleiſche betreffend.

Von allem aus dem Auslande eingehenden Fleiſch von Ochſen, Rindern, Farren, Kühen oder Kälbern, es mag friſch, geräuchert oder geſalzen ſeyn, ebenſo von allen aus ſolchem Fleiſche bereiteten Fleiſchwaaren war bisher, den beſtehenden Geſetzen gemäß, bei der Einfuhr in das Großherzogthum neben dem Zoll ſogleich auch die Fleiſchacciſe mit $1\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Pfund oder zwei Gulden fünf Kreuzer vom Zentner zu entrichten.

Da nun durch den Beitritt des Großherzogthums zum Zollverein in Bezug auf die Erhebung dieſer Fleiſchacciſe eine abändernde Einrichtung nothwendig geworden iſt, ſo wird verfügt:

1) bei der Einfuhr von Fleiſch und Fleiſchwaaren aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande iſt nur der tarifmäßige Eingangszoll, nicht aber die Fleiſchacciſe zu erheben;
2) bei der Einfuhr von Fleiſch und Fleiſchwaaren aus einem Vereinsſtaat wird dieſe Acciſe in dem ſeitherigen Betrage an den Acciſor des erſten, bei der Einfuhr berührt werdenden badiſchen Ortes entrichtet.

Carlsruhe, den 9ten Januar 1836.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Bekanntmachung.

Das Umherſchicken der ſogenannten Umlaufzedel bei Ganten betreffend.

Die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreiten hat in den §§. 854 und 855. ſpecielle Vorſchriften darüber gegeben, auf welche Weiſe das Gantedict öffentlich bekannt zu

machen iſt, und welche Gläubiger zum Richtigſtellungs- und Vorzugs-Verfahren beſonders vorgeladen werden ſollen.

Da nun hierdurch das am Ende der dieſſeitigen Verordnung vom 18ten April 1815, die gleichbaldige Zahlung herrſchaftlicher Forderungen bei Ganten und andern gerichtlichen Schuldverweiſungen betreffend, (Regierungsblatt Nr. VII. Seite 49.) in Erinnerung gebrachte Umherſchicken der ſogenannten Umlaufzedel überflüſſig wird, ſo haben die Gantgerichte ſolches künftighin zu unterlaſſen.

Carlsruhe den 8ten Januar 1836.

Juſtizminiſterium.

Jolly.

Vdt. Lamey.

Bekanntmachung.

Privilegiums-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, der Wittwe des Profeſſors Dr. Schleiermacher zu Berlin für die beabſichtigte Herausgabe der ſämmtlichen Werke ihres verſtorbenen Ehemanns, ſowohl der gedruckten und neu aufzulegenden, als auch der noch ungedruckten, ein ausſchließendes Privilegium gegen den Nachdruck und gegen den Verkauf von auswärtigen Nachdrücken auf die Dauer von fünfzehen Jahren für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

Carlsruhe den 21ſten Dezember 1835.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staats- und Finanzminiſter von Böckh die nachgeſuchte Erlaubniß gnädigſt ertheilt,

das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern verliehene Großkreuz des Bayeriſchen Civil-Verdienſt-Ordens,

den ihm von des Königes von Würtemberg Majeſtät verliehenen Friedrichsorden,

das ihm verliehene Großkreuz des Kurheſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen, und

das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen verliehene Großkreuz des Hausordens

annehmen und tragen zu dürfen.

Höchstdieselben haben ferner dem Staats-Minister Freiherrn von Türckheim gnädigst erlaubt, die Großkreuze des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone und des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens annehmen und tragen zu dürfen.

Gleiche Erlaubniß erhielten

der Präsident des Justizministeriums, Staatsrath Jolly, für das ihm von des Großherzogs von Hessen Königlicher Hoheit verliehene Commandeurkreuz zweiter Classe des Ludwigsordens;

der Großherzoglich Badische Minister-Resident am K. Preußischen Hofe, Oberstlieutenant von Frankenberg für das Kommandeurkreuz des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens, und für das Commandeurkreuz zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens;

der Zolldirektor Goßweiler für die Commandeurkreuze des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone und des Ordens der Württembergischen Krone, und

der Großherzoglich Badische Geschäftsträger am Königlich Württembergischen Hofe, Lagationsrath Freiherr von Rüdt, für das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Oberst Grafen von Yſenburg das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens mit Eichenlaub,

dem Oberst Freiherrn von Dalberg,

dem Oberstlieutenant Schwarz,

dem Oberstlieutenant Schuberg, und

dem Major und Vice-Oberstallmeister Freiherrn von Seldeneck

das Commandeurkreuz; sodann

dem Capitän Sachs vom ersten Infanterie-Regiment,

dem Capitän Fritsch vom dritten Infanterie-Regiment, und

dem Capitän Eichrodt vom vierten Infanterie-Regiment

das Ritterkreuz des gedachten Ordens

gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen Assessor, Legationsrath von Kettner, zum Rath in Höchstihrem Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und den seitherigen Kanzleisecretär Mittell zum Ministerialsecretär in gedachtem Ministerium zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden:

die bisherigen Kammerjunker

Carl Ludwig Freiherrn Röder von Diersburg,
Carl Freiherrn Stockhorner von Starein,
August Freiherrn von Marschall,
Carl Freiherrn von Adelsheim,
Adolph Freiherrn von Marschall, und
Ignatz Freiherrn von Rotberg, sowie den
Hofgerichtsrath Friedrich Freiherrn von Wechmar zu Freiburg

zu Kammerherrn, sodann

die bisherigen Jagdjunker

Eduard Freiherrn von Racknitz,
Eduard Freiherrn von Uexküll,
Wilhelm Freiherrn Schilling von Canstatt,
Heinrich Freiherrn von Seldeneck
Friedrich von Neubronn,
August Freiherrn von Seldeneck,
Ferdinand Freiherrn Röder von Diersburg,
Emil Freiherrn Böcklin von Böcklinsau,
Rudolph Freiherrn von Schönau-Wehr,

zu Kammerjunkern, sowie

den Forstpraktikanten Freiherrn Adolph von Buol,
den Freiherrn Herrmann von Roggenbach, und
den Hofforstamts-Aktuar Albert von Kleiser,

zu Hofjunkern zu ernennen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20ten Januar 1836.

Verordnung,

die theilweise Rückvergütung des Preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren betreffend.

Die Regierungen von Baden, Bayern, Württemberg und Großherzogthum Hessen sind zur Beförderung des Handels und der Schiffahrt in ihren Staaten übereingekommen, vom 1ten dieses Monats an von überseeischen Waaren, welche auf dem Rheine bezogen und bei einer ihrer Zollerhebungsstellen zum Eingange verzollt werden, bis auf Weiteres zwei Drittel des erweislich entrichteten Preußischen Rheinzolls rückerstatten zu lassen.

In Gemäßheit dieser, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog durch höchste Entschließung vom 26sten November v. J. genehmigten Uebereinkunft wird nunmehr verordnet, wie folgt:

1) Werden überseeische Waaren auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen unmittelbar aus einem nicht zum Verein gehörigen Lande oder aus einem Freihafen eines Vereinsstaates bezogen und bei einer Zollerhebungsstelle des Großherzogthums zum Eingange verzollt, so sollen bei Erhebung des Eingangszolls zwei Drittel des erweislich bezahlten Preußischen Rheinzolls rückerstattet werden.

2) Diese Rückerstattung hat,

a) wenn die Waare sogleich bei der Ankunft in einem Großherzoglichen Freihafen zum Eingange verzollt wird, auf den Grund des Manifestes des Schiffers,

b) wenn die Waare nach vorgängiger Lagerung im Lande zum Eingang verzollt wird, auf den Grund der amtlichen Beurkundung zu geschehen, die sich über die wirklich erfolgte Zahlung des Preußischen Rheinoctrois im Niederlageregister und resp. Begleitschein vorfindet.

3) Damit hiernach die Rückerstattung erfolgen könne, haben

a) die Schiffer darauf Bedacht zu nehmen, daß im Manifeſt gehörig beurkundet werde, bei welchem Ort des Preußiſchen Staatsgebiets die Waare den Rhein betreten und was ſie an Preußiſchem Rheinoctroi wirklich entrichtet hat;

b) im Fall einer Lagerung der Waare in einem Freihafen oder in einer ſonſtigen Niederlage des Landes die Zollbeamten die erwähnte, im Manifeſt enthaltene Bemerkung in das Niederlageregiſter und bei der weiteren Verſendung der Waare in den Begleitſchein zu übertragen.

4) Werden überſeeiſche Waaren auf dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen bezogen, ſofort aber aus einer Niederlage des Großherzogthums als Tranſitgut nach Bayern, Württemberg oder Großherzogthum Heſſen weiter verſendet, ſo haben die Großherzoglichen Zollbeamten nach Satz 3. b. zu verfahren.

5) Gegenwärtige Verordnung tritt ſogleich in Wirkſamkeit.

Die Großherzogliche Zolldirektion iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 9ten Januar 1836.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem K. Preußiſchen Oberſten der Artillerie und Director der Artillerie- und Ingenieur-Schule, Plumicke, das Commandeurkreuz, und

dem K. Preußiſchen Hauptmann von der Armee, Meyer, das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens

gnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Miniſterialrath Frey und den Miniſterialrath Regenauer zu Geheimen-Referendären zu ernennen,

den Finanzrath Rutſchmann von der Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke zur Steuerdirektion,

den Domänenrath Maier, unter Beibehaltung seines bisherigen Characters, von der Hofdomänenkammer zur Direktion der Forstdomänen- und Bergwerke, und

den Finanzrath Wiomann mit dem Charakter als Domänenrath von der Steuerdirektion zur Hofdomänenkammer zu versetzen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht bei der Zolldirektion:

als Räthen den bisher bei der Steuerdirektion angestellten Finanzrath Heß, mit Verleihung des Charakters als Geheimer-Finanzrath, und den Obereinnehmer Mathes mit dem Charakter als Finanzrath,

als Assessoren: den bisherigen Steuerdirektions-Assessor Roman, den bisherigen Amtsassessor Maier zu Müllheim und den Steuerdirektions-Sekretär Küblenthal, zu ernennen;

ferner die durch höchste Entschließung vom 6ten August v. J. in provisorischer Eigenschaft ernannten: Secretär Lauter, Registrator Muff, Revisor Weindel, Revisor Haas, Expeditor Baumberger und Kanzlist Windholz, definitiv bei der Zolldirektion anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pfarrer Dufner in Ittendorf die katholische Pfarrei Grunnern, Amts Staufen, und

dem Pfarrer Mürrle zu Königsbach die evangelische Pfarrei Wössingen gnädigst zu übertragen geruht.

Die von dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Oehringen erfolgte Präsentation des Diaconus Jakob Sauer zu Unterschüpf auf die katholische Pfarrei daselbst hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Von den achtzehn Rechtscandidaten, welche sich der Spätjahrsprüfung für 1835. unterzogen haben, sind durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 12ten Januar d. J. folgende dreizehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Carl Hippmann von Baden,
Joseph Eberlein von Waibstadt,
Maier Heimerdinger von Carlsruhe,
Herrmann Manz von Freiburg,
Franz Joseph Dobel von Waldkirch,
Ferdinand Engeßer von Fürstenberg,
Wilhelm Ahles von Mannheim,

Oktav Graf von Andlaw von Freiburg,
Ludwig Gartner von Rastatt,
Johann Nepomuck Selb von Möskirch,
Friedrich Heil von Freiburg,
Friedrich von Heimroo von Carlsruhe, und
Christoph Wolff von Mannheim.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die evangelische Pfarrei Königsbach, Dekanats Durlach, mit einem Competenzanschlag von 1067 fl. 37 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 126 fl. 30 kr. ruht, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Grundherrschaft, Freiherrn von St. Andree, binnen 6 Wochen vorschriftemäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Heymann auf die Stadtpfarrei Schopfheim, ist die evangelische Pfarrei St. Georgen, Dekanats Hornberg, mit einem Competenzanschlag von 743 fl. 22 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftemäßig zu melden.

In Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 24ten December 1834. ist Pfarrer Stuckert in Hauingen einstweilen zur Ruhe gesetzt worden, und es soll die dadurch erledigte evangelische Pfarrei Hauingen, Decanats Lörrach, mit einem Pfarrverweser wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Pfarrverwesterstelle, mit welcher ein Gehalt von 456 fl. in Competenzanschlage verbunden ist, haben sich vorschriftemäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Das evangelische Diaconat Unterschüpf ist mit einem Competenzanschlag von 356 fl. 17 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 1 fl. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft und den grundherrlichen Ganerben des Schupfergrundes binnen 6 Wochen vorschriftemäßig zu melden.

Die Competenten um die erledigte katholische Pfarrei Ittendorf, Amts Meersburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 650 fl. haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810. Art. 2. und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 21sten Januar 1836.

Verordnung.

Die Diäten der Forstbeamten betreffend.

Zum Vollzuge des §. 6. des Forstgesetzes wird verordnet:

§. 1.

Die auswärtigen Geschäfte bei Verwaltung der Forstpolizei und Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen, für welche die Forstbeamten Diäten zu beziehen haben, sind — soweit ihr Dienstvertrag oder eine ausgesprochene Entschädigung durch Aversen nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt — folgende:

1) die Begleitung der Räthe der Forstpolizei-Direktion bei Waldbereisungen;
2) der Besuch der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen durch die Bezirksförster zum Zweck der Entwerfung des jährlichen Wirthschafts- und Culturplanes;
3) die jährliche Revision dieser Waldungen durch die Forstmeister in Begleitung der Bezirksförster;
4) deren besondere Visitation durch die Bezirksförster, so weit sie nöthig ist zur Verläßigung, daß die Vorschriften des Forstgesetzes in Betreff der Fällung, Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes und der Gewinnung der Nebennutzungen gehörig beachtet werden;
5) die jährliche Visitation der Privatwaldungen durch die Bezirksförster;
6) die Mitwirkung der Forstbeamten bei Löschung von Waldbränden;
7) die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verrichtungen, welche in dem §. 6. des Forstgesetzes namentlich aufgeführt sind, rücksichtlich der Forstmeister übrigens nur dann, wenn sie zu einem der genannten aussergewöhnlichen Geschäfte durch die Forstpolizei-Direktion ausdrücklich beauftragt werden;

8) die Waldbesuche, die durch besondere Gesuche der Gemeinden und Körperschaften veranlaßt werden.

§. 2.

Zu bezahlen sind diese Diäten:

a) für das unter Ziffer 1. genannte, durch die Oberaufsicht des Staats veranlaßte Geschäft, aus der Staatskasse;

b) für die unter Ziffer 2. 3. 4. 5. und 6. bezeichneten, durch die Forstpolizei gebotenen Verrichtungen, von Demjenigen, welcher zu deren Ausübung berechtigt ist, dem zu Folge von der ärarischen Forstkasse, einer standesherrlichen, einer grundherrlichen, einer Gemeinds- oder Körperschafts-Kasse, je nachdem der betreffende Forstbeamte vom Staat, einem Standesherrn, einem Grundherrn, einer Gemeinde oder Körperschaft angestellt ist;

c) für die rein wirthschaftlichen Geschäfte unter Ziffer 7. und 8. von den waldbesitzenden Gemeinden und Körperschaften.

§. 3.

Die Bezirksförster haben ihre Diäten-Verzeichnisse durchgängig dem Forstamte vorzulegen, welches dieselben, nach vorheriger Prüfung und Vidimirung zur Zahlungsveranlassung weiter befördert, und zwar an die Forstpolizeidirektion, wenn die Staats- oder ärarische Forstkasse, an die betreffende Domänenkanzlei oder Renteiverwaltung, wenn eine standesherrliche beziehungsweise grundherrliche Casse, oder an das einschlägige Bezirksamt, wenn eine Gemeinde oder Körperschaft zahlungspflichtig ist.

Die Diäten-Verzeichnisse der Forstämter sind der Forstpolizei-Direktion, oder, wenn sie durch besondere Aufträge der Kreisregierung veranlaßt wurden, dieser, zur Prüfung Vidimirung und weitern Beförderung nach Maaßgabe des eben Gesagten vorzulegen.

Carlsruhe den 15ten Januar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sols.

Bekanntmachung.

Die Acciſe von ausländiſchem Wein und Bier betreffend.

Durch den Separatartikel 7. zum Zollvereinsvertrage vom 12ten Mai v. J. wurde beſtimmt, daß von ausländiſchen Gegenſtänden, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet iſt, keine weitere Verbrauchs- noch ſonſtige Abgabe für Rechnung des Staats oder der Gemeinden erhoben werden darf, vorbehaltlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsſtaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitung aus ſolchen, ſowohl fremden als inländiſchen oder vereinsländiſchen gleichartigen Gegenſtänden allgemein gelegt ſind.

Durch das Schlußprotokoll zum Separatartikel 7. wurde ferner verabredet, daß in jenen Staaten, in welchen Staats- oder Gemeindeſteuern ſo angelegt ſind, daß ſie bei der Anlage erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Laſt geſetzt werden, der im Separatartikel 7. ausgeſprochene Grundſatz der Befreiung der verzollten ausländiſchen Erzeugniſſe von den inneren Abgaben wenigſtens in ſo weit Anwendung zu finden habe, daß ſolche Einlagen, welche dem direkten Bezug aus dem Auslande oder aus Lagerhäuſern (Tranſitweinlagern) unmittelbar folgen, von den innern Abgaben befreit bleiben.

Nach Anſicht dieſer Verabredungen und in Erwägung, daß ſeither das ausländiſche Bier bei der Einfuhr jedenfalls, der ausländiſche Wein und Obſtwein aber bei der Einlage dann, wenn er nicht etwa in einen patentiſirten Weinhandlungskeller eingelegt wurde, der Acciſe unterworfen war, wird verordnet:

1) das aus dem Auslande (d. i. aus einem nicht zum Verein gehörigen Lande) oder aus Lagerhäuſern eingehende und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr kommende Bier, iſt künftig acciſefrei;
2) der aus dem Auslande, aus Lagerhäuſern oder Tranſitweinlagern bezogene und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr geſetzte Wein oder Obſtwein iſt fernerhin der Acciſe nicht mehr unterworfen, die er bei der erſten auf die Verzollung folgenden Einkellerung im geeigneten Fall zu erlegen hatte;
3) die vorſtehende Beſtimmung findet auf den weißen Schweizer Bodenſeewein, der nach der höchſten Verordnung vom 10ten v. M. (Regierungsblatt 1835. Seite 466) bei der Einfuhr nur einer ermäßigten Eingangsabgabe unterliegt, keine Anwendung;

4) die durch die Sätze 1. und 2. zugestandene Acciöfreiheit ist im einzelnen Fall durch Nachweisung der gehörigen Verzollung zu erwirken, und deßhalb die Zollquittung beim Wein und Obstwein dem Accisor, in dessen Bezirk die erste Einlage erfolgen soll, beim Bier dem Accisor, in dessen Bezirk dasselbe zum Eingang verzollt wurde, abzuliefern.

5) Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe den 9ten Januar 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hofforstamts-Verweser Freiherrn von Schönau-Wehr zum Hofforstmeister gnädigst zu ernennen geruht.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26sten Januar 1836.

Verordnung.

Die Ausfertigung der Schuld- und Pfand-Urkunden betreffend.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich über die Zuständigkeit der Amtsrevisorate zur Ausfertigung der Schuld- und Pfand-Urkunden in dem Falle ergeben haben, wenn der Schuldner Liegenschaften, welche in andern Amtsrevisoratsbezirken, als dem seines Wohnsitzes gelegen sind, zum Unterpfand geben will, wird mit höchster Genehmigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14ten l. M., Nr. 58. nachstehende Vorschrift ertheilt:

Art. 1.

Will ein Schuldner mit solchen Liegenschaften, die in dem Amtsrevisoratsbezirk seines Wohnsitzes gelegen sind, zugleich noch weitere in andern Amtsrevisoratsbezirken gelegene zum Unterpfand geben; so steht die Ausfertigung der Schuld- und Pfand-Urkunde demjenigen Amtsrevisorate ausschließend zu, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, zu welchem Ende dasselbe die Verlagsscheine über die in andern Bezirken gelegenen Unterpfänder von dem betreffenden Amtsrevisor, welcher die Richtigkeit der Verlagsscheine prüfen und beurkunden muß, erhebt und zu seinen Akten nimmt.

Art. 2.

Will ein Schuldner nur solche Liegenschaften zum Unterpfande geben, welche in einem andern Amtsrevisoratsbezirke, als dem seines Wohnsitzes, gelegen sind; so steht nicht dem Amtsrevisor des Wohnsitzes des Schuldners, sondern demjenigen Amtsrevisor die Ausfertigung der Schuld- und Pfand-Urkunde zu, in dessen Bezirk die Unterpfänder liegen.

Art. 3.

Will endlich ein Schuldner keine im Amtsrevisoratsbezirke seines Wohnsitzes gelegene Liegenschaften, dagegen aber solche zum Unterpfand geben, welche in mehreren

andern Amtsreviſoratsbezirken gelegen ſind, ſo hat von den Amtsreviſoren dieſer Bezirke Derjenige die Schuld- und Pfand-Urkunde auszufertigen, an welchen ſich der Schuldner deßhalb wendet; wobei ſodann hinſichtlich der in den andern Bezirken gelegenen Unterpfänder zu verfahren iſt, wie Art. 1. beſtimmt.

Carlsruhe, den 19ten Januar 1836.

Juſtizminiſterium.

Jolly.

Vdt. Lamey.

Bekanntmachung.

Die Schiffsaiche betreffend.

Die Centralrheinſchiffahrts-Commiſſion hat unterm 10ten Juli v. J. in Bezug auf die Schiffsaiche auf dem Rhein beſchloſſen:

1) daß zur Vermeidung der weitläufigen Mittheilung der Aichſcalen an alle Rheinzollämter das vollſtändige Reſultat der Aiche von Decimeter zu Decimeter in den Aichſchein aufgenommen werden ſoll, der dem Schiffer zugeſtellt wird und den derſelbe verpflichtet iſt, bei ſich auf dem Schiffe zu haben;

2) daß wenn zwiſchen dem Manifeſte und der Aiche ein ſo großer Unterſchied erſcheint, daß hierdurch gegen die Richtigkeit des Erſteren gegründeter Verdacht erweckt wird, der Schiffer die Wahl haben ſoll,

entweder das durch die Aiche angezeigte Mehrgewicht zu verzollen, oder ſich der materiellen Verification (d. i. der Abwägung der einzelnen Ladungsgegenſtände) zu unterwerfen, oder auch zur Umgehung dieſer Reviſion für das Mehrgewicht Caution zu ſtellen, in welch letzterem Falle die auf Koſten des unterliegenden Theils vorzunehmende Reviſion der Aiche entſcheide.

Dieſer Beſchluß wird hiermit unter Hinweiſung auf den Art. 17. der Rheinſchiffahrtsordnung vom 31ſten März 1831. und der höchſten Verordnung vom 20ſten März 1834. über Aichung der Rheinſchiffe zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 16ten Januar 1836.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Bekanntmachung.

Die Badanstalt des Hirschwirths Heiligenthal zu Baden betreffend.

Bei der im letzt verflossenen Sommer durch eine diesseits besonders ernannte Commission vorgenommenen Besichtigung sämmtlicher Badanstalten in Baden hat sich ergeben, daß die Anstalt des Hirschwirths Heiligenthal durch ihre äußerst zweckmäßige und geschmackvolle, überhaupt allen billigen Anforderungen entsprechende Einrichtung sich besonders rühmlich auszeichnet; weßhalb man sich veranlaßt findet, dieses zum Lobe des thätigen und unternehmenden Eigenthümers, so wie zur Nacheiferung für die übrigen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsruhe, den 20ten Januar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der zu Tauberbischofsheim verstorbene Quardian P. Leo Rapé hat dem dortigen Pädagogiumsfond sein Pensionsguthaben mit 20 fl. 12 kr. vermacht. Dieses Vermächtniß hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Vermächtnißgebers öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorstand des General-Landesarchivs, Geheimen-Archivar Mone zu Carlsruhe, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das von Seiner Majestät dem König der Niederlande ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens vom niederländischen Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerialrath Merk bei dem Justizministerium mittelst höchster Entschließung vom 14ten Januar d. J. zum Geheimen-Referendär zu ernennen,

den bei der evangelischen Kirchen-Section angestellten Ministerial-Secretär Dr. Vogelmann zum Assessor bei eben dieser Stelle zu ernennen, und

den Amtmann Scheef in Waldshut in Pensionsstand zu versetzen.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Johann Nepomuk Renn von Möhringen auf die erledigte Pfarrei Weizen, Amts Stühlingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch Ableben des Kaplans Johann Georg Gseller ist das zur pfarrlichen Aushilfe bestimmte Kaplanei-Beneficium in Hagnau, Amts Meersburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 480 fl. erledigt worden. Die Competenten um dasselbe haben sich, gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Gestorben ist:

am 29sten Dezember 1835. der pensionirte Rechnungsrath Müller in Mannheim.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28ſten Januar 1836.

Bekanntmachung.

Die Herabſetzung der Extrapoſttaxe betreffend.

Zufolge höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 14ten d. M., Nr. 46., wird die bisherige Extrapoſttaxe von 1 fl. 30 kr. vom 1ſten Februar d. J. anfangend, auf 1 fl. 15 kr. für das Pferd und die einfache Poſtſtation herabgeſetzt und dieſes hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18ten Januar 1836.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachung.

Ueberſicht der Studirenden auf den beiden Landes-Univerſitäten im Winterhalbjahr 18$\frac{35}{36}$.

A. Auf der Univerſität Heidelberg befanden ſich:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen — —	3.	21.	24.
2) Juriſten — —	179.	58.	237.
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten — —	110.	66.	176.
4) Cameraliſten und Mineralogen	18.	14.	32.
5) Philoſophen und Philologen	12.	29.	41.
Geſammtzahl —	322.	188.	510.

B. Auf der Universität Freiburg befanden sich:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen — —	8.	84.	92.
2) Juristen — —	18.	57.	75.
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten — —	44.	105.	149.
4) Philosophen und Philologen	12.	73.	85.
Gesammtzahl —	82.	319.	401.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 11ten Januar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Solo.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem bei der polytechnischen Schule zu Carlsruhe angestellten Professor Seeber den Charakter als Hofrath,

dem Oberrevisor Hoffinger bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern den Charakter als Oberrechnungsrath,

dem Ministerial-Expeditor Bingner bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern, und dem Expeditor Fernand bei der großherzoglichen Steuerdirektion den Charakter als Kanzleiräthe zu verleihen.

Höchstdieselben haben den bisherigen Verweser des Zuchthaus-Verwalterdienstes in Freiburg, Buchhalter Göötler, zum Verwalter des dortigen Zuchthauses gnädigst zu ernennen geruht.

Berichtigung: Im §. 14. der im Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 477. bekannt gemachten Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung ist statt 1842. zu lesen 1840.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5ten Februar 1836.

Bekanntmachung.

Die Beförſterung der, der Stadt und dem Spital zu Radolphzell gehörigen Waldungen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher durch einen eigenen Förſter bewirthſchafteten Waldungen der Stadt und des Spitals zu Radolphzell der Bezirksforſtei Radolphzell zur Bewirthſchaftung und polizeilichen Aufſicht zugetheilt wurden.

Carlsruhe den 13ten Januar 1836.

Miniſterium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Die Stiftung der Roſina Barbara Geiger, von Boſsheim, beſtehend in einem ſilbernen und vergoldeten Abendmahlskelch für die Kirche daſelbſt, hat die Staatsgenehmigung erhalten, welches hierdurch zum ehrenden Andenken der Stifterin öffentlich bekannt gemacht wird.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Herzoglich Naſſauiſchen Geheimenrath und Bundestags-Geſandten von Röntgen das Großkreuz Höchſtihres Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Großherzoglich Heſſiſchen Kammerherrn und Ceremonienmeiſter Grafen von Görlitz das Commandeurkreuz deſſelben Ordens zu verleihen gnädigſt geruht.]

Militär-Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 13ten Dezember v. J. haben Seine Königliche Hoheit den Regiments-Quartiermeister Schultheis vom Invalidencorps zum Casernen- und Hospital-Verwalter in Mannheim zu ernennen,

durch höchste Ordre vom 15ten Dezember den Direktor des Montirungs-Commissariats, Capitaine Fülling in den Ruhestand zu versetzen, und durch weitere höchste Ordre vom nämlichen Tag an dessen Stelle den Capitaine und Adjutanten Hetzel zum Direktor des Montirungs-Commissariats zu ernennen;

ferner durch höchste Entschließung vom 23sten Dezember dem Oberrevisor im Kriegscommissariat Bauer den Charakter als Kriegscommissär, unter Belassung seines bisherigen Rang- und Dienst-Verhältnisses, zu verleihen, und

durch höchste Entschließung vom 31sten Dezember den bisherigen Legationsrath Fränzinger von dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zum Kriegsministerium, unter Ernennung zum Geheimen-Kriegsrath, gnädigst zu versetzen geruht.

Gestorben ist:

den 2ten Dezember 1835. der Premier-Lieutenant im Leib-Infanterie-Regiment Alexander von Schilling, zu Carlsruhe.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte Lehrkanzel der reinen und angewandten Mathematik an der Universität Freiburg dem bisherigen Professor an dem Gymnasium zu Heidelberg und Privatdocenten an der dortigen Universität Ludwig Oettinger, unter dessen Ernennung zum ordentlichen Professor, zu übertragen,

dem Professor Glauprecht, Vorstand der Forstschule an dem polytechnischen Institut zu Carlsruhe, den Charakter eines Forstrathes,

dem bei der nemlichen Anstalt angestellten Professor der Mathematik und Maschinenkunde Dr. Wilhelm Ludwig Volz den Charakter als Hofrath,

dem Geheimen-Expeditor Legler bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten den Charakter eines Kanzleiraths, und

dem Pfarrverweser Jakob Kylius in Buchenberg den Charakter als Pfarrer zu verleihen;

ferner an die Stelle des nunmehrigen Oberhofgerichtsraths Obkircher den Hofgerichtsassessor Maier zu Meersburg zum Staatsanwalt bei dem Hofgerichte der Seeprovinz zu ernennen,

den Postamtsoffizialen Carl Becker zu Offenburg in gleicher Eigenschaft zum Postamt Heidelberg zu versetzen, und an dessen Stelle

den Postpraktikanten Ferdinand von Kleiser als Offizialen bei dem Postamt Offenburg anzustellen; sowie auch

den Registratur-Gehilfen Knappschneider zum Hofgerichts-Registrator in Freiburg zu ernennen.

Von den 17 Candidaten der Medizin, 12 Candidaten der Chirurgie und 14 Candidaten der Geburtshülfe, welche zur Spätjahrsprüfung für 1835 zugelassen worden sind, haben durch Beschluß großherzoglicher Sanitäts-Commission vom 27ten Januar 1836., Nr. 276 — 318., 10 Candidaten der Medizin, 10 Candidaten der Chirurgie und 12 Candidaten der Geburtshülfe in nachstehender Ordnung Licenz erhalten, und zwar:

a) zur Ausübung der innern Heilkunst:

Adolph Volz von Carlsruhe,
Xaver Federer von Freiburg,
Eduard Weber von Heidelberg,
Ludwig Wick von Ettlingen,
Ernst Döring von Carlsruhe,
Christoph Mammel von Durlach,
Friedrich Tissot von Constanz,
Joseph Nägeli von Haslach,
Carl Hasenohr von Ottersweier,
Ferdinand Merkle von Elzach;

b) zur Ausübung der Wundarzneikunst:

Adolph Volz von Carlsruhe,
Eduard Weber von Heidelberg,

Joseph Wallerstein von Pforzheim,
praktischer Arzt Lepique von Mannheim,
praktischer Arzt von Pigage von Heidelberg,
Ernst Döring von Carlsruhe,
praktischer Arzt Kraft von Durlach,
praktischer Arzt Mendelin von Freiburg,
praktischer Arzt August Maier von Stockach,
Heinrich Bensbach von Mannheim;

c) zur Ausübung der Hebarzneikunst:

Adolph Volz von Carlsruhe,
Eduard Weber von Heidelberg,
praktischer Arzt Mendelin von Freiburg,
Friedrich Tissot von Constanz,
Ernst Döring von Carlsruhe,
praktischer Arzt Kraft von Durlach,
praktischer Arzt Bootz von Sinzheim,
Joseph Wallerstein von Pforzheim,
praktischer Arzt Seger von Rothweil,
Carl Hasenohr von Ottersweier,
praktischer Arzt Kuenzer von Freiburg,
Christoph Mammel von Durlach.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Amtsrevisors Weckerle ist das Amtsrevisorat Stockach erlediget worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich bei der betreffenden Kreis-Regierung binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Zu der im Regierungsblatt vom 19ten November v. J. Nr. 53. erfolgten Ausschreibung der Pfarrei Heidenhofen, Amts Hüfingen, wird nachträglich bekannt gemacht, daß ausser den dort angegebenen Schulden von 488 fl. 55 kr., noch ein Zinsablösungskapital von 506 fl. 40 kr. auf dieser Pfarrei haftet, zu dessen Tilgung ebenfalls ein Provisorium von 10 Jahren bewilliget ist.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 17ten Februar 1836.

Verordnung,

die Verlegung des Rechnungstermins bei den Staatsverwaltungs-Caſſen vom 1. Juni beziehungsweiſe 1. Januar auf den 1. Juli betreffend.

Mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 4ten d. M., Nr. 175. wird anmit verordnet:

§. 1.

Der erſte Paragraph der Verordnung vom 5ten April 1819, Regierungsblatt Seite 64., welcher den Schluß des Rechnungsjahrs bei den Staatsverwaltungs-Caſſen auf den 31ſten Mai feſtſetzt, iſt aufgehoben.

§. 2.

Der Abſchluß aller Local-, Bezirks- und Central-Staatscaſſerechnungen erfolgt für dieſes Jahr und künftig mit dem 30ſten Juni.

Das neue Rechnungsjahr beginnt mit dem 1ſten Juli.

§. 3.

Um überall ein gleichförmiges Verfahren bei dem Uebergang aus der jetzigen Rechnungsperiode in die künftige rückſichtlich derjenigen Einnahmen und Ausgaben zu erzielen, welche vom 31ſten Mai bis 30ſten Juni 1836 noch in den Rechnungen für $18\frac{35}{36}$ darzuſtellen ſind, müſſen

1) ſämmtliche Rechnungen für 1835, unter allen Abtheilungen und Rubriken des Soll, Haben und Reſt am 31ſten Mai ſo abgeſchloſſen werden, als wenn das Verwaltungsjahr ſein Ende erreicht hätte.

2) Hat der Rechnungsabschluß in dieser Weise stattgefunden, so werden alle Einnahmen und Ausgaben, welche ihrer Natur nach, weil sie entweder Tag für Tag oder in Monatsraten vollziehbar sind, vom 1sten bis letzten Juni 1836 noch vorfallen, unter den abgeschlossenen Rubriken nachgetragen, letztere sofort im Ganzen und definitiv berechnet.

3) Realisiren sich im Monat Juni nachträglich noch solche Einnahmen und Ausgaben, deren Soll im Laufe der bisherigen Rechnungsperiode 18$\frac{35}{36}$ schon vorgetragen war, so wird unter Bezug auf diesen Vortrag das Haben nach Satz 2. des §. 3. gebucht, so daß das Soll und Haben nach dem Stand am 31sten Mai ganz unverändert beibehalten wird.

4) Einnahmen und Ausgaben der letztern Art sind am 30sten Juni an dem Bestand der Activ- und Passivreste vom 31sten Mai abzuschreiben, und diese mit Rücksicht auf die vorgegangene Veränderung in die folgende Rechnung zu übertragen.

§. 4.

Das Resultat der Verwaltung vom 1sten Juni 1835 bis 31sten Mai 1836 und vom 1sten Juni 1836 bis zum 30sten desselben Monats wird in zwei abgesonderten Rechnungsauszügen dargestellt.

Die Betriebsfonds werden nach dem Stand vom 30sten Juni 1836 berechnet.

§. 5.

Die Besoldungen über 800 fl. und alle Pensionen sind auch künftig in den Quartalsterminen 1sten August, 1sten November, 1sten Februar und 1sten Mai zu berichtigen.

Besoldungen, welche 800 fl. und darunter betragen, und Gehalte werden bis zum 1sten Juni, — die Büreauoversen mit der entsprechenden Erhöhung um einen Monatsbetrag — und die Diäten und Reisekosten werden noch bis zum 30sten Juni bezahlt.

§. 6.

Zu den Einnahmen und Ausgaben vom verhergehenden Jahr, die erst im Jahr 18$\frac{36}{37}$ constatirt und darum unter Abtheilung II. a. gebucht werden, sind auch jene zu zählen, welche ihrer Entstehung nach dem Monat Juni 1836 angehören.

§. 7.

Jene Verwaltungszweige, deren Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr in Einklang stund, schließen ihre Rechnungen für das Semester vom 1ten Januar bis 30ten Juni ab, und machen darüber abgesonderte Vorlage.

Carlsruhe den 13ten Februar 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Die Oktrois von ausländischen Getränken und von Colonialwaaren betreffend.

In Gemäßheit der durch das Großherzogliche Finanzministerium erlassenen Bekanntmachung vom 9ten Januar 1836. (Regierungsblatt Nr. IV.) in Betreff der Accise von ausländischem Wein und Bier, wird andurch verordnet:

1) Die Einlage von den, nach der tarifmäßigen Eingangsabgabe verzollten ausländischen (nicht vereinsländischen) Getränken, welche der Einfuhr aus dem Auslande, oder dem Bezug aus Lagerhäusern oder Transitweinlagern unmittelbar folgt, ist auf den Grund der Zollquittungen von Entrichtung der Octrois in den Gemeinden, wo dergleichen Octrois bestehen, frei zu lassen; auch wird

2) von Colonialwaaren und andern notorisch ausländischen Erzeugnissen künftighin kein Octroi mehr erhoben. Dagegen

3) findet die unter Nr. 1. ausgesprochene Befreiung ausländischer Getränke vom Octroi auf die nach der höchsten Verordnung vom 10ten v. M. nur mit einer ermäßigten Eingangsabgabe belegten weißen Schweizerseeweine der Cantone Schaffhausen, Aargau, Zürich, Thurgau und St. Gallen keine Anwendung.

Dieß wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe den 22ten Januar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Solo.

Bekanntmachung.

Die Ein- und Auslade-Station am Oberrhein betreffend.

Bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 23sten September 1834 (Regierungsblatt Nr. XLIV.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ein- und Auslade-Station Märkt nunmehr aufgehoben ist.

Carlsruhe den 29sten Januar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Die Frequenz der Universität Freiburg im Winterhalbjahr $18\frac{35}{36}$ betreffend.

Zur Berichtigung der in Nr. VI. des dießjährigen Regierungsblattes auf Seite 26. enthaltenen Uebersicht der Studirenden, welche sich im Winterhalbjahr $18\frac{35}{36}$ auf der Universität Freiburg befanden, wird die nachstehende rectifizirte Zusammenstellung der Frequenz dieser Hochschule in dem gedachten Semester, wornach sich die Anzahl der Studirenden um 16 Individuen höher herausstellt, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	10.	84.	94.
2) Juristen	20.	57.	77.
3) Mediziner, Chirurgen u. Pharmaceuten	47.	111.	158.
4) Philosophen und Philologen .	15.	73.	88.
Gesammtzahl .	92.	325.	417.

Carlsruhe den 1sten Februar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung der Lokalpolizei in der Stadt Baden betreffend.

In Folge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 4ten Juni v. J. Nr. 938. wird die Verwaltung der Lokalpolizei in der Stadt Baden vom 1sten März d. J. an von dem Bürgermeisteramte an das Bezirksamt daselbst im Umfange der §§. 47. 48. und 49. der Gemeindeordnung, — mit Ausnahme der Ortsarmen-, Gemarkungs- oder Feldpolizei, die nach wie vor, sowie die Ausstellung von Heimathscheinen ersterem verbleibt, — übertragen, und dieses hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demgemäß der Rekurs in den betreffenden Fällen stets an die Regierung des Mittel-Rheinkreises gehe.

Carlsruhe den 10ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der zu Kappel-Windeck (Amts Bühl) verstorbene Pfarrer Joseph Konrad Kappler hat zur Bildung eines Freischul-Fonds in dieser Gemeinde ein Legat von 1150 fl. vermacht. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Stifters bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bewogen gefunden:

den Geheimen-Referendär Weber bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern in Gnaden in den Ruhestand zu versetzen; dagegen

den bisherigen Stadtdirektor Eichrodt in Heidelberg zum Ministerialrath bei eben diesem Ministerium gnädigst zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben den bisherigen Jagdjunker Carl Joseph Freiherrn von Gemmingen-Steinegg zu Höchstihrem Kammerjunker gnädigst ernannt.

Dem Candidaten der Pharmazie Gustav Ernst von Haslach ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende im Dezember v. J. geprüfte 6 Theologen in die Zahl der evangelisch-protestantischen Pfarr-Candidaten aufgenommen worden:

Moritz Dietz von Sand,
Johann Georg Schleich von Waldorf,
Reinhard Bürgelin von Ottoschwanden,
Karl Ludwig Schuster von Gondelsheim,
Karl Friedrich Scholl von Handschuchsheim, und
Philipp Jakob Zimmermann von Haßmersheim.

Die fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische und die fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergische Präsentation des Pfarrers Reidhard auf die evangelische Pfarrei Dertingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Hauptzollamts-Controleurs Keller ist die Stelle eines Hauptzollamts-Controleurs bei dem Hauptsteueramte Lahr in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese mit einer Besoldung von 1000 fl., wovon 850 fl. immatriculirbar sind, verbundene Stelle haben sich binnen vier Wochen bei großherzoglicher Zolldirektion vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Gläß ist die katholische Pfarrei Rothenfels, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2200 fl. in Zehenten und Güterertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, zwei Kapläne zu verköstigen und jedem derselben 100 fl. jährlich auf die Hand zu geben, auch ein Kriegsschulden-Kapital von 810 fl. 30 kr. nebst den Zinsen in zehen Jahresterminen beizu-

zahlen, erledigt worden. Zugleich muß sich der künftige Pfarrer die dereinstige Trennung des Filials Bischweier sammt allen dazu gehörigen Gütern und Einkünften, und die Errichtung einer eigenen Pfarrei daselbst gefallen lassen, wogegen er alsdann, nach diesem eingetretenen Falle, nur noch einen Kaplan zu halten haben, auch von der Fortbezahlung des jährlichen alsdann noch übrigen Betreffnisses des an die Gemeinde Bischweier schuldigen Kriegskosten-Kapitals, welches dermalen in 340 fl. 14 kr. besteht und unter obigen 810 fl. 30 kr. begriffen ist, befreit seyn wird. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Durch die Beförderung des bisherigen Dekans und katholischen Stadtpfarrers Margeth zu Mosbach auf die Pfarrei Forst, Oberamts Bruchsal, ist die katholische Stadtpfarrei Mosbach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1200 fl., meistens in Geld und Naturalfixum, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich, gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zu melden.

Die evangelische Pfarrei Wenkheim mit einem Competenzanschlag von 445 fl. 9 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei den beiden fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Standesherrschaften binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Bezirksschul-Inspektors und Pfarrers Ill auf die Pfarrei Friedingen an der Ach ist die den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Ueberlingen am Ried, Bezirksamts Radolphzell, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich, gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Seekreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Gestorben sind:

am 24sten Dezember v. J. der Postamts-Offizial Scherer zu Heidelberg,
am 12ten Januar d. J. der Amtsrevisor Weckerle zu Stockach,
am 16ten " " " der Obergerichtsadvokat Ludwig Lindauer in Heidelberg,
und
am 18ten " " " der Hofgerichtskanzlist Bauer in Mannheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25sten Februar 1836.

Vollzugs-Verordnung,

die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen betreffend.

Auf den Antrag der Forstpolizei-Direktion wird hiermit zum Vollzug der §§. 73 — 85 des Forstgesetzes verordnet, wie folgt:

§. 1.

Für jede Gemeinde wird durch den nach §. 31 des Forstgesetzes zu bewirkenden summarischen Anschlag des nachhaltigen Ertrags ihrer Waldungen der diesem Ertrag entsprechende jährliche Holzabgabesatz, welcher bei Niederwaldungen in einer bestimmten jährlichen Schlagfläche besteht, ermittelt, und von den Forstbehörden dem Gemeinderath bekannt gemacht.

Wurden Waldausstockungen vorgenommen, einzelne Waldungen veräussert oder neue erworben, oder wurde der nachhaltige Ertrag der Waldungen durch außerordentliche Holzhiebe oder Naturereignisse gemindert, so wird der jährliche Abgabesatz, sofern nicht ohnehin die periodische Revision desselben eintritt, im besondern Wege neu bestimmt und dem Gemeinderath mitgetheilt.

§. 2.

Die Gemeinde-Behörden (Gemeinderath und Ausschuß) können je nach den Bedürfnissen der Gemeinde in einzelnen Jahren, sofern es sich nicht um forstwirthschaftlich wegzuschaffendes Holz handelt, wohl ein geringeres Quantum fällen lassen, als der Abgabesatz gestatten würde, aber kein größeres; es sey denn, daß in einem einzelnen Jahre ein besonderes Bedürfniß vorhanden sey und der dazu nöthige Vorhieb durch eine Beschränkung im nächstfolgenden oder doch in den zwei nächstfolgenden Jahren wieder eingebracht werden könne, und daß, wo deßfalls eine Beschränkung des Bürgergabholzes nöthig würde, zwei Drittel der Bürger und anderer Genußberechtigten dazu einwilli-

gen. — Iſt hiernach ein Vorhieb geſchehen, ſo kann ein ſolcher nicht wieder aufs Neue ſtatt finden, ehe der einmalige Vorhieb wieder eingebracht iſt.

Im Uebrigen wird in Hochwaldungen der nach §. 1. beſtimmte Abgabeſatz für jedes Jahr nach dem Ergebniſſe des Hiebs vom vorigen Jahr berichtigt. Es wird nemlich, wenn in einem Jahre nach der Wirthſchaftsnachweiſung (§. 21.) weniger Holz gefällt wurde, als wozu die Gemeinde nach dem Abgabeſatz befugt geweſen wäre, der Mehrbetrag des letztern dem Abgabeſatz des nächſtfolgenden Jahrs beigeſchlagen, und ebenſo bei einer Ueberſchreitung des Abgabeſatzes vom vorigen Jahre der Betrag dieſer Ueberſchreitung als ein Vorhieb vom neuen Abgabeſatz in Abzug gebracht.

Bei Niederwaldungen findet eine ſolche Berichtigung, ohne Rückſicht auf das Quantum des gefällten Holzes, nur in ſo fern ſtatt, als im vorhergegangenen Jahre eine größere oder geringere als die feſtgeſetzte Schlagfläche zum Hieb gekommen iſt.

§. 3.

Jedes Jahr im Monat April ſtellt der Gemeinderath unter Mitwirkung des Ausſchuſſes und nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten die Holzbedarfsliſte unter Berückſichtigung des Abgabeſatzes nach dem unter Nr. 1. angeſchloſſenen Muſter auf, und theilt ſie doppelt ausgefertigt dem Bezirksförſter mit.

Dieſelbe enthält das Holz, welches im nächſten (vom 1ſten Juni bis wieder 1ſten Juni laufenden) Wirthſchaftsjahr gefällt werden ſoll, in folgender Ordnung:

a) das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Wald laſtenden Beholzungs-Rechte;
b) das Pfarr-, Schul- und ſonſtige Beſoldungsholz;
c) das geordnete Gabholz der Bürger;
d) das gemeinheitliche Bedürfniß an Holz jeder Art;
e) das zum Verkauf beſtimmte Holz einſchließlich der Gerberinden.

§. 4.

Die unentgeldliche Abgabe von Bau- und Nutzholz nach dem beſondern Bedürfniſſe einzelner Bürger findet nicht ſtatt; wohl aber kann die Gemeinde beſchließen, aus der zum Verkauf beſtimmten Holzmaſſe den Bürgern das Bauholz zu ihrem eigenen Bedarf außer der Steigerung um eine mäßige Taxe, die jedoch wenigſtens die Hälfte des im Tarife (Forſtgeſetz §. 158) angenommenen Werths betragen ſoll, zu verabreichen.

§. 5.

Das Bürgergabholz iſt nach §. 90 der Gemeindeordnung und nach der Vollzugs-Verordnung vom 22ſten Januar 1833 (Reg.Bl. Nr. VI.) vorzugsweiſe für das eigene Feuerungsbedürfniß der Bürger beſtimmt; es iſt alſo in Brennholz zu verabreichen und kann nur unter den Vorausſetzungen des §. 81. des Forſtgeſetzes, nemlich in

„Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich „iſt, und da, wo der ſteilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierig„keit abzufahren, ſondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu ver„bringen iſt“,

in ganzen Stämmen oder Klötzen zur freien Verwendung vertheilt werden.

§. 6.

Wenn zu Bau- und Nutzholz geeignete Holzſorten, um das erforderliche Gabholz herauszubringen, zu Brennholz aufgehauen werden müßten, dieſe Holzſorten aber als Bau- und Nutzhölzer zu höhern Preiſen denn als Brennholz abgeſetzt werden könnten, und in der Umgegend Gelegenheit zum Ankauf von Brennholz oder Brennholz-Surrogaten vorhanden iſt, — ſo werden auf Rechnung der Gemeindekaſſe die gedachten Holzſorten zu Bau- und Nutzholz verwerthet, und das noch erforderliche Gabholz oder deſſen Surrogat zur Vertheilung angekauft.

Eine gleiche Anſchaffung und Vertheilung von Gabholz geſchieht aus dem Erlöſe von Gehölz und Geſträuch, welches nach dem §. 94. des Forſtgeſetzes zum Flußbau verwendet wurde, ſofern durch dieſe Verwendung zum Flußbau das Gabholz der Bürger beſchränkt wurde.

§. 7.

Nach dem Empfange der Holzbedarfsliſte ſucht der Bezirksförſter nach Maaßgabe des gemäß dem §. 2. berichtigten Abgabeſatzes, und nach den örtlichen und wirthſchaftlichen Waldverhältniſſen, unter Benehmen mit dem Gemeinderath die Schläge für das nächſte Wirthſchaftsjahr, mit thunlichſter Berückſichtigung der nach der Holzbedarfsliſte verlangten Bau-, Nutz- und Brennholz-Sorten, aus, und entwirft darnach den Wirthſchafts-Plan nach dem Muſter Nr. 2.

Er theilt denſelben ſofort dem Gemeinderath zur Mitunterſchrift und Beifügung ſeiner Erinnerungen mit, und legt ihn hierauf, unter Anſchluß der Holzbedarfs-Liſte, mit erläuterndem Berichte längſtens bis zum 1ſten Juli dem Forſtamte vor.

§. 8.

Vom Forſtamte wird die Holzbedarfsliſte mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des §. 2. nach dem Abgabeſatz nöthigenfalls ermäßigt, und nach §. 4., 5 und 6. hinſichtlich des Gabholzes etwa ſonſt berichtigt, ſofort der Hiebsplan mit der berichtigten Bedarfsliſte, ſowie mit den Vorſchriften der Forſtpolizei-Geſetze und mit den Grundſätzen der Waldwirthſchaft in Einklang gebracht.

Sind die Holzbedarfs-Liſte und der Wirthſchafts-Plan, von dem ſich das Forſtamt keine Abſchrift zu ſeinen Akten nehmen läßt, mit oder ohne Abänderung genehmigt, ſo werden dieſelben ſammt etwaigen Beilagen ſpäteſtens bis Ende Auguſt dem Förſter zum Vollzug zurückgeſchickt, welcher dem Gemeinderath ein Exemplar der Bedarfsliſte und eine Abſchrift des Wirthſchafts-Plans zur Nachricht zuſtellt.

§. 9.

Der Bezirks-Förſter beſorgt nunmehr nach §. 75 des Forſtgeſetzes unverzüglich und ſpäteſtens bis Ende Oktobers die Holzauszeichnung. In Niederwaldungen läßt er zugleich die zum Hieb beſtimmten Flächen abmeſſen, wenn nicht eine feſte Abtheilung in jährliche Schlagflächen beſteht. Bei der Auszeichnung hat er ſich, was ſowohl die Waldbiſtrikte als die Hiebsart, als auch die ganze Holzmaſſe und die einzelnen Sorten betrifft, an die Beſtimmungen des Wirthſchafts-Plans zu halten.

§. 10.

Holz-Abgaben, welche in dem Wirthſchafts-Plan nicht aufgeführt ſind, dürfen nur in folgenden Ausnahmsfällen ſtatt finden:

a) nach §. 74 des Forſtgeſetzes bei Noth und dringenden Bedarfsfällen. Von dieſen hat der Bezirks-Förſter dem Forſtamte Anzeige zu erſtatten und die beſondere Abgabs-Legitimation einzuholen, und nur, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, die Abgabe unverweilt zu bewirken, und gleichzeitig die Anzeige zu machen.

Ebenſo,

b) wenn die Waſſerbau-Behörden nach §. 94. des Forſtgeſetzes Gehölz und Geſträuch zur unverzüglichen Verwendung zum Flußbau in Anſpruch nehmen, und dies nicht mehr in den Wirthſchafts-Plan aufgenommen werden konnte;

c) bei Windfällen, Schneebrüchen und andern durch Naturereigniſſe herbeigeführten Waldbeſchädigungen, ferner bei Holzfällungen wegen Inſektenſchaden und bei einzelnen dürre gewordenen Stämmen. In ſolchen Fällen hat der Bezirks-Förſter

mit dem Hieb in den Jahresschlägen wo möglich verhältnißmäßig zurückbleiben, wenn derselbe noch nicht vollendet seyn sollte.

Im Uebrigen ist in allen, unter a — c angeführten Fällen, wenn durch diese außergewöhnlichen Holzfällungen der Abgabesatz überschritten wurde, dieser Vorgriff in dem nächsten Wirthschaftsjahr oder nach Umständen in den zwei nächstfolgenden Jahren wieder einzubringen.

§. 11.

Die Fällung und Aufarbeitung des Holzes findet in allen Fällen erst statt, wenn dasselbe vom Bezirks-Förster vorerst ausgezeichnet ist.

Sie geschieht in der Regel von hiezu aufgestellten Holzhauern um den Lohn, es sey denn, daß die Gemeinde

a) nach den §§. 21. und 22. des Gesetzes vom 28ten August 1835 (Regierungs-Blatt Seite 265) für diese Arbeiten entgeldliche oder unentgeldliche Leistungen von Gemeinde-Diensten der Bürger angeordnet habe, oder daß sie

b) nach §. 79. des Forstgesetzes beschließe, die Gabhölzer vor ihrer Vertheilung durch die Bezugsberechtigten selbst in Gemeinschaft aufmachen zu lassen, in welch letzterem Falle jedoch bei dem jüngern Durchforstungsholz, welches noch nicht angeschlagen, sondern nur durch Anplatten oder Anreissen bezeichnet werden kann, die Fällung jedenfalls durch aufgestellte Holzhauer oder durch einzelne Bürger im Gemeinde-Dienste vorzunehmen und der Gesammtheit der Bezugsberechtigten nur das Aufmachen oder Aufarbeiten der bereits gefällten Stangen zu überlassen ist.

c) Die Gabholz-Berechtigten, welchen nach §. 15. im Falle des §. 82. des Forst-Gesetzes Gabholz auf dem Stocke zugetheilt ist, so wie jene, welche ein Beholzungsrecht in einem Gemeinde-Wald besitzen und das Holz auf eigene Kosten fällen zu lassen haben, oder welche Holz auf dem Stock gekauft haben, können dasselbe, wenn nichts anderes verabredet oder bestimmt ist, selbst fällen und aufarbeiten, oder durch Andere fällen und aufarbeiten lassen.

§. 12.

Sowohl die Holzhauer, als alle sonstigen Personen, welche zur Fällung und Aufarbeitung des Holzes verwendet werden, müssen durch eine besondere von jedem Forstamt für seinen Amtsbezirk entworfene Instruktion, welche die in dem Forstgesetz vorge-

ſchriebene Schonungsmaßregeln und ſonſtige hieher bezügliche allgemeine Polizeivorſchriften enthält, gehörig belehrt werden.

Wird das Holz von der Bürgerſchaft ſelbſt aufgemacht, ſo iſt jene Inſtruktion vorher jedesmal in der Gemeinde-Verſammlung zu verleſen und vom Gemeinderath darüber, daß und wann dieß geſchehen, dem Bezirks-Förſter ſchriftlich Nachricht zu geben.

§. 13.

Das zur Vertheilung beſtimmte Gabholz iſt in der Regel vor der Vertheilung im Walde aufzuklaftern.

Ausnahmsweiſe findet

a) in den Fällen des §. 81 des Forſtgeſetzes eine Vertheilung und Verlooſung deſſelben in gefällten und ausgeäſteten Stämmen und Klötzen,

b) oder unter den Vorausſetzungen des §. 82. des Forſtgeſetzes eine Vertheilung und Verlooſung auf dem Stocke ſelbſt ſtatt.

§. 14.

Zu a) Wenn in den Fällen des §. 81. des Forſtgeſetzes, — entweder weil den Bürgern der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich iſt, oder weil der ſteilen Lage wegen das Holz nur in ganzen Stämmen aus dem Wald verbracht werden kann, — das Gabholz in Stämmen oder Klötzen vermeſſen, in Looſe abgefordert und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger vertheilt werden ſoll, ſo iſt dies auf der Holzbedarfs-Liſte vom Gemeinderath zu bemerken, und der Bezirks-Förſter hat dabei in dem nach §. 7. an das Forſtamt zu erſtattenden Berichte ſich über das angegebene Verhältniß zu erklären, damit das Forſtamt ermeſſen kann, ob der Fall des §. 81. des Forſtgeſetzes wirklich vorhanden oder auf der Aufarbeitung des Holzes vor der Vertheilung zu beſtehen ſey.

§. 15.

Zu b) Soll nach einem, von der Gemeinde mit wenigſtens zwei Dritteln aller Stimmen gefaßten Beſchluſſe das Gabholz nicht nur in gefällten und ausgeäſteten Stämmen oder Klötzen, ſondern nach §. 82. des Forſtgeſetzes auf dem Stocke ſelbſt vertheilt und verlooſt werden, ſo iſt dieß ebenfalls auf der Bedarfsliſte vom Gemeinderath zu bemerken, und das Protokoll über den desfallſigen Gemeinde-Beſchluß, nebſt der im §. 82. b. des Forſtgeſetzes bezeichneten Bürgſchafts-Urkunde für allen dabei aus unerlaubten Holzfällungen entſtehenden Schaden, der Bedarfsliſte beizulegen, ſofort vom

Bezirks-Förster Alles, wie im Fall des vorhergehenden §. 14., dem Forstamte zur Verfügung berichtlich vorzulegen.

Das vom Bezirks-Förster ausgezeichnete Gabholz wird vom Gemeinderath auf dem Stock in gleiche Theile getheilt und verloost, sofort von allen Bezugsberechtigten gleichzeitig und unter Aufsicht gefällt und heimgeführt, letzteres jedoch in Hochwaldungen mit Vorbehalt der nach §. 16. erforderlichen vorgängigen Aufnahme des gefallten Holzes.

§. 16.

Alles in Gemeindewaldungen gebauene Holz muß sogleich nach Beendigung des Hiebs von dem Bezirks-Förster im Beisein eines Bevollmächtigten des Gemeinderaths und mit Zuzug des Waldhüters aufgenommen, abgezählt und verzeichnet werden.

Bei dem Bau- und Nutzholz, so wie überhaupt bei Stämmen und Klötzen, wenn solche in den Fällen des §. 81. des Forstgesetzes als Gabholz vertheilt wurden, oder sich in Hochwaldungen nach §. 82. bei einer Gabholzvertheilung auf dem Stocke ergeben haben, geschieht zugleich die Vermessung zum Behufe der kubischen Berechnung.

Die bloße Materialabschätzung genügt nur, wenn nach §. 82. des Forstgesetzes eine Gabholzvertheilung auf dem Stocke in Niederwaldungen geschieht, oder nach §. 77. Holz auf dem Stocke verkauft wird, und nur in diesen beiden Fällen unterbleibt alsdann die sonst nach dem Hiebe statt findende Aufnahme mittelst Vermessung, Abzählung und Verzeichnung.

§. 17.

Die Stämme und Klötze erhalten bei der nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen statt findenden Aufnahme fortlaufende Nummern, und werden zugleich mit dem Waldhammer bezeichnet. — Das Klafterholz wird gleichfalls numerirt und mit dem gesetzlichen Maaß verglichen, und ebenso findet bei dem Reisholz eine Numerirung nach Loosen, welche aus einer gewissen Anzahl von Büscheln bestehen, statt. — Die Gerberinden welche entweder in das Klaftermaas gesetzt, oder in Büscheln aufgebunden werden, sind in gleicher Art aufzunehmen und zu numeriren.

Die Aufnahmslisten werden nach anliegendem Muster Nr. 3. gefertigt, von den bei der Aufnahme anwesend Gewesenen unterzeichnet und durch Uebergabe derselben an den Gemeinderath diesem das aufgenommene und vermessene Holz zur weitern Verfügung überwiesen.

Den zum Verkauf bestimmten Hölzern und Rinden hat der Bezirks-Förster jedesmal den Geldanschlag nach örtlichen Preisen beizufügen.

§. 18.

In dem oben im §. 15. gedachten Falle, da das Gabholz nach §. 82. des Forst-Gesetzes auf dem Stocke vertheilt wird, wo also die Gesammtheit der Bezugs-Berechtigten oder ein zahlungsfähiger Theil derselben zum Ersatze des Werths und Schadens von allem gefällten, nicht angewiesenen Holze sich verbindlich gemacht haben muß, hat der Bezirks-Förster mit einem Bevollmächtigten des Gemeinderaths und mit dem Waldhüter

1) in den Niederwaldungen sowohl die Zahl der zum Stehenbleiben bezeichneten Standbäume und Laßreiser, als auch die Stärke derselben nach den drei im §. 161. I. des Forst-Gesetzes angenommenen Klassen auszuzählen und urkundlich zu verzeichnen, nach dem Hieb aber eine Nachzählung derselben vorzunehmen, über die unerlaubte Fällung der fehlenden Stämme und Stangen ein Protokoll aufzunehmen und den Frevel unter dessen Anschluß in das Register einzutragen;
2) in Hochwaldungen aber jedenfalls nach dem Hiebe den Schlag zu durchgehen, die sich etwa vorfindenden ungezeichneten Stöcke nach ihrer Stärke und Stellung (§. 161. II. des Forst-Gesetzes) einzeln aufzunehmen, und diesen Frevel unter Anschluß des darüber besonders aufzunehmenden Protokolls in das Register einzuschreiben.

§. 19.

Ist das gehauene Holz nach Maasgabe der §§. 16. und 17. aufgenommen und dem Gemeinderath zur Verfügung überwiesen, so wird es von diesem nach Maasgabe der nach §. 8. etwa berichtigten Holzbedarfsliste an die Bezugsberechtigten, und zwar das Gabholz nach vorgängiger Verloosung, verabfolgt, das zum Verkauf bestimmte aber, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 118. der Gemeinde-Ordnung und mit fernerem Vorbehalt des nach der oben im §. 4 enthaltenen Bestimmung um eine Taxe an Bürger abzugebenden Bauholzes, öffentlich versteigert, wobei nach §. 78. des Forst-Gesetzes die forstpolizeilichen Erinnerungen des Bezirksförsters gegen die ihm mitzutheilenden Versteigerungs-Bedingungen zu beachten und die von ihm mitgetheilten Anschläge zu Grund zu legen, nach der Versteigerung ihm aber die Protokolle zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beisetzung seiner Beurkundung zu übersenden sind.

§. 20.

Auch diejenigen, welche als Berechtigungs-Inhaber vermöge des Titels ihrer Berechtigung das Holz selbst heimführen zu lassen haben, gestattet der Gemeinderath erst nach erfolgter Aufnahme und Ueberweisung (§. 16. und 17.) die Abfuhr des Holzes.

Im Uebrigen ist darauf zu wachen, daß alles Holz, einschließlich desjenigen, was zum gemeinheitlichen Bedarfe selbst verwendet werden soll, innerhalb der nach §. 28. des Forst-Gesetzes vorgeschriebenen Frist aus dem Walde gebracht wird.

§. 21.

Alle Holzabgaben aus Gemeindewaldungen hat der Bezirks-Förster in ein Tagbuch nach dem Muster Nr. 4. so zu verzeichnen, daß die Abgaben aus einem und demselben Gemeindswald beisammenstehen, weßhalb bei Anlegung des Buchs auf den hiezu erforderlichen Raum Rücksicht zu nehmen, oder für jede Gemeinde ein besonderes Tagebuch anzulegen ist.

Dieses Tagebuch, in welchem auch die Steigerungserlöse vorzumerken sind, wird mit dem letzten Mai jedes Jahrs abgeschlossen und auf den Grund desselben nach dem Muster Nr. 5. die Wirthschafts-Nachweisung gefertigt.

§. 22.

Die in dem Tagebuch Nr. 4. und in der Wirthschafts-Nachweisung Nr. 5., so wie in dem Wirthschafts-Plane Nr. 2. vorkommende Colonne „Massklafter" hat der Bezirksförster mittelst Reduktion der verschiedenen Holzsorten auf das Normalklafter auszufüllen.

Bei der Reduktion sind von glattem Bau- und Nutzholz 100, von rauherem Bau- und Nutzholz, so wie von den nach §. 81. des Forstgesetzes zu gemischtem Nutz- und Brennholz abzugebenden Stämmen und Klötzen 90 Kubikfuß feste Holzmasse, und von dem Reißholz 100 normalmäßige Reißbüschel einem Klafter Holz gleichzusetzen.

Die Stangen und Gerberinden werden nach Klaftern geschätzt.

§. 23.

Eine Abschrift der im §. 21. erwähnten Wirthschaftsnachweisung theilt der Bezirks-Förster unverweilt dem Gemeinderath mit der Berechnung mit, wie nach Vergleichung der wirklich abgegebenen Holzmasse mit dem Abgabesatz des verflossenen Wirthschafts-Jahrs der Abgabesatz des beginnenden Wirthschaftsjahrs nach der oben im §. 2. enthaltenen Bestimmung zu berichtigen und festzusetzen sey.

Auch wird alsdann die Wirthschaftsnachweisung nebst dieser Berechnung des Bezirksförsters mit dem neuen Wirthschaftsplane und der Bedarfsliste dem Forstamte vorgelegt, damit dieses dieselbe bei Genehmigung des neuen Wirthschaftsplans (§. 8.) prüfe, dabei jene Berechnung etwa berichtige, und zugleich, wenn bei den Holzanweisungen vom vorjährigen

Wirthschafts-Plan auffallend abgewichen wurde, den Bezirksförster deßhalb zur Verantwortung ziehe, im Uebrigen aber die Nachweisung bei den forstamtlichen Akten behalte.

§. 24.

Beschließt die Gemeinde eine Waldausstockung oder einen ausserordentlichen Holzhieb, der nicht blos als ein durch Beschränkungen im nächstfolgenden oder doch in den zwei nächstfolgenden Jahren wieder einzubringender Vorhieb im Sinne des §. 2. erscheint, so sind dem deßfallsigen Gemeindebeschlusse die Gründe, aus welchen die Ausstockung oder der außerordentliche Holzhieb für die Gemeinde nöthig seyn soll, beizufügen.

Der so motivirte Gemeindebeschluß wird alsdann dem Bezirksamt zur Erwirkung der Staatsgenehmigung vorgelegt und von diesem mit seiner Ansicht über die Zulässigkeit und Räthlichkeit des Hiebs in Beziehung auf die Bedürfnisse und den Haushalt der Gemeinde dem Forstamt mitgetheilt, worauf das Letztere nach Vernehmung des Bezirksförsters die Sache der Forstpolizei-Direktion zum Erkenntnisse gutächtlich vorlegt.

Die Forstpolizei-Direktion wird das Gesuch, wenn es aus forstpolizeilichen Gründen unstatthaft ist, nach §. 84. des Forstgesetzes sofort zurückweisen, andernfalls aber die Sache der Kreisregierung unter dem Anfügen mittheilen, daß dem Gesuche in forstpolizeilicher Hinsicht nichts im Wege stehe, worauf die Kreisregierung, je nachdem das Gesuch nach den Bedürfnissen und nach dem Haushalte der Gemeinde überhaupt dem Interesse der letztern entspricht, nach §. 151. der Gemeindeordnung und §. 3. k. der Verordnung vom 17ten Juli 1833. Regierungsblatt Nr. XXXII. die Staatsgenehmigung ertheilt oder versagt, und davon die Forstpolizei-Direktion in Kenntniß setzt.

§. 25.

Ist eine Waldausstockung oder ein außerordentlicher Holzhieb genehmigt, so ist der dießfallsige Hieb in den Wirthschaftsplan des Jahrs, in welchem der Hieb statt finden soll, aufzunehmen.

§. 26.

Die Nebennutzungen, welche die Gemeindebürger für sich gewinnen wollen, oder welche für die Gemeindekasse verwerthet werden sollen, sind vom Gemeinderath zugleich mit der Uebergabe der Holzbedarfsliste (§. 3.) in einer besondern Eingabe namhaft zu

machen. Namentlich gehören hierher: das Waiden, Grasen, Streurechen, Harzen, die Maſtnutzung, Gewinnung von Steinen ꝛc.

So weit der Bezirksförſter die verlangten Nebennutzungen nach den Beſtimmungen des Forſtgeſetzes §. 32 — 56. für zuläſſig hält, geſtattet er ſie einſtweilen, weist dazu die Walddiſtrikte an, verhängt die Schläge, bezeichnet die mit der Harzbenutzung zu verſchonenden Stämme u. ſ. w. und macht hievon dem Forſtamt in dem Berichte, womit er nach §. 7. den Wirthſchaftsplan vorlegt, zu allenfallſiger abändernder Anordnung die umſtändliche Anzeige.

Wenn im Laufe des Jahrs noch eine unvorhergeſehene Nebennutzung, z. B. eine Maſtnutzung, ſich darbietet, ſo iſt hiezu die beſondere Anweiſung nachzuſuchen, und der Bezirksförſter berichtet darüber an das Forſtamt, indem er die zuläßig erachtete Anweiſung vorläufig vornimmt, oder damit, wenn die Sache keine Eile hat, bis zum Einlangen der Entſchließung des Forſtamts zuwartet.

§. 27.

Bei Nebennutzungen, welche für die Gemeindekaſſe verwerthet werden ſollen, finden die oben im §. 19. enthaltenen Vorſchriften für Holzveräußerungen ebenfalls Anwendung.

§. 28.

Die ſtattgehabten Nebennutzungen hat der Bezirksförſter gleich den Holzabgaben in das Tagebuch (Anlage Nr. 4.), und zwar bei verwertheten Nutzungen mit Beifügung des Erlöſes, einzutragen, und auch in die Wirthſchaftsnachweiſung (Anlage Nr. 5.) aufzunehmen.

Das Maas oder der Umfang der ſtattgehabten Nutzungen wird dabei nach Flächen, Wagen, Traglaſten, nach der Zahl des Waidviehs u. ſ. w. ſummariſch überſchlagen und bezeichnet.

§. 29.

Bei Gelegenheit der Entwerfung des Wirthſchaftsplans an Ort und Stelle wird der Bezirksförſter den Gemeinderath über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieſer oder jener Kulturarbeit verſtändigen und zugleich ſich mit demſelben über die Art der Ausführung und über die Anſchaffung der Mittel beſprechen.

Den hierauf nach Muſter Nr. 6. entworfenen Culturplan theilt der Bezirksförſter dem Gemeinderath zur Mitunterſchrift oder zur Beifügung ſeiner etwaigen Anſtände mit, und legt ihn dann vor dem 1ſten Juli dem Forſtamt mit Begleitungsbericht vor, wel-

des den Plan prüft, Abschrift zu den Akten nehmen läßt, und spätestens bis zum 1ten September hierüber das Geeignete unter Rückgabe desselben verfügt, wovon der Bezirksförster den Gemeinderath benachrichtigt, indem er ihn zugleich auf die zeitige Anschaffung des nöthigen Materials an Saamen und Pflanzen, wenn letztere in dem Gemeindswald während der Pflanzung selbst nicht ausgehoben werden können, aufmerksam macht.

Ehe und bevor der Gemeinderath einen Lieferungsaccord auf Saamen abschließt, hat die Prüfung des Musters durch den Bezirksförster zu geschehen, welcher auch über die beste Aufbewahrungsart bis zu dem Gebrauch Belehrung ertheilt.

§. 30.

Der Bezirksförster wird zu gehöriger Zeit den Gemeinderath zur Stellung der zur Ausführung der Culturen nöthigen Arbeiter auffordern, dieselben an Ort und Stelle über die Arbeit belehren und durch Nachsicht wachen, damit sie zweckmäßig ausgeführt und die erforderliche probemäßige Saamenmenge verwendet wird.

Ein Mitglied des Gemeinderaths oder ein Anderer, der von dem Letztern dazu beauftragt wird, hat bei den Arbeiten stets die Aufsicht zu führen, damit die Anordnungen des Bezirksförsters gehörig befolgt werden.

In der nach Muster Nr. 7. gefertigten Kulturnachweisung hat der Bezirksförster dem Forstamt zugleich mit der Vorlage des Kulturplans für das nächste Wirthschaftsjahr den Vollzug der angeordneten Kulturarbeiten im verwichenen Jahr darzulegen.

§. 31.

Aus den einzelnen Wirthschafts- und Kulturnachweisungen hat das Forstamt eine allgemeine Uebersicht nach Muster Nr. 8. zusammenzustellen, jährlich im Monat September bei der Forstpolizei-Direktion vorzulegen, und berichtlich zu erläutern.

§. 32.

Von dem gehörigen Vollzug der genehmigten Wirthschafts- und Kulturvorschläge, so wie von der Zweckmäßigkeit der im begonnenen Wirthschaftsjahr beantragten Hiebe und Kulturen hat sich das Forstamt durch eine jährliche Bereisung sämmtlicher Gemeindswaldungen zu verläßigen, so wie bei dieser Gelegenheit von dem allgemeinen Zustand der Waldungen, ihrer Bewirthschaftung und von der Pflichterfüllung des Forstpersonals zu unterrichten.

Bei dieser Revisionsreise sind mündliche Belehrungen und schriftliche Weisungen sogleich zu ertheilen, über den Befund aber ist jedesmal ein fortlaufendes Protokoll zu

führen, und jährlich nach Beendigung der Reisen an die Forstpolizei-Direktion zur Einsichtsnahme einzusenden. Gelegenheitlich dieser Revisionsreisen wird das Forstamt die Tagebücher der Bezirksförster über Holz- und Nebennutzungsabgaben einsehen und sich von der vorschriftsmäßigen Buchführung überzeugen.

§. 33.

Bei besondern Veranlassungen und namentlich, wo eine Controlirung der Hiebsmassen nöthig scheint, hat das Forstamt auch außergewöhnliche Visitationen vorzunehmen und wo nöthig über den Erfund Anzeige bei der Forstpolizei-Direktion zu machen.

Der Forstamtsvorstand hat diese Visitations-, so wie die Revisionsreisen stets persönlich vorzunehmen.

§. 34.

Die zeitige Benachrichtigung des Gemeinderaths hat nicht nur in den Fällen des §. 83. des Forstgesetzes, nemlich bei allen Holzanweisungen, Aufnahmen, Vermessungen, bei Kulturen und andern, nicht in bloßem Beaufsichtigen bestehenden Geschäften des Bezirksförsters, sondern auch bei den Revisionen der Forstämter zu geschehen.

Der Gemeinde ist überdies überlassen, ein eigenes Controlzeichen zu führen und dasselbe bei der Auszeichnung und Abzählung des Holzes der Waldart des Bezirksförsters beizuschlagen.

§. 35.

Wenn dem Bezirksförster oder Forstamt Uebertretungen dieser Verordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Eigenthumsrechte der Gemeinden ausübenden Beamten zur Kenntniß kommen, so haben sie darüber besondere Protokolle aufzunehmen, und diese dem Frevelregister, in welches der Fall bezüglich auf den §. 177. des Forstgesetzes eingetragen wird, beizulegen, beziehungsweise beilegen zu lassen.

§. 36.

Alle Bestimmungen dieser Verordnung sind auch bei den Waldungen der Körperschaften mit den Modificationen, welche in der Natur der Sache liegen und mit dem im §. 85. des Forstgesetzes gegebenen Unterschied, was die Vertretung der Körperschaften betrifft, in Anwendung zu bringen.

Carlsruhe den 1ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Muſter 1.

Forſtbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Holzbedarfsliſte für das Wirthſchaftsjahr 183?.

Art der Verwendung.	Holzarten	Bau- und Nutzholz				Brennholz	
		Stämme	Klötze	Stangen	Rinden	Klafter	Reisbüſchel
1) Berechtigungsholz:							
die grundherrliche Schäferei auf dem Büchelhof	Buchen	—	—	—	—	6	100
2) Beſoldungsholz:							
Die Pfarrei	Buchen	—	—	—	—	12	—
der Schuldienſt	Eichen	—	—	—	—	6	—
3) Bürgergabholz:							
196 Gaben zu 2 Klafter und 50 Wellen	gemiſcht	—	—	—	—	392	9800
4) Gemeinheitliches Bedürfniß:							
zu einer Reparatur in der Kelter laut Ueberſchlag	Eichen	—	2	—	—	—	—
	Tannen	4	—	—	—	—	—
für die Bronnenleitung Teichel .	Forlen	10	—	—	—	—	—
zu Feuerung des Gemeindehauſes, der Wachtſtube ꝛc	gemiſcht	—	—	—	—	8	300
5) zum Verkauf	Tannen	292	—	—	—	—	—
	Eichen	10	30	—	—		—
zuſammen . .		316	32	—	—	424	10200
Feldheim den 12. April 1836.							
Unterſchrift des Gemeinderaths.							
Nach dem Abgabeſatz und nach dem Wirthſchaftsplan reducirt auf .		316	22	—	—	380	8500
Freudenfeld den 15. Auguſt 1836. Großherzogl. Forſtamt.							

Muſter 2.

Forſtbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Wirthſchaftsplan für das Jahr $18\frac{36}{37}$.

Ordnungszahl der Schläge	Diſtriktsbenennung und Hiebsart, nebſt Angabe des Alters und der Schlagflächen bei Niederwaldungen.	Holzart	Muthmaßliches Holzergebniß							Nebennutzung	
			Bau- und Nutzholz.				Brennholz		das Ganze macht in Maſſe: Klaftern		
			Stämme	Klötze	Stangen	Rinden	Klafter	Reisbüſchel		Maas	Art
1.	Am Hardberg: durch Nachhieb der noch vorhandenen Saamenbäume aus zehn- bis zwölfjährigem geſchloſſenem Unterwuchs . .	Weißtannen	296	—	—	—	30	2000	138	—	—
		Forlen	10	—	—	—					
2.	Im Salmengrund: durch Schlagſtellung bei 30jährigem Niederwaldbetrieb auf 28¼ Morgen mit abgängigem Oberholz.	Buchen und Erlen	—	—	—	—	350	6500	440	—	—
		Eichen	10	22	—	—					
	In dem Steckach, vordern Hardberg und Wolfsbrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	150 Wagen	Streu
	In allen offenen Diſtrikten.	—	—	—	—	—	—	—	—	650 Morgen	Weide
	zuſammen .	—	316	22	—	—	380	8500	578		

Bemerkungen: Die Gemeinde beſitzt 212 Morgen Hochwald, 808 Morgen Niederwald, zuſammen 1020 Morgen.

Der jährliche Abgabeſatz beſagt 610 Klafter, voriges Jahr ſind 22 Klafter zu viel gehauen worden, folglich ſind für $18\frac{37}{38}$ zu ſchlagen 578 Klafter.

Buchberg den 20. Juni 1836.

Bezirksförſter.

Gemeinderath.

Forſtbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Holzaufnahmsliſte.

Diſtrikt Hardberg. Wirthſchaftsjahr $18\frac{16}{17}$.

Bau- und Nutzholz.

Sortiment und Holzart	Stück Nr.	Länge	mittlerer Durchmeſſer	Körperlicher Inhalt	Sortiment und Holzart	Stück Nr.	Länge	mittlerer Durchmeſſer	Körperlicher Inhalt	Sortiment und Holzart	Stück Nr.	Länge	mittlerer Durchmeſſer	Körperlicher Inhalt
		Schuh	Zoll	Kbkfuß			Schuh	Zoll	Kbkfuß			Schuh	Zoll	Kbkfuß
Bauholz	1	60	9	38, 0	Bauholz	21	38	7	14, 6	Klötzholz				
Tannen	2	45	7	17, 3	Tannen	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	Eichen	1	16	18	41, 0
	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	Seite . .	43	Stämme		1002, 5			ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
					Uebertrag	20	„		630, 2					
Seite . .	20	Stämme		630, 2	zuſammen	63	Stämme		1632, 7	zuſammen	22	Klötze		1101, 2

Brennholz.

Sortiment	Stück oder Loos-Nr.	Klafterzahl: Buchen	Eichen		gemiſcht	Büſchelzahl: Buchen	Nadelholz	gemiſcht	Sortiment	Stück oder Loos-Nr.	Klafterzahl: Buchen	Eichen	Tannen		Büſchelzahl: Buchen	weiches Holz	gemiſcht
Scheiterholz	1	1							Stockholz	1		$\frac{1}{2}$					
	2		$\frac{1}{2}$							2			1				
	3				1					ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.			
	4	1															
	5	1							zuſammen		—	20	$6\frac{1}{2}$	—			
	6				$\frac{1}{2}$				Reisholz	1					25		
	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.					2					50		
Seite .		$10\frac{1}{2}$	4		8					3						25	
										4						100	
										ꝛc.					ꝛc.	ꝛc.	
													Seite .		475	225	

Erläuterung:

Am Schluß einer jeden der beiden Liſten, welche in vorſtehenden Muſtern nur beiſpielweiſe vorgezeichnet ſind, müſſen die Sortimente ſummariſch zuſammen geſtellt werden.

Für das zum Verkauf beſtimmte Holz müſſen beſondere Liſten gefertigt werden, welche zwar im Allgemeinen die gewöhnliche Form erhalten, bei denen aber noch eine Spalte für den Geldanſchlag beizufügen iſt.

Muſter 4.

Forſtbezirk Buchberg.

Tagebuch

ie Holz- und Nebennutzungs-Abgaben aus ſämmtlichen Gemeinds- und Körperſchafts-Waldungen

im Wirthſchaftsjahr $18\frac{16}{17}$.

Muſter 5.

Forſtbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Wirthſchafts-Nachweiſung für das Jahr 18$\frac{36}{37}$.

Ordnungszahl der Schläge	Diſtriktsbenennung und Hiebsart	Holzart	Wirkliches Holzergebniß							Nebennutzung	
			Bau- und Nutzholz				Brennholz		das Ganze macht in Maſſe: Klaftern	Maas	Art
			Stämme	Klötze	Stangen	Rinden	Klafter	Reisbüschel			
1.	Am Hardberg: durch Nachhieb .	Weißtannen	302	—	—	—	36	1820	143½	—	—
		Forlen	10	—	—	—					
2.	Im Salmengrund: durch Schlagſtellung	Buchen und Erlen	—	—	—	—	341	7005	436	—	—
		Eichen	10	21	—	—					
3.	Einzeln	Saalweiden	—	—	69	—	—	30	2½	—	—
	In dem Steckach, vordern Hardberg u. am Wolfsbrunnen .	—	—	—	—	—	—	—	—	150 Wagen	Streu
	In allen offenen Diſtrikten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	650 Morgen	Weide
	zuſammen .		322	21	69	—	377	8855	581½		

Nach dem Wirthſchaftsplan ſollten gehauen werden . . . 578

Es ſind alſo zu viel gehauen worden 3½

Verzeichnet Buchberg den 6. Juni 1837.

Bezirksförſter.

Muſter 6.

Forſtbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Kulturplan für das Wirthſchaftsjahr $18\frac{36}{37}$.

Ordnungszahl des Kulturorts	Diſtriktsbenennung und Kulturart.	Saat und Pflanzung: Fläche	Saat und Pflanzung: Holzart	Saat und Pflanzung: Bedarf an Samen	Saat und Pflanzung: Bedarf an Pflanzen	Grabenziehung: zur Trockenlegung	Grabenziehung: zur Schonung	Kostenüberschlag fl.	Kostenüberschlag kr.	Bemerkungen.
		Morgen		Pfund	Stück	Ruthen				
1.	Scheiterbau: Ausbeſſerung des im vorigen Jahr geräumten Schlags mit einigen verraſten Blößen durch Plattenſaat . .	$2\frac{1}{2}$	Forlen	25	—	—	—	16	40	Die Handarbeiten bei der Bodensvorbereitung, Saat und Pflanzung werden von den Bürgern unentgeldlich verrichtet.
2.	Holdermieſe. Anpflanzung einer zur Waldanlage beſtimmten Wieſe . . .	4	Fichten	—	12000	—	—	3	—	Aufſichtskoſten. Die Pflanzen ſind in den Schlägen vorräthig.
3.	Lettenfeld: Fortſetzung der Abzugsgraben . . .	—	—	—	—	220	—	27	40	Im Accord zu fertigen.
	zuſammen .	$6\frac{1}{2}$	—	25	12000	220	—	47	20	

Verzeichnet, Buchberg den 6. Juni 1836.

Bezirksförſter

Gemeinderath

Muſter 7.

Forſtbezirk Buchberg.

Gemeindswald von Feldheim.

Kulturnachweiſung für das Wirthſchaftsjahr 18$\frac{3}{7}$.

Ordnungszahl des Kulturorts.	Diſtriktsbenennung und Kulturart.	Saat und Pflanzung.				Grabenziehung		Bemerkungen.
		Fläche	Holzart	Verwendung von		zur Trockenlegung	zur Schonung	
				Samen	Pflanzen			
		Morgen		Pfund	Stück	Ruthen		
1.	Scheiterhau:							
	Schlagausbeſſerung	2½	Forlen	25	—	—	—	
2.	Holderwieſe:							
	Anpflanzung . .	3	Fichten	—	9000	—	—	Wegen ſchlechter Witterung mußte die Pflanzung eingeſtellt werden.
3.	Lettenfeld:							
	Trockenlegung . .	—	—	—	—	—	—	die lange anhaltende Näſſe im letzten Sommer verhinderte die Ausführung
	zuſammen .	5½	—	25	9000	—	—	

Verzeichnet, Buchberg den 12 Juni 1837.

Bezirksförſter.

Muster 8.

Forstamt N.

Uebersicht

der Holzhiebe und Kulturen in den Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen im Wirthschaftsjahr 18$\frac{1}{2}$.

Namen		Ganze Waldfläche		Holzertrag			Kulturausführung			
							Fläche		Graben	
der Forstbezirke	der Gemeinden und Körperschaften			Geordneter Abgabesatz	Es sollten gehauen werden	Es sind gehauen worden	durch Saat	durch Pflanzung	für Trockenlegung	für Schonung
		Morgen	Rth.	Klafter			Morgen		Ruthen	

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten Februar 1836.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen auf den Vortrag Unseres Justizministeriums hierdurch provisorisch, wie folgt:

§. 1.

In allen gerichtlichen Strafsachen finden zwei Instanzen statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Rekurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

§. 2.

Diejenigen Strafsachen, in welchen bisher das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung in erster Instanz an die Hofgerichte über.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 21. des Strafedikts, so wie der Erläuterungen zu demselben von 1812, sofern sie den Rekurs gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Oberhofgericht auf die Behauptung gänzlicher Unschuld oder Strafloſigkeit beschränken, und jene des §. 35. der Erläuterungen zum Strafedikt von 1812, wornach dieser Rekurs gegen Klagfreisprechung nicht statt findet, sind aufgehoben.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 20. und 21. des Strafedikts, welche für gewisse Fälle der Verwerfung des Rekurses Strafzusätze oder Strafschärfungen drohen, treten außer Kraft.

§. 5.

Die Bestimmung des Organisationsedikts von 1809 (Beilage F. §. 31. k.), welche dem Justizministerium die Befugniß ertheilt, die hofgerichtlichen Erkenntnisse in Strafsachen zu bestätigen oder zu mildern, ist aufgehoben.

Dagegen hat der Staatsanwalt allen Sitzungen des Hofgerichts, in welchen Strafsachen zur Aburtheilung kommen, beizuwohnen; er kann nebstdem verlangen, daß ihm sogleich nach erfolgter Aburtheilung sämmtliche Akten zugestellt werden.

§. 6.

Wenn der Staatsanwalt die Gesetzmäßigkeit eines in Strafsachen ergangenen hofgerichtlichen Erkenntnisses bezweifelt, so kann er hiergegen den Rekurs an das Oberhofgericht ergreifen. Dieser Rekurs ist binnen vier Wochen, vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet, bei dem Hofgerichte anzuzeigen und auszuführen.

§. 7.

Dem Beschuldigten wird die Rekursausführung des Staatsanwalts unverweilt eröffnet, und zur Abwendung eines nachtheiligeren Erkenntnisses weitere Vertheidigung gestattet, die er binnen vier Wochen, vom Tage jener Eröffnung an gerechnet, einzubringen hat.

§. 8.

Erkenntnisse, welche auf die Anzeige einer Verwaltungsbehörde über solche Vergehen erfolgen, die ihren Wirkungskreis berühren, sind derselben gleichbald mitzutheilen. Sie kann hiergegen den Rekurs ergreifen, und zwar entweder unmittelbar, wenn das Erkenntniß ein untergerichtliches, oder durch den Staatsanwalt, wenn es ein hofgerichtliches ist. Zu dem Ende müssen ihr auf Verlangen die Akten zugestellt werden. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Rekurses, welche ebenfalls in vier Wochen besteht, läuft vom Tage der Mittheilung des Erkenntnisses an.

§. 9.

Dem Beschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Rekurses, und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

§. 10.

Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rekurses und zur weitern Vertheidigung (§. 7.), so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen, findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

§. 11.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß das Hofgericht gleich nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungsakten entscheiden, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht; im letzteren Falle tritt die Freilassung unverzüglich ein, im ersteren hingegen bleibt dieselbe, auch wenn der Beschuldigte nachmals losgesprochen

wird, so lange ausgesetzt, bis entweder von Seiten des Staatsanwalts auf den Rekurs verzichtet, oder die hierzu bestimmte Frist ohne Ergreifung des Rekurses umlaufen, oder endlich der ergriffene Rekurs durch oberhofgerichtliches Urtheil erledigt ist.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 18ten Februar 1836.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen hiemit auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen provisorisch wie folgt:

Art. 1.

Den Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämtern steht das Recht zu, über die mit Ordnungsstrafen bedrohten Uebertretungen von Vorschriften in Steuersachen selbst zu erkennen, wenn die Strafe des einzelnen Falls in einer festbestimmten Geldstrafe besteht, oder in einer arbiträren Geldstrafe, welche den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt.

Der Bestrafte kann den Rekurs an die höhere Finanzbehörde, die Steuerdirektion bezüglich die Zolldirektion ergreifen.

Art. 2.

Die Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämter dürfen auch Steuerdefraudationen jeder Art und Uebertretungen von Ein- und Ausfuhrverboten untersuchen und aburtheilen, insofern diese nur mit Geldstrafen oder Confiskation bedroht sind und der Denunciat sich dem Ausspruche der betreffenden Finanzbehörde, unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, unterwerfen zu wollen erklärt hat.

Dieser Erklärung des Denunciaten muß in jedem Falle von Seiten der Finanzbehörde die Belehrung vorausgegangen seyn, welche Strafe sie nach dem Gesetze für verwirkt erachte.

Art. 3.

Verlangt der einer Defraudation Angeschuldigte die Untersuchung und Aburtheilung in gerichtlichem Wege, so ist das Untergericht des Bezirks, in welchem der Denunciat angehalten worden ist, jedenfalls der untersuchende und, wenn die auf die angezeigte Defraudation gesetzte Strafe die untergerichtliche Strafgewalt nicht überschreitet, auch der erkennende Richter.

Uebersteigt die auf das Vergehen gesetzte Strafe die Befugniß des Unterrichters, so steht dem betreffenden Hofgerichte die Schöpfung des Erkenntnisses in erster Instanz zu.

Art. 4.

Findet das Gericht bei einer ihm zur Anzeige gekommenen Steuerdefraudation oder Uebertretung eines Ein- oder Ausfuhr-Verbotes, daß eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, so spricht es, ohne Verweisung der Sache an die Finanzbehörde, diese Strafe selbst aus.

Art. 5.

In allen Straffällen finden zwei Instanzen statt.

Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Rekurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Art. 6.

Spricht das gerichtliche Erkenntniß erster Instanz nur eine Geldstrafe oder Confiskation aus, so steht dem Bestraften, unter Verzichtleistung auf die weitere gerichtliche Verfolgung der Sache, der Rekurs auch an die höhere Finanzbehörde (d. h. gegen amtliche Erkenntnisse an die Steuer-, bezüglich Zoll-Direktion, und gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Finanzministerium) zu, welche dann in zweiter und letzter Instanz zu erkennen hat.

Wenn jedoch in einem solchen Fall auch die Finanzbehörde gegen das Erkenntniß erster Instanz den Rekurs ergreift, dann kann nur das obere Gericht über das eine und das andere Rechtsmittel entscheiden.

Art. 7.

Dem Angeschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Rekurses und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

Art. 8.

Auch den Finanzbehörden steht ein Rekurs gegen gerichtliche, über Steuerdefraudationen oder Uebertretungen von Ein- und Ausfuhrverboten ergehende Erkenntnisse zu.

Es sind daher die amtlichen Erkenntnisse der betreffenden Obereinnehmerei, oder dem betreffenden Hauptsteuer- oder Zollamte, die hofgerichtlichen Erkenntnisse der Steuer-, bezüglich Zoll-Direktion gleichfalls mitzutheilen.

Verlangen die ebengenannten Finanzbehörden die Akten, so sind auch diese ihnen zuzustellen.

Der Rekurs muß binnen vier Wochen vom Tage der geschehenen Mittheilung des Erkenntnisses an angezeigt und ausgeführt werden.

Art. 9.

Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rekurses, so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

Art. 10.

Das Edikt vom 2ten Januar 1812. über die Instanzen in Zoll- und Accisdefraudations-Sachen und die darauf bezüglichen weitern Verordnungen treten außer Kraft.

Die Vorschriften des Zollstrafgesetzes über das Verfahren sind forthin zu beobachten, soweit sie mit gegenwärtigem provisorischen Gesetze vereinbar sind.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 18ten Februar 1836.

Leopold.

von Böckh. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Erhebung der Stabsphysikate und der Stabschirurgate zu Amtsphysikaten und Amtschirurgaten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 14ten Januar d. J., Nr. 34., sämmtliche bisher noch bestandene Stabsphysikate zu Amtsphysikaten, und sämmtliche Stabschirurgate zu Amtschirurgaten zu erheben geruht.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 2ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofrath Dr. Groos zu Heidelberg das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Obereinnehmer Bleymann zu Buchen auf sein Ansuchen auf die Obereinnehmerei Boxberg zu versetzen, die Obereinnehmerei Buchen aber dem Obereinnehmer Wirth zu Boxberg zu übertragen;

den bei dem Oberamt Heidelberg angestellt gewesenen Assessor Streicher in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamt Waldkirch zu versetzen, und

den Hofgerichts-Secretär von Reichlin-Meldegg in Freiburg zum Assessor bei dem Bezirksamte Müllheim zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, bei den nachgenannten Bezirksstellen folgende Rechtspraktikanten als Assessoren anzustellen:

bei dem Bezirksamte Mosbach den Rechtspraktikanten Carl Gaß von Rastatt,

bei dem Bezirksamte Waldshut den Rechtspraktikanten Georg Metzger von Freiburg,

bei dem Bezirksamte Neckargemünd den Rechtspraktikanten Carl von Hunoldstein von Schleitheim,

bei dem Oberamt Bruchsal den Rechtspraktikanten Gideon Weitzel von Stockach,

bei dem Bezirksamte Säckingen den Rechtspraktikanten Johann Schey von Riedöschingen,

bei dem Bezirksamte Tauberbischofsheim den Rechtspraktikanten Anton Schneider von Siegelau,

bei dem Bezirksamte Lörrach den Rechtspraktikanten Friedrich Freiherrn von Wittenbach von Freiburg, und

bei dem Bezirksamte Ettlingen den Rechtspraktikanten Anton Sieb von Baden.

Amtsassessor Marquier in Säckingen ist einstweilen in den Ruhestand versetzt worden.

In Folge der Umwandlung der Stabsphysikate in Amtsphysikate und der Stabschirurgate in Amtschirurgate haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht:

zu Amtsärzten zu ernennen: die Stabsphysici Dr. Tscheppe in Blumenfeld, Stoll in Stetten am kalten Markt, Hennehofer in Eberbach, und Flaig in Krautheim;

zu Amtswundärzten zu befördern: die Stabschirurgen Rehmann in Müllhausen, Amts Blumenfeld, Eisele in Bonndorf, Münzer in Möhringen, Dr. Molitor in Pfullendorf, Albert in Neustadt, Stegerer in Föhrenbach, Amts Neustadt, Fischer in Singen, Amts Radolphzell, Vogelbacher in Säckingen, Lugo in St. Peter, Landamts Freiburg, Ruf in Herischried, Amts Säckingen, Dietz in Waldkirch, Kreuzer in Elzach, Amts Waldkirch, Burger in Gengenbach, Winterhalter in Zell, Amts Gengenbach, Kraft in Haslach, Sutter in Seelbach, Amts Lahr, Lichtenauer in Tiefenbronn, Oberamts Pforzheim, Schmolk in Eberbach, Dibold in Schönau, Oberamts Heidelberg, Kaiser in Philippsburg, Fohmann in Krautheim.

Auch haben Höchstdieselben das erledigte Landchirurgat Neckarbischofsheim dem Wund- und Hebarzt Lotter in Zuzenhausen gnädigst verliehen, und

den seitherigen Kanzleigehilfen bei dem Hofgericht zu Mannheim, Leopold Bellosa, zum Expeditor bei dieser Stelle huldreichst ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die neuerrichtete Postverwaltung in Baden dem Postamts-Offizialen Jakob Becker in Mannheim zu übertragen und demselben zugleich den Charakter als Postmeister zu ertheilen, an dessen Stelle aber den Postpraktikanten Otto Schmuck zum Offizialen bei dem Postamt Mannheim zu ernennen. Ferner ist es Höchstdenselben gefällig gewesen, den bei der Postwagen-Expedition in Carlsruhe angestellten Offizialen Ludwig Ratzel in gleicher Eigenschaft zum Postamt Rastatt zu versetzen und den Postpraktikanten Herrmann Zimmer als Offizialen bei der Postwagen-Expedition in Carlsruhe anzustellen.

Höchstdieselben haben die erledigte katholische Pfarrei Unzhurst, Amts Bühl, dem Pfarrer Alois Georg Blattmann zu Lauf im nemlichen Amtsbezirke, gnädigst zu verleihen geruhet.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarr-Candidaten Leonhard Deetken von Mosbach auf das Diakonat Eberbach, und

die von Seiten der Grundherrschaft von Venningen erfolgte Präsentation des Pfarr-Candidaten Ludwig Georg August Rettig auf die evangelische Pfarrei Eichtersheim, Dekanats Sinsheim, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Die erledigte Seelsorgerstelle im katholischen Bürgerhospital zu Mannheim ist dem Priester Wilhelm Winterer von Ettenheim, bisherigen Verweser dieser Stelle, übertragen worden.

Dem Rechtspraktikanten Georg Martin Hildebrand aus Mannheim, dermalen zu Gerlachsheim, ist durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19ten Februar d. J. das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Pfarrers Wiedmer ist die katholische Pfarrei Murg, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag, worauf aber noch eine zu vier Procent verzinsliche Bauschuld von 8000 fl. haftet, zu deren Verzinsung und allmäligen Tilgung der Pfründnießer zwanzig Jahre lang jährlich 588 fl. 39 kr. zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Durch das Ableben Pflegers Bronn zu Heidelberg ist die kirchliche Recepturpflege Schönau mit einem Gehalt von 1100 fl., in Geld und Naturalien nebst freier Wohnung und Gartengenuß bestehend, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der großherzoglich evangelischen Kirchen-Ministerial-Section binnen vier Wochen zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Schaffners Heiliger in Lobenfeld ist die dortige Schaffnerei in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, welche mit einer fixen Besoldung von 900 fl. nebst freier Wohnung und Garten verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglich katholischen Kirchen-Ministerial-Section vorschriftsmäßig zu melden.

Durch Beförderung des Kaplans Fischer auf die Pfarrei Emmingen ab Egg ist die Pfarrcuratie Engelwies, Bezirksamts Stetten am kalten Markt, mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld, Naturalien und Zehnten erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 1 ſten März 1836.

Verordnung.

Die proviſoriſchen Geſetze über den Recurs in gerichtlichen Strafſachen und das Verfahren in Steuerſtrafſachen betreffend.

In Folge höchſter Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 18 ten l. M. wird im Einverſtändniß mit großherzoglichem Finanzminiſterium hierdurch verordnet:

1.

Die proviſoriſchen Geſetze vom nämlichen Tage über die Rekurſe in gerichtlichen Strafſachen und über das Verfahren in Steuerſtrafſachen treten am 15 ten des künftigen Monats März in verbindliche Kraft.

2.

Sie gelten auch für diejenigen Recurſe, welche dann ſchon ergriffen, jedoch noch unerledigt ſind, ſo wie für diejenigen, welche gegen frühere Erkenntniſſe innerhalb der durch die ſeitherigen oder durch die proviſoriſchen Geſetze beſtimmten Friſten ergriffen werden.

3.

Jedoch haben die nach den ſeitherigen Geſetzen zuſtändigen Behörden die bei ihnen anhängigen Steuerſtrafſachen noch zu erledigen, inſofern vor dem 15 ten des künftigen Monats entweder das Vergehen angezeigt, oder in der höheren Inſtanz die Rekursausführung übergeben iſt.

Carlsruhe den 26 ſten Februar 1836.

Juſtizminiſterium.
Jolly.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachung.

Die Verlegung des Hofgerichts zu Meersburg nach Constanz, und die künftige Benennung der vier Hofgerichte betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 26ten November v. J. die Verlegung des Hofgerichts der Seeprovinz von Meersburg nach Constanz im Interesse der Justizverwaltung anzuordnen geruht. Diese höchste Anordnung wird, nach deßfalls getroffenen Einleitungen, in der zweiten Hälfte des künftigen Monats vollzogen werden, so zwar, daß das Hofgericht am neunzehnten desselben seine letzte Sitzung zu Meersburg, am fünften April dieses Jahrs aber seine erste Sitzung zu Constanz abzuhalten gedenkt.

Gelegenheitlich dessen haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog ferner bestimmt, daß das Hofgericht zu Constanz, statt Hofgericht der Seeprovinz, Hofgericht des Seekreises, — das Hofgericht zu Freiburg, statt Hofgericht am Oberrhein, Hofgericht des Oberrheinkreises, — das Rastatter Hofgericht, statt Hofgericht am Mittelrhein, Hofgericht des Mittelrheinkreises, — und das Hofgericht zu Mannheim, statt Hofgericht am Unterrheine, Hofgericht des Unterrheinkreises genannt werden soll.

Carlsruhe den 26sten Februar 1836.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. Baurittel.

Verordnung.

Die Aufhebung der Thorsperrgelder betreffend.

Bezüglich auf den Zollvereins-Vertrag vom 26sten Mai v. J., insbesondere den Art. 13. desselben, (Regierungsblatt Nr. XXV., Seite 153.,) werden die Thorsperrgelder allenthalben, wo sie dermalen noch bestehen, vom 1sten Januar 1837 an für aufgehoben erklärt, und deren Erhebung von genanntem Termine an untersagt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 16ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

Den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren aus Neusilber (Packfong) betreffend.

Nachdem man sich durch wiederholte chemische Untersuchung des Neusilbers die Ueberzeugung verschafft hat, daß diese Metallcomposition keinen Arsenik enthalte, so wird der Handel mit demselben im Großherzogthum unter der Bedingung jedoch wieder gestattet, daß die daraus verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre mit einem den Namen und Wohnort des Fabrikanten bezeichnenden Stempel versehen seyn müssen.

Zur Belehrung wird jedoch angefügt, daß derartiges Geschirr gehörig rein zu halten ist, und mit saueren und salzigen Speisen und Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden darf, weil es im andern Fall der Gesundheit nachtheilig werden könnte.

Carlsruhe, den 13ten Januar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Burger zu Offenburg und dem Bürgermeister Bürkle zu Schutterwald wegen der thätigen Mitwirkung derselben zu dem zwischen den beiden genannten Gemeinden kürzlich zu Stande gekommenen Vergleich über die seit Jahrhunderten im Streit befangen gewesenen Berechtigungen der Gemeinde Schutterwald in den Offenburger Stadtwaldungen die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Legations-Sekretär Freiherrn Rudolf von Berckheim Höchstihrem Bundestags-Gesandten, Geheimenrath von Friederich, beizugeben;

den Amtmann von Bömble in Freiburg zum Aſſeſſor bei dem dortigen Hofgerichte, den Hofgerichts-Sekretär Wedekind in Mannheim zum Aſſeſſor bei dem Hofgerichte in Raſtatt, den Garniſons-Auditor Sommer in Carlsruhe und den Hofgerichts-Advokaten Lang in Raſtatt zu Aſſeſſoren bei dem Hofgerichte in Mannheim zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben den Stadtamtsreviſor Scharnberger zu Freiburg wegen vorgerückten Alters in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt.

Die fürſtlich Leiningenſche Präſentation des zweiten Pädagogiums-Lehrers Oberle zur erſten Lehrerſtelle am Pädagogium in Tauberbiſchofsheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Im Großherzoglichen Armee-Corps iſt eine Unterchirurgen-Stelle vakant. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich, mit den nöthigen Zeugniſſen über ihren Lebenswandel und ihre Aufnahme als Wundärzte erſter Claſſe verſehen, innerhalb vier Wochen bei dem General-Stabs-Arzt Dr. Meier zu melden.

Die Stelle des zweiten Lehrers am Pädagogium zu Tauberbiſchofsheim, — welcher mit dem erſten Lehrer die Dienſte eines Kaplans zu verſehen und eine Beſoldung von 490 fl. nebſt freier Wohnung und drei Klafter Holz, zuſammen im Anſchlag von 600 fl. zu beziehen hat, — ſoll wieder durch einen Lehramts-Candidaten geiſtlichen Standes beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei der fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft, welcher das Präſentations-Recht zuſteht, mit den erforderlichen Zeugniſſen nach Vorſchrift zu melden.

Durch Ableben des Pfarrers Thomas Bechler iſt die katholiſche Pfarrei Volkertshauſen, Bezirksamts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag erledigt worden. Auf der Pfarrpfründe laſtet wegen Vereinigung des Urbars, Waldgränzberichtigung und Ausmarkung eine Schuld von 221 fl. 10. kr., zu deren Tilgung ein Proviſorium von ſechs Jahren bewilligt iſt. Dazu kömmt noch ein weiteres, ſeiner Zeit zu beſtimmendes Proviſorium für beiläufig 650 fl., welche die Pfarrei als den achten Theil an den Koſten der Pfarrhaus-Reparation und des nothwendigen Kirchenbaues beizutragen haben wird. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei der gräflich von Langenſteiniſchen Curatel, welcher das Präſentationsrecht zuſteht, vorſchriftsmäßig zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7ten März 1836.

Bekanntmachung.

Die Rheinſchiffahrts-Convention vom Jahre 1831. betreffend.

Die in dem nachfolgenden Protokoll der Centralrheinſchiffahrts-Convention enthaltenen vier Supplementar-Artikel zur Rheinſchiffahrts-Convention vom Jahr 1831, welche von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unterm 3ten Juli vorigen Jahrs ratificirt worden ſind, werden hiermit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 22ſten Februar 1836.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Protokoll

der Central-Rheinſchiffahrts-Commiſſion.

November-Seſſion 1834. Nr. XX.

In Gegenwart der nachſtehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für	Baden	des Herrn	von Duſch, Präſident.
"	Baiern	" "	von Rau.
"	Frankreich	" "	Engelhardt.
"	Heſſen	" "	Verdier.
"	Naſſau	" "	von Röſſler.
"	Niederland	" "	Ruhr.
"	Preußen	" "	von Schütz.

Mainz, den 1ſten Dezember 1834.

§. 1.

In Anwendung der Bestimmungen der Conclusion in §. 2. des Protokolls Nr. XXX. der jüngsten Juli-Session sind die Bevollmächtigten, mit allgemeinem Einverständniß, zur Durchsicht und Zusammenstellung der in der gegenwärtigen und vorhergehenden Sessionen genommenen Beschlüsse der Central-Commission geschritten, welche in die Cathegorie derjenigen gehören, wovon in erwähntem Protokolle die Rede ist, um dieselben, in der Form von ergänzenden Artikeln, der Sanktion der respektiven Souveraine zu unterlegen, da auch die Beschlüsse der vorhergehenden Sessionen, wenn gleich fast überall bereits in Vollzug getreten, der nachträglichen Regularisation in dieser authentischen Form bedürfen, um bei den Zollgerichten legale Geltung zu haben, welche, da sie auf den Text der Rhein-Convention beeidigt sind, Beschlüsse, welche diesen Text abändern, nur in so ferne berücksichtigen können, als dieselben den nämlichen Grad von Authentizität und Publizität, wie jene Convention selbst, erhalten haben.

Die Bevollmächtigten sind ferner übereingekommen, für die gegenwärtige Arbeit, so wie für künftige derselben Art, die Form der gewöhnlichen Sitzungs-Protokolle und der durch den zeitlichen Präsidenten unterzeichneten authentischen Ausfertigung beizubehalten.

Folgt der Text der den Traktat vom 31sten März 1831. modifizirenden Beschlüsse:

Supplementär-Artikel I.

Modifizirter Beschluß des Protokolls Nr. 27. der Juli-Session von 1832., als Zusatz-Paragraph zu dem Art 61. des Traktats:

„Auf dem Ober-Rheine jedoch können die Schiffer fortfahren, wie bisher mit „Anhängen zu fahren.“

„Die Central-Commission wird näher untersuchen, ob und wie ferne dieselbe „Toleranz auch auf anderen Rheinstrecken zulässig sey.“

Supplementär-Artikel II.

Text des Beschlusses im Protokoll Nr. 6. der Juli-Session 1832., welcher einen Zusatz-Paragraph zu dem Art. 62. des Traktats bildet:

„Es soll eine Ausnahme von dem Verbot, mit Oberlast zu fahren, gestattet „seyn, so oft ein Schiff ausschließlich geladen hat:

Stroh,
Heu,
Lohrinde,
Holzkohlen,
Bettfedern,
Rauchkarden,
Korkholz und Korkstopfen,
Töpferwaaren, Steingut,
Faschinen,
Korbweiden,
Körbe und andere Weidenarbeiten,
Binsen,
Leere Tonnen oder Fässer,
Flossengeräthe,
Leere Bouteillen und andere Hohl-Glas-Waaren,
Wolle,
Brandholz, Faßdauben, hölzerne Reife und Pfähle.

„Außer obigen Gegenständen sollen die Schiffe des Oberrheins, welche zwischen „Mainz und Basel fahren, fortwährend befugt seyn, auf dem Verdeck zu laden:

1) Unverarbeiteten Hanf,
2) Seegras,
3) Gelbwurzel,
4) Unverpackten Krapp,
5) Süßholz,
6) Baum- und Reben-Setzlinge,
7) Möbel und Hausgeräth.

„So oft jedoch die Ladung in dieser Weise von der allgemeinen Regel abweicht, „müssen der Eigenthümer der Waare, oder dessen Geschäftsführer, und der Ver„sicherer — wenn eine Versicherung statt findet — mit dem Schiffer einverstanden „seyn. — Dieses Einverständniß wird stillschweigend gefolgert aus der Uebergabe „der Waaren, sobald der Schiffer über die Art der Zusammensetzung seiner Ladung, „nach Ortsgebrauch, seine Erklärung abgiebt.

„Im ganzen Laufe des Rheins können die in Ballen ohne Reife verpackte Baum„wolle, so wie die Weberkarden als Oberlast geladen werden.“

Supplementär-Artikel 111.

Beschlüsse der Protokolle Nr. 33. und 38 der Juli-Session 1833. und der Protokolle Nr. 7. und 25. der Juli-Session 1834,

in Folge welcher die Ausnahmen A. B. D. des Tarifs C. der Convention die folgende Fassung erhalten:

„A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

Asche (unausgelaugte), Grütze von Gold- und Silberarbeit.
Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlsteine, steinerne Platten, Lithographie-Steine, Schleifsteine, Marmorplatten.
Bierhefe, Weinhefe, Druſen.
Bomben (eiserne), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes Eisen zu betrachten sind.
Eichenrinde, Lohrinde.
Eisen (altes).
Eselsspiegel (weißer Glanzstein) von Mannheim kommend.
Galmeierz.
Gelbwurzel.
Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art.
Getreide aller Art.
Gußeisen in Gänsen, Masseln, Roheisen.
Hornstücke, Hornschuhe.
Knochen.
Lauge (concentrirte) Seifensieder- oder alkalische Lauge.
Mehl, Grieß und Grütze aller Art.
Malz.
Marienglas.
Pech und Mineralkitt.
Rothstein, Röthel.
Sämereien aller Art (semences et graines de toute espéce).
Salzpottasche.

Salz.
Schmergel, Amarilſteine.
Stahlkuchen, ohne weitere Fabrikation.
Theer und Mineraltheer.
Wau oder Waid.

„B. Ein Zwanzigſtel des Tariffatzes wird entrichtet von:

Alaun (Stein und Erde).
Artillerie-Requiſite, Munition zum Militärgebrauch.
Brennholz von aller Art und Kohlen daraus, Wellen und Reiſig.
Erz (roh), alle nicht beſonders benannte (ſiehe $\frac{1}{4}$ Gebühr).
Gebrannte Steine aller Art, wohin auch Dachziegel.
Geriß, Steinkohlen.
Gyps.
Hornſchabſel.
Kalk.
Leien oder Schieferſteine.
Leimleder (naſſes).
Lohkäſe, Lohkuchen.
Mörtel von Dachziegeln und Backſteinen.
Muſchelſchalen (gemahlene).
Ochſenblut.
Reifſtangen von Weiden.
Rohr für Tüncher.
Sägemehl.
Salzabgang.
Salzlauge.
Salzwaſſer.
Schweinborſten (Abgang von) zu Salmiak-Fabriken.
Seifenfluß.
Schwerſpath (unverpackt).
Steinernes Geſchirr.
Töpferwaaren (gemeine).

Torf, Torfkohlen.
Tuffsteine (gemahlen und ungemahlen).
Vitriolsteine.

„D. Von folgenden Artikeln:

Bausteine (gebrochene), Sandsteine, von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine.
Besen.
Butter (frische).
Dünger aller Art, als ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken.
Stallmist, Gyps, Mergel ꝛc.
Eicheln zur Saat und zur Mast.
Eier.
Erde, gemeine, wie Sand, Lehm, Kieß ꝛc.
Erde, schwarze und gelbe, Walker, Töpfer- und Pfeifenerde, Sand von Frechem.
Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.
Faschinen zu Wasserbau, Weidensetzlinge.
Fische, lebende.
Floß- und Schiffsgeräthschaften.
Futterkräuter, Heu ꝛc.
Gartengewächse (frische), als: Blumen, Gemüße, Zwiebeln und genießbares Wurzelwerk, wie z. B. Kartoffeln, auch Runkelrüben.
Geflügel.
Knochenabgänge,
Knochenmehl (NB. zahlt die $\frac{1}{2}$tel Gebühr, wenn diese sich geringer herausstellt).
Milch.
Moos.
Obst (frisches), wohin auch Nüsse in Schaalen.
Pflastersteine.
Schilf.
Stroh, Spreu, Stoppeln.
Thiere (lebende).

Wird entrichtet:

wenn ihr Gewicht unter	50	Centner ist	.	.	nichts.		
für	50	und unter	300	Centner	. . .	0, 10	Cent.
"	300	" "	600	"	. . .	0, 90	"
"	600	" "	1000	"	. . .	1, 83	"
"	1000	" "	1500	"	. . .	3, —	"

und so weiter nach der Scala der Schiffsgebühr.

Wenn das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat, so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Anmerkung.

In Folge dieser neuen Fassung sind die Worte:

"oder die doppelte Schiffsgebühr"

im zweiten Alinea des A. 72. der Convention durch die Worte:

"oder der in der Ausnahme D. festgestellte Zollsatz" zu ersetzen.

Supplementär-Artikel IV.

Text des Beschlusses im Protokoll Nr. 26. der Juli-Session 1834.

Als Zusatz zu dem Art. 66. der Convention:

"Von der Verpflichtung, einen Nachen vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen "Flöße befreit, welche nach den Lokalobservanzen, früher oder bis jetzt, dazu nicht ver- "bunden waren, und die auf dem Rhein, z. B. unter der Benennung einzelne Bo- "den und einzelne Stümmel bekannt sind.

"Die Führer solcher Flöße, die im übrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikels "unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Flosse selbst die vorgeschriebene "Flagge aufzustecken, auch den sonstigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche "in den einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schiffahrt getroffen werden "können."

Die vorstehenden Supplementär-Artikel haben, sobald sie die Sanktion der Ufer-Staaten werden erhalten haben, die nämliche Kraft und Wirkung, als ob sie wörtlich in dem Vertrage vom 31ten März 1831. enthalten wären.

Die Ratifikations-Urkunden werden bis zur nächstfolgenden Session in das Archiv der Central-Commission zu Mainz niedergelegt.

Der Vollzug, da wo derselbe nicht schon statt gehabt hat, tritt zwei Monat nach allseitiger Uebergabe der Ratifikations-Urkunden ein.

Hierauf wurde gegenwärtiges Protokoll, in Bezug auf das Protokoll Nr. XIX. vom heutigen Tage, geschlossen und unterzeichnet.

(Gez.): von Dusch, Präsident.
von Rau.
Engelhardt.
Verdier.
von Rössler.
Ruhr.
von Schütz.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Präsident der Central-Commission:
Dusch.

Bekanntmachung.

Die Erhebung des Marktfleckens Renchen zur Stadt betreffend

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staats-Ministerial-Erlaß vom 11ten d. M. Nr. 248. den Marktflecken Renchen im Amtsbezirk Oberkirch zur Stadt gnädigst zu erheben geruht.

Carlsruhe den 24ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der auf den Geheimen-Kirchenrath Professor Schwarz gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1836. bis dahin 1837. die höchste Bestätigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 10ten März 1836.

Bekanntmachung.

Privilegiumsertheilung.

Nach höchstem Staatsministerial-Rescript vom 11ten d. M., Nr. 245. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, der chemischen Fabrik bei Rüppurr das erbetene ausschließliche Privilegium zur Bereitung und Anwendung des von ihr aufgefundenen neuen Beleuchtungsgases auf die Dauer von fünf Jahren zu verleihen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 19ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Die Gemeindebürger von Marbach haben zur Unterstützung der dortigen Armen einen Armenfond von 2050 fl. gegründet.

Der verstorbene Bruno Auer von Heudorf hat in den Armenfond daselbst 11 fl. 5 kr. geschenkt.

Vorstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben HöchstIhrem Minister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Blittersdorff die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen ihm verliehene Großkreuz des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen anzunehmen und zu tragen.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Herr in Kirchhofen wegen seines langjährigen und vielfach bewährten ausgezeichneten Diensteifers die kleinere goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

durch höchste Ordre vom 9ten Februar dieses Jahrs dem Rittmeister von der Suite der Cavalerie, von Philippsborn, den Charakter als Major von der Suite der Cavalerie, mit der Erlaubniß, die Uniform dieses Corps tragen zu dürfen, zu verleihen;

durch höchste Ordre vom 15ten desselben Monats den Premier-Lieutenant von Böckh im 1sten Infanterie-Regiment, zur Dienstleistung als Adjutant bei dem Präsidenten des Kriegsministeriums zu befehligen, mit der Erlaubniß, die Uniform der Adjutanten der Generale tragen zu dürfen;

durch höchste Ordre vom 1sten März: den Second-Lieutenants Roth und Strauß im 4ten Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst Ihren Militär-Diensten, mit der Erlaubniß in fremde Militär-Dienste zu treten, zu ertheilen, und durch weitere höchste Ordre vom nämlichen Tag den Premier-Lieutenant Graf von Mondion in demselben Regiment, aus dem Militärdienst zu entlassen, ohne die Erlaubniß, die Uniform ferner tragen zu dürfen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisher provisorisch als Oberpost-Direktor bestellt gewesenen Geheimen-Legationsrath von Mollenbec nunmehr definitiv als solchen zu bestätigen,

dem bisherigen Hofgerichts-Medizinal-Referenten Physikus Dr. Zeller in Meersburg das erledigte Physikat Emmendingen zu verleihen,

den Hofgerichts-Secretär Bosch zu Meersburg wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen,

den Amtsassessor Cajetan Jäger zu Tauberbischofsheim zum Secretär bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises zu ernennen,

dem Staatsministerial-Registrator Strohmeyer und dem Kanzlei-Secretär Schunggart den Charakter als Kanzleiräthe zu verleihen, und

den Berg- und Hüttenpraktikanten Bausch als Hüttenverwalter in Albbruck anzustellen.

Höchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden:

die erste evangelische Stadtpfarrei Bretten dem Pfarrer Johann Philipp Sabel daselbst zu verleihen und denselben gleichzeitig zum Dekan der Diözese Bretten zu ernennen,

die erledigte katholische Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, dem Pfarrer Joseph Dürr zu Lehen, Stadtamts Freiburg, und

die katholische Pfarrei Hohenthengen, Amts Jestetten, dem Pfarrer Johann Baptist Martin zu Liptingen zu übertragen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 26ten Februar d. J. wurde Rechtspraktikant Dr. Mördes in Heidelberg zum Advokaten bei dem Hofgericht am Unter-Rhein ernannt, jedoch ohne Berechtigung zur Procuratur, so lange er seinen Wohnsitz nicht in Mannheim nimmt.

Der von der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Ernennung des praktischen Arztes Anton Hack von Mosbach zum Landchirurgen in Stühlingen ist die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

In dem großherzoglichen Armee-Corps ist eine Auditors-Stelle mit der jährlichen Besoldung von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, binnen vier Wochen bei dem Kriegsministerium zu melden.

Bei dem Hofgericht des Seekreises, so wie bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises, ist die Stelle eines Secretärs zu besetzen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über ihre Befähigung innerhalb drei Wochen bei dem betreffenden Hofgericht gebührend anzumelden.

Gestorben sind:

am	13ten	November	1835.	der pensionirte Kreiskanzlist von Lob in Constanz,
"	28sten	"	"	der pensionirte Amtskeller Schruck in Gamburg,
"	6ten	Dezember	"	der pensionirte Oberhofgerichtsrath von Perglas in Heidelberg,
"	15ten	"	"	der pensionirte Stabsarzt Straubhaar in Waldshut,
"	22sten	"	"	der pensionirte Physikus Ummenhofer in Breisach,
"	31sten	"	"	der pensionirte Obereinnehmer Rheinberger in Lörrach,
"	29sten	Januar	1836	der außerordentliche Professor an der Universität Heidelberg Dr. Schmidt,
"	22sten	Februar	"	der pensionirte Hofgerichtsrath, Geheimerath Freiherr von Rink in Freiburg, und
"	26sten	"	"	der pensionirte Legationsrath Bouginé in Durlach.

Berichtigung: In Nr. XII. des Regierungsblatts ist auf Seite 75. Zeile 3. von oben, statt: „Centralrheinschiffahrts-Convention“ zu lesen: „Centralrheinschiffahrts-Commission.“

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten März 1836.

Bekanntmachung.

Die Beſchäftigung der Cameral-Praktikanten betreffend.

Durch Bekanntmachung vom 20ſten März 1832, Regierungsblatt Nr. XVIII. haben wir ſämmtliche Cameral-Praktikanten aufgefordert, am 1ſten Januar jedes Jahrs anzuzeigen, bei welcher Stelle ſie im abgelaufenen Jahr gearbeitet haben.

Dieſe Anzeigen ſind von vielen Praktikanten nicht gemacht worden; zugleich haben wir vernommen, daß mehrere ſtatt bei Staatsſtellen zu arbeiten in Privatdienſte getreten ſind.

In Erwägung, daß die Anſprüche der Cameral-Praktikanten auf Aſſiſtentenſtellen oder auch auf Uebertragung eines Staatsamtes nicht blos von der Receptionszeit und der bei dem Staatsexamen erhaltenen Befähigungsnote abhängen, ſondern zugleich auf ihrer praktiſchen Befähigung und auf den von ihnen in der Eigenſchaft als Gehilfen bei Staatsſtellen geleiſteten Dienſten beruhen; ſehen wir uns veranlaßt:

1) die Eingangs erwähnte Verfügung den Cameral-Praktikanten ins Gedächtniß zurückzurufen;

2) denſelben zu eröffnen, daß wir bei Beſetzung von Aſſiſtentenſtellen und bei unſern Anträgen auf Dienſtbeſetzungen diejenigen nicht berückſichtigen können, welche ſich der hülfsweiſen Dienſtleiſtung bei Staatsſtellen entziehen, während ſich ihnen dazu gegen angemeſſene Belohnung hinlängliche Gelegenheit darbietet;

3) ſämmtliche Finanzſtellen anzuweiſen, dem Miniſterium jedesmal die Anzeige zu machen, wenn ein Cameral-Praktikant in ihr Büreau zu ſeiner praktiſchen Befähigung ohne Gehalt oder gegen einen ſolchen eintritt und ebenſo, wenn er wieder austritt. Bei der Anzeige des Eintritts iſt zugleich zu bemerken, ob

und welcher Gehalt dem Praktikanten ausgesetzt worden, bei der Anzeige des Austritts aber, aus welcher Veranlassung dieser stattgefunden habe.

Carlsruhe den 12ten März 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Briefpost-Expedition in Böhrenbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4ten Februar d. J. Nr. 193. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Stadt Böhrenbach, Bezirksamts Neustadt, eine Briefpost-Expedition errichtet werde.

Diese Briefpost-Expedition wird mit dem ersten April d. J. in Wirksamkeit treten, was hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 11ten März 1836.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kurfürstlich Hessischen Staats-Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Trott das Großkreuz Höchstihres Hausordens der Treue gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Regierungsrath Bausch zu Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Diensten, in den Ruhestand zu versetzen;

zum Stellvertreter des Staatsanwalts bei dem Hofgericht des Seekreises den Hofgerichtsrath Gräfle, bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises den Hofgerichtsrath Fetzer, bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises den Hofgerichtsrath Haaß, und bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises den Hofgerichts-Assessor Brunner zu ernennen;

den Forstmeister von Ritz zu Stockach seinem Ansuchen gemäß auf das Forstamt Achern zu versetzen;

den Ministerial-Revisor Sonntag zum Registrator bei der Forstpolizei-Direktion zu ernennen,

den Kanzleirath Fasel bei der evangelischen Kirchen-Section auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen,

dem bisherigen Pfarrverweser zu Wössingen, Friedrich Schumacher, die evangelische Pfarrei Weiler, Dekanats Pforzheim, und

dem Pfarrer Georg Wetterer zu Moos, Amts Bühl, die katholische Pfarrei Sinzheim, Amts Baden, zu verleihen.

Nachgenannte Cameral-Candidaten sind nach vorschriftsmäßig erstandener Staatsprüfung unter dem 5ten März 1836 unter die Zahl der Cameral-Praktikanten aufgenommen worden:

Rudolph Dietz aus Emmendingen,
Ludwig Stüber aus Carlsruhe,
Philipp Bauer aus Wertheim,
Wilhelm Reidhart von da,
Philipp Jacob Kircher aus Wiesloch,
Franz Simmler aus Carlsruhe, und
Graf Carl Gustav Adolph von Andlaw aus Freiburg.

Dem Candidaten der Pharmacie Max Finnweg von Altbreisach wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die Postdienst-Aspiranten Philipp Zutt aus Bruchsal, Friedrich von Berg aus Wertheim, Friedrich Eisele aus Carlsruhe, Anton Burg aus Offenburg, Georg von Beck aus Carlsruhe und Albert Hauer aus Carlsruhe unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die durch den Tod des Oberamtmanns Müller erledigte erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamt zu Neustadt ist wieder zu besetzen; es werden daher alle Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Fürstenbergischen Domänenkanzlei vorschriftsmäßig anzumelden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Alois Georg Blattmann auf die Pfarrei Unzhurst ist die den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Lauf, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 900 fl., meistens in Geld und Naturalsirum, worauf die Verbindlichkeit ruhet, ein Kriegsschulden-Kapital von 20 fl. 22 kr. längstens nach Verlauf eines Jahres beimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Gestorben ist:

am 5ten März d. J. der Oberamtmann Müller zu Neustadt.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 19ten Merz 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der am 10. Dezember vorigen Jahrs zu Berlin unterzeichnete Vertrag über den Anſchluß des Herzogthums Naſſau an den deutſchen Zoll- und Handelsverein Unſere Ratifikation erhalten hat, auch die hierüber ausgefertigten Urkunden gegenſeitig ausgewechſelt worden ſind, ſo verordnen Wir nunmehr, daß gedachte Uebereinkunft zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Carlsruhe den 12. Merz 1836.

Leopold.

Vdt. Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit

von Pfeuffer.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits, und dem Herzogthum Nassau andererseits, wegen Anschließung des letztern an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau die Absicht zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten, so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichen des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimenrath und interimistischen Chefdes Finanzministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife, des St. Johanniterordens, Commandeur des Königlich Ungarischen St. Stephansordens und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Classe, Commandeur des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Commenthur des Königlich Hannöverischen Guelphenordens und des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, Commandeur erster Classe des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Großkreuz

des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe und des Königlich Preußischen St. Johanniterordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Commenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Höchstihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Commenthur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchstihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherrn Schäffer von Bernstein, Commandeur zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Württembergischen Militär-Verdienstordens, und Commandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und

Höchstihren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens;

andererseits:

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchstihren Regierungs-Direktor Wilhelm Magdeburg;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, imgleichen den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22sten und 30sten März, imgleichen vom 11ten Mai 1833. und vom 12ten Mai 1835. bestehet.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Nassau mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Ländern gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Die Bestimmungen der angeführten Verträge werden daher mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Nassau dazu verabredeten Modifikationen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Art. 2.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen sollen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Landes oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Nassau Anwendung finden. Bei dem Zolltarif namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Länder als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, so fern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in dem Her-

zogthume Naſſau, unter Berückſichtigung der in demſelben beſtehenden eigenthümlichen Verhältniſſe, auf gleichen Fuß mit der in allen Ländern des Geſammtvereins beſtehenden Zollverwaltung und Organiſation gebracht werden.

Art. 3.

Veränderungen in der Zollgeſetzgebung mit Einſchluß des Zolltarifs und der Zollordnung, ſo wie Zuſätze und Ausnahmen können nur auf demſelben Wege und mit gleicher Uebereinſtimmung ſämmtlicher Glieder des Geſammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Geſetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufſtellen.

Art. 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwiſchen den contrahirenden Vereinsſtaaten und dem Herzogthume Naſſau Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinſchaft der Einnahmen an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln beſtimmt iſt.

Art. 5.

Von dieſem Zeitpunkte an hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinſchaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Naſſau auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenſtände auch frei und unbeſchwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenſtände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Art. 6 und 7.;

b) der im Inneren der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verſchiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maßgabe des Art. 8, und endlich

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, noch ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Art. 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Staaten bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen ſein Bewenden.

Art. 7.

In Betreff des Salzes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau der zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Nassau und eines an dasselbe grenzenden Vereinstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorzienge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln

vereinbaren, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Art. 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, bei welchen hinſichtlich der Beſteuerung im Innern eine Verſchiedenheit der Geſetzgebung ſelbſt unter den einzelnen contrahirenden Vereinsſtaaten noch ſtatt findet (Art. 5. lit. b.) wird auch von Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Naſſau als wünſchenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteuerungsſätze hergeſtellt zu ſehen, und es wird daher auch Ihr Beſtreben auf die Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit gerichtet ſeyn. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates in Verhältniſſe zu den Producenten in anderen Vereinsſtaaten aus der ungleichen Beſteuerung erwachſen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenſtänden erhoben werden:

a) im Königreiche Preußen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmoſt und Wein;
b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausſchluß des Rheinkreiſes) von
   Bier,
   Branntwein,
   geſchrotetem Malz;
c) im Königreiche Sachſen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmoſt und Wein;
d) im Königreiche Württemberg von
   Bier,
   Branntwein,
   geſchrotetem Malz;
e) im Großherzogthume Baden von
   Bier;

f) im Kurfürstenthum Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

g) im Großherzogthume Hessen von
Bier;

h) in den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein.

Im Herzogthum Nassau werden, da weder die Produktion des Weines und Tabaks, noch die Fabrikation von Bier und Branntwein, daselbst mit besonderen Steuern belastet ist, keine Ausgleichungs-Abgaben erhoben. Für den Fall jedoch, daß die Herzogliche Regierung es künftig angemessen finden sollte, jene Erzeugnisse sämmtlich oder zum Theil bei sich mit einer Produktions- oder Fabrikationssteuer zu belegen, bleibt derselben auch das Recht zur Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben unter denselben Umständen vorbehalten, unter welchen die anderen Vereinsstaaten solches gegen einander ausüben.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes, zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und

eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in so fern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Cassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt.

Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und beziehungsweise versteuert werden müssen.

Art. 9.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8. bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der contrahirenden Vereinsstaaten zu dem Herzogthume Nassau eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8., Nr. 6. unzulässig sind.

Art. 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehenden Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen Ihrerseits auch mitwirken, daß in allen Ländern der contrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Höchstdieselben treten der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Hessische Centner, welcher dem Herzoglich Nassauischen Centner gleich ist, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird im Herzogthume Nassau im landesgesetzlichen Maaße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen seyn wird.

Die Herzoglich Nassauische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reductionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Herzoglich Nassauischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den anderen Vereinsstaaten, so auch im Herzogthum Nassau nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst Statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, im Herzogthume Nassau, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der Herzoglich Nassauischen Münzen in den anderen Vereinsstaaten öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjeni-

gen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren) sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern nichts besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den vorerwähnten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flussen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 13.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, imgleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 14.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Nassauischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 16.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Cartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Cartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 17.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine und dem

Herzogthume Naſſau, mit Einſchluß der den Zollſyſtemen der contrahirenden Staaten bisher ſchon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinſchaft ſind ausgeſchloſſen und bleiben, ſofern nicht Separatverträge zwiſchen einzelnen Vereinsſtaaten ein Anderes beſtimmen, dem privativen Genuſſe der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Inneren eines jeden Staates von inländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden, einſchließlich der im Art. 8. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2) die Waſſerzölle;
3) Chauſſeeabgaben, Pflaſter-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, ſo wie Wage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie ſie auch ſonſt genannt werden;
4) die Zollſtrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 18.

Der Ertrag der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Koſten, wovon weiter unten im Art. 26. die Rede iſt;
2) der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwiſchen den Vereinsgliedern nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung, mit welcher ſie in dem Geſammtvereine ſich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung ſolcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zollrevenüen zu leiſtenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten ſind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweiſung derſelben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

Art. 19.

Vergünſtigungen für Gewerbtreibende hinſichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zoll-Geſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staatskaſſe derjenigen

Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 21.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Vereinsstaaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereins-

kunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Nassauischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammt-Vereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 24.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Nassau die Leitung des Dienstes der Lokal-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem Herzoglichen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglichen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 25.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die respective im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Nassauischen, eben so wie von den betreffenden Zolldirektionen der contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Büreau eingesendet.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 26.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen auch im Verhältnisse des Herzogthums Nassau zu den contrahirenden Vereinsstaaten folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede

Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zoll-Schutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahmen an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der Herzoglich Nassauischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden auch in Beziehung auf das Herzogthum Nassau in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 27.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, imgleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 28.

Der Herzoglich Nassauischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der contrahirenden Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Nassaui-

ſche Zoll-Direktion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um ſich von allen vorkommenden Verwaltungsgeſchäften, welche ſich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinſchaft beziehen, vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen. Das Geſchäfts-Verhältniß dieſer Beamten wird übereinſtimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Direktionen der anderen Vereinsglieder bereits beſteht, durch eine beſondere Inſtruktion näher beſtimmt werden, als deren Grundlage die unbeſchränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenſtände der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches ſie ſich die Information hierüber verſchaffen können, anzuſehen iſt, während andererſeits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet ſeyn muß, eintretende Anſtände und Meinungsverſchiedenheiten auf eine dem gemeinſamen Zwecke und dem Verhältniſſe verbündeter Staaten entſprechende Weiſe zu erledigen.

Die Miniſterien oder oberſten Verwaltungsſtellen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig auf Verlangen jede gewünſchte Auskunft über die gemeinſchaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in ſofern zu dieſem Behufe die zeitweiſe oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, ſo iſt demſelben nach dem oben ausgeſprochenen Grundſatze alle Gelegenheit zur vollſtändigen Kenntnißnahme von den Verhältniſſen der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 29.

Jährlich in den erſten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinſamer Berathung eine Zuſammenkunft der von den Vereinsſtaaten abzuordnenden Bevollmächtigte Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorſitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zuſteht.

Bei dem Schluſſe einer jeden jährlichen Verſammlung wird mit Rückſicht auf die Natur der Gegenſtände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten iſt, verabredet werden, wo letztere erfolgen ſoll.

Art. 30.

Vor die Verſammlung dieſer Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beſchwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der beſonderen Uebereinkünfte, des Zollgeſetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsſtaate

wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 31.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 32.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet. Das Canzleidienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz statt findet.

Art. 33.

Die Herzoglich Nassauische Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 34.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, diesem Wunsche durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 35.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 36.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 37.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem ersten Januar 1836 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 10ten Dezember 1835.

gez. Alvensleben. (L. S.) v. Wilkens. (L. S.) Frhr. Schäffer v. Bernstein. (L. S.) Magdeburg. (L. S.)

Albr. Friedr. Eichhorn. (L. S.) Heinr. Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.) Heinrich Ludwig Biersack. (L. S.)

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22ten März 1836.

Verordnung.

Den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein betreffend.

Nach Ansicht des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigten und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht werdenden Vertrages vom 2ten Januar d. J. über den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Zoll- und Handelsvereine, nach fernerer Ansicht der Verhandlungen der zum Vollzuge dieses Vertrages in Frankfurt versammelten Zollvereins-Commissarien wird verordnet:

Art. 1.

Von nun an wird die freie Stadt Frankfurt als Theil des Zollvereinsgebiets behandelt.

Art. 2.

Von dem hiernach stattfindenden, gegenseitig freien Verkehr zwischen dem Großherzogthume und der freien Stadt Frankfurt ist nur das Kochsalz ausgenommen und die Einfuhr desselben von dem einen in den andern Staat verboten.

Art. 3.

An Ausgleichungsabgaben ist bei dem Uebergange Badischer Erzeugniße nach Frankfurt nichts, bei dem Uebergang von Erzeugnißen der freien Stadt Frankfurt nach dem Großherzogthum hingegen lediglich von Bier der Betrag von vierzig Kreuzern für die Badische Ohm zu entrichten.

Art. 4.

Die Großherzogliche Zolldirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe den 15ten März 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung.

Die Feststellung des Zollgrenzbezirks betreffend.

In der im Regierungsblatte vom vorigen Jahr, Seite 339. erschienenen Bekanntmachung, den Zollgrenzbezirk betreffend, ist bei Beschreibung des Laufs der Binnenlinie an der Grenze gegen die Schweiz statt des Ortes Watterdingen aus Versehen der Ort Wolterdingen genannt worden.

Es wird dies zum Behufe der Berichtigung des Versehens bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16ten März 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung.

Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Amortisationskasse sind am 4ten d. M. die hier verzeichneten, im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1sten Juni 1834 bis 31sten Mai 1835. von der Amortisationskasse eingelöste Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nämlich

1)	von dem Seligmännischen Anlehen von 1803. Coupons . .	30 fl. —
2)	vom Goll- und Haber'schen Anlehen von 1820. Partialloose	274,853 fl. —
3)	$4\frac{1}{2}$ prozentige Renten von 1827. Coupons . . .	4 fl. 30 kr.
4)	vier prozentige Renten von 1829. Rentenscheine und Coupons	6,890,496 fl. —
5)	$3\frac{1}{2}$ prozentige Rentenscheine von 1834 . . .	47,614 fl. —
	zusammen:	7,212,997 fl. 30 kr.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15ten März 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der Herr Erzbischof Bernard zu Freiburg hat dem dortigen Seminar einen mit Emaille verzierten Kelch von Silber und vergoldet, sammt Patene, zwei Meßkännchen, und dazu gehöriger Platte gleichfalls von Silber und vergoldet, ferner ein Meßbuch in rothem Safian und reich mit Silber beschlagen, mit dem Wunsche geschenkt, daß in der Seminarkirche jährlich eine stille Anniversarmesse gelesen werde; welche von Staatswegen genehmigte Schenkung zum ehrenden Andenken des Gebers bekannt gemacht wird.

Bekanntmachungen.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Höchstihrem Geschäftsträger am Königlich Württembergischen Hofe, Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Rüdt, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das von des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen Hoheit ihm verliehene Commandeurkreuz des kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Regierungsrath Bausch zu Freiburg und

dem Capitän Hieronimus vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog, das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bewogen gefunden, den Regierungsrath Sauer in Mannheim in den Ruhestand zu versetzen.

Höchstdieselben haben die erledigte erste Diakonatsstelle in Lahr dem Diakonus Ludwig Fesenbeckh in Durlach zu übertragen, und denselben zum dritten Lehrer am Pädagogium daselbst zu ernennen, sowie auch

dem Pfarrer Joseph Michael Stang zu Oberhausen, Amts Philippsburg, die katholische Pfarrei Odenheim, Oberamts Bruchsal, gnädigst zu verleihen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die zweite Lehrstelle am Pädagogium zu Durlach, womit zugleich der Unterricht in der französischen Sprache verbunden ist, ist mit einer Competenz im Anschlag von 564 fl. 6 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Lehrstelle haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 4 Wochen bei der evangelischen Ober-Kirchen- und Schulbehörde zu melden.

Die katholische Pfarrei Oberhausen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1500 fl. in Zehnten, Geld, Naturalfirum und Güterbenutzung, — worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vicar zu verköstigen und ihm seinen Jahrsgehalt von 100 fl. zu verabreichen, — ist erledigt worden. Auch wird bemerkt, daß durch Verfügung vom 5ten Januar 1831. zur successiven Tilgung des auf der letztgenannten Pfarrei haftenden Kriegsschuldenkapitals von ursprünglich 1029 fl. 21 kr. dem Pfründnießer ein Provisorium von zwanzig Jahren bewilliget worden ist. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatte Nr. 38. vom Jahr 1810. Art 2. und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Gestorben sind:

am 11ten Merz 1836. der pensionirte Kreisrevisor Manz in Constanz,
„ 13ten „ „ der pensionirte Physikus Hofrath Dr. Tümmel in Gengenbach.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 28ſten März 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir dem am 2ten Januar d. J. zu Berlin zwiſchen den Bevollmächtigten der deutſchen zollverbündeten Staaten und den Abgeordneten der freien Stadt Frankfurt abgeſchloſſenen Zoll- und Handels-Vertrag Unſere Genehmigung ertheilt haben, auch die gegenſeitig ausgefertigten Ratifikations-Urkunden bereits ausgewechſelt worden ſind, ſo verfügen Wir andurch, daß beſagte Uebereinkunft öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 18ten März 1836.

Leopold.

Vdt. Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits, und der freien Stadt Frankfurt andererseits, wegen Anschließung der Letzteren an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen, des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimenrath und interimistischen Chef des Finanzministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife, des St. Johanniterordens, Commandeur des Königlich Ungarischen St. Stephansordens, und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen-Legationsrath und Direktor im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Classe, Commandeur des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Commenthur des Königlich Hannöverischen Guelphenordens und des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, Commandeur erster Classe des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen

Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigsordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken und des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens;

Seine Majeſtät der König von Bayern:

Allerhöchſtihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an den Königlich Preußiſchen, Königlich Sächſiſchen, Großherzoglich Sächſiſchen und Herzoglich Sächſiſchen Höfen, Friedrich Chriſtian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienſtordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens erſter Claſſe, Großkreuz des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſtordens, Ritter des Königlich Württembergiſchen Friedrichsordens, Großkreuz des Großherzoglich Badiſchen Zähringer Löwenordens und des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Majeſtät der König von Württemberg:

Allerhöchſtihren Kammerherrn, Legationsrath und Geſchäftsträger am Königlich Preußiſchen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Ritter des Civil-Verdienſtordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Zähringer Löwenordens, und Commenthur des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken, und

Allerhöchſtihren Finanzrath Philipp Guſtav Hauber, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens dritter Claſſe, des Großherzoglich Badiſchen Zähringer Löwenordens, und Ritter erſter Claſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigsordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:

Höchſtihren wirklichen Geheimen-Legationsrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Preußiſchen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürſtlich Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens dritter Claſſe und des Königlich Preußiſchen St. Jo-

hanniterordens, Großkreuz des Großherzoglich Badiſchen Zähringer Löwenordens, Commandeur erſter Claſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigsordens, Commenthur des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken, und

Höchſtihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürſtlich Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen, Commenthur des Großherzoglich Badiſchen Zähringer Löwenordens und des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:

Höchſtihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geſchäftsträger am Königlich Preußiſchen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherrn Schäffer von Bernſtein, Commandeur zweiter Claſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigsordens, Inhaber des militäriſchen Dienſt-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopoldordens, der Königlich Franzöſiſchen Ehrenlegion, des Königlich Hannöveriſchen Guelphen- und des Königlich Württembergiſchen Militär-Verdienſtordens, und Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Zähringer Löwenordens, und

Höchſtihren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Bierſack, Ritter erſter Claſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigsordens, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens dritter Claſſe, des Civil-Verdienſtordens der Königlich Bayeriſchen Krone, des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone und des Großherzoglich Badiſchen Zähringer Löwenordens;

andererſeits:

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöff und Senator George Friedrich von Guaita, und

den Senator Conrad Adolph Banſa,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete tritt dem zwiſchen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem

Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22sten und 30sten März, ingleichen vom 11ten Mai 1833 und vom 12ten Mai 1835 besteht, dergestalt, daß dieselbe unter den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Maaßgaben gleiche Verbindlichkeiten mit den vorgedachten Staaten übernimmt, und gleicher Rechte mit selbigen theilhaftig wird.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird die freie Stadt Frankfurt, mit Aufhebung der gegenwärtig in derselben und ihrem Gebiete über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, das für dieselbe vereinbarte Zollgesetz nebst der Zollordnung und dem Zollstrafgesetze, ingleichen den Zolltarif, welche als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen, gleichzeitig mit letzterem publiciren und in Ausführung bringen lassen.

Artikel 3.

Veränderungen in der Vereins-Zoll-Gesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 4.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und der freien Stadt Frankfurt Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Artikel 5.

Mit dem Eintritte des freien Verkehrs hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereins und der freien Stadt Frankfurt auf, und es können alle im freien Verkehr des

einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Artikel 6 und 7;

b) der im Inneren der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 8., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 7.

In Betreff des Salzes tritt die freie Stadt Frankfurt der zwischen den contrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredung, so weit letztere auf dortige Verhältnisse Anwendung findet, in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn in unmittelbar an einander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Inneren eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen der contrahirenden Vereinsstaaten noch Statt findet (Art. 5. lit. b.), wird auch von der freien Stadt Frankfurt als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn.

Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Landes im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereinsstaaten:

a) im Königreiche Preußen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

c) im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

d) im Königreiche Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Großherzogthume Baden von
Bier;

f) im Kurfürstenthume Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

g) im Großherzogthume Hessen von
Bier;

b) in den zu dem Thüringiſchen Vereine gehörigen Staaten von

Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmoſt und Wein;

B. in der Stadt Frankfurt von

Bier.

Es ſoll bei der Beſtimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundſätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abſtande der geſetzlichen Steuer im Lande der Beſtimmung von der denſelben Gegenſtand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemeſſen, und fallen daher im Verhältniſſe gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo keine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf daſſelbe Erzeugniß gelegt iſt;

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländiſchen Erzeugniſſen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch ſtets unter Anwendung des vorher (1) aufgeſtellten Grundſatzes, zur Folge.

Wo auf den Grund einer ſolchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen ſeyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anſpruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwiſchen den betheiligten Staaten, und eine vollſtändige Nachweiſung der Zuläſſigkeit nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen geſetzlich beſtehenden Sätze der Steuern von inländiſchem Traubenmoſt und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, ſo wie die gegenwärtig in Bayern beſtehende Steuer von inländiſchem geſchroteten Malz und Bier (Malzaufſchlag) ſollen jedenfalls den höchſten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsſtaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen ſollte, an Ausgleichungs-Abgaben von dieſen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieſelben Erzeugniſſe

gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in so fern nicht wegen besonderer örtlichen Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabakblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Commune beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Cassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben werden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe

unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und beziehungsweise versteuert werden müssen.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8. bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der contrahirenden Vereinsstaaten zu der freien Stadt Frankfurt eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8., Nr. 6. unzulässig sind.

Artikel 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Die freie Stadt Frankfurt wird dahin mitwirken, daß in allen Ländern der contrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Dieselbe tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Hessische Centner als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist.

Es wird hiernach schon von Ausführung des Vertrages an, die Abwägung der Waaren in der freien Stadt Frankfurt nach diesem Zollzentner, die Zollentrichtung aber nach dem Vierundzwanzig Gulden-Fuße erfolgen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im bisherigen gesetzlichen Maaße so lange geschehen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Der Senat der freien Stadt wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduktionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Zollverwaltung in Frankfurt, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei den Hebestellen der freien Stadt Frankfurt, so wie bei allen Hebestellen des Gesammtvereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied zur Berichtigung der tarifmäßigen Zollgefälle angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung statt gefunden hat, in der freien Stadt Frankfurt öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in so fern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Main als einen Nebenfluß des Rheins betrifft, die contrahirenden Theile unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrtsabgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte, noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben; doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 13.

Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 14.

Die freie Stadt Frankfurt will auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von

dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbeverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Artikel 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Einwohner der Stadt Frankfurt, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consule eines oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 16.

Die freie Stadt Frankfurt tritt hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und wird die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 17.

Die Gemeinschaft der Einnahme, in welche die freie Stadt Frankfurt mit den jetzigen Vereinsstaaten in Folge des gegenwärtigen Vertrages tritt, bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder, und der freien Stadt Frankfurt.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Inneren eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 8. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;

2) die Wasserzölle;

3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 18.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind;

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der hinsichtlich des Verbrauchs an Waaren, welche den Vereinsabgaben unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenden ganz besonderen Verhältnisse, werden sich die contrahirenden Vereinsstaaten mit derselben über ein jährliches Aversum mittelst besonderen Abkommens vereinigen.

Artikel 19.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Artikel 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 21.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die innerhalb des Vereinsgebietes residirenden Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt auch der freien Stadt Frankfurt vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen wie in den übrigen Vereinsstaaten, jedoch unter Berücksichtigung der bei der Stadt Frankfurt eintretenden eigenthümlichen Verhältnisse, angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der freien Stadt Frankfurt überlassen.

Artikel 24.

Die Leitung des Dienstes der Zollbehörde, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze ist in der freien Stadt Frankfurt dem Senate untergeordnet.

Artikel 25.

Sämmtliche Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in so fern zu diesem Behufe die zeitweise Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der betreffenden Vereins-Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt wird, ist demselben alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung zu geben.

Artikel 26.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 27.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 28.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereins-Staaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 29.

Die freie Stadt Frankfurt verpflichtet sich, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Ein-

führung oder Anhäufung unverzollter, oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter, zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages in derselben befindlicher Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 30.

Der für den Fall getroffenen Verabredung, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch die Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833 begründeten Zollverein aufgenommen zu werden, tritt die freie Stadt Frankfurt auch Ihrerseits bei.

Artikel 31.

Auch ist die freie Stadt Frankfurt damit einverstanden, daß die contrahirenden Regierungen sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 32.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 33.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt.

Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen Contrahenten vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden ſoll mit möglichſter Beſchleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen, Berlin, den 2ten Januar 1836.

Alvensleben.	Lurburg.	Frhr. v. Linden. für ſich und den abweſenden Ph. G. Hauber.	v. Wilkens.	Frhr. Schäffer-Bernſtein.	v. Guait
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Albr. Friedrich Eichhorn.	Heinrich Theodor Ludw. Schwedes.	Heinr. Ludwig Bierſack.	C. A. Banſ
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30ſten März 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Geſetzes vom 28ſten Auguſt 1835, den Aufwand für Volksſchulen und die Rechtsverhältniſſe der Schullehrer betreffend, deſſen §. 83. dahin lautet:

„Verordnungen der Regierung werden die Staatsbehörden bezeichnen, welche dieſes Geſetz zu vollziehen und die in Anwendung deſſelben entſtehenden Streitigkeiten zu entſcheiden haben.“

verordnen Wir hiemit auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern, wie folgt:

§. 1.

Zur Verwaltung des nach §. 67. des Geſetzes vom 28ſten Auguſt 1835 zu errichtenden allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Fondes wird in jedem der vier Kreiſe ein Verrechner aufgeſtellt.

§. 2.

Der Staatszuſchuß, welcher nach dem §. 72. des Geſetzes dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Fond alljährlich zukommt, wird unter die vier Kreis-Verrechnungen vertheilt.

Jede Kreisverrechnung hat ihren Antheil nebſt den Aufnahmstaxen und Jahresbeiträgen der Lehrer des Kreiſes, nach Beſtreitung der auf ihr laſtenden Wittwen- und Waiſengehalte, zu einem Kreis-Partikularfonde anzulegen und zu verrechnen.

§. 3.

Die Kreis-Partikularfonde werden nicht Eigenthum der einzelnen Kreiſe, ſondern

sie sind nur Abtheilungen des dem gesammten Großherzogthum gemeinschaftlichen allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fondes.

Wenn daher ein Kreis-Partikularfond ein Deficit hat, so wird ihm von einem oder mehreren andern Kreis-Partikularfonds, welche gerade parate Mittel haben, der erforderliche Zuschuß geleistet.

§. 4.

Die Kreis-Verrechnungen stehen unter der Verwaltung der Kreis-Regierungen, welche jedoch die gesetzlichen Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte nur auf die Anweisung der betreffenden Kirchen-Section auszahlen lassen, so wie sie von der Letztern auch wegen Erhebung der Aufnahmstaxen und veränderter Jahresbeiträge die jeweils erforderlichen Mittheilungen erhalten.

Die Bestimmung, daß und wie viel ein Kreis-Partikularfond dem andern nach §. 3., Abs. 2. zuzuschießen habe, geschieht durch die beiden Kirchen-Sectionen gemeinschaftlich, welchen zu diesem Zwecke die Kreisverrechnungen periodische Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben und den Cassebestand ihrer Partikularfonds zu übergeben haben.

§. 5.

Auf den Vorschlag der Kreisregierungen und nach Vernehmung beider Kirchen-Sectionen ernennt das Ministerium des Innern die Kreisverrechner und bestimmt ihre Belohnung.

§. 6.

Die Bestimmung der Summe, auf welche die Wittwengehalte und die davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte der Kinder nach §. 76. des Gesetzes im Allgemeinen festgesetzt werden sollen, erfolgt durch das Ministerium des Innern nach Vernehmung beider Kirchen-Sectionen, und wird durch das Regierungsblatt verkündet.

§. 7.

Ist die im vorhergehenden Paragraphen gedachte Bestimmung erfolgt, so werden die Schulvorstände und die Hauptlehrer derjenigen Bezirke, welche bereits eigene Wittwen- und Waisenfonds besitzen, nach §. 67. des Gesetzes vernommen, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfonde beitreten oder ihre Fonds für sich behalten wollen.

Ihr Beitritt oder Nichtbeitritt ist alsdann durch das Ministerium des Innern im Regierungsblatt zu verkünden.

§. 8.

Iſt ein Bezirk, der einen eigenen Wittwen- und Waiſenfond beſitzt, damit dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfonde beigetreten, ſo beſtimmt das Miniſterium auf Vernehmung beider Kirchen-Sectionen, ob und in welchem Maaße nach §. 77. des Geſetzes die Gehalte der Wittwen und Waiſen von Schullehrern dieſes Bezirks etwa zu erhöhen ſeyen.

Dieſe Beſtimmung wird ebenfalls durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 9.

Die Verwaltung des nach §. 64. des Geſetzes zu bildenden katholiſchen allgemeinen Penſions- und Hilfsfonds ſteht in vollem Umfange der katholiſchen Kirchen-Section, und jene des evangeliſchen allgemeinen Penſions- und Hilfsfonds ebenſo der evangeliſchen Kirchen-Section zu.

§. 10.

Wenn auf den Grund des Geſetzes vom 28ſten Auguſt 1835 ein Lehrer Anſprüche auf eine Penſion oder auf Beiträge für einen ihm beigegebenen Hilfslehrer erhebt, welche die den Penſions- und Hilfsfond verwaltende Kirchen-Section (§. 9.) gar nicht oder nicht in dem angeſprochenen Maaße anerkennt, ſo kann er die betreffende Verrechnung vor der Kreisregierung belangen, welche ſofort über ſeine geſetzlichen Anſprüche zu verhandeln und mit Vorbehalt des Rekurſes an das Miniſterium des Innern rechtlich zu erkennen hat.

Gleiches gilt, wenn über die Anſprüche auf Wittwen- und Waiſengehalte, welche nach dem §. 4. von den Kirchen-Sectionen anzuweiſen ſind, Streit entſtehen ſollte.

§. 11.

Ueber die Claſſifikation der Schulen, über den für die Lehrergehalte erforderlichen Aufwand, über die Aufrechnung der vorhandenen Mittel, über die Größe der Schulgelder, über die Erbauung neuer Schulhäuſer oder Erweiterung der vorhandenen, ſo wie darüber, was eine Ortsſtiftung nach den §§. 15 — 17. des Geſetzes und was die Staatskaſſe nach den §§. 14. und 29. zu Lehrergehalten beizutragen habe, erkennt in erſter Inſtanz die Kreisregierung.

Ebenſo erkennen die Kreisregierungen nach den §§. 18. und 19. verglichen mit den §§. 15 — 17. über die Beiträge der Diſtriktsſtiftungen und deren Vertheilung unter die berechtigten Orte. Hinſichtlich der unter der Verwaltung der Kirchen-Sectionen ſtehenden Stiftungen ſteht dieſes Erkenntniß jedoch der betreffenden Kirchen-Section ſelbſt zu.

§. 12.

In ſo weit das Miniſterium des Innern in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen oder überhaupt ein von einer Kirchen-Section oder Kreisregierung zum Vollzuge des Geſetzes vom 28ſten Auguſt 1835 in erſter Inſtanz ergangenes Erkenntniß beſtätigt, findet ein weiterer Rekurs nicht mehr ſtatt.

Wenn aber das Miniſterium des Innern das von der Kirchen-Section oder der Kreisregierung in erſter Inſtanz gegebene Erkenntniß abgeändert hat, ſo ſteht dem durch dieſe Abänderung beſchwerten Theile noch ein Rekurs an das Staatsminiſterium zu, jedoch nur in ſo fern ſeine Beſchwerde einen Betrag von jährlich wenigſtens 20 fl. oder einen einmaligen Betrag von wenigſtens 400 fl. zum Gegenſtande hat.

§. 13.

Die weiteren Beſtimmungen über die Competenz der verſchiedenen Behörden in Anwendung des Geſetzes vom 28ſten Auguſt 1835 und überhaupt die näheren Vorſchriften zum Vollzuge dieſes Geſetzes werden, ſo weit es noch nicht geſchehen iſt, durch das Miniſterium des Innern erlaſſen.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Carlsruhe, den 17ten März 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Veräuſſerung von Gemeinde-Waldungen betreffend.

Bei Veräuſſerungen von Liegenſchaften der Gemeinden, welche nach dem §. 151. der Gemeindeordnung der Staatsgenehmigung bedürfen, ſind zur Ertheilung der letztern nach dem §. 1. der Verordnung vom 17ten Juli 1833. Regierungsblatt Nr. 32. die Bezirksämter competent.

Da übrigens in den Fällen, wo eine Gemeinde eine Waldung veräuſſern will, auf Ertheilung oder Verſagung der Staatsgenehmigung auch forſtpolizeiliche Gründe Einfluß haben müſſen, und ohne ganz auſſerordentliche Gründe die Verminderung des

Waldstandes einer Gemeinde in der Art, daß das Feuerungsbedürfniß der Gemeindebürger darunter Noth leidet, nicht zugegeben werden kann, so sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Bezirksämter haben, ehe sie der Veräusserung einer Gemeindewaldung die Staatsgenehmigung ertheilen, das betreffende Forstamt darüber zu vernehmen:

a) wie viel die Waldungen, welche die Gemeinde nach Abrechnung der zu Veräussernden noch behalte, nachhaltig ertragen,

b) wie viel die Gemeinde auser dem Bürgergabholz alljährlich an Holz bedürfe für Bauunterhaltungen, für Brücken, Steege u. d. gl.

c) ob und welche Bedenken in forstpolizeilicher Hinsicht der beabsichtigten Waldveräusserung entgegenstehen,

d) auch welchen Bestand und Werth der zu veräussernde Wald habe.

§. 2.

Wenn der nachhaltige Ertrag der der Gemeinde nach der Veräusserung noch verbleibenden Waldungen nicht so weit reicht, daß daraus, nach Abzug des eigenen Holzbedürfnisses der Gemeinde (§. 1. b.), jedem Bürger noch zwei Klafter Gabholz verabfolgt werden könnten, so hat das Bezirksamt die Staatsgenehmigung jedesmal zu versagen, andernfalls aber je nach den sonstigen Verhältnissen darüber zu beschließen, und dabei, wenn die Veräusserung im Interesse der Gemeinde gegründet ist, die Ertheilung der Staatsgenehmigung immerhin an die Bedingung zu knüpfen, daß wenigstens neun Zehntel des vom Forstamte mitgetheilten Werthanschlags (§. 1. d.) erlöst werde.

§. 3.

Sind in einem einzelnen Falle, in welchem nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen wegen Unzulänglichkeit des nachhaltigen Ertrags der übrig bleibenden Gemeindewaldungen die Genehmigung zu versagen ist, oder in welchem nicht wenigstens $\frac{9}{10}$ des forstamtlichen Werthanschlags erlöst werden, ganz besondere Gründe vorhanden, aus welchen die Veräusserung für die Gemeinde demohngeachtet als höchst dringend erscheint, so ist eine ausnahmsweise Nachsichtsbewilligung gegen die Verfügung des vorhergehenden Paragraphen bei der Kreisregierung nachzusuchen, welche darüber unter Communication mit der Forstpolizei-Direktion beschließen wird.

§. 4.

Auch da, wo nach §. 151. I. Nr. 1. der Gemeindeordnung keine Staatsgenehmigung erforderlich ist, wenn nemlich in Städten von 3000 Seelen oder darüber eine den Anschlag von 1000 fl. nicht übersteigende Waldung veräussert werden soll, ist gleichwohl vom Gemeinderath in allen Fällen ein forstamtlicher Werthanschlag einzuholen, welcher darüber, ob nach §. 151. der Gemeindeordnung die Staatsgenehmigung erfordert werde, maaßgebend und sodann der Veräusserung selbst zu Grund zu legen ist.

Carlsruhe den 15ten März 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung,

eine erledigte Stelle im adelichen Fräuleinstift zu Pforzheim betreffend.

Durch freiwilligen Austritt der Stiftsdame Wilhelmine von Neubronn ist ein Platz in dem evangelischen weltlichen adelichen Fräuleinstift in Pforzheim für die dazu berechtigten Familien erledigt worden. Die um Aufnahme Ansuchenden haben ihr Gesuch binnen sechs Wochen schriftlich bei der Frau Aebtissin einzureichen, und zugleich gehörig beglaubte Zeugnisse über ihre Abstammung, Lebensalter, ledigen Stand, Vermögens-Verhältnisse, Lebenswandel, Religion und die Ahnenprobe beizufügen.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Es haben nämlich gestiftet:

Joseph Gapp von Rohrdorf zum dortigen Schulfond 200 fl.

Mehrere Gutthäter in den Schul- und Armenfond zu Höchenschwand zur Anschaffung von Kleidern für arme Schulkinder 59 fl. 18 kr.

Katharina Schwenninger, Wittwe des Anton Hemmerle zu Grafenhausen, zur Verwendung des Zinses auf würdige Arme 50 fl.

Anton Hug zu Bleibach zur Verwendung des Zinses auf die Unterstützung der Armen, und mit der weiteren Bestimmung, daß jährlich zwei stille Messen zu halten seyen, 100 fl.

Fräulein Johanna von Bollschweil gleichfalls zur Verwendung des Zinses auf Armenunterstützung 408 fl. 57 kr.

Der verstorbene Bierbrauermeister Jakob Gram zum Heiliggeistspital-Fonde in Freiburg 100 fl.

Barbara Herder, Wittwe des Fridolin Spitterer von St. Georgen, zum dortigen Schulfond 50 fl.

Philipp Schwarz von Nordweil, als Beifond zur Stadtrath Merianschen Armenstiftung 64 fl.

Thereſe Holzer von Nordweil zu demselben Zwecke 12 fl.

Die Johann Offenhäusler'sche Wittwe zu Stetten, Amts Lörrach, in den dortigen Armenfond 15 fl.

Ignaz Rappenegger von Triberg zum dortigen Spitalfonde 25 fl.

Alt-Kronenwirth Faller zu Triberg gleichfalls zum dortigen Spitalfonde 45 fl.

Alt-Bürgermeister Straubhaar zu Waldshut in den dortigen Spitalfond 300 fl.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung vom 17ten März d. J. die von dem Herrn Fürſten zu Fürſtenberg in Gemäßheit der Uebereinkunft vom 14ten Mai 1825 geſchehene Ernennung des Amtmanns Joſeph Martin zu Heiligenberg zum Rath bei dem Hofgericht des Seekreiſes gnädigſt zu beſtätigen geruht.

Höchſtdieſelben haben ferner Sich gnädigſt bewogen gefunden:

die Reviſionsgehilfen Joſeph Weinmann und Joſeph Oſer zu wirklichen Reviſoren, und zwar Erſteren bei der Poſtrechnungs-Reviſion, Letzteren aber bei dem Control-Büreau der Oberpoſtdirektion zu ernennen;

den Diurniſten Karl Bootz bei dem Hofgericht des Mittel-Rheinkreiſes zum Kanzliſten bei gedachtem Gerichtshof zu befördern;

dem bisherigen Prorektor an dem Pädagogium zu Pforzheim Wilhelm Ludwig Frommel die erste evangelische Stadtpfarrei daselbst nebst dem Dekanat zu verleihen;

den evangelischen Pfarrer Heymann zu Schopfheim zum Dekan der Diöcese zu ernennen;

dem Pfarrer Franz Xaver Vogelbacher in Wieden die katholische Stadtpfarrei Zell im Wiesenthal,

dem Pfarrer Ignaz Ehrle in Seefelden die katholische Pfarrei Illmensee, Amts Pfullendorf, und

dem Pfarrverweser Konrad Schnäble in Sentenhart die katholische Kaplaneipfründe in Bräunlingen zu übertragen.

Die freiherrlich von Bodmann'sche Präsentation des Pfarrverwesers Johann Baptist Uhlmann zu Espasingen, Amts Stockach, auf die dortige Pfarrei hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 18ten März d. J. ist dem Rechtspraktikanten Georg Martin Hildebrandt in Gerlachsheim das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften, und

durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom nämlichen Tage dem Rechtspraktikanten August Lacoste von Carlsruhe das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Die Anstellung des Forstpraktikanten Florentin Diß als Gemeinde-Förster für die Waldungen der Stadt Baden hat die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Bei der Oberrevision des Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll ein Cameral-Praktikant mit einem Gehalte von sechshundert Gulden angestellt werden. Die Competenten haben sich binnen drei Wochen unmittelbar bei genanntem Ministerium zu melden und ihre Befähigung nachzuweisen.

Gestorben ist:

am 19ten März d. J. der Großherzogliche Oberhofrichter Geheimerrath erster Classe Freiherr von Hohnhorst zu Mannheim.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 5ten April 1836.

Verordnung,

die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe betreffend.

Unter Bezug auf die §§. 1 — 8. der Großherzoglichen Verordnung vom 17ten März d. J. (Regierungsblatt Nr. XVIII.) werden hiemit wegen Erhebung der Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Fonde folgende weitere Vorſchriften ertheilt:

§. 1.

Die Kreisverrechner des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Fondes erheben die Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge der Lehrer in dem Bezirke, in dem ſie ihren Wohnſitz haben, unmittelbar, in den übrigen Amtsbezirken des Kreiſes aber durch Vermittlung von Bezirks-Einnehmern.

§. 2.

Die Bezirks-Einnehmer erhalten für ihre Bemühungen eine Hebgebühr von 1 Kreuzer von jedem Gulden der durch ſie eingehenden Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge.

Der Kreis-Verrechner kann die Hebgebühr ſelbſt beziehen und auf ſeine Koſten und Gefahr einen Bezirks-Einnehmer aufſtellen, oder er kann darauf antragen, daß das Bezirksamt einen ſolchen gegen Bezug der Hebgebühr von Amtswegen aufſtelle, in welchem Falle daſſelbe, nach Vernehmung des oder der Schulviſitatoren des Bezirks, einen Lehrer dazu ernennt, und zwar, wo nicht beſondere Gründe entgegenſtehen, einen ſolchen im Amtsſitze.

§. 3.

Um für die erſten achtzehen Monate vom 1ſten Oktober 1835 bis 31ſten März 1837 die Hebliſte aufzuſtellen, fertigen die beiden Kirchen-Miniſterial-Sectionen nach Aemtern

getrennte Verzeichnisse der zu ihren Confessionstheilen gehörigen verschiedenen Hauptlehrerstellen mit Beifügung des fixen Gehalts einer jeden.

Es wird dabei die bisherige Competenz angenommen, die darunter begriffene freie Wohnung des Lehrers wird jedoch nach dem §. 37. des Gesetzes vom 28sten August 1835 angeschlagen, und wenn die bisherige Competenz außer dem Wohnungsanschlag geringer ist, als nach §. 7. und 8. des Gesetzes der niederste Gehalt nach der Seelenzahl des Orts seyn darf, so wird dieser niederste Gehalt, nebst dem im §. 37. des Gesetzes bestimmten Anschlag der Wohnung, statt der bisherigen Competenz in das Verzeichniß eingetragen.

Aus diesem Verzeichnisse werden die Schulstellen derjenigen Lehrer, welche Theilnehmer an einem besondern Bezirken angehörigen Wittwen- und Waisen-Fonde sind, vorderhand weggelassen.

§. 4.

Auf den nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen gefertigten Verzeichnissen, wovon unter lit. A. ein Formular hier beiliegt, wird zugleich bei jedem Item in der Kolonne 4. die nach §. 71. des Gesetzes zu zahlende Aufnahmstaxe zu 6 kr. vom Gulden, nebst dem Jahresbeitrag für ein und ein halbes Jahr zu 1½ kr. vom Gulden, berechnet und eingetragen, und ebenso in der Kolonne 5. der vierte Theil dieser ganzen Summe, wie er in den vier Quartal-Terminen auf den 1sten April, 1sten Juli, 1sten Okt. 1836 und 1sten Januar 1837 zu bezahlen ist.

Die vom 1sten Oktober 1835 bis 31sten März 1836 verfallenen zwei Termine werden nämlich für das erstemal in die vier weitern, jeweils mit dem Anfange des Quartals (den 1sten April, 1sten Juli, 1sten Oktober und 1sten Januar) fälligen Termine vertheilt, und mit diesen gemeinschaftlich erhoben.

§. 5.

Sind die Verzeichnisse auf solche Weise gefertigt, so werden sie den Kreis-Regierungen und von diesen den Kreis-Verrechnungen mitgetheilt, welche sofort Abschriften davon nehmen lassen und solche mit ihrer Unterschrift und mit Ort und Datum versehen als Heblisten den Bezirks-Einnehmern zum Einzug zustellen.

Umfaßt ein Amtsbezirk Schulen beider Confessionstheile, so hat die Kreis-Verrechnung bei Fertigung der Abschriften die von den beiden Kirchen-Sectionen über den nämlichen Amtsbezirk ihr zugekommenen Verzeichnisse in eine Hebliste zusammenzustellen.

Digitized by Google

§. 6.

Der Bezirks-Einnehmer erhebt die in der Hebliste eingetragenen Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge in den darin bestimmten Terminen, und zwar unter Zustellung von Forderungszetteln nach dem Formular lit. B., in allen Fällen von der Gemeindekasse, welche die bezahlten Beiträge mit dem Lehrer bei Auszahlung des Schulgeldes oder sonst etwa zu leistender Beiträge verrechnet.

§. 7.

Zum Ersatz der im §. 4. bezeichneten, nach §. 71. des Gesetzes allgemein zu erhebenden Aufnahmstaxe an die Gemeindekasse ist nur derjenige Lehrer verpflichtet, welcher bei Verkündung des Gesetzes vom 28ten August 1835 an der Schulstelle war, und es ist sich, wenn er inzwischen gestorben ist, an seine Erben zu halten.

Was aber die in der Hebliste begriffenen Jahresbeiträge betrifft, so ist, wenn ein Lehrer von der Schulstelle wegkommt, von ihm oder seinen Erben nur das auf die Zeit, da er die Stelle begleitete, fallende Betreffniß an die Gemeindekasse zu ersetzen, und die Letztere erhält den Ersatz des weitern Theiles von dem Dienstnachfolger, und für die Dauer der Dienstledigung aus den Einkünften der Schulstelle, gleichviel ob solche in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond fließen oder dem Schulverwalter überlassen seyen.

Für die Dauer des der Wittwe oder den Kindern eines Lehrers zukommenden Gnaden-Quartals hat die Gemeindekasse das Betreffniß der von ihr an den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fond zu zahlenden Jahresbeiträge ohne Ersatz auf sich zu behalten.

§. 8.

Im Januar 1837 fertigen die Kreis-Regierungen neue (nach Aemtern getrennte) Verzeichnisse nach dem Formular lit. C.

Es wird in diesen Verzeichnissen nicht mehr die bisherige Competenz oder der nach der Seelenzahl des Orts niedrigste Gehalt, sondern überall der gesetzliche Wohnungsanschlag und der fixe Gehalt gerade so eingetragen, wie er sich nach dem Erkenntnisse, welches die Kreis-Regierung inzwischen nach dem §. 3. der Vollzugs-Verordnung vom 4ten Dezember 1835 zu fällen hat, herausstellt.

§. 9.

In dieses neue Verzeichniß werden auch die Schulstellen derjenigen Bezirke aufge-

nommen, welche bis dahin mit ihren eigenen Wittwen- und Waisen-Fonds dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fonde beigetreten seyn werden.

Es wird übrigens in der Kolonne 4. dieses Verzeichnisses keine Aufnahmstaxe mehr berechnet, sondern überall nur der einfache Jahresbeitrag und in Kolonne 5. der vierte Theil desselben als Quartalbeitrag aufgenommen.

§. 10.

Die Kreis-Regierungen stellen diese Verzeichnisse, nachdem sie dieselben vorerst den Kirchen-Sectionen zur Einsicht und etwaigen Bemängelung mitgetheilt haben, im Februar 1837 den Kreis-Verrechnungen zu.

Die Verrechner lassen davon Abschriften fertigen, die sie mit ihrer Unterschrift und mit Ort und Datum versehen den Bezirks-Einnehmern zum Einzug zustellen.

§. 11.

Gleichzeitig lassen die Kreis-Regierungen durch die Bezirksämter den Gemeinde-Verrechnern und den Lehrern den Betrag des beitragspflichtigen Diensteinkommens, so wie der Jahres- und Quartals-Beiträge, wie sie in dem neuen Verzeichnisse lit. C. aufgeführt sind, ein für allemal und mit dem Anfügen eröffnen, daß diese Quartalsbeiträge jeweils auf den 1sten April, 1sten Juli, 1sten Oktober und 1sten Januar, und zwar erstmals auf den 1sten April 1837, zu bezahlen seyen.

§. 12.

Nach diesen Verzeichnissen erhebt alsdann der Bezirks-Einnehmer, ohne daß es alljährlich einer neuen Hebliste bedürfte, die Jahresbeiträge in Quartal-Raten, vorbehaltlich der im §. 6. und 7. erwähnten Ausgleichung, überall von den Gemeindekassen.

Die Kreis-Verrechnung kann jedoch bei Lehrern, welche aus der Staatskasse oder von Distrikts-Stiftungen Gehaltstheile beziehen, von diesen Kassen die Wittwen- und Waisenkasse-Beiträge auf Rechnung der Lehrer unmittelbar erheben, wobei alsdann in Veränderungsfällen die im §. 7. gedachte Ausgleichung des zum Gehaltsbezug Berechtigten mit Demjenigen, welcher ein Betreffniß am Wittwen- und Waisenkasse-Beitrag zu bezahlen hat, den Betheiligten unter sich überlassen bleibt.

§. 13.

Wenn sich bei einer Schulstelle, aus was immer für einem Grunde, das fixe Einkommen später wieder ändert, so ist in allen Fällen der Kreis-Regierung davon die Anzeige zu machen, welche sofort die Berichtigung des desfallsigen Eintrags in dem der Kreis-Verrechnung und durch diese etwa dem Bezirks-Einnehmer zugestellten Verzeich-

niſſe (lit. C.) veranlaßt, und davon nach §. 11. den Lehrer und Gemeinde-Verrechner in Kenntniß ſetzen läßt.

Ein gleiches Verfahren hat ſtatt, wenn ein Lehrer eine Perſonal-Zulage erhält, jedoch mit dem Unterſchied, daß alsdann der Eintrag des Einkommens der Schulſtelle in dem Verzeichniſſe nicht geändert, ſondern die Perſonal-Zulage, wie auf der Anlage lit. C. erſichtlich iſt, noch daneben beſonders eingetragen wird.

Es iſt zu dieſem Zwecke bei der Fertigung des Verzeichniſſes lit. C. auf den zu ſolchen Nacheinträgen bei jeder Schulſtelle erforderlichen Raum Rückſicht zu nehmen.

§. 14.

Wird ein Lehrer neu angeſtellt, oder auf eine mit einem höhern beitragspflichtigen Einkommen verſehene Schulſtelle verſetzt, ſo gibt die Oberſchulbehörde der Kreis-Regierung davon Nachricht, damit dieſe dem Lehrer die Aufnahmstaxe anſetze und die Kreis-Verrechnung zur Erhebung derſelben anweiſe, unter gleichzeitiger Verſtändigung des Lehrers und Gemeinderechners durch das Bezirksamt (§. 11.).

Eine gleiche Verfügung wegen Erhebung der Aufnahmstaxe erfolgt auch neben dem Eintrag in dem Verzeichniß lit. C. (§. 13.), wenn ein Lehrer eine Perſonalzulage erhält, oder das fixe Einkommen der Schulſtelle ſelbſt erhöht wird.

Von der Aufnahmstaxe wird im Verzeichniß lit. C. keine Erwähnung gethan.

§. 15.

Auch ehe noch das Verzeichniß lit. C. nach §. 8. gefertigt iſt, geben die Kirchen-Sectionen den betreffenden Kreis-Regierungen von neuen Anſtellungen und Beförderungen, wo Aufnahmstaxen zu bezahlen ſind, Nachricht, damit dieſelben wegen der Erhebung der Letztern beſondere Verfügung treffen.

Dieſe Benachrichtigung geſchieht nachträglich noch von allen derartigen Beförderungen und Anſtellungen, welche ſeit der Verkündung des Geſetzes vom 28ſten Auguſt v. J. bis jetzt ſtattgefunden haben, jedoch mit der Modifikation, daß, wenn eine Schulſtelle bei Verkündung des Geſetzes vom 28ſten Auguſt 1835 erledigt war, der ſpäter ernannte Lehrer die im §. 4. bezeichnete, in der erſten Hebliſte lit. A. ſelbſt aufzunehmende, Aufnahmstaxe zu bezahlen habe, es hinſichtlich ſeiner alſo keiner Verfügung zur beſondern Erhebung bedürfe.

Carlsruhe den 29ſten März 1836.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. Solo.

A.

Heb-Liste

für die Aufnahms-Taxen und Jahresbeiträge der Hauptlehrer des Amtsbezirks N. N. zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fonde

für die Periode vom 1sten Oktober 1835 bis 31sten Merz 1837.

1. Ordnungszahl.	2. Schulstellen.	3. Beitragspflichtiges Einkommen mit Wohnungsanschlag.		4. Schuldigkeit an Aufnahms-Taxen und Jahresbeiträgen.			5. Quartals-Betrag der Schuldigkeit in Kolonne 4.		6. Zahlung der Quartalschuldigkeit. Vom 1. April 1836		Vom 1. Juli 1836.		Vom 1. Oktob. 1836.		Vom 1. Jenner 1837.		7. Bemerkungen.
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Ottenheim .	225	—	Aufn. Taxe Jahresbeitrag 1½	22 5 28	30 38 8	7	2									
2	Balgheim . .	180	-	Aufn. Taxe Jahresbeitrag 1½	18 4 22	- 30 30	5	37½									
3	Rothmünster 1ste Hauptlehrerstelle.	310		Aufn. Taxe Jahresbeitrag 1½	31 7 38	— 45 45	9	41½									
4	dto. die 2te	310	-	Aufn. Taxe Jahresbeitrag 1½	31 7 38	— 45 45	9	41½									

B.

Forderungs-Zettel.

Ordnungszahl 4. der Hebliſte.

Nach der von der Kreis-Verrechnung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Fondes zu N. (Sitz der Kreis-Verrechnung) unterm . . ten . . . . . 1836 ausgefertigten Hebliſte hat der (erſte, zweite ꝛc.) Hauptlehrer an der katholiſchen (evang.) Schule zu Rothmünſter zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Fonde zu bezahlen:

Aufnahmstaxe 6 kr. vom Gulden des beitragspflichtigen Einkommens per 310 fl.	31 fl. —
Jahresbeitrag für die 1½ Jahre vom 1ſten Oktober 1835 bis 31ſten März 1837 mit 1½ kr. vom Gulden des beitragspflichtigen Einkommens per 310 fl.	7 fl. 45 kr.
	38 fl. 45 kr.

welche in vier Zielern für 1ſten April, 1ſten Juli, 1ſten Oktober 1836 und 1ſten Januar 1837 mit jeweils 9 fl. 41¼ kr. anher zu bezahlen ſind.

Die Gemeinde-Verrechnung zu Rothmünſter, welche nach dem §. 12. der Verordnung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 29ten Merz 1836, Regierungsblatt Nr. XIX. dieſe Beiträge auf Rechnung des Lehrers vorbehaltlich der Ausgleichung mit demſelben vorſchüßlich zu bezahlen hat, wird erſucht, die Zahlung pünktlich zur Verfallzeit anher zu leiſten, da ſonſt nach Umfluß von 14 Tagen nach der Verfallzeit ohne weitere Mahnung ein bezirksamtliches Einſchreiten veranlaßt werden müßte.

N. den . . ten . . . . . 1836.

Der Bezirks-Einnehmer
N.

C.

Verzeichniß

der zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond beitragspflichtigen Lehrers-Gehalte (mit Wohnungsanschlag) nebst Berechnung der Jahresbeiträge und der Quartals-Beiträge, welche jeweils auf den 1sten April, 1sten Juli, 1sten Oktober und 1sten Jenner fällig sind, und zwar erstmals auf den 1sten April 1837.

1.	2.	3.		4.		5.		6.
Ordnungs-Zahl.	Schulstelle.	Beitragspflichtiges Einkommen mit Wohnungsanschlag.		Jahres-Beitrag 1 kr. vom Gulden.		Quartal-Schuldigkeit.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Ottenheim	225	—	3	45	—	$56\frac{1}{3}$	
	Der Lehrer Knaus bezieht noch nach Beschluß der kath. Kirchen-Section v. 2. Merz 1837 Nr. 3212. eine Personalzulage von	50	—	—	50	—	$12\frac{2}{3}$	
		275	—	4	35	1	$8\frac{1}{3}$	

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8ten April 1836.

Verordnung,

das Geſtütsweſen betreffend.

Die Verordnung über das Geſtütsweſen vom 29ſten Mai 1813 (Regierungsblatt Nr. XXIII.) erſtreckt ſich nur auf den damals beſtandenen beſchränkten Geſtütsbezirk, und iſt auch in ſolchem in neueſter Zeit weniger beobachtet worden, als es das wohlverſtandene Intereſſe der Pferdezüchter erfordert hätte.

Seit jener Zeit iſt die Geſtütsanſtalt auf das geſammte Großherzogthum ausgedehnt worden, und es werden daher zur Erreichung ihrer verſchiedenen Zwecke neue Beſtimmungen nothwendig.

Bei der großen Sorgfalt, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog der Veredlung der Pferdezucht gewidmet haben, iſt Höchſtderſelben Beſtreben dahin gerichtet, einmal für jeden Landestheil die zur Landwirthſchaft, nach der Verſchiedenheit der Lage, des Bodens und der Cultur deſſelben erforderlichen eigenthümlichen Pferde-Racen in demſelben ſelbſt zu gewinnen, und zugleich durch den Handel mit den im Land erzeugten veredelten Pferden Quellen des Wohlſtandes zu eröffnen und die eröffneten zu erweitern; ſodann aber auch die zur Nachzucht nothwendige Stammzucht ebenfalls in dem Großherzogthum zu erhalten, um nicht genöthigt zu ſeyn, die zu dieſem Zweck erforderlichen Zuchtpferde fortdauernd im Ausland aufkaufen zu laſſen.

Dieſer letztere Zweck kann ohne einige Beſchränkungen nicht erreicht werden. Jedem Pferdezüchter ſteht es übrigens frei, ob er an der Geſtütsanſtalt Theil nehmen will oder nicht. Diejenigen aber, welche daran Theil nehmen, können ſich einige Beſchränkungen, als Bedingungen der Theilnahme zum Beſten der Geſammtheit, um ſo mehr gefallen laſſen, als der Staat für ſie große Opfer bringt, ohne daß von ihnen für die Theilnahme und für alle daraus entſpringenden Vortheile das mindeſte Geldopfer verlangt wird.

Hiernächst ist zwar die Gestütsanstalt auf das gesammte Land ausgedehnt, allein doch nur eine kleine Landesstrecke, nämlich die sogenannte Haardt und einige daran grenzende Ortschaften sind nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen zur Gewinnung einer nachhaltigen Stammzucht vorzüglich geeignet. Wenn nun auch die, aus solcher an der Anstalt theilnehmenden Pferdezüchter einigen beschränkenderen Bedingungen unterworfen werden, als die übrigen, so gehen ihnen auch durch die besondere Rücksicht, welche die Anstalt auf sie nimmt, um so größere Vortheile zu, welche die Beschränkung weit überwiegen; nicht zu erwähnen, daß auch die Beschränkung selbst für sie wohlthätige Folgen hat. Endlich sind die Bedingungen nicht neu, sie haben seit mehr als einem halben Jahrhundert in diesem Bezirk statt gefunden, und die Erfahrung hat gelehrt, wie nachtheilig ihre Mißachtung in der neuesten Zeit auf die Pferdezucht gewirkt hat.

In Folge dieser Gründe haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermöge höchster Staatsministerial-Verfügung vom 17ten d. M., Nr. 527. zu verordnen geruht, wie folgt:

§. 1.

Das Großherzogthum wird in zwei Gestüts-Bezirke und nach solchen in zwei Gestüts-Verbände eingetheilt.

Jeder in einem dieser Bezirke wohnende Pferdezüchter kann dem darin bestehenden Gestütsverband unter den für jeden derselben weiter unten festgesetzten Bedingungen beitreten.

§. 2.

Der erste Gestütsbezirk umfaßt zunächst die ganze Haardt, nämlich das Oberamt Rastatt, das Landamt Carlsruhe und das Bezirksamt Philippsburg, sodann von dem Oberamte Bruchsal die Orte Büchenau, Forst, Hambrücken und Neuthard, von dem Oberamte Durlach die Orte Au und Wolfartsweier, von dem Bezirksamte Ettlingen die Orte Bruchhausen, Ettlingenweyer, Forchheim, Malsch, Mörsch und Neuburgweier, und von dem Bezirksamte Baden den Ort Hauenstein.

§. 3.

Der zweite Gestütsbezirk umfaßt die übrigen Landestheile.

Bestimmungen für den ersten Bezirk.

§. 4.

Pferdezüchter, welche in dem ersten Bezirk wohnen und dem Verbande beigetreten sind, dürfen

a) nur solche Stuten zur Bedeckung vorführen, welche von dem Landstallmeister für zuchtfähig erkannt worden sind; sie dürfen

b) ihre Stuten nur von solchen Hengsten aus dem Landesgestüt bedecken lassen, welche auf den Beschälstationen aufgestellt und von dem Landstallmeister den einzelnen Stuten zugetheilt sind; endlich dürfen sie

c) ihre Stuten sowohl, als die davon gefallenen Mutterfohlen außer dem Gestütsbezirk nicht, die Hengstfohlen aber nur nach zurückgelegtem zweiten Jahr veräußern, in dem letztern Fall ohne alle Beschränkung.

§. 5.

Innerhalb des ersten Gestütsbezirks ist der Verkehr mit Zuchtstuten und Stutenfohlen frei gegeben, wenn der neue Erwerber in dem Bezirk wohnhaft ist, und sich verbindlich erklärt, mit der Zuchtstute oder dem Stutenfohlen dem Gestütsverband beizutreten.

Er hat dem Bürgermeister des Orts, wo die zu erwerbende Zuchtstute oder das zu erwerbende Stutenfohlen befindlich sind, das Zeugniß des Bürgermeisters seines Wohnorts über seinen Wohnsitz in demselben beizubringen, ihm auch die schriftliche Erklärung seines Beitritts in den Gestütsverband abzugeben.

Zu Veräußerungen der Hengstfohlen unter zwei Jahren in dem ersten Bezirk wird nur erfordert, daß der Erwerber ein Zeugniß seines Wohnsitzes in dem Gestütsbezirk dem Bürgermeister des Orts beibringt, wo das zu veräußernde Fohlen befindlich ist.

§. 6.

Eine Zuchtstute, welche dreimal gefohlt hat, fällt der freien Verkehrs-Befugniß des Eigenthümers anheim.

§. 7.

Ausnahmsweise kann von der Landesgestüts-Commission der freie Verkauf der Stuten und Stutenfohlen gestattet werden, wenn von dem Eigenthümer Gründe der Nothwendigkeit zu einer solchen Veräußerung beigebracht werden, deren Wahrheit von dem Bürgermeister bestätiget wird, besonders in dem Fall, wenn der Pferdezüchter einen seine Verhältnisse und das Bedürfniß seiner Feldwirthschaft übersteigenden Pferdestand zu halten gezwungen würde.

Der Landstallmeister verzeichnet auf seiner Inspektionsreise diejenigen Stuten, welche auf diese Weise veräußert werden können, und legt die Verzeichnisse mit den erforderlichen Zeugnissen der Landesgestüts-Commission vor.

§. 8.

Der Bürgermeister hat jede Eigenthumsveränderung durch Verkauf, Tausch oder was immer für eine Art in ein Verzeichniß nach dem hier beigefügten Formular einzutragen:

Vor- und Zunamen der bisherigen Besizer.	Alter, Farbe, Abzeichen des verkauften oder vertauschten Pferdes.	Vor- und Zunamen des nunmehrigen Besitzers.	Dessen Wohnort.

und solches dem Landstallmeister bei seiner jedes Frühjahr statt findenden Inspektionsreise einzuhändigen.

§. 9.

Alle Hengstfohlen, welche nicht zur Nachzucht in das Gestüt aufgekauft werden, müssen nach Anordnung des Landstallmeisters castrirt werden.

§. 10.

Bei der Aufnahme in den Verband hat der Pferdezüchter einen schriftlichen Revers zu unterzeichnen, daß er sich den vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen und im Uebertretungsfall die unten bestimmten Conventionalstrafen bezahlen wolle.

§. 11.

Gegen diejenigen Pferdezüchter, welche den durch ihren Beitritt in den Gestütsverband für sie verbindlichen Bedingungen zuwiderhandeln, treten folgende Conventionalstrafen ein:

a) wegen unterlaſſener Anzeige an den Bürgermeiſter von einem erlaubten Verkauf innerhalb des Geſtütsverbands eine Strafe von . . 1 fl. 30 kr.

b) wegen unerlaubten Verkaufs einer Zuchtſtute eine Strafe von . 35 fl. —

c) wegen unerlaubten Verkaufs der Nachzucht und zwar

1) von Stutenfohlen unter 2 Jahren . . . . . 20 fl. —

2) von Stutenfohlen über 2 Jahre . . . . . 30 fl. —

§. 12.

Die Geldſtrafen fallen in die Landesgeſtüts-Caſſe.

§. 13.

Zur Ermunterung der Pferdezüchter in dieſem Bezirk werden jährlich folgende Preiſe ausgeſetzt werden:

1) für die vier vorzüglichſten Zuchtſtuten, für jede . . . 50 fl. —

2) für die vorzüglichſten 6 Stutenfohlen von 2 Jahren, für jedes 22 fl. —

Beſtimmungen für den zweiten Bezirk.

§. 14.

In dem zweiten Geſtütsbezirke unterliegt der freie Verkehr mit den Pferden keinerlei Art von Beſchränkung.

§. 15.

Die Eigenthümer, welche ihre Stuten nach der Auswahl des Landſtallmeiſters zum Bedecken durch Landesgeſtüts-Hengſte beſtimmen, ſind verpflichtet, ſich an die von dem Landſtallmeiſter dießfalls getroffene Auswahl zu halten.

§. 16.

Die von dem Landſtallmeiſter in dem zweiten Bezirk als zuchtfähig befundenen Hengſtfohlen, welche nicht für das Landesgeſtüt angekauft werden können, ſind von der Vorſchrift des Caſtrirens (§. 9.) ausgenommen.

Wenn ſie das fünfte Jahr zurückgelegt haben, unterliegen ſie einer nochmaligen Unterſuchung durch den Landſtallmeiſter, und dürfen erſt dann, wenn ſie fernerhin für zuchtfähig befunden worden ſind, von dem Eigenthümer zum Bedecken gebraucht werden. Derſelbe erhält, zu ſeiner Legitimation und zur Beſeitigung eines für die Pferdezucht ſchädlichen Mißbrauchs, darüber ein von der Landesgeſtüts-Commiſſion ausgefertigtes Patent auf den Antrag des Landſtallmeiſters.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Jedes Jahr wird eine Anzahl von zweijährigen Hengstfohlen zur Ergänzung des Standes der Landesgestüts-Hengste angekauft. Die Auswahl geschieht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Landstallmeisters, daß die Hengstfohlen fehlerfrei und zu künftigen Zuchthengsten vollkommen tauglich sind.

§. 18.

Allen von Landesgestüts-Hengsten erzeugten Fohlen läßt der Landstallmeister bei der Inspektion das Gestütszeichen, bestehend in dem Buchstaben B. mit der Krone darüber, auf den linken Hinterschenkel aufbrennen.

§. 19.

Die Landesgestüts-Commission bestimmt nach dem Pferdestand und dem Bedürfnisse der einzelnen Landes-Distrikte die Vertheilung und Zahl der Beschälplätze, und nach dem Vorschlage des Landstallmeisters die Zahl der auf den einzelnen Beschälstationen aufzustellenden Hengste und den Zeitpunkt ihres Abgangs dahin.

§. 20.

Zu diesem Zwecke begibt sich der Landstallmeister mit Eintritt des Frühjahrs in die Gestütsbezirke; er läßt sich die Stuten einzeln vorführen, und ordnet die Paarung derselben mit den nach den gemachten Erfahrungen dazu tauglichen Hengsten an.

Alle Stuten sind von dem Bedecken durch Landesgestüts-Hengste ausgeschlossen, welche noch nicht vier Jahre alt sind, ferner alle Stuten, welche mit einem erblichen Hauptfehler, als Blindheit, Koller, Knochenauswüchsen, Dampf ꝛc. ꝛc. behaftet sind.

§. 21.

Der Landstallmeister verbindet mit diesem Geschäft zugleich die Untersuchung und Bestimmung der beizubehaltenden oder zum Castriren bestimmten Hengstfohlen, sowie überhaupt eine sorgfältige Besichtigung des gesammten Pferdestandes in den einzelnen Ortschaften, wobei er sich besonders über die Zahl der seit seiner letzten Visitation in und außerhalb des Gestütsbezirks etwa verkauften Stuten und Stutenfohlen zu verlässigen hat.

§. 22.

Zu besserer Uebersicht dieser verschiedenen Zwecke und ihres Erfolges werden be-

ſondere ſogenannte Beſchälregiſter für jeden Geſtütsort geführt, in welche der Eintrag nach dem hier beigefügten Formular zu geſchehen hat:

Name des Ortes.					
Name des Eigenthümers der Stute.	Benennung des Zucht-Hengſtes.	Wurde bedeckt.			
	Alter, Farbe und Abzeichen der Stute.	Merz.	April.	Mai.	Juni.

Die beiden erſten Rubriken werden von dem Landſtallmeiſter bei der von ihm angeordneten Paarung der Zuchtſtuten mit den ihnen zugetheilten Hengſten eingetragen. Der auf die Beſchälſtation abgeſchickte Stallbediente erhält alsdann dieſes Regiſter mit der Weiſung, die letzte Rubrik durch getreue Eintragung des Tages der Bedeckung auszufüllen.

Er hat dieſes Regiſter bei ſeiner Zurückkunft von der Beſchälſtation dem Vorſtand der Landesgeſtüts-Commiſſion zu übergeben.

§. 23.

Die Stuten-Eigenthümer ſind verbunden, ſobald ihre Stuten, welche von Landesgeſtüts-Hengſten bedeckt worden ſind, gefohlt haben, dem Ortsbürgermeiſter ſogleich die Anzeige davon zu erſtatten.

Der Bürgermeiſter trägt das gefallene Fohlen in das von ihm zu führende Fohlen-Verzeichniß nach den in dem hier beigedruckten Formular enthaltenen Rubriken deutlich ein.

Name des Ortes.

Verzeichniß der im Frühjahr 18.. im hiesigen Orte bedeckten Stuten, und im darauf folgenden Jahre gefallenen Fohlen.

Nro.	Name des Eigenthümers.	Farbe, Abzeichen und Alter der Stute.	Name des Landesgestüts-Hengstes oder des Besitzers des Hengstes.	Geschlecht, Farbe, und Abzeichen des Fohlens.	Tag, wann es gefallen ist.	Lebt noch.	Ist umgestanden.	Ist verkauft.	Bemerkungen.

§. 24.

Von diesem Register hat der Bürgermeister jährlich spätestens bis zum 15ten August ein Duplicat an das Amt zu übergeben, welches die vollständig gesammelten Register seines Bezirks bis zum 1sten September an die Landesgestüts-Commission einbefördern wird.

§. 25.

Die Landesgestüts-Commission ergänzt aus der Zusammenstellung dieser tabellarischen Uebersichten die bei ihr auf gleiche Weise zu führenden Fohlenbücher, sie prüft hiernach den Pferdestand, und trifft nach ihren darauf gegründeten Wahrnehmungen die geeigneten Verfügungen.

Diese höchste Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 25sten März 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12ten April 1836.

Inſtruktion

für die Amtsreviſorate, in Beziehung auf die Auseinanderſetzung von Verlaſſenſchaften, bei welchen Abweſende als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt ſind.

Man findet ſich veranlaßt, über dieſen Gegenſtand nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen:

§. 1.

Erbtheilungen, bei welchen Abweſende (Verſchollene, Vermißte, Nichtanweſende) als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt ſind, müſſen, ſo weit es nöthig iſt, um ihre Anſprüche zu conſtatiren, gerichtlich geſchehen.

§. 2.

Iſt der zu einer Erbſchaft oder zu einem Vermächtniß Berufene zur Zeit des Erbanfalls bereits verſchollen erklärt, ſo iſt derſelbe (unbeſchadet der nach L.R.S. 137. ihm oder ſeinen Rechtsfolgern vorbehaltenen Rechte) bei der Theilung nicht zu berückſichtigen (L.R.S. 136.), und die Erbſchaft lediglich Denjenigen zuzutheilen, welchen ſie zukäme, wenn der Verſchollene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben geweſen wäre; es ſey denn, daß die übrigen Betheiligten ſelbſt darauf antragen, daß dem Verſchollenen ſein Erbtheil, mit Vorbehalt ihrer Rechte, fürſorglich zugeſchieden werde.

§. 3.

Iſt der zu einer Erbſchaft oder zu einem Vermächtniß Berufene zwar nicht verſchollen erklärt, ſein Wohnſitz oder Aufenthaltsort aber unbekannt, ſo iſt derſelbe zur Erbtheilung mit dem Bedeuten öffentlich vorzuladen, daß im Nichterſcheinungsfalle die

Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Die Vorladung geschieht in der Weise, wie sie der §. 275. der Prozeß-Ordnung vorschreibt, und unter Anberaumung eines mindestens drei und höchstens sechs Monate betragenden Termins.

Nach fruchtlosem Ablauf desselben wird ganz ebenso, wie im Falle des §. 2., verfahren.

§. 4.

Ist der bekannte Wohnsitz oder Aufenthaltsort des zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufenen so entfernt, daß die Theilung, wenn er dazu beigeladen würde, in den gewöhnlichen Fristen nicht vorgenommen werden könnte, so ist demselben ein Abwesenheitspfleger zu bestellen, und solcher zur Erbtheilung beizuziehen.

Gleichzeitig wird jedoch dem Nichtanwesenden von dem Erbanfall und von der Bestellung eines Abwesenheitspflegers zur Wahrung seiner Rechte Nachricht gegeben, und ihm die weitere Verfügung überlassen. Für diese Benachrichtigung ist Insinuations-Bescheinigung zu erheben, weßhalb das Amtsrevisorat dieselbe an das Justizministerium zur Bewirkung der Insinuation einzusenden hat.

§. 5.

Ist der bekannte auswärtige Wohnsitz oder Aufenthalt des zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufenen nicht in jenem Grade entfernt, so ist derselbe zur Theilung vorzuladen, und nur, wenn er weder in Person, noch durch Bevollmächtigten erscheint, ein Abwesenheitspfleger zur Wahrung seines Interesse bei der Theilung zu bestellen.

Die Vorladung wird zum Zwecke der Behändigung ebenfalls dem Justizministerium vorgelegt, so fern nicht mit dem betreffenden auswärtigen Staate wegen direkter Insinuation ein Staatsvertrag besteht.

Carlsruhe den 19ten März 1836.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Bekanntmachung,

die Berichtigung des Vereins-Zolltarifs betreffend.

In der ersten Abtheilung, Ordnungszahl 15. des Vereins-Zolltarifs (Beilage lit. A. zur Großherzoglich Badischen Zollordnung von 1835) ist statt der mit unrichtiger Interpunktion abgedruckten Stelle:

„Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte; getragene Kleider und Wäsche; auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung;"

zu lesen:

„Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung;"

Es wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 19ten März 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in den grundherrlichen Gemarkungen von Niederwinden, Oberyach, Weilersbach, Gottenheim, Oberschaffhausen und Bötzingen betreffend.

Der Grundherr Freiherr von Berstett hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen in seinen Grundherrschaften Niederwinden, Oberyach und Weilersbach, sowie auch der Grundherr Freiherr von Wittenbach auf eben diese Rechte in den grundherrlichen Gemarkungen Gottenheim, Oberschaffhausen und Bötzingen, Verzicht geleistet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkungen von Oberyach und Niederwinden dem landesherrlichen Forstbezirk Simonswald, die Gemarkung von Weilersbach dem Forstbezirk Oberried, die Gemarkungen von Oberschaffhausen und Bötzingen dem Forstbezirk Emmendingen, und die Gemarkung Gottenheim dem Forstbezirk Wendlingen zugetheilt sind.

Carlsruhe den 18ten März 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei auf den grundherrlichen Gemarkungen von Nonnenweier und Schmieheim betreffend.

Die Grundherrschaften der Gemarkungen von Nonnenweier und von Schmieheim haben auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei auf eben diesen Gemarkungen Verzicht geleistet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die auf diesen Gemarkungen liegenden Waldungen von den landesherrlichen Förstern zu Ichenheim und Kippenheim beförstert werden.

Carlsruhe den 18ten März 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Die Frau Alt-Gräfin Auguste zu Salm hat zum Almosenfond in Gerlachsheim die Summe von 2500 fl. gestiftet.

Die Johann Mezger'sche Ehefrau zu Kippenheim hat der von Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal die Summe von 100 fl. geschenkt.

Hauptzollamts-Verwalter Kuß zu Laudenbach, Amts Weinheim, hat zu Gründung eines katholischen Almosenfonds dortselbst 75 fl. bestimmt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglich Hessischen wirklichen Geheimenrath und Bundestags-Gesandten Freiherrn von Gruben das Großkreuz Höchstihres Hausordens der Treue gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen-Referendär Regenauer die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen ihm verliehene Commandeur-Kreuz zweiter Classe des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 12ten März d. J. den in Mannheim commandirenden General, General-Lieutenant von Stockhorn zum Divisionär der Infanterie,

den Oberst und Commandeur des 1sten Infanterie-Regiments Kühn zum Commandeur der aus dem 3ten und 4ten Infanterie-Regiment bestehenden 2ten Infanterie-Brigade, mit Ausscheidung aus dem Regiments-Verband, zu ernennen; ferner den Oberst-Lieutenant Schwarz im Leib-Infanterie-Regiment zum Oberst und Commandeur des 1sten Infanterie-Regiments, und den Major Closmann im 4ten Infanterie-Regiment zum Oberst-Lieutenant zu befördern; sodann den Major von Noel vom 4ten zum Leib-Infanterie-Regiment und den Capitaine von Müller vom 3ten zum 4ten Infanterie-Regiment zu versetzen; ferner die Premier-Lieutenants von Rechthaler 1ster im 2ten Infanterie-Regiment und Speck im 4ten Infanterie-Regiment, diesen unter Versetzung zum 3ten Infanterie-Regiment, zu Capitaines, und die Second-Lieutenants von Davans im 4ten, Delorme im Leib- und von Renz im 1sten Infanterie-Regiment zu Premier-Lieutenants zu befördern; sodann den Premier-Lieutenant von Beck im Leib-Infanterie-Regiment zum Brigade-Adjutanten der 2ten Infanterie-Brigade; so wie den Major und Flügel-Adjutanten der Cavalerie, von Seldeneck, zum Oberst-Lieutenant zu ernennen, und die Capitaines Holz 2ter vom 1sten zum Leib-Infanterie-Regiment und Hoffmann vom Leib- zum 1sten Infanterie-Regiment zu versetzen.

Vermöge höchster Ordre vom 15ten März wurde der Second-Lieutenant im 3ten Infanterie-Regiment Graf von Enzenberg zum Premier-Lieutenant befördert, und durch die höchste Ordre vom 22sten März zu Second-Lieutenants ernannt die Portepee-Fähnriche: von Degenfeld und Bayer im Leib-Infanterie-Regiment,

von Schilling und von Adelsheim im 1ſten, Kobe im 4ten und Hoffmann im 2ten Infanterie-Regiment.

Vermöge höchſter Ordre vom 4ten März wurde der Capitaine Hieronimus im 2ten Infanterie-Regiment in den Ruheſtand verſetzt, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Amtsaſſeſſor Braunſtein bei dem Oberamt Offenburg zum Amtmann daſelbſt zu ernennen;

den Hofgerichts-Secretär Hufſchmidt zu Meersburg, wegen vorgerückten Alters, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Secretär Mangold bei der Großherzoglichen Forſtpolizei-Direktion zum Secretär bei der Regierung des Ober-Rheinkreiſes, unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath, zu ernennen;

den Reviſor Achenbach bei der Rechnungs-Reviſion der Steuer-Direktion wegen Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen, deſſen Stelle dem Reviſor Thum bei der Oberrechnungskammer zu übertragen, und den Obereinnehmer Birnbacher zu Mosbach zum Oberrechnungsrath bei der Oberrechnungskammer zu ernennen;

ferner die Reviſions-Gehilfen Gentner und Wagner, die Zollverwalter Piuma und Kaſtorph und den Hauptzollamts-Aſſiſtenten Schneider als Reviſoren bei der Zolldirektion anzuſtellen.

Höchſtdieſelben haben dem Dekan und Pfarrer Joſeph Weißenberger in Blumenfeld die katholiſche Pfarrei Schwenningen, Amts Stetten,

dem bisherigen Pfarrer zu Heidelsheim, Friedrich Wilhelm Mezger die evangeliſche Pfarrei Mittlingen,

dem Pfarrer Joſeph Schmid in St. Märgen die katholiſche Stadtpfarrei Bräunlingen,

dem Pfarrer Heinrich Valentin Höpfner zu Neuthard, Oberamts Bruchsal, die katholische Pfarrei Au am Rhein, Oberamts Rastatt, und

dem Pfarrverweser Michael Hopfenstock zu Umkirch, Landamts Freiburg, die katholische Pfarrei Weingarten, Oberamts Durlach, gnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 25sten März d. J. ist dem Rechtspraktikanten Johann Heinrich Hormuth zu Neckarbischofsheim das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften, und

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29sten März d. J. dem Rechtspraktikanten Johann Heinrich Hormuth von Heidelberg, dermalen in Neckarbischofsheim, das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Versetzung des Forstmeisters von Ritz auf das Forstamt Achern ist das Forstamt Stockach in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Ernennung des Amtmanns Martin zu Heiligenberg zum Rath bei dem Hofgericht des Seekreises ist die Bezirksbeamten-Stelle zu Heiligenberg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach den bestehenden Vorschriften bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft innerhalb vier Wochen anzumelden.

Durch die Beförderung des Ober-Einnehmers Birnbacher zu Mosbach zum Oberrechnungsrath bei der Oberrechnungskammer ist die Ober-Einnehmerei Mosbach in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben ihre Bewerbungen binnen sechs Wochen bei Großherzoglicher Steuer-Direktion vorschriftsmäßig einzureichen.

Durch die Beförderung des Stadtpfarrers Sabel zum ersten Stadtgeistlichen in Bretten ist die zweite Stadtpfarr-Stelle daselbst mit einem Competenz-Einkommen von 563 fl. 13 kr. in Erledigung gekommen, worauf jedoch eine in 46 fl. 1 kr.

bestehende Kriegsschuld haftet, welche der künftige Pfarrer zu berichtigen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate zu melden.

Die evangelische Pfarrei Heidelsheim, Dekanats Bretten, mit einem Competenz-Anschlag von 1436 fl. 31 kr. und der Verbindlichkeit zur Haltung eines ständigen Vikars, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15ten April 1836.

Bekanntmachung.

Die mit der freien Stadt Frankfurt in Hinsicht auf den Verkehr mit Handwerksarbeiten getroffene besondere Verabredung betreffend.

In Bezug auf den Art. 14. des mit der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen, im Großh. Regierungsblatte vom 28sten v. M. verkündeten Zoll- und Handels-Vertrages ist zwischen den Zollvereins-Staaten und der freien Stadt Frankfurt rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit Handwerksarbeiten weiter verabredet worden, wie folgt:

a) Innerhalb der Stadt Frankfurt und deren Gebiet bleibt, wie in anderen Vereinsstaaten, die Fertigung von Handwerksarbeiten, sowohl in als außer den Meßzeiten, den daselbst ansässigen Handwerkern vorbehalten. Dagegen ist

b) das Einbringen fremder Handwerksarbeiten, welche als Handelsartikel für den Großhandel oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in als außer den Messen erlaubt; nicht minder dürfen

c) jederzeit, also auch zwischen den Meßzeiten, Handwerker aus den Vereinslanden Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung Frankfurter Einwohner zum eigenen Bedarf derselben nach Frankfurt bringen oder senden.

In Verdachtsfällen kann von der competenten Frankfurter Behörde (dem jüngeren Bürgermeisteramt) Nachweisung darüber gefordert werden, daß die eingehenden Handwerksarbeiten wirklich auf Bestellung nach Frankfurt geliefert werden.

d) Die unter lit. b. und c. ausgedrückten Befugnisse stehen gleichmäßig den Gewerbtreibenden Frankfurts in den andern Vereinsstaaten zu.

Diese Verabredung wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 9ten April 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung,

die durch den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein veranlaßten Abänderungen im Vereinszoll-Tarif betreffend.

Durch die Verträge über den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein haben sich die Vereinsstaaten über verschiedene, im dritten Abschnitt der von den Durchgangszöllen handelnden dritten Abtheilung des Zolltarifs vorzunehmende Abänderungen vereinbart. Es wird daher dieser dritte Abschnitt, wie er jetzt bestimmt ist, hier unten zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die jetzige Fassung an die Stelle der auf Seite 36 und 37. des Großherzoglichen Zolltarifs unter dem III. Abschnitt vorkommenden Vorschriften zu treten habe.

Carlsruhe den 8ten April 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Zoll-Tarif.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten ſind, wenn Gegenſtände zur Durchfuhr angemeldet werden.

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchſter Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

	Vom preußiſchen Zentner.		Vom Zollzentner.	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
1) von Waaren, welche				
a. auf der linken Rheinſeite landwärts eingehen und auf derſelben Rheinſeite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rhein, es ſey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Moſel in das Vereinsgebiet eintreten und auf Straßen auf der linken Rheinſeite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linkſeits Rheins eintreten und auf dem Rhein, es ſey zu Berg oder Thal, oder auf der Moſel ausgehen;				
ingleichen, welche				
b. ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinſeite landwärts an der Grenzſtrecke von Eimeldingen (Baſel gegenüber), in ſüdöſtlicher Richtung bis Mittenwald wieder ausgehen, oder				

	Vom preußischen Zentner.		Vom Zollzentner.	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen;				
endlich welche				
c. an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt am Main, Höchst, Mainz oder Bieberich ab stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt am Main, Höchst, Mainz oder Bieberich über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden	—	10	—	31½
2) von Waaren, welche				
a. über die Grenze des Vereins auf der Linie von Neuburg bis Basel, dann entlangs der Schweizerischen und Oesterreichischen Grenzen bis zur Donau oder stromwärts auf der Donau eintreten und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder austreten	—	—	—	15
ingleichen, welche				
b. rheinwärts eingeführt aus dem Freihafen in Bieberich, Mainz, Höchst oder Frankfurt am Main, landwärts auf der Grenze von Eimel-				

	Vom preußischen Zentner.		Vom Zollzentner.	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
dingen bis Mittenwald wieder ausgeführt werden, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt am Main, Höchst, Mainz oder Bieberich stromwärts wieder ausgeführt werden	—	$4\frac{1}{2}$	—	15
3) In den Fällen zu 1. und 2. vom Vieh, und zwar:		Vom Stück.		
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh . .	—	$\frac{1}{3}$	—	1

Bekanntmachung.

Die Art der Vorladung der Bezirksförster zum persönlichen Erscheinen vor den Bezirksgerichten betreffend.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7ten l. M., Nr. 606. wird hiermit die in obigem Betreff ergangene Verordnung vom 11ten Juli 1812 (Regierungsblatt Nr. XXII.) als mit der neuen Prozeßordnung unvereinbar, in Beziehung auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten für aufgehoben erklärt.

Carlsruhe den 8ten April 1836.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachung.

Den Ausschlag der Beiträge zur General-Brandkasse für das Jahr 1835 betreffend.

In dem abgewichenen Jahr 1835 haben die vier Kreis-Regierungen zusammen 266,322 fl. 26 kr. Brandentschädigungen für Gebäude erkannt, welche in der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt katastrirt sind.

Zur Deckung dieser Summe, so wie des Aufwands für Einschätzungs- und Katasterkosten und der Gebühren der Brandschadens-Taratoren, so wie zu Bestreitung der Passivzinsen, Administrationskosten und dessen, was für 1834 zu wenig ausgeschlagen worden ist, wäre eine Umlage von 799,104 fl. 45 kr., somit beiläufig 25 kr. Beitrag von 100 fl. Gebäudeanschlag erforderlich. Da aber den Pflichtigen die Zahlung dieses Betrags auf einmal zu schwer fallen würde, sieht man sich veranlaßt, den Beitrag von einhundert Gulden Gebäudeanschlag auf

Zehen Kreuzer

zu bestimmen.

Die Kreis-Regierungen werden nun beauftragt, durch die Amtsrevisorate die speciellen Einzugsregister auf den Grund des für den 10ten Januar 1835 konstatirten Anschlags, und des im Laufe des Jahrs 1835 stattgefundenen Zuwachses, welcher bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrag zu ziehen ist, fertigen, und nach vorheriger Prüfung an die Orts-Steuererheber, — denen man mit Zustimmung des

Großherzoglichen Finanzministeriums den Einzug der Brandkassegelder gegen die nämlichen Gebühren, welche bisher die Ortsvorstände dafür beziehen durften, von nun an überläßt —, abgeben zu lassen; diese haben sodann den Einzug in den Monaten April, Mai und Juni vorzunehmen und die eingegangenen Gelder an die Obereinnehmereien abzuliefern.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Anleitung der Abschnitte V. und VI. der Brandversicherungs-Ordnung von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen und beide Exemplare den Kreis-Regierungen zur schleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obereinnehmerei zum Einzug zu übermachen, das andere aber mit einer aufzustellenden Kreisübersicht dem Verwaltungsrath der General-Brandkasse längstens bis 1ten Juli d. J. mitzutheilen haben.

Carlsruhe, den 25ten März 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Veränderungen in der Organisation einzelner Wasser- und Straßenbau-Inspectionen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu bestimmen geruht, daß

die Wasser- und Straßenbau-Inspection Pforzheim aufgehoben,

statt solcher die Wasser- und Straßenbau-Inspection Bruchsal errichtet,

der Sitz der Wasser- und Straßenbau-Inspection Buchen von da nach Tauberbischoffsheim verlegt,

der Amtsbezirk Mosbach der Wasser- und Straßenbau-Inspection Tauberbischoffsheim abgenommen, und

der Inspection Heidelberg zugetheilt, dagegen

dieser der Amtsbezirk Eppingen und

der Inspection Carlsruhe der Amtsbezirk Philippsburg abgenommen und

beide letztgedachte Amtsbezirke der n.u errichteten Wasser- und Straßenbau-Inspection Bruchsal einverleibt werden, wornach diese Inspection aus den Amtsbezirken Bretten, Eppingen, Philippsburg und Bruchsal bestehen, und

die Inspektion Carlsruhe die Amtsbezirke: Carlsruhe, Durlach, Ettlingen und Pforzheim in allen Administrationstheilen umfassen wird.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit zu beschließen geruht, daß diese Veränderungen, wegen der Ordnung im Rechnungswesen erst vom Rechnungsjahr 1sten Juli 1836 an, zu beginnen haben.

Carlsruhe den 25sten März 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem K. K. Oesterreichischen Major von Richter, im 59sten Infanterie-Regimente, Großherzog von Baden, das Ritterkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen gnädigst geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürger und Zimmermeister Konrad Herrmann zu Unterbalbach, wegen der von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung von achtzehen Menschen bei der am 19ten Juli vorigen Jahrs in Unterbalbach stattgehabten Ueberschwemmung, die silberne Verdienst-Medaille mit Oehr und Band zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der auf den Hofrath und Professor Dr. Amann gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1836 bis dahin 1837 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

ferner den Bezirks-Ingenieur Steiner zu Carlsruhe in den Ruhestand zu versetzen,

den Conducteur Hof zu Buchen zum Inspector der Wasser- und Straßenbau-Inspection Tauberbischofsheim,

der Unter-Ingenieur Dreßler zu Carlsruhe zum Inspector der neu errichteten Wasser- und Straßenbau-Inspection Bruchsal,

den Conducteur Embdt zu Freiburg zum Conducteur erster Classe,

den Conducteur Obermüller zu Rastatt zum Conducteur erster Classe, und

den Scribenten Raub von Rastatt zum Registrator bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu ernennen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23sten April 1836.

Verordnung.

Die Anwendung innerlicher Heilmittel durch Amtswundärzte und Wundärzte erster Klasse betreffend.

Um die Mißverständnisse, zu welchen der §. 4. der höchsten Verordnung vom 27sten Juni 1825 (Regierungsblatt Nr. XV.), das Studium der Wundarzneikunst und deren Verbindung mit der inneren Heilkunde betreffend, — hier und da Veranlassung gegeben hat, zu beseitigen, findet man sich zu folgender näheren Bestimmung veranlaßt:

Die Amtswundärzte und Wundärzte erster Klasse, welche vor dem ersten April 1827 die angeordnete Prüfung für beschränkte Licenz zur Behandlung innerlicher Krankheiten nicht erstanden, oder nach einer solchen Prüfung dieselbe wegen Mangel an der erforderlichen Befähigung nicht erlangt haben, dürfen zwar bei Fällen, welche in das Gebiet der Wundarzneikunst gehören, die nöthigen Heilmittel zum innern Gebrauch ohne Zuziehung eines praktischen Arztes verordnen; innerliche Krankheiten aber dürfen sie nicht in Behandlung nehmen, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzug haftet und nicht schnell genug ein praktischer Arzt herbeigerufen werden kann, in welchem Falle sie die nöthige Verordnung bis zur Ankunft eines solchen zu machen befugt sind, das Recept aber mit der Bemerkung: „mediciniſcher Nothfall“ zu bezeichnen haben.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 5ten April 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der verstorbene Pfarrer Roder zu Hohenthengen hat

a) den vier Schulen der dortigen Pfarrei, nämlich zu Hohenthengen, Stetten, Bergöschingen und Küßnach, seine Bücherſammlung als eine Bibliothek für die Schullehrer in der Weiſe vermacht, daß die für letztere tauglichen Bücher ausgeſchieden, die übrigen verkauft und der Erlös zu einem weiters von ihm legirten Kapital von 40 fl. geſchlagen werde, um aus den Zinſen hievon jährlich wieder neue Bücher anzuſchaffen; auch hat derſelbe

b) den Gemeinden Hohenthengen und Herdern an Liegenſchaften ein Viertel Acker und an baarem Gelde 220 fl. zu Bildung eines eigenen Armenfonds, aus welchem vorzüglich arme eheliche Wöchnerinnen und in deren Abgang andere der Unterſtützung würdige Kranke bedacht werden ſollen, mit dem Anfügen vermacht, daß aus dieſem Fond zugleich zwei ſtille Gedächtnißmeſſen jährlich abgehalten werden ſollen.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre des Gebers bekannt gemacht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Wund- und Hebarzt Machleid zu Ettenheim das erledigte Amtschirurgat daſelbſt zu übertragen;

dem Pfarrverweſer Philipp Friedrich Keerl zu Bobſtadt den Charakter und Rang als Pfarrer zu ertheilen;

dem Pfarr-Candidaten Fernand die evangeliſche Pfarrei Egringen,

dem Pfarrverweſer Jacob Schoch von Eckartsweier die evangeliſche Pfarrei Wiesleth, und

dem Prieſter Lazarus Finner von Schuttern, bisherigen Vicar zu Oppenau, Amts Oberkirch, das Kaplanei-Beneficium zu Hauſach, Amts Haslach, zu verleihen.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 15ten April d. J. iſt Rechtspraktikant Gutmann von St. Trutpert, in Bühl wohnhaft, zum Advokaten und Prokurator bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittel-Rheinkreiſes ernannt worden.

Daſſelbe Großherzogliche Miniſterium hat durch Beſchluß vom 12ten April d. J. dem Rechtspraktikanten Bernhard Auguſt Preſtinari zu Bruchſal, und durch Beſchluß vom 15ten April dem Rechtspraktikanten Friedrich von Belli aus Weiterdingen, wohnhaft zu Gernsbach, das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt.

Von den im Dezember v. J. zur Staatsprüfung zugelaſſenen 22 Forſt-Candidaten ſind folgende nach erſtandener Staatsprüfung unter die Zahl der Forſt-Praktikanten aufgenommen worden:

Ferdinand Roth von Schopfheim,
Wilhelm Cron von Huchenfeld,
Rupert Huttenberger von Neuhauſen,
Ludwig Menzer von Schönbrunn,
Alexander Wasmer von Wolfsboden,
Eduard Dietſch von Schönau,
Lorenz Gerber von Michelbach,
Chriſtian Näher von Fiſchingen,
Martin Willibald von Altheim,
Carl Hagemeiſter von Baden,
Georg Müller von Heidelberg,
Carl Schlachter von Oberalphen,
Carl Beideck von Ihringen,
Carl Reitz von Tauberbiſchofsheim,
Reinhold Lais von Schönau,
Carl Föckler von Durmersheim,
Guſtav Hartweg von Carlsruhe, und
Friedrich Hüttenſchmidt ebendaher.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Uebertragung des erledigten Phyſikats Emmendingen an den Amts-Phyſikus Dr. Zeller wurde das Phyſikat Meersburg erledigt. Die Bewerber um dieſe Stelle, mit welcher der normalmäßige Gehalt von 400 fl., und 120 fl. für Pferdsfourrage verbunden iſt, haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion zu melden.

Bei der evangelischen Ministerial-Kirchen-Section ist die Stelle eines zweiten Registrators, mit welcher eine Besoldung von Achthundert Gulden verbunden ist, zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen vier Wochen bei gedachter Ministerial-Kirchen-Sektion einzureichen.

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Georg Becker ist die katholische Pfarrei Durmersheim, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1800 fl., meistentheils in Zehnten und Güterertrag, erledigt worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vikar zu verköstigen, und mit 100 fl. jährlich zu salariren, sowie ferner ein verzinsliches Schuldenkapital von beinahe 4000 fl. heimzuzahlen, zu dessen successiver Tilgung dem Pfründnießer ein Provisorium von zwanzig Jahren bewilligt wird. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Johann Nepomuck Augustin Fehnenberger ist die katholische Pfarrei Petersthal, Amts Oberkirch, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 780 fl. (nebst einer Pferdfourrage), worauf die Verbindlichkeit ruht, ein unbedeutendes Kriegsschulden-Kapital längstens nach Verlauf eines Jahres heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich, gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Durch das Ableben des Kaplans Eytenbenz ist das Kaplanei-Beneficium zu Hüfingen mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. erledigt worden. Auf der Pfründe haftet

a) ein zwölfjähriges von Johann Baptist 1834 an laufendes und mit 4 Prozent verzinsliches Bauprovisorium von 322 fl. 23 kr.,

b) eine in vier Jahres-Terminen zu tilgende Kriegsschuld von 43 fl. 27 kr.

Die Competenten um dieses Beneficium haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Herrer auf die Pfarrei Allmannsweier ist die evangelische Pfarrei Eckartsweier, Dekanats Kork, mit einem Competenz-Anschlag von 810 fl. 33 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 25 fl. 40 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28ſten April 1836.

Bekanntmachung.

Nachſtehende Ueberſichten über die Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe in den Jahren 1834 und 1835 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 19ten April 1836.

Juſtizminiſterium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Ueberſicht

der Thätigkeit der Gerichtshöfe im Jahr 1834.

I. Civil-Juſtiz.

Gerichtshöfe.	Im Jahr 1834 wurden behandelt:			Hievon wurden erledigt:	und giengen in das Jahr 1835 über:
	Aus dem Jahr 1833 übergegangene Sachen.	Neu anhängige Sachen.	Summa.		
Oberhofgericht	211	386	597	380	217
Hofgericht des Seekreiſes . .	95	285	380	259	121
Hofgericht des Oberrheinkreiſes	329	764	1093	885	208
Hofgericht des Mittelrheinkreiſes	436	913	1349	926	423
Hofgericht des Unterrheinkreiſes	502	1012	1514	1074	440
Summa:	1573	3360	4933	3524	1409

II. Criminal-Justiz.

Gerichtshöfe.	Im Jahr 1834 wurden behandelt:			Hiervon wurden erledigt:	und giengen in das Jahr 1835 über:
	Aus dem Jahr 1833 übergegangene Sachen	Neu anhängige Sachen.	Summa.		
Oberhofgericht	4	102	106	90	16
Hofgericht des Seekreises . .	27	221	248	238	10
Hofgericht des Oberrheinkreises	35	284	319	287	32
Hofgericht des Mittelrheinkreises	307	918	1225	1057	168
Hofgericht des Unterrheinkreises	104	408	512	417	95
Summa:	477	1933	2410	2089	321

Uebersicht

der Thätigkeit der Gerichtshöfe im Jahr 1835.

I. Civil-Justiz.

Gerichtshöfe.	Im Jahr 1835 wurden behandelt:			Hiervon wurden erledigt:	und giengen in das Jahr 1836 über:
	Aus dem Jahr 1834 übergegangene Sachen	Neu anhängige Sachen.	Summa.		
Oberhofgericht	217	393	610	387	223
Hofgericht des Seekreises. .	121	269	390	286	104
Hofgericht des Oberrheinkreises	208	827	1035	787	248
Hofgericht des Mittelrheinkreises	423	829	1252	908	344
Hofgericht des Unterrheinkreises	440	1035	1475	1207	268
Summa:	1409	3353	4762	3575	1187

II. Criminal-Justiz.

Gerichtshöfe.	Im Jahr 1835 wurden behandelt:			Hiervon wurden erledigt:	und giengen in das Jahr 1836 über:
	Aus dem Jahr 1834 übergegangene Sachen	Neu anhängige Sachen	Summa:		
Oberhofgericht	16	146	162	139	23
Hofgericht des Seekreises . .	10	251	261	257	4
Hofgericht des Oberrheinkreises	32	382	414	344	70
Hofgericht des Mittelrheinkreises	168	1013	1181	959	222
Hofgericht des Unterrheinkreises	95	556	651	567	84
Summa:	321	2348	2669	2266	403

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Diersburg betreffend.

Die Grundherrn Freiherrn von Röder zu Diersburg haben auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Beförsterung der Gemeindewaldungen im Umfange ihrer Grundherrschaft Diersburg Verzicht geleistet.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß demgemäß die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Diersburg nunmehr definitiv der Großherzoglichen Bezirksforstei Gengenbach übertragen worden ist.

Carlsruhe den 11ten April 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den seitherigen Großherzoglichen Viceconsul in Bordeaux, Paul Cloßmann, zum Consul daselbst zu ernennen, welche Ernennung auch von Seiten der Königlich französischen Regierung das Exequatur erhalten hat.

Höchstdieselben haben dem Dekan und Pfarrer Orth in Jestetten die mit dem Decanat und der Bezirksschulvisitatur verbundene katholische Stadtpfarrei Staufen gnädigst verliehen.

Dem Rechtspraktikanten Friedrich von Belli von Weiterdingen, dermalen in Gernsbach, ist durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15ten April d. J. das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei der Großherzoglichen Steuerdirektion ist die Stelle eines Assessors zu besetzen. Die Bewerber um diese haben sich binnen sechs Wochen von heute an, der höchsten Verordnung vom 3ten Merz 1831. Regierungsblatt Nr. 6. gemäß, bei Großherzoglicher Steuerdirektion zu melden.

Die Competenten um die erledigte Dekanatspfarrei Jestetten mit einem beiläufigen Einkommen von 850 fl. haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Wöhr ist die katholische Pfarrei Brenden, Amts Bonndorf, mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 700 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Gestorben sind:

am 18ten Februar 1836. der Oberhofgerichtsadvokat Johann Baptist Daniel Löw zu Bruchsal, und

am 14ten April " der pensionirte Obereinnehmer Dietz in Freiburg.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten Mai 1836.

Bekanntmachung.

Die Verzichtleistung mehrerer Grundherren auf die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen in den zu ihrer Grundherrschaft gehörigen Gemarkungen betreffend.

Nachstehende Grundherren haben auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen in den zu ihren Grundherrschaften gehörigen Gemarkungen Verzicht geleistet, welche den nachbenannten landesherrlichen Forstbezirken zugetheilt sind, nämlich:

dem Forstbezirk Stockach:

1) die Grundherrschaft des Freiherrn von Enzberg zu Buchheim,
2) die Grundherrschaft des Freiherrn von Kraft zu Zitzenhausen,
3) die Grundherrschaft des Freiherrn von Reischach zu Schlatt;

dem Forstbezirk Radolphzell:

4) die Grundherrschaft des Herrn von Imthurm zu Buesingen;

dem Forstbezirk Thengen:

5) die Grundherrschaften des Freiherrn von Reischach zu Hohenkrähen und Duchtlingen;

dem Forstbezirk Nollingen:

6) die Grundherrschaft des Freiherrn von Landenberg zu Inzlingen;

dem Forstbezirk Kandern:

7) die Grundherrschaften des Freiherrn von Rotberg zu Rheinweiler und Bamlach,
8) die Grundherrschaft des Grafen von Andlaw zu Bellingen;

dem Forstbezirk Staufen:

9) die Grundherrschaft des Grafen von Andlaw zu Krotzingen;

dem Forstbezirk Wendlingen:

10) die Grundherrschaft des Freiherrn von Rotberg zu Sölden,
11) die Grundherrschaft des Freiherrn von Falkenstein zu Hausen an der Möhlin,
12) die Grundherrschaft des Freiherrn von Schauenburg zu Merzhausen;

dem Forstbezirk Oberried:

13) die Grundherrschaft des Freiherrn von Reveu zu Dietenbach;

dem Forstbezirk St. Peter:

14) die Grundherrschaften des Grafen von Bienvillk zu Steig und Falkensteig,
15) die Grundherrschaft des Freiherrn von Wittenbach zu Unterbuchenbach,
16) die Grundherrschaft des Freiherrn von Gleichenstein zu Oberbuchenbach;

dem Forstbezirk Unterfimonswald:

17) die Grundherrschaft des Freiherrn von Gleichenstein zu Buchholz,
18) die Grundherrschaften des Freiherrn von Wittenbach zu Elzach, Unterbiedenbach, Katzenmoos und Niederspitzenbach;

dem Forstbezirk Emmendingen:

19) die Grundherrschaft des Freiherrn von Ulm zu Heimbach;

dem Forstbezirk Kenzingen:

20) die Grundherrschaft des Grafen von Hennin zu Hecklingen,
21) die Grundherrschaft des Freiherrn von Girardi zu Sasbach;

dem Forstbezirk Allerheiligen:

22) die Grundherrschaft des Freiherrn von Schaumburg zu Gaisbach,
23) die Grundherrschaft des Freiherrn von Neuenstein zu Kappelrodeck;

dem Forstbezirk Ichenheim:

24) die Grundherrschaft des Freiherrn von Türckheim zu Rohrburg,
25) die Grundherrschaft des Freiherrn von Lotzbeck zu Ottenweyer;

dem Forstbezirk Willstätt:

26) die Grundherrschaft des Freiherrn von Reveu zu Windschläg;

dem Forstbezirk Pforzheim:

27) die Grundherrschaft des Freiherrn von Leutrum zu Würm und Heydach;

dem Forstbezirk Leimen:

28) die Grundherrschaften der Freiherren von Uexküll und von Leoprechting und des Grafen Sparre zu Beyerthal und Altwisloch.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 11ten April 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachungen.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsrath Nebenius die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen ihm verliehene Commandeur-Kreuz erster Classe des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem K. K. Oesterreichischen Major im zweiten Chevaurlegers-Regimente Hohenzollern, Friedrich von Brodorotti, das Ritterkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen gnädigst geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hauptzollamts-Controleur Häuser in Constanz in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramte Lahr zu versetzen, dagegen

den Hauptzollamts-Assistenten Schmich in Kehl zum Hauptzollamts-Controleur in Constanz zu ernennen;

den Baumeister Fritschi in Thiengen in den Pensionsstand, und

den Kanzlisten Schreiber bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

Durch höchste Entschließung vom 21sten April d. J. haben Seine Königliche Hoheit die Entlassung des Hofgerichts-Kanzlisten von Traitteur in Freiburg aus dem Staatsdienste zu verfügen geruht.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Lehramts-Candidaten und Vikars Ferdinand Ganter zu Ewatingen zu der erledigten Lehrstelle am Gymnasium in Donauöschingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 19ten April d. J. ist dem Rechtspraktikanten Ernst Buch von Carlsruhe, derzeit in Freiburg, und durch Beschluß vom 22sten April dem Rechtspraktikanten Friedrich Kunzmann von Weinheim, derzeit in Ladenburg, das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Amtschirurgen Kraft kom das Amtschirurgat Haslach mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. nebst dem Aversum für Pferdefourrage von 120 fl. in Erledigung. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Fürstenbergischen Domanial-Kanzlei in Donauöschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Da die bisher provisorisch verwalteten Lehrstellen an der höhern Bürgerschule zu Heidelberg, mit Ausnahme der bereits vergebenen Stelle eines Direktors, nunmehr definitiv besetzt werden sollen, so werden solche und zwar:

a) die zweite Lehrstelle mit einem Gehalt von 600 fl. jährlich und der Verbindlichkeit, 26 Stunden in der Woche Unterricht zu ertheilen,

b) die Lehrstelle für die französische Sprache mit einem Gehalt von 400 fl. jährlich und der Verpflichtung, 18 Stunden wöchentlich zu unterrichten, dann

c) die Elementar-Lehrstelle mit einem Gehalt von 400 fl. jährlich und der Verbindlichkeit, 28 Stunden in der Woche Unterricht zu ertheilen,

mit dem Bemerken ausgekündigt, daß die Bewerber, welche sowohl der katholischen als der evangelisch-protestantischen Confession angehören können, ihre Vorstellungen binnen vier Wochen bei der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section einzureichen haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Georg Wetterer auf die Pfarrei Sinzheim, Amts Baden, ist die katholische Pfarrei Moos, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 500 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag, worauf ein nach Verlauf des ersten Jahres heimzuzahlendes Kriegeschulden-Kapital von 12 fl. 21 kr. haftet, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3, bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 5ten Mai 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung der Schwierigkeiten, welche die zweckmäßige Leitung der gelehrten Schulen und der höhern Bürgerſchulen in der, zwiſchen beiden Kirchen-Sectionen getheilten Aufſicht über dieſe Lehranſtalten findet, und in der Abſicht, den beſtehenden und künftig ergehenden Verordnungen und insbeſondere dem zu erlaſſenden allgemeinen Schulplane einen gleichförmigen Vollzug zu ſichern, haben Wir auf den Vortrag Unſeres Staatsminiſteriums des Innern beſchloſſen, wie folgt:

Art. 1.

Die Beaufſichtigung und Leitung des gelehrten Schulweſens, ſo wie der höhern Bürgerſchulen wird einer Centralſtelle übertragen, welche ihren Sitz in Unſerer hieſigen Reſidenzſtadt nimmt und den Namen „Oberſtudienrath“ führt.

Art. 2.

Die Oberſtudienbehörde iſt Unſerem Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnet.

Art. 3.

Zum Wirkungskreis der Oberſtudienbehörde gehören:

1) im Allgemeinen die Ueberwachung des Vollzugs der auf die gelehrten Schulen und die höhern Bürgerſchulen bezüglichen Geſetze und Verordnungen und die Er-

theilung der hiezu nöthigen Vorschriften, Instruktionen und Verfügungen, so wie die Berathung und der Entwurf neuer allgemeiner auf diese Schulen bezüglichen Verordnungen;

2) die Genehmigung der jährlichen Schulschematismen und der Vertheilung der Lehrfächer und Unterrichtsstunden unter den Lehrern;

3) die Bestimmung über den Anfang und die Dauer der Ferien, über die Zeit der Prüfungen, die Abordnung von Prüfungs- und Visitations-Commissarien, die Durchgehung der Prüfungsprotokolle und die hierauf zu ertheilenden Verfügungen, die Promotionen und die Ertheilung der Erlaubniß zum Bezug der Universität;

4) die Anordnung der Prüfungen und die Reception der Lehramts-Candidaten;

5) die Dienstpolizei über das gesammte Lehrerpersonale bei den gelehrten Schulen und den höhern Bürgerschulen;

6) alle Anträge auf Anstellung, Beförderung, Besserstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer.

Ist mit der zu besetzenden Lehrstelle ein Kirchenamt verbunden, oder steht die Rückversetzung eines Lehrers in den Pfarrstand in Frage, so hat der Oberstudienrath mit der betreffenden Kirchen-Sektion zu communiciren, welche sodann den gemeinschaftlichen Antrag an das Ministerium des Innern gelangen läßt. Können sich beide Stellen hierüber nicht vereinigen, so haben sie ihre abweichenden Ansichten dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Art. 4.

Den beiden Kirchen-Sektionen verbleibt die Verwaltung der Fonds der Mittelschulen.

Sie geben über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben, über die eigenen Fonds dieser Schulen und deren bestimmte oder unbestimmte Ansprüche an andere Fonds dem Oberstudienrath die erforderlichen Nachweisungen, um denselben in den Stand zu setzen, jeweils für die zweckmäßigste Verwendung der Schuleinkünfte zu sorgen und die Benützung der etwa vorhandenen Quellen für erweiterte Bedürfnisse einzuleiten.

Der Oberstudienrath verfügt über die zu Unterrichtszwecken disponiblen Einkünfte; die Zahlungsanweisungen werden aber von der betreffenden Kirchen-Sektion erlassen.

Zu den Sitzungen des Oberstudienraths können, so oft es nöthig erscheint, die Respicienten der Fonds bei den beiden Kirchen-Sektionen eingeladen werden.

Art. 5.

Der Oberſtudienrath wird die von den beiden Kirchen-Sektionen nach gegenwärtiger Verordnung auf denſelben übergehenden Geſchäfte vom 15ten Mai d. J. an übernehmen.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Carlsruhe den 21ſten April 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Erben des Stadtpfarrers und Dekans Kehrmann zu Achern in den Armenfond daſelbſt 100 fl.

Die Erben der Frau des Pfarrers Eiſenlohr in Achern 50 fl.

Wilhelm Aab, Laubwirth in Pforzheim, in das ſtädtiſche Almoſen daſelbſt 100 fl.

Kanzleirath Maiers Wittwe in Carlsruhe in die Armenkaſſe daſelbſt 50 fl.

Pfarrer Hönig von Ubſtadt zum Kirchenbau in Tiefenbach 500 fl.

Martin Schütt von Wagshurſt zu Gründung eines Pfarrfonds daſelbſt 400 fl.

Oberbaurath Dittler zu Carlsruhe in das Carl-Friedrich-Leopold-Hospital daſelbſt 200 fl.

Der Handlungsſtand in Pforzheim in eben dieſes Hospital 100 fl.

Geiſtlicher Rath Bär in Neibsheim in den katholiſchen Kirchenfond daſelbſt 200 fl.

Pfarrer Hench in Riechen in den katholiſchen Kirchenfond daſelbſt 50 fl.

Johann Hauer und deſſen Ehefrau von Wolfach in den dortigen Gutleuthausfond ein Stück Ackerfeld im Werth zu 65 fl.

Fabrikant Finkenſtein in Pforzheim in den Armen-Gutleuthausfond in Ettlingen 200 fl.

Philipp Jacob Weiß von Carlsruhe in das Carl-Friedrich-Leopold-Hospital daselbst 100 fl.

Derselbe in den Almosenfond in Pforzheim 100 fl.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Ordre vom 19ten April den Sekondlieutenant von Laroche vom 1sten Dragoner-Regiment zum 3ten Infanterie-Regiment zu versetzen; den Premierlieutenant Bernhard von Seldeneck im 2ten Infanterie-Regiment wegen seines Uebertritts in die Gendarmerie die Entlassung aus HöchstIhren Militärdiensten, und dem Capitän von der Suite der Infanterie, von Schäffer, die Erlaubniß zum Tragen der Uniform von der Suite zu ertheilen geruht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Nachdem bereits durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 10ten Dezember vorigen Jahrs der bei dem Lyceum zu Carlsruhe angestellte Hofrath uud Professor Kärcher und der bisherige Professor Zell bei der Universität Freiburg, letzterer mit dem Charakter eines Ministerialraths, als Mitglieder der zu bildenden Oberstudienbehörde gnädigst ernannt worden waren, wurden durch weitern höchsten Beschluß vom 21sten April l. J. als Mitglieder dieser mit dem 15ten Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden Stelle: Ministerialrath Zahn, Kirchenrath Sonntag und Bergrath Walchner gnädigst ernannt und bestimmt, daß sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Ministerialraths Zell, ihre bisherigen Dienststellen nebenbei zu behalten haben, und ferner, daß das Direktorium im Oberstudienrathe zwischen den Direktoren der evangelischen und der katholischen Kirchen-Sektion wechseln soll.

Die von der Grundherrschaft von St. André erfolgte Präsentation des Pfarrers Friedrich Eduard Ferdinand Mann auf die evangelische Pfarrei Königsbach, Dekanats Durlach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch den Tod des Oberlandchirurgen Grampp ist das Amtschirurgat in Müllheim mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl., nebst 120 fl. Aversum für Pferdsfourrage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7ten Mai 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da die Medizinal-Taxordnung vom Jahre 1807 unvollſtändig iſt, und auch in ihren Beſtimmungen den gegenwärtigen Verhältniſſen nicht mehr entſpricht, ſo verordnen Wir auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern, wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Von Diäten, Reiſekoſten und Verſäumniß-Gebühren.

§. 1.

Außer den, nach Maaßgabe des zweiten Abſchnitts in den geeigneten Fällen noch beſonders zu bezahlenden, Gebühren für einzelne Verrichtungen erhalten die Sanitätsdiener bei Geſchäften, welche ſie, ſey es im Dienſte des Staats oder auf Verlangen von Privaten, außerhalb ihres Wohnorts vornehmen, Diäten und Reiſekoſten, und in gewiſſen Fällen noch Verſäumnißgebühren.

Als außerhalb des Wohnorts gelegen gilt hiebei der Ort, wo das Geſchäft verrichtet wird, nur alsdann, wenn er wenigſtens eine viertel-Stunde von dem Endpunkte der beiſammen liegenden Häuſer des Wohnortes entfernt iſt.

§. 2.

Die Diäten betragen:

1) für General-Apotheken-Visitatoren, Kreis-Medizinal-Referenten und Kreis-oberhebärzte bei Amtsgeschäften, die sie in dieser ihrer Eigenschaft vornehmen, 6 fl.

2) für Amtsärzte in allen Fällen 4 fl.,

3) für Assistenz-Aerzte und Amtswundärzte, so wie für nicht angestellte praktische Aerzte und für Apotheker 3 fl.,

4) für nicht angestellte bloße Wund- oder Hebärzte, für Zahnärzte und für angestellte oder nicht angestellte Thierärzte 2 fl.,

5) für Hebammen, Wundarzneidiener, Kurschmiede 1 fl. 30 kr.

§. 3.

Die im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1. erwähnten Beamten haben in ihrer Privatpraxis die Diäten der Amtsärzte (Nr. 2.) anzusprechen.

Gleiches gilt von den Mitgliedern der Sanitäts-Commission, von den Professoren der medicinischen Fakultäten und überhaupt von allen mit Staatsdienerrecht angestellten Aerzten, welche wenigstens den Rang der Amtsärzte haben.

§. 4.

Wenn ein Sanitätsdiener, welcher nach der im §. 2. ihm angewiesenen Classe eine geringere Diät anzusprechen hätte, bei einem Amtsgeschäfte vermöge besondern Auftrags die Stelle eines zu einer höhern Diät berechtigten Beamten, z. B. der Assistenzarzt oder der praktische Arzt die Stelle des Amtsarztes, der praktische Wundarzt die Stelle des Amtswundarztes ꝛc. ꝛc. zu versehen hat, so gebührt ihm die höhere Diät desjenigen, dessen Stelle er vertritt.

§. 5.

Dauert das Geschäft sammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalte nebst der Hin- und Herreise nur 4 Stunden oder weniger, so passirt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Diät; bei einer längern Dauer passiren zwei Drittel und bei einer Dauer von vollen 8 Stunden oder darüber die ganze Diät.

Wenn da, wo zwei Drittel der Diät zu bezahlen sind, diese zwei Drittel weniger als 1 fl. 30 kr. betragen würden, so sind statt der zwei Drittel der Diät, 1 fl. 30 kr. zu bezahlen.

§. 6.

Wird ein besoldeter Sanitätsdiener vermöge besondern Auftrags zu einem Amtsgeschäfte außerhalb seines Amtsbezirks verwendet, so hat er von der nach den §§. 2, 4 und 5. ihm gebührenden Diät noch die Hälfte weiter als Versäumniß-Gebühr zu beziehen.

Eine gleiche Versäumnißgebühr im Betrage von der Hälfte der Diät kommt dem nicht besoldeten Sanitätsdiener in allen Fällen zu, wenn er (in- oder außerhalb seines Wohnorts) aus besonderem amtlichen Auftrag ein sonst den besoldeten Beamten obliegendes Amtsgeschäft zu besorgen hat.

§. 7.

Außer der Diät erhalten die im §. 2. unter Nr. 2 — 4 genannten Sanitätsdiener für Reisekosten:

1) für Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgelder zusammen ein Aversum von täglichen 2 fl. 40 kr.,

und der Amtsarzt, oder in amtlichen Geschäften sein Stellvertreter, überdieß noch

2) für Bedienung täglich 48 kr.

Diese Reisekosten werden nur zur Hälfte oder zu zwei Drittel bezahlt, wenn nach der Dauer der Abwesenheit, gemäß dem §. 5. Abs. 1. die Diät nur zur Hälfte oder zu zwei Drittel zu erheben ist.

Im Uebrigen bedarf es zum Bezuge dieser Reisekosten keiner Bescheinigung des wirklich gemachten Aufwandes.

§. 8.

Sanitätsbeamte, welche für Haltung eines Dienstpferdes eine fixe Vergütung (Pferdfourage) beziehen, erhalten statt des im §. 7. Nr. 1. für Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgelder bestimmten Aversums von 2 fl. 40 kr. nur ein solches von 1 fl., wenn sie entweder in amtlichen Geschäften reisen oder vermögenslose auswärtige Kranke behandeln, die Reisekosten also in dem einen oder andern Falle auf öffentliche Kassen kommen.

In solchen Fällen erhält, wenn der Sanitätsbeamte einen Stellvertreter absendet, auch dieser von der öffentlichen Kasse nur ein Reisekosten-Aversum von täglich 1 fl., aber der Beamte, dessen Stelle er vertritt, hat ihm das Dienstpferd zur Benützung zu überlassen, oder die weitern 1 fl. 40 kr. für den Tag als Rittlohn zu vergüten.

Nur wenn einem Sanitätsdiener, der keine Pferdfourage bezieht, die Verwaltung des ganzen Dienstes eines mit Pferdfourage versehenen Sanitätsbeamten vorübergehend

übertragen ist, erhält er ohne Rücksicht auf die Pferdfourage des Letztern das ganze Aversum von täglichen 2 fl. 40 kr.

§. 9.

Wird der Amtsarzt in einem Amts- oder Privatgeschäfte außerhalb seines Amtsbezirks gerufen, so erhält er außer der Bedienungsgebühr von täglichen 48 kr. in den Wintermonaten noch eine Feuerungsgebühr von einem Zehntel der Diät, und statt des im §. 7. Nr. 1. bestimmten Reisekosten-Aversums den bescheinigten Aufwand für eine zweispännige Fuhr, einschließlich der Pferdefütterung, und nebstdem ohne besondere Bescheinigung noch den Ersatz der üblichen Trinkgelder für den Kutscher.

Dasselbe gebührt in allen Fällen den im §. 2. Nr. 1. und im §. 3. erwähnten Beamten, ausgenommen, wenn es sich da, wo sie zugleich Amtsärzte sind, um Amts- oder Privatgeschäfte innerhalb ihres Amtsbezirks handelt.

§. 10.

Wenn der Sanitätsdiener in einem Amtsgeschäfte außerhalb des Wohnorts gerufen ist, so hat er von den Kranken, die er bei seiner Anwesenheit gelegentlich behandelt, weder Diät noch Reisekosten, sondern nur die nämlichen Gebühren, wie in seinem Wohnorte, zu beziehen. Wird jedoch dadurch sein Aufenthalt in der Art verlängert, daß der Betrag der gemäß dem §. 5 und 7. nach der Dauer der Abwesenheit zu berechnenden Diät und Reisekosten sich dadurch erhöht, so hat er diesen Mehrbetrag von Denjenigen, durch deren Besuch sein Aufenthalt verlängert wurde, zu fordern.

Gleiches gilt, wenn der Sanitätsdiener in einem Privatgeschäfte auswärts gerufen ist, und dabei gelegentlich andere Kranke besucht.

§. 11.

Wird ein Sanitätsdiener von mehreren Kranken zugleich auf dieselbe Zeit auswärts gerufen, oder hat er überhaupt mehrere derselben, ohne daß er schon wegen eines andern Anlasses im Orte erscheint, wiederholt zu besuchen, so hat er von allen, auf einer und derselben Tour, wenn auch in verschiedenen Orten, besuchten Kranken die für die ganze Tour berechnete Diät und Reisekosten nur einfach zu beziehen, und den Betrag derselben auf die verschiedenen Kranken nach billigen Rücksichten zu vertheilen. Von jedem derselben erhält er aber daneben noch nach Maaßgabe des zweiten Abschnitts die Gebühren für die einzelnen Verrichtungen.

§. 12.

Für die Besorgung der Impfungen sammt der Nachschau erhält der Impfarzt

oder ſein Stellvertreter weder Diäten noch Reiſekoſten, ſondern ohne Unterſchied zwiſchen denjenigen, die er in ſeinem Wohnorte impft, und den Auswärtigen, von Jedem ſtatt der Diäten und Reiſekoſten und für das Impfgeſchäft zuſammengenommen ein Averſum von 24 kr., welches für Vermögensloſe nur zur Hälfte mit 12 kr. und zwar von der Gemeinde oder von derjenigen öffentlichen Kaſſe bezahlt wird, die zur Unterhaltung des Geimpften im Falle ſeiner Dürftigkeit verpflichtet iſt.

§. 13.

Wenn der Ort, in welchen ein Sanitätsdiener in Amts- oder Privatgeſchäften gerufen wird, zwar nicht in dem, nach §. 1. noch zum Wohnorte zu rechnenden, Umkreiſe gelegen, aber doch nicht mehr als eine halbe Stunde von dieſem Umkreiſe, alſo nicht volle $\frac{3}{4}$ Stunden vom Endpunkte des Wohnortes ſelbſt, entfernt iſt, ſo erhält er ſtatt der Diät und Reiſekoſten nur ein Averſum, welches dem Betrage von einem Viertel ſeiner Tagsdiät gleich kommt, vorbehaltlich der nach dem zweiten Abſchnitte ihm daneben noch zukommenden Gebühren für die einzelne Verrichtungen, und der den nicht beſoldeten Dienern in Fällen der Uebertragung von Dienſtgeſchäften nach §. 6. zuſtehenden Verſäumnißgebühren.

§. 14.

Hinſichtlich des nach §. 13. zu beziehenden Averſums für Diäten und Reiſekoſten findet die Vorſchrift der §§. 10 und 11. ebenfalls Anwendung.

Wenn der Sanitätsdiener auf einer und derſelben Tour Kranke in einem Orte, der zwar außerhalb des Umkreiſes des Wohnorts (§. 1.), jedoch nicht über eine halbe Stunde von dieſem Umkreiſe, gelegen iſt (§. 13.), und zugleich Kranke in entfernteren Orten zu beſuchen hat, ſo darf bei der nach §. 11. zu bewirkenden Vertheilung der Diäten und Reiſekoſten den innerhalb der Nähe von einer halben Stunde vom Umkreiſe des Wohnorts an befindlichen Kranken miteinander in keinem Falle mehr aufgerechnet werden, als das im §. 13. beſtimmte Averſum.

§. 15.

Wenn an einem Orte eine Epidemie, Endemie oder Contagion herrſcht, ſo fallen die Diäten und Reiſekoſten des Amtsarztes für die Beſuche, die er zu machen hat, um in ſanitätspolizeilicher Hinſicht das Nöthige anzuordnen oder einzuleiten, auf die Amtskaſſe, und die Einzelnen, die ſeine ſpecielle Hülfe dabei in Anſpruch nehmen, haben nur die für dieſe beſondern Verrichtungen beſtimmten Gebühren, nach Maaßgabe des zweiten Abſchnitts, zu bezahlen.

In solchen Fällen hat aber der Amtsarzt sogleich nach dem ersten Besuche, den er auf die erhaltene Nachricht von dem Ausbruche der Epidemie, Endemie oder Contagion unverzüglich macht, unter einstweiliger Fortsetzung der dringend erforderlichen Besuche der Sanitäts-Commission von dem Stande der Sache die Anzeige zu erstatten, und von ihr weitere Instruktion, über das zu beobachtende Verfahren und über die Fortsetzung der Besuche einzuholen, widrigenfalls seine Diäten- und Reisekosten-Forderung zurückgewiesen wird.

Diese Vorschriften gelten auch bei dem Ausbruche von Epizootien, wobei der Amtsarzt auf die erhaltene Nachricht mit Zuziehung des Thierarztes sich an Ort und Stelle zu begeben, das Nöthige anzuordnen, sofort der Sanitäts-Commission die Anzeige zu machen, deren Instruktionen einzuholen und einstweilen die nothwendigen Official-Besuche des Thierarztes fortsetzen zu lassen hat.

§. 16.

Um da, wo Diäten und Reisekosten bezahlt werden müssen, die Entfernung des Orts, wo das Geschäft vorgenommen wird, vom Wohnorte des Sanitätsdieners controliren zu können, ist für jeden Amtsbezirk durch das Bezirksamt eine Distanzen-Tabelle zu fertigen, am Amthaus anzuschlagen, und Abschrift davon der betreffenden Kreis-Regierung und der Sanitäts-Commission, sowie dem Amtsarzte und Amtswundarzte mitzutheilen.

Diese Tabelle enthält die Entfernung jedes Orts des Amtsbezirks vom Amtssitze, sowie auch die Entfernung der bedeutenderen auswärtigen Amtsorte unter sich.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren für einzelne Verrichtungen.

§. 17.

Die Gebühren, welche hiernächst für einzelne Verrichtungen bestimmt werden, erhält der Sanitätsdiener ohne Unterschied, ob er die Verrichtungen im Wohnorte oder auswärts vorgenommen habe, im letzten Falle noch neben den im ersten Abschnitt festgesetzten Diäten und Reisekosten.

Die für bloße Besuche (mit oder ohne Recept, und bei Wundärzten mit oder ohne einfachen Verband) bestimmten Gebühren fallen jedoch weg, wenn der Sanitätsdiener bei auswärtigen Geschäften nach den §§. 1 und 5. wenigstens eine halbe Diät erhält.

§. 18.

Für Amtsgeschäfte erhalten die Sanitätsdiener die hier bestimmten Gebühren nur dann, wenn ein zahlungsfähiger Private zur Tragung der Kosten schuldig ist; andernfalls aber nur die Diäten und Reisekosten, und in den Fällen des §. 6. die dort bestimmten Versäumniß-Gebühren aus der Amtskasse.

Auch in Privatgeschäften erhält der Sanitätsdiener keine Gebühren, wenn der Kranke arm ist, und die Diäten und Reisekosten werden ihm aus der Gemeinds- oder einer andern öffentlichen Kasse, welche zur Unterhaltung des armen Kranken verpflichtet ist, vergütet. Der unbesoldete Sanitäts-Diener ist jedoch zur Behandlung des Armen nur in dringenden Fällen, oder wenn der besoldete Diener gehindert ist, verbunden.

I.

Gebühren für Amts-Verrichtungen der Sanitäts-Diener.

§. 19.

Für die Prüfung eines Apotheker-Lehrlings erhält der Amtsarzt . .	5	fl.
der Apotheker	4	"
für die Prüfung eines Wundarznei-Dieners der Amtsarzt	3	"
und der Amtswundarzt	2	"

§. 20.

Für medizinisch-gerichtliche Fälle erhält der Amtsarzt folgende Gebühren:

1) für die Untersuchung eines Kranken oder körperlich Mißhandelten, nebst dem hierüber an die Gerichtsstelle zu erstattenden schriftlichen Zeugniß oder Gutachten, — 1 fl.,
2) für die gerichtliche Inspektion einer Leiche nebst dem Erfundsbericht 1 fl. 30 kr.,
3) für die gerichtliche Inspektion und Section eines nicht an ansteckender, noch sonst besonders eckelhafter Krankheit Verstorbenen, nebst dem bei der Section zu Protokoll dictirten Erfundsberichte, — 3 fl.;
4) wenn hierbei, außer der gewöhnlichen Eröffnung der Höhle des Kopfes, der Brust und des Unterleibes, auch noch der Canal der Wirbelsäule geöffnet werden muß, hiefür noch weiter 1 fl. 30 kr.,
5) für die gerichtliche Inspektion und Section eines an ansteckender Krankheit Verstorbenen, oder einer schon stark in Fäulniß übergegangenen Leiche, nebst dem zu Protokoll dictirten Erfundsberichte, — 7 fl.

6) Wird der Amtsarzt im Verlauf der Untersuchung von dem Richter über Thatsachen, welche sich erst nach der Inspektion und Section ergeben haben, unter Mittheilung der Akten zu einem weitern Gutachten aufgefordert, so hat er dafür anzusprechen 2 fl.,

7) für Berichte, welche nach geschehener Legal-Untersuchung, auf Verlangen des Gerichts über das Befinden des Verwundeten u. dgl. erstattet werden, 30 kr.,

8) für Erstattung des gerichtsärztlichen Endgutachtens 3 fl.,

9) für die vorschriftsmäßige Führung des Tagebuchs (Diarium), welches mit dem Endgutachten vorgelegt werden soll — nichts.

10) Für chemische Untersuchungen bei einer muthmaßlichen Vergiftung erhält der Amtsarzt (so wie auch der etwa dazu verwendete Apotheker) eine nach den Verhältnissen der dazu erforderlichen Zeit (§. 3.) seiner Diät (§. 2.) gleichkommende Tagsgebühr, nebst der Auslage für die dabei gebrauchten Reagentien u. s. w.

11) für das schriftliche Gutachten über das Resultat einer solchen chemischen Untersuchung 2 fl.,

12) für die Untersuchung einer vermeintlich Schwangeren, oder einer Person, welche im Verdacht steht, geboren zu haben, mit Bericht 1 fl. 30 kr.,
Ist dieselbe mit einer ansteckenden oder eckelhaften Krankheit behaftet, mit Bericht 2 fl. 30 kr.

§. 21.

Die Amtswundärzte erhalten, wenn sie die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten gerichtlichen Verrichtungen allein oder in Gemeinschaft mit dem Amtsarzte vornehmen, zwei Drittel der dort dafür bestimmten Gebühren.

§. 22.

Thierärzte erhalten für die Legal-Inspektion eines lebenden oder todten Thiers nebst dem Erfundbericht 1 fl.,
und für die Legal-Inspektion und Section eines todten Thiers 1 fl. 45 kr.

§. 23.

Nichtbesoldete Sanitätsdiener, welche in den Fällen der §§. 19 und 20. die Stelle des Amtsarztes oder Amtswundarztes oder des angestellten Thierarztes vertreten, erhalten die für diese selbst bestimmten Gebühren, oder wenn nach §. 18. keine solche Gebühren bezahlt werden, die im §. 6. bestimmten Versäumniß-Gebühren.

§. 24.

Für die provisorische Versehung einer Amtsarzts- oder Amtswundarzts-Stelle erhalten praktische Aerzte oder Wundärzte in ihrem Wohnorte, für die Zeit der Dienstverwaltung, das Betreffniß von der Amtsarzts- oder Amtswundarzts-Besoldung, oder wenn sie zur Versehung einer solchen Stelle an einen andern Ort berufen werden, täglich 2 fl.

II.

Gebühren für die Privat-Praxis.

§. 25.

Für ärztliche Verrichtungen passiren folgende Gebühren:

1) für eine ärztliche Rathsertheilung im Hause des Arztes mit oder ohne Recept 15 kr.,
2) für dieselbe zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) 30 kr.,
3) für schriftliche Rathsertheilung an auswärtige Kranke mit Arznei-Verordnung 45 kr.,
4) für den ersten Besuch eines Kranken (wo der Arzt keine Diät bezieht, §. 17.) mit oder ohne Arznei-Verordnung 40 kr.;
5) für denselben, wenn er zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) vorzunehmen ist, 1 fl. 20 kr.,
6) für jeden folgenden Besuch des Kranken, so oft er nöthig ist, oder verlangt wird, mit oder ohne Arznei-Verordnung 20 kr.,
7) für denselben Nachts (nach 9 Uhr) ebenso 1 fl.,
8) für ein ärztliches Zeugniß 30 kr.,
9) für den schriftlichen Aufsatz einer verwickelten Krankengeschichte 1 fl. 30 kr.,
10) für ärztliche Consultation auf Verlangen des Kranken jedem der Aerzte 2 fl.,
11) für jedes folgende Zusammentreten zweier oder mehrerer Aerzte bei dem Kranken, jedem der Aerzte 40 kr.,
12) für Besichtigung eines Verstorbenen nebst schriftlicher Angabe des Erfundes auf Verlangen der Verwandten 1 fl. 30 kr.,
13) für die Vornahme einer Leichen-Section nebst schriftlichem Erfundsberichte auf Verlangen der Verwandten, für Eröffnung jeder Cavität (der Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle), so wie auch des Kanals der Wirbelsäule 1 fl. 30 kr.,
14) für die Anwohnung bei der durch einen Andern vorgenommenen Leichen-Section nebst schriftlichem Erfundsberichte auf Verlangen der Verwandten 2 fl. 30 kr.

15) Rettungsverſuche an Scheintodten und Verunglückten vorzunehmen iſt Pflicht, wie eines jeden Menſchen, ſo insbeſondere des Arztes. Die damit verbundenen Auslagen ſind demſelben zu erſetzen.

§. 26.

Die im vorhergehenden Paragraphen beſtimmten Gebühren erhalten, in Bezug auf wund- und hebärztliche Geſchäfte, auch die Wund- und Hebärzte, mit der Beſchränkung, daß ſie für den erſten Beſuch nur 24 kr. und für jeden weitern nöthigen oder verlangten Beſuch nur 12 kr. und zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) das Doppelte dieſer Beträge zu fordern haben, überall jedoch nur inſofern, als ſie nicht für Verrichtungen, die ſie bei dem Beſuche vernehmen, nach Maaßgabe der §§. 27 und 28. bereits beſtimmte Gebühren beziehen.

§. 27.

Neben der Gebühr für den Beſuch paſſiren für die wundärztlichen Operationen folgende Gebühren:

1) für einen einfachen Verband (außer der für den Beſuch ſelbſt im §. 26. beſtimmten Gebühr) nichts; für einen complizirten chirurgiſchen Verband aber beſonders 24 kr.,
   und für die nachfolgenden Verbände dieſer Art 12 kr.,
2) für den Aderlaß (Venaesectio) am Arm oder Fuß, ſammt Beſuch 24 kr.,
3) für Eröffnung einer Blutader am Halſe 48 kr.,
4) für die Operation einer Pulsadergeſchwulſt (Ancurysma) 10 fl.,
5) für Eröffnung eines Eiter- oder Lymph-Abſceſſes 18 kr.,
6) für Bildung einer Fontanelle durch den Schnitt 24 kr.,
7) für Einlegung eines Eiterbands (Setaceum) 30 kr.,
8) für Anwendung des Glüheiſens oder der Brenncylinder (Moxa) 45 kr.,
9) für Anwendung der blutigen Nath 45 kr.,
10) für Ausrottung kleiner Balggeſchwülſte oder Blutaderknoten 45 kr.,
11) für Ausrottung größerer und wegen ihres Sitzes in der Nähe wichtiger Theile ſchwer zu operirender Balggeſchwülſte oder Scirrhen 2 fl.,
12) für Ausrottung einer krebshaften oder ſcirrhöſen Bruſt 11 fl.,
13) für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen 11 fl.,
14) für die Operation des Plärrauges (Ectropium), ſo wie für die des einwärtsgekehrten Augenliedes (Entropium), des Augenlieder-Vorfalls (Blepharoptosis) und der Einwärtskehrung der Cilien (Trichiasis) für jede derſelben 3 fl.,

15) für Ausrottung der entarteten Thränendrüse oder der Thränenkarunkel 5 fl. 30 kr.,
16) für die Operation der Thränenfistel 5 fl. 30 kr.,
17) für die Eröffnung der vordern Augenkammer beim Eiterauge (hypopium) oder der Augenwassersucht (hydrophthalmos) 2 fl.,
18) für Ablösung des Augenfells (Pannus) oder des Flügelfells (Pterygium) 2 fl.,
19) für Entfernung fremder festsitzender Körper aus dem Auge 1 fl.,
20) für die Operation des Hornhautstaphyloms 11 fl.,
21) für die Operation des grauen Staars (Cataracta), nach welcher Methode sie verrichtet werden mag, für jedes einzelne Auge 11 fl.,
22) für die Bildung einer künstlichen Pupille 11 fl.,
23) für die Exstirpation des Augapfels 15 fl.,
24) für die Durchschneidung der Gesichtsnerven 5 fl. 30 kr.,
25) für Durchbohrung des Trommelfells 3 fl.,
26) für Eröffnung oder Erweiterung des verwachsenen oder verengerten äußern Gehörgangs oder der äußern Nasenlöcher 1 fl. 30 kr.,
27) für Entfernung fremder Körper aus dem äußern Gehörgange oder den Nasenhöhlen 1 fl. 30 kr.,
28) für Bildung einer künstlichen Nase aus der Stirnhaut oder dem Arme 22 fl.,
29) für Anbohrung des Zitzenfortsatzes 3 fl.,
30) für Anbohrung der Oberkieferhöhle oder der Stirnhöhle 5 fl.,
31) für die Operation der Speichelfistel 5 fl. 30 kr.,
32) für die Operation der Hasenscharte 5 fl. 30 kr.,
33) für Ausrottung des Lippenkrebses 5 fl. 30 kr.,
34) für Ausrottung des Nasenkrebses 5 fl. 30 kr.,
35) für Ausrottung der entarteten Ohrspeicheldrüse (Parotis) 15 fl.,
36) für Ausrottung oder Abkürzung des Zäpfchens (Uvula) 2 fl.,
37) für Ausrottung der entarteten Mandeln (Tonsillae) 5 fl. 30 kr.,
38) für Ausrottung eines Nasen- oder Rachenpolypen 4 fl.,
39) für Ausrottung eines Theils der Zunge 4 fl.,
40) für Lösung des Zungenbändchens 12 kr.,
41) für die Operation der Froschgeschwulst (Ranula) 1 fl.,
42) für Ausrottung kleiner Auswüchse am Zahnfleisch oder an der innern Mundfläche 1 fl.,

43) für Entfernung eines in der Speiseröhre steckengebliebenen fremden Körpers 1 fl. 30 kr.,
44) für den Luftröhrenschnitt (Laryngotomia oder Bronchotomia) 5 fl. 30 kr.,
45) für den Speiseröhrenschnitt (Oesophagotomia) 15 fl.,
46) für Ausrottung der Schilddrüse (Glandula thyreoidea) 15 fl.,
47) für die Perforation des Brustbeins 5 fl. 30 kr.,
48) für die Eröffnung der Brusthöhle (Paracentesis thoracis) 5 fl. 30 kr.,
49) für die Anzapfung der Bauchhöhle (Paracentesis abdominis) 3 fl.,
50) für die Punktion des Wasserbruchs (hydrocele) 2 fl.,
51) für die Operation der Hydrocele durch den Schnitt 5 fl. 30 kr.,
52) für die Punktion der Harnblase 5 fl. 30 kr.,
53) für die Applikation des Katheters 1 fl.
54) für die Applikation des Bougies 30 kr.,
55) für die Operation der verschlossenen Harnröhre 1 fl. 30 kr.,
56) für die Operation des verschlossenen Afters oder der Mutterscheide 2 fl.,
57) für die Entfernung fremder Körper aus der Harnröhre, der Mutterscheide oder dem After 1 fl. 30 kr.,
58) für die Operation der Phimosis oder Paraphimosis 1 fl. 30 kr.,
59) für Rückbringung eines eingeklammerten Bruchs (Taxis) 2 fl.,
60) für die Operation eines eingeklemmten Bruchs (Herniotomia) 8 fl.,
61) für die Operation des Harnblasensteins (Lithotomia) beim Manne 44 fl.,
" " " " " " " beim Weibe 22 fl.,
62) für die Amputation des Penis 5 fl. 30 kr.,
63) für die Ausrottung eines Hodens 11 fl.,
64) für die Ausrottung beider Hoden 15 fl.,
65) für die Reposition eines Mutterscheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalls 1 fl. 30 kr.,
66) für Einbringung eines Mutterkränzchens 1 fl.,
67) für Unterbindung eines Scheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarm-Polypen 6 fl.,
68) für Ausrottung entarteter Hämorrhoidal-Knoten 2 fl. 30 kr.
69) für die Operation der Mastdarm-, Scheiden- oder Harnfistel 8 fl.,
70) für die Exarticulation des Oberarms aus dem Schultergelenke 22 fl.,
71) für die Exarticulation des Oberschenkels aus dem Hüftgelenke 44 fl.,
72) für die Amputation des Oberarms 11 fl.,

73) für die Amputation des Oberschenkels 15 fl.,
74) für die Amputation des Vorderarms 11 fl.,
75) für die Amputation des Unterschenkels 15 fl.,
76) für die Exarticulation der Hand aus dem Handwurzelgelenke 11 fl.,
77) für die Exarticulation des Unterschenkels aus dem Kniegelenke 15 fl.,
78) für die Exarticulation des Fußes aus dem Fußwurzelgelenke 15 fl.,
79) für die Exarticulation oder Amputation der Finger oder Zehen, für jeden derselben 2 fl.,
80) für die Einrichtung und den ersten Verband der luxirten Unterkinnlade, des Schlüsselbeins oder der Handwurzel 2 fl.,
81) für Einrichtung und den ersten Verband des luxirten Oberarms, des Ellenbogens, des Knies oder des Fußes 3 fl. 30 kr.,
82) ebenso des luxirten Oberschenkels aus der Pfanne 4 fl.,
83) ebenso der verrenkten Finger oder Zehen für jeden derselben 30 kr.,
84) für Einrichtung und den ersten Verband des gebrochenen Unterkiefers, des Schlüsselbeins oder des Brustbeins 2 fl. 30 kr.,
85) für dasselbe einer gebrochenen Rippe 1 fl. 30 kr.,
86) für dasselbe des gebrochenen Oberarms 4 fl.,
87) für dasselbe des gebrochenen Vorderarms, oder des Unterschenkels, wenn beide Knochen gebrochen sind, 5 fl. 30 kr.,
wenn nur einer gebrochen ist, 3 fl.,
88) für dasselbe des gebrochenen Oberschenkels oder Schenkelhalses 9 fl.,
89) für dasselbe der gebrochenen Kniescheibe 3 fl.,
90) für dasselbe der gebrochenen Knochen der Hand- oder Fußwurzel, so wie der Mittelhand, oder des Mittelfußes 2 fl. 30 kr.,
91) für dasselbe der gebrochenen Finger oder Zehen 1 fl.,
92) für die Wiedervereinigung der getrennten Achillessehne 5 fl. 30 kr.,

§. 28.

Für besondere geburtshilfliche Verrichtungen passiren:

1) für Untersuchung einer Schwangern
dem Geburtshelfer 1 fl.,
der Hebamme 30 kr.

2) für dieſelbe bei einer, mit anſteckender oder eckelhafter Krankheit behafteten, Schwangern das Doppelte,

3) für Abfaſſung des Erfundsberichts hierüber 30 kr.,

4) für Beſorgung einer leichten regelmäßigen Entbindung, dem Geburtshelfer 3 fl., der Hebamme 1 fl. 30 kr.,

5) für Beſorgung einer regelmäßigen, aber ſich verzögernden Entbindung, welche die Anweſenheit des Geburtshelfers bei Tag und Nacht erfordert:
dem Geburtshelfer 4 fl.,
der Hebamme 2 fl.,

6) für künſtliche Ablöſung der Nachgeburt 1 fl. 30 kr.,

7) für eine Entbindung mit der Zange 5 fl. 30 kr.,

8) " " " durch die Wendung 5 fl. 30 kr.,

9) " " " mittelſt Zerſtücklung 11 fl.,

10) " " " durch die Perforation mit Enthirnung 11 fl.,

11) " " " durch den Kaiſerſchnitt bei einer Lebenden 44 fl.,
" " " " " " " " Verſtorbenen 5 fl. 30 kr.,

12) " " " durch den Bauchſchnitt 22 fl.,

13) die Hebamme hat für jeden nöthigen Beſuch im Wohnorte 12 kr., und bei Nacht (nach 9 Uhr) das Doppelte anzuſprechen.

§. 29.

Für zahnärztliche Verrichtungen:

1) für das Reinigen ſämmtlicher Zähne der obern und untern Kinnlade 2 fl. 30 kr.,

2) für das Ausziehen eines ſogenannten Milchzahnes 24 kr.,

3) " " " eines hohlen Zahns, der noch eine feſte Krone hat, 36 kr.,

4) " " " eines kariöſen Zahnſtumpfs 1 fl.,

5) für das Plombiren eines Zahns 1 fl.,

6) " " Ausfeilen oder Ausglühen eines oberflächlich angeſteckten vordern Zahns 24 kr.,

7) für die Operation einer gewöhnlichen Zahnfiſtel 2 fl. 30 kr.,

8) für das Einſetzen eines künſtlichen Zahns 5 fl. 30 kr.,

9) " " " einer obern oder untern künſtlichen Kinnlade mit ſämmtlichen Zähnen ohne den Werth des Metalls 44 fl.,

10) für das Einſetzen einer zuſammengefügten obern und untern künſtlichen Kinnlade (ein ganzes Gebiß) ohne den Werth des Metalls 88 fl.

11) Zahnpulver, Zahntinkturen und Zahnlatwerge und dergleichen dürfen nicht als Geheimmittel von den Zahnärzten abgegeben und zu willkührlichen Preisen berechnet, sondern müssen von denselben verschrieben, und in der Apotheke auf Rechnung des Zahnpatienten abgegeben werden.

§. 30.

Die Thierärzte erhalten:

1) für Berathung in der Wohnung des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung 10 kr.;
2) für den ersten Besuch eines kranken Thiers, wenn keine Diät bezahlt wird, (§. 17.), und wenn auch nicht für eine der nachstehenden Verrichtungen bereits eine besondere Gebühr bezogen wird, im Uebrigen mit oder ohne Arzneiverordnung 20 kr.,
3) unter derselben Voraussetzung für jeden folgenden Besuch, so oft er nöthig ist, oder verlangt wird 10 kr.,
4) für einen Aderlaß 12 kr.,
5) für Haarseilziehen, Leder- oder Wurzelstecken 20 kr.,
6) für Klystiersetzen 12 kr.,
7) für Oeffnen eines Abscesses 12 kr.,
8) für Anwendung des Glüheisens 12 kr.,
9) für Anwendung der blutigen Nath 24 kr.,
10) für Ausrottung von Geschwülsten, z. B. Stollschwamm, Piphaken und dergleichen, 1 fl.,
11) für Einrichtung und Verband bei Verrenkungen und Knochenbrüchen 1 fl. 30 kr.,
12) für das Nagelschneiden oder Abschneiden des Augenfells bei den Pferden 36 kr.,
13) für das Ausrotten der Nasenpolypen bei Pferden 1 fl.,
14) für die Operation der Speichelfistel bei Pferden 1 fl. 30 kr.,
15) für die Operation der Maulwurfsgeschwulst oder Genickbeule bei Pferden 1 fl.,
16) für das Englisiren 6 fl.,
17) für das Coupiren 1 fl.,
18) für die Castration eines Pferdes 3 fl.,
19) " " " " Fohlens 2 fl.,
20) " " " " der Kälber 30 kr.,
21) " " " (Verschneiden) eines ausgewachsenen Ebers oder eines Mutterschweins 30 kr.,

22) für dasselbe eines jungen Schweins 10 kr.,
23) für die Operation des Nabel- oder Hodensack-Bruches bei Pferden 4 fl.,
24) „ „ „ des Bruches in der sogenannten Hungergrube bei Zugochsen 2 fl.,
25) für die Operation der Hodensackfistel 1 fl.,
26) für den Bauchstich beim Aufblähen des Rindviehs 24 kr.,
27) für den Harnblasenstich oder die Anwendung des Katheters 1 fl.,
28) für die Zurückbringung des vorgefallenen Tragsacks 45 kr.,
29) für die Operation der Drehschafe 24 kr.,

§. 31.

Die Wundarzneidiener und Krankenwärter erhalten:

1) für Applikation eines Klystiers 20 kr.
2) „ „ eines Blasenpflasters 15 kr.,
für jeden folgenden Verband 6 kr.,
3) für Applikation der Schröpfköpfe oder Blutegel von 1 — 6 Stück für jeden derselben 4 kr.,
Von mehr als 6 Stücken für jeden 2 kr.; die Blutegel selbst werden nach ihrem jeweiligen Preise besonders berechnet.
4) für Gänge, welche gefordert werden, wenn dabei keine Diät bezahlt und auch keine unter Nr. 1 — 3. hier aufgeführte besonders bezahlte Verrichtung dabei vorgenommen wird, 6 kr.,
5) für den Wärterdienst bei einem Kranken innerhalb 24 Stunden, ohne Kost 1 fl. — mit Kost 48 kr.,
in Landgemeinden jedoch nur zwei Drittel dieser Beträge;
6) ist der Kranke mit einem ansteckenden oder für den Wärter sonst gefährlichen Uebel behaftet, das Doppelte der Taxe.

Beschlossen in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 7ten April 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 11ten Mai 1836.

Bekanntmachung.

Die zum Zollvereine gehörigen Staaten und einzelnen Gebietstheile betreffend.

Durch die Bekanntmachung vom 1sten September v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 227.) sind die Staaten und einzelnen Gebietstheile zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, die nach dem Art. 2. des Zollvereinsvertrags vom 12ten Mai v. J. zum Zollverein gehören.

Zur Vervollständigung dieser Bekanntmachung wird nunmehr weiter verkündet, daß

1) die früher ausgeschlossen gewesenen Parcellen vom Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen vermöge des unterm 11ten Dezember v. J. (Regierungsblatt vom v. J. Seite 476) publicirten Vertrags vom 12ten Oktober v. J. zwischen dem Großherzogthume Baden und dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen inzwischen in den Verein aufgenommen, daß

2) die zwischen dem Königreiche Preußen und den Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau bestandenen Verträge vom 30sten Merz und 5ten April 1827, dann vom 17ten Juli 1828 durch einen neueren, unterm 26sten Januar d. J. abgeschlossenen Vertrag unter den durch die allgemeine Zollvereinsgesetzgebung begründeten Modifikationen verlängert worden sind, endlich daß

3) Hessen-Homburg vermöge seines unterm 20sten Februar v. J. mit dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Vertrages (Regierungsblatt vom v. J. Seite 343.) auch mit dem Amte Homburg dem Zollverein beigetreten ist.

Carlsruhe den 3ten Mai 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es haben nämlich gestiftet:

Der verstorbene Nikolaus Geiger von Kützbrunn zur dortigen Kirche 75 fl.,

der vormalige Franziskaner-Guardian Leo Raps für die Armen zu Tauberbischofsheim 100 fl., wovon die Zinsen zu Almosen verwendet werden sollen;

der verlebte Oberhofgerichtsrath Freiherr von Perglas für die Armenanstalt zu Mannheim ein Kapital von 1000 fl., wovon die Zinsen dem Zwecke des Instituts gemäß vertheilt werden sollen;

ein Ungenannter zu Reihen in den dortigen katholischen Kirchenfond zur Anschaffung von Schulrequisiten armer Kinder katholischer Eltern 50 fl.;

eine ungenannte Wohlthäterin an die Instituts-Kirche zu Mannheim 83 fl. 25 kr.

Der Frauenverein zu Heidelberg widmete das zur Unterstützung armer Cholera-Kranken bei der dortigen Sparkasse niedergelegte Kapital von 1200 fl. nebst Zinsen der Kleinkinderschule daselbst, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn diese Schule dereinst eingehen werde, dasselbe dem allgemeinen Armen-Institute zufallen solle.

Der Königlich Bayerische Regierungsrath Dr. Hefner von Würzburg stiftete in den Erbacher'schen Almosenfond in Hardheim ein Kapital von 200 fl., woraus die Zinsen zur Hälfte dem jeweiligen ersten Lehrer zur Ermunterung Behufs fleißigen Unterrichts armer Kinder, zur andern Hälfte aber zu Kleidungsstücken zweier erstmals das heilige Abendmahl empfangender Kinder verwendet werden sollen.

Gottfried Wohlgemuth von Untergimpern vermachte dem katholischen Heiligenfonde daselbst den Betrag von 25 fl., deren Zinsen mit 1 fl. zur Vertheilung von Weisbrod unter die Armen verwendet werden sollen.

Die ledige Eugenia Ketterer von Böhrenbach schenkte zu dem dortigen Schulfond 50 fl.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Professor und dirigirenden Arzt der Charité, Dr. Dieffenbach zu Berlin, das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens zu verleihen gnädigst geruht.

Dienst-Nachrichten.

Der seither bei der Großherzoglichen Gesandtschaft am k. k. Oesterreichischen Hofe angestellt gewesene Legationsrath Freiherr von Andlaw ist zur Verwendung bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten nach Carlsruhe einberufen, und der Legations-Sekretär Freiherr von Berckheim zur gedachten Gesandtschaft nach Wien versetzt worden.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch die Beförderung des Pfarrers Haiß auf die Pfarrei Kluftern ist die Pfarrei Lippertsreuthe, im Bezirksamt Ueberlingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl., erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, auf welcher eine in drei Jahrsterminen zu tilgende Schuld von 31 fl. 13 kr. haftet, haben sich nach der Verordnung v. J. 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Gestorben sind:

am 25ten April 1836. der pensionirte Kanzleirath Crusius in Carlsruhe, und
am 16ten April 1836. der pensionirte Kreisprotokollist Hartmann zu Mannheim.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatt Nr. XX. auf Seite 152, Zeile 7 von oben ist statt „Hauenstein“ zu lesen: „Haueneberstein“, und auf Seite 153 Zeile 6 von oben statt: „Mutterfohlen“ zu lesen: „Stutenfohlen“; ferner ist

in Nr. XXVI. des Regierungsblatts auf Seite 189. Zeile 8 und 9. von unten statt „Carl-Friedrich-Leopold-Hospital daselbst“ zu lesen: „Carl-Friedrich-Leopold-Hospital zu Pforzheim“; und auf Seite 190 Zeile 1 von oben, statt: Weiß von Carlsruhe“ zu lesen: „Weiß von Pforzheim.“

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 28sten Mai 1836.

Bekanntmachung,

in Betreff der ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften.

Nach dem §. 8. der höchsten Verordnung vom 4ten Mai 1829 (Regierungsblatt Nr. 11.) haben sich die im Lande aufgestellten Agenten oder Collecteurs als Vertreter einer ausländischen Feuerversicherungsgesellschaft bei gerichtlichem Anspruch eines Inländers, so weit er auf den abgeschlossenen Vertrag Bezug hat, vor den inländischen Gerichten einzulassen.

Da nun der Vollzug eines deßfallsigen inländischen Urtheils gegen die im Ausland befindliche Generaldirektion einer Feuerassekuranzgesellschaft manchfachen Beschwernissen unterliegt, ja oft unmöglich ist, so sieht man zur Wahrung des Interesses diesseitiger Unterthanen sich veranlaßt, zu verordnen, daß sämmtliche im Großherzogthum berechtigte ausländische Feuerversicherungsgesellschaften zur Sicherung des Vollzugs der gegen sie ergehenden inländischen Urtheile angemessene Caution, die entweder durch Hinterlegung oder durch Aufstellung von soliden inländischen Garanten geleistet werden kann, stellen.

Die Regierungen haben für den Vollzug dieser Verordnung zu sorgen.

Dieß wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe den 25sten April 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Den Stand der Civildiener-Wittwenkasse für das Jahr $18^{34}/_{35}$ betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwenkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Civildiener-Wittwenkasse im Rechnungsjahr $18^{34}/_{35}$ wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 16ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fürstlich Hohenzollern-Hechingischen Hof- und Regierungsrathe Freiherrn von Frank das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Keller zu Ettlingen auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen,

den Hofgerichtsrath Buisson in Rastatt zum Hofgericht des Oberrheinkreises zu versetzen, und dagegen den Stadtamts-Assessor von Stockhorn zu Carlsruhe zum Assessor bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises zu befördern,

den Cameralpraktikanten Joseph Bär von Constanz bei der Regierung des Unterrheinkreises als Assessor anzustellen,

den Oberlieutenant Bernhard von Seldeneck vom 2ten Infanterie-Regiment zum Oberlieutenant des Bezirks-Commandos der Gendarmerie zu Wertheim zu ernennen,

dem Dr. med. Kobelt zu Heidelberg die Stelle als Prosektor an der dortigen Universität definitiv zu übertragen;

den Dr. medic. Bischoff zu Heidelberg zum ausserordentlichen Professor der Heilkunde bei dortiger Universität zu ernennen,

dem bisherigen provisorischen Schaffner Binkert zu Lobenfeld die dortige Schaffnerei sammt der Klosterfondsverwaltung definitiv zu übertragen,

den Hofgerichtsadvokaten Rothermel in Rastadt, und den Rechtspraktikanten Reiner in Constanz zu Sekretären bei dem Hofgericht des Seekreises, sodann den Rechtspraktikanten Honsell zu Carlsruhe zum Sekretär bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen,

und dem Vikar Quirin Dummel zu Riedern die Stadtkaplanei in Thiengen zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 13ten Mai d. J. ist dem Rechtspraktikanten August Lacoste von Carlsruhe, derzeit in Lahr, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften, und

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29ten April d. J. dem Rechtspraktikanten Friedrich Kunzmann aus Weinheim das Schriftverfassungsrecht in Administrationsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei der Regierung des Mittelrheinkreises ist sowohl die Stelle eines Registrators als auch die eines Expeditors zu besetzen. Diejenigen, welche sich um den einen oder andern Dienst bewerben wollen, haben sich binnen 6 Wochen, unter Vorlage der Zeugnisse über ihre Befähigung, bei der gedachten Kreisregierung zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Vogelbacher auf die Pfarrei Zell im Wiesenthal ist die katholische Conkurspfarrei Wieden, Amts Schönau, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. in Geld und Naturalien erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Karg ist die katholische Pfarrei Leipferdingen, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf die Verbindlichkeit ruht, so lange die dortige Kaplaneipfründe behufs ihrer Dotations-Verbesserung unbesetzt bleibt, gegen eine jährliche Renumeration von 100 fl. aus deren Einkommen die Dienstobliegenheiten des Kaplans zu besorgen, haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Arbogast Thiebaut ist die katholische Pfarrei Ulm, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 580 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung, worauf ein in vier Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 47 fl. 44 kr. haftet, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3, bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Gestorben ist:

am 8ten April 1836. der außerordentliche Professor Dr. Herr zu Freiburg.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1ſten Juni 1836.

Verordnung,

die Steuer-Erhebung für das Finanzjahr $18^{36}/_{37}$ betreffend.

Nach Anſicht des Finanzgeſetzes vom 28ſten Auguſt vorigen Jahrs, Regierungsblatt Nr. XXXIX., ſowie des Geſetzes vom nämlichen Tag, die Erleichterung in der Gewerbſteuer für die laufende Budgetperiode betreffend, wird anmit verordnet:

§. 1.

Für das Finanzjahr $18^{36}/_{37}$ werden zu Beſtreitung der allgemeinen Landes- und der beſondern Bezirks-Bedürfniſſe erhoben:

1) an Staatsſteuer:

a) Grund-, Gefäll- und Häuſer-Steuer, von 100 fl. Steuerkapital

Neunzehn Kreuzer,

b) Gewerbſteuer, von 100 fl. Steuerkapital

Drei und zwanzig Kreuzer,

c) die Claſſenſteuer, nach dem Geſetz vom 31ſten Oktober 1820,

d) Zuſatzſteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperſchaften, welche durch die Bezirksförſter des Staats und der Standes- und Grundherren beförſtert werden, von 100 fl. Waldſteuerkapital

Sechs Kreuzer;

2) zu besondern Bezirks-Bedürfnissen:

a) von den beitragspflichtigen Rheinorten von 100 fl. Steuerkapital

Vier Kreuzer,

b) von den beitragspflichtigen Orten an Nebenflüssen

Zwei Kreuzer,

c) die Dammbaubeiträge, nach den von den Kreisregierungen genehmigten Anschlägen.

§. 2.

An dem laut §. 4. der Gewerbsteuer-Ordnung festgesetzten klassenmäßigen Gewerbsteuerkapital jedes Steuerpflichtigen werden für das Finanzjahr 18$^{36}/_{37}$ 300 fl. abgeschrieben und steuerfrei gelassen.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 24sten Mai 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Verordnung

zum Vollzug des provisorischen Gesetzes, den Recurs in Steuerstrafsachen betreffend.

Einverständlich mit Großherzoglichem Justiz-Ministerium wird zum Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 18ten Februar d. J., den Recurs in Steuerstrafsachen betreffend, hiermit verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zur Untersuchung und Aburtheilung der Steuerstrafsachen, so weit sie das provisorische Gesetz vom 18ten Februar d. J. den Finanzbehörden zuweist, sind bei Vergehen gegen die Zollgesetze und Verordnungen die Haupt-Zollämter, die Haupt-Steuerämter und die Zolldirektion, bei Vergehen gegen andere Steuergesetze und Verordnun-

gen aber die Obereinnehmereien, die Haupt-Steuerämter und die Steuerdirektion competent, und von den erwähnten unteren Behörden diejenige, in deren Amtsbezirk der Denunciat angehalten, oder — wofern dieser nicht angehalten ward — das Vergehen verübt worden ist.

Den Zollgesetzen und Verordnungen sind in dieser Beziehung diejenigen gleich zu achten, welche Gefälle betreffen, deren Erhebung und Verwaltung den Haupt-Zollämtern zusteht.

Die auf das Rheinoctroi bezüglichen Vergehen sind — wie bisher — auch künftig nach den Vorschriften der Rheinschiffahrts-Convention vom 31sten März 1831 durch die Rheinzollrichter zu untersuchen und zu bestrafen, und durch das betreffende Rheinzollamt, wenn sich der Schiffspatron oder Führer der Strafe, welche dieses für verwirkt erachtet, freiwillig unterwirft (Rheinschiffahrts-Convention Art. 81.).

Art. 2.

Die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter und die Obereinnehmereien haben nicht nur die von ihnen selbst und den höheren Finanzbehörden gefällten Erkenntnisse, sondern auch die gerichtlichen zu vollziehen, so weit letztere durch Einzug einer Geldstrafe oder Veräußerung von Confiscaten vollzogen werden können.

Art. 3.

Die Verhandlungen und Urtheile der Finanzbehörden sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die schuldig befundenen Denunciaten können nur zum Ersatz der mit der Untersuchung und Aburtheilung verbundenen nothwendigen Auslagen für Insinuationen, Postporto, Zeugengebühren, Gebühren der Sachverständigen und dergleichen verurtheilt werden.

Art. 4.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuer-Gesetze haben die zu deren Aufrechthaltung verpflichteten Aufsichtsbeamten den ihnen vorgesetzten Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern oder Obereinnehmereien anzuzeigen; sie haben denselben die auf frischer That ergriffenen Defraudanten, deren Festhaltung ihnen zur Pflicht gemacht ist, vorzuführen, auch die in Beschlag genommenen Transportmittel, Waaren und sonstige Gegenstände des Vergehens an dieselben abzuliefern.

Art. 5.

Die Aufsichtsbeamten haben die zu ihrer Kenntniß kommenden Gesetzes-Uebertretungen ihrer vorgesetzten Behörde in der Regel schriftlich anzuzeigen.

Art. 6.

Wenn dies in eilenden Fällen nicht möglich ist, so hat die betreffende Finanzbehörde die mündliche Anzeige des Aufsichtsbeamten zu Protokoll zu nehmen und denselben zugleich über alle Umstände, welche ihr zur Feststellung des Thatbestandes und Ueberweisung des Angeschuldigten erheblich scheinen, weiter zu befragen und seine Angaben aufzuzeichnen.

Auch bei schriftlichen Anzeigen hat dieses zu geschehen, wenn sie nicht erschöpfend verfaßt seyn sollten.

Art. 7.

Dem Aufsichtsbeamten ist über die gemachte Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

Art. 8.

Steuererhebungs- und Controlbeamte, welche zu dem Aufsichtspersonale zunächst nicht gehören, haben — wenn sie Gesetzes-Uebertretungen entdecken, oder von solchen Kenntniß erhalten — darüber der nach Art. 1. zur weiteren Verfolgung competenten Finanzbehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. Sie werden von dieser über die Anzeige Bescheinigung und von dem Resultate der weiteren Verfolgung Nachricht erhalten.

Art. 9.

Die Finanzbehörde hat nach erhaltener Anzeige und allenfallsiger näherer Vernehmung des Anzeigers sogleich zu prüfen:

a) ob nach dem Inhalte der gemachten Anzeige eine Gesetzes-Uebertretung vorliegt;

b) ob ihr selbst oder einer anderen Finanzbehörde die weitere Verfolgung des Vergehens zusteht;

c) ob ihr im ersten Fall auch die Untersuchung und Ertheilung des Erkenntnisses nach Art. 1 und 2. des Gesetzes unbedingt oder bedingt zukommt, oder die Sache zur gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung ausschließend geeignet ist.

Sie wird nach dem Erfolg dieser Prüfung, wenn die Anzeige keine Strafe begründet, die Sache auf sich beruhen lassen; wenn die weitere Verfolgung einer anderen Finanzbehörde obliegt, dieser die erhaltene Anzeige unverzüglich mittheilen;

wenn die Sache ausschließend zur gerichtlichen Untersuchung geeignet ist, die Anzeige an das betreffende Untergericht abgeben.

Art. 10.

Die Vorladung des Angeschuldigten hat — wenn er nicht anwesend ist — schriftlich zu geschehen. In dieser ist auszudrücken, ob der Vorzuladende eines Controlvergehens oder einer Abgaben-Unterschlagung oder einer Contrebande angeschuldigt ist.

Der Vorladungsbefehl ist dem Angeschuldigten durch einen Aufsichtsbeamten, der bei der Anzeige nicht betheiligt ist, insinuiren zu lassen und — wo dieses nicht thunlich — durch Requisition an den betreffenden Bürgermeister.

Der Vorgeladene hat die ihm geschehene Eröffnung des Vorladungsbefehls zu bescheinigen, und wenn er sich dessen weigert, so ist die richtig geschehene Insinuation von dem damit Beauftragten zu beurkunden.

Art. 11.

Die Untersuchung hat bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern einer der dabei angestellten drei Beamten, bei den Obereinnehmereien der Obereinnehmer selbst und nur bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter zu führen.

Art. 12.

Die darüber aufzunehmenden Protokolle sind durch einen verpflichteten Amtsgehilfen niederzuschreiben und in directem Styl zu verfassen.

Im Eingang ist Ort, Tag und Jahr der Aufnahme, Name und Amtscharakter des die Untersuchung führenden Beamten zu bemerken; am Schlusse hat sie dieser und der Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 13.

Jedes Protokoll muß demjenigen, dessen Erklärung es enthält, deutlich vorgelesen oder — wenn er es selbst zu lesen verlangt — ihm zu diesem Behuf vorgelegt werden.

Daß das Eine oder das Andere geschehen, muß mit der Erklärung seiner Genehmigung oder mit den Erinnerungen, die er dagegen gemacht hat, in das Protokoll aufgenommen werden.

Der Vernommene ist sodann zur Unterzeichnung des Protokolls aufzufordern. Unterschreibt er demungeachtet nicht, so sind die Gründe seiner Weigerung in dem Protokoll anzugeben.

Art. 14.

Abänderungen im Protokoll durch Einschaltungen, Durchstriche oder Rasuren in irgend wesentlichen Punkten sind untersagt. Verbesserungen können am Rande des Protokolls beigeschrieben, müssen aber dann in gleicher Weise, wie das Protokoll selbst, besonders beurkundet werden.

Art. 15.

Dem Beamten, welcher die Untersuchung führt (Art. 11.), steht auch die Fällung des Erkenntnisses zu, so weit nicht in den folgenden Artikeln darüber nähere Bestimmungen gegeben sind.

Art. 16.

In Zollstrafsachen erfordert:

a) der Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe,

b) der Beschluß, daß eine Anzeige zur weiteren Verfolgung einem anderen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte zu überweisen sey,

c) der Beschluß, daß sich eine Anzeige ausschließend zur gerichtlichen Erledigung eigne, daher an das betreffende Untergericht abzugeben sey,

d) das Straferkenntniß über Controlvergehen und

e) die Bestimmung der Strafe, welche wegen einer Zolldefraudation oder Contrebande für verwirkt zu erachten, im Fall sich der Angeschuldigte dem Ausspruch des Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramtes unterwerfen will —

eine vorgängige collegialische Berathung der Mitglieder des Hauptzoll- oder Hauptsteueramtes und die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Ist eine solche nicht zu erzielen, so entscheidet die Stimme des Oberinspektors und bei dessen Verhinderung die des Hauptzoll-Verwalters. Ueber die stattgehabte Berathung ist eine Beurkundung den Akten beizulegen.

Art. 17.

Der Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe, ist dem Aufsichtsbeamten, der sie gemacht hat, mit kurzer Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen (Art. 16. a.).

Art. 18.

Ueber den Vollzug der Ueberweisung einer Anzeige an eine andere Finanzbehörde ist eine Empfangs-Bescheinigung der betreffenden Stelle zu den Akten zu bringen (Art. 16. b.).

Art. 19.

Ebenso über die Abgabe einer Sache an das betreffende Untergericht (Art. 16. c.). Ist der Angeschuldigte in solchem Fall verhaftet, so muß derselbe ungesäumt und jedenfalls innerhalb 24 Stunden von der Zeit seines Eintreffens bei der Finanzbehörde an — an das betreffende Untergericht abgeliefert werden.

II. Vom Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Control-Vergehen.

Art. 20.

Wenn der eines Controlvergehens Angeschuldigte auf die an ihn erlassene Vorladung (Art. 10.) nicht erscheint, so ist diese zu wiederholen mit der Androhung, daß — wenn er abermals ausbleibe — die gegen ihn gemachte Anzeige als zugestanden werde angenommen und die in solchem Fall verwirkte Strafe (welche in der Vorladung namhaft zu machen) gegen ihn werde erkannt, auch — wenn er nicht innerhalb einer weiteren Frist von 3 Tagen, von dem Tag des ihm zum Erscheinen anberaumten zweiten Termins an gerechnet, um Wiederherstellung nachsuchen sollte — werde vollstreckt werden.

Erscheint der Angeschuldigte auf die zweite Vorladung nicht, so ist das Erkenntniß auszusprechen, und hat er auch innerhalb der weiteren Frist von 3 Tagen um Wiederherstellung nicht gebeten, so ist dasselbe zu vollziehen.

Art. 21.

Erscheint der Denunciat auf die erste oder zweite Vorladung, so sind seine Einwendungen gegen die ihm zu eröffnende Anzeige zu Protokoll zu nehmen. Eine schriftliche Erklärung desselben ist nicht zulässig.

Widerspricht er die Anzeige, oder bringt er Einwendungen vor, so ist der Anzeiger darüber gleichfalls zu hören.

Wird zur Herstellung des Thatbestandes die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so geschieht deren Beeidigung oder Vergelübdung so wie deren Vorladung mittelst Requisition des betreffenden Untergerichts.

Art. 22.

Das Erkenntniß ist dem Angeschuldigten unter Anführung der Entscheidungsgründe, welche jedenfalls zu den Akten zu bemerken sind, mündlich zu eröffnen. Zugleich ist derselbe über die Recursfristen und darüber zu belehren, an welche Behörde er den Re-

curs ergreifen kann. Auf Begehren ist ihm das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen und die Belehrung über den Recurs auch schriftlich zuzustellen. Daß dies Alles geschehen, ist im Protokoll zu bemerken.

Art. 23.

Der Denunciat kann den Recurs entweder schriftlich oder mündlich bei der Finanzbehörde, welche das Erkenntniß gegeben hat, anzeigen, auch die Ausführung kann schriftlich oder mündlich geschehen.

Der Recurrent hat seine Beschwerden namhaft zu machen, es steht ihm aber auch frei, ohne nähere Angabe oder Ausführung derselben sich auf die Acten zu berufen und um deren Vorlage zum weitern Erkenntniß zu bitten.

Auch hierüber ist der Bestrafte zu belehren und seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Art. 24.

Erklärt derselbe, daß er auf den Recurs verzichte, so kann die Strafe sogleich vollzogen werden.

Art. 25.

Zeigt der Bestrafte den Recurs in der gesetzlichen Frist nicht an, oder führt er den angezeigten in der gesetzlichen Frist nicht aus, so hat die Finanzbehörde sogleich nach deren Ablauf ihr Erkenntniß zu vollziehen.

Art. 26.

Im Fall der rechtzeitigen Anzeige und Ausführung des Recurses sind die Acten unfehlbar innerhalb 8 Tagen nach der geschehenen Recursausführung mit rechtfertigendem Bericht an die betreffende höhere Finanzbehörde zur Schöpfung des weiteren Erkenntnisses einzusenden.

Art. 27.

Kann die Strafe von dem verurtheilten Denunciaten wegen dessen Unvermögens nicht beigetrieben werden, und tritt einer der Fälle ein, in welchem das Gesetz einen Anderen für Entrichtung der Strafe subsidiarisch verhaftet erklärt, so ist über die Vertretungspflicht dieses Letzteren gleichfalls nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen die Untersuchung zu pflegen und das Erkenntniß zu geben.

III. Vom Verfahren bei Bestrafung von Defraudationen durch die Finanzbehörde.

Art. 28.

Der einer Gefällunterschlagung (Defraudation) oder der Contrebande Angeschuldigte ist mit dem Anfügen vorzuladen, daß — wenn er an dem anberaumten Termin nicht erscheine — die gegen ihn vorliegende Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung an das betreffende Gericht werde abgegeben werden, was auch sofort und zwar längstens innerhalb 3 Tagen, von dem Termin an, auf welchen er vorgeladen war, zu geschehen hat. Ueber die stattgefundene Abgabe ist Bescheinigung des betreffenden Gerichtes zu den Acten zu bringen.

Art. 29.

Ist der Angeschuldigte anwesend oder auf die ergangene Vorladung erschienen, so wird demselben die gegen ihn vorliegende Anzeige ihrem wesentlichen Inhalt nach eröffnet. Verlangt er hierauf unbedingt rechtliches Gehör, so ist nach dem vorhergehenden Artikel zu verfahren.

Art. 30.

Verlangt der Angeschuldigte die Eröffnung der Strafe, welche die Finanzbehörde für verwirkt erachtet, so ist er vorerst mit seinen Einwendungen gegen die Anzeige und der betreffende Anzeiger mit seiner Widerlegung zu Protocoll zu vernehmen.

Art. 31.

Wiederholt hierauf der Angeschuldigte seine Bitte um Eröffnung der Strafe, welche nach Lage der Acten für verwirkt erachtet werde, so ist ihm diese bekannt zu machen, und wenn er sodann unter Verzichtleistung auf jede gerichtliche Verhandlung und Entscheidung sich derselben schlechthin unterwerfen zu wollen erklärt hat, auch sogleich auszusprechen und zu vollziehen.

Art. 32.

Hat der Angeschuldigte die Bitte nicht wiederholt, und weitere Untersuchung der Sache begehrt, oder die Erklärung, daß er sich der ihm eröffneten Strafe unbedingt unterwerfen wolle, nicht abgegeben, oder kann er wegen Unvermögens die Strafe nicht entrichten, und hat dafür ein Anderer nach dem Gesetze subsidiarisch zu haften, so sind die Acten sogleich an das betreffende Untergericht abzusenden, und dabei die Vorschrift des Artikels 28. zu beobachten.

Art. 33.

Außer den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung ist bei Erledigung der Defraudations-Anzeigen die besondere Vorschrift des §. 35. des Zollstrafgesetzes zu beob-

IV. Vom Recurs gegen Erkenntnisse der untern Finanzbehörden über Controlvergehen an die höhere Finanzbehörde.

Art. 34.

Die Steuer- bezüglich Zolldirektion hat auf Vorlage der Acten der Unterfinanzbehörde (Art. 26.) vorerst zu untersuchen, ob der Recurs zu rechter Zeit angezeigt und ausgeführt, und wenn in dieser Beziehung nichts zu erinnern ist, ob die Untersuchung vollständig geführt worden.

Ist dieses nicht der Fall, so ordnet sie die Bevollständigung derselben an.

Art. 35.

Sie erkennt auf erstatteten Vortrag eines rechtsgelehrten Raths nach vorgängiger collegialischer Berathung und läßt ihr Erkenntniß mit Entscheidungs-Gründen durch die Steuerbehörde publiciren und vollziehen.

Art. 36.

Das Erkenntniß kann keine Strafschärfung, eine Strafmilderung oder Freisprechung aber nur aus Rechtsgründen aussprechen.

V. Vom Recurs der Finanzbehörden gegen gerichtliche Erkenntnisse.

Art. 37.

Die Untergerichte werden der Finanzbehörde, welche ihnen eine Defraudations-Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung des Vergehens übergeben hat (Art. 9. 28. 32), das gefällte Erkenntniß sogleich mittheilen und nach Ablauf der dem Bestraften zur Anzeige des Recurses zustehenden Frist von 8 Tagen die Acten zusenden.

Art. 38.

Die Finanzbehörde hat alsdann sogleich zu untersuchen, ob Gründe vorliegen, gegen das untergerichtliche Erkenntniß zu recurriren, und wenn dies der Fall ist, die Recurs-Anzeige und Ausführung unfehlbar innerhalb der gesetzlichen Frist dem Untergericht zu übergeben.

Die Acten sind — wenn der Denunciat gleichfalls den Recurs ergriffen — längstens innerhalb 8 Tagen dem Gerichte zurückzusenden, andernfalls erst mit der Recursausführung, wenn nicht das Gericht die frühere Zurückgabe verlangt.

Von dem ergriffenen Recurs hat die untere Finanzbehörde der ihr vorgesetzten gleichzeitig unter Anschluß ihrer Acten Anzeige zu machen, welche den Staats-Anwalt bei dem betreffenden Obergericht davon benachrichtigt.

Art. 39.

Hat der Bestrafte den Recurs an das höhere Gericht (Art. 6 des Gesetzes) oder, unter

Verzichtleiſtung auf die weitere gerichtliche Verfolgung der Sache, an die höhere Finanz-behörde angezeigt, und findet die untere Finanzbehörde einen Recurs von ihrer Seite nicht begründet, ſo hat ſie die Acten längſtens innerhalb 8 Tagen nach deren Empfang dem betreffenden Untergericht zurückzuſenden mit der Erklärung, daß ſie ſich bei dem Erkenntniſſe beruhige.

Art. 40.

Findet die untere Finanzbehörde zur Einlegung eines Recurſes keinen Grund, und hat der Beſtrafte ebenfalls keine Recurs-Anzeige gemacht, ſo wird ſie das untergerichtliche Erkenntniß, ſo weit es ihr zuſteht, vollziehen und davon dem Untergericht — unter Rückſendung der Acten — die Anzeige machen.

Art. 41.

Die Hofgerichte werden, wenn ſie in erſter Inſtanz über ein Steuervergehen erkannt haben, ihr Erkenntniß der betreffenden Finanzbehörde ſogleich mittheilen, und nach Ablauf der dem Beſtraften zur Anzeige des Recurſes zuſtehenden Friſt von 8 Tagen die Acten zuſenden.

Art. 42.

Die Finanzbehörde hat — wenn ſie einen Recurs begründet findet — die Anzeige und Ausführung innerhalb der geſetzlichen Friſt dem Hofgerichte durch den Staats-Anwalt zu übergeben, wenn der Denunciat gleichfalls Recurs ergriffen, die erhaltenen Acten innerhalb 8 Tagen, wenn dies aber nicht der Fall, mit der Recurs-Rechtfertigung dem Hofgerichte zurückzuſenden.

In dem im Art. 39 erwähnten Fall wird die Finanzbehörde das dort Vorgeſchriebene den Hofgerichten gegenüber beobachten, in dem im Art. 40 erwähnten Fall aber das hofgerichtliche Erkenntniß der betreffenden Unter-Finanzbehörde eröffnen und ſie zu deſſen Vollzug, ſoweit es ihr zukommt, anweiſen, auch davon das Hofgericht unter Rückſendung ſeiner Acten in Kenntniß ſetzen.

VI. Vom Recurs gegen gerichtliche Erkenntniſſe an die Finanzbehörden.

Art. 43.

Wenn der Beſtrafte bei dem Untergericht oder dem Hofgericht nach Art. 6 des proviſoriſchen Geſetzes den Recurs an die Finanzbehörde in der geſetzlichen Friſt anzeigt und ausführt, ſo werden die Gerichte — den betreffenden Finanzbehörden gegenüber — das gleiche Verfahren beobachten, welches im Fall einer Recurs-Ergreifung an das höhere Gericht einzutreten hätte.

Art. 44.

Die Finanzbehörden werden, wenn der Recurs auf diese Weise an sie gelangt ist und die gesetzlichen Fristen eingehalten worden sind, die ihnen allenfalls erforderliche weitere Information nach Umständen durch das betreffende Untergericht oder die betreffende Steuerbehörde einziehen lassen.

Art. 45.

Das Erkenntniß kann nur auf Vortrag eines rechtsgelehrten Rathes und nach eingetretener collegialischer Berathung ertheilt werden, und keine Strafschärfung, eine Strafmilderung oder Freisprechung aber nur aus Rechtsgründen aussprechen.

Art. 46.

Das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen ist durch die untere Finanzbehörde, welche das Vergehen an die Gerichte gebracht, zu publiciren und zu vollziehen, die richterliche Behörde gegen deren Erkenntniß der Recurs ergriffen wurde, aber davon unter Rücksendung ihrer Acten zu benachrichtigen.

VII. Ueber Fristgesuche und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Fristen.

Art. 47.

Gesuche um Erstreckung der Frist zur Ausführung des Rekurses gegen Erkenntnisse, welche nur eine Ordnungsstrafe aussprechen, sind bei der unteren Finanzbehörde, welche das Erkenntniß gegeben, einzureichen und dürfen von dieser nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung über die obwaltenden erheblichen Verhinderungsgründe zugleich mit dem Fristgesuch geliefert worden ist.

Art. 48.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand müssen mit der Bescheinigung der Gründe nebst der Rekurs-Ausführungsschrift ebenfalls bei der betreffenden unteren Finanzbehörde, welche das Erkenntniß gegeben, eingereicht und von dieser mit ihren Akten der höheren Finanzbehörde vorgelegt werden.

Diese erkennt über die Zulässigkeit des Wiederherstellungs-Gesuchs, und falls sie solches begründet findet, zugleich über den eingelegten Rekurs.

Art. 49.

In der Regel wird durch ein solches Wiederherstellungs-Gesuch der Vollzug des Erkenntnisses nicht aufgeschoben. Ausnahmsweise ist jedoch, wo dringende Gründe es rechtfertigen, die höhere Finanzbehörde einen Einhaltsbefehl zu erlassen befugt.

VIII. Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Art. 50.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse, so weit die unteren Finanzbehörden dazu verpflichtet und befugt sind, beschränkt sich auf die Erhebung der Geldstrafen und die Verwerthung der Confiscate

Die Geldstrafen sind von Inländern nach Vorschrift der Steuerexecutionsordnung beizutreiben, die Confiscate in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwerthen.

Art. 51.

Ausnahmsweise können Gegenstände, welche von einem Haupt-Zollamte nach freiwilliger Unterwerfung des anwesenden Angeschuldigten unter seinen Ausspruch confiscirt worden sind, demselben ohne Versteigerung überlassen werden, wenn er deren Werth, wie ihn das Haupt-Zollamt nach etwaiger Berathung von Sachverständigen bestimmt, sofort baar entrichtet.

Eine solche Ueberlassung des Confiscats ist in dem Protokoll über den betreffenden Straffall zu bemerken.

Art. 52.

Wenn die erkannten Geldstrafen von Inländern nach der Steuerexecutionsordnung ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden können, so ist darüber dem betreffenden Untergericht zur Strafverwandlung, bezüglich zur Veranlassung der Strafverwandlung durch das Hofgericht, unter Mittheilung des Urtheils die Anzeige zu machen.

Art. 53.

Anwesende Ausländer, welche die von einer Steuerbehörde gegen sie erkannte Geldstrafe nicht sogleich abtragen oder dafür Sicherheit stellen, sind an das betreffende Untergericht abzuliefern, welches das Gesetzliche gegen sie zu verfügen hat.

Art. 54.

Der Vollzug von Erkenntnissen gegen abwesende Ausländer ist lediglich den Gerichten zu überlassen.

Art. 55.

Beschwerden gegen den Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse sind an das Gericht, welches sie gegeben, zu verweisen.

Die Finanzbehörden haben sich nach dessen Entscheidung zu achten.

IX. Von der Nachweisung über die Erledigung der Steuerstrafsachen.

Art. 56.

Jede zur Aburtheilung von Steuerstrafsachen berufene Finanzbehörde hat über alle bei ihr vorgekommenen Anzeigen von Vergehen gegen die Steuergesetze und ihre Erledigung Nachweisung zu führen.

Art. 57.

Die Haupt-Steuerämter haben zwei solcher Nachweisungen zu führen, eine in der Eigenschaft als Haupt-Zollämter über die Zollvergehen, eine in der Eigenschaft als Obereinnehmereien über die sonstigen Steuervergehen.

Art. 58.

Ueber die Form dieser Nachweisungen, welche den Verfolg der Sache bis zur Urtheilsvollstreckung angeben müssen, wird besondere Vorschrift folgen.

Art. 59.

Die Haupt-Zollämter haben diese Nachweisungen binnen 6 Wochen nach Ablauf jedes Quartals des Rechnungsjahrs an die Zolldirektion, die Obereinnehmereien an die Steuer-Direktion, die Haupt-Steuerämter bezüglich an die Zoll- und Steuerdirektion einzusenden.

Carlsruhe, den 24sten Mai 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung.

Privilegiums-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26sten Mai d. J. Nr. 856. dem Fabrikanten Schutzenbach zu Freiburg das unterthänigst nachgesuchte ausschließliche Privilegium für einen von ihm erfundenen Apparat zur verbesserten Darstellung von krystallisirtem Zucker aus Runkelrüben mittelst einer eigenthümlichen auch für Kartoffeln, Getreide, Obst, Gemüse und Trauben anwendbaren Methode der Trocknung, auf die Dauer

von zehn Jahren innerhalb der Grenzen des Großherzogthums gnädigst zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27sten Mai 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Solo.

Bekanntmachung,

Stiftungen.

Der Oberrath W. H. Ladenburg zu Mannheim hat dem israelitischen Kranken- und Pfründner-Spital daselbst ein Kapital von Zweitausend Gulden zur Erweiterung des vorhandenen oder zur Erwerbung eines geräumigeren Lokals, oder sofern keines von beiden bewirkt werde, zur Verwendung der Zinsen für dies Institut geschenkt, und ferner eine Summe von gleichem Betrage mit der Bestimmung gestiftet, daß deren Zinsen für die dortige israelitische Volksschule verwendet werden, oder sofern diese aus irgend einem Grunde aufhören würde, dem jeweils dort angestellten israelitischen Religionslehrer zufallen sollen.

Diese beiden Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur Ehre des Gebers öffentlich bekannt gemacht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

das Oberamt Heidelberg dem Oberamtmann Geheimenrath Deurer zu Lörrach unter dessen Ernennung zum Stadtdirektor,

das Bezirksamt Lörrach dem Amtmann Böhme zu Hornberg mit Verleihung des Charakters als Oberamtmann,

das Bezirksamt Hornberg dem Amtmann Gockel zu Mannheim,

das Bezirksamt Ettlingen dem Stadtdirektor Wundt zu Bruchsal mit Verleihung des Charakters als Oberamtmann,

das Oberamt Bruchsal dem Oberamtmann Leiblein zu Ladenburg, und

das Bezirksamt Ladenburg dem Amtmann Junghans zu Heidelberg, zu übertragen. Ferner haben Höchstdieselben

den Amtsassessor Stiegler vom Stadtamt Freiburg zum Landamte daselbst mit dem Charakter als Amtmann, und

den Amtsassessor von Stengel in gleicher Eigenschaft vom Bezirksamte Schwezingen zum Stadtamt Mannheim gnädigst zu versetzen geruht.

Militär-Dienst-Nachricht.

Die im Leib-Infanterie-Regiment erledigte Chirurgenstelle ist dem licenzirten Wundarzt erster Classe Joseph Wallerstein von Pforzheim übertragen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei dem Stadtamt Freiburg, dem Oberamt Heidelberg und dem Bezirksamt Schwezingen ist eine Assessorsstelle zu besetzen. Die Competenten werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Gesuche bei den betreffenden Kreisregierungen einzureichen.

Durch den Tod des Kirchenraths und Dekans Maler ist die evangelische Pfarrei Hügelheim, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 1285 fl. 4 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 3ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Hofacker ist die katholische Pfarrei Rothenberg, Amts Wiesloch, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 667 fl. in Zehnten, Naturalfirum und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3, bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat genehmigt, daß in dem Amtsorte Jestetten eine Bezirks-Apotheke errichtet werde. Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß diejenigen licenzirten inländischen Apotheker, welche sich um das Personal-Privilegium hierzu melden wollen, dieses binnen 6 Wochen unter Vorlage ihres Licenzscheines und eines Zeugnisses über das zur Errichtung einer Apotheke erforderliche Vermögen, bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu thun haben.

Gestorben ist:

am 4ten Mai 1836 der pensionirte Direktor der katholischen Kirchen-Sektion Geheimerath Kirn in Mannheim.

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1836.

Allgemeine Ueberſicht des Zuſtandes der großherzoglich badiſchen weltlichen Civildiener-General-Wittwen-Kaſſe

vom 1. Juni 1834 bis dahin 1835.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Reſt.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl	kr.
7523	28½	1) Kaſſenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr und Rezeß . . .	7514	3½	9	25
2117	48	2) Erſatzpoſten	209	27	1908	21
		3) Kapitalien und Zinſe und zwar:				
48228	½	a. Zinsrückſtände von früheren Jahren	17248	28½	30979	32
56424	29½	b. laufende Zinſe	42777	20½	13647	9
3558	44	c. aus der Fürſtbiſchof-Styrum'ſchen Stiftung	1757	24	1801	20
1297131	12	d. Kapitalien	149289	28	1147841	44
58738	26	e. ferner ⅓ am Fond der Styrum'ſchen Stiftung	—	—	58738	26
		4) Verwieſene Schuldpoſten und zwar:				
5611	3	a. Zinsrückſtände	1068	2	4543	1
3182	52½	b. laufende Zinſe	2157	12½	1025	40
55704	36½	c. Kapitalien	18391	20½	37313	16
83373	—	1) landesherrliche Zuſchüſſe zur Beneficienzahlung von 1833 u. 1834 .	40561	35	42811	25
38518	56½	6) Beiträge von Mitgliedern . .	37044	34	1474	22½
8268	10	7) Dienſtreceptions- und Meliorationstaxen	6191	37	2076	39
24804	59	8) Gratial-Quartalien aus öffentlichen Kaſſen	24412	29	392	30
206	15	dergleichen aus eigenem Vermögen	137	55	68	20
130	17	9) Klaſſenſteuer	130	17	—	—
100		10) Hauszins vom Dienſthaus zur Hälfte	100	—	—	—
1693622	24	Zuſammen	348991	13½	1344631	10½

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	1) Bevor	—	—	—	—
368	16	2) Abgegangen und nachgelassen .	368	16	—	—
828	19	3) Ersatzposten	794	5	34	14
317	17	4) Vorschuß gegen Wiederersatz . .	317	17	—	—
185137	—	5) angelegte Kapitalien . . .	185137	—	—	—
136534	51	6) Wittwen- und Waisenbeneficien .	135698	19	836	32
7	50	7) Porto und Frachtkosten . . .	7	50	—	—
318	34	8) Diäten, Gebühren und Gantkostenbeiträge	318	34	—	—
3051	53	9) Besoldungen von Hebgebühren .	3051	53	—	—
		10) Büreaukosten und zwar:				
600	—	a. der leitenden Stelle . . .	600	—	—	—
648	1	b. der Verwaltung	648	1	—	—
316	—	11) Pension	316	—	—	—
107	35	12) auf Unterhalt des Dienstbauses verwendet einschließlich der Abgaben davon	107	35	—	—
167	1	13) Grund- und Klassensteuer und für Gültablösung	167	1	—	—
328402	37	Zusammen	327431	51	870	46
1365219	47	Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme	21459	22½	1343760	24½

baar

Zur Beneficien-Austheilung sind bestimmt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
nach §. 43. 44. 45. der Wittwenwisei-Ordnung, $\frac{8}{10}$ der Beiträge und sämmtliche Zinse; daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficien-Austheilung:				
I. von Beiträgen:				
die ordinären Beiträge, welche eingegangen sind	37044	34		
hievon zurückbezahlte Beiträge	337	29		
worüber bleiben . .	36707	5		
Davon kommen $\frac{8}{10}$ in Austheiler	. .	.	33036	22½
II. von Kapitalzinsen:				
laufende Kapitalzinse	56424	29½		
aus der Stirum'schen Stiftung Ertragantheil .	1801	20		
Zinse aus erwiesenen Schuldposten . .	2672	59		
unter Ersatzposten	106	32		
Zinse von aus eigenem Vermögen zahlbaren Gratial-Quartalien	10	25		
zusammen .	61015	45½		
	fl. kr.			
hievon in Abgang verrechnete Zinse . .	354 16			
„ zurückbezahlte Zinse . . .	43 16			
„ unter Vorschuß	293 31			
„ Porto und Frachtkosten . .	7 50			
„ Gebühren und Gantkostenbeiträge .	318 34			
„ unter Besoldung und Hebgebühren	163 58			
„ „ Grundsteuer . . .	36 44			
	1218	9		
Es kommen mithin in Austheiler . . .	. .	.	59797	36½
zusammen . .	. .	.	92833	59
die wirklich bezahlten Beneficien betragen . . .	135698	19		
hievon wieder zurückbezahlte Beneficien	52	55		
worüber bleiben . .			135645	24
mithin mehr . .	. .	.	42811	25
welche 42811 fl. 25 kr. nach der Wittwenfisci-Ordnung §. 31. aus der General-Staatskasse zu ersetzen sind.				

Vermögens-Berechnung.

		fl.	kr.
1) Rezeßrückstand		9	25
2) Ersatzposten		1908	21
3) Kapitalien und Zinse und zwar:			
a. Zinsrückstände von früheren Jahren		30979	32
b. laufende Zinse im Rest		13647	9
c. Ertragantheil aus der Stirum'schen Stiftung		1801	20
d. Kapitalien		1147841	44
e. Antheil am Fond der Stirum'schen Stiftung		58738	26
4) verwiesene Schuldposten und zwar!			
a. Zinsrückstände von frühern Jahren		4543	1
b. laufende Zinse im Rest		1025	40
c. Kapitalien		37313	16
5) Landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienzahlung von 1834		42811	25
6) Beiträge, Eintrittsgelder und Meliorationsbeiträge im Rest		1474	22½
7) Dienstreceptions- und Meliorationstaxen im Rest		2076	39
8) Gratial-Quartalien bei Kassen im Rest		392	30
dergleichen aus eigenem Vermögen		68	20
zusammen		1344631	10½
hievon in Ausgab im Rest stehend	fl. kr.		
a. unter Ersatzposten	34 14		
b. „ Wittwen- und Waisenbeneficien	836 32		
	870	46	
worüber bleiben, in der Rechnung im Rest stehende		1343760	24½
dazu gehören noch			
9) angelegte Kapitalien		185137	—
10) Kassenrest baar		21459	22½
11) Antheil am Kaufschilling fürs Dienstshaus und der Betrag der Mobilien im Büreau		3360	3
zusammen auf den 31. Mai 1835		1553716	50
auf 31. Mai 1834 hatte das Vermögen betragen		1525263	34
mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1834 zugenommen am		28453	16

Ueberſicht der Mitglieder im Rechnungsjahr 1834.	General-Wittwen-Kaſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwen-Kaſſe.			Vormalige Klettgauer Wittwen-Kaſſe.	Bei allen Kaſſen zuſammen
		I. Claſſe	II. Cl.	III. Cl.	verſchiedene Claſſen	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1834 waren vorhanden	2188	1	12	12	13 nebſt noch 1 weitern, der aber unter 2188 ſchon begriffen iſt	2226
Im Laufe des Jahrs 1834 ſind hinzugekommen	81	—	—	—	—	81
zuſammen .	2269	1	12	12	13	2307
Davon ſind im Rechnungsjahr 1834 abgegangen	72	—	—	—	1	73
Es verbleiben alſo auf den 31. Mai 1835	2197	1	12	12	12	2234
Ueberſicht der Wittwen und Waiſen vom Rechnungsjahr 1834.						
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1834 waren vorhanden	823	8	15	29	14	889
Im Laufe des Jahrs ſind hinzugekommen	65	—	—	—	1	66
zuſammen .	888	8	15	29	15	955
Davon ſind im Rechnungsjahr 1834 abgegangen	38	7	1	2	—	42
Es verbleiben alſo auf 1ſten Mai 1835 . und vermehren ſich um 24.	850	1	14	27	15	913

Die Wittwen- und Waiſengehalte wurden bezahlt, wie folgt:

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
			I. An Wittwen, die vor dem 23sten April 1803 vorhanden waren.		
1	2	15	Frau Hauptmann von Blomberg bis 29sten Oktober 1834 †	12	19
2	6	36	— Registrator Kärner . . .	72	36
3	13	3	— HofrathsSekretär Baurittel . . .	143	33
4	10	12	— Revisor Seufert . . .	112	12
5	12	54	— Hofrath von Krieg . . .	141	54
6	6	27	— Doktor Walz	70	57
7	6	—	— Zollverwalter Hörlin . . .	66	—
8	18	9	— Hofrath Nebenius . . .	199	39
9	24	54	— Landvogt von Blittersdorf bis 27sten April 1835 †	271	37
10	4	52	— Doktor Schneid . . .	53	32
11	4	45	— Münzmeister Vierordt . . .	52	15
12	2	20	Stallbediente Jakob Lang Wtb. . .	25	40
13	2	20	Stallbediente Danner Wtb. . . .	25	40
14	5	30	Flotzinspektor Böhringer Wtb. . .	60	30
15	4	—	Hofofficiant Wippermann Wtb. . .	44	—
16	2	40	Fohlenknecht Borell Wtb. . . .	29	20
17	2	48	Jäger Scheidweiler Wtb. . . .	30	48
18	5	10	Unterkoch Kahe Wtb. . . .	56	50
19	1	48	Jäger Buchholz Wtb. . . .	19	48
			II. Wittwen, vom 23sten April 1803 bis 1810.		
20	6	45	Frau Rechnungsrath Rheinberger bis 23sten April 1835 †	72	48
21	6	9	— Legationsrath Posselt bis 1sten November 1834 †	34	2
22	18	9	— Stallmeister Wippermann . .	199	39
23	10	21	— Hofrath Leußler . . .	113	51
24	12	9	— Obereinnehmer Welper . . .	133	39
25	21	—	— Hofrath Kühlenthal . . .	231	—
26	5	15	— Doktor Schmidt zu Ichenheim . .	57	45

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
27	4	53	Frau Landchirurg Schmidt . . .	53	43
28	5	15	— Doktor Wolf zu Baden . . .	57	45
29	8	15	— Secretarius Müller . . .	90	45
30	27	54	— Oberwogt von Harrant . . .	306	54
31	9	54	— Stallsecretarius Müller . . .	108	54
32	8	15	— Medizinalrath Kreuzbauer . .	90	45
33	2	15	— Rath Sartory	24	45
34	6	—	— Landcommissarius Menzer . .	66	—
35	4	57	— Einnehmer Posselt . . .	54	27
36	11	24	— Forstinspektor Gaber . . .	125	24
37	15	27	— Regierungsrath Preuschen . .	169	57
38	16	21	— Major Lux	174	51
39	18	36	— Hofgerichtsrath Scheuermann .	204	36
40	37	21	— Kammerpräsident Maler . .	410	51
41	3	4	Zollinspektor Holdenrieder Wtb. .	33	44
42	6	50	Frau Hausmeister Kühnle . . .	75	10
43	2	40	Förster Roth Wtb. bis 11ten April 1835 † .	27	44
44	4	50	Förster Kerner Wtb. . . .	53	10
45	2	50	Zollinspektor Odenwald Wtb. . . .	31	10
46	3	10	Baufuhrknecht Kull Wtb. . . .	34	50
47	2	33	Waidgesell Wirth Wtb. zu Eberstein .	28	3
48	2	8	Laquais Mury Wtb. . . .	23	28
49	3	—	Kammerlaquais Metz Wtb. . . .	33	—
			III. Vom Rechnungsjahr 1810.		
50	17	15	Frau Hofgerichtsrath Erbs . . .	189	45
51	25	57	— Hofrath Eisenlohr . . .	285	27
52	6	27	— Doktor Kobold . . .	70	57
53	9	36	— Registrator Herbster . . .	105	36
54	21	45	— Stadtamtmann Sortorius . .	239	15
55	15	27	— Gefällverwalter von Hyrth bis 9. Dez. 1834 †	103	23
56	7	12	Umgelder Coblitz Wtb. . . .	79	12
57	29	51	Frau LandesCommissariatsSecretarius Ortenbach .	328	21
58	29	24	— GeheimeReferendär von Reichert . .	323	24

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
			IV. Vom Rechnungsjahr 1811.		
59	3	18	Bodenwichser Schenk Wtb.	36	18
60	3	36	Hoflaquais Riedrich Wtb.	39	36
61	3	—	Foblenknecht Heisch Wtb.	33	—
62	4	3	Baufuhrknecht Market Wtb.	44	33
63	8	6	Frau Kanzlist Hartmann	89	6
64	5	33	Kanzleidiener Elber Wtb.	61	3
65	11	24	Frau Registrator Kanstinger	125	24
66	21	—	— Oberamtsrath Frank	231	—
67	16	12	— Hofrath Rutschmann	178	12
68	10	39	— Amtskeller Pittius	117	9
69	4	21	Förster Brugger Wtb. bis 3ten Mai 1834 †	—	24
70	8	42	— Kiefer Wtb.	95	42
71	19	12	Frau Gefällverwalter Firnhaber	211	12
			V. Vom Rechnungsjahr 1812.		
72	9	9	Frau Stabschirurg Heuß	100	39
73	12	18	— Amtsrevisor Friderici	135	18
74	26	15	— Kreisrath Herzberger	288	45
75	13	57	— Rechnungsrath Seeber	153	27
76	19	57	— Hofrath Häflin	219	27
77	14	15	— Amtsrevisor von Schleitheim	156	45
78	25	30	— Kreisrath von Rotteck	280	30
79	13	39	— Domänenverwalter Gillmann	150	9
80	10	30	TheaterMaschinist Gutsch Wtb.	115	30
81	39	9	Frau Oberstallmeister von Seldeneck	430	39
82	24	18	— GeheimeHofrath Stebel	267	18
83	5	51	Zoller Berger Wtb.	64	21
84	30	—	Frau Kreisrath Engelberger	330	—
85	3	54	Schloßthorwart Anselm Wtb.	42	54
86	4	3	Stallbediente Andreas Caspar Wtb.	44	33
87	6	18	Kanzleidiener Eisen Wtb.	69	18
88	45	—	Frau Rath Weiß	495	—
89	8	15	— Dr. Stein in Nordamerika im Rest 158 fl. 48 kr.	—	—
90	1	48	— Wundarzt Huber	19	48

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefícium im Jahr. fl.	kr.
			VI. Vom Rechnungsjahr 1813.		
91	20	42	Frau Musikdirektor Danner . . .	227	42
92	5	42	Kanzleidiener Biundo Wtb. . . .	62	42
93	11	51	Frau Landchirurg Gellert bis 30sten März 1835 † .	119	29
94	45	—	— Staatsrath von Bosset Rest 495 fl.	—	—
95	7	48	— Secretär Martini	85	45
96	7	12	Bronnenmeister Breier Wtb. bis 2ten Okt. 1834 †	33	26
97	4	3	Stallbediente Popp Wtb. . . .	44	33
98	9	—	Frau Hoffourier Häußer	99	—
99	5	6	Amtskiefer Locherer Wtb. . . .	56	6
100	1	39	Frau Stabschirurg Vollmar . . .	18	9
101	22	12	— Oberamtmann Wielandt . . .	244	12
102	7	48	— Landchirurg Kärcher . . .	85	48
103	17	15	— Kreisregistrator Esser . . .	189	45
104	6	45	— Assistenzarzt Eichhorn . . .	74	15
105	10	48	— Doktor Wiebel	118	48
106	10	30	— Kammerdiener Lang . . .	115	30
107	4	39	— Amtsphysikus Doktor Schmidt † . . der Sohn war zum Bezug berechtigt bis 17ten April 1825	12	48
108	9	—	— Hofkonditor Heer	99	—
109	19	30	— GeneralRegistrator Leichtlen bis 18ten Oktober 1834 †	100	7
110	5	24	Kammerlaquais Kneiding Wtb. . . .	59	24
111	16	30	Frau Landphysikus Doktor Finner . .	181	30
112	20	6	— Oberamtsrath Mutschgai . . .	221	6
113	6	54	— Geistlich Verwalter Schuler . .	75	54
114	1	57	— Landchirurg Weber	21	27
115	5	15	Förster Röderer Wtb.	57	45
116	18	27	Frau IrrenhausPhysikus Doktor Roller . .	202	57
117	25	3	— Kreisrath Fuchs	275	33
118	13	30	— Obereinnehmer Schindler . . .	148	30
119	12	—	— HofgerichtsSekretär Pipus . . .	132	—
120	—	27	— Stabschirurg Maurer . . .	4	57

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefizium im Jahr. fl.	kr.
			VII. Vom Rechnungsjahr 1814.		
121	13	12	Frau Amtsrevisor Wagner	145	12
122	11	51	— Amtsaktuar Fischer	130	21
123	4	12	Förster Zipfel Wtb.	46	12
124	28	12	Frau Obervogt Stuber	310	12
125	5	6	Förster Neck Wtb.	56	6
126	13	3	Frau Amtmann Siedler	143	33
127	10	3	Förster Schweickard Wtb.	110	33
128	2	15	Förster Ehret Wtb.	24	45
129	6	18	Frau Stadtamtskanzlist Griesbaber	69	18
130	27	54	— Generalkassier Waag	306	54
131	13	30	— Kreissekretär Caluri	148	30
132	18	—	— Amtsrevisor Fink	198	—
133	24	—	— Kreisrath Würz	264	—
134	4	30	Förster Wilhelm Wtb.	49	30
135	7	12	Kammerlaquais Etzler Wtb.	79	12
			VIII. Vom Rechnungsjahr 1815.		
136	13	39	Frau Forstverwalter Wohlmann	150	9
137	4	57	Hoflaquais Fischer Wtb.	54	27
138	4	57	Beijäger Zittel Wtb.	54	27
139	6	27	Förster Zittel Wtb.	70	57
140	5	42	Frau Landchirurg Rheinberger	62	42
141	16	3	— Amtskeller Rosenfeld	176	33
142	12	—	— Geheime Kanzlist Sutter	132	—
143	12	36	— Verwalter Müller	138	36
144	14	24	— Forstinspektor Schweickhard	158	24
145	31	12	— Oberamtmann Veithorn	343	12
146	6	9	— Professor Merey	67	39
147	6	—	Bezirksinspektor Abend Wtb.	66	—
148	2	6	Reutschmidt Goldschmidt Wtb.	23	6
149	5	15	Frau Stabschirurg Eglau	57	45
150	21	54	— Oberamtmann Huber	240	54
151	1	57	— Landchirurg Keser	21	27

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
			IX. Vom Rechnungsjahr 1816.		
152	34	57	Frau Geheimerath Odenwald . . .	384	27
153	7	12	Revierförster Brutschin Wtb. . . .	79	12
154	1	57	Frau Landchirurg Kurz . . .	21	27
155	6	9	Kanzleibot Wagner Wtb. . . .	67	39
156	13	12	Frau Amtsrevisor Klein . . .	145	12
157	12	—	— Sekretär Pyhrr . . .	132	—
158	8	15	— Landcommissär Wetzel . .	90	45
259	24	18	— Oberamtmann Steinwarz bis 12ten Januar 1835 †	187	7
160	15	18	— Amtmann Steinwarz . . .	168	18
161	21	54	— Oberamtmann Reidel bis 28sten Mai 1834 †	18	44
162	9	27	— Leibchirurg Schall . . .	103	57
163	12	54	— Amtsrevisor Fahrenschon . . .	141	54
164	18	54	— Oberamtmann von Haubert . .	207	54
165	28	57	— Geheime Referendär Volz . .	318	27
166	22	57	— Oberforstmeister von Ehrenberg . .	252	27
167	13	30	— Archivassessor Metzger . . .	148	30
168	15	—	Kreisassessor Achenbach minor. Sohn . .	165	—
169	5	15	Frau Kollektor Rausmüller . . .	57	45
			X. Vom Rechnungsjahr 1817.		
170	4	48	Kassendiener Süß minor. Kinder . .	52	48
171	15	—	Obereinnehmer Frey minor. Sohn . .	165	—
172	16	39	Frau Professor Bürrmann . . .	183	9
173	16	39	— Amtsrevisor Engelberger . .	183	9
174	8	6	Hausmeister Schmidt Wtb. . . .	89	6
175	4	3	Hausknecht Laukin Wtb. . . .	44	33
176	45	—	Frau Staatsminister von Marschall . .	495	—
177	3	—	— Forstgeometer Behrens . . .	33	—
178	2	15	— Amtmann Sander . . .	24	45
179	6	—	— Physikus Doktor Merk . . .	66	—
180	10	30	— Hofgerichtskanzlist Arnold bis 20sten September 1834 † . . .	44	55

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
181	2	15	Förster Hecht Wtb. bis 15ten Mai 1834 † .	1	2
182	45	—	Frau Staatsrath Fein . . .	495	—
183	37	30	— Staatsrath Guignard . . .	412	30
184	4	48	Unterförster Liebherr Wtb. . . .	52	48
185	12	9	Frau Professor Melling . . .	133	39
186	15	54	— Domänenverwalter Dorn . .	174	54
187	5	51	Rheinbrückengelderheber Devant Wtb. . .	64	21
188	4	39	Stallbediente Karl Caspar Wtb. . . .	51	9
189	14	15	Revisor Irion minor. Tochter . . .	156	45
190	13	3	Frau Kammerdiener Roux . . .	143	33
			XI. Vom Rechnungsjahr 1818 bis zum 30sten Januar 1819, als das neue Pensionsedikt erschienen ist.		
191	38	42	Frau Oberhofgerichtsrath Lauckhard . .	425	42
192	45	—	— Hofoberjägermeister von Adelsheim .	496	—
193	1	57	Landchirurg Brix minor. Tochter . .	21	27
194	21	36	Frau Burgvogt Lenz . . .	237	36
195	4	30	— Amtmann Leibfried . . .	49	30
196	15	45	— Oekonomierath Hoyer . . .	173	15
197	16	57	— Verwalter Sievert . . .	186	27
198	10	30	— Kreiskanzlist Neff . . .	115	30
199	14	15	— Ministerial-Revisor Hoyer . .	156	45
200	5	6	Hofökonomie-Verwaltungsdiener Kohlenbrenner Wtb	56	6
201	21	54	Frau Oberamtmann Sold . . .	240	51
202	11	42	— Landbaumeister Krämer . . .	128	42
203	8	42	Zoller Pritwitz Wtb. bis 31sten Dezember 1834 † .	63	48
204	3	27	Fohlenknecht Ludwig Kehlhofer Wtb. . .	37	57
205	2	6	Stallbediente Waldenspiel Wtb. . . .	23	6
			XII. Vom 30. Januar 1819 bis 23. April 1819.		
206	4	21	Frau General von Eck . . .	47	51
207	9	45	— Hofmusikus Himmelheber . . .	107	15

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl	kr.	a). Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
208	4	57	Futtermeister Stein minor. Sohn . .	54	27
209	3	27	Fohlenknecht Jakob Kehlhofer Wtb. . .	37	57
210	10	21	Frau Sekretär Obermüller . . .	113	51
211	13	12	— Amtsrevisor Frey . . .	145	12
212	5	15	Thürnitzwächter H. Theurer Wtb. . .	57	45
			XIII. Vom Rechnungsjahr 1819.		
213	18	—	Frau Oberrechnungsrath Kreglinger . .	198	—
214	6	—	— Physikus Doktor Longatti . .	66	—
215	16	30	— Registrator Berthold . . .	181	30
216	6	—	Physikus Dokter Schmidt minor. Tochter bis 26sten März 1835 . . .	69	35
217	18	—	Frau Kreisassessor Copie . . .	198	—
218	3	18	Förster Rühle Wtb.	36	18
219	4	12	— Weishaupt Wtb. . . .	46	12
220	20	15	Frau Polizeirath Stark . . .	222	45
221	4	39	Reutschmidt Christoph Simon Wtb. . .	51	9
222	14	15	Frau Domfabrikpfleger Wild . . .	156	45
223	16	30	— Amortisationskasse Controleur Fellmeth .	181	30
224	16	30	— Oberrevisor Schollmaier . . .	181	30
225	18	—	— Kanzleirath Goll . . .	198	—
226	10	30	— Amtsrevisor Torrent . . .	115	30
227	12	—	— Gefällverwalter Mager . . .	132	—
228	6	27	Kanzleidiener Bauer Wtb. . . .	70	57
229	7	30	Frau Hofmusikus Sturz bis 19ten Okt. 1834 † .	38	44
230	8	42	Kammerlaquais Meles Wtb. bis 20. Febr 1835 † .	77	5
231	18	—	Amtsrevisor von Schach minor. Kinder . .	198	—
232	13	30	Frau Domänenverwalter Harscher . . .	148	30
233	15	45	— Landbaumeister Frommel . .	173	15
234	10	30	— Hoftanzmeister Richard . . .	115	30
235	4	30	Förster Moriel Wtb.	49	30
236	22	3	Kanzleirath Moßdorf minor. Kinder . .	242	33
237	13	3	Frau Bergmeister Paul . . .	113	33
238	13	30	— Zettelverwalter Barbo . . .	148	30

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
239	16	30	Frau Physikus Krieg	181	30
240	4	30	Förster Arleth Wtb.	49	30
			XIV. Vom Rechnungsjahr 1820.		
241	9	27	Frau Mundkoch Kautz	103	57
242	4	57	Hofbediente Wilhelm Kiefer minor. Sohn .	54	27
243	5	33	Pförtner Ruprechts Wtb.	61	3
244	5	42	Förster Ertel Wtb.	62	42
245	9	—	Frau Oberzollinspektor Hartmann . . .	99	—
246	7	48	Förster Petri Wtb.	85	48
247	4	48	— Kunz Wtb. bis 5ten Januar 1835 † .	35	56
248	16	30	Frau HofgerichtsSekretär Stein . . .	181	30
249	45	—	— Oberhofmeister von Wöllwarth . .	495	—
250	18	54	— Amtmann Schneck	207	54
251	45	—	— Geheimerath von Heimb . . .	495	—
252	4	57	Hoflaquais Michael Jakob minor. Kinder .	54	27
253	12	45	Frau Revisor Franz	140	15
254	6	—	— Landchirurg Birnstiel . . .	66	—
255	12	45	— Ingenieur Keller	140	15
256	19	12	— Kanzleirath Karg bis 24sten Dez. 1834 † .	137	16
257	4	57	Hoflaquais Lanzer Wtb. bis 2ten Aug. 1834 † .	13	57
258	5	15	Heiduck Zoller Wtb.	57	45
259	7	12	Mundschenk Wagner Wtb.	79	12
260	4	39	Baufuhrknecht Heinz Wtb.	51	9
261	24	—	Frau Kreisrath Schmuck	264	—
262	10	30	— Kreiskanzlist Rock minor. Sohn . .	115	30
263	4	30	— Landfourier Schartner . . .	49	30
264	4	57	Hofbedienten Karl Kiefer Wtb. . . .	54	27
265	15	—	Frau Physikus Doktor Meppert . . .	165	—
266	12	45	Ingenieur Rieder	140	15
267	5	15	Förster Schwembeeger minor. Sohn . .	57	45
268	18	—	Frau Oberrevisor Zittel	198	—

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
			XV. Vom Rechnungsjahr 1821.		
269	4	21	Stallbediente Kranz minor, Sohn .	47	51
270	18	—	Frau Kanzleirath Maier . . .	198	—
271	4	39	Baufuhrknecht Dahlinger Wtb. .	51	9
272	38	24	Frau Hofrath Böckmann . . .	422	24
273	11	15	— Hofkonditor Seitz . . .	123	45
274	11	42	— Amtsrevisor Link . . .	128	42
275	20	33	— Hüttenverwalter Helbing . .	226	3
276	7	30	— Kollektor Münzing . . .	82	30
277	7	12	— Landchirurg Dieterle . . .	79	12
278	11	15	— Kanzlist Adam . . .	123	45
279	8	6	Rheinbrückenmeister Brenner Wtb. .	89	6
280	34	12	Frau GeheimeReferendär Klose . .	376	12
281	45	—	— Staatsminister von Fischer bis 13ten November 1834 † . . .	265	22
282	16	30	— Hüttenfaktor Berg . . .	181	30
283	27	—	— Oberbergrath Kimmich . . .	297	—
284	30	—	— Geheime Justizrath Professor Gensler .	330	—
285	21	—	— Kreiskassier Schroth . . .	231	—
286	7	30	— Medizinalrath Gaupp . . .	82	30
287	45	—	— Oberhofgerichtsrath Schmieg . .	495	—
288	16	30	— Oberingenieur Obrecht . . .	181	30
289	11	15	— Ministerialkanzlist Oesterle . .	123	45
290	7	57	Hausmeister Ludwig Wtb. . . .	87	27
291	8	15	Oberpedell Krings Wtb. . . .	90	45
292	13	12	Frau Amtsrevisor Greifenberg . .	145	12
293	5	15	Bauaufseher Weiß minor, Sohn . .	57	45
294	5	15	Heiduck Schmidt Wtb. bis 14ten Aug. 1834 † .	16	41
295	4	39	Stallbediente Georg Keller Wtb. . .	51	9
296	18	—	Frau Rath Lamei	198	—
			XVI. Vom Rechnungsjahr 1822.		
297	13	39	Frau Physikus Zipp	150	9
298	4	39	Stallbediente Georg Walter Wtb. . .	51	9

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
299	27	—	Frau Medizinalassessor Wohnlich	297	—
300	8	6	— Prosektor Winter	89	6
301	45	—	Reisemarschall von Gayling minor. Sohn	495	—
302	4	39	Stallbediente Heidenreich Wtb	51	9
303	7	12	Kreiskassendiener Wolf Wtb. bis 2 sten November 1834 †	45	58
304	6	36	Stalloffiziant Haupt Wtb	72	36
305	30	9	Frau General von Röder	331	39
306	3	9	— UniversitätsCustos Bagatti	34	39
307	9	54	Förster Renz Wtb.	108	54
308	11	42	Frau Amtsrevisor Schwarz und der minor Sohn	128	42
309	7	30	— Hausmeister Grettler	82	30
310	4	30	— Hofkantor Haag	49	30
311	16	30	Domänenverwalter Wingler minor. Kinder	181	30
312	5	33	Holzaufseher Glattacker Wtb.	61	3
313	12	45	Frau Canzlist Pizis	140	15
314	4	39	Stallbediente Walters Wtb.	51	9
315	23	51	Forstmeister von Münzesheim min. Sohn bis 9ten Oktober 1834	115	9
316	10	39	Frau Forstinspektor von Lindenberg	117	9
317	13	30	— HofgerichtsSecretär Petitjean	148	30
318	45	—	— Geheimerath Vierordt	495	—
319	33	—	— Geheime Archivrath Herbster	363	—
320	25	12	— Amtmann Röck	277	12
			XVII. Vom Rechnungsjahr 1823.		
321	15	45	Frau Kreisrevisor Wagner	173	15
322	32	24	— Staatsrath Ruth	356	24
323	4	39	Schloßwächter Scheer minor. Kinder	51	9
324	13	30	Frau Domänenverwalter Sold	148	30
325	15	—	Amtmann Fischer minor. Tochter	165	—
326	10	39	Frau Physikus Kanz	117	9
327	3	45	Bronnenmeister Hummel Wtb.	41	15
328	42	—	Frau Staatsrath Oehl	462	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefícium im Jahr. fl.	kr.
329	4	39	Stallbediente J. Braun Wtb. . . .	51	9
330	43	12	Frau Forstmeister Holz . . .	475	12
331	4	57	Unterförster Pahl Wtb. . . .	54	27
332	18	36	Frau Amtskeller Kiefer . . .	204	36
333	2	51	Förster Wagner Wtb. . . .	31	21
334	2	36	Küchendiener Andreas Carl Wtb. . .	39	36
335	10	3	Förster Allmeier Wtb . . .	110	33
336	10	30	Frau Universitätsaktuar Maurer . .	115	30
337	8	15	— Hofmusikus Beck . . .	90	45
338	6	—	Accisor Grimm Wtb. . . .	66	—
339	11	42	Frau Amtsrevisor Müller . . .	128	42
340	16	30	— Amtmann von Menßhengen . .	181	30
341	15	—	— Registrator Wollschläger . .	165	—
342	15	—	— Hofgerichtsassessor Uhl . . .	165	—
343	23	51	— Oberamtmann Seyfried . .	262	21
344	6	9	Förster Wagner Wtb. . . .	67	39
345	15	—	Frau PolizeiCommissär Eccard . .	165	—
346	5	15	Förster Bartelmez Wtb. . . .	57	45
347	45	—	Frau Kreisdirektor von Liebenstein . .	495	—
348	7	48	Förster Bachmeier Wtb. . . .	85	48
349	13	30	Frau G.St.Kassebuchhalter Metz . .	148	30
350	3	36	Herrschaftskiefer Georg Wtb. . .	39	36
351	6	–	Hauptzoller Troppmann Wtb. . .	66	—
352	10	30	Frau PolizeiCommissär Zöller . .	115	30
353	19	39	Hofrath und Professor Schaffroth min. Tochter bis 2ten Februar 1835.† . .	163	19
			XVIII. Vom Rechnungsjahr 1824.		
354	21	—	Frau Oberrechnungsrath Bodemer . .	231	—
355	18	—	— AmortisationskasseControleur Neck . .	198	—
356	9	18	Förster Wilhelm Wtb. . . .	102	18
357	10	39	Hofofficiant Beck Wtb. . . .	117	9
358	15	—	Frau Ministerialassessor Wieland . .	165	—
359	1	21	— Stabschirurg Kruft . . .	14	51

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
360	6	—	Frau Hofmaler Authenried	66	—
361	9	54	Canzleidiener Schneider Wtb.	108	54
362	15	—	Frau Ingenieur Steinemann	165	—
363	8	6	— Rentamtsschreiber Bertsche	89	6
364	7	30	— Collektor Wilhelmi	82	30
365	8	15	— Hausmeister Lattus	90	45
366	11	15	— Domänenverwalter Lump	123	45
367	1	30	— UniversitätsCanzlist Dietz	16	30
368	9	45	— Physikus Doktor Enroth	107	15
369	1	48	Förster Kellner Wtb.	19	48
370	10	30	Frau HofgerichtsCanzlist Straub	115	30
371	12	—	CanzleiSecretär Maler minor. Tochter	132	—
372	10	30	Frau HofgerichtsCanzlist Förderer	115	30
373	6	—	— Physikus Doktor Suckow	66	—
374	4	30	— PlantageInspektor Klose	49	30
375	4	39	Stallbediente Johann Jakob Heinz Wtb.	51	9
376	21	—	Frau Canzleirath Dietz	231	—
377	13	30	Bergmeister Hoppensack Wtb.	148	30
378	9	—	Frau Collektor Weikum	99	—
			XIX. Vom Rechnungsjahr 1825.		
379	4	30	Förster Siefert Wtb.	49	30
380	3	—	Frau Geheime Hofrath Professor	33	—
381	39	18	— Hofkammerrath Wilhelmi	432	18
382	6	—	Zollinspektor Frei Wtb.	66	—
383	6	—	Frau Mundkoch Freund	66	—
384	45	—	— Staatsrath von Ittner	495	—
385	12	45	— Registrator Manera	140	15
386	7	3	Canzleidiener Bürge Wtb.	77	33
387	40	30	Frau Oberhofgerichtsrath Gaum	445	30
388	3	27	Fohlenknecht Nagel Wtb.	37	57
389	21	—	Frau Amtsrevisor Dietrich	231	—
390	16	30	Kreisregistrator Kammer minor. Kinder	181	30
391	10	39	Frau Kammerdiener Fischer	117	9

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
392	10	30	Frau Mundkoch Ludwig	115	30
393	7	30	Prokurator Fiscaladvokat Einsmann Wtb.	82	30
394	8	15	Canzleidiener Müller Wtb.	90	45
395	12	—	Postamtsofficial Schweiß minor. Kinder	132	—
396	12	—	Kaufhausschreiber Maier minor. Sohn	132	—
397	9	—	Frau Marschallamtskanzlist Müller	99	—
398	1	57	— Landchirurg Heiling	21	27
399	7	3	Förster Staudemann minor. Kinder	77	33
400	18	45	Frau F.M.Registrator Hoffmann	206	15
401	30	—	Frau Ministerialrath Wundt	330	—
402	19	30	— Oberrechnungsrath Krieger	214	30
403	16	30	— Secretär Rutschmann	181	30
404	14	6	— Küchenmeister Fritz	155	6
405	9	45	— Hofkonditor Funk	107	15
406	6	—	— Doktor Wund	66	—
407	25	21	— Kreisrath Haub	278	51
408	6	45	Kanzleidiener Boch Wtb.	74	15
409	6	—	Physikus Doktor Krauth minor. Kinder	66	—
410	1	17	Frau Landchirurg Frech	21	27
411	13	30	— Revisor Götz	148	30
			XX. Vom Rechnungsjahr 1826.		
412	10	30	Frau Amtskeller Ströhlin	115	30
413	24	—	— Hofgerichtsrath Heim	264	—
414	6	9	— Stabschirurg Hartmann	67	39
415	4	39	Stallbediente Andreas Herb Wtb	51	9
416	40	12	Frau Oberstallmeister von Geusau	412	12
417	37	30	— Major von Meier	412	30
418	4	12	— Landchirurg Huf	46	12
419	6	27	— Landchirurg Schwindt	70	57
420	16	30	— Domänenverwalter Ortwein und minor. Kinder erster Ehe	181	30
421	3	54	— Hofgärtner Ottendörfer bis 30 April 1835 †	42	54
422	22	30	— Hofrath Krederer bis 2ten September 1834 †	83	52
423	6	54	— Hofkiefer Rast	75	54

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefizium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
424	1	48	Frau Landchirurg Revellio	19	48
425	4	39	Stallbediente Nikolaus Huber Wtb.	51	9
426	4	21	Küchepoßler Weis Wtb.	47	51
427	4	57	Hoflaquais Kiefer Wtb.	54	27
428	7	48	Geschirrmeister Weiß Wtb.	85	48
429	21	—	Frau Concertmeister Feßca	231	—
430	40	30	— Oberhofgerichtsrath Meier	445	30
431	1	57	— Landchirurg Gruni	21	27
432	18	—	Domänenverwalter Breitenstein minor. Kinder	198	—
433	4	57	Frau Oberförster Schmidt	54	27
434	4	21	Gartengehülfe Sturni minor. Tochter	47	51
435	7	48	Frau Stadtamtsaktuar Mendelin	85	48
436	11	15	Bezirksbaumeister Waldmann minor. Kinder	123	45
437	4	8	Frau Physikus Doktor Rohrwasser	44	33
438	15	27	— Amtsrevisor Barth	169	57
439	16	30	— Domänenverwalter Erecelius	181	30
440	16	57	— Kammerdiener Gebhard	186	27
441	5	42	Kammerlaquais Hofmann Wtb.	62	42
442	6	—	Frau Physikus Doktor Reiner	66	—
443	12	—	— Canzlist Götte	132	—
444	8	33	— Hofrath und Physikus von Engelberg	94	3
445	4	39	Baufuhrstallbediente H. Glaßner Wtb.	51	9
446	19	48	Forstmeister Keller minor. Kinder	217	48
447	8	15	Hofkoch Ruprecht minor. Sohn	90	45
448	22	30	Frau Kammerrath Länger	247	30
449	15	36	— Amtmann Meister	171	36
450	40	30	— Geheime Referendär von Traitteur	445	30
451	15	—	— Kreisrath Meerwein	165	—
452	5	24	Förster Glaser Wtb.	59	24
453	20	15	Frau Hofgerichtsrath Hofmeister	222	45
454	6	45	Bezirksinspektor Friedel Wtb. 1 kr. blieb im Rest	74	14
455	45	—	Frau Geheimerath Schrickel	495	—
456	13	30	— Kreisrevisor Dell	148	30
457	—	54	Zollbereuter Roser minor. Tochter bis 10ten Juni 1834	1	4

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
458	4	48	Frau Oberförster Müller	52	48
459	8	6	— Oberförster Wagner	89	6
460	18	—	— Stempelpapierverwalter Wiesen	198	—
461	15	—	Ingenieur Rummer nun die minor. Kinder	165	—
462	5	42	Kreiskanzleibot Habermeier Wtb.	62	42
463	6	—	Frau Amtsregistrator Morhard bis 4ten Juni 1834†	6	14
464	22	48	— Hofgerichtsrath Wirth	250	48
465	5	6	Stallbediente Humbert minor. Kinder	56	6
466	18	—	Frau Hofschauspieler Gerl	198	—
467	15	45	— Ingenieur Beisenherz	173	15
468	15	—	— Secretär Strehle	165	—
469	8	24	Silberdiener Braunwald Wtb.	92	24
470	15	—	Frau Obereinnehmer Gerstner	165	—
471	3	9	Schloßknecht Fischbach Wtb.	34	39
472	17	33	Frau Domänenverwalter Deimling	193	3
473	19	48	— Forstrath Rettig	217	48
			XXI. Vom Rechnungsjahr 1827.		
474	45	—	Frau Staatsrath Volz	495	—
475	5	15	Garderobelaquais Vögele Wtb.	57	45
476	15	54	Frau Domänenverwalter Schmalholz	174	54
477	14	15	— MinisterialRevisor Pfeiffer	156	45
478	27	—	— Forstrath Fischer	297	—
479	21	9	— Geheime Regierungsrath Hartleben	232	39
480	12	—	Amtsassessor Nägele minor. Tochter	132	—
481	12	18	Frau Küchenmeister Körper	135	18
482	19	30	— OberhofgerichtsSecretär Betz	214	30
483	16	30	— MinisterialRegistrator Keßler	181	30
484	18	36	— Forstmeister Fischer	204	36
485	11	15	— Baumeister Weiß	123	45
486	12	—	— StempelpapierverwaltungsControleur Braun	132	—
487	13	30	— Obereinnehmer Schäfer	148	30
488	18	27	— Stallmeister Lamine	202	57
489	5	6	Förster Gebhard Wtb.	56	6

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
490	13	57	Frau Domänenverwalter Wacker	153	27
491	16	12	— Kammerdiener Sauerbeck	178	12
492	18	—	— Domänenverwalter Barbo	198	—
493	15	—	— Ingenieur Kraut	165	—
494	3	—	Mehlwaagmeisters Rudesheimer Wtb.	33	—
495	24	—	Frau Hofgerichtsrath Pistorius	264	—
496	16	30	— Domänenverwalter Sievert	181	30
497	15	54	— Amtmann Roth	174	54
498	24	—	— Postmeister Betz	264	—
499	1	57	— Landchirurg Kreuzer	21	27
500	6	36	Wildmeister Schmidt Wtb.	72	36
501	6	—	Bezirksinspektor Argast Wtb.	66	—
502	6	27	Förster Scheerer Wbt.	70	57
503	6	18	Förster Duschaneck Wtb.	69	18
504	1	57	Frau Stabschirurg Staatsmann	21	27
505	24	—	— Oberrechnungsrath Hahn	264	—
506	12	54	— Professor Sulzer	141	54
507	31	30	— Geheime Archivrath Molter	346	30
508	12	—	— Kreisexpeditor Schrotz	132	—
509	14	15	— Domfabrikpfleger Motz	156	45
510	8	15	— Physikus Doktor Wolf	90	45
511	21	—	— Hofgerichtsrath Neumann	231	—
			XXII. Vom Rechnungsjahr 1828.		
512	12	—	Frau Hofrath von Imhof	132	—
513	18	—	— MinisterialRegistrator Heidenreich	198	—
514	5	6	Hofjaquais Deeg Wtb.	56	6
515	31	30	Frau Kreisrath Junghanns bis 25. Mai 1834 †	24	4
516	5	24	Laufer Stempf Wtb.	59	24
517	45	—	Frau Staatsrath von Zyllnhardt	495	—
518	9	45	— Canzlist Braunwarth	107	15
519	28	30	— Forstmeister Häußer	313	30
520	40	30	— Geheimerath Walz	445	30
521	18	—	— Hofschauspieler Heck	198	—
522	9	—	— Collektor Herzer	99	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
523	7	12	Frau Landchirurg Ummenhofer . . .	79	12
524	15	—	— Physikus Doktor Sieble . . .	165	—
525	6	27	Förster Kroneisen Wtb . . .	70	57
526	7	30	Frau Oberförster Lump seit 1. August von 1834. 11 fl. 24 kr. Beitrag herabgesetzt . .	93	12
527	3	18	Forster Böttinger minor. Tochter . .	36	18
528	16	30	Frau Archivar Hauer . . .	181	30
529	15	—	— Revisor Kiefer	165	—
530	36	—	— Geheimerrath Wild . . .	396	—
531	2	42	Herrschaftkiefer Pferfferle minor. Sohn . .	29	42
532	14	15	Frau HofgerichtsExpeditor Gamp . .	156	45
533	4	48	Habermesser Georg Maier Wtb. . .	52	48
534	5	15	Accisor Bingner Wtb. . . .	57	45
535	9	45	Frau Kreiskanzlist Vollmuth . . .	107	15
536	20	15	— Hofrevisor Schöchlin . . .	222	45
537	29	42	— Gehrime Hofrath Doktor Bär . .	326	42
538	13	3	— Physikus Doktor Obercamp . .	143	33
539	6	—	Accisor Burkhard Wtb. . . .	66	—
540	5	24	Heiduck Schmidt Wtb . . .	59	24
541	6	9	Canzleidiener Metzger Wtb. . . .	67	39
542	7	30	Förster Kiefer Wtb. vom 1. August 1834 von 9 fl. 18 kr. Beitrag herabgesetzt . .	87	27
543	36	—	Frau Geheimerath Spinner . . .	396	—
544	16	30	— Physikus Doktor Bürglin . . .	181	30
545	9	—	— Revisor Frei	99	—
546	13	57	— Amtsrevisor Bernhard . . .	153	27
547	7	57	— Landchirurg Reis . . .	87	27
548	13	57	— Amtsrevisor Ebel . . .	153	27
549	18	—	MinisterialRegistrator Ripamonti minor. Tochter .	198	—
550	4	39	Baufuhrstallknecht Jakob Braun minor. Kinder .	51	9
551	13	30	Frau Syndicus Litschgi . . .	148	30
552	9	9	— Landschaftscassier von Mader . .	100	39
553	5	24	Hausmeister Munz Wtb. . . .	59	24
554	15	27	Frau Domänenverwalter Beck . . .	169	57

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
555	37	30	Frau Oberhofgerichtsrath Welker	412	30
556	14	15	— Oberrevisor Müller	156	45
			XXIII. Vom Rechnungsjahr 1829.		
557	16	30	Frau Domänenverwalter Otto	181	30
558	4	21	Schloßknecht Kraft Wtb.	47	51
559	18	18	Frau Physikus Doktor Mees	201	18
560	30	54	— Forstmeister Eichrodt	339	54
561	11	51	— Spitalverwalter Lump	130	21
562	4	57	Stallbediente Durm Wtb.	54	27
563	15	—	Frau Obereinnehmer Riel	165	—
564	13	30	— Oberrevisor Kreitner	148	30
565	6	45	Canzleidiener Weis Wtb. und minor. Kinder	74	15
566	21	—	Frau Medizinalrath Doktor Schlecht	231	—
567	7	39	Canzleidiener Kirchenbauer Wtb.	84	9
568	15	27	Frau KreisExpeditor von Waibel	169	57
569	22	30	— GeheimeHofrath Professor Erhard	247	30
570	1	21	Stabschirurg Heim minor. Kinder	14	51
571	1	48	Zollbereuter Egri Wtb.	19	48
572	5	15	Förster Asal Wtb.	57	45
573	5	42	Baumgärtner Will Wtb.	62	42
574	18	—	Frau Stiftsschaffner Zollikofer	198	—
575	5	51	— Stabschirurg Kreuzer	64	21
576	16	30	— Hofrath Potschka	181	30
577	10	30	Revisionsgehülfe Walter minor Tochter	115	30
578	4	39	Türnitzwächter Willet Wtb.	51	9
579	6	—	Frau GeheimeHofrath Professor Ecker	66	—
580	1	57	— Landchirurg Boppele, 16 fl. 3 kr. blieben im Rest	5	24
581	11	51	— Kammerdiener Stork	130	21
582	20	6	Forstmeister von Blittersdorf minor. Sohn	221	6
583	22	30	Frau Amtmann Krancher	247	30
584	6	18	Oberförster Bernauer minor. Sohn	69	18
585	30	—	Frau Oberoogt Molitor	330	—
586	10	30	— Hoffechtmeister Boulle	115	30

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
587	9	45	Hofmusikus Dickhut minor. Kinder	107	15
588	7	57	Frau Landchirurg Menges	87	27
589	18	—	— Kreisassessor Blenkner	198	—
590	5	6	Hoflaquais Moritz minor. Kinder	56	6
591	24	—	Frau Hofgerichtsrath Preiß	264	—
592	3	36	Unterförster Heim Wtb.	39	36
593	15	27	Frau Amtsrevisor Mors	169	57
594	19	30	— Canzleirath Simler	214	30
595	4	39	Baufuhrknecht Alleman Wtb.	51	9
596	5	15	Futtermeister Wöhrer Wtb.	57	45
597	23	33	Frau Hofrath Fueger	259	3
598	37	48	— Staatsrath von Baden	415	48
599	7	39	— Geheime Hofrath Doktor Schmiederer	84	9
600	18	—	— Hüttenverwalter Fritsch	198	—
601	18	—	— Postoffizial Hortmann minor. Tochter	198	—
602	12	27	— Theaterkassier Türk	136	57
603	16	30	— Physikus Doktor Grieselich	181	30
604	12	54	— Posterpeditor Orth	141	54
605	16	30	— Schulrath Neumaier	181	30
606	6	54	Förster Bronn Wtb.	75	54
607	21	—	Frau Archivrath Leichtlen	231	—
608	21	—	— Hofschauspieler Singer	231	—
609	7	12	Kammerlaquais Kleeb Wtb.	79	12
610	15	—	Frau Ministerialrevisor Molter	165	—
611	24	—	— Kreisrath Gräfle	264	—
			XXIV. Vom Rechnungsjahr 1830.		
612	4	30	Frau Stadtamtskanzlist Schindler	49	30
613	24	—	— Kreisrath Schnetzler	264	—
614	5	42	Oberhofgerichts-Canzleidiener Heßler Wtb.	62	42
615	45	—	Frau Staatsrath Roth	495	—
616	36	27	— Geheimerath und Kreisdirektor von Kleiser	400	57
617	6	18	Hofkiefer Bucher Wtb.	69	18
618	5	15	Beischenk Haaf Wtb.	57	45
619	19	30	Frau Geheime-Secretär Becker	214	30

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
620	18	—	Frau Oberrechnungsrath Schmidt	198	—
621	34	30	— Oberpostmeister Tridant bis 17. März 1835 †	384	10
622	13	30	— Zettelverwalter Bischof	148	30
623	15	27	— Hoffourier Koch	169	57
624	4	48	Stallbediente Dürr Wtb.	52	48
625	6	—	Zollinspektor Gast Wtb.	66	—
626	39	45	Frau Vicedirektor Hoffmann	437	15
627	11	15	— Registrator Dill	123	45
628	19	21	— Kreissecretär Ullmicher	212	51
629	15	27	— Domänenverwalter Zwick	169	57
630	24	—	— Oberrechnungsrath Metz	264	—
631	12	—	— Professor Roux	132	—
632	1	48	Förster Heid Wtb.	19	48
633	21	27	Frau Galleriedirektor Kunz	235	57
634	10	39	— Hofoffiziant Bauer	117	9
635	30	—	— Ministerialrath Kaufmann	330	—
636	18	—	Domänenverwalter Siegel minor. Kinder	198	—
637	12	—	Frau Berginspektor Back	132	—
638	6	—	— Physikus Doktor Gutsch	66	—
639	20	51	Hauptzoller Butzengeiger Wtb.	229	21
640	7	12	Förster Satorius Wtb.	79	12
641	2	24	Küchepoßler There Wtb.	26	24
642	18	—	Frau Oberrevisor Hecht	198	—
643	14	15	— Hofgerichtsrath von Kleudgen	156	45
644	6	54	Brunnenmeister Schmidt Wtb.	75	54
645	15	—	Frau Obereinnehmer Olinger	165	—
646	18	—	— Kanzleirath Porta	198	—
647	13	30	— KanzleiSecretär Maier	148	30
648	6	42	— Physikus Doktor Jeßle	62	42
649	17	24	— Revisor Seitz	191	24
650	33	—	Stadtdirektor von Fischer minor. Kinder	363	—
651	19	30	Hausmeister Haas minor. Kinder	214	30
652	34	30	Frau Oberforstmeister von Neubronn	379	30
653	30	—	— Ministerialrath Schachleiter	330	—
654	6	9	Plantageinspektor Kall Wtb.	67	39

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefizium im Jahr. fl.	kr.
655	5	51	Gärtner Vogt Wtb. bis 11ten September 1834 †	23	25
656	5	42	Bodenwichser Hösen Wtb.	62	42
657	5	15	Hoflaquais Buchold Wtb.	57	45
658	28	57	Frau Oberamtmann Faber	318	27
659	13	39	— KirchenCollektor Wilhelmi	150	9
660	26	33	— Postexpeditor Eberlin	292	3
661	10	30	— Canzlist Lörch	115	30
662	3	—	Universitätstanzmeister Schönewald Wtb.	33	—
663	16	30	Frau HofgerichtsSecretär Weller	181	30
664	1	30	Förster Jutzler Wtb.	16	30
665	20	33	Frau Gartendirektor Hartweg	226	3
666	7	30	Leibkutscher Edel Wtb.	82	30
667	14	6	Frau Forstmeister Heinefetter	155	6
668	14	42	— Physikus Doktor Duttlinger	161	42
669	6	9	Förster Ebel Wtb.	67	39
670	21	45	Frau Amtsrevisor Seufert	239	15
			XXV. Vom Rechnungsjahr 1831.		
671	15	—	Frau Kreisrevisor Feierle	165	—
672	7	21	— Schaffner Zutt	80	51
673	13	3	— Physikus Doktor Reichlin	143	33
674	15	45	— HofgerichtsSecretär Montanus	173	15
675	8	15	— Kammerdiener Binder	90	45
676	9	27	Herrschaftskiefer Schumm Wtb. einschließlich Erhöhung	100	26
677	34	30	Frau Geheime Finanzrath Holzmann	379	30
678	7	48	Geschirrmeister Stüber Wtb.	85	48
679	8	6	Förster Wirth Wtb.	89	6
680	45	—	Frau Staatsrath von Sensburg	495	—
681	13	30	— Postexpeditor Mees	148	30
682	7	57	— Landchirurg Gruner	87	27
683	10	30	— Hofoffiziant Grattinger	115	30
684	15	54	— JagdSecretär Sedelmeier	174	54
685	16	30	— StaatsBuchhalter Harscher	181	30
686	11	42	— Hofrath Tischbein	128	42
687	15	27	Amtsrevisor Kleiber minor. Kinder	169	57
688	12	—	Frau Hofkupferstecher Haldenwang	132	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl — Beitrag.	Benefizium im Jahr.	
	fl.	kr		fl.	kr.
689	13	30	Frau KreisSecretär Obermaier . .	148	30
690	5	6	Förster Maier Wtb. . . .	56	6
691	5	15	Laquais Hanns Wtb . . .	57	45
692	6	—	Entenfänger Gerhard Wtb. . .	66	—
693	15	—	Frau Secretär Dittenberger . .	165	—
694	3	45	Hoflaquais Appenzeller minor. Kinder .	41	15
695	7	3	Frau Landchirurg Briem . . .	77	33
696	5	24	Förster Wetzel Wtb. . . .	59	24
697	10	30	Frau Mundkoch Kramer . . .	115	30
698	6	—	Förster Auerhammer Wtb. einschließlich Erhöhung .	83	44
699	6	45	Frau HüttenamtsControleur von Schallberg .	74	15
700	4	57	Stallbediente Appenzeller Wtb. . .	54	27
701	21	18	Frau Rechnungsrath Maier . .	234	18
702	9	—	— Assistenzarzt Maasberg . .	99	—
703	10	3	— Hausmeister Krämer . .	110	33
704	15	45	— MinisterialRegistrator Brenk . .	173	15
705	4	57	Hoflaquais H. Jost Wtb. . .	54	27
706	4	21	Küchediener Reff Wtb. . . .	47	51
707	16	30	Frau Forstmeister Grosholz . .	181	30
708	27	—	— Oberamtmann Wolfinger . .	297	—
709	12	27	— Professor Decker . . .	136	57
710	8	33	Silberdiener Hambel Wtb. . .	94	3
711	10	30	Frau Hofmusikus Ludwig . . .	115	30
712	1	39	— Landchirurg Walter . . .	18	9
713	9	45	— Hofmusikus Fiala . . .	107	15
714	7	30	— Kammerdiener Lang . .	82	30
715	45	—	— Oberhofmeister, Geheimerrath von Roggenbach	495	—
716	18	—	— GeheimeExpeditor Soliva . .	198	—
717	6	18	HofgerichtsCanzleidiener Joos Wtb. . .	69	18
718	40	57	Frau Geheimerath Dühmig . .	450	27
719	8	15	— Controleur Krebs . . .	90	45
			XXVI. Vom Rechnungsjahr 1832.		
720	19	57	Frau Kammerherr von Venningen . .	219	27
721	6	9	Förster Wasmer Wtb. einschließlich Erhöhung .	76	11

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
722	5	6	Stallbediente Wiedmann nun die minor. Kinder	56	6
723	18	—	Frau Secretär Gyßer	198	—
724	5	51	Stabschirurg Konetschny	64	21
725	3	54	Gartenknecht Schmidt Wtb.	42	54
726	8	42	Förster Harlfinger minor. Sohn	95	42
727	7	57	Bezirksinspektor Körner Wtb.	87	27
728	27	—	Oberamtmann Bark minor. Kinder	297	—
729	8	33	Frau Materialverwalter Hölzel einschließlich 23 fl. 30 kr. Rest vom vorigen Jahr	117	33
730	5	33	Förster Riederer Wtb.	61	3
731	11	51	Frau Kammerdiener Reusch	130	21
732	9	54	Hofkiefer Bossert Wtb.	108	54
733	26	53	Frau Medizinalrath Doktor Waldmann	292	3
734	4	39	Baufuhrstallknecht Jakob Glaßner Wtb.	51	9
735	4	57	Hoflaquais Janzer Wtb.	54	27
736	7	57	Förster Leger Wtb.	87	27
737	21	36	Frau Oberlandchirurg Erhard	237	36
738	10	30	— Kammerdiener Käser	115	30
739	8	24	— Landchirurg Gauß	92	24
740	18	—	— Amtmann Neumann	198	—
741	42	—	— Fiskalatsdirektor Fein	462	—
742	11	42	— Amtsrevisor Engelberger	128	41
743	5	33	Förster Maurer Wtb.	61	3
744	24	—	Frau Regierungsrath Herzog	264	—
745	55	—	— Domänenverwalter Walter	165	—
746	6	—	— Physikus Doktor Hemminger	66	—
747	16	30	— Domänenverwalter Hojer	181	30
748	15	—	— Physikus Doktor Förster	165	—
749	10	30	— HofgerichtsSecretarius Sievert	115	30
750	37	30	— Geheimerath Ludwig	412	30
751	45	—	— Oberhofmarschall von Gayling	495	—
752	22	30	— Oberrechnungsrath Creuzbauer	247	30
753	14	15	— Hofthierarzt Tscheulin	156	45
754	27	—	Hofgerichtsrath Hüber minor. Kinder	297	—
755	5	6	Stallbediente Simon Wtb.	56	6

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
756	4	48	Stallbediente Scheck Wtb.	52	48
757	7	48	Frau Hofgärtner Ensle	85	48
758	7	39	Archivdiener Schmidt Wtb.	84	9
759	33	—	Frau Geheimerath von Chrismar	363	—
760	18	—	— Amtmann Eichrodt	198	—
761	18	—	— Hofkapellmeister Frei	198	—
762	16	30	— Domänenverwalter Klett	181	30
763	4	48	Förster Ueberle Wtb.	52	48
764	15	9	Frau Universitätswirthsch. Administrator Bruderhofer	166	39
765	18	—	— Landbaumeister Thieri	198	—
766	19	30	— OberhofgerichtsRegistrator Bode	214	30
767	24	—	— Postmeister Hilpert	264	—
768	18	9	— Stallmeister Hormes	199	39
769	18	—	— Domänenverwalter Rochlitz	198	—
770	16	30	— Revisor Kerler	181	30
771	5	51	— Stabschirurg Artopäus	64	21
772	21	—	— Hofgerichtsrath von Stetten	231	—
773	36	—	— Geheime Hofrath Eichrodt	396	—
774	5	42	Hoflaquais Baumer Wtb.	62	42
775	6	—	Physikus Doktor Hitzig minor. Kinder	66	—
			XXVII. Vom Rechnungsjahr 1833.		
776	4	48	Frau Landchirurg Goos	52	48
777	7	39	— Hofmusikus Helmle	84	9
778	18	9	— Hofrath Professor Schneller	199	39
779	45	—	— Geheimerath von Fahnenberg	495	—
780	12	—	Ministerialkanzlist Sachs minor. Kinder	132	—
781	8	15	Kassendiener Butsch Wtb.	90	45
782	11	15	Frau Kanzlist Sutter	123	45
783	16	3	— Assistenzarzt Wedekind	176	33
784	15	—	— Obereinnehmer Glaßer	165	—
785	8	15	Kanzleidiener Hodapp Wtb.	90	45
786	9	45	Frau Hofgärtner Sacke	107	15
787	17	6	— Hofgärtner Dreßler	188	6

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a.) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl — jährlich auf 1 fl. Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
788	21	—	Frau Baurath Steinmann . .	231	—
789	19	30	— Kassier Schneeberger . .	214	30
790	10	30	— Kanzleisecretär Posselt . .	115	30
791	10	30	— Hofmusikus Magni einschließlich Erhöhung .	120	10
792	2	51	Zollbereuter Reiß minor. Tochter . .	31	21
793	2	38	Frau Landchirurg Jäger . . .	28	3
794	5	51	— Stabschirurg Müller . .	64	21
795	16	30	— Obereinehmer Lumpp . .	181	30
796	15	—	— Registrator Essewein . .	165	—
797	6	27	— Landchirurg Maurer . .	70	57
798	4	48	Heubinder Hilbertsheimer Wtb. . .	52	48
799	33	36	Frau Oberforstmeister von Schilling . .	369	36
800	18	—	— Forstmeister Thumb . . .	198	—
801	23	15	— Oberamtmann Minderer bis 24. Mai 1834 †	17	2
802	33	—	— Obervogt Frech . . .	363	—
803	9	27	— Amtsexpeditor Serer . .	103	57
804	22	39	— Obereinnehmer Waitzel . .	249	9
805	16	30	— Regierungsassessor Edel . .	181	30
806	9	9	— Landchirurg Haldenwang . .	100	39
807	9	—	— Ingenieur Prey . . .	99	—
808	9	—	— Hofmaler Fries . . .	99	—
809	13	57	— Amtsrevisor Algaier . .	153	27
810	4	57	Förster Chester Wtb. . . .	54	27
811	42	—	Frau Geheime Legationsrath von Müssig .	462	—
812	10	12	Kanzleidiener Henninger Wtb. . .	112	12
813	39	—	Frau Generalstaatskassier Waag . .	429	—
814	5	51	— Stabschirurg Böckh . .	64	21
815	5	6	Stallbediente W. Glaßer Wtb. . .	56	6
816	46	—	Frau Staatsrath Siegel . . .	495	—
817	4	57	Förster Heiliger Wtb. einschließlich Erhöhung .	55	9
818	1	48	Unterförster Tubach Wtb. . . .	19	48
819	4	57	Stallbediente Weiß Wtb. . . .	54	27
820	15	—	Frau Revisor Lamprecht . . .	165	—
821	7	30	Kassendiener Gailer Wtb. . .	82	30
822	27	—	Frau Rath Ziegler	297	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
823	15	9	Domänenverwalter Schmidt minor. Sohn bis 22sten März 1835 . . .	148	36
			XXVIII. Zuwachs im Rechnungsjahr 1834 a) noch vom Jahr 1833 her:		
824	21	—	1) Frau Domänenverwalter Danner seit 13ten Mai 1834 . . .	222	39
825	13	57	2) — Amtsrevisor Kramer seit 15ten Mai 1834	147	3
826	8	6	3) Hausaufseher Frei Wittwe seit 19ten Mai 1834	84	22
827	13	30	4) Frau Archivassessor Bob seit 25sten Mai 1834	138	9
828	3	45	5) Gartenknecht Straub Wittwe seit 27sten Mai 1834 . . .	38	7
829	18	—	6) Frau Archivrath Brief seit 1sten Juni 1834 .	180	56
830	11	42	7) — Amtsrevisor Schnupp seit 7ten Juni 1834	115	27
831	5	15	8) Hofaquais Rollshausen Wittwe seit 12ten Juni 1834 . . .	51	—
832	4	57	9) Förster Zipf Wittwe seit 19ten Juni 1834 .	47	1
833	6	—	10) Kastenvogt Stabel minor. Sohn seit 21sten Juni 1834 . . .	56	39
834	7	30	11) Kanzleidiener Arnold Wittwe seit 22sten Juni 1834 . . .	70	33
835	10	30	12) Frau Hofrevisionsgehilfe Mattle seit 26sten Juni 1834 . . .	97	30
836	7	12	13) Kreiskassediener Klein Wittwe seit 27sten Juni 1834 . . .	66	39
837	15	—	14) Frau StraßenbauInspektor Lang seit 30sten Juni 1834 . . .	137	30
838	45	—	15) — Staatsminister von Hacke seit 3ten Juli 1834 . . . im Rest blieben 123 fl. 45 kr.	284	37
839	31	30	16) — Geheimerath Weiß seit 5ten Juli 1834 .	283	54
840	24	—	17) Kreisrath Finweg minor. Tochter seit 5ten Juli 1834 . . .	216	20
841	6	—	18) Lagerhausverwalter Karcher Wittwe seit 5ten Juli 1834 . . .	54	5

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
842	15	—	19) Frau Physikus Dietz seit 11ten Juli 1834 .	132	27
843	1	57	20) — Landchirurg Blattner seit 17ten Juli 1834	16	51
844	27	—	21) — Oberrechnungsrath Bacmeister seit 18ten Juli 1834	232	39
845	12	—	22) — Kanzlist Köchlin seit 18ten Juli 1834 bis 15ten September 1834 † .	20	54
846	18	—	23) — Amtmann Frei seit 26sten Juli 1834 .	150	42
847	15	—	24) — Domänenverwalter Staden seit 29. Juli 1834	124	12
848	22	30	25) — Forstrath Bron seit 26sten Juni 1834 .	108	59
849	15	—	26) — Kreissecretär Hug seit 27sten Juni 1834	138	52
850	4	30	27) Stabschirurg Sohler minor. Sohn seit 30sten Juli 1834 . . .	37	7
			b) vom Jahr 1834:		
851	2	51	28) Hofuhrmacher Reinhold Wittwe seit 15. August 1834	22	12
852	16	30	29) Frau Rechnungsrath Beutter seit 24sten August 1834	124	1
853	9	36	30) — Hausmeister Guerillot seit 3ten September 1834	69	31
854	27	—	31) — Oberamtmann Gemehl seit 4ten September 1834	194	42
855	15	—	32) — Amtmann Rinker seit 8ten Sept. 1834 .	106	20
856	13	30	33) — Registrator Buisson seit 16ten September 1834	92	24
857	21	—	34) — Kanzleirath Walter seit 21sten September 1834	140	31
858	18	—	35) — Bergmeister Knittel seit 30sten September 1834	115	30
859	21	—	36) — Amtmann Petzold seit 3ten Oktober 1834	132	49
860	16	30	37) — Physikus Butschga seit 12ten Okt. 1834	99	49
861	7	12	38) Kammerlaquais Stempf Wtwe seit 13 Okt. 1834	43	20
862	18	—	39) Frau Kreisregistrator Katzenberger seit 17ten Oktober 1834 . . .	106	9

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
863	4	21	40) Förster Bernauer Wittwe seit 29sten Okt. 1834	24	3
864	4	48	41) Stallbediente Jacob Popp Wittwe seit 3. November 1834	25	57
865	16	39	42) Frau Medizinalrath Schrickel seit 7ten November 1834	88	—
866	15	—	43) — Hofcourier Kühnle seit 8 Novemb. 1834	78	50
867	8	51	44) — Kanzlist Einsmann seit 15. Nov. 1834	44	37
868	2	15	45) — General von Stockhorn seit 28sten Nov. 1834	10	27
869	2	15	46) — General von Biedenfeld seit 4ten Dezember 1834	10	2
870	12	—	47) — Domänenverwalter Verhas seit 8ten Dezember 1834	52	4
871	15	—	48) — Professor Geheimerath von Langsdorf seit 10ten Dezember 1834	64	10
872	18	—	49) — Medizinalrath Schwarz seit 18ten Dezember 1834	72	36
873	10	30	50) — Hofgerichts-Secretär Maier seit 20sten Dezember 1834	41	42
874	24	—	51) — Oberamtmann Ertel seit 8ten Januar 1835	62	8
875	7	12	52) — Oberzoller Hofmann seit 2ten Februar 1835	19	21
876	7	30	53) Kanzleidiener Schreiber Wittwe seit 6. Februar 1835 bis 24sten Februar 1835 †	4	7
877	45	—	54) Frau Staatsrath Eichrodt seit 13ten Februar 1835	105	52
878	23	33	55) — Kreiskassier Buisson seit 18ten Februar 1835	51	48
879	13	57	56) — Amtsrevisor Lueger seit 19ten Februar 1835	30	16
880	12	27	57) — Amtsrevisor Bruder seit 24sten Februar 1835	25	6
881	16	30	58) — Polizei-Commissär Schellseit 11. März 1835	24	42
882	5	51	59) — Stabschirurg Engelmann seit 20sten März 1835	7	9

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
883	14	51	60) Frau Renovator Stemmler seit 31sten März 1835	13	37
884	7	48	61) Kanzleidiener Träger Wittwe seit 1ten April 1835	5	57
885	5	6	62) Hofjaquais Engler Wittwe seit 13ten April 1835	2	39
886	5	42	63) Stallbediente Hölzer Wittwe seit 21sten April 1835	1	34
887	1	57	64) Frau Stabschirurg Roller seit 22sten Januar 1835	5	50
888	6	—	65) Förster Brenneisen Wittwe seit 25sten Dezember 1834	—	—
			im Rest blieben 22 fl. 55 kr.		

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Classe, monatlich.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
	III. Classe mit 1 Aktie.		
24	Förster Jüllich Wtb. bis 16ten April 1835 †	86	30
25	Kanzleidiener Goßlar Wtb. bis 18ten Mai 1834 †	4	30
26	Förster Schäfer Wtb.	90	—
27	Förster Bender Wtb.	90	—
28	Förster Walther Wtb. zu St. Leon	90	—
29	Förster Vorderer Wtb.	90	—
30	Gegenschreiber Krauß Wtb.	90	—
31	Förster Schütt Wtb.	90	—
32	Kanzleibot Doll Wtb.	90	—
33	Laquais Stolte Wtb.	90	—
34	Förster Weber Wtb.	90	—
35	Förster Walter Wtb. zu Mingolsheim	90	—
36	Kirchendiener Braun Wtb.	90	—
37	Hoflaquais Steiner Wtb.	90	—
38	Schloßthorwart Diehl Wtb.	90	—
39	Förster König minor. Sohn aus 8 fl. 15 kr. jährlich Beitrag	90	45
40	Ballier Breuer Wtb.	90	—
41	Stallbediente Weegmann Wtb.	90	—
42	Förster König Wtb. zu Wimmersbach	90	—
43	Laufer Schlerad Wtb.	90	—
44	Hofkoch Heck Wtb. aus 8 fl. 33 kr. jährlich Beitrag	94	3
45	Beijäger Staßen aufm Hof minor. Kinder	90	—
46	Tafeldecker Rehm Wtb.	90	—
47	Frau Hofgärtner Nußbaum aus 9 fl. 9 kr. jährlich Beitrag	100	39
48	Förster Staßen zu Hambrücken minor. Sohn	90	—
49	Beijäger Staßen Wtb. zu Weier	90	—
50	Förster Albrecht Wtb.	90	—
51	Hoflaquais Orbin Wtb.	90	—
52	Heiduck Zöller Wtb.	90	—

Nro.	c) Aus der Klettgauer Wittwenkasse zu Thiengen, in verschiedenen Classen.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
1	Frau Kreisrath Spenner in der 2ten Classe A. . .	540	—
2	— Obervogt Brenzinger in der 2ten Classe B. . .	450	—
3	— Rentmeister Valenta in der 3ten Classe . .	360	—
4	— Canzlist Spenner in der 5ten Classe . . .	150	—
5	— Canzlist Büchlin in der 5ten Classe . . .	150	—
6	Schloßkiefer Maurer Wittwe in der 7ten Classe . .	60	—
7	Güteraufseher Schelble Wittwe in der 7ten Classe . .	60	—
8	Forstadjunkt Sutter Wittwe zu Jestetten in der 7ten Classe .	60	—
9	Amtsdiener Xaver Kaiser Wittwe in der 8ten Classe . .	40	—
10	Aktuar Schmidt Wittwe in der 5ten Classe . . .	150	—
11	Frau Hofgerichtsrath Bauer in der 2ten Classe A. . .	540	—
12	— Physikus Doktor Waizenegger in der 4ten Classe . .	270	—
13	der majorennen Tochter des verstorbenen Regierungsrath Hetzel, Josepha 20 fl. blieben im Rest .	60	—
14	der Nanette Hug, majorennen Tochter des verstorbenen Kammerrath Hug	80	—
15	Frau Oberamtmann Teufel in der 2ten Classe B. vom 5. Januar 1835 an	143	45

Soll.		Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse. Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
206	22	1) Rezeß . . .	206	22	—	—
		2) Kapitalien und Zinse und zwar:				
116	30	a. Zinsrückstände von frühern Jahren	56	30	60	—
152	3	b. laufende Zinse . .	75	3	76	30
3116	—	c. Kapital . . .	—	—	3116	—
		3) verwiesene Posten und zwar:				
6	10	a. Zinsrückstände . .	6	10	—	—
17	7	b. laufende Zinse . .	15	51	1	16
338	45	c. Kapital, . . .	165	2	173	43
3952	57	zusammen .	525	28	3427	29
		Ausgabe.				
—	—	1) Bevor . . .	—	—	—	—
350	—	2) angelegte Kapitalien . .	350	—	—	—
163	58	3) Beneficien . . .	163	58	—	—
513	58	zusammen .	513	58	—	—
3438	59	Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme . .	11	30	3427	29

Die Beneficien wurden an folgende 14 Wittwen bezahlt, der Stallbediente Dolte und Wegmann, der Kanzleidiener Goßler bis 18 Mai 1834 †, Doll, des Kirchendiener Braun, des Hoflaquais Steiner, des Stallbedienten Auft, des Laufer Schlerad, des Kanzleidiener Heßler, des Stallbedienten Brecht, des Stallbedienten Bott, des Hoflaquais Janzer, Orbin und des Heiduck Zöller.

Vermögens-Berechnung.

	fl.	kr.
1) unter Kapital und Zins:		
a. Zinsrückstände von früheren Jahren . . .	60	—
b. laufende Zinse im Rest	76	30
c. Kapital	3116	—
2) unter verwiesene Schuldposten:		
a. Zinsrückstände	—	—
b. laufender Zins	1	16
c. Kapital	173	43
zusammen .	3427	29
hiezu neu angelegt . . . 350 fl.		
Kassenvorrath . . . 11 fl. 30 kr.		
	361	30
in allem .	3788	59
am Schluß der vorigen Rechnung hat der Fond betragen einschließlich 44 fl. 52 kr. Vermehrung größtentheils durch Uebererlös aus adjudicirten Gütern	3783	47
mithin hat das Vermögen zugenommen um .	5	12

Gefertigt Carlsruhe im Januar 1836 durch den General-Kassier

E. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 8ten Juni 1836.

Verordnung,

die Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend.

Nach Anſicht des Zehntablöſungs-Geſetzes vom 15ten November 1833, §. 5, Satz 5, §. 8, §. 12, §. 37, §. 77 — §. 82, wodurch die zur Beförderung der Zehntablöſung aus Staatsmitteln zugeſicherten Leiſtungen beſtimmt, die Errichtung einer Zehntſchuldentilgungskaſſe befohlen und deren Geſchäftskreis im Allgemeinen bezeichnet worden; nach fernerer Anſicht der zum Zehntablöſungsgeſetze verkündeten Vollzugsverordnung vom 27ſten Februar 1834 Art. 13, wonach das Finanzminiſterium angewieſen iſt, die wegen Errichtung der Zehntſchuldentilgungskaſſe und wegen deren Geſchäftsführung nöthige Verordnung zu erlaſſen; nach Anſicht der Art. 5 und 6 des Finanzgeſetzes vom 28ſten Auguſt v. J., wodurch die Amortiſationskaſſe die zur Beförderung der Zehntablöſung erforderliche Dotation zugewieſen erhalten hat; in Erwägung endlich, daß die Vorarbeiten zur Zehntablöſung ſoweit vorgerückt ſind, daß die Wirkſamkeit der Zehntſchuldentilgungskaſſe demnächſt in Anſpruch genommen werden dürfte, wird mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 26ſten Mai d. J. Nr. 842 verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die Führung der Zehntſchuldentilgungskaſſe wird der Amortiſationskaſſe übertragen.

§. 2.

Die Aufgabe der Zehntschuldentilgungskasse ist:

1) den Zehntpflichtigen die zum Vollzuge der Ablösung verlangt werdenden Darlehen zu machen;
2) die nach §. 77 des Zehntablösungsgesetzes zur Hinterlegung bestimmt werdenden Ablösungskapitalien in so lange — bis eine besondere Hinterlegungskasse errichtet seyn wird — zur Hinterlegung, auch die nach §. 5, Satz 5 und §. 8 des Gesetzes bei der Staatskasse zu fünf Prozent verzinslich anzulegenden Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntkapitalien zu diesem Behufe als Darleihen anzunehmen;
3) den Staatszuschuß, den die Zehntpflichtigen nach §. 12 des Gesetzes zu empfangen haben, zu leisten, — und die Aufbesserung, welche die Ortsgeistlichen und Schullehrer nach §. 37 des Gesetzes erhalten, zu entrichten.

§. 3.

Um sie zu Erfüllung dieser ihrer Aufgabe in Stand zu setzen, erhält die Zehntschuldentilgungskasse die zur Beförderung der Zehntablosung durch das Staatsbudget jeweils bestimmt werdende Dotation.

§. 4.

Reichen die der Zehntschuldentilgungskasse in Folge der §§. 2 und 3 zufließenden Einnahmen nicht zu, die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, so hat die Amortisationskasse die weiter erforderlichen Mittel beizuschaffen.

Sie ist ermächtigt, zu diesem Zwecke die Fonds der Grundstocksverwaltung und ihre eigenen disponiblen Fonds zu verwenden, auch — soweit es hiernach noch nöthig ist — Anlehen in gleicher Weise, wie zur Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse, zu machen.

§. 5.

Sind die der Zehntschuldentilgungskasse zufließenden Einnahmen zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht ganz erforderlich, so ist der Ueberschuß von der Amortisationskasse nach den Vorschriften, die sie beim Ausleihen ihrer eigenen disponiblen Mittel zu befolgen hat, verzinslich anzulegen.

§. 6.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahrs soll durch Ziehung der Bilanz der Amortisationskasse und der Zehntschuldentilgungskasse festgestellt werden:

a) wieviel von den aufgenommenen oder von den angelegten Kapitalien auf die Amortisations- und wieviel auf die Zehntschulden-Tilgungskasse fällt, und

b) wie hiernach die bezahlten Passiv- oder die bezogenen Activzinsen unter beide Kassen zu vertheilen sind.

§. 7.

Der Zinsfuß, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse die im Laufe eines Rechnungsjahrs von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, wird — mit Vorbehalt anderweitern Bestimmung im Falle eintretender erheblicher Veränderungen im Zinsfuße überhaupt — je zu Anfang des betreffenden Rechnungsjahrs, also am 1sten Juli jährlich, von dem Finanzministerium festgesetzt und bekannt gemacht.

Dieser Zinsfuß soll um ein Viertel Prozent höher seyn als jener, nach dem die Kasse selbst Anlehen zu diesem Zwecke muthmaßlich zu verzinsen haben dürfte.

§. 8.

Eine Verminderung des Zinsfußes der von der Zehntschuldentilgungskasse bezogenen Darlehen soll in der Folge eintreten, sobald nachhaltige, durch Herabsetzung ihrer Passivzinsen oder in anderer Weise bewirkte Ueberschüsse der Kasse eine Zinsermäßigung um mindestens ein Zehntel Prozent erlauben.

Die zur Zinsermäßigung disponible Summe soll — wenn die Darlehen der Kasse zu verschiedenem Zinsfuße gemacht worden — dazu verwendet werden, den höchsten Zinsfuß auf den nächstfolgenden und sofort herabzusetzen.

Was in Folge solcher Herabsetzung für die Schuldner an Zinsen erspart wird, wächst der von ihnen nach §§. 25 und 26 zu erlegenden Tilgungsquote zu.

§. 9.

Die bei der Zehntschuldentilgungskasse hinterlegt werdenden Zehntablösungskapitalien hat sie mit zwei Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 10.

Bei allen Zinsen, welche die Zehntschuldentilgungskasse einzunehmen oder auszugeben hat, soll das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen berechnet werden.

II. Spezielle Bestimmungen.

1. Verfahren der Zehntschuldentilgungskasse bei Darlehen an Zehntpflichtige.

a) Bezug der Darlehen.

§. 11.

Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums — sowohl Gemeinden und Vereine zehntpflichtiger Güterbesitzer, welche die Ablösung eines auf ihrer Gemarkung haftenden Zehnten, als auch einzelne Besitzer geschlossener Hofgüter, welche die Ablösung des auf diesen Hofgütern haftenden Zehnten zur Ausführung bringen (§. 23. des Zehntablösungsgesetzes), haben Anspruch auf die Unterstützung der Zehntschuldentilgungskasse. Diese soll ihnen deßhalb auf Verlangen das zum Behufe der Zehntablösung erforderliche Darlehen machen, das jedoch den nach Abzug des Staatszuschusses verbleibenden Rest des Ablösungskapitals nicht übersteigen darf.

Auf die Kosten der Ablösung, sowie auf die vor und bis zur Zahlung des Ablösungskapitals an den Empfangsberechtigten zu erlegenden Zinsen darf sich das Darlehen nicht erstrecken.

§. 12.

Wollen Zehntflichtige ein Darlehen von der Zehntschuldentilgungskasse beziehen, so haben sie, sobald das Zehntablösungskapital bestimmt ist (§. 55. und §. 66. des Zehntablösungsgesetzes), durch das Amt des Bezirkes, zu welchem die Zehntgemarkung gehört, der Kasse anzuzeigen, wieviel und wann beiläufig entliehen werden will.

Die Kasse wird hiernach die Einleitung treffen, daß die verlangten Kapitalien auf den Fall des Bedarfs vorhanden sind oder leicht beigeschafft werden können.

Zehntpflichtige, welche die verordnete Voranzeige unterlassen, haben sich selbst zuzuschreiben, wenn ihrem einstigen Begehren nicht sogleich entsprochen werden kann.

§. 13.

Haben die Zehntpflichtigen, welche die außer dem Staatszuschuß zur Zahlung des Ablösungskapitals erforderliche Summe ganz oder theilweise von der Zehntschuldentilgungskasse zu entleihen beabsichtigen, die vom Amtsrevisorat ausgefertigte Ablösungsurkunde erhalten (§. 57. und §. 68. des Zehntablösungsgesetzes), so haben sie dieselbe im Original oder in beglaubigter Abschrift durch das Bezirksamt an die Zehntschuldentilgungskasse einzureichen und derselben bestimmt anzuzeigen:

1) welche der in der Ablösungsurkunde genannten, zum Empfang des Ablösungskapitals Berechtigten mittelst des Darlehens befriedigt werden sollen;
2) welche Summe demnach entliehen werden will;
3) wann dieselbe — mit Rücksicht auf die nach §. 11. des Zehntablösungsgesetzes an die Berechtigten bereits erlassene oder noch zu erlassende Aufkündigung — verabfolgt werden soll.

§. 14.

Beabsichtigen die Zehntpflichtigen die ganze, außer dem Staatszuschuß erforderliche Summe von der Zehntschuldentilgungskasse aufzunehmen, so kann das Begehren auch dahin gestellt werden, daß die Zehntschuldentilgungskasse

1) alle nach der Ablösungsurkunde zum Empfange eines Antheils am Ablösungskapital Berechtigte Namens der Zehntpflichtigen befriedige, dagegen
2) den diesen gebührenden Staatszuschuß als erste Abschlagszahlung auf das Darlehen in Empfang nehme.

§. 15.

Ist die Ablösungsurkunde nebst dem, nach den §§. 13. und 14. bestimmt gestellten Begehren bei der Schuldentilgungskasse eingelaufen, so wird sie diesem Begehren auf den von den Zehntpflichtigen bezeichneten Termin, oder — wenn er aus Mangel augenblicklich disponibler Mittel nicht eingehalten werden könnte — sobald als möglich entsprechen und darum die der Zehntgemarkung nächst gelegene Staatsverrechnung (Obereinnehmerei oder Domänenverwaltung) beauftragen:

1) das verlangte Darlehen für sie zu leisten;
2) die Schuldurkunde nach dem ihr mitzutheilenden Entwurfe (Beilage I.) auszufertigen und sammt Belegen einzusenden.

§. 16.

Die beauftragte Staatsverrechnung hat das Darlehen in der Art zu leisten, daß sie

1) alle jene, die nach der Ablösungsurkunde zum Empfange eines Antheils am Ablösungskapital berechtigt sind und mit der darzuleihenden Summe befriedigt werden sollen, vordersamst veranlaßt, die ihnen in Hinsicht auf den abgelösten Zehnten zuständigen Rechte, namentlich das im §. 16. des Zehntablösungsgesetzes bestimmte Recht, an die Zehntschuldentilgungskasse abzutreten; daß sie sodann
2) zu dieser Uebertragung der Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse die Zustimmung der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen erhebt und hiernächst

3) die Empfangsberechtigten befriedigt und sich von ihnen quittiren läßt.

§. 17.

Die Zahlung an die Empfangsberechtigten geschieht baar, sofern nicht eine oder die andere der folgenden Ausnahmen statt findet:

1) Ist eine landesherrliche Domänenverwaltung empfangsberechtigt, so wird ihr keine Baarzahlung geleistet, sondern für den zu fordernden Kapitalbetrag Anweisung auf die Zehntschuldentilgungskasse zugestellt.

2) Ist eine im Großherzogthum befindliche Pfarrei als Zehnt- oder Competenzbezieherin empfangsberechtigt, und soll das ihr gebührende Kapital nach §. 5, Satz 5 und §. 8. des Zehntablösungsgesetzes vorerst bei der Zehntschuldentilgungskasse verzinslich angelegt werden, so wird ebenso statt baarer Zahlung eine Anweisung auf die Zehntschuldentilgungskasse ausgefertigt.

3) Ist ein Theil des Ablösungskapitals nach der Ablösungsurkunde vorläufig zur Hinterlegung bestimmt, so wird statt der Zahlung ein von der Zehntschuldentilgungskasse ausgestellter Hinterlegungsschein abgegeben.

§. 18.

Die Befriedigung der Empfangsberechtigten durch baare Zahlung oder Aushändigung der Anweisung oder des Hinterlegungsscheins (§. 17), sowie die Uebertragung der Rechte derselben an die Zehntschuldentilgungskasse geschieht in demselben Acte und in Gegenwart sämmtlicher Interessenten, in der Regel auf der Kanzlei der beauftragten Staatsverrechnung.

Ist die auf diese Weise bestimmte Verabfolgung des Ablösungskapitals an die Empfangsberechtigten für diese mit Kosten verknüpft, so bleibt es den Zehntpflichtigen anheimgestellt, sie hiefür zu entschädigen.

§. 19.

Die Geschäftsführer der Zehntpflichtigen, und — wenn die Empfangsberechtigten durch Stellvertreter erscheinen — diese Letzteren, müssen mit Vollmacht versehen seyn.

Die Vollmacht der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen muß enthalten, daß sie beauftragt werden, den Darlehensvertrag mit der Zehntschuldentilgungskasse nach Maaßgabe dieser Verordnung abzuschließen, die Zahlung an die Berechtigten leisten zu lassen und der Uebertragung der Rechte der Letzteren an die Zehntschuldentilgungskasse zuzustimmen. Die Vollmacht der Stellvertreter der Empfangsberechtigten dagegen muß enthalten, daß sie beauftragt werden, die den Berechtigten nach Inhalt des Zehntablösungs-

geſetzes in Bezug auf den abgelösten Zehnten zuſtehenden Rechte an die Zehntſchuldentilgungskaſſe zu übertragen, ſofort von dieſer die Zahlung des Ablöſungskapitals in Empfang zu nehmen.

Die Vollmacht der Geſchäftsführer der Zehntpflichtigen iſt, wo die Gemeinde die Ablöſung bewirkt hat, vom Gemeinderath nach §. 49., ſonſt vom Ausſchuſſe der Zehntpflichtigen nach §. 50. des Zehntablöſungsgeſetzes auszuſtellen.

Die Vollmacht der Stellvertreter der Empfangsberechtigten iſt da, wo der Großherzogliche Domänenfiscus zum Empfange berechtigt iſt, von der Hofdomänenkammer, wo eine Standesherrſchaft zum Empfange berechtigt iſt, von dem Standesherrn oder deſſen hiezu bevollmächtigter Behörde, wo eine Pfarrpfründe zum Empfange berechtigt iſt, von der betreffenden Kirchenſection, wo eine Schulſtelle zum Empfange berechtigt iſt, von der Oberſchulbehörde, für Diſtriktſtiftungsfonds von ihrer unmittelbaren Aufſichtsbehörde — der einſchlägigen Kirchenſection oder der Kreisregierung, für Localſtiftungsfonds vom Bezirksamte auszuſtellen.

Alle Vollmachten, die von Staatsſtellen ausgefertigten und mit deren Dienſtſiegel verſehenen allein ausgenommen, müſſen vom Amtoreviſorate beglaubigt ſeyn.

§. 20.

Das Darlehen ſelbſt umfaßt die ganze Summe, die nach §. 17. theils durch Baarzahlung, theils durch Anweiſung auf die Zehntſchuldentilgungskaſſe, theils durch Verabfolgung von Hinterlegungsſcheinen geleiſtet wurde.

Es muß durch die Zehntpflichtigen vom Tage an, an welchem jene Zahlungen geſchehen, beziehungsweiſe die Anweiſungen und Hinterlegungsſcheine ausgegeben worden ſind, verzinst werden.

Was für Zinſe und Schuldentilgung als Minimum jährlich zu erlegen iſt (§. 25), auf welchen Termin die Zahlung jedesmal geleiſtet (§. 24.) und daß bei Berechnung der Zinſen und bei Leiſtung der Zahlungen nach Vorſchrift dieſer Verordnung (§. 10., §§. 28. bis mit 32) verfahren werden ſoll, iſt in der Schuldurkunde aufzuführen.

Haben die Empfangsberechtigten in Gegenwart der Geſchäftsführer der Zehntpflichtigen ihre Rechte an die Zehntſchuldentilgungskaſſe abgetreten und ſind ſie ſodann befriedigt worden, ſo iſt der Act der Abtretung der Rechte an die Zehntſchuldentilgungskaſſe und der Zahlungsbeſcheinigung (§. 16) in die Schuldurkunde mitaufzunehmen.

§. 21.

Der von den Geſchäftsführern der Zehntpflichtigen, ſowie von den Empfangsberech-

tigten oder deren Stellvertretern unterzeichneten, dann von der beauftragten Staatsverrechnung unter Beifügung ihres Dienstsiegels bestätigten Schuldurkunde sind anzuschließen:

1) die vom Amtsrevisorat beglaubigte Abschrift der Ablösungsurkunde (§. 13);
2) die Vollmachten der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen und der Stellvertreter der Empfangsberechtigten (§. 20).

Die Schuldurkunde ist ferner auf Kosten der Schuldner in das Grundbuch der Gemarkung, beziehungsweise in die Grundbücher der Gemarkungen, in welchen die vormals mit dem abgelösten Zehnten belasteten Güter liegen, eintragen und, daß solches geschehen, auf der Urkunde selbst durch den betreffenden Gemeinderath bestätigen zu lassen.

§. 22.

Den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen hat die beauftragte Staatsverrechnung auf Verlangen und gegen Vergütung der Abschriftsgebühr von der Schuldurkunde und den ihr beigefügten Quittungen der Berechtigten eine von ihr beglaubigte und mit ihrem Dienstsiegel versehene Abschrift zuzustellen.

b) Prüfung der Schuldurkunden und Belege.

§. 23.

Die eingehenden Schuldurkunden und Belege hat die Zehntschuldentilgungskasse vorläufig zu prüfen, sofort je am Schlusse eines Monats in einer Hauptvorlage mit ihren Bemerkungen dem Finanzministerium zu übergeben.

Dieses wird die Urkunden und Belege einer nochmaligen Prüfung unterwerfen, das Mangelhafte zur Ergänzung zurück, das unmangelhaft Erfundene aber an das Großherzogliche Archiv zur Aufbewahrung abgeben.

c) Zahlung der Zehntpflichtigen an die Zehntschuldentilgungskasse.

§. 24.

Gleich bei Ausfertigung der Schuldurkunde ist mit den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen zu verabreden und in der Urkunde zu bemerken, auf welchen Termin jährlich die zur Verzinsung und allmähligen Tilgung des Anlehens erforderlichen Zahlungen erfolgen sollen.

Dieser Termin ist, je nach Belieben der Schuldner, auf den 1sten eines der Monate November, Dezember, Jänner, Februar oder Merz zu setzen.

§. 25.

Die Schuldner haben jährlich, und zwar in der Regel auf den nach §. 24. bedungenen Termin — wenigstens soviel zu erlegen, als dem Kapitalzins der ursprünglich entliehenen Summe und 1 ¾ Prozent dieser Summe gleichkömmt.

§. 26.

Ist bei dem erstmaligen Eintritte des zur Zahlung bedungenen Termins seit dem Empfang des Darlehens noch kein volles Jahr umlaufen, so soll auf diesen ersten Termin nur die Zinsrate vom Tage des Darlehenbezugs bis dahin entrichtet und den Schuldnern die Zahlung der Tilgungsquote von 1¾ Prozent nicht zugemuthet werden.

§. 27.

Die Schuldner sind nicht gehalten, ihre jährlichen Zahlungen an die Zehntschuldentilgungskasse auf das in den §§. 25 und 26. vorgeschriebene Maaß zu beschränken. Es sind ihnen vielmehr weitere Zahlungen nach §. 29. jederzeit gestattet.

§. 28.

Werden die nach den §§. 25, 26 und 27. eingehenden Zahlungen innerhalb eines Monats vor dem Verfalltermin (§. 24.) oder innerhalb 15 Tagen nach demselben geleistet, so soll dies so angesehen werden, als ob sie auf diesen selbst geleistet worden wären.

Werden sie aber früher als einen Monat vor dem Verfalltermin oder später als 15 Tage nach demselben geleistet, so soll hinsichtlich der Zinsenberechnung die Zahlung, die vom 1sten bis 15ten eines Monats geschieht, so angesehen werden, als ob sie auf den 16ten des Monats, und die Zahlung, die vom 16ten bis zum lezten eines Monats statt findet, so als ob sie auf den ersten des folgenden Monats geschehen wäre.

§. 29.

Alle Zahlungen der Zehntpflichtigen geschehen aus einer Hand und kostenfrei an die der Zehntgemarkung nächst gelegene, zum Empfange der Zahlung ermächtigte Domänenverwaltung oder Obereinnehmerei.

Sie können auf ein- oder mehreremal jährlich erfolgen.

Es darf indeß keine einzelne Zahlung unter Hundert Gulden betragen (§. 82. des Zehntablösungsgesetzes); es sey denn, daß es sich um die nach §. 25. mindestens zu bewirkende jährliche Leistung oder um Berichtigung des bei der Endabrechnung verbliebenen Restes handelt und jene Leistung oder dieser Rest unter 100 fl. beträgt.

§. 30.

Für jede Zahlung hat die empfangende Staatsverrechnung vorläufig Bescheinigung auszustellen, die jedoch nur auf zwei Monate gültig und gegen die den Schuldnern demnächst einzuhändigende Quittung der Zehntschuldentilgungskasse selbst wieder zurückzuziehen ist.

Außer den einzelnen Quittungen der Zehntschuldentilgungskasse wird den Schuldnern jährlich und zwar auf den nach §. 24. verabredeten Zahlungs- oder Verfalltermin ein Auszug aus dem Conto dieser Kasse zugestellt, aus dem sie zu ersehen vermögen:

1) was ihre Schuld auf den Zahlungstermin im vorangegangenen Jahre betragen, dann

2) um wie viel sie sich durch die seitdem geleisteten Zahlungen vermindert hat, auch

3) was sie nun am gegenwärtigen Zahlungstermine beträgt.

§. 31.

Wollen die Schuldner ihre Schuld an die Zehntschuldentilgungskasse ganz tilgen, so wird ihnen nach vorgängiger Anzeige die Endabrechnung dieser Kasse und auf wirklich erfolgte Schlußzahlung die Schuldurkunde abgegeben.

§. 32.

Jede Zahlung, die nicht auf den vertragsmäßigen Verfalltermin geleistet wurde, wird den Zehntpflichtigen in den Büchern der Zehntschuldentilgungskasse mit Zinsen von dem Tage an, an welchem sie nach §. 28. als eingegangen zu betrachten ist, bis zum nächstkünftigen Verfalltermin gutgeschrieben.

Dagegen wird ihnen aber auch im ersten Jahre aus dem Darlehen vom Tage des Bezugs an bis zum nächstkünftigen Verfalltermin, in den folgenden Jahren hingegen aus der am jüngst verflossenen Verfalltermin verbliebenen gesammten Restforderung an Kapital und etwaigen Zinsen von dort an bis zum nächstkünftigen Verfalltermin der Zins zur Last gesetzt.

d) Verfahren gegen die im Rückstand bleibenden Schuldner.

§. 33.

Vier Wochen vor dem jährlichen Zahlungs- oder Verfalltermin schließt die Zehntschuldentilgungskasse den für die Zehntpflichtigen eröffneten Conto ab.

Zeigt es ſich hiernach, daß dieſe im Laufe des Jahrs, d. i. vom jüngſt verfloſſenen Verfalltermin an, einſchließlich der ihnen nach §. 32. gutgeſchriebenen Zinſen mehr oder doch ebenſoviel entrichtet haben, als die Summe, wozu ſie ſich jährlich verbindlich gemacht haben, ſo können ſie zu einer weiteren Zahlung auf den Verfalltermin nicht angehalten werden.

Zeigt es ſich aber, daß ſie weniger entrichtet haben als die erwähnte Summe, ſo ſind ſie zur Zahlung des Minderbetrags anzuhalten.

§. 34.

Den Schuldnern iſt durch die mit dem Einzuge beauftragte Staatsverrechnung der oben (§. 30.) erwähnte Auszug ihres Conto's zugleich mit der Eröffnung zuzuſtellen, ob und was ſie hiernach auf den Verfalltermin zu entrichten haben.

Erfolgt hierauf die Zahlung nicht innerhalb der erſten vier Wochen nach dem Verfalltermin, ſo hat die Verrechnung die Schuldner noch einmal und mit dem Anfügen hiezu aufzufordern, daß nach fruchtloſem Ablauf weiterer 14 Tage richterliche Hilfe werde nachgeſucht werden.

Bleibt dieſe Aufforderung ohne Wirkung, ſo hat die Verrechnung das Gericht um Zahlungshilfe anzugehen und, im Fall auch auf die gerichtliche Betreibung die Zahlung nicht erfolgt, ihre Akten der Zehntſchuldentilgungskaſſe zu überſenden, damit dieſe die weiter geeigneten Maaßregeln ergreifen kann.

2. Verfahren bei der Hinterlegung zur Zehntſchuldentilgungskaſſe.

§. 35.

Verordnet die Zehntablöſungsurkunde, daß ein Theil des Ablöſungskapitals zu hinterlegen ſey (§. 76. des Zehntablöſungsgeſetzes), ſo ſoll dieſe Hinterlegung, bis eine beſondere Hinterlegungskaſſe errichtet ſeyn wird, bei der Zehntſchuldentilgungskaſſe ſelbſt geſchehen.

§. 36.

Soll das zur Hinterlegung beſtimmte Kapital nicht von der Zehntſchuldentilgungskaſſe ſelbſt dargeliehen werden, ſo iſt ihr ſolches koſtenfrei abzuliefern.

In dieſem Falle muß jedoch der Kaſſe vier Wochen vorher von der zu bewirkenden Hinterlegung unter Anſchluß einer vom Amtsreviſorat beglaubigten Abſchrift der betreffenden Stelle der Ablöſungsurkunde Anzeige gemacht werden.

§. 37.

Für jeden bei ihr hinterlegten Betrag hat die Zehntschuldentilgungskasse einen, von den drei Beamten der Kasse unterzeichneten und mit dem Dienstsiegel versehenen Hinterlegungsschein abzugeben.

§. 38.

Der Zins für jede hinterlegte Summe beginnt mit dem Tage, an welchem der Betrag an die Kasse abgeliefert worden, und hört unmittelbar vor dem Tage auf, an welchem die Rückzahlung der hinterlegten Summe an den zum Empfange Berechtigten geleistet wurde.

§. 39.

Die Rückzahlung der bei der Zehntschuldentilgungskasse hinterlegten Beträge kann jederzeit begehrt werden, sobald durch Zeugniß des betreffenden Bezirksgerichts nachgewiesen wird, daß und an wen die hinterlegte Summe zu verabfolgen sey.

Beträgt jedoch diese Summe über 1000 fl., so muß wenigstens vier Wochen, und beträgt sie über 10,000 fl., so muß wenigstens acht Wochen vorher von der beabsichtigt werdenden Rückforderung Anzeige gemacht werden.

Die Zehntschuldentilgungskasse wird auf das hiernach gehörig begründete Begehren um Rückzahlung die dem Empfangsberechtigten nächstgelegene Obereinnehmerei oder Domänenverwaltung beauftragen, die Kapital- und Zinszahlung gegen Bescheinigung auf dem wiedereinzuziehenden Hinterlegungsschein zu leisten und unter Anschluß des letzteren aufzurechnen.

3. Verfahren bei der verzinslichen Anlegung von Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntkapitalien bei der Zehntschuldentilgungskasse.

§. 40.

Sollen Pfarrcompetenz- oder Pfarrzehntkapitalien nach §. 5, Satz 5. und §. 8. des Zehntablösungsgesetzes zu fünf Prozent bei der Zehntschuldentilgungskasse angelegt werden, so wird die betreffende obere Kirchenbehörde sich deßhalb in jedem einschlägigen Falle mit dem Finanzministerium in Communikation setzen und dieses, wenn es die Anlage für zulässig hält, die Zehntschuldentilgungskasse zur Annahme des Kapitalbetrags und zur Ausstellung der Schuldurkunde hierüber ermächtigen.

Die jährlich fälligen Zinsbeträge sind unmittelbar von der Zehntschuldentilgungskasse oder aus deren Auftrag von der dem Sitze der Pfarrei nächst gelegenen Staatsverrechnung zu berichtigen.

4. Verfahren bei Leistung der, nach §. 12. und §. 37. des Zehntablösungs-Gesetzes aus Staatsmitteln statt findenden Zuschüsse und Entschädigungen.

§. 41.

Der Beitrag, den die Staatskasse nach §. 12. des Zehntablösungsgesetzes zur Beförderung der Ablösung zu leisten hat, ist von der Zehntschuldentilgungskasse zu berichtigen.

Die Zehntpflichtigen, die diesen Beitrag erlangen wollen, haben die Ablösungsurkunde der ihnen zunächst gelegenen Domänenverwaltung — im ehemaligen Main- und Tauberkreise der ihnen nächst gelegenen Obereinnehmerei — mitzutheilen und die zur Erhebung des Staatsbeitrags Bevollmächtigten zu bezeichnen.

§. 42.

Die betreffende Domänenverwaltung resp. Obereinnehmerei hat hierüber der Hofdomänenkammer Vorlage zu machen, und solche den Staatsbeitrag nach Anleitung der Beilage II. auf die berichtende Staatsverrechnung à Conto der Zehntschuldentilgungskasse anzuweisen, auch letzterer von dieser Anweisung Nachricht zu geben.

Die zur Zahlung beauftragte Verrechnung hat die Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen zu befriedigen und die Zahlungsdecretur nebst Quittung der Empfänger und der von den Zehntpflichtigen für diese ausgestellte Vollmacht an die Zehntschuldentilgungskasse aufzuliefern.

§. 43.

Die Aufbesserung, welche Ortsgeistliche und Schullehrer nach §. 37. des Zehntablösungsgesetzes anzusprechen haben, wird gleichfalls von der Zehntschuldentilgungskasse entrichtet.

Dies geschieht auf Anweisung der die Stelle der Finanzbehörde vertretenden Hofdomänenkammer und zwar:

1) bei der Aufbesserung für Ortsgeistliche an den von der oberen Kirchenbehörde,

2) bei der Aufbesserung für Schullehrer an den von der Oberschulbehörde bezeichneten Empfänger.

5. Vollzugs-Vorschriften.

§. 44.

Der Vollzug dieser Verordnung beginnt mit dem 1sten Juli dieses Jahrs.

Ueber die Buchführung und das Rechnungswesen der Zehntschuldentilgungskasse und über deren Geschäftsverkehr mit den anderen Staatskassen wird besondere Instruktion ertheilt werden.

Carlsruhe den 27sten Mai 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Beilage I.

Formular
der
Schuldurkunden über Darlehen
der
Zehntschuldentilgungskasse.

Nachdem die Gemeinde N. . . . die Ablösung des auf ihrer Gemarkung haftenden, der Stiftungsverwaltung zu M. gehörigen Zehnten nach der unter Ziffer 1. abschriftlich anliegenden Ablösungsurkunde vom . . . . . zu Stande gebracht und zur Tilgung des Ablösungskapitals ein Darlehen von der Zehntschuldentilgungskasse begehrt hat; nachdem ferner von dieser die unterzeichnete Obereinnehmerei zur Abschließung des Darlehenvertrags und zur Verabfolgung des Darlehens beauftragt worden, so hat man zum Vollzuge dieses Auftrags sowohl die zum Empfange des Ablösungskapitals Berechtigten, als auch die Geschäftsführer der Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, auf heute in das Obereinnehmerei-Büreau eingeladen.

Demgemäß sind:

erstens Namens der zum Empfange des Ablösungskapitals Berechtigten, und zwar:

für die Pfarrei N . . . . der Pfarrer O . . . mit Vollmacht, Z. 2.,

für die Heiligenpflege N . . . . der Heiligenfonds-Verrechner H . . . . mit Vollmacht, Z. 3.,

für die Stiftungsverwaltung M . . . . der Stiftungs-Verwalter R . . . mit Vollmacht, Z. 4.;

zweitens Namens der Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, deren nach Beilage Ziff. 5. bestellte Geschäftsführer:

Bürgermeister A . . . . . ,

Gemeinderechner B . . . . . ,

Gemeinderath C . . . . . ,

erschienen, und es ist sofort in Gegenwart dieser Personen und des Obereinnehmers die nachfolgende Verhandlung gepflogen worden:

1) die Zehntschuldentilgungskasse übernimmt es, das Zehntablösungskapital, welches die Gemeinde N .... in Folge der Ablösung des der Stiftungsverwaltung zu M .... gehörigen Zehnten nach Inhalt der anliegenden Ablösungsurkunde über Abzug des zur theilweisen Tilgung des Ablösungskapitals bereits verwendeten Staatszuschusses noch mit

2,400 fl. 30 kr. an die Pfarrei N ....,
1,760 fl. 30 kr. an die Heiligenpflege N ....,
6,339 fl. an die Stiftungsverwaltung zu M ....,

zusammen also mit zehn Tausend fünf Hundert Gulden zu entrichten hat, zur gleichbaldigen Zahlung an die Empfangsberechtigten darzuleihen, unter der Bedingung jedoch, daß diese alle, ihnen in Folge der Zehntablösung und namentlich nach §. 16. des Ablösungsgesetzes zustehende Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse abtreten;

2) die Empfangsberechtigten erklären sich unter dieser Bedingung zur Annahme der Zahlung bereit und die Geschäftsführer der Gemeinde erklären sich Namens letzterer damit einverstanden, daß das Darleihen hiernach geleistet und die den Beziehern des Ablösungskapitals zustehenden Rechte auf die Zehntschuldentilgungskasse übertragen werden;

3) demgemäß treten die Empfangsberechtigten ihre ebengedachten Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse ab und erhalten urkundlich ihrer eigenhändigen Unterschrift an Zahlung:

a) die Pfarrei N .... zu Handen des Pfarrers O .... mittelst Anweisung an die Zehntschuldentilgungskasse
..... Gulden ..... Kreuzer;
T. Pfarrer O ....

b) die Heiligenpflege N ... zu Handen des Heiligenfondsverrechners X .. baar ..... Gulden .... Kreuzer;
T. Heiligenfondsverrechner X ....

c) die Stiftungsverwaltung zu M .... zu Handen des Stiftungsverwalters R .... baar ..... Gulden .... Kreuzer.
T. Stiftungsverwalter R ....

4) die Gemeinde N . . . . macht sich verbindlich:

a) das auf diese Weise von der Zehntschuldentilgungskasse bezogene Darlehen von zehn Tausend fünf Hundert Gülden zu . . . Prozent jährlich von heute an zu verzinsen und allmählig wieder abzuzahlen, zu diesem Behufe

b) von jetzt an bis zur vollständigen Tilgung der Schuld auf den 1 sten Februar jährlich an Zinsen und Kapital wenigstens . . . . . zu bezahlen, auch

c) sich bei Berechnung der Zinsen vom Darlehen, sowie der etwaigen Verzugszinsen, endlich bei Leistung der Zahlungen an die Kasse nach den §§. 10, 28, 29, 30, 31 und 32. der Verordnung vom 27 sten Mai d. J. über Errichtung der Zehntschuldentilgungskasse behandeln zu lassen.

Nachdem hiernach die Darlehens-Bedingungen verabredet, auch das Darlehen geleistet worden, hat man die Verhandlung geschlossen, den Inhalt dieser Urkunde sämmtlichen Anwesenden noch einmal deutlich vorgelesen, sofort — da sie denselben für richtig anerkannt haben — von ihnen unterschriftlich bestätigen lassen.

L . . . . . den 2 ten Juni 1836.

T. T. T. T. T. T.

Obereinnehmerei L . . . .
T.

Dienstsiegel der Obereinnehmerei.

Anleitung zur Berechnung des Staatszuschusses.

1) Der bei Zehentablösungen zu entrichtende Staatszuschuß besteht nach §. 12. des Zehentablösungsgesetzes in einem Fünftel des Ablösungskapitals und nebst dem,

a) wenn die Forderung vor dem 1. Jänner 1844 geltend gemacht wird, in dem zu 4 Prozent berechneten Zins und Zinseszins aus jenem Fünftel vom 1. Jän. 1834 bis zum Zahlungstag,

b) wenn die Forderung nicht vor dem 1. Jänner 1844 geltend gemacht wird, in dem zu 4 Prozent berechneten Zins und Zinseszins aus jenem Fünftel vom 1. Jänner 1834 bis 1. Jänner 1844.

2) Wird die Zahlung auf den 1. Jänner eines Jahres oder nach dem 1. Jänner 1844 geleistet, so findet man — was an Kapital, Zins und Zinseszins zu zahlen ist, wenn man das Fünftel des Ablösungskapitals mit der in folgender Tabelle ersichtlichen Zahl vervielfacht.

Jahr und Tag der Zahlung.	Zahl, mit der das Fünftel des Ablösungskapitals vervielfacht wird.
1sten Jänner 1835	1,04000
„ „ 1836	1,08160
„ „ 1837	1,12486
„ „ 1838	1,16986
„ „ 1839	1,21665
„ „ 1840	1,26532
„ „ 1841	1,31593
„ „ 1842	1,36857
„ „ 1843	1,42331
„ „ 1844	1,48024

3) Beträgt demnach ein Zehntablösungskapital 600 fl., also das Fünftel hievon 120 fl., und wird die Zahlung am 1. Jänner 1838 entrichtet, so beläuft sich die an Kapital, Zins und Zinseszins im Ganzen zu entrichtende Summe auf

120 . 1,16986 = 140,3832 fl. = 140 fl. 23 kr.

Beträgt ein Zehntablösungskapital 552 fl., also das Fünftel 110 fl. 24 kr., und wird die Zahlung auf den 1. Jänner 1844 oder nachher geleistet, so beläuft sich die an Kapital, Zins und Zinseszins im Ganzen zu entrichtende Summe auf

110,4 fl. . 1,48024 = 163 fl. 25 kr.

4) Wird aber die Zahlung vor dem 1. Jänner 1844, jedoch nicht auf den 1sten des Monats Januar eines Jahres geleistet, so wird a) berechnet, was im Ganzen zu zahlen gewesen wäre, wenn die Zahlung am 1sten des jüngst verflossenen Monats Jänner erfolgt seyn würde, sodann b) bestimmt, was aus dieser Summe seit dem jüngst verflossenen 1. Jänner an Zinsen zu entrichten ist, wenn der Zinsfuß zu 4 Prozent, das volle Jahr zu 360 Tagen, jeder Monat zu 30 Tagen angenommen, der Zahlungstag aber nicht berücksichtigt wird. Die Beträge unter a) und b) zusammen bilden die zu zahlende Summe.

5) Beläuft sich z. B. ein Zehentablösungskapital auf 1101 fl., also das Fünftel auf 220,2 fl., und wird die Zahlung am 13. März 1840 geleistet, so ist zuerst zu bestimmen, was am 1. Jänner 1840 hätte entrichtet werden müssen. Es ist dies

220,2 fl. . 1,26532 = 278,623464 fl. = 278 fl. 37 kr.

Aus dieser Summe nun ist der Zins à 4 Prozent auf 72 Tage zu berechnen mit 2 fl. 14 kr. Die im Ganzen zu zahlende Summe beläuft sich demnach auf 280 fl. 51 kr.

Bekanntmachung.

Die früher wiederholt bekannt gemachte Bestimmung, wonach Dedicationen und Uebersendungen von Druckschriften und Kunstsachen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog nur nach vorher nachgesuchter und ausdrücklich erhaltener Erlaubniß die gewünschte Aufnahme finden können, ist in der neueren Zeit vielfältig außer Acht gelassen worden. Dieselbe wird demnach auf höchsten Befehl hierdurch in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß bei ihrer Nichtberücksichtigung die Einsender keine Antwort zu erwarten haben.

Carlsruhe den 18ten Mai 1836.

Großherzogliches Geheimes Cabinet.

Klüber.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Nebenzollamtes zweiter Klasse in Maurach betreffend.

In Maurach, Bezirksamtes Salem, ist ein Nebenzollamt zweiter Klasse errichtet worden.

Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 19ten November v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 401.) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 28sten Mai 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung,

vorzunehmender Berichtigungen im Regierungsblatt vom Jahr 1832.

In Nr. VIII. des Staats- und Regierungsblatts vom Jahr 1832 sind in dem dort verkündeten Gesetze über die Rechte der Gemeindebürger und über die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31sten Dezember 1831 folgende Berichtigungen vorzunehmen:

im §. 40. (Seite 123.) ist im letzten Absatze statt: „§. 31 und 33.“ zu setzen: „§. 28 und 33.“ und

im §. 56. (Seite 126.) ist statt der Worte: „welcher angebornes Bürgerrecht hatte,“ zu setzen: „welcher kein angebornes Bürgerrecht hatte.“

Carlsruhe den 20sten Mai 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15ten Juni 1836.

Verordnung

zur Sicherung des der Staatskaſſe wegen der Unterſuchungskoſten auf das Vermögen der Verurtheilten zuſtehenden Vorzugsrechtes and zur Sicherſtellung des Erſatzes von Straferſtehungskoſten.

Im Einverſtändniſſe mit dem Großherzoglichen Juſtizminiſterium ſieht man ſich veranlaßt, zur Sicherung des nach L.R.S. 2105 a. der Staatskaſſe wegen der Unterſuchungskoſten auf das Vermögen der Verurtheilten zuſtehenden Vorzugsrechtes, ſowie auch zur Sicherſtellung des Erſatzes von Straferſtehungskoſten, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Aemter haben von jedem durch ſie ſelbſt oder durch ein Obergericht in einer Strafſache gefällten, den Angeſchuldigten in die Koſten verurtheilenden Erkenntniſſe eine vidimirte Abſchrift nebſt einem ſummariſchen Ueberſchlag der Unterſuchungskoſten der betreffenden Amtskaſſe-Verrechnung ſogleich nach der Urtheilsverkündung und längſtens innerhalb 8 Tagen mitzutheilen, ohne Rückſicht, ob gegen das Straferkenntniß die Berufung angezeigt werde, oder nicht.

§. 2.

Hat der Verurtheilte eine Strafe im Amtsgefängniſſe zu erſtehen, ſo theilt das Bezirksamt der Amtskaſſe-Verrechnung zugleich auch einen Anſchlag der Straferſtehungskoſten mit.

§. 3.

Nur in denjenigen Strafſachen, wo es unzweifelhaft iſt, daß die Unterſuchungskoſten und die Koſten der zu erſtehenden Gefängnißſtrafe (§. 2.) vom Verurtheilten ohne

alle Anstände sogleich beigebracht werden können, oder wo dieselben nach dem gemachten summarischen Ueberschlag nicht über 50 fl. betragen werden, ist von dieser Mittheilung an die Amtskasse-Verrechnung Umgang zu nehmen.

§. 4.

Die Amtskasse-Verrechnung hat unverzüglich nach dem Empfang der Urtheilsabschrift einen Eintragungsaufsatz nach dem hier angehängten Formular lit. A. in Doppelschrift zu fertigen und dem Pfandgericht des Wohnorts des Verurtheilten nebst der Urtheilsabschrift zum Zwecke der Eintragung des der Amtskasse nach L.R.S. 2105 a. für die Untersuchungskosten zustehenden Vorzugsrechtes, sowie — im Falle des §. 2. — des ihr für die Straferstehungskosten zustehenden richterlichen Unterpfandrechts, zuzustellen.

§. 5.

Hat der Verurtheilte auch Güter in einer andern Gemarkung, so hat die Amtskasse-Verrechnung auch an das Pfandgericht der letztern zwei gleiche Ausfertigungen des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Pfandeintrags-Aufsatzes nach dem Formular lit. A. zur Eintragung abzugeben, und demselben eine durch das Bezirksamt oder Amtsrevisorat zu beglaubigende weitere Abschrift des Urtheils beizulegen.

§. 6.

Der Betrag der Untersuchungs- und im Falle des §. 2. zugleich der Straferstehungs-Kosten, wie er nach dem L.R.S. 2148, Nr. 4. im Eintragungsaufsatz angeschlagen werden muß, ist der nachkommenden Kosten und möglicher Irrthümer wegen um die Hälfte höher anzunehmen, als der nach §. 1 und 2. vom Bezirksamt gefertigte summarische Ueberschlag lautet, und jedenfalls so hoch, daß nicht zu befürchten ist, die sich wirklich ergebende Summe werde den eingetragenen Anschlag noch übersteigen, und etwa einen Nacheintrag nöthig machen.

§. 7.

Das Pfandgericht hat den nach §. 4. ihm zuzustellenden Eintragungsaufsatz sogleich nach dessen Empfang in das Pfandbuch einzutragen und zwar in folgender Weise:

„Geschehen zu N. N. den ꝛc.

Die Großherzogliche Amtskasse-Verrechnung zu N. hat unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift des von dem (Bezirksamt, Hofgericht oder Oberhofgericht) zu N. unterm .... in Untersuchungssachen gegen N. N. wegen N. (Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens) gefällten Urtheils eine Aufforderung zur Eintragung des nach L.R.S. 2105 a. wegen der Untersuchungskosten ihr zustehenden Vorzugsrechtes (und —

im Falle des §. 2. — des wegen der Straferstehungskosten nach S. 2123. ihr gebührenden richterlichen Unterpfandsrechts) anher gegeben, folgenden Inhalts:

(Hier ist der im §. 2. erwähnte Eintragungsaufsatz — Formular lit. A. — sammt Ort, Datum und Unterschrift, vollständig und wörtlich abzuschreiben, sodann noch folgender Schluß anzuhängen:)

Demgemäß hat das Pfandgericht das der Großherzoglichen Amtskasse N. für die gedachten Untersuchungskosten im vorläufigen Anschlag von . . . fl. . . kr. zustehende Vorzugsrecht (und — im Falle des §. 2. — das für die Straferstehungskosten von etwa . . . fl. . . kr. ihr gebührende richterliche Unterpfandsrecht) auf die sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften des N. N. zu N. hiemit in das Pfandbuch eingetragen.

Das Pfandgericht
N. N.
N. N."

§. 8.

Auf dem Duplikat des im §. 4. erwähnten Eintragungsaufsatzes bescheinigt das Pfandgericht unten Folgendes:

„Wurde unterm Heutigen Nr.. Fol... des Pfandbuchs vorschriftmäßig eingetragen, und die andere Ausfertigung dieses Aufsatzes nebst der darin angeführten Urtheilsabschrift unter N. den Beilagen des Pfandbuchs beigeheftet.

N. N. den . . . . . .

Pfandgericht
N. N.
N. N."

Das mit dieser Bescheinigung versehene Duplikat des Eintragungsaufsatzes übermacht sodann das Pfandgericht unverzüglich der Amtskasse-Verrechnung.

§. 9.

Die Amtskasse-Verrechnung bewahrt eine von dem Urtheile (§. 1.) zurückzubehaltende Abschrift, welche ebenfalls durch das Bezirksamt oder Amtsrevisorat beglaubigen zu lassen ist, nebst der Eintragungs-Bescheinigung (§ 8.) bei ihren Akten auf, bewirkt, wenn die Dekretur der vorläufig eingetragenen Kosten erfolgt ist, dafür nöthigenfalls die Hülfsvollstreckung, und nimmt sodann, wenn der Schuldner in Gant

gerathen sollte, unter Vorlage dieser Urkunden, für die Untersuchungskosten außer dem nach Satz 2105 a. hinter den Gläubigern der Sätze 2101 und 2102. ihr zustehenden Vorzugsrecht auf die Fahrnisse, auch das Vorzugsrecht auf die sämmtlichen Liegenschaften des Verurtheilten in dritter Ordnung, mit einem vom Tage der Verkündung des im §. 1. erwähnten Urtheils an zu rechnenden Range, sowie — im Falle des §. 2. — für die Straferstehungskosten ein vom Tage der Eintragung an wirksames richterliches Unterpfandsrecht, in Anspruch.

§. 10.

Wenn in einem Falle, da das Amt nach Maaßgabe des §. 1. die Urtheilsabschrift nebst Kostenüberschlag der Amtskasse-Verrechnung nicht mittheilte, die letztere erst später, wo ihr das dekretirte Kostenverzeichniß zugekommen ist, bei der Erhebung Zahlungsschwierigkeiten findet, so hat sie sich, sofern die ganze Kostenforderung wenigstens 15 fl. beträgt, noch nachträglich eine vidimirte Abschrift des Straferkenntnisses zu verschaffen, sofort nach §§. 4 und 9. zu verfahren, jedoch, wenn von der Urtheilsverkündung bis zum Eintrag mehr als zwei Monate verstrichen sind, für die Untersuchungskosten auf den Grund des nachgeholten Eintrages nach L.R.S. 2113. nur eben so, wie für die Straferstehungskosten, ein Pfandrecht mit einem vom Tag der Eintragung an laufenden Range in Anspruch zu nehmen.

Carlsruhe den 16ten Mai 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Lit. A.

Formular.

Durch das in beglaubigter Abschrift hier anliegende Urtheil des (Bezirksamts, Hofgerichts oder Oberhofgerichts N.) vom (Tag, Monat, Jahr und Nummer) ist der N. N. von N. (Vor- und Zunamen, Wohnort und Gewerbe des Verurtheilten) auf den Grund der wegen (Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens) gegen ihn gepflogenen Untersuchung in die Untersuchungs- und Straferstehungskosten verurtheilt worden.

Nach einem in Gemäßheit des L.R.S. 2148., Nr. 4. gemachten Anschlage mögen die noch nicht richtig gestellten Untersuchungskosten bis auf . . . fl. . . kr. (und die Straferstehungskosten bis auf . . . fl. . . kr.) ansteigen.

Das Pfandgericht zu N. wird daher ersucht, das der Amtskasse für diese Untersuchungskosten nach L.R.S. 2105 a. auf das Vermögen des oben bezeichneten N. N. zustehende Vorzugsrecht (und — im Falle des §. 2. — das ihr für die Straferstehungskosten gebührende richterliche Unterpfandsrecht) auf sämmtliche in ihrem Pfandgerichtsbezirk gelegenen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften desselben in dem dortigen Pfandbuch einzutragen, und daß dies geschehen, auf dem beifolgenden und wieder rückzusendenden Duplikate dieser Aufforderung zu bescheinigen.

N. N. den . . . . . .

Großherzogliche Amtskasse-Verrechnung
N. N.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen auf den grundherrlichen Gemarkungen von Singen und Mühlhausen betreffend.

Der Grundherr Graf von Enzenberg hat auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen in seinen Grundherrschaften Singen und Mühlhausen Verzicht geleistet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkungen von Singen und Arlen der landesherrlichen Bezirksforstei Radolphzell, dagegen die Gemarkung von Mühlhausen der Bezirksforstei Thengen zugetheilt worden sind.

Carlsruhe den 9ten Mai 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Die Frau Altgräfin Auguste von Salm-Reifferscheid-Krautheim hat zur Aufbauung und Ausbesserung von Wohnhäusern und zum Ankauf von Vieh für die Armen zu Gerlachsheim ein Kapital von 1650 fl. gestiftet.

Die verstorbene Wittwe Katharina Böhler, geborne Müller, hat der Waisenkasse in Reichenau, Amts Constanz, den Betrag von 200 fl. vermacht.

Der verstorbene Robert Fischbacher von Kippenhausen hat 80 fl. an den dortigen Armenfond geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königiche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 17ten Mai den Premier-Lieutenant von Beck vom 1sten zum 2ten, den Premier-

Lieutenant Holz vom 2ten zum 1ſten Infanterie-Regiment, und durch höchſte Ordre vom 30ſten Mai den Premier-Lieutenant Graf von Enzenberg vom Leib- zum 4ten Infanterie-Regiment zu verſetzen gnädigſt geruht.

Auch haben Höchſtdieſelben den Rechtspraktikanten Franz Ensle von Raſtatt zum Auditor gnädigſt ernannt, und ihm die zweite Auditorsſtelle für die Garniſon Carlsruhe übertragen.

Geſtorben iſt:

am 6ten Mai der penſionirte General-Major Anton Brückner in Carlsruhe.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der unterthänigſten Bitte des Geheimenraths, vormaligen Leibmedikus und zuletzt mehrjährigen Direktors der Sanitäts-Commiſſion, Dr. Friedrich Wilhelm Maler, um gnädigſte Enthebung von ſeinen bisher begleiteten Functionen nach vollendetem achtzigſten Lebens- und ſechszigſten Dienſtjahre huldreichſt zu entſprechen und denſelben unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit deſſen langjährigen treuen Dienſtleiſtungen in den Ruheſtand zu verſetzen geruht.

Höchſtdieſelben haben ferner Sich gnädigſt bewogen gefunden:

die kirchliche Receturpflege Schönau in Heidelberg dem bisherigen Stiftſchaffner zu Sinsheim, Emanuel Gottlob Conz, unter Verleihung des Charakters als geiſtlicher Verwalter, zu übertragen;

das durch die Beförderung des Prorectors Frommel auf die erſte Stadtpfarrei Pforzheim erledigte Prorectorat daſelbſt, jedoch getrennt von dem erſten Diaconat, dem bisherigen zweiten Lehrer, Profeſſor Haag, mit Beibehaltung ſeines Titels als Profeſſor, und die hierdurch vakant gewordene zweite Lehrerſtelle an dem dortigen Pädagogium dem bisherigen dritten Lehrer, Diaconus Eiſenlohr, zu verleihen;

auch haben Seine Königliche Hoheit die erledigte Pfarrei Biengen, Amts Staufen, dem Pfarrer Joſeph Anton Laub in Markelfingen gnädigſt zu verleihen geruht.

Die von Seiten der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen, und fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarr-Candidaten Christoph Weimar von Wertheim auf die evangelische Pfarrei Wenkheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der pensionirte Oberbibliothekar der Universität Heidelberg, Professor Eiselein, ist in Folge einer höchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 10ten März d. J., St.M. Nr. 462., auf den Grund des §. 16. des höchsten Ediktes über die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener vom 30sten Januar 1819 (Regierungsblatt Nr. IV.) aus dem Staatsdienst entlassen und aus der Liste der pensionirten Staatsdiener gestrichen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Amtsrevisors Euler ist das Amtsrevisorat Lörrach erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maaßgabe der Verordnungen vom 21sten November 1825, Regierungsblatt Nr. XXIX. und vom 26sten August 1826, Regierungsblatt Nr. XXII. bei den betreffenden Kreis-Regierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

Durch die höchsten Orts ausgesprochene Trennung des Prorectorats von dem ersten Diaconat in Pforzheim ist letztere Stelle mit einem Competenzanschlag von 461 fl. 59 kr., worauf eine Kriegsschuld von 2 fl. 24 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die dritte Lehrerstelle an dem Pädagogium zu Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 491 fl. 41 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei dem Großherzoglichen Oberstudienrath binnen vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch Verleihung der Pfarrei Schwenningen an den Dekan Weissenberger ist die katholische Pfarrei Blumenfeld mit dem Dekanat und der Bezirksschulvisitatur in Erledigung gekommen. Sie erträgt in Naturalfixum, Zehnt- und Güterertrag beiläufig 700 bis 800 fl. Die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungblatt Nr. XXXVIII., Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch das am 14ten April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jäger ist die katholische Pfarrei Sentenhart, Amts Möskirch, wieder in Erledigung gekommen. Auf dem meistens in Güter- und Zehntertrag bestehenden Einkommen derselben von beiläufig 1500 bis 1700 fl. haftet bis 23sten Juni 1850 ein Bauprovisorium von 2172 fl., woran nebst den Zinsen jährlich 128 fl. abzuzahlen sind, ferner eine Forderung der Bezirksschuldenkasse Heiligenberg von 431 fl. 17 kr. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich an die fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu wenden.

Durch Uebertragung der Pfarrei Illmensee an den Pfarrer Ehrle ist die katholische Pfarrei Seefelden, Amts Salem, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl., worauf aber die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dürr zum Pfarrer in Fautenbach ist die den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Leben mit Betzenhausen, Stadtamts Freiburg, mit einem beiläufigen Einkommen zwischen 700 und 800 fl., worauf aber eine in zehen Jahren mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld von 332 fl. 30 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. XXXVIII, sowohl bei der Regierung des Ober-Rheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch das am 11ten März l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Wintermantel ist die katholische Pfarrei Hondingen, Amts Hüfingen, mit einem in Naturalfirum, Güterertrag, etwas Geld und Zehnt bestehenden Einkommen von beiläufig 500 bis 600 fl. und einer Kriegsschuld von 4 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlichen Standes- und Patronatsherrschaft Fürstenberg nach Vorschrift zu melden.

In der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Offenburg wird durch den Austritt der Wilhelmine Moser ein von der erzbischöflichen Ernennung abhängiger Freiplatz für ein Mädchen aus den vormals österreichischen Landes-

theilen offen. Diejenigen, welche ſich darum bewerben wollen, haben ſich mit ihren Geſuchen, unter Anlegung der erforderlichen Zeugniſſe über ihr Alter, Herkommen, Vermögensumſtände, Fähigkeiten und Aufführung binnen vier Wochen an das erzbiſchöfliche General-Vicariat in Freiburg zu wenden.

Geſtorben iſt:

am 17ten Mai d. J. der Amtsreviſor Ludwig Euler in Lörrach.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 25ſten Juni 1836.

Aufforderung,

die Conſcription für das Jahr 1837 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1837 beginnen, ſo werden in Gemäßheit des Geſetzes alle Badener, welche vom 1ſten Januar bis zum 31ſten Dezember 1836 einſchließlich das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, ſich bei dem Gemeinderath ihres Orts anzumelden oder anmelden zu laſſen, ſofort am 1ſten September d. J. ſich zu Hauſe einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungs- und Aushebungs-Behörde perſönlich erſcheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn ſie durch das Loos zum Dienſte gerufen werden, ſie einen Mann einſtellen wollen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22. des Conſcriptions-Geſetzes untauglich machenden Gebrechens dieſelben für tauglich angeſehen, und im Falle, daß ſie das Loos zum Militärdienſt trifft, nach Vorſchrift des §. 4. des Geſetzes vom 5ten Oktober 1820 als Ungehorſame behandelt werden ſollen.

Die Kreis-Regierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorſtehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeſchriebene Weiſe Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 17ten Juni 1836.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Verordnung,

den Bezug der Besoldungen unter 800 fl. und der Gehalte betreffend.

Unter Bezug auf die Verordnung vom 1sten Februar 1834, Regierungsblatt Nr. V., §. 2., wornach diejenigen Diener, welche keine höhere (immatrikularmäßige) Besoldung, als 800 fl. jährlich beziehen, die am Ende jedes Monats verfallene Rate bei den Staatskassen erheben können; —

ferner unter Bezug auf die Verordnung vom 13ten Februar 1836, §. 5., wornach die Besoldungen von 800 fl. und darunter, und die Gehalte bis zum 1sten Juni 1836, und dann in Monatsraten fortbezahlt werden sollen, wird — auf deßfalls erhobene Anfrage — weiters bestimmt:

1) Besoldungen von 800 fl. und darunter und Gehalte können vom 1sten Juni 1836 an, je nach Ablauf eines Monats, in Monatsraten bezogen, sie können aber auch
2) in Quartalsraten erhoben werden.

   Die Zahlung in Quartalsraten erfolgt am 1sten September, 1sten Dezember, 1sten März und 1sten Juni jeden Jahrs.
3) Innerhalb vier Wochen haben die Bezieher den betreffenden Verrechnungen anzuzeigen, welche der beiden Zahlungsarten sie wählen wollen.
4) Im Laufe eines Rechnungsjahrs ist kein Wechsel in der Bezugsart gestattet.

Carlsruhe den 23sten Juni 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachung,

verschiedene Abänderungen in der amtlichen Ausgabe des Vereinszolltarifs betreffend.

In der durch das Regierungsblatt von 1835 bekannt gemachten amtlichen Ausgabe des Vereinszolltarifs sind verschiedene, an den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Grenzen ausnahmsweise in Anwendung kommende Zollsätze aufgeführt.

Da dieselben — so wie sie sich in der Anlage verzeichnet finden — inzwischen aufgehoben worden und an ihre Stelle die betreffenden allgemeinen Sätze des Tarifs in Wirksamkeit getreten sind, — so sieht man sich veranlaßt, dieß zur Nachricht öffentlich bekannt zu machen.

Carlsruhe den 15ten Juni 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Verzeichniß

der besonderen, für die Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Grenzen festgesetzt gewesenen, inzwischen aber aufgehobenen Zollsätze.

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Ziff. 1.	Anmerkung 1.	Abfälle	1 fl.	40 kr.	Ausgangszoll.
„ 6. a.	„ 2.	Roheisen ꝛc.	— „	12½ kr.	Eingangszoll
„ 6. b.	„ 1.	Geschmiedetes Eisen ꝛc.	2 „	48¾ „	„
„ 6. d. 1.	„ —	Grobe Gußwaaren ꝛc.	2 „	48¾ „	„
„ 10. a.	„	Grünes Hohlglas	9 „	22½ „	„
„ 10. b.	„	Weißes Hohlglas ꝛc.	9 „	22½ „	„
„ 10. c.	„	Geschliffenes Glas ꝛc.	18 „	45 „	„
„ 10. d. 1.	Anmerk. zu aa.	belegtes Spiegelglas	18 „	45 „	„
		bb. unbelegtes Spiegelglas	13 „	38¾ „	„
„ 12. a und b.	Anmerkung 2.	Holz ꝛc.	Ausgangszoll nach Beilage C.		
„ 21. a.	Anmerkung.	Lohgare Häute ꝛc.	13 fl.	38¾ kr.	Eingangszoll
„ 21. b.	„	Brüsseler Handschuhleder ꝛc.	18 „	45 „	„
„ 21. c.	„	Grobe Schuhmacherwaaren ꝛc. . . .	18 „	45 „	„
„ 22. c.	„	Graue Packleinwand ꝛc.	9 „	22½ „	„
„ 22. d.	„	Rohe Leinwand ꝛc.	9 „	22½ „	„
„ 25. i. bb.		Frisches Obst ꝛc.	allgemeine Eingangsabgabe.		
„ 26.	Anmerkung a.	Lein- ꝛc. Oel	4 fl.	16¼ kr.	Eingangszoll
	b.	Oliven- ꝛc. Oel	8 „	32½ „	„
„ 33.	Anmerkung 3.	Mühl- und große Schleifsteine . . .	— „	30 „	„

Da der unter Ziff. 25. i. bb. enthaltene ausnahmsweise Eingangszoll aufgehoben worden ist, so fällt auch in der ersten Abtheilung des Tarifs die Ziff. 11 und 20. enthaltene Bemerkung „ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen“ weg.

Bekanntmachung,

die Verlegung der Obereinnehmerei Hüfingen nach Donaueschingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu beschließen geruht, daß der Sitz der Obereinnehmerei Hüfingen vom 1sten Juli d. J. an nach Donaueschingen verlegt, und dieselbe sodann Obereinnehmerei Donaueschingen genannt werde.

Carlsruhe den 16ten Juni 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung,

die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen auf der Gemarkung Meisenheim betreffend.

Der Freiherr von Berckheim hat als Grundherr des Orts Meisenheim auf die Ausübung der ihm auf dortiger Gemarkung zustehenden Forst- und Jagdpolizei und auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen daselbst Verzicht geleistet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkung Meisenheim nunmehr dem benachbarten landesherrlichen Forstbezirk zugetheilt werde.

Carlsruhe den 7ten Juni 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter bekannt gemacht:

Es hat nämlich gestiftet:

Eusebius Krebs zu Nollingen zum dortigen Kirchenfond 10 fl.;

der hochwürdigste Erzbischof Bernard Excellenz an die Metropolitankirche zu

Freiburg einzelne kostbare bischöfliche Kirchengeräthe im Werthe zu 322 fl. 30 kr., und weiter 1000 fl. zum Freiburger Armeninstitut;

Johann Schneider von Dietlingen 200 fl. zur Gründung eines Schulfondes daselbst, mit der weitern Bestimmung, daß 2 Seelen-Messen gehalten werden sollen;

Pfarrer Stocker zu Hohenthengen 40 fl. zur Verwendung des jährlichen Zinses auf die Bibliothek der Pfarrei, und ferner 250 fl. zur Unterstützung armer ehelicher Wöchnerinnen und in deren Ermanglung armer Kranken;

Mathias Graß von Todtnauberg 100 fl. zur Unterstützung armer Schulkinder, mit der weitern Bestimmung, daß 2 Seelen-Messen gelesen werden sollen;

Gertrud Schindler zu Bleibach 50 fl. zu Schulerfordernissen;

Maria Eschbacher von Schlatt 36 fl. zu Schulerfordernissen;

Thereſia Buisson von Freiburg 400 fl. an das Armeninstitut daselbst;

Herrmann Lais zu Rollsbach 200 fl. zum Kirchenfond in Wieden;

Cäcilia Kiefer zu Aitern 300 fl. zum dortigen Schulfond;

Wittwe Anna Riesterer von Hinterzarten 75 fl. zum dortigen Armenfond;

Pfarrer Haslach zu Langenrain 600 fl. zum Schulfond in Freudenthal, im Bezirksamt Constanz.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Amtmann von Theobald in Baden und dem Amtmann Eichrodt in Kork den Charakter „Oberamtmann“ zu verleihen;

den pensionirten Gendarmerie-Rittmeister von Chastellain dem Bezirksamte Baden in der Eigenschaft eines Polizei-Inspektors beizugeben;

den Professor Warnkönig zu Gent zum ordentlichen Professor der Juristen-Fakultät an der Universität Freiburg, unter Verleihung des Charakters als Hofrath, und

den Professor Dr. Anton Baumstark zu Freiburg, mit Belassung seiner Eigenschaft als dortiger Gymnasial-Lehrer, zum ordentlichen Professor an der Hochschule daselbst zu ernennen,

die Stelle eines Forstgeometers bei der Direktion der Forst-Domänen- und Berg-

werke dem Obergeometer Schäfer bei der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues, unter Belaſſung ſeines bisherigen Charakters, zu verleihen;

die Poſtmeiſter Dilli in Mannheim und Harveng in Kehl in Ruheſtand zu verſetzen, und die Stelle des erſtern dem Poſtmeiſter Tridant in Freiburg, die des letztern aber dem Poſtmeiſter Berger in Stockach zu übertragen,

den bisher beim Poſtamt Kehl angeſtellten Officialen Eberlin zum Poſtinſpektor mit Sitz und Stimme in der Oberpoſtdirektion zu ernennen;

den Oberpoſtdirektionsrath von Stöcklern zu Carlsruhe, unter Belaſſung ſeines Rangs und Charakters, zum Poſtamt Freiburg,

den Poſtmeiſter Barth II. zu Offenburg zum Poſtamt Stockach,

den bisher bei dem Oberpoſtamt zu Carlsruhe angeſtellten Officialen Wenkebach in gleicher Eigenſchaft zum Poſtamt Kehl,

den Poſtmeiſter Gaß in Tauberbiſchofsheim zum Poſtamt Offenburg,

den Poſtreviſor Kobule zu Carlsruhe, unter Ernennung zum Poſtmeiſter, zum Poſtamt Tauberbiſchofsheim zu verſetzen,

den Poſtpraktikanten Maier in Freiburg zum Officialen beim Oberpoſtamt Carlsruhe,

den Regiſtrator Harveng zu Carlsruhe zum Reviſor bei dem Control-Büreau der Oberpoſtdirektion zu ernennen.

dem Poſtwagen-Expeditor Fiſcher zu Carlsruhe den Rang und Charakter eines Poſtmeiſters zu ertheilen, und

den Rechtspraktikanten Theodor Eimer von Lahr zum Sekretär bei der Oberpoſtdirektion zu ernennen;

das Amtsreviſorat Eppingen dem Theilungs-Commiſſär Scholderer in Kenzingen, das Amtsreviſorat Stockach dem Theilungs-Commiſſär Ott in Schliengen, und das Stadtamtsreviſorat Freiburg dem derzeitigen Dienſtverweſer, Theilungs-Commiſſär Hermanutz daſelbſt, zu übertragen, und

den ſeitherigen proviſoriſchen Buchhalter Friderici bei der Generalſtaatskaſſe als ſolchen bei dieſer definitiv anzuſtellen.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrers Armbruſter zu Schwab-

ningen auf die Pfarrei Heidenhofen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 17ten Juni d. J. ist dem Rechtspraktikanten Johann Nepomuck Kupferschmitt zu Freiburg das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften, und

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13ten Juni d. J. dem Rechtspraktikanten Dr. Friedrich Hecker von Eichtersheim das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Der Candidat der Geometrie, Franz Koch von Wiesloch, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung auf den Antrag der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8ten Juni l. J. unter die Zahl der praktizirenden Geometer aufgenommen worden.

Den Candidaten der Pharmacie Franz Christian Herrmann von Rastatt und Ludwig Herr von Kirchhofen ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die durch den Tod des Amtmanns Eckstein erledigte Bezirks-Beamtenstelle zu Neckarbischoffsheim ist wieder zu besetzen; es werden daher alle diejenigen, die sich darum bewerben wollen, aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche innerhalb vier Wochen bei der betreffenden Kreisregierung vorschriftsmäßig einzureichen.

Durch das Ableben des Forstmeisters Dern ist das Forstamt Mosbach in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 3ten Merz 1831, Regierungsblatt Nr. 6. binnen sechs Wochen von heute an bei Großherzoglicher Direktion der Forst-Domänen- und Bergwerke zu melden.

Da der zum Stadtpfarrer in Bräunlingen gnädigst ernannte Pfarrer Schmid um Belassung auf seiner bisherigen Pfarrei St. Mergen gebeten hat, und da dieser Bitte statt gegeben worden ist, so ist die katholische Pfarrei Bräunlingen wieder in Erledigung gekommen. Diese Pfründe trägt in Zehnten, Grundgefällen und Güternutzung beiläufig 2000 fl., worauf aber die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten

und in 4 Jahrsterminen eine Kriegsschuld von 352 fl. 5 3/8 kr. abzutragen. Die Competenten um diese den Conkursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. XXXVIII. sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Da Vikar Joseph Zimmermann in Gengenbach auf die ihm übertragene katholische Pfarrei Aftholderberg, Amts Pfullendorf, verzichtet hat, so ist diese Pfründe mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. wieder in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Bürgelin ist die evangelische Pfarrei Holzen, nebst dem dazu gehörigen Filial Riedlingen, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 1156 fl. 39 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben ist:

am 3ten Juni d. J. der pensionirte Oberhofgerichtsrath Gentil zu Mannheim.

Berichtigung: Mehrere Exemplare der jüngsthin erschienenen Nr. XXXI. des Regierungsblattes beginnen, statt mit der Seitenzahl 231, mit 223, und schließen sonach, statt mit 250, mit der Seitenzahl 242; welches Druckversehen da, wo es vorkommt, zu berichtigen ist.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29ſten Juni 1836.

Bekanntmachung,

Errichtung mehrerer Poſtſtationen, ſowie Aufhebung der bisherigen Poſtſtation in Erzingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben durch höchſtes Reſcript aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 13ten d. M., Nr. 898. gnädigſt zu verfügen geruht:

1) daß in der Stadt Kleinlaufenburg, Bezirksamts Säckingen, ſowie in dem Dorf Riedern, Bezirksamts Jeſtetten, Poſthaltereien und Poſtexpeditionen, deßgleichen in dem Amtsſitz Jeſtetten neben der bereits beſtehenden Poſthalterei nunmehr auch eine Poſtexpedition errichtet, und die dießfälligen Diſtanzen folgendermaßen beſtimmt werden:

   von Kleinlaufenburg
   bis Waldshut auf eine Poſt,
   bis Säckingen auf dreiviertel Poſt,
   bis Stein (Cantons Aargau) auf eine Poſt;
   von Riedern (proviſoriſch)
   bis Jeſtetten auf dreiviertel Poſt,
   bis Oberlauchringen auf dreiviertel Poſt,
   bis Rheinheim auf eine Poſt;

2) daß die ſeither beſtandene Poſtſtation in Erzingen wieder aufgehoben werde, und künftig alle Poſtfuhrwerke ausſchließlich nur die neue Poſtſtraße über Riedern und Jeſtetten nach Schaffhauſen zu befahren, auch die zwiſchen Schaffhauſen und Aarau, beziehungsweiſe Baſel kurſirenden Eil-, Poſt- und

Packwägen nur auf dieſer Straße ihre zollamtliche Abfertigung zu erhalten haben.

Dieſe Einrichtung hat mit dem 1ſten Juli dieſes Jahrs in Wirkſamkeit zu treten.

Carlsruhe den 18ten Juni 1836.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Blittersdorf.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachung,

Errichtung einer Poſtſtation und Briefpoſt-Expedition zu Heiligenberg betreffend.

Es haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelſt höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 17ten März d. J., Nr. 500. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß in dem Amtsſitz Heiligenberg eine Briefpoſt-Expedition und Poſthalterei errichtet werde, deren Diſtanzen

bis nach Pfullendorf auf eine Poſt,
bis nach Ueberlingen auf eine Poſt, und
bis nach Salem auf eine halbe Poſt

feſtgeſetzt worden ſind.

Dieſe Einrichtung hat mit dem erſten Juli dieſes Jahrs in Wirkſamkeit zu treten.

Carlsruhe den 20ſten Juni 1836.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Blittersdorf.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachung,

Das Nebenzollamt I. zu Niedern betreffend.

Das Nebenzollamt I. zu Niedern, Bezirksamtes Jeſtetten, iſt bis zur Herſtellung der über den Ort ziehenden Straße einſtweilen geſchloſſen worden.

Dieß wird bezüglich auf die Verordnung vom 8ten Oktober v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahr Seite 337.) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 18ten Juni 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kirchenrath und Professor Dr. Abegg zu Heidelberg das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staats-Ministerial-Reskript vom 13ten Juni l. J., Nr. 886. dem Schullehrer Johann Jakob Kaiser zu Friesenheim in Anerkennung seiner vorzüglichen vieljährigen Dienstreue und zur Aufmunterung anderer Lehrer in ihrem wichtigen Berufe, die kleine goldene Civilverdienst-Medaille mit Oehr und Band zu verleihen gnädigst geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Domänenverwaltungsverweser Pecher in Meersburg zum Domänenverwalter daselbst zu ernennen;

die erledigte katholische Pfarrei Kadelburg, Amts Waldshut, dem Gymnasiums-Professor Dr. Brugger in Freiburg zu verleihen;

die erledigte Pfarrei Ittendorf, Amts Meersburg, dem Kaplan Anton Sulzer in Villingen zu übertragen.

Die von der Gräflich von Langensteinschen Kuratel dem Priester Dominik Langer von Altbreisach, dermaligen Pfarrverweser zu Volkershausen, ertheilte Präsentation auf die Kaplaneipfründe zu Stetten am kalten Markt hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Stadtphysikus Dr. Eisenlohr zu Mannheim den Charakter als „Hofrath“ zu ertheilen,

den Steuerperäquator und Stiftsschaffner Hoffmann zu Pforzheim zum Obereinnehmer in Mosbach zu ernennen,

die bei der evangelischen Kirchen-Ministerial-Sektion erledigte Stelle eines zweiten Registrator, dem bisherigen Revidenten Ludwig Gockel zu übertragen,

dem Pfarrer Bernard Haiß in Weildorf die erledigte Kaplancipfründe in Hagnau, Amts Meersburg, zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 5ten Juli l. J. ist Rechtspraktikant Georg Schneck von Ladenburg zum Advokaten und Prokurator bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittelrheinkreises ernannt worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21sten Juni l. J. hat der Rechtspraktikant Franz Joseph Birkenmayer von Freiburg, und

durch Beschluß vom 28sten Juni l. J. der Rechtspraktikant Bernhard August Prestinari von Bruchsal das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Die Candidaten der Berg- und Hüttenkunde August Fischer von Carlsruhe und Eduard Reich von Grunwettersbach sind nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Offizialen von Kleiser ist bei dem Postamt Offenburg eine Offizialenstelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen unter Vorlage der Zeugnisse über ihre Befähigung und Ansprüche vorschriftsmäßig bei der Oberpostdirektion zu melden.

Durch das am 21sten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bebe ist die den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Oehnsbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. meistens in Geldzinsen, worauf eine sogleich

zu tilgende Kriegsschuld von 3 fl. 30 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Generalvikariate zu melden.

Durch das am 14ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Kilian ist die katholische Pfarrei Werbach, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahreinkommen von 780 fl. in Zehnten, Geld, Naturalzinsen und Güterertrag erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, der das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

am 17ten Juni der Postamts-Offizial von Kleiser zu Offenburg.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11ten Juli 1836.

Verordnung,

das Verfahren bei Unterſuchung von gewaltſamen Todesfällen betreffend.

Zur Ergänzung der dieſſeitigen Verordnungen vom 19ten Oktober 1808 (Regierungsblatt Nr. XXXIV) und vom 20ſten Dezember 1810 (Regierungsblatt Nr. LII) das Verfahren bei Unterſuchung von Unglücksfällen betreffend, wird mit Beziehung auf die Legal-Inſpektionsordnung vom 18ten September 1803 (Regierungsblatt Nr. XV und XVII) im Einverſtändniß mit Großherzoglichem Juſtizminiſterium, Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

In allen Fällen, wo Jemand eines gewaltſamen Todes geſtorben iſt, muß die Legal-Inſpektion und Section des Leichnams vorgenommen werden. Sie darf nur dann unterbleiben, wenn ſofort erhellt, daß der Tod die Wirkung eines reinen Unglücksfalles war.

Auch in ſolchen Ausnahmsfällen muß jedoch die im §. 5. der dieſſeitigen Verordnung vom 19ten Oktober 1808 vorgeſchriebene ärztliche Beſichtigung des Leichnams ſtatt finden; nebſtdem hat das Amt jederzeit im Wege polizeilicher Unterſuchung die Umſtände des Ereigniſſes zu konſtatiren, und die perſönlichen Verhältniſſe des Verunglückten zu erheben.

§. 2.

Erſcheint ein gewaltſamer Todesfall als Selbſtmord, ſo iſt ſtets Legal-Inſpektion und Section vorzunehmen, auch von Seiten des Amts jeder auf die That bezügliche Umſtand ſorgfältig zu ermitteln.

§. 3.

War der Tod ein reiner Unglücksfall, oder läßt sich die Todesursache gar nicht bestimmen, so legt das Amt seine Akten der betreffenden Kreisregierung unter Beifügung der Bemerkungen, die sich etwa in polizeilicher Hinsicht ergeben, zur Einsicht und Kostendecretur vor.

In allen andern Fällen gewaltsamen Todes müssen die Akten zunächst an das Hofgericht, und erst dann, wenn die etwa von diesem getroffenen Verfügungen erledigt sind, oder wenn das Hofgericht nichts zu erinnern gefunden hat, nachträglich an die Kreisregierung eingesendet werden.

Carlsruhe den 22sten Juni 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung,

die Resultate der Vaccination im Jahre 1833 betreffend.

Im Jahre 1833 wurden im ganzen Großherzogthum zusammen 32,890 Individuen vaccinirt, von welchen 16,062 dem männlichen, und 16,828 dem weiblichen Geschlechte angehören. Diese Gesammtzahl der Geimpften ist um 1981 geringer, als in dem vorangegangenen Jahre; die größte Schuld liegt in Krankheiten der Impflinge, welche die Impfärzte bestimmten, die Vaccination auf das nächste Jahr zu verschieben.

Zweifelhaft war der Erfolg von der ganzen Summe aller Vaccinirten bei 250, indem die erschienenen Pusteln nicht als ächt anerkannt werden durften, und bei 546 hat die Impfung gar nicht gefaßt. Die übrige Summe der Vaccinirten kann als mit schützendem Erfolge geimpft betrachtet werden. Von den Vaccinirten waren 429 über drei Jahre alt; während oder doch bald nach der Impfung starben, jedoch an zufälligen Krankheiten, nur 257 Kinder. Die Vaccination steht mit dem Tode in keinem ursächlichen Verhältnisse.

An natürlichen Blattern und Varioloiden erkrankten 185 Personen, von welchen 22 gestorben, die übrigen aber wieder genesen sind.

Es vertheilt sich die ganze Summe der Vaccinirten auf die einzelnen Regierungsbezirke auf folgende Weise:

Es wurden nämlich -

im Seekreise 4,055,
im Ober-Rheinkreise . . 7,969,
im Mittel-Rheinkreise . . 12,960, und
im Unter-Rheinkreise . . 7,906

Individuen geimpft.

Die Impf-Institute zu Meersburg, Freiburg und Mannheim wiesen in den jeweils eingesendeten Tabellen die Zahl von 582 Impfungen nach, von welchen nicht eine einzige nicht gefaßt hatte, und wobei nur viermal unächte Pusteln erschienen. Von ihnen dürfen 578 als vollkommen schützend angerechnet werden.

Auf die einzelnen Institute vertheilt sich die ganze Summe in folgender Art:

In Meersburg wurden . 131,
in Freiburg " . 287, und
in Mannheim " . 164 Kinder

vaccinirt.

Revaccinirt warden in Allem nur 14 Individuen; in fünf dieser Fälle war der Verlauf der erschienenen Pusteln ganz regelmäßig; zweimal traten unächte Pusteln auf, und in sieben Fällen hat die wiederholte Vaccination gar nicht gefaßt.

Die einzelnen Institute versandten 339 Portionen Lymphe an Impfärzte, sowohl des In- als des Auslandes.

Auch in diesem Jahre wurde frische, aus England bezogene Lymphe zu den Impfungen verwendet.

Carlsruhe den 28sten Juni 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand der Militär-Wittwenkasse für $18^{34}/_{35}$ betreffend.

In Bezug auf die frühern Bekanntmachungen wird in der Anlage die Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwenkasse beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr $18^{34}/_{35}$ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 29sten April 1836.

Kriegsministerium.
von Freydorf.

Vdt. Wentz.

Bekanntmachung,

Stiftungen.

Hauptzollamtsverwalter Kuß zu Laudenbach hat an den dortigen evangelischen Allmosenfond 50 fl. und zur Gründung eines katholischen Allmosenfonds 75 fl. geschenkt.

Pfarrer Hofacker zu Rothenberg hinterließ dem dortigen Allmosenfond ein Vermächtniß von 900 fl.

Andreas Herzogs Wittwe geborene Krebs von Ochsenfurt schenkte dem Faktoreyfond in Buchen die Summe von 384 fl. 22 kr. unter der Benennung „Dekan Krebsisches Armenlegat".

Der zu Weinheim verstorbene Herzoglich Sachsen-Hildburghausen'sche Commissionsrath Johann Michael Schmitt vermachte durch letzten Willen den Armen zu Hemsbach die Summe von 1000 fl., wovon 500 fl. dem protestantischen und 500 fl. dem katholischen Religionstheile zufallen sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken an die Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1836.

Ueberſicht

des

Standes der Großherzoglich Badiſchen Militär-Wittwen-Kaſſe

vom 1ten Juni 1834 bis dahin 1835.

I. Abtheilung.

Einnahme.

	fl.	kr.
Kaſſenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr - - - - -	6,189.	12½
Beiträge der Mitglieder - - - - - - - - -	7,829.	17½
Promotions-Abgaben - - - - - - - - -	1,173.	19
Patent-Taxen - - - - - - - - - -	442.	27
Von ältern Deſertions-Gebühren-Reſten - - - - -	202.	18
Activ-Capital-Zinſe - - - - - - - - -	36,392.	55½
Abgelöste Capitalien - - - - - - - - -	111,935.	36
Erſatz-Poſten - - - - - - - - - -	171.	9
Von und für andere Kaſſen, als Klaſſenſteuer - - - -	53.	15
Summa -	164,389.	29½

Die Zahl der contribuirenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungsjahrs 18³⁴/₃₅ - - -	473.
18³⁵/₃₆ betrug dieſelbe - - - -	479.
Alſo Verminderung - - -	6.

1. Abtheilung.

Ausgabe.

Wittwen- und Waisen-Gehalte		36,380 fl.	12 kr.
Angelegte Capitalien		121,054 "	— "
Besoldungen		1,125 "	— "
Gehalte		189 "	57 "
Gratifikationen		2 "	30 "
Büreau-Kosten, als:			
für Hauszins und Zimmerweißeln	67 fl. 52 kr.		
für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung	1 " 58½ "		
Schreibgebühren	24 " —		
Aversum für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbel-Reinigung, Porto-Auslagen und verschiedene kleinere Bedürfnisse	130 " — "		
Prozeß-Kosten	36 " 14 "		
		260 fl.	4½ kr.
Abgegangen und nachgelassen		270 "	56 "
Ersatz-Posten		826 "	5 "
Von und an andere Kassen, als Classensteuer		53 "	15 "
Summa		160,161 fl.	59½ kr.

Baarer Kassen-Vorrath — 4,227 fl. 30¼ kr.

Und liegt das Verzeichniß der bezahlten Wittwen- und Waisen-Beneficien sub lit. A. bei, wozu noch bemerkt wird, daß, höchster Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, das Beneficium in 20 fl. vom Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitglieds bestehet.

II. Abtheilung.

Einnahme.

Kassen-Vorrath vom vorigen Rechnungsjahr	6,135 fl.	51	kr.
Beiträge von Mitgliedern	83 "	36	"
Von ältern Desertions-Gebühren-Resten	202 "	18	"
Activ-Capital-Zinse	23,440 "	30	"
Abgelöste Capitalien	108,204 "	12	"
Pachtzinse aus Liegenschaften	216 "	18	"
Strafen	1 "	20	"
Summa	138,284 fl.	5	kr.

Ausgabe.

Wittwen- und Waisen-Gehalte			8,362 fl.	20	kr.
Angelegte Capitalien			125,630 "	—	
Besoldungen			1,125 "	—	
Gehalte			139 "	57	kr.
Gratifikationen			2 "	30	kr.
Büreau-Kosten, als:					
für Hauszins und Zimmerweiseln	67 fl.	51 kr.			
für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung	1 "	57½ "			
Schreibgebühren	24 "	—			
Aversum für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbel-Reinigung, Porto-Auslagen und verschiedene kleinere Bedürfnisse	130 "	—			
			223 fl.	48½	kr.
Verwendungen auf Liegenschaften			222 "	54	"
Abgegangen und Nachgelassen			191 "	22	"
Summa			135,897 fl.	51½	kr.
Baarer Kassen-Vorrath	2,386 fl.	13½ kr.			

II. Abtheilung.

Die Wittwen- und Waisen-Beneficien dieser Abtheilung sind sub lit. B. verzeichnet, und erhalten statutenmäßung die Wittwen und Waisen:

a) eines Feldwebels, Wachtmeisters, Capellmeisters, Regiments-Tambours, Stabs-Trompeters, Zeug-, Montur-, Casernen- und Lazareth-Dieners monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich - - - - - - - - 66 fl. —

b) eines Sergeanten, Fouriers, Gefangenwärters, Hautboisten und Bataillons-Tambours, monatlich 4 fl. 30 kr. oder jährlich - - - - - - - - 54 fl. —

c) eines Corporals, Corporal-Fouriers und Profosen, monatlich 3 fl. 30 kr. oder jährlich - - - - 42 fl. —

d) eines Gefreiten, Patrouillenführers, Schützen, Trompeters und Soldaten, monatlich 3 fl. oder jährlich - - 36 fl. —

Die Wittwen und Waisen der beitragenden Individuen aber von jedem Gulden Beitrag jährlich - - - 20 fl. —

Vermögens-Stand.

I. Abtheilung.

Activ-Kapitalien - - - - - - - - -	880,942 fl.	55 kr.
Ausstände - - - - - - - - -	2,496 "	28½ "
Kassen-Vorrath - - - - - - - - -	4,227 "	30¼ "
Summa -	887,666 fl.	53¾ kr.
Am Schluß des Rechnungsjahrs 18³³/₃₄ betrug aber das Vermögen dieser Abtheilung nur - - - - -	882,934 "	58½ "
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr 18³³/₃₅ vermehrt um	4,731 fl.	55½ kr.

II. Abtheilung.

Activ-Capitalien - - - - - - - - -	668,290 fl.	59 kr.
Ausstände - - - - - - - - -	5,685 "	31½ "
Kassen-Vorrath - - - - - - - - -	2,386 "	13½ "
zusammen -	676,362 fl.	44 kr.
hievon gehen ab		
Rückständige Wittwen- und Waisen-Gehalte - - -	139 fl.	—
bleibt Summa -	676,223 fl.	44 kr.
Am Schluß des Rechnungsjahrs 18³³/₃₄ betrug aber das Vermögen der zweiten Abtheilung nur - - - -	660,678 "	58½ "
Dasselbe hat hiernach im Rechnungsjahr 18³³/₃₅ zugenommen um	15,544 fl.	45½ kr.

Zusammenstellung.

Am 31ten Mai 1835 betrug also:		
das Vermögen der ersten Abtheilung	887,666 fl.	53¾ kr.
" " der zweiten "	676,223 fl.	44 kr.
zusammen	1,563,890 fl.	37¾ kr.
Am 31ten Mai 1834 hat aber das gesammte Vermögen nur betragen - - - - - - - -	1,543,613 "	56¾ "
Somit Vermehrung desselben im Rechnungsjahr 18³³/₃₅ -	20,276 fl.	41 kr.

Vermögens-Stand.

Zusammenstellung.

Die Wittwen- und Waisen-Beneficien beliefen sich am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{34}/_{35}$:

a) bei der ersten Abtheilung auf jährliche	- -	37,766 fl. —
b) bei der zweiten Abtheilung auf jährliche	- -	8,349 „ —
zusammen auf	-	46,115 fl. —
$18^{33}/_{34}$ betrugen diese nur - - - - - - -	-	43,212 „ —
also Mehrbetrag derselben $18^{34}/_{35}$ - - - -	-	2,903 fl. —

Es waren nämlich am 31sten Mai 1835 an Beneficiaten vorhanden:

a) bei der ersten Abtheilung:

	85	Wittwen-	und	9	Waisenparthien,	zusammen	94	mit jährlichen	37,766 fl.	—
fernd:	79	„	„	9	„	„	86	„	„ 34,767	„ —
Vermehrung:	6	„	„	2	„	„	8	„	„ 2,999 fl.	—

b) bei der zweiten Abtheilung:

	37	Wittwen-	und	2	Waisenparthien,	zusammen	39	à 66 fl.	jährl. 2,574 fl.	—
	40	„	„	—	„	„	40	à 54 fl.	„ 2,160	„ —
	24	„	„	1	„	„	25	à 42 fl.	„ 1,050	„ —
	70	„	„	1	„	„	71	à 36 fl.	„ 2,556	„ —
übernommen:	1	„	„	—	„	„	1	à 9 fl.	„ 9	„ —
zusammen:	172	„	„	4	„	„	176		„ 8,349 fl.	—
fernd:	174	„	„	6	„	„	180		„ 8,445	„ —
Verminderung:	2	„	„	2	„	„	4		„ 96 fl.	—

Lit. A.

Militär-Wittwen-Kasse.

Erste Abtheilung.

Verzeichniß

der im Rechnungsjahr 18³⁴/₃₅ bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr		fl.	kr.	fl.	kr.
45	—	Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin Stephanie in Mannheim .	225	—	900	—
		Note: Ihre Königliche Hoheit beziehen dieses Wittwengehalt nicht Selbst, sondern lassen dasselbe zur Unterstützung von Militär-Angehörigen verwenden.				
45	—	Staats- und Finanzminister von Fischer Frau Wittwe in Carlsruhe, bis einschließlich 13ten November 1834 †	225	—	407	30
45	—	General-Lieutenant von Cloßmann Frau Wittwe in Carlsruhe . .	225	—	900	—
35	30	„ „ von Eck Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	177	30	710	—
45	—	„ „ Joseph von Stockhorn Frau Wittwe in Carlsruhe, vom 28sten August 1834 an .	225	—	680	—
45	—	„ „ Stolze Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	225	—	900	—
45	—	„ „ von Vincenti Frau Wittwe in Mannheim . . .	225	—	900	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
45	—	General-Major von Biedenfeld Frau Wittwe in Carlsruhe, vom 4ten September 1834 an . . .	225	—	665	—
45	—	„ „ Brückner Frau Wittwe in Bühl	225	—	900	—
33	—	„ „ Eichrodt Frau Wittwe in Heidelberg	165	—	660	—
45	—	„ „ von Franken Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
42	—	„ „ von Geusau Frau Wittwe in Carlsruhe	212	15	849	—
20	30	„ „ von Röder Frau Wittwe in Carlsruhe	102	30	410	—
22	48	„ „ von Tannstein Frau Wittwe in Hanau	114	—	456	—
32	51	Oberst Heinrich von Brand Frau Wittwe in Carlsruhe	164	15	657	—
28	57	„ von Cancrin Frau Wittwe in Carlsruhe	144	45	579	—
45	—	„ von Holzing Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
33	45	„ von Neubronn Frau Wittwe in Carlsruhe	168	45	675	—
45	—	„ von Peternell Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
29	15	„ von Sponeck Waisen in Carlsruhe .	146	15	585	—
32	51	„ Weeber Frau Wittwe in Carlsruhe .	164	15	657	—
32	51	Oberst-Lieutenant Hufschmid Frau Wittwe in Heidelberg . . .	164	15	657	—
29	15	„ „ Jagemann Frau Wittwe in Mannheim . . .	146	15	585	—
18	18	„ „ Leuchsenring Frau Wittwe in Mannheim . . .	91	30	366	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
36	18	Oberst-Lieutenant von Preen Frau Wittwe in Mannheim und dessen Waisen 2ter Ehe in Carlsruhe .	181	30	726	—
13	48	„ „ Trommer Frau Wittwe in Zürch	69	—	276	—
29	15	Major Asbrand Frau Wittwe in Carlsruhe .	146	15	585	—
26	33	„ von Bohlen Frau Wittwe in Mannheim	132	45	531	—
18	18	„ von Frank Frau Wittwe in Mannheim	91	30	366	—
18	18	„ Hönig Frau Wittwe in Carlsruhe .	91	30	366	—
18	18	„ Keßler „ „ „ „ .	91	30	366	—
21	36	„ von Killinger „ „ „ .	108	—	432	—
13	30	„ Lux „ „ „ .	67	30	270	—
24	45	„ Mayer „ „ Offenburg .	123	45	495	—
21	45	„ Warzemann „ „ Constanz, vom 13ten Dezember 1834 an . .	108	45	203	—
45	—	„ von Zech Frau Wittwe in Carlsruhe .	225	—	900	—
24	45	Capitain Wilhelm Asbrand Frau Wittwe in Mannheim, vom 25. April 1835 an	123	45	49	30
21	45	„ von Beck Frau Wittwe in Carlsruhe	108	45	435	—
24	—	„ von Cloßmann Waise in Rastatt, vom 19ten Januar 1835 an . . .	120	—	176	—
12	36	„ Gehres Frau Wittwe in Mannheim	63	—	252	—
21	45	„ Greiner Waisen in Durlach . .	108	45	435	—
5	24	„ Harlfinger Frau Wittwe in Rastatt	27	—	108	—
19	3	„ von Haynau Frau Wittwe in Marburg	95	15	381	—
6	48	„ Hecht Frau Wittwe in Bruchsal .	34	—	136	—
24	45	„ Heckenroth Frau Wittwe in Lahr .	123	45	495	—
21	45	„ Krapp „ „ in Mannheim	108	45	435	—
12	36	„ Pfister Frau Wittwe in Freiburg .	63	—	252	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
24	45	Capitain von Porbeck Frau Wittwe in Carlsruhe	123	45	495	—
22	30	„ Carl Sachs Frau Wittwe in Carlsruhe	112	30	450	—
8	6	„ Saul Frau Wittwe in Mannheim .	40	30	162	—
13	30	„ Siegel Waisen in Carlsruhe . .	67	30	270	—
9	—	„ von Stockhorn Frau Wittwe in Carlsruhe	45	—	180	—
18	—	„ Stuber Frau Wittwe in Freiburg .	90	—	360	—
22	30	„ Szuhany Frau Wittwe in Rastatt .	112	30	450	—
21	—	„ von Vincenti Waisen in Carlsruhe .	105	—	420	—
6	48	Rittmeister Bischoff Frau Wittwe in Landau .	34	—	136	—
28	12	„ von Rüdt Frau Wittwe in Bruchsal	141	—	564	—
6	48	„ von Schimmelpfennig Frau Wittwe in Mannheim	34	—	136	—
18	—	„ Schweickhardt Waise in Freiburg .	90	—	360	—
29	21	„ von Stern Frau Wittwe in Bruchsal	146	45	587	—
5	54	Ober-Lieutenant Bauer Frau Wittwe in Dresden	29	30	118	—
5	42	„ „ von Gagg Frau Witwe in Carlsruhe, vom 22. Februar 1835 an	28	30	31	21
7	12	„ „ Reichert Frau Wittwe in Mühlburg	36	—	144	—
13	30	Feldjäger-Lieutenant le Beau Frau Wittwe in Heidelberg . . .	67	30	270	—
5	—	Second-Lieutenant Heinrich Otto von Gemmingen Waise in Fürfeld .	25	—	100	—
3	48	„ „ Gollinger Frau Wittwe in Bruchsal	19	—	76	—
3	36	„ „ Löwig Frau Wittwe in Heidelberg	18	—	72	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
5	—	Second-Lieutenant von Schmerfeld Frau Wittwe in Dußzink . .	25	—	100	—
7	45	„ „ Weckner Frau Wittwe in Langenbrücken . . .	38	45	155	—
30	—	Kriegsrath Hauer Frau Wittwe in Carlsruhe	150	—	600	—
24	—	„ Wielandt Frau Wittwe in Lahr .	120	—	480	—
12	—	Auditor Jägerschmidt Frau Wittwe in Mannheim, vom 23. November 1834 an .	60	—	124	40
20	15	Militär-Medicinal-Oberrevisor Frey Frau Wittwe in Baden .	101	15	405	—
16	30	Kriegsministerial-Secretär Frohmüller Frau Wittwe in Mannheim .	82	30	330	—
9	—	Kriegs-Secretär Kempf Frau Wittwe in Schwetzingen . . .	45	—	180	—
12	—	Cavallerie-Stallmeister Wippermann Frau Wittwe in Heidelberg . .	60	—	240	—
8,	27	Regiments-Quartiermeister le Beau Frau Wittwe in Kronau .	42	15	169	—
10	30	„ „ Wagner Frau Wittwe u. Waise in Pforzheim	52	30	210	—
12	—	General-Adjutantur-Kanzlist Bielmaier Frau Wittwe in Carlsruhe .	60	—	240	—
10	30	Kriegsministerial-Kanzlist Reibeld Frau Wittwe in Carlsruhe .	52	30	210	—
12	45	Buchhalter Kappes Frau Wittwe in Ettlingen	63	45	255	—
6	45	Hospital-Verwalter Reiß Frau Wittwe in Lichtenthal . . .	33	45	135	—
5	—	Stabs-Chirurg Heuß Frau Wittwe in Carlsruhe	25	—	100	—
5	24	Regiments-Chirurg Hauer Frau Wittwe in Durlach . . .	27	—	108	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
3	36	Regiments-Chirurg Horn Frau Wittwe in Mannheim . . .	18	—	72	—
9	—	„ „ Spöry Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	45	—	180	—
9	—	Oberchirurg Burstert Frau Wittwe in Mannheim	45	—	180	—
6	42	„ Dreyer Frau Wittwe in Mannheim	33	30	134	—
6	42	„ Hartmann Frau Wittwe in Carlsruhe	33	30	134	—
6	42	„ Ostertag Frau Wittwe in Rastatt .	33	30	134	—
6	42	„ Rieg Waise in Carlsruhe . .	33	30	134	—
9	—	„ Wetzel Frau Wittwe in Mannheim, vom 27. September 1834 an .	45	—	121	30
6	42	„ Würthle Waisen in Durlach .	33	30	134	—
10	30	Stückgießer Engel Frau Wittwe in Mannheim	52	30	210	—
7	45	Accisor (vormals Lieutenant) Feil Frau Wittwe in Mannheim, vom 24. Januar 1835 an	38	45	54	41

Lit. B.

Militär-Wittwen-Kasse.

Zweite Abtheilung.

Verzeichniß

der im Rechnungsjahr 18³⁴/₃₅ bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel Johann Baumann Wittwe in Mannheim . .	5	30	66	—
Montur-Magazins-Diener Blum Wittwe in Ettlingen .	5	30	66	—
Feldwebel Buch Wittwe in Freiburg	5	30	66	—
„ Andreas Eisele Waise in Carlsruhe	5	30	66	—
Wachtmeister Wilhelm Feyerabend Wittwe in Carlsruhe .	5	30	66	—
„ Johann Michael Florian Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
Kapellmeister Karl Friedrich Wittwe in Mannheim . .	5	30	66	—
Feldwebel Johann Jacob Fruttiger Wittwe in Carlsruhe .	5	30	66	—
Train-Wachtmeister Jacob Friedrich Gamer Wittwe in Graben	5	30	66	—
Hautboist Felix Göhringer Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
Stabs-Profos Haster Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Feldwebel Andreas Höfflin Waise in Durlach, bis 16ten November 1834 (ausgetreten)	5	30	30	15
„ Adam Honsel Wittwe in Mannheim . . .	5	30	66	—
Wachtmeister Adam Jacob Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
Feldwebel Peter Kapp Wittwe in Rastatt	5	30	66	—
Wachtmeister Johann Karcher Wittwe in Carlsruhe .	5	30	66	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel Georg Kauzmann Wittwe in Mannheim . .	5	30	66	—
„ Klein Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Kapellmeister Johann Christian Kleinpell Wittwe in Spanien, unerhoben gebliebener Rest 121 fl.	5	30	—	—
„ Franz Lepge Wittwe in Mannheim . .	5	30	66	—
Wachtmeister Mathäus Lichtenfels Wittwe in Carlsruhe .	5	30	66	—
„ Reinhard Mainzer Wittwe in Carlsruhe .	5	30	66	—
Feldwebel Franz Malchus Wittwe in Durlach, vom 8ten Februar 1835 an	5	30	20	43
„ Johann Martin Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
„ Thomas Müller Wittwe in Rohrbach . .	5	30	66	—
„ Friedrich Nagel Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
Wachtmeister Nobis Wittwe in Bruchsal	5	30	66	—
Feldwebel Wilhelm Rind Wittwe in Carlsruhe . . .	5	30	66	—
Feldwebel und Gefangenwärter Bernhard Ruppert Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
„ Philipp Ludwig Schell Wittwe in Mannheim .	5	30	66	—
„ Jacob Schneck Wittwe in Schöllbronn . .	5	30	66	—
„ Jacob Friedrich Schnerr Wittwe in Durlach .	5	30	66	—
„ Johann Seitz Wittwe in Mannheim . . .	5	30	66	—
„ Hieronymus Senn Wittwe in Odenheim . .	5	30	66	—
„ Stenz Wittwe in Schwetzingen	5	30	66	—
„ Peter Ulmer Wittwe in Kißlau	5	30	66	—
„ Adam Vogt Wittwe in Freiburg	5	30	66	—
Schaumeister Carl Werner Wittwe in Ettlingen . .	5	30	66	—
Thierarzt Jacob Friedrich Wöllner Wittwe in Bruchsal .	5	30	66	—
Quartiermeister Martin Appel Wittwe in Bruchsal . .	4	30	54	—
Profoß Beisiegel Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Friedrich Wilhelm Böckel Wittwe in Mannheim .	4	30	54	—
„ Bracher Wittwe in Zweibrücken, einschließlich 9 fl. Rest von fernd	4	30	63	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Sergeant Franz Daum Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
„ Christian Dengel Wittwe in Freiburg	4	30	54	—
„ Johann Adam Diehm Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
„ Dritsch Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
„ Feist Wittwe in Neckarschwarzach	4	30	54	—
„ Flößer Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Quartiermeister Philipp Frei Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Hautboist Amand Fritsch Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
Sergeant Geier Wittwe in Heidelberg	4	30	54	—
„ Hahn „ „ Rastatt	4	30	54	—
„ Peter Herb Wittwe in Carlsruhe, vom 11. Aug. 1834 an	4	30	43	30
„ Hoffer Wittwe in Durlach	4	30	54	—
„ Jäckel „ „ Rastatt	4	30	54	—
„ Heinrich Jünnemann Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Hautboist Karl Kieß Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Joseph Kunzmann Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Quartiermeister Urban Lingg „ „ Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Lippe Wittwe in Feudenheim	4	30	54	—
„ Löhr „ „ Steinbach	4	30	54	—
„ Peter Macher Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Hautboist Gottfried Maier „ „ Durlach, vom 12. Juni 1834 an	4	30	52	21
Kasernendiener Mayer Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Georg Möbus Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Hautboist Rehn Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Kadettendiener Mainrad Reiner Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Rödel Wittwe in Heidelsheim	4	30	45	—
Quartiermeister Georg Schaffner Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Scharf Wittwe in Freiburg	4	30	54	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Hautboist Schrauder Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant und Kasernendiener Johann David Schuhmacher Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Philipp Steiter Wittwe in Langenbrücken, vom 16. März 1835 an	4	30	11	15
Militär-Schmidtmeister Jacob Heinrich Sulzer Wittwe in Diedesheim	4	30	54	—
Sergeant Hartmann Weil Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Hautboist Xaver Wiechner Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Melchior Zagelmeier Wittwe in Schwetzingen	4	30	54	—
" Zix Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
Corporal Friedrich Amann Waisen in Durlach	5	30	66	—
" Johann Dorie Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
" Jacob Friedrich Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
" Ignaz Früh Wittwe in Sasbach	3	30	42	—
Artillerie Wagenmeister Adam Gahn Wittwe in Diedelsheim	3	30	42	—
Corporal Michael Graf Wittwe in Durlach	3	30	42	—
" Gottfried Hafner Wittwe in Durlach	3	30	42	—
" Xaver Heudorfer Wittwe in Mößkirch	3	30	42	—
" Wilhelm Huss Wittwe in Durlach	3	30	42	—
" Kehlhofer Wittwe in Rastatt	3	30	42	—
" Jacob Kettmann Wittwe in Wiesloch	3	30	42	—
" und Kasernendiener Franz Kreitenmaier Wittwe in Bruchsal	3	30	42	—
" Georg Kretzler Wittwe in Eichelberg	3	30	42	—
" Heinrich Melcher Wittwe in Mannheim	3	30	42	—
" Müller Wittwe in Mannheim	3	30	42	—
Train-Corporal Franz Pflüger Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
Corporal Michael Raile Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
" Ignaz Reif Wittwe in Oberkappel	3	30	42	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Corporal Daniel Schädle Wittwe in Ettlingen	3	30	42	—
„ Schmieder Wittwe in Rastatt	3	30	42	—
„ Jakob Sieber Wittwe in Mannheim	3	30	42	—
Corporalfourier Michael Stengle Waisen in Hohenwettersbach	3	30	42	—
Corporal Lucas Troll Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
Corporal und Oberbäcker Martin Waiblin Waise in Carlsruhe, bis 29. Mai 1835 (ausgetreten)	3	30	41	46
Corporal Martin Weiler Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
Artillerie-Wagner Jacob Friedrich Weiß Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
Corporal Johann Friedrich Ziller Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
Train-Soldat Wilhelm Ade Wittwe in Durlach, bis 1sten April 1835 †	3	—	30	—
Soldat Jonas Antes Wittwe in Feudenheim	3	—	36	—
„ Aufferkamm Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
„ Augenstein Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
Husar Philipp Friedrich Beck Wittwe in Durlach	3	—	36	—
Soldat Joseph Bielmaier Wittwe in Merdsburg	3	—	36	—
Trompeter Florian Blochmann Wittwe in Beuern	3	—	36	—
Soldat Jacob Friedrich Bommerer Wittwe in Göbrichen	3	—	36	—
Train-Soldat Joseph Brosemer Wittwe in Ettenheim	3	—	36	—
Soldat Christoph Bühler Wittwe in Grötzingen	3	—	36	—
„ Joseph Burkhardt Wittwe in Mörsch	3	—	36	—
„ Joseph Burkhard Wittwe in Kappelwindeck	3	—	36	—
Profos Bux Wittwe in Bruchsal, bis einschließlich 6. Januar 1835 †	3	—	21	36
Soldat Conradi Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
Profos Johann Däubner Wittwe in Durlach	3	—	36	—
Soldat Johann Deubert Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
„ Peter Dietrich Wittwe in Wohl	3	—	36	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat u. Krankenwärter Johann Dietz Waisen in Linkenheim	3	—	36	—
Soldat und Krankenwärter Dirrian Wittwe in Mannheim .	3	—	36	—
Soldat Joseph Eberhard Wittwe in Carlsruhe . . .	3	—	36	—
„ Anton Eisen Wittwe in Hohenwettersbach . .	3	—	36	—
„ Jacob Eppenbach Wittwe in Grötzingen . . .	3	—	36	—
„ Caspar Fröhlich Wittwe in Grünefeld . . .	3	—	36	—
„ Anton Gartner Wittwe in Bulach . . .	3	—	36	—
„ Bernhard Geyer Wittwe in Huttenheim . .	3	—	36	—
„ Friedrich Gmehlin Wittwe in Durlach . . .	3	—	36	—
„ Johann Philipp Groß Wittwe in Neuenheim .	3	—	36	—
Husar Johann Ernst Grün Wittwe in Altenheim, nun in Nordamerika, unerhoben gebliebener Rest 18 fl.	3	—	18	—
Soldat Christoph Heger Wittwe in Mingolsheim . .	3	—	36	—
„ Hilzendegen Wittwe in Ettlingen, bis 3. November 1834 †	3	—	15	18
„ Mathias Hossart Wittwe in Mannheim . . .	3	—	36	—
„ Hofmann Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
„ Albin Huber Wittwe in Großweier . . .	3	—	36	—
„ Jakob Huber Wittwe in Durlach	3	—	36	—
„ Ida Wittwe in Wössingen	3	—	36	—
„ Jakob Jmker Wittwe in Wallstadt	3	—	36	—
„ Jacob Kammerer Wittwe in Königsbach . .	3	—	36	—
„ Kraft Karcher Wittwe in Ittersbach . . .	3	—	36	—
„ Joseph Kastner Wittwe in Mörsch, bis einschließlich 6. November 1834 †	3	—	15	36
„ Sebastian Kastner Wittwe in Mörsch . . .	3	—	36	—
„ Johann Friedrich Katz Wittwe in Durlach . .	3	—	36	—
„ Johannes Katzenmaier Wittwe in Hockenheim .	3	—	36	—
„ Jacob Keller Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
„ Kißkalt Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
„ Jacob Klingmann Wittwe in Mannheim . .	3	—	36	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Klipfel Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
„ Johann Adam Kreyser Wittwe in Eppingen	3	—	36	—
„ Conrad Krieger Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
„ Bernhard Kuhn Wittwe in Bretten	3	—	36	—
„ Abraham Lamade Wittwe in Wiesloch, bis einschließlich 16. November 1834 †	3	—	16	36
„ Georg Adam Lang Wittwe in Durlach	3	—	36	—
„ Georg Michael Lauer Wittwe in Heidelsheim	3	—	36	—
„ Georg Christian Lorenz Wittwe in Heidelsheim	3	—	36	—
„ Martin Merz Wittwe in Ettlingen	3	—	36	—
„ Nikolaus Müller Wittwe in Durlach	3	—	36	—
„ Bartholomäus Rübe Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
„ Johann Rupp Wittwe in Feudenheim	3	—	36	—
„ Johannes Schätzle Wittwe in Bulach	3	—	36	—
Dragoner Johannes Schäufele Wittwe in Unteröwisheim	3	—	36	—
Soldat Benedikt Schan Wittwe in Sulzbach	3	—	36	—
Train-Soldat Georg Scheer Wittwe in Diersheim	3	—	36	—
Soldat Philipp Peter Schick Wittwe in Neckerau	3	—	36	—
Hornist Jacob Schilling Wittwe in Bräunlingen	3	—	36	—
Soldat Anton Schmiederer Wittwe in Orschweier	3	—	36	—
„ Philipp Schmitt Wittwe in Sulzbach	3	—	36	—
„ Christoph Schreiber Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
„ Adam Seufert Wittwe in Rohrbach	3	—	36	—
„ Michael Singer Wittwe in Schwetzingen	3	—	36	—
„ Stock Wittwe in Heidelberg, bis einschließlich 24sten November 1834 †	3	—	37	24
Grenadier Heinrich Trautmüller Wittwe in Carlsruhe	3	—	16	—
Soldat Valentin Unger Wittwe in Grünwinkel	3	—	36	—
Soldat Michael Vogel Wittwe in Jöhlingen	3	—	36	—
Dragoner Johannes Waag Wittwe in Remprechtshofen, bis einschließlich 30. September 1834 †	3	—	12	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Adam Wanner Wittwe in Ettlingen	3	—	36	—
„ Georg Friedrich Wirth Wittwe in Kirlach . .	3	—	36	—
Husar Leander Zepfel-Wittwe in Oos	3	—	36	—
Soldat Wilhelm Ziegelmeier Wittwe in Rinklingen, vom 1. Oktober 1834 an	3	—	24	—
„ Christoph Zoller Wittwe in Grötzingen . . .	3	—	36	—
Uebernommene Beneficien:				
Führer Bohn Wittwe in Mainz	—	45	9	—

Gefertigt, Carlsruhe im April 1836 durch den Kassier

C. Wielandt.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten Juli 1836.

Bekanntmachung,

den Zinsfuß für die Darlehen der Zehentſchuldentilgungskaſſe betreffend.

Der Zinsfuß, zu welchem die Zehentſchuldentilgungskaſſe die im Laufe des Rechnungsjahrs $18^{36}/_{37}$ von den Zehentpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, wird nach Anſicht des §. 79. des Zehentablöſungsgeſetzes vom 15ten Nov. 1833 und des §. 7. der dieſſeitigen Verordnung vom 27ſten Mai d. J. — mit Vorbehalt anderweiter Beſtimmung im Falle eintretender erheblicher Veränderungen im Zinsfuße, nach dem die Zehentſchuldentilgungskaſſe Anlehen machen kann — hiermit auf $3^{3}/_{4}$ Prozent feſtgeſetzt.

Carlsruhe den 11ten Juli 1836.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Preſtinari.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Obereinnehmerei Staufen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu beſchließen geruht, daß die die Amtsbezirke Staufen und Breiſach umfaſſende Obereinnehmerei Staufen aufgelöst, der Amtsbezirk Staufen mit der Obereinnehmerei Müllheim, dagegen die

Obereinnehmerei für den Amtsbezirk Breisach mit dem Rheinoctroiamt Breisach verbunden werde.

Carlsruhe den 9ten Juli 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung,

den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum betreffend.

Durch höchste Staats-Ministerial-Entschließung vom 7ten d. M., Nr. 1103. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum, auf die Vorlage seiner Statuten die unterthänigst nachgesuchte Staatsgenehmigung ertheilt.

Carlsruhe den 13ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Solo.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberpost-Direktor, Geheimen-Legationsrath von Mollenbec das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens zu verleihen gnädigst geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 14ten Juni wurde der Capitaine Ludwig von der Kriegsschule zum Kriegs-Ministerium commandirt, und durch weitere höchste Ordre

vom nämlichen Tag wurde dem Premier-Lieutenant Heinefetter im 4ten Infanterie-Regiment die erbetene Entlassung aus dem Militärdienst ertheilt mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite tragen zu dürfen.

Vermöge höchster Ordre vom 24sten Juni wurden zu Premier-Lieutenants befördert der Second-Lieutenant von Laroche im 3ten, und von Fischer im 4ten Infanterie-Regiment, und durch höchste Ordre vom 28sten Juni der Portepee-Fähnrich Saladin zum Second-Lieutenant im Dragoner-Regiment Großherzog, dieser jedoch ohne Ansprüche auf Bezüge und Anrechnung der Dienstzeit im Sinne des Pensions-Gesetzes.

Durch höchste Entschließung vom 13ten Juni wurde der Obergeometer Zipfel von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zum militärisch topographischen Büreau als Trigonometer versetzt.

Durch höchste Entschließung vom 22sten Juni trat der bisherige Guide zweiter Classe, und Trigonometer beim topographischen Büreau, Kiefer in die dienstliche Stellung eines Guiden erster Classe.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Vorstand der Domänen-Revision Oberrechnungsrath Gyßer wegen Kränklichkeit provisorisch in den Pensionsstand zu versetzen;

Ferner haben Höchstdieselben den Stiftungsverwalter Manz in Offenburg auf sein unterthänigstes Ansuchen, sowie auch die Amtschirurgen Schwarz in Mosbach und Haaf in Constanz in den Ruhestand gnädigst versetzt, und

das Amtschirurgat Constanz dem Amtschirurgen Fischer, bisher in Singen, huldreichst übertragen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit die erledigte evangelische Pfarrei Eckartsweyer dem Pfarrer Carl Gräbener zu Huchenfeld gnädigst zu verleihen geruht.

Die von der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domänenkanzlei dem Pfarrverweser Franz Xaver Reßle zu Riedheim, Amts Blumenfeld, ertheilte Präsentation auf diese Pfarrei hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 12ten Juli d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Georg Weber von Heidelberg das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Von achtzehn Rechts-Candidaten, welche sich der letzten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 12ten Juli d. J. folgende zwölf unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Wilhelm von Meysenbug von Baden,
Friedrich Alexander von Münzesheim von Bretten,
Heinrich Schwarz von Heidelberg,
Friedrich Nebel von Heidelberg,
Franz Joseph Reich von Buchholz,
Joseph Ignatz Dold von Villingen,
Gustav Prinz von Rastadt,
Bonaventura Kraft von Offenburg,
Karl Ludwig Achenbach von Mannheim,
Ludwig Dill von Carlsruhe,
Ernst Schindler von Stauffen, und
Friedrich Frech von Achern.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind von acht im Junius d. J. geprüften Theologen folgende in die Zahl der evangelisch-protestantischen Pfarr-Candidaten des Großherzogthums aufgenommen worden:

Johann Martin Alt von Mosbach,
Daniel Seisen von Heidelberg,
Christian Ludwig Deimling von Pforzheim, und
Friedrich Ernst Ludwig Rott von Scherzheim.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei der evangelischen Kirchen-Ministerial-Sektion ist die Stelle eines Revisors mit 800 fl. Besoldung zu besetzen. Die Competenten haben sich bei genannter Behörde binnen 4 Wochen zu melden.

Die evangelische Pfarrei Huchenfeld, Dekanat Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 523 fl. 21 kr., — worauf jedoch eine Kriegsschuld von 27 fl. 57 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer, in sofern solche nicht nach Beschluß vom 27sten Dezember 1834 aus den Interimsgefällen gedeckt werden können, zur Zahlung zu übernehmen hat, — ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 20sten Juli 1836.

Verordnung,

über die Beobachtung der Polizei- oder Feierabendstunde.

Zur Beseitigung einer bisher stattgehabten verschiedenartigen Anwendung der bestehenden Verordnungen über die Polizei- oder Feierabendstunde und die Bestrafung ihrer Uebertretung, und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Ordnung, so wie der Sittlichkeit überhaupt, sehen wir Uns veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Die Besuche der Wirths-, der Kaffee- und Bierhäuser, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Tänze u. s. w. in solchen und an öffentlichen Belustigungsorten sollen in der Regel nicht über die Polizei- oder Feierabendstunde andauern.

§. 2.

Die Polizeistunde wird in den Landgemeinden und in den kleinern Städten unter 4000 Seelen auf 10 Uhr des Abends, in den größern Städten auf 11 Uhr bestimmt.

§. 3.

Ausnahmen finden statt:

1) bei Fremden, welche in Gasthäusern logiren, in so fern sie ein anständiges Benehmen beobachten;

2) für geschlossene Privatgesellschaften, die sich auf längere Zeit und mit Vorwissen der Polizeibehörden constituirt haben, auch in ihren Statuten und Mitgliedern eine Gewähr für Ordnung und Sitte finden lassen.

Von den Vorstehern solcher Gesellschaften wird erwartet, daß sie allem Mißbrauch dieser Vergünstigung entgegen wirken werden. Im entgegengesetzten

Falle, und wenn sie von der Polizeibehörde des Bezirks (Bezirksamt, Polizeiamt) zweimal in einem Jahr wegen Mißbrauchs dieser Begünstigung vergeblich gewarnt worden sind, werden die obgenannten Behörden bei der dritten Wiederholung ermächtiget, dieses Gesellschaftslokale gleich den Wirthshäusern unter die in dieser Verordnung vorgeschriebene polizeiliche Aufsicht zu stellen.

3) Bei Hochzeit-, herkömmlichen Fastnacht-, Kirchweih-, Erndte- und Herbst-Tänzen, und bei andern besondern Veranlassungen.

Hier kann jedoch nur das Bezirks- oder Polizeiamt bei dem Nachsuchen um Tanz-Erlaubniß die Feierabendstunde auf eine spätere, aber ausdrücklich zu bestimmende Zeit verlegen.

Es wird dem vernünftigen und billigen Ermessen dieser Behörden überlassen, wo und in wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen können. Im Allgemeinen aber ist die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen nur sparsam zu ertheilen, und mit seltenen Ausnahmen auf die oben erwähnten zu beschränken. Diese Erlaubniß ist wenigstens auf eine Zeitlang zu versagen, da wo ein hinreichender Grund vorhanden ist, Mißbrauch zu befürchten, besonders in Gemeinden, in welchen zufällig Mißverhältnisse unter der Bürgerschaft herrschen, oder in welchen bei solchen Belustigungen häufig Streithändel statt gefunden haben. Den Aemtern und Bürgermeistern werden in dieser Hinsicht die §§. 8 und 9 der Verordnung über die weltliche Feier der Sonntage (Regierungsblatt von 1805, Nr. 1.) dringend eingeschärft.

§. 4.

Der Eintritt der Polizeistunde ist eine Viertelstunde vorher, also um dreiviertel auf zehn, bezüglich auf eilf Uhr, durch das Läuten einer vernehmbaren Glocke zu verkünden.

In Gemeinden, wo dieses nicht ausführbar oder nach dem Ermessen des Bezirksamts aus andern Gründen nachzusehen und deßfalls eine Ausnahme ausdrücklich zu bestimmen ist, muß die Ankündigung des Eintritts der Polizeistunde in den Wirthshäusern durch die Ortspolizei geschehen.

§. 5.

In ausserordentlichen Fällen steht es jeder Ortspolizeibehörde zu, die Feierabendstunde auf eine frühere Zeit zu bestimmen.

§. 6.

Nach eingetretener Polizeistunde sind die Wirthshäuser durch die Polizeimannschaft zu visitiren. Alle noch darin befindliche Gäste, d. h. Uebersitzer, sind ebenso wie der

Wirth, der sie geduldet hat, strafbar, und erstere sind zu diesem Zweck aufzuzeichnen. Die Polizei hat die Uebersitzer auszuweisen, unfolgsame aber mittelst Zwangs oder Verhaftung zu entfernen, wenn sie die öffentliche Ruhe nnd Ordnung durch Geschrei, lautes Singen oder sonstigen Unfug beeinträchtigen.

Die Angaben eines verpflichteten Polizeidieners haben volle Beweiskraft.

§. 7.

Das Herumziehen in Gesellschaft in den Straßen ist nach der Polizeistunde bei Strafe von einem Gulden untersagt. Die Uebertreter sind von der Polizei aufzuzeichnen und heimzuweisen.

Nachtschwärmer, welche durch Schreien, Jubel oder sonstigen Unfug die Nachtruhe stören, sind zu verhaften, und das erste- und zweitemal mit 24stündigem Arrest zu bestrafen. Bei dem dritten und weiteren Frevel innerhalb des Laufs eines Jahres unterliegen dieselben einer Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen, vorbehaltlich der weitern Strafe wegen eines bei der Nachtschwärmerei begangenen sonstigen Vergehens.

§. 8.

Die Wirthe, welche Uebersitzer dulden, sind in Landgemeinden und Städten unter 4000 Seelen mit drei Gulden, in größern Städten mit fünf Gulden zu bestrafen.

Wenn die Strafe im Laufe eines Jahrs viermal gegen einen Wirth erkannt worden ist, so kann im fünften Fall das in den §§. 23 und 24 der Wirthschaftsordnung vom 16ten Oktober 1834 vorgeschriebene Verfahren wegen Verlust der Wirthschafts-Concession gegen ihn eingeleitet werden.

Bei Wirthen, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde verheimlichen, oder dem Polizeipersonal den Einlaß zur Nachschau verweigern oder erschweren, werden die Geldstrafen verdoppelt.

Die aufgeschriebenen Uebersitzer unterliegen einer Geldstrafe von einem Gulden, vorbehaltlich der weitern Strafe wegen sonstigen, von ihnen begangenen Unfugs.

§. 9.

Die Bürgermeister oder in den größern Städten die Polizeiämter untersuchen und bestrafen die Uebertretungen der Polizeistunde.

Wenn der Wirth bereits viermal im Lauf eines Jahrs vom Bürgermeister gestraft ist, so muß der weitere Uebertretungsfall dem Bezirksamt zur Untersuchung und Erledigung angezeigt werden, welches die Strafe zu erkennen und weiter auch nach Umständen das in §. 8. bezeichnete Verfahren einzuleiten hat.

Nachtschwärmer, die wegen Störung der öffentlichen Ruhe schon zweimal im Laufe des Jahres vom Bürgermeister bestraft worden, sind dem Bezirksamt zur weitern Bestrafung anzuzeigen.

§. 10.

Im Fall der Vermögenslosigkeit der Bestraften sind die Geldstrafen sogleich in bürgerliches Gefängniß zu verwandeln, und schnell und nachsichtslos zu vollziehen.

§. 11.

Wenn das Polizeipersonale die Anzeige einer ihm zur Kenntniß gekommenen Uebertretung der Feierabendstunde oder die Nachschau in Straßen und Wirthshäusern unterläßt, so wird dasselbe beim erstenmal mit dreitägigem Arrest, beim zweitenmal mit Dienstentlassung bestraft.

Die Unterlassung des Läutens oder des Ansagens der Polizeistunde in den Gemeinden, wo dies statt des Läutens angeordnet ist, wird mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe bei den hiezu Beauftragten gerügt. Uebrigens kann diese Unterlassung niemals als Entschuldigung von den Uebertretern der Polizeistunde benützt werden.

§. 12.

Von allen Geldstrafen bis zum Betrag eines Guldens einschließlich erhält der Anzeiger die Hälfte, von den höhern aber ein Drittel.

§. 13.

Die Gendarmerie ist beauftragt, die Thätigkeit der Ortspolizeidiener zu controliren und sie gegen Uebertreter, welche die öffentliche Ruhe beeinträchtigen, zu unterstützen. Sie hat demnach von den Uebertretungen dieser Verordnung bei ihren Nachtpatrouillen Kenntniß zu nehmen, und solche dem Bürgermeister, bezüglich dem Polizeiamt, und dem Bezirksamt, welchem der Bürgermeister untergeordnet ist, anzuzeigen.

§. 14.

Vorstehende Verordnung ist in die Anzeige- und Lokalblätter einzurücken und in den Gemeinden gehörig zu verkünden.

Die Vorschriften über die Anwendung derselben und zur Controlirung des schnellen und richtigen Strafvollzugs werden durch eine besondere Instruktion für die Bezirks- und Polizeiämter, Bürgermeister und Polizeidiener bestimmt werden.

Carlsruhe den 8ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 3ten Auguſt 1836.

Verordnung,

das Verfahren bei Beſetzung der Schullehrerſtellen betreffend.

Nach dem §. 27. verglichen mit dem §. 41. der Großherzoglichen Verordnung vom 15ten Mai 1834 (Regierungsblatt Nr. XXV) gehört die Anſtellung der Schullehrer, folglich auch die Beſtätigung der Patronats-Schullehrer allein in den Wirkungskreis der betreffenden Oberſchulbehörde, welche darüber nach §. 49. in der Regel nicht mehr mit den Kreisregierungen zu communiciren, ſondern von den betreffenden Aemtern und Schulviſitatoren unmittelbar Berichte zu erheben hat.

Um nun das in ſolchen Fällen eintretende Verfahren in eine gleichförmige Ordnung zu bringen, wird hiermit Folgendes vorgeſchrieben:

1) Der Schulviſitator des Bezirks, in welchem die erledigte Schulſtelle ſich befindet, ſammelt die einkommenden Geſuche.

2) Nach umlaufener Anmeldungsfriſt übergibt er dieſelben mit einem an die Oberſchulbehörde gerichteten Berichte, — worin auſſer den Vorzugsverhältniſſen der verſchiedenen Bewerber unter ſich nach ihren perſönlichen Qualificationen im Allgemeinen namentlich auch ihre Tauglichkeit nach den örtlichen Verhältniſſen erwogen wird, — dem Bezirksamt zum Beibericht.

3) Das Bezirksamt läßt entweder

a) den Schulviſitatur-Bericht, nachdem es ſeine Mitunterſchrift ohne weitere Bemerkungen beigefügt hat, an die Oberſchulbehörde abgehen,

b) oder es fügt seine etwa nöthig erachteten Bemerkungen, insbesondere hinsichtlich des politischen und polizeilichen Zustandes der Gemeinde und hinsichtlich der deßfalls erforderlichen Eigenschaft des Lehrers, bei,

c) oder es communicirt hierüber vorher nochmals mit dem Schulvisitator, insbesondere wenn es den von dem Letztern vorgeschlagenen Candidaten aus örtlichen Gründen nicht für passend hält.

4) Bewerber um eine Stelle, welche **ausserhalb** des betreffenden Schulvisitatur-Bezirks ihren Aufenthalt haben, also dem unter 1. erwähnten Schulvisitator hinsichtlich ihrer bisherigen Leistungen und hinsichtlich ihres Betragens nicht hinreichend bekannt sind, übergeben ihre Vorstellung dem ihnen vorgesetzten Bezirksschulvisitator, welcher sie dem Visitator des betreffenden Bezirks unter gutachtlicher Aeußerung über die Tauglichkeit und Würdigkeit des Bewerbers mittheilt.

5) In Bezug auf die Bestätigung der Patronats-Schullehrer tritt das nämliche Verfahren (§§. 2, 3 und 4) ein. Der Schulvisitator des betreffenden Bezirks, dem die Präsentationsurkunde zu übergeben ist, und das Bezirksamt erstatten nach §§. 2 und 3. gemeinschaftlichen Bericht an die Oberschulbehörde, und wenn der Präsentirte sich ausserhalb des Bezirks aufhält, übergibt er die Präsentationsurkunde dem ihm vorgesetzten Schulvisitator, damit dieser sie dem Erstern nach §. 4. mit seiner gutachtlichen Aeusserung mittheile.

Carlsruhe den 7ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung,

das erneuerte Familienstatut des Grafen von Degenfeld-Schonburg betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem von dem Geheimenrath Grafen von Degenfeld-Schonburg zu Schomberg erneuerten Familienstatut, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, die höchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieß hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe den 1sten Juli 1836.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Schachleiter.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der verewigte Erzbischof Bernard zu Freiburg hat durch letztwillige Verfügung das dortige erzbischöfliche Domkapitel zum Universalerben seiner Verlassenschaft, die nach Abzug der auf ihr lastenden Legate auf 45,565 fl. 35 kr. veranschlagt ist, mit der allgemeinen Bestimmung für kirchliche und wohlthätige Zwecke eingesetzt.

Nach höchstem Staats-Ministerial-Rescript vom 7ten d. M. Nr. 1098 und 1099. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dieser letztwilligen Bestimmung die Staatsgenehmigung dahin gnädigst zu ertheilen geruht, daß dieses dem erzbischöflichen Domkapitel hinterlassene Vermögen als bleibender Stiftungsfond betrachtet, und dieser unter der Staatsaufsicht stehende Fond:

„Stiftung des Erzbischofs Bernard“ oder „Bernardsche Stiftung“

zum bleibenden und ehrenden Andenken des Stifters benannt werde.

Carlsruhe den 15ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofrichter Freiherrn Joseph von Stengel in Mannheim zum Oberhofrichter und Geheimenrath erster Klasse zu ernennen;

den Kanzler bei dem Oberhofgericht Freiherrn Ernst von Stengel, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen und treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberhofgerichtsrath Wedekind zum Kanzler, den Oberhofgerichtsrath Autenrieth zum Vicekanzler des Oberhofgerichts;

den Hofgerichtsdirektor von Jagemann in Mannheim zum Präsidenten des dortigen Hofgerichts, und

den Hofgerichtsrath Eisenlohr allda zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

dem an der Universität Heidelberg angestellten ordentlichen Professor der Philosophie und Oberbibliothekar Dr. Christian Felix Bähr den Charakter als Hofrath zu ertheilen;

den am königlich bayerischen Gymnasium zu Speier angestellten Professor Dr. Anselm Feuerbach, unter dessen Ernennung zum ordentlichen Professor der altklassischen Philologie, an die Universität Freiburg zu berufen;

die erledigte Stelle eines Dekans der Diöcese Sinsheim dem bisherigen Dekanatsverweser Pfarrer von Langsdorf in Hoffenheim zu übertragen;

die erledigte katholische Pfarrei Durmersheim, Oberamts Rastadt, dem Pfarrer Andreas Kieser zu Oestringen, und

die erledigte zweite Lehrstelle am Pädagogium zu Durlach dem Pfarr-Candidaten Philipp Staatsmann von Carlsruhe mit dem Titel als Diakonus zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 15ten Juli l. J. ist dem Rechtspraktikanten Jakob Heinrich Rudolf von Donaueschingen, dermalen zu Waldshut, und durch Beschluß vom 22sten Juli l. J. dem Rechtspraktikanten Ludwig Stempf aus Carlsruhe, dermalen in Ladenburg, das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

Zur Schriftverfassung in Administrativ-Sachen haben vom Großherzoglichen Ministerium des Innern die Erlaubniß erhalten: durch Beschluß vom 5ten Juli der Rechtspraktikant Johann Nepomuk Kupferschmidt von Freiburg, durch Beschluß vom 15ten Juli der Rechtspraktikant Ludwig Stempf von Carlsruhe, und durch Beschluß vom 25sten Juli d. J. der Rechtspraktikant Florian Hammerich von Dittwar, wohnhaft in Möhringen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Das durch die Pensionirung des Amtschirurgen Schwarz erledigte Amtschirurgat Mosbach ist wieder zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle werden demnach aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bei der Sanitäts-Commission innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Durch das am 23sten Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Eckart ist die katholische Pfarrei Götzingen, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 900 fl. in Geld, Güterertrag, Zehnten und Grundzinsen, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren oder in dessen Ermanglung das Filial Rinschheim binationsweise zu versehen, — auch den Rest des auf der obengenannten Pfarrei haftenden Kriegsschuldenkapitals von ursprünglich 110 fl., zu dessen successiver Tilgung durch Beschluß vom 26ten April 1834 ein Provisorium von fünf Jahren bewilligt worden ist, in den noch übrigen drei Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leining'schen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6ten Auguſt 1836.

Vollzugs-Verordnung,

die Anſchaffung der Schulgeräthſchaften, der Lehrbücher und der Schreibmaterialien, ſo wie des Brennmaterials für die Heizung der Lehrzimmer in den Volksſchulen betreffend.

Zum Vollzuge des §. 80. des Geſetzes über den Aufwand für Volksſchulen vom 28ſten Auguſt vorigen Jahrs (Regierungsblatt Nr. XLV) wird hiermit verordnet:

§. 1.

Die Schulvorſtände haben darauf zu wachen, daß jedes Schulzimmer, — deren es nach dem §. 24. der Verordnung vom 15ten Mai 1834, Regierungsblatt S. 183. ſo viele ſeyn müſſen, als Haupt- und Unterlehrer bei der Schule angeſtellt ſind, — mit den erforderlichen Geräthſchaften, wie ſie im §. 25. der Schulordnung vom 30ſten Mai 1834, Regierungsblatt S. 195. aufgeführt ſind, verſehen werde.

§. 2.

Wo es an den erforderlichen Geräthſchaften oder einem Theile derſelben fehlt, übergibt der Schulvorſtand, — ſofern nicht etwa andere Mittel zur Anſchaffung derſelben vorhanden ſind, die Koſten alſo nach dem §. 80. des Geſetzes vom 28ſten Auguſt v. J. auf die Gemeindekaſſe fallen, — dem Gemeinderath ein Verzeichniß des Mangelnden mit Beifügung des Anſchlags.

§. 3.

Hat der Gemeinderath gegen die Anſchaffung der verzeichneten Stücke und gegen den Anſchlag derſelben nichts zu erinnern, ſo ermächtigt er den Schulvorſtand, das

Verzeichnete um den angegebenen Preis auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen, und sodann die Rechnungen dem Gemeinderath zur Decretur auf die Gemeindekasse vorzulegen.

§. 4.

Hält der Gemeinderath dafür, daß zu viel Anschaffungen gefordert, oder zu hohe Preise angesetzt werden, so macht er dem Schulvorstande dagegen Erinnerungen, welcher sodann, wenn sie sich nicht verständigen, die Sache dem Bezirksamt zur Entscheidung vorlegt.

§. 5.

Wenn der Bezirksschulvisitator die Schulgeräthschaften mangelhaft findet, so weist er den Schulvorstand an, daß und welche Stücke er dem Gemeinderath nach §. 1. zur Anschaffung vorzuschlagen, und wie er sofort weiter zu verfahren habe.

§. 6.

Die Lehrer haben darauf zu wachen, daß die Kinder die erforderlichen Schulbücher nebst Schreibmaterialien und Schiefertafeln erhalten.

Fehlt hieran etwas, so zeigt dies der Lehrer dem Schulvorstand an, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Eltern oder Pfleger des Kindes durch das Bürgermeisteramt zur unverzüglichen Anschaffung des Fehlenden angehalten, oder solches, wenn die Eltern und Kinder vermögenslos und keine andern Mittel vorhanden sind, sogleich aus der Gemeindekasse angeschafft werde. Wird weder das Eine noch das Andere innerhalb 8 Tagen bewirkt, so läßt der Schulvorstand das Fehlende selbst anschaffen, und den Betrag durch die Eltern oder Pfleger, oder, wo Eltern und Kinder unvermögend sind, aus dazu geeigneten Fonds, oder aus der Gemeindekasse ersetzen.

§. 7.

Ist bei einer Schule noch nicht fest bestimmt, wieviel die Gemeinde, sofern keine andere Mittel vorhanden sind, zur Feuerung der Schulzimmer Holz (und nach den Umständen auch Torf) abzugeben habe, so überschlägt der Schulvorstand mit Beizug der Lehrer, wie viel Brennmaterial hiezu nach den klimatischen Verhältnissen, sowie nach der Zahl und Beschaffenheit der Schulzimmer und nach der Dauer der Unterrichtszeit erforderlich sey, und stellt darnach die Anforderung an den Gemeinderath, welcher unter Mitwirkung des Ausschusses seine Erklärung darüber abgibt.

Wird der Schulvorstand, einschließlich der Lehrer, mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht einig, so wird die Entscheidung des Bezirksamts eingeholt.

§. 8.

Ist das Quantum des Brennmaterials nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen einmal bestimmt, oder wurde dafür früher schon ein Aversum festgesetzt, so tritt gleichwohl eine neue Bestimmung ein, wenn wegen Vermehrung oder Veränderung der Schulzimmer, oder wegen Verlängerung der Unterrichtszeit das bestimmte Maaß für das neue Bedürfniß nicht mehr hinreicht.

§. 9.

In den Fällen des §. 8. findet das nämliche Verfahren wie im Falle des §. 7. statt.

§. 10.

Die Rekurse gegen die Entscheidungen des Bezirksamts (§§. 4, 7 und 8) erledigt die Kreisregierung und zwar in den Fällen des §. 4. in letzter Instanz, in den Fällen der §§. 7 und 8. aber mit Vorbehalt des weitern Rekurses an das diesseitige Ministerium.

Carlsruhe den 2ten August 1836.

Ministerium des Innern.

J. A. d. M.

der Ministerial-Direktor.

Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung,

die neue Eintheilung der Forstbezirke in der Grundherrschaft Langenstein betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die von der gräflich von Langensteinschen Curatel in Vorschlag gebrachte neue Eintheilung der Forstbezirke in der Grundherrschaft Langenstein durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 16ten Juni d. J., Nr. 958. gnädigst genehmigt.

Hiernach werden die für dies Gebiet bisher vorhandenen fünf Forstreviere Langenstein, Münchhöf, Gottmadingen, Stetten am kalten Markt und Guttenstein in ihrem seitherigen Bestand aufgelöst, und dagegen nur zwei Bezirksforsteien, nämlich die zu Langenstein und die zu Stetten am kalten Markt, errichtet, und diesen die betreffenden Gemeinds-, Corporations-, grundherrlichen und Privat-Waldungen zur Beförsterung und beziehungsweise zur Bewirthschaftung zugetheilt werden.

Carlsruhe den 8ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Königlich Preußischen Majors und Bataillons-Commandeurs im 29ten Infanterie-Regimente, von Raefe und von Schmitz in Koblenz, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Obereinnehmer Dietz zu Emmendingen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Krankheit in den Ruhestand zu versetzen.

Höchstdieselben haben in Folge der gnädigst genehmigten neuen Eintheilung der Forstbezirke in der Grundherrschaft Langenstein die von der gräflich von Langensteinschen Curatel beschlossene Anstellung des Forstpraktikanten Wilhelm Fischer aus Heitersheim als grundherrlicher Förster für die zu errichtende Bezirksforstei Langenstein, so wie auch die Anstellung des bisherigen gräflich von Langensteinschen Revierförsters Alois Knecht als grundherrlicher Bezirksförster für die neue Bezirksforstei Stetten am kalten Markt gnädigst zu bestätigen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch Zuruhesetzung des Obereinnehmers Dietz in Emmendingen ist die dortige Obereinnehmerei in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der großherzoglichen Steuer-Direktion vorschriftmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Höpfner auf die Pfarrei Au am Rhein, Oberamts Rastatt, ist die katholische Pfarrei Reuthardt, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. in Geld, Naturalien, Zehenten und Güterbenutzung, jedoch unter der Verbindlichkeit, ein Kriegsschulden-Kapital von 72 fl. 46 kr. und ein Bodenzinsablösungs-Kapital von 1 fl. 28 kr. in vier Jahresterminen an die Stadt Bruchsal heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Gestorben ist:

am 24sten Juli d. J. der Stiftungen-Oberverwalter Bauer in Bruchsal.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten August 1836.

Verordnung,

die Industrieschulen betreffend.

In Bezug auf die nach dem §. 3. der Großherzoglichen Verordnung vom 15ten Mai 1834, Regierungsblatt Nr. XXV. mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Jede Gemeinde, welche eine eigene Volksschule hat, ist nach dem §. 8. des 13ten Organisations-Edikts schuldig, wenigstens den Winter über auch eine Industrieschule zu halten, in welcher die Mädchen in den zu ihrem künftigen Fortkommen nöthigen weiblichen Arbeiten (namentlich im Stricken und Nähen) unterrichtet werden.

§. 2.

Wo in einer Gemeinde Schulen verschiedener Confession sind, bestimmt der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses, ob mit jeder derselben eine besondere Industrieschule zu verbinden, oder nur Eine solche für die Schülerinnen der verschiedenen Confessionen gemeinschaftlich zu errichten sey, und im letztern Falle, mit welcher der verschiedenen Confessionsschulen dieselbe zu verbinden oder in welchem andern Lokale sie zu halten sey.

§. 3.

Der Gemeinderath und der Schulvorstand bestimmen, von welchem Alter an die Mädchen in die Industrieschule aufzunehmen seyen.

Von zurückgelegtem eilften Jahre an bis zur Schulentlassung sind dieselben (in dem Winterhalbjahre) nach dem §. 8. des 13ten Organisations-Edikts zum Besuche

der Industrieschule jedenfalls verpflichtet, und werden dazu nach Maaßgabe der §§. 13 — 15. der Großherzoglichen Verordnung vom 15ten Mai 1834 angehalten.

§. 4.

Eine Befreiung vom Besuche der Industrieschule bewilligt der Schulvorstand nur auf Verlangen der Eltern oder Pfleger, und zwar nur denjenigen, von welchen nach ihren Verhältnissen zu erwarten ist, daß sie den nöthigen Unterricht in den weiblichen Arbeiten zu Haus oder auf andere Weise erhalten.

§. 5.

Die Zahl der Unterrichtsstunden wird durch den Gemeinderath und Schulvorstand bestimmt; jedoch dürfen (im Winterhalbjahr) in keinem Falle weniger als an zwei Wochentagen je zwei Stunden dazu bestimmt werden, wozu jedoch die zwei Nachmittage, an welchen nach dem §. 18. der Verordnung vom 15ten Mai 1834 an der Volksschule Ferien gehalten werden, in der Regel nicht zu wählen sind.

§. 6.

Zählt die Industrieschule mehr als 70 Schülerinnen, so ist sie in Gemäßheit des §. 24, Abs. 2. der Verordnung vom 15ten Mai 1834 nach dem Alter der Letztern in Klassen abzutheilen, so daß in keiner Klasse mehr als 70 Schulerinnen zusammen kommen.

Jede Klasse hat in solchen Fällen die nach Maaßgabe des vorhergehenden §. 5. zu bestimmenden Unterrichtsstunden besonders zu erhalten.

§. 7.

Die Industrieschule steht gleich der Volksschule selbst unter der Aufsicht und Leitung des Schulvorstands und des Ortsschul-Inspektors, so wie des Bezirks-Schulvisitators und des Bezirksamts unter der Oberaufsicht der Kreisregierung, welcher dabei nach dem §. 51. der Großherzoglichen Verordnung vom 15ten Mai 1834 die Befugnisse und Rechte einer Oberschulbehörde zukommen.

Sind nach §. 2. Schülerinnen mehrerer Volksschulen zu einer gemeinschaftlichen Industrieschule vereinigt, so steht die Aufsicht über die Letztere dem Vorstand, Inspektor und Visitator derjenigen Volksschule zu, mit welcher die Industrieschule verbunden ist. Wird diese in einem besondern Lokale gehalten, so gibt die Kreisregierung über die Beaufsichtigung derselben eine besondere Bestimmung.

§. 8.

Die nächste Aufsicht über die Industrieschule kann auf den Vorschlag des Schulvorstands vom Schulvisitator und Bezirksamt auch einigen Frauenspersonen, wo sich

solche dazu bereit finden, übertragen werden. Dieselben haben alsdann die Anstalt von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Alles, was deren Gedeihen fördert, mit der Lehrerin und dem Schulvorstand zu berathen.

§. 9.

Mit den Prüfungen, welche nach den §§. 16 und 17. der Verordnung vom 15ten Mai 1834 in der Volksschule vorgenommen werden, sind jedesmal zugleich auch jene der Industrieschule zu verbinden.

Es werden darüber besondere Protokolle aufgenommen und solche, so weit es die im §. 16. der gedachten Verordnung erwähnten Halbjahrsprüfungen betrifft, dem Bezirks-Schulvisitator, so weit es aber die durch den Letztern selbst vorzunehmende Hauptjahrsprüfung betrifft, von diesem der Kreisregierung als Oberschulbehörde eingesendet.

§. 10.

Für den Unterricht in den Industrieschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Die Lehrerinnen erhalten einen fixen oder einen nach der Kinderzahl sich richtenden Gehalt und zwar, wo keine Fonds dazu vorhanden sind, aus der Gemeindekasse.

§. 11.

Bringt eine Schülerin die zum Arbeitsunterricht nöthigen Werkzeuge und Stoffe nicht mit, so zeigt die Lehrerin dies dem Schulvorstand an, welcher dafür sorgt, daß die Eltern oder Pfleger des Kindes durch den Bürgermeister zur unverzüglichen Anschaffung des Fehlenden angehalten, oder solches, wenn die Eltern und Kinder vermögenslos und keine andern Mittel vorhanden sind, sogleich aus der Gemeindekasse dem Kinde zur Benützung angeschafft werde.

Wird nicht das Eine oder Andere innerhalb acht Tagen bewirkt, so läßt der Schulvorstand die fehlenden Stoffe und Werkzeuge selbst anschaffen, und den Betrag durch die Eltern oder Pfleger, oder wo Eltern und Kinder unvermögend sind, aus dazu geeigneten Fonds oder aus der Gemeindekasse ersetzen.

§. 12.

Der Gemeinderath und Ausschuß bestimmen unter Benehmen mit dem Schulvorstand den Gehalt der Lehrerin, und bezeichnen dabei zugleich eine zur Ertheilung des Unterrichts in jeder Beziehung geeignete Person, welche die Stelle um den bestimmten Gehalt zu übernehmen bereit ist.

§. 13.

Die Anstellung der bezeichneten Lehrerin wird, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzt, worüber sie nöthigenfalls eine Prüfung zu erstehen hat, vom Bezirksamt

und Bezirks-Schulvisitator, oder wenn diese verschiedener Ansicht sind, von der Kreisregierung genehmigt.

Wird die Genehmigung versagt, so sind der Gemeinderath und Ausschuß anzuweisen, unter Benehmen mit dem Schulvorstand eine andere, für die Stelle geeignete Person mit einem ihr entsprechenden Gehalte innerhalb 14 Tagen vorzuschlagen, da sonst nach Umlauf dieser Frist eine Lehrerin von Amtswegen ernannt, und ihr ein Gehalt von Amtswegen werde festgesetzt werden, was sodann, wenn innerhalb der anberaumten 14 Tage keine andere, oder wieder eine unpassende Person in Vorschlag gebracht wird, von Seiten des Bezirksamts und des Bezirks-Schulvisitators, oder bei deren Meinungsverschiedenheit von Seiten der Kreisregierung auch wirklich zu geschehen hat.

§. 14.

Die Anstellung geschieht jeweils nur auf unbestimmte Zeit oder widerruflich.

Auf den Antrag oder nach Vernehmung des Schulvorstandes und Gemeinderathes kann die Lehrerin vom Bezirksamt und Bezirks-Schulvisitator, oder bei deren Meinungsverschiedenheit von der Kreisregierung jederzeit entlassen werden.

Der Umstand, daß eine andere Person mit einem mäßigern Gehalte als Lehrerin zu haben wäre, kann dem Gemeinderath als Grund zu einem Entlassungs-Antrag nur in so fern dienen, als der Gemeinde durch die (nicht blos geringfügige) Herabsetzung des Gehalts eine wesentliche Erleichterung zukäme, und zugleich die neu vorgeschlagene Lehrerin eben so gute Dienste zu leisten im Stande wäre, als die zu entlassende.

Carlsruhe den 1sten August 1836.

Ministerium des Innern.

J. A. d. M.

der Ministerial-Direktor.

Rebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Der evangelische Pfarrer Reichhold zu Feudenheim hat zur Bekleidung armer evangelisch-protestantischer Confirmanden zu Feudenheim und Wallstadt für jede dieser Gemeinden 100 fl. gestiftet;

Georg Eby zu Aichen, im Bezirksamte Bonndorf, hat dem Armenfond in Aichen ein Kapital von 300 fl., und der Schule in Aichen ein solches von 20 fl. geschenkt;

Zu Gründung eines Armenfonds zu Ludwigshafen hat

Maria Anna Honstetter daselbst 100 fl.,

Nikolaus Auer daselbst 100 fl., und

Maria Anna Leukauf daselbst 100 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Pfarrer Joseph Anton Bauer zu Grombach die katholische Stadtpfarrei Mosbach zu verleihen;

den bei der Kreisregierung in Freiburg angestellten Kanzlisten Ignatz Keppner zum Registrator bei der Regierung des Mittelrheinkreises, und den bei dem Oberamt Lahr als Aktuar arbeitenden Scribenten Georg Carl Haller zum Expeditor bei eben dieser Kreisregierung zu ernennen.

Nachbenannte Ingenieur-Candidaten sind nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden:

Wilhelm Kiefer von Carlsruhe,
Karl Ruppert von Mannheim,
Fridolin von Senger von Rickelshausen,
Ernst Ludwig von Müllheim, und
Friedrich Bischoff von Mühlburg.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Die katholische Pfarrei Grombach, Amts Sinsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1200 fl. in Zehnten, Naturalfirum und Güterbenützung, — worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, wegen des Filials Kirchhardt einen ständigen Vikar zu halten und mit einem jährlichen Gehalte von 100 fl. zu salariren, auch den Rest des auf der Pfarrei Grombach haftenden ursprünglichen Kriegsschuldenkapitals von 289 fl. 58 kr., zu dessen successiver Tilgung durch Beschluß vom 19ten Januar 1833 Nr. 736 ein Provisorium von zehn Jahren bewilligt ist, in den noch übrigen Jahresterminen beizuzahlen, — ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38. Art, 2 und 3. bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zu melden.

Gestorben ist,

am 30sten Juli 1836 der pensionirte Controleur Schneider in Carlsruhe.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 18ten Auguſt 1836.

Verordnung,

die Rekurſe in gerichtlichen Strafſachen betreffend.

In Bezug auf den §. 8. des proviſoriſchen Geſetzes vom 18ten Februar 1836, die Rekurſe in gerichtlichen Strafſachen betreffend (Regierungsblatt Nr. X), wird hiermit, ſo weit es Vergehen betrifft, die durch die dem dieſſeitigen Miniſterium untergeordneten Verwaltungsbehörden angezeigt werden, im Einverſtändniß mit dem Großherzoglichen Juſtizminiſterium verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wenn eine Bezirksſtelle ein ihren Wirkungskreis berührendes Vergehen bei Gericht anzeigt, ſo hat ſie gleichzeitig auch der ihr vorgeſetzten mittlern Verwaltungsbehörde davon die vorläufige Anzeige zu machen.

§. 2.

Wird ihr alsdann nach §. 8. des proviſoriſchen Geſetzes vom 18ten Febr. 1836 das erfolgende gerichtliche Erkenntniß mitgetheilt, ſo hat ſie dieſes unverzüglich mit den etwa bei ihr über die Sache erwachſenen Akten der ihr vorgeſetzten mittlern Verwaltungsbehörde vorzulegen und derſelben dabei das Sachverhältniß, ſo weit ſie es kennt, auseinanderzuſetzen, mit Beifügung ihres Gutachtens, ob gegen das gerichtliche Erkenntniß ein Rekurs ergriffen werden ſoll oder nicht.

§. 3.

Hält die Mittelbehörde dafür, daß die Sache jedenfalls nicht von großer Bedeutung ſey, oder daß eine weſentliche Abänderung des ergangenen Erkenntniſſes in zweiter Inſtanz doch nicht zu erwarten wäre, ſo verfügt ſie, daß kein Rekurs ergriffen werde.

Im entgegengesetzten Falle beschließt sie die Ausführung des Rekurses.

Ist sie über die Sache nicht hinreichend aufgeklärt, so kann sie, ehe sie über die Ergreifung des Rekurses einen Beschluß faßt, nach dem §. 8. des erwähnten Gesetzes von dem Gerichte, welches in der Sache erkannte, unmittelbar die Mittheilung der gerichtlichen Akten requiriren.

§. 4.

Ist das Erkenntniß, gegen welches der Rekurs ergriffen werden soll, ein untergerichtliches, so trägt die Mittelbehörde die Ausführung desselben der Bezirksstelle, welche das Vergehen anzeigte, auf, und bezeichnet ihr die Gründe, auf welche der Rekurs zu bauen sey und die dabei zu stellenden Anträge.

Ist das Erkenntniß ein hofgerichtliches, so theilt die Mittelbehörde die Gründe des Rekurses und die zu stellenden Anträge dem betreffenden Staatsanwalt zum Zwecke der Ausführung des Rekurses mit.

§. 5.

Hat eine Mittelbehörde ein Vergehen bei Gericht selbst angezeigt, wird ihr also vom Gericht das Erkenntniß unmittelbar zugestellt, so finden die Bestimmungen der §§. 3 und 4. ebenfalls Anwendung, mit der Abweichung jedoch, daß sie alsdann, sofern es sich um ein untergerichtliches Erkenntniß handelt, den Rekurs selbst ausführt.

§. 6.

Wurde von einem Gendarmen, Polizeidiener, Waldhüter u. dgl. ein auf seinen Dienst bezügliches Vergehen bei Gericht angezeigt, so kann die vorgesetzte Dienstbehörde des Anzeigers je nach den Umständen dem Gerichte die Eröffnung machen, daß die Sache als von ihr angezeigt zu betrachten sey, in welchem Falle ihr sodann die im §. 8. des provisorischen Gesetzes vom 18ten Februar 1836 vorgeschriebene Mittheilung zu machen ist.

§. 7.

Sollten in einem Falle, ehe noch über die Ergreifung des Rekurses entschieden und dieser alsdann ausgeführt ist, die im §. 8. des provisorischen Gesetzes festgesetzten vier Wochen ablaufen, so hat die Behörde, welcher die Rekursausführung obläge, noch vor Ablauf derselben unter gehöriger Bescheinigung der Hindernißgründe um eine weitere

Frist nachzusuchen, oder, sofern es sich um einen Rekurs gegen ein hofgerichtliches Erkenntniß handelt, durch den Staatsanwalt nachsuchen zu lassen.

Carlsruhe den 29sten Juli 1836.

Ministerium des Innern.
J. A. d. M.
der Ministerial-Direktor.
Nebenius.

Vdt. Sold.

Verordnung,

die Gehalte der Schullehrers-Wittwen betreffend.

In Gemäßheit des §. 6. der höchsten Verordnung vom 17ten März 1836 (Regierungsblatt Nr. XVIII), den Vollzug des Volksschulgesetzes vom 28sten August 1835 betreffend, wird hiermit auf den Antrag beider Kirchen-Ministerial-Sectionen nach dem §. 76. des genannten Gesetzes der Gehalt einer Schullehrers-Wittwe auf jährlich fünfzig Gulden bestimmt, wornach der im §. 74. des Gesetzes erwähnte Erziehungsbeitrag für ein Kind jährlich 10 fl., und der im §. 75. erwähnte Nahrungsgehalt für ein solches jährlich fünfzehen Gulden beträgt.

Carlsruhe den 8ten August 1836.

Ministerium des Innern.
J. A. d. M.
der Ministerial-Direktor.
Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der verlebte Pfarrer Zipfely zu Dauchingen, Amts Villingen, hat dem Schulfond daselbst laut Testament die Summe von 200 fl. vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zur Ehre des Gebers hiermit bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Pfarrer Maximilian Wundt von Leutershausen die evangelische Pfarrei Heidelsheim zu übertragen, und

den Pfarrer Fecht zu Hesselhurst, auf sein unterthänigstes Ansuchen, in den Ruhestand zu versetzen.

Dem Obergeometer Schäfer ist neben der Stelle eines Forstgeometers bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, auch die eines Forstgeometers bei der Forstpolizei-Direktion übertragen worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 12ten August d. J., Nr. 3914. wurde dem Rechtspraktikanten Franz Joseph Schrodt, dermalen zu Weinheim, das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

durch die Geni

Benennung

" unbefugte

" Verletzung
von S

" unerlaubt

" unrichtige

" Uebertretu

" unerlaubt

" Uebertret

" Forstfrev

" Defrauda

" Beschimp

" sonstigen

3(

ge

H

sta

Di
po

Ni
hei

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 5ten September 1836.

Bekanntmachung,

die Dienſtthätigkeit der Gendarmerie im Jahr 1835 betreffend.

In der Beilage wird hiemit die Ueberſichts-Tabelle über ſämmtliche vom 1. Januar bis letzten Dezember 1835 durch die Gendarmerie wegen vorgefallenen Verbrechen und Vergehen gemachte Anzeigen und geſchehene Verhaftungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 2. Auguſt 1836.

Miniſterium des Innern.
J. A. d. M.
der Miniſterial-Direktor.
Nebenius.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung,

die Anwendung des Zinks zu Geräthen bei der Zuckerfabrikation betreffend.

Nachdem durch techniſche Unterſuchungen die Schädlichkeit der Anwendung des Zinks zu den Geräthen der Zuckerfabrikation wegen ſeiner leichten Auflösbarkeit in ſchwachen Säuren nachgewieſen iſt, ſo wird die Anwendung dieſes Metalls zu Geräthen jeder Art bei der Zuckerfabrikation gänzlich unterſagt. Dagegen bleibt die Benutzung

kupferner Geräthe in den Zuckersiedereien gestattet, jedoch mit Ausnahme kupferner Zuckerhutformen, deren Gebrauch ebenfalls untersagt wird.

Die Polizeibehörden haben über den genauen Vollzug dieser Verordnung zu wachen, und im Uebertretungsfalle derartige gegen diese Verordnung gefertigte Geräthschaften wegzunehmen.

Carlsruhe den 19. August 1836.

Ministerium des Innern.

J. A. d. M.

der Ministerial-Direktor.

Nebenius.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung,

die Staatsprämien zur Beförderung des Bergbaues betreffend.

In Erwägung, daß der zur Beförderung des Bergbaues ausgesetzte Fond für das Rechnungsjahr $18^{34}/_{35}$ durch die Prämien der seit dem 1. Juni 1825 in Bau genommenen Gruben nicht erschöpft ist, werden die Inhaber der schon vor dem 1. Juni 1825 in Betrieb gestandenen Gruben bezüglich auf Art. 5. des Gesetzes vom 14. Mai 1828, Regierungsblatt Seite 70 aufgefordert, ihre Ansprüche auf Prämien in der vorgeschriebenen Weise binnen drei Monaten bei Großherzoglicher Direktion der Forstdomänen und Bergwerke geltend zu machen.

Carlsruhe den 26. August 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der zu Carlsruhe verstorbene Partikulier Jakob August Vapst hat durch letztwillige Verfügung der dortigen Carl Friedrich-Leopold-Sophien-Stiftung die Summe von achtzehntausend Gulden bestimmt.

Diese Schenkung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Gebers öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungen.

Medaille-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Chef des Freiburger Bürger-Militär-Corps, Major Pyrrh daselbst, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille, so wie

dem Bürgermeister Schmidt in Oberweiler, Bezirksamts Müllheim, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, dem Bürger und Schiffmann Sebastian Grießer von Reichenau für die von ihm schon zu vier verschiedenenmalen und zuletzt am 7. Januar l. J. mit eigener Lebensgefahr bewerkstelligte Errettung von Personen, die auf dem Bodensee verunglückt sind, die silberne Civil-Verdienst-Medaille mit Oehr und Band zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, der von der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des bisherigen Amtmanns Marrin zu Hüfingen, als ersten Beamten des Bezirksamts Neustadt, so wie

der von der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des bisherigen Domänen-Kanzlei-Secretärs Dr. Joseph Kaiser zu Donaueschingen, als Vorstand des Bezirksamts Heiligenberg, die höchstlandesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

dem Phyſikus Dr. Bär zu Jeſtetten das Phyſikat Meersburg zu übertragen, ſowie

dem Pfarrer Wundt in Leutershauſen die evangeliſche Pfarrei Heidelsheim, und

dem bisherigen proviſoriſchen Dienſtverweſer Pfarrer Friedrich Engelhard Seufert in Bretten die evangeliſche zweite Stadtpfarrei daſelbſt definitiv zu verleihen, auch

dem Pfarrer Philipp Anton Roos zu Billigheim die katholiſche Pfarrei Obenhauſen, Amts Philippsburg, und

dem bisherigen Dekan und Stadtpfarrer Peter Becker zu Bretten die katholiſche Pfarrei Rothenfels, Oberamts Raſtatt, ſo wie

dem Pfarrer Bernard Bauer zu Buchholz die katholiſche Pfarrei Petersthal, Amts Oberkirch, gnädigſt zu verleihen.

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, den Pfarrer Balbiano zu Büchig, Amts Bretten, ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß, mit einer lebenslänglichen Penſion, ſo wie

den Phyſikus Dr. Guhl zu Bonndorf wegen anhaltender Kränklichkeit auf ſein unterthänigſtes Anſuchen in den Ruheſtand zu verſetzen.

Ferner iſt der bei dem Bezirksamt Säckingen angeſtellt geweſene Amtsaſſeſſor Marquier nunmehr definitiv in Penſionsſtand verſetzt worden.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 22. Auguſt d. J. iſt dem Rechtspraktikanten Franz Faller aus Neuſatz, wohnhaft in Bühl, das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativ-Sachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Das durch die Penſionirung des Phyſikus Dr. Guhl erledigte Amtsphyſikat Bonndorf, ſo wie das durch die Verſetzung des Phyſikus Dr. Bär in Erledigung gekommene Amtsphyſikat Jeſtetten ſind wieder zu beſetzen. Die Bewerber um dieſe Stellen haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei der Sanitäts-Commiſſion zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wundt zur Pfarrei Heidelsheim iſt die evangeliſche Pfarrei Leutershauſen, Dekanats Weinheim, mit einem Compe-

tenzanſchlag von 989 fl. 15 kr. und der Verbindlichkeit, einen ſtändigen Vikar zu halten, in Erledigung gekommen. Auf dieſer Pfarrei haftet eine Kriegsſchuld von 103 fl. 38 kr., welche jedoch noch einer näheren Erörterung unterliegt, und deren Betrag, wie er ſich nach dieſer Erörterung herausſtellt, der neu ernannte Pfarrer in angemeſſenen Terminen gegen fünfprozentige Verzinſung zur Zahlung zu übernehmen hat. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Bernardin Dornbuſch iſt die katholiſche Pfarrei Hambrücken, Oberamts Bruchſal, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1000 fl. in Zehenten und Naturalſtrum, worauf jedoch ein in zehen Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsſchulden-Kapital von 559 fl. 53 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810, Art. 2 und 3. innerhalb ſechs Wochen bei der Regierung des Mittel-Rheinkreiſes zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Scheyrer iſt die Pfarrei Bißlingen, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Gütererertrag erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810, Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes zu melden.

Durch das Ableben des Frühmeſſers Martin Maier iſt das zur ſeelſorglichen Aushilfe beſtimmte Frühmeß-Benefizium zu Lauda, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 580 fl., worauf aber ein ſechzehnjähriges im Jahre 1852 zu Ende gehendes Proviſorium zur Bezahlung einer Bauſchuld von jährlich 32 fl. 31½ kr. haftet, erlediget worden. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen an die fürſtlich Leiningen'ſche Standes- und Patronatsherrſchaft nach Vorſchrift zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Armbruſter zur Pfarrei Heidenhofen iſt die Pfarrei Schwahningen, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl., auf welchem etwa 15 — 18 Jahre lang eine jährliche Umlage von 12 kr. vom Hundert eines Steuerkapitals von 6380 fl. laſtet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei der fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standes- und Patronatsherrſchaft nach Vorſchrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Lang ist die Pfarrei Feudenheim, Amts Ladenburg mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1800 fl., in Geld, Naturalfixum, Zehenten und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, zwei Vikare zu verköstigen und jeden derselben mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein vom 26. Februar 1836 an verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 988 fl. 30 kr. in fünfzehn Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung Regierungsblatt. Nr. 38 vom Jahr 1810, Art. 2 und 3 innerhalb 6 Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Der Wiederbesetzung der erledigten und den Konkursgesetzen unterliegenden Pfarreien Umkirch, Landamts Freiburg, und Gottenheim, Amts Breisach, zwischen welchen das bisher gemeinschaftliche Einkommen der Pfarrei Umkirch zu vertheilen war, steht nun kein Hinderniß mehr im Wege. Der Pfarrei Umkirch bleibt ein Einkommen in Geld, Zehnten, Bodenzinsen und Güterertrag von beiläufig 1000 fl. Die neue Dotation der Pfarrei Gottenheim aber beträgt in Geld, Zehent, und etwas Güterbenutzung beiläufig 800 fl. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründen haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nr. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Gestorben sind:

am 25. Mai 1836. der pensionirte Hofrath und Oberamtmann Baur zu Freiburg.
" 12. Juli " der pensionirte Controleur Burgi zu Waldshut.
" 17. August " der pensionirte Hofgerichtssekretär Merklin zu Freiburg.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 13ten September 1836.

Verordnung,

die Bezahlung der Einſtandskapitalien betreffend.

Da häufig der Fall eintritt, daß Einſtandskapitalien erſt mehrere Monate nach dem Beginn der Einſtands-Capitulation zu der Amortiſationskaſſe einbezahlt werden, ſo wird die Verordnung vom 23. Mai 1828, Regierungsblatt Nr. XI, dahin erneuert, daß künftighin, wenn nicht innerhalb vier Wochen vom Beginn der Einſtands-Capitulationszeit das Einſtandskapital zur Amortiſationskaſſe und das etwa bedungene Handgeld zur Regimentskaſſe eingeliefert iſt, der Einſtandsvertrag als nach den Beſtimmungen des §. 49 des Conſcriptions-Geſetzes nicht erfüllt angeſehen, die Genehmigung des Vollzugs ohne weitere Erinnerung, jedoch vorbehaltlich des Entſchädigungsrechtes des Einſtehers, aufgehoben, und das betreffende Regiment angewieſen werden wird, den Einſteller unverzüglich zum Dienſt einzuziehen.

Carlsruhe den 2. September 1836.

Kriegs-Miniſterium.

von Freydorf.

Vdt. Obermüller.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung vom 5. Juli dieſes Jahrs dem Secretär und Verrechner bei der Zeughaus-Direktion, Demmler, den Charakter als Zeughaus-Commiſſär gnädigſt zu verleihen geruht.

Durch höchste Ordre vom 3. August wurde der Capitaine Pfeiffer im 2ten Infanterie-Regiment in Pensionsstand versetzt, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen. Durch weitere höchste Ordre vom 12. August wurden der Premier-Lieutenant von Rechthaler im 2ten Infanterie-Regiment zum Capitaine, und die Second-Lieutenants Schumacher im 2ten und von Hundbiß im 3ten Infanterie-Regiment zu Premier-Lieutenants befördert, Letzterer unter Versetzung zum 2ten Infanterie-Regiment. Durch höchste Ordre vom 21. August wurde der Second-Lieutenant Frey im 1ten Infanterie-Regiment vom Armee-Corps ausgeschieden und ohne Abschied entlassen.

Gestorben ist:

Premier-Lieutenant von Oberkirch im 3ten Infanterie-Regiment den 17. Juli zu Rastatt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

das Physikat Meersburg dem Physikus Dr. Bär zu Jestetten, und

das Amtschirurgat Müllheim dem praktischen Arzt Dr. Iselin zu übertragen,

den Hüttenverwalter Haas zu Wehr in seiner bisherigen Eigenschaft von da zur Hüttenverwaltung Kollnau zu versetzen, und

dessen Stelle dem Hüttenmeister Sommerschu unter Ernennung zum Hüttenverwalter zu übertragen, ferner

dem Revisions-Gehülfen Jost bei der Hofkasse, und dem Revisions-Gehülfen Lauer bei der Hofökonomie-Verwaltung den Charakter von Buchhaltern zu ertheilen.

Dem Rechtspraktikanten Franz Joseph Schrodt von Unterbalbach, dermalen in Weinheim, wurde durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. August l. J. das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen ertheilt.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Ganter zu Galmansweil auf die Kaplaneipfründe zu Hüfingen,

die von den grundherrlichen Ganerben des Schüpfergrundes und dem Herrn Fürsten von Leiningen erfolgte Präsentation des Vikars Wilhelm Heß auf das evangel. Diakonat Unterschüpf, und

die gräflich von Langensteinische Präsentation des Kaplans Anton Häßler zu Mundelfingen auf die Pfarrei Stetten am kalten Markt.

Von den im letzten Frühjahr zur Staatsprüfung zugelassenen 15 Candidaten der innern Heilkunde, 14 Candidaten der Chirurgie und 17 Candidaten der Geburtshülfe haben 12 Candidaten der innern Heilkunde, 10 Candidaten der Chirurgie und 13 Candidaten der Geburtshülfe Licenz erhalten, und zwar in nachstehender Ordnung:

A. zur Ausübung der innern Heilkunde:

Ludwig Schenk von Carlsruhe,
Karl Ehrhard von Heidelberg,
Ludwig Frei von Schwetzingen,
Johann Nicolaus Scherrer von Constanz,
Gervas Fabler von Gündlingen, Amts Breisach,
Carl Ludwig Burkart von Constanz,
Eduard Willibald von Donaueschingen,
Andreas Stibinger von Stegen, Landamts Freiburg,
Johann Georg Wittmer von Kippenheim,
Adolph Riggler von Riegel,
Alexander Brugger von Bonndorf, und
Franz Buchenberger von Heidelberg;

B. zur Ausübung der Chirurgie:

praktischer Arzt Ludwig Wick von Ettlingen,
" " Julius von Rotteck von Freiburg,
" " Xaver Federer von Freiburg,
Joseph Schmidt von Bergalingen, Amts Säckingen,
Carl Ludwig Burkart von Constanz,
Franz Buchenberger von Heidelberg,
Franz Xaver Würth von Stühlingen,
Georg Ewald von Heiligkreuzsteinach, Oberamts Heidelberg,
Johann Jakob Hartmann von Dainbach, Amts Boxberg, und
Joseph Lahief von Donaueschingen;

C. zur Ausübung der Geburtshülfe:

praktiſcher Arzt Ludwig Wick von Ettlingen,
Ludwig Frei von Schwetzingen,
Ludwig Schenk von Carlsruhe,
Karl Ehrhard von Heidelberg,
Georg Ewald von Heiligkreuzſteinach,
Johann Jakob Hartmann von Dainbach,
Franz Buchenberger von Heidelberg,
Wundarzt Heinrich Bensbach von Mannheim,
praktiſcher Arzt Xaver Federer von Freiburg,
Franz Xaver Würth von Stühlingen,
Carl Ludwig Burkart von Conſtanz,
Joſeph Schmidt von Bergalingen, und
Joſeph Lahief von Donaueſchingen.

Zu der im Regierungsblatt vom 5. September l. J. Nr. XLII. erfolgten Auskündigung der erledigten evangeliſchen Pfarrei Leutersbauſen wird nachträglich bekannt gemacht, daß auf dieſer Pfarrei außer den bereits angegebenen Kriegskoſten von 103 fl. 38 kr. noch 138 fl. 26 kr. Prozeßkoſten haften, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemeſſenen Terminen zur Zahlung zu übernehmen hat.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 28ſten September 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 3. des Conſcriptionsgeſetzes, wornach die ordentliche Conſcription beſtimmt iſt, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unſere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.);

auf den Vortrag Unſeres Kriegsminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1837 zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Rekruten-Quote wird auf Zweitauſend Mann feſtgeſetzt, wovon 1850 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 150 Mann zur Reſerve beſtimmt ſind.

§. 2.

Dieſe Reſerve, nach dem Maaßſtabe des §. 7. des Conſcriptionsgeſetzes, auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchſten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen beſtehend, wird von dem Kriegsminiſterium nach Bedürfniß einberufen und, ſoweit ihre Einberufung beſtimmungsgemäß nicht nothwendig geworden iſt, bei der Uebernahme der nächſtfolgenden Rekruten-Quote freigegeben.

Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklaſſe zurück.

§. 3.

Die im §. 1. festgesetzte Ergänzungs-Quote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. — Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 24. September 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Nach einer von Großherzoglichem Geheimen-Cabinet unterm 31. August d. J. anher gemachten Eröffnung haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf dießfalls an Höchstdieselben gestelltes unterthänigstes Ansuchen Sich gnädigst bewogen gefunden, der durch die Gebäude des Hauptzollamts auf der Schusterinsel und in der Umgebung der erstern sich bildenden Ortsanlage den Namen: „Leopoldshöhe" beizulegen.

Höchstem Befehle gemäß wird dieß zu Jedermanns Kenntniß hiermit verkündet.

Carlsruhe den 5. September 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Ueberſicht

der Studierenden auf den beiden Landes-Univerſitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Sommerhalbjahr 1836 ſtudierten:

a) Auf der Univerſität Heidelberg:

	Ausländer.	Inländer.	im Ganzen.
1) Theologen	2	15	17
2) Juriſten	173	37	210
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	122	51	173
4) Cameraliſten und Mineralogen . .	10	11	21
5) Philoſophen und Philologen . . .	8	28	36
Geſammtzahl . . .	315	142	457

b) Auf der Univerſität Freiburg:

	Ausländer.	Inländer.	im Ganzen.
1) Theologen	10	82	92
2) Juriſten	18	60	78
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	35	113	148
4) Philoſophen und Philologen . . .	9	78	87
Geſammtzahl . . .	72	333	405

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 19. September 1836.

Miniſterium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung,

den Zustand der Gebäude-Versicherungsanstalt im Großherzogthum betreffend.

Die Uebersicht des Zustandes der Gebäude-Versicherungsanstalt im Großherzogthum Baden wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 29. Juli 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Dienst-Nachrichten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 13. September d. J. sind die Rechtspraktikanten Heinrich Thiry von Walldürn und Ernst Buch von Carlsruhe, beide in Freiburg wohnhaft, zu Advocaten und Procuratoren bei Großherzoglichem Hofgericht des Oberrheinkreises ernannt worden.

Das nämliche Großherzogliche Ministerium hat durch Beschluß vom 16. September d. J. dem Rechtspraktikanten Dr. Friedrich Hecker von Eichtersheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. September d. J. hat der Rechtspraktikant Georg Weber von Heidelberg das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen erhalten.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Vicars Joseph Bodenmüller zu Donaueschingen auf die Hofkaplanei Heiligenberg, und des Priesters Nikolaus Brugger von Hammereisenbach, derzeit Pfarrverwesers in Schwanningen, auf die Kaplaneipfründe zu Unternöttingen, Amts Stühlingen, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie Philipp Friedrich Wolber von Schiltach wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Pensionirung des bisherigen Vorstandes der Domänenrevision ist diese Stelle in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe werden daher aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer zu melden.

Bei der Oberpostdirection ist die Stelle eines Registrators mit einer jährlichen Besoldung von 700 fl. erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich, unter Vorlage der Ausweise über ihre Qualification, innerhalb vier Wochen bei der Oberpostdirection vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben ist:

Am 5. September 1836 der Geheime Referendär Frey, Mitglied des Großherzoglichen Finanzministeriums, zu Carlsruhe.

Uebersicht

des

Zustandes der Gebäude-Versicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1835 bis dahin 1836.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Etats-Rechnung von früheren Jahren:				
665	50½	a) Kassenvorrath bei der Hauptkasse	665	50½	—	—
423	29	b) Beitragsrückstände bei Partikular-Verrechnungen . .	423	29	—	—
1,915	3	c) Ersatzposten	57	14	1857	49
—	—	d) Ausstände	—	—	—	—
		II. Etats-Rechnung vom laufenden Jahr:				
		a) Beiträge über Abzug der Hebgebühren zu 1 Kreuzer vom Gulden bei einer Ummlage von 10 Kreuzer auf 100 Gulden Brandversicherungs-Anschlag:				
		59,593 fl. 12 kr. im Seekreis von 36,360,100 fl. Anschlag				
		78,867 " 58 " " Oberrheinkr. v. 48,122,650 " "				
		97,026 " 18 " " Mittelrhnkr. " 59,197,100 " "				
		75,234 " — " " Unterrhnkr. " 45,904,450 " "				
310,721	28	zusammen von 189,548,300 fl. Anschlag	310,507	24	214	4
227,119	55	b) Passiv-Kapitalien	227,119	55	—	—
600	—	c) Ersatzposten	600	—	—	—
100	—	d) Hauszins	100	—	—	—
541,545	45½		539,473	52½	2,071	53

Soll.		Ausgabe.						Hat.		Rest.	
fl.	kr.							fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Etats-Rechnung von früheren Jahren:									
—	—	a) Bevor									
		b) Brandentschädigungen:									
		fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.		
		30,771.	15.	im Seekreis	. .	25,236.	—	5,535.	15.		
		36,798.	43.	„ Oberrheinkr.	.	19,148.	31.	17,650.	12.		
		19,226.	20.	„ Mittelrhnkr.	.	16,089.	35.	3,136.	45.		
		10,939.	26.	„ Unterrhnkr.	.	8,729.	13.	2,210.	13.		
97,735	44			zusammen				69,203	19	28,532	25
—	53	c) Vorschuß auf Wiedererſatz						—	53	—	—
		II. Etats-Rechnung vom laufenden Jahr.									
		a) Brandentschädigungen:									
		fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.		
		83,169.	17.	im Seekreis	. .	57,830.	38.	25,338.	39.		
		92,721.	11.	„ Oberrheinkr.		72,950.	44.	19,770.	27.		
		39,669.	13.	„ Mittelrhnkr.	.	29,444.	32.	10,224.	41.		
		50,762.	45.	„ Unterrhnkr.	.	26,801.	50.	23,960.	55.		
266,322	26			zusammen				187,027	44	79,294	42
		b) Abschätzungsgebühren und Katasterkosten:									
		fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.		
		1,707.	52.	im Seekreis	. . .	1,707.	52.	—	—		
		1,588.	52	„ Oberrheinkr.	.	1,588.	52.	—	—		
		1,856.	46.	„ Mittelrhnkr.	.	1,856.	46.	—	—		
		1,820.	27.	„ Unterrhnkr.	.	1,820.	27.	—	—		
6,973	57			zusammen				6,973	57	—	—
371,033	—	Uebertrag						263,205	53	107,827	7

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
371,033	—	Uebertrag	263,205	53	107,827	7
		c) Passiv-Kapitalien und Zinse:				
902,435	58	1) Kapitalien	238,500	—	663,935	58
26,488	31	2) Zinse	26,488	31	—	—
		d) Besoldungen:				
450	—	1) für den Verwaltungsrath	450	—	—	—
1344	26	2) „ die Kassebeamten	1,344	26	—	—
		e) Büreaukosten:				
915	34	1) für den Verwaltungsrath	915	34	—	—
268	38	2) „ die Kassevertwaltung	268	38	—	—
47	1	f) Porto und Geldtransportkosten	47	1	—	—
		g) für Unterhalt des Dienstgebäudes:				
30	39	1) Verbaut	30	39	—	—
21	29	2) Herrschaftliche und andere Abgaben	21	29	—	—
344	54	h) Ersatzposten	344	54	—	—
4	4	i) Abgang	4	4	—	—
1,303,384	14	. . . . . zusammen	531,621	9	771,763	5

Soll.			Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
541,545	45½	Betrag der Einnahme	539,473	52½	2,071	53
1,303,384	14	„ „ Ausgabe	531,621	9	771,763	5
		bleiben Kassenrest . .	7,852	43½		
		Die Ausgabsreste betragen . . . 771,763 fl. 5 kr.				
		über Abzug der Einnahmsreste . 2,071 „ 53 „				
			—	—	769,691	12
		davon der Kassenrest	—	—	7,852	43½
		somit beträgt das Deficit	—	—	761,838	28½
		welches durch Umlage zu decken ist.				
		Als Vermögenstheil kommt noch der Antheil am Dienst-haus und den Mobilien im Büreau hierher . . .	—	—	3,361	27
		mithin reines Deficit . .	—	—	758,477	1½

Hierauf folgt das Verzeichniß der Brandentschädigungen.

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Im Seekreis.				
		Bezirksamt Ueberlingen.				
700	—	für die Pfarrscheuer zu Bonndorf	—	—	700	—
		Bezirksamt Constanz.				
50	—	an Franz Schroff Wittwe zu Allmansdorf	—	—	50	—
		Bezirksamt Stockach.				
50	—	an Kaspar Müller zu Oberschwandorf	—	—	50	—
350	—	„ Nicklaus Mohr zu Ach	350	—	—	—
350	—	„ Wendel Hauser allda	350	—	—	—
33	20	„ Ignatz Kessing zu Orsingen	33	20	—	—
700	—	„ Ludwig Jägg zu Steislingen	700	—	—	—
20	50	„ Johann Schumacher und Jacob Fehrle allda	—	—	20	50
		Bezirksamt Engen.				
1200	—	an Pius Martin zu Honstetten	1200	—	—	—
600	—	„ Michael Speck zu Zimmerholz	600	—	—	—
550	—	„ Sebastian Ganter allda	550	—	—	—
600	—	„ Matheus Dirberger allda	600	—	—	—
6	—	„ Sebastian Graf allda	6	—	—	—
180	—	statt 300 fl. an Simon Schwarz zu Welschingen	-	—	180	—
450	—	an Hieronimus Leiber zu Biesendorf	450	-	—	—
450	—	„ Anton Leiber und Franz Hildenbrand allda	450	—	—	—
25	—	„ Kaspar und Magdalena Speck zu Hattingen	25	—	—	—
		Bezirksamt Hüfingen.				
200	—	an Anton Bader, Castellan der St. Antons-Kapelle zu Neuenburg	—	—	200	—
3	—	„ Mathä Hölderle zu Unadingen	—	—	3	—
800	—	„ Martin Wild zu Blumberg, nun Standesherrschaft Fürstenberg	—	—	800	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Neustadt.				
700	—	an die Standesherrschaft Fürstenberg fürs Försterhaus zu Vöhrenbach	—	—	700	—
750	—	„ Xaver Siebold zu Löffingen	750	—	—	—
700	—	„ Johann Giesinger allda	700	—	—	—
1425	—	„ Michael Bader allda	1425	—	—	—
1725	—	„ Fidel Wehrle allda	1725	—	—	—
1000	—	„ Augustin Hummel zu Oberursbach	1000	—	—	—
600	—	„ Johann Schmidle zu Vierthäler	600	—	—	—
1800	—	„ Johann Schuler zu Langenbach	1800	—	—	—
		Bezirksamt Bonndorf.				
150	—	für das Schützenhaus zu Bonndorf	—	—	150	—
300	—	an Joseph Vöhrenbacher zu Wellendingen	—	—	300	—
1200	—	„ Jacob Gut zu Ratenberg	1200	—	—	—
6750	—	„ Joseph Böhringer allda	6750		—	—
		Bezirksamt Villingen.				
1000	—	an die Gemeinde Keppele für das Schulhaus . . .	500	—	500	—
816	40	„ Johann Balz von Weilersbach	816	40	—	—
50	—	„ diesen ferner	50	—	—	—
1000	—	„ die Verwaltung Rothweil	—	—	1000	—
15	—	„ Jacob Glunz zu Oefingen	15	—	—	—
		Bezirksamt Heiligenberg.				
175	—	für das Klostergebäude zu Büche	175	—	—	—
200	—	an Johann Rauch zu Meierhof	—	—	200	—
30	—	„ Alois Federle zu Unterhaßlach	30	—	—	—
		Bezirksamt Blumenfeld.				
150	—	an Schlauchwirth Faller zu Wiechs	—	—	150	—
500	—	„ Lambert Gröble zu Watterdingen	500	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Blumenfeld.				
600	—	an Wilhelm Frank zu Watterdingen	600	—	—	—
25	—	„ Sebastian Stutz allda	25	—	—	—
10	—	„ Lambert Gröble, nun Johann Finus allda . . .	10	—	—	—
		Bezirksamt Meersburg.				
250	—	an die Gemeinde Markdorf für das Schießhaus . . .	—	-	250	—
		Bezirksamt Möhringen.				
550	—	an Franz Gabriel, nun die Gemeinde Kirchthal für das Schulhaus	550	—	—	—
38	55	„ Lorenz Martin zu Häusern im Kirchthal	—	-	38	55
		Bezirksamt Pfullendorf.				
500	—	an Joseph Lorenz Wittwe zu Illmensee	500	—	—	—
		Bezirksamt Radolphzell.				
230	—	für das Pfarrhaus zu Ach	—	—	230	—
12	30	an Joseph Sauter zu Singen	—	—	12	30
		Bezirksamt Salem.				
200	—	an Bürgermeister Restle zu Adelsreute	200	—	—	—
		Im Ober-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Waldshut.				
200	—	an Joseph Jehle und Joseph Baumgartner zu Segalen .	—	-	200	—
100	—	„ Jacob Gotstein zu Grünholz	—	—	100	—
1864	—	für die Kirche zu Görwihl	—	-	1864	—
900	—	an Jacob Deiser und Michael Reinegger zu Engelschwand	900	—	—	—
550	—	„ Franz Kunzer zu Albert	550	—	-	—
200	-	„ Johann Kramers Wittwe allda	—	—	200	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Waldshut.				
1000	—	an Mathä Gersbach zu Albert	1000	—	—	—
687	30	„ Urban Jehle zu Strittmatt	687	30	—	—
200	—	„ Philipp Schupp allda	200	—	—	—
23	—	„ Fidel Matt allda	23	—	—	—
		Bezirksamt Schopfheim.				
500	—	an Johann Georg Maier zu Gersbach	500	—	—	—
2700	—	„ Vogt Johann Greiner allda	—	—	2700	—
1800	—	„ Pflugwirth Uehlin allda	1800	—	—	—
1000	—	„ Martin Bannwirth Kinder zu Nordschwaben . . .	—	—	1000	—
1800	—	„ Friedrich Motsch zu Demberg	1800	—	—	—
		Bezirksamt Schönau.				
700	—	an Johann Kaiser und Mathias Rozinger zu Todnauberg	350	—	350	—
1200	—	für die Kapelle zu Ehrsberg	—	—	1200	—
1050	—	an Franz Joseph Schlageter zu Mambach	1050	—	—	—
200	—	„ alt Franz Joseph Albrecht allda	200	—	—	—
200	—	„ jung Franz Joseph Albrecht allda	200	—	—	—
575	—	„ Johann G. Germann zu Endenschwand	—	—	575	—
575	—	„ Casimir Steinbrumer allda	—	—	575	—
300	—	„ Blasi Karle allda	—	—	300	—
150	—	„ Herrmann Dörflinger Wittwe allda	150	—	—	—
500	—	„ Alois Kiefer zu Windbellen	500	—	—	—
250	—	„ Math. Kiefer allda	250	—	—	—
200	—	„ Georg Steinbrumer allda	200	—	—	—
400	—	„ Math. Ruch und Johann Bartmann allda	—	—	400	—
1100	—	„ Georg und Andreas Ruch allda	1100	—	—	—
150	—	„ Barth. Maier allda	—	—	150	—
		Bezirksamt Müllheim.				
600	—	an Rößlewirth Willin Erben zu Müllheim	—	—	600	—
280		„ Sattler Mangler allda	—	—	280	—
120	50	„ Johann Schringer zu Niederweiler	120	50	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Staufen.				
200	—	an die Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Berg Belchen	—	—	200	—
8	45	für den Kirchthurm zu Binzen	—	—	8	45
371	—	an die Gemeinde Norsingen fürs Waschhaus	371	—	—	—
1723	—	„ Anton Fuchs zu Wettelbronn	1723	—	—	—
		Landamt Freiburg.				
200	—	an die Gemeinde Unterglotterthal für die Mühle . . .	—	—	200	—
190		„ Stabhalter Mathias Väsin Erben zu Mengen . .	—	—	190	—
200	—	„ Martin Schorp oder des Mörchische Kind zu Opfingen	—	—	200	—
150	—	„ Mathias Schlegel zu Unter-Ibenthal	—	—	150	—
600	—	„ Joseph Tritschler allda	—	—	600	—
100	—	„ Joseph Helmle zu Werbstein, Vogtei Staig . . .	—	—	100	—
		Bezirksamt Säckingen.				
115	—	an Hammerschmidt Maier zu Murg	—	—	115	—
600	—	„ Joseph Häslin zu Rickenbach	—	—	600	—
3	39	„ Anton Mutter zu Giersbach	—	—	3	39
493	51	„ Andreas Gallmann zu Hütten	493	51	—	—
441	—	„ Joseph Frick Wittwe zu Niederhof	441	—	—	—
		Bezirksamt St. Blasien.				
100	—	an Joseph Tritschler zu Todtmoos	—	—	100	—
1700	—	„ Alois Köpfer, Adam und Anselm Schmidt zu Bernauinnerlehn	—	—	1700	—
		Bezirksamt Breisach.				
50	—	an Pankraz Mäder zu Burgheim	—	—	50	—
200	—	„ Joseph Gamber Wittwe allda	—	—	200	—
200	—	„ Theodor Maier zu Breisach	200	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Kenzingen.				
125	—	an Georg Vetter zu Bleichheim	125	—	—	—
13	20	„ Medizinalrath Dr. Würth zu Kenzingen	13	20	—	—
400	—	„ Georg Kilius zu Broggingen	400	—	—	—
50	—	„ Johann Zieser zu Wyhl	50	—	—	—
		Bezirksamt Lörrach.				
600	—	an Konrad Muni zu Rötelweier	—	—	600	—
100	—	„ Daniel Reinert allda.	—	—	100	—
		Bezirksamt Hornberg.				
200	—	an Johann Rock zu Kirnbach	200	—	—	—
400	—	„ Christian Bösinger zu Langenschiltach	400	—	—	—
1400	—	„ Philipp Braun und Jacob nun Johann Schiltinger zu Evangelisch Thennenbronn	1400	—	—	—
1500	—	„ Michael Bösinger allda	700	—	800	—
490	—	„ Johann Georg Trautwein zu Schiltach	—	—	490	—
		Bezirksamt Triberg.				
2	22	für das Scharfrichterhaus zu Triberg	—	—	2	22
28	56	„ „ Amthaus allda, Rest	—	—	28	56
800	—	an Alexander Pfaff, nun Maurer Kopp zu Schönwald .	800	—	—	—
700	—	„ Kajetan Pfaff zu Rensberg, Gemeinde Niederwasser	—	—	700	—
		Oberamt Emmendingen.				
250	—	an Rothgerber Sexauer zu Emmendingen	250	—	—	—
17	30	„ Heinrich und Christian Mahler allda	—	—	17	30
		Im Mittel-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Lahr.				
636	—	an die Gemeinde Oberschopfheim für's Schulhaus und an Lorenz Geiger	636	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Lahr.				
100	—	an Wundarzneidiener Niederle zu Kürzel	—	—	100	—
47	15	„ Ochsenwirth Bär zu Friesenheim	47	15	—	—
250	—	„ Georg Vögele zu Schutterthal	250	—	—	—
450	—	„ Johann Siegrist zu Ottenheim	450	—	—	—
		Bezirksamt Wolfach.				
500	—	an Franz Armbruster Wittwe zu Kaltenbronn	—	—	500	—
100	—	„ Johann Haberer zu Kinzigthal	100	—	—	—
		Bezirksamt Haßlach.				
1000	—	an Sattler Pfundstein zu Hausach	1000	—	—	—
1000	—	„ Karl Schmieder allda	1000	—	—	—
33	45	„ Zimmermann Noppe allda	33	45	—	—
45		„ Taglöhner Göbel allda	45	—	—	—
		Bezirksamt Gengenbach.				
50	—	an Andreas Riehle zu Ernstbach	—	—	50	—
50	—	„ Michael Oehler zu Nordrach	50	—	—	—
600	—	„ Andreas Dreier allda	600	—	—	—
		Bezirksamt Oberkirch.				
400	—	an Xaver Wagner zu Oppenau	400	—	—	—
600	—	„ Mathia Huber und Michael Ronek vom Bühl zu Ibach	600	—	—	—
		Bezirksamt Achern.				
200	—	an Joseph Köninger zu Bernhardshöfen	200	—	—	—
440	—	„ Ludwig Baßler allda	440	—	—	—
400	—	„ Joseph Schindler allda	400	—	—	—
93	20	„ Xaver Fischer allda	93	20	—	—
200	—	„ Joseph Klehammer und Anton Hodapp allda . . .	200	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Achern.				
66	40	an Anton Lamm zu Bernhardshöfen	66	40	—	—
20	—	„ Johann Troſt allda	20	—	—	—
2050	—	„ Fidel Springmann zu Unterwaſſer, Gemeinde Ottenhöfen	2050	—	—	—
		Bezirksamt Bühl.				
50	—	an die Gemeinde Schwarzach für die Hanfblaul . . .	—	—	50	—
133	40	„ Wendelin Ochs zu Steinbach	—	—	133	40
133	40	„ Valentin Grau allda	—	—	133	40
450	—	„ Marx Schuh Erben zu Neuſatz	450	—	—	—
		Bezirksamt Gernsbach.				
100	—	an Joſeph Gumpp zu Lautenbach	—	—	100	—
50	—	„ Samuel Strains Wittwe zu Weiſenbach . . .	—	—	50	—
250	—	„ Joſeph Kriegs Kinder allda	—	—	250	—
400	—	„ Joſeph Krieg Anton Sohn allda	—	—	400	—
2266	40	„ die Heiligenfondverrechnung fürs Pfarrhaus allda .	1800	—	466	40
17	9	„ Joſeph oder Math. nun Joſeph Dörrer, Kramer allda	17	9	—	—
200	—	„ Joſeph Gerſtner, Schuhmacher allda	—	—	200	—
800	—	„ Jacob Oertel zu Scheuern	800	—	—	—
		Bezirksamt Bretten.				
2	45	an David Rubenacker zu Flehingen	—	—	2	45
150	—	„ Abraham Elpinger allda	—	—	150	—
11	—	„ Franz Wilſers Wittwe zu Münzesheim	11	—	—	—
20	—	„ Moſes Lieber allda	20	—	—	—
75	—	„ Chriſtian Gottlieb Stehle zu Bretten	75	—	—	—
2200	—	„ Johann Schumacher zu Wöſſingen	2200	—	—	—
		Oberamt Bruchſal.				
250	—	an Georg Feßler zu Unteröwisheim	—	—	250	—
495	—	„ Peter Kunz zu Oberöwisheim	495	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Eppingen.				
300	—	an Joseph Löw Hahn zu Beerwangen	—	—	300	—
		Bezirksamt Rheinbischoffsheim.				
200	—	an Michael Hummel zu Freistetten statt früheren 400 fl.	200	—	—	—
475	—	„ Alt Georg Goll zu Muckenschopf	475	—	—	—
		Oberamt Rastatt.				
318	45	an Ankerwirth Busch zu Aue	318	45	—	—
		Bezirksamt Ettlingen.				
44	41	an Johann Adam Axtmanns Ehefrau zu Schillberg . .	44	41	—	—
		Stadt Kehl.				
501	—	disponible Brandentschädigung für herrschaftliche Gebäude an Chirurg Eberlins Relikten zu Kehl	501	—	—	—
		Im Unter-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Ladenburg.				
8	—	an Wilhelm Koch zu Schriesheim	8	—	—	—
1680	—	„ Georg Philipp Leonhard zu Heddesheim	—	—	1680	—
340	—	„ Georg Michael Keßler allda	340	—	—	—
25	—	„ Georg Philipp Leonhard allda ferner	—	—	25	—
		Oberamt Heidelberg.				
6	13	an Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	—	—	6	13
3	—	„ Johann Becker zu Dossenheim	3	—	—	—
650	—	„ Georg Kraft allda	650	—	—	—
60	—	„ Karl Ludwig Riedinger	60	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Oberamt Heidelberg.				
100	—	an Johann Hummel und Math. Lells Wittwe zu Ziegelhausen	100	—	—	—
180	—	„ Jacob Oestreicher allda	180	—	—	—
25	—	„ Kaspar Brischle allda	25	—	—	—
360	—	„ Michael Ewald zu Wilhelmsfeld	360	—	—	—
270	—	„ Wilhelm Faller allda	270	—	—	—
400	—	„ Philipp Gärtner, nun Georg Peter Sauer allda	400	—	—	—
3	—	„ Adam Schäfer zu Altenbach	3	—	—	—
2115	—	„ Georg Förster zu Rohrbach	2115	—	—	—
300	—	„ Michael Nollert zu Schönau	300	—	—	—
348	13	„ Adam Liborner allda	348	13	—	—
7	—	„ Karl Hofmann allda	7	—	—	—
		Bezirksamt Eberbach.				
550	—	an Johann Adam Rird zu Ferdinandsdorf	550	—	—	—
		Bezirksamt Mosbach.				
50	—	an Andreas Engelof zu Großeichholzheim	—	—	50	—
		Bezirksamt Schwetzingen.				
400	—	an Jacob Louis zu Seckenheim	400	—	—	—
50	—	„ Konrad Hornig zu Neckarau	50	—	—	—
950	—	„ Andreas Rohrmann zu Friedrichsfeld	950	—	—	—
		Bezirksamt Weinheim				
350	—	an Peter Engellauf zu Lützelsachsen	350	—	—	—
		Bezirksamt Sinsheim.				
300	—	an Georg Frank zu Sinsheim	300	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Gerlachsheim.				
190	—	für den Kirchthurm zu Königshofen	—	—	190	—
9	—	„ das Pfarrhaus allda	—	—	9	—
		Bezirksamt Krautheim.				
15	—	an Johann Heller zu Krautheim	15	—	—	—
		Bezirksamt Neckargemünd.				
250	—	an Martin Huber zu Hilsbach	—	—	250	—
200	—	„ Katharina und Margaretha Neumeier zu Michelbach.	200	—	—	—
150	—	„ Georg Adam und Elisabeth Kunzmann zu Schwanheim	150	—	—	—
		Bezirksamt Buchen.				
40	—	an Wilhelm Vogels Wittwe zu Mudau	40	—	—	—
375	—	„ Joseph Frank allda	375	—	—	—
160	—	„ Johann Georg Schäfer allda	160	—	—	—
20	—	„ Benedikt Schäfer allda	20	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Im Seekreis.				
		Bezirksamt Stockach.				
9	36	an Lukas Förster zu Steißlingen	9	36	—	—
350	—	„ Franz Frick zu Stockach	350	—	—	—
700	—	„ Sebastian Schütt auf dem Röslehof bei Worndorf .	700	—	—	—
10	—	„ Johann Mussler zu Zizenhausen	10	—	—	—
400	—	„ Xaver Diebold allda	400		—	—
146	40	„ Augustin Luttinger allda	146	40	—	—
		Bezirksamt Blumenfeld.				
500	—	an Gregor Martin von Weiterdingen	500	—	—	—
11	—	„ Mathä Müller von Hinterburg	11	—	—	—
29	—	„ Joseph Lenz allda	29	—	—	—
		Bezirksamt Villingen.				
1200	—	an Benedikt Hirth zu Kappel	1200		—	—
1200	—	„ Balthasar Mauch allda	1200	—	—	—
2500	—	„ Johann Grieser allda	2500	—	—	—
850	—	„ Mathias Griesshaber allda	850	—	—	—
250	—	„ Gregor, nun Katharina Albrecht allda	250	—	—	—
250	—	„ Thomas Hirsch Wittwe allda	250	—	—	—
1450	—	„ Johann, nun Jacob Schätz allda	1450	—	—	—
900	—	„ Fidel Ruf allda	900	—	—	—
400	—	„ Xaver Neumeier, nun Agatha Ruf allda	400	—	—	—
600	—	„ Martin Hoppler Wittwe allda	600	—		—
600	—	„ Johann Schweig, nun Kaspar Riedlinger allda . .	600	—	—	—
600	—	„ Georg Schleicher allda	600	—	—	—
1200	—	„ Johann Krachenfels, nun Franz Flaig allda . . .	1200	—	—	—
1450	—	„ Joseph Mössinger allda	1450	—	—	—
13	20	„ Joseph Schütz allda	13	20	—	—
7	30	„ Johann Merkle Wittwe allda	7	30	—	—
21	—	„ Johann Steiser allda	21	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Villingen.				
20	—	an Wendelin Hauser zu Kappel	20	—	—	—
1500	—	„ Nikolaus Lauser allda	1500	—	—	—
1920	—	„ Schützenwirth Ketterer allda	1920	—	—	—
560	—	„ Jacob Lehmann zu Burgberg	560	—	—	—
950	—	„ Christian Götz allda	475	—	475	—
50	—	„ Johann Michael und Christian Müller allda . . .	50	—	—	—
400	—	„ Victoria Winterhalter zu Oberkirnach	400	—	—	—
2000	—	„ Silvester Häuser und Kaspar Götz zu Schabenhausen	2000	—	—	—
92	30	„ alt Vogt Grieshaber zu Dürrheim	92	30	—	—
63	20	„ Schlosser Weißhaar allda	63	20	—	—
25	—	„ Johann Pfaff Wittwe allda	25	—	—	—
		Bezirksamt Radolphzell.				
21	50	an Raimund Stoffel zu Gundolzen	21	50	—	—
		Bezirksamt Heiligenberg.				
100	—	an Konrad Neurohr zu Limpach	100	—	—	—
1175	—	„ Adam Reuther zu Neubronn	1175	—	—	—
133	20	„ Joseph Sauter zu Fuchstobel	—	—	133	20
		Bezirksamt Möhringen.				
600	—	an Jacob Dietrich Wittwe zu Möhringen	600	—	—	—
400	—	„ Joseph Bolzer Wittwe allda	400	—	—	—
400	—	„ Ferdinand Kupferschmidt allda	400	—	—	—
700	—	„ Georg Weeber zu Aulfingen	350	—	350	—
2	—	„ Johann Vielringer allda	2	—	—	—
2	—	„ Andreas Keller allda	2	—	—	—
3000	—	„ Marx Ketterer zu Mauenheim	1500	—	1500	—
		Bezirksamt Hüfingen.				
1200	—	an Peter Erhard zu Fürstenberg	1200	—	—	—
70	—	„ Erhard Droll allda	70	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Hüfingen.				
12	40	an Jacob Veit zu Fürstenberg	12	40	—	—
25	12	„ Gregor Auer allda	25	12	—	—
13	20	„ Blasius Hühnerwadel allda	13	20	—	—
950	—	„ Mathä Kleiser zu Blumberg	475	—	475	—
550	—	„ Marzell Kreitmann allda	275		275	—
1000	—	„ Urban Maier allda	500		500	—
13	40	„ Peter Rothmund allda	6	50	6	50
26	—	„ Johann Hinterskirch allda	13	—	13	—
26	—	„ Jacob Zink allda	13	—	13	—
72	—	„ Andreas Tritschler allda	36	—	36	—
20	—	„ die Gemeinde allda wegen der Scheuer	10	—	10	—
37	—	„ Johann Hinterskirch, Schuster allda	18	30	18	30
800	—	„ Konrad Schlatter allda	400		400	—
1200	—	„ Johann Faller und Philipp Riegling allda . . .	600	—	600	—
1150	—	„ Georg Kaiser allda	575	—	575	—
700	—	„ Konrad Schmidt allda	350	—	350	—
650	—	„ Siegmund Faller allda	325	—	325	—
1550	—	„ Jacob Holzhauser und Andreas Neukom allda . .	775	—	775	—
63	16	„ Ignaz Zahn allda	—	—	63	16
27	40	„ Johann Rummer allda	—	—	27	40
145	28	„ Konrad Anderhuber allda	—	—	145	28
196	—	„ Georg Rösch allda	—	—	196	—
54	30	„ Johann Kienzle allda	—	—	54	30
50	—	„ Johann Fluck allda		—	50	—
1200	—	„ Valentin Diersberg zu Neudingen	1200	—		—
900	—	„ Michael Münzer allda	900	—	—	—
900	—	„ Johann Hartmann allda	900	—	—	—
4000	—	„ Johann Roth zu Unadingen	4000	—	—	—
1200	—	„ Johann Maier zu Allmendshofen	1200	—		—
900	—	„ Alois Maier allda	450	—	450	—
1000	—	„ Wendelin Neukom allda	1000	—		—
80	45	„ Joseph Eppenberger allda	—	—	80	45
3000	—	„ Moses Bader zu Riedöschingen	1400	—	1600	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Neustadt.				
737	47	für das Rathhaus zu Löffingen	737	47	—	—
146	5	an Demeter Benz allda	146	5	—	—
153	33	„ Sonnenwirth Klunk allda	153	33	—	—
19	35	„ Maurer Schilling allda	19	35	—	—
7	9	„ Leinenweber Götz allda	7	9	—	—
2	47	„ Drechsler Leitz allda	2	47	—	—
7	31	„ Taglöhner Benz allda	7	31	—	—
9	2	„ Leinenweber Wieder allda	9	2	—	—
1064	30	für die Kirche allda	—	—	1064	30
3700	—	für den Kirchthurm allda	1850	—	1850	—
1600	—	an Karl Sattler zu Seppenhofen	800	—	800	—
1250	—	„ Johann Gut allda	625	—	625	—
1100	—	„ Mathias Heinzmann allda	550	—	550	—
350	—	„ Mathä Lieser allda	350	—	—	—
1000	—	„ Benedikt Reich allda	500	—	500	—
900	—	„ Schlosser Bernauer allda	450	—	450	—
1500	—	„ Martin Hölderle zu Dietfurt, Gemeinde Rieselfingen	1500	—	—	—
1200	—	„ Kaspar Hirt zu Dittishausen	—	—	1200	—
1200	—	„ Peter Rieger allda	—	—	1200	—
		Bezirksamt Constanz.				
25	—	an Georg Jacob zu Staad	25	—	—	—
75	—	„ Peter Renker allda	75	—	—	—
24	53	„ Joseph Zuber zu Constanz	24	53	—	—
		Bezirksamt Bonndorf.				
1000	—	an Anton Scheible zu Uehlingen	1000	—	—	—
450	—	„ Vinzens Böhrenbach zu Saubach, Gemeinde Ebnet.	—	—	450	—
1175	—	„ Michael Schmidtle zu Tobel	587	30	587	30
800	—	„ Konrad Schmidle zu Geigenloch, Gemeinde Buckenried	200	—	600	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Engen.				
1200	—	an Martin Speck zu Hattingen	1200	—	—	—
300	—	„ Alois Weißenbach allda	300	—	—	—
50	—	„ Joseph und Anton Dietrich zu Bargen	—	—	50	—
5	—	„ Mathias Stammler allda	—	—	5	—
433	20	„ Baptist Fehringer zu Bittelbronn	—	—	433	20
5	—	„ Joseph Rösch allda	—	—	5	—
400	—	„ Johann Kupferschmidt und Michael Keller zu Biesendorf	—	—	400	—
		Bezirksamt Bräunlingen.				
1620	—	an Jacob Knöpfle Bademüller zu Hubertshofen . . .	800	—	820	—
		Bezirksamt Mößkirch.				
850	—	an Wilhelm Frei zu Kreichenstein	—	—	850	—
200	—	„ Adrian Rebholz allda	200	—	—	—
		Bezirksamt Stetten.				
158	20	an Konrad Seeger zu Stetten	158	20	—	—
53	8	„ Thomas Ruf allda	53	8	—	—
		Bezirksamt Ueberlingen.				
800	—	an Johann Regenscheit zu Ueberlingen	—	—	800	—
1000	—	„ Joseph Kitt allda	500	—	500	—
1700	—	„ Jacob John allda	850	—	850	—
150	—	„ Johann Winter allda	—	—	150	—
100	—	„ Wittwe Ill an der Staig bei Hattenweiler . . .	100	—	—	—
		Bezirksamt Meersburg.				
1100	—	an Joseph Ummenhofer auf dem Münchhof bei Markdorf	—	—	1100	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Im Ober-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Hornberg.				
2340	—	an Bierbrauer Götz zu Schiltach	2340	—	—	—
1200	—	„ Johann Georg Kirgus zu Lehengericht	1200	—	—	—
2700	—	„ Rößlewirth Hindenlang zu Hornberg	2700	—	—	—
4500	—	für das Schulhaus allda	2647	46	1852	14
1300	—	an Friedrich Stumpf allda	1300	—	—	—
600	—	„ Johann Stork allda	600	—	—	—
800	—	„ Jacob Stehle und Johann Dorner allda	400	—	400	—
1250	—	„ Johann Flaig und Mathä Dorner allda	1250	—	—	—
120	50	„ Michael Wenger allda	120	50	—	—
25	—	„ Christoph Hindenlang allda	25	—	—	—
1600	—	„ Bartholomä Bauer und Ferdinand Steiger zu Evangelisch Thennenbronn	1600	—	—	—
600	—	„ Andreas Rapp allda	—	—	600	—
300	—	„ Johann Heinzmann allda	—	—	300	—
1547	30	„ Johann Aberle allda	—	—	1547	30
1470	—	„ Mathias Grieshaber zu Langenschiltach	1470	—	—	—
2500	—	„ Philipp Reuter und Christian Bösinger zu Stockwald	2500	—	—	—
1000	—	„ Mathias Götz zu Buchenberg	—	—	1000	—
691	15	„ Mathias Hackenjos zu St. Georgen	691	15	—	—
740	—	„ Johann Georg Pfaff allda	740	—	—	—
970	—	„ Michael Stockburger allda	970	—	—	—
630	—	„ Dorothea Henninger allda	630	—	—	—
1300	—	„ Mathias Müller und Simon Pfaff allda	1300	—	—	—
1375	—	„ Andreas Bösinger allda	1375	—	—	—
1080	—	„ Andreas Zuckschwerdt allda	1080	—	—	—
975	—	„ Mathias Etwein allda	975	—	—	—
1470	—	„ Christoph Hettich allda	1470	—	—	—
1080	—	„ Jacob Meier allda	1080	—	—	—
25	—	„ Andreas Zuckschwerdt allda ferner	25	—	—	—
20	—	„ Mathias Müller und Simon Pfaff allda ferner . .	20	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Hornberg.				
14		an Dorothea Henninger zu St. Georgen ferner . . .	14	—	—	—
11	—	„ Johann Georg Pfaff allda ferner	11	—	—	—
6	36	„ Philipp Schuler allda	6	36	—	—
		Bezirksamt St. Blasien.				
600	—	für das herrschaftliche Hammerwerk zu Kutterau . . .	600	—	—	—
700	—	an Franz Joseph Kaiser zu Luchle	700	—	—	—
550	—	„ Karl Sailer zu Wittenschwand	550	—	—	—
1570	—	„ Leopold Bernauer zu Strittberg	1570	—	—	—
950	—	„ Benedikt Böhler zu Häusern	—		950	—
1700	—	„ Konrad Jehle und Joseph Böhler zu Imeneich . .	—	—	1700	—
1400	—	„ alt Vogt Johann Böhler allda	—	—	1400	—
1600	—	„ Fidel Jehle allda	—	—	1600	—
1157	36	„ Lehrer Alois Böhler allda	—	—	1157	36
1700	—	„ Fidel Scheuble zu Ellmenegg	—	—	1700	—
		Bezirksamt Müllheim.				
578	20	an Ochsenwirth Rothsche Relicten zu Eimeldingen . .	—	—	578	20
600	—	„ Johann Jacob Schwald zu Schringen	600	—	—	—
		Stadtamt Freiburg.				
1650	—	für die Kirche zu Günterstthal	1650	—	—	—
650	—	an Johann Mörch zu Haßlach	650	—	—	—
		Bezirksamt Schopfheim.				
25	—	an Bartlin Pflüger zu Schopfheim	25	—	—	—
364	17	„ Bartlin Böhler zu Sattelhof	—	—	364	17
850		„ Jacob Vollmer zu Neuenweeg	850	—	—	—
		Bezirksamt Kenzingen.				
120	—	an Gerber Max Henninger zu Kenzingen	120	—	—	—
1500	—	für die Erlenmühl zu Endingen	—	—	1500	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Säckingen.				
600	—	an Anton Vader zu Wehr	600	—	—	—
1325	7	„ Johann Kunle allda	1325	7	—	—
		Bezirksamt Breisach.				
75	—	an Joseph Anton Barleon zu Sasbach	—	—	75	—
76	—	„ Mathä Kamenisch allda	75	—	—	—
100	—	„ Nepomuck Lanzenbacher allda	100	—	—	—
		Bezirksamt Schönau.				
300	—	an Stephan Schubuel zu Muggenbronn	300	—	—	—
300	—	„ Dionis Burkard allda	300	—	—	—
550	—	„ Konrad Burkard allda	550	—	—	—
1200	—	„ Georg und Ignatz Maier zu Gaisbühl, Vogtei Riedingen	—	—	1200	—
		Bezirksamt Waldshut.				
600	—	an Xaver Hilpert zu Weilheim	600	—	—	—
500	—	„ Joseph Jehle allda	500	—	—	—
303	—	„ Magdalene Weimann allda	303	—	—	—
300	—	„ Blasius Bächle allda	300	—	—	—
200	—	„ Xaver Granacher, nun Leonhard Gampp allda . .	200	—	—	—
200	—	„ Blasius, nun Clemens Herrmann allda	200	—	—	—
200	—	„ Joachim Ganzmann, nun Xaver Jehle allda . . .	200	—	—	—
200	—	„ Wittwe Hübscher allda	200	—	—	—
1400	—	„ Johann Hilpert Benedikten allda	1400	—	—	—
1433	—	„ Xaver Gehringer allda	1433	—	—	—
800	—	„ Franz, nun Sales Mörder allda	800	—	—	—
500	—	„ Johann Hilpert Stricker allda	500	—	—	—
1800	—	„ Augustin Gampp allda	1800	—	—	—
1800	—	„ Jacob Tröndle allda	1800	—	—	—
300	—	„ Xaver Bächle allda	300	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Waldshut.				
266	—	an Xaver Bächle Wittwe zu Weilheim	266	—	—	—
800	—	„ Konrad Gampp allda	800	—	—	—
1100	—	„ Nepomuk Steinhauer allda	1100	—	—	—
2200	—	„ Joseph Vonderach allda	2200	—	—	—
377	—	für die Pfarrkirche allda	377	—	—	—
9	—	„ das Gemeinde-Waschhaus allda	9	—	—	—
67	—	an Leonhard Gampp allda	67	—	—	—
14	—	„ Johann Baptist Hilbert allda	14	—	—	—
4	—	„ Alois Jöhle allda	4	—	—	—
9	—	„ Paul Vonderach allda	9	—	—	—
60	—	für das Schulhaus allda	60	—	—	—
600	—	an Andreas Strittmatter zu Grünholz	600	—	—	—
600	—	„ Joseph Leber allda	600	—	—	—
6	—	„ Friedolin Gäng allda	6	—	—	—
45	30	„ Mathäus Vogelbacher allda	—	—	45	30
1200	—	„ Joseph Blum zu Rüßwiehl	—	—	1200	—
		Bezirksamt Waldkirch.				
600	—	an Franz Holzer zu Bleibach	600	—	—	—
800	—	„ Johann Hornecker zu Buchholz	800	—	—	—
36	40	„ Andreas Leber allda	36	40	—	—
35	35	„ Andreas Schätzle allda	35	35	—	—
27	24	„ Joseph Hipp allda	27	24	—	—
300	—	„ Jacob Dilger zu Oberglotterthal	300	—	—	—
700	—	„ Jacob Hattich zu Biederbach	700	—	—	—
378	57	„ Franz Burger allda, nachträglich	378	57	—	—
2000	—	„ Franz Herrer und Anton Meier zu Prechthal . . .	2000	—	—	—
1800	—	„ Johann Nopper zu Oberspitzenbach	1800	—	—	—
746	40	„ Jacob Burger zu Katzenmoos	746	40	—	—
1700	—	„ Johann Hug zu Obersimonswald	1700	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Landamt Freiburg.				
800	—	an Mathias Ruf zu Etschbach	800	—	—	—
400	—	„ Joseph Pfaff allda	400	—	—	—
1300	—	„ Jacob Rombach allda	1300	—	—	—
1350	—	„ Johann Reinhard zu Kirchzarten	1350		—	—
800	—	„ Joseph Schirk allda	800	—	—	—
400	—	„ Andreas Eckert zu Kappel	400	—	—	—
80	—	„ Maria Lindle allda	80	—	—	—
1125	—	„ Joseph Frei Wittwe und Consorten allda	1125	—	—	—
285	54	„ Andreas Dufner zu Aue	285	54	—	—
30	—	„ Johann Hirzler allda	30	—	—	—
		Bezirksamt Triberg.				
1000	—	an Georg Spiegelhalter zu Neukirch	500	—	500	—
		Bezirksamt Staufen.				
1000	—	an Trutpert Stiefvater auf dem Kohler, Gemeinde Ehrenstetten	1000	—	—	—
		Bezirksamt Lörrach.				
100	—	an Jacob Friedrich Grether zu Efringen	—	—	100	—
		Im Mittel-Rheinkreis.				
		Oberamt Offenburg.				
300	—	an Mathias Wöhrle von Diersburg	300	—	—	—
500	—	„ Franz Jeger allda	500	—	—	—
1275	—	„ Anton Hurst zu Bolsbach	1275	—	—	—
6	—	„ Sonnenwirth Lurk allda	6	—	—	—
1500	—	„ alt Vogt Franz zu Niederschopfheim	1500	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Achern.				
350	—	an Joseph Gnädig zu Obersasbach	200	—	150	—
750	—	„ Andreas Decker auf dem Hagenberg, Gemeinde Sasbachwalden	750	—	—	—
250	—	„ Philipp Fischer zu Waldulm	—	—	250	—
15	38	„ Stephan Fischer allda	—	—	15	38
14	18	„ Georg Ruschmann zu Gamshurst	—	—	14	18
		Bezirksamt Kork.				
299	—	an die Chirurg Eberlinschen Relicten in Stadt Kehl an 800 fl. über die unter Brandentschädigungen von früheren Jahren eingebrachten Disponiblen 501 fl. von herrschaftlichen Gebäuden	299	—	—	—
34	—	„ Christian Bötzer Wittwe zu Dorf Kehl	34	—	—	—
		Bezirksamt Gengenbach.				
400	—	an Joseph Hug zu Unterharmersbach	400	—	—	—
450	—	„ Benedikt Schwarz allda	450	—	—	—
300	—	„ Joseph Oehler Wittwe zu Nordrach		—	300	—
900	—	„ Andreas Schili allda	900	—	—	—
350	—	„ Georg Oehler allda	350	—	—	—
750	—	„ Friedrich Oehler allda	750	—	—	—
600	—	„ Xaver Späth allda	600	—	—	—
400	—	„ Joseph Lehmann allda	400	—	—	—
400	—	„ Felix Pfändler allda	—	—	400	—
250	—	„ Clemenz Hermann allda	250	—	—	—
300	—	„ Jacob Münchbach allda	300	—	—	—
500	—	„ Casimir Hermann allda	500	—	—	—
700	—	„ Andreas Oehler allda	—	—	700	—
10	—	„ Peter Spitzmüller allda	—	—	10	—
700	—	„ Adrian Riechle allda	700	—	—	—
1089	—	für das Schulhaus allda	1089	—	—	—
350	—	an Philipp Kimmich allda	350	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Gengenbach.				
2000	-	an Theodor Braun zu Unterharmersbach	—	—	2000	—
161	—	„ Adam Hag allda	—	—	161	—
		Bezirksamt Oberkirch.				
450	—	an Andreas Fies zu Oppenau	450	—	—	—
700	—	„ Kaspar Kirn zu Renchen	700	—	—	—
350	—	„ Jacob Müller zu Bestenbach, Gemeinde Petersthal .	200	—	150	—
400	—	„ Anton Stolz zu Mösbach	—	—	400	—
50	—	„ Sebastian Baudendistel allda	—	—	50	—
		Bezirksamt Eppingen.				
71	25	an Rentmeister Holzwarth zu Hilsbach	71	25	—	—
		Oberamt Pforzheim.				
22	30	für das evangelische Schulhaus zu Mühlhausen . . .	22	30	—	—
140	—	an Jacob Ochs zu Langenalb	140	—	—	—
700	—	„ die Gemeinde Langenalb für die Butzenhöler Sägmühl	—	—	700	—
16	40	„ Christian Bauer zu Niefern	—	—	16	40
370	—	„ Georg Wilhelm Sohn allda	—	—	370	—
3	—	„ Martin Huber allda	—	—	3	—
3	—	„ Johann Diehl allda	—	—	3	—
		Bezirksamt Ettlingen.				
500	—	an Adolph Lauinger und Ignatz Förderer zu Schöllbronn	475	—	25	—
1460	—	„ Nicolaus Schottmüller auf dem Metzlinschwanderhof, Gemeinde Burbach	1460	—	—	—
1030	—	„ Johann Kunz Wittwe zu Burbach	1030	—	—	—
750	-	„ Matheus Becht zu Schillberg	—	—	750	—
550	—	„ Michael Rappolds Wittwe allda	—	—	550	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Oberamt Durlach.				
65	34	an Apotheker Seippel zu Durlach	65	34	—	—
400	—	„ Johann Schell zu Jöhlingen	400	—	—	—
100	—	für das Schulhaus und Kirche zu Auerbach	50	—	50	—
		Landamt Carlsruhe.				
366	40	an Johann Hager Wittwe zu Rußheim	366	40	—	—
3270	52	„ Handelsmann Sievert in Mühlburg nachträglich zu den im vorigen Jahr bezahlten 3000 fl. . . .	3270	52	—	—
400	—	„ Martin Weeber zu Hagsfeld	—	—	400	—
41	40	„ Martin Ott allda	41	40	—	—
		Bezirksamt Gernsbach.				
450	—	an Johann Schnepf zu Sulzbach	200	—	250	—
20	—	„ Xaver Eckert allda	—	—	20	—
150	—	„ Joseph Hettich zu Seelbach	150	—	—	—
		Bezirksamt Wolfach.				
72	13	an Ignatz Dreher zu Schappach	72	13	—	—
800	—	„ Ciriak Günter allda	800	—	—	—
250	—	„ Christian Waidele zu Kniebis	—	—	250	—
250	—	„ Anton Rothinger allda	—	—	250	—
95	27½	„ Roman Maier, Saifensieder zu Wolfach . . .	—	—	95	27½
68	57½	„ Sales Weiß, Färber allda	—	—	68	57½
		Bezirksamt Haßlach.				
1041	40	an Michael Flach und Franz Joseph Schanle zu Welschsteinach	1041	40	—	—
318	—	„ Georg Heer zu Fischerbach	318	—	—	
26	40	„ Joseph Schmieder zu Hausach	26	40	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Bretten.				
8	—	an Thomas Haas Wittwe zu Münzesheim	8	—	—	—
15	—	„ Karl Mannherz allda	15	—	—	—
299	30	„ Georg Jacob Schüttler allda	299	30	—	—
170	—	„ Johann Michael Eisler allda	170	—	—	—
145	—	„ Johann Jacob Burkard allda	145	—	—	—
175	—	„ Heinrich Dörrmann allda	175	—	—	—
75	—	„ Johann Kaiser allda	—	—	75	—
75	—	„ Karl Kindsvogel allda	—	—	75	—
8	—	„ Andreas Hartung zu Bretten	8	—	—	—
12	—	„ Engelhard Schmidt allda	12	—	—	—
93	—	„ Philipp Jacob Zonsius allda	93	—	—	—
78	—	„ Salomon Beck allda	78	—	—	—
1575	—	„ Magdelena Dietz allda	1575	—	—	—
2706	—	„ Posthalter Paravicini allda	2706	—	—	—
8	—	„ Caspar Singer allda	8	—	—	—
15	—	„ Jakob Dornwart allda	15	—	—	—
25	—	„ Jacob Konanz allda	25	—	—	—
30	—	„ Philipp Morasch allda	30	—	—	—
140	—	„ Jacob Hornig allda	140	—	—	—
10	—	„ Wilhelm Leonhard allda	10	—	—	—
10	—	„ Konrad Zonsius allda	10	—	—	—
50	—	„ Christoph Wipf allda	50	—	—	—
		Bezirksamt Baden.				
52	48	für das Spitalgebäude zu Baden	52	48	—	—
		Oberamt Rastatt.				
150	—	an Matheus Reilsperger zu Kuppenheim	150	—	—	—
11	15	„ Matheus Rinner allda	11	15	—	—
2	45	„ Johann Buchmüller zu Durmersheim	27	45	—	—

Soll		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat		Rest	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Bühl.				
100	—	an Jacob Müller zu Neusatz	100	—	—	—
550	—	„ Joseph Müller zu Herrenwies	275	—	275	—
46	40	„ Wendelin Ehereiser zu Horrenbach, Gemeinde Eisenthal	—	—	46	40
		Oberamt Lahr.				
150	—	an Franz Winterer zu Friesenheim	—	—	150	—
300	—	„ Franz Maluri allda	—	—	300	—
350	—	„ Landolin Ramstein allda	—	—	350	—
500	—	„ Roman Braun allda	—	—	500	—
50	—	„ Jacob Wieler allda	—	—	50	—
		Im Unter-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Buchen.				
200	—	an Christian Gramlich zu Bödigheim	200	—	—	—
200	—	„ Joseph Hofmann dem ältern und jüngern zu Waldhausen	200	—	—	—
200	—	„ Georg Adam Eggenberger und Valentin Waltmann allda	200	—	—	—
400	—	„ Valentin Hanuin allda	400	—	—	—
287	30	„ Adam Kaufmann allda	287	30	—	—
150	—	„ Valentin Berberich allda	150	—	—	—
320	50	„ Barthel Schwing und Michael Münch allda . . .	320	50	—	—
37	30	„ Michael Münch allda	37	30	—	—
620	—	„ Benedikt Schäfer zu Mudau	620	—	—	—
10	—	„ Joseph Frank allda	—	—	10	—
		Oberamt Heidelberg.				
266	40	an Ezechiel Goll zu Dossenheim	266	40	—	—
338	20	„ Johann Göckel dem jüngern zu Heiligkreuzsteinach .	338	20	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Oberamt Heidelberg.				
386	40	an Georg Adam Pfahl zu Heiligkreuzsteinach	386	40	—	—
628	20	„ Adam Schmidt allda	628	20	—	—
350	—	„ Adam und Michael Pfahl allda	350	—	—	—
8	—	„ Adam Schmidt allda ferner	8	—	—	—
500	—	„ Peter Hertel allda	500	—	—	—
5	20	„ Ludwig Staub zu Schönau	5	20	—	—
400	—	„ Nicklaus Steigl allda	400	—	—	—
100		„ Adlerwirth Georg Förster zu Rohrbach	100	—	—	—
580		„ Georg Kaltschmidt allda	—	—	580	—
1208	20	„ Nicklaus und Adam Eisenhauer zu Eiterbach . . .	1208	20	—	—
416	40	„ Franz Schäfer allda	216	40	200	—
3	20	„ Nicklaus Eisenhammer allda	—	—	3	20
450	—	„ Adam Loos zu Heidelberg	450	—	—	—
303	—	„ Johann Adam Pistorius zu Kirchheim	—	—	303	—
300	—	„ Georg Peter Ewald zu Altenbach	300	—	—	—
395	—	„ Adam Bratschi Wittwe zu Lampenheim	395	—	—	—
250	—	„ Martin Roth Wittwe zu Wieblingen	—	—	250	—
380	—	„ Philipp und Felix Scheidt zu Leimen	—	—	380	—
		Bezirksamt Eberbach.				
450	—	an Michael Gaier zu Oberdielbach	450	—	—	—
666	14	„ Georg Frei allda	666	14	—	—
1200	—	„ Konrad Haas allda	1200	—	—	—
727	30	„ Peter Zimmermann zu Wagenschwend	727	30	—	—
		Bezirksamt Gerlachsheim.				
18	45	an Nicolaus Kaiser zu Unterwittighausen	18	45	—	—
700	—	„ Michael Hummel zu Krensheim	350	—	350	—
700	—	„ Georg Michael Mohr allda	—	—	700	—
500	—	„ Martin Deppisch allda	250	—	250	—
200	—	für das Gemeindehaus allda	—	—	200	—
1150	—	an Peter Deppisch allda	575	—	575	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Gerlachsheim.				
63	—	an Martin Dürr zu Krensheim	—	—	63	—
512	30	„ Lorenz Eckert zu Lauda	512	30	—	—
41	40	„ Johann Michael Schmidt allda	41	40	—	—
		Bezirksamt Schwetzingen.				
675	—	an Philipp Stein zu Plankstadt	675	—	—	—
20	—	„ Johann Adam Hemmerich zu Kelsch	20	—	—	—
2100	—	„ Jacob und Diether Clever zu Hockenheim	2100	—	—	—
1600	—	„ Jacob Geist und Heinrich Blechert allda	1600	—	—	—
1950	—	„ Konrad Heilmann und Bernhard Eisinger allda . .	975	—	975	—
1550	—	„ Johann Roth allda	1550	—	—	—
950	—	„ Peter Neuberger allda	950	—	—	—
780	—	„ Abraham Walter Wittwe allda	—	—	780	—
15	—	„ Michael Zahn dem 2ten allda	—	—	15	—
20	—	„ Heinrich Klenk allda	—	—	20	—
5	—	„ Bürgermeister Seßler allda	—	—	5	—
15	—	„ Peter Auer allda	—	—	15	—
75	—	„ Michael Götzmann allda	—	—	75	—
20	—	„ Peter Eichhorn allda	—	—	20	—
428	32	„ Heinrich Kether zu Ostersheim	428	32	—	—
20	—	„ Johann Staudt allda	20	—	—	—
		Stadtamt Mannheim.				
20	—	an Wittwe Necker zu Mannheim	20	—	—	—
117	4	„ Louise Orff allda	117	4	—	—
28	39	„ Philipp Jacob Spitz allda	—	—	28	39
1500	—	„ Poststallmeister Fröhlich allda	—	—	1500	—
12	—	„ Wendel Müller allda		—	12	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Adelsheim.				
970	—	an Heinrich Amendt zu Adelsheim	950	—	—	—
275	—	„ Jacob Fischer allda	275	—	—	—
35	—	„ Friedrich Scheuermann allda	35	—	—	—
		Bezirksamt Neckarbischoffsheim.				
45	30	an Heinrich Koch zu Waibstadt	45	30	—	—
		Bezirksamt Weinheim.				
800	—	an Adam Räth zu Ursenbach	800	—	—	—
995	—	„ Nicolaus Weigold allda	995	—	—	
		Bezirksamt Ladenburg.				
3175	—	für die evangelische Kirche an die Kellerei zu Schriesheim	—	—	3175	—
416	40	an Philipp Busch allda	416	40	—	—
31	40	„ Martin Baxheimer Erben auf dem Schaafhof . .	—	—	31	40
		Bezirksamt Wertheim.				
27	—	an Franz Kuh zu Stainbach	27	—	—	—
19	20	„ Hilarius Stumpf zu Reichotsheim	19	20	--	-
140	—	„ Johann Dosch und Heinrich Gieser Wittwe zu Vockenroth	—	—	140	—
12	48	„ Georg Schloßmann allda	—	—	12	48
300	—	„ Georg Wolport allda	—	—	300	—
1000	—	„ Johann Roos alt, Friedrich und Andreas Förster allda	—	—	1000	—
19	20	„ Friedrich Ferbach allda	—	—	19	20
150	—	„ Johann Ries, nun Straßenknecht Mader allda . .	-	—	150	—
951	5	„ Johann Roos jung und Philipp Ries allda . . .	—	—	951	5
900	—	„ Christoph Stapf und Elisabetha Rees allda . . .	—	—	900	—
500	—	„ Georg Ries allda	—	—	500	—
400	—	„ Christoph Ries und Christoph Baumann allda . .	—	—	400	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Wertheim.				
43	50	für das Schulhaus zu Vockenroth	—	—	43	50
200	—	an Bernhard Ries, nun Christopf Stapf jünger allda .	—	—	200	—
350	—	„ Christoph Ries und Christoph Baumann allda ferner	—	—	350	—
650	—	„ Christoph Ries jüngster allda	—	—	650	—
750	—	„ Christoph Dosa und Lotz allda	—	—	750	—
250	—	„ Leonhard Flicker allda	—	—	250	—
650	—	„ Leonhard Flicker und Bernhard Kircher allda . . .	—	—	650	—
350	—	„ Georg Wolpert und Bernhard Kircher allda . . .	—	—	350	—
500	—	„ Nicolaus Ries allda	—	—	500	—
3	—	„ Barthel Roos allda	—	—	3	—
300	—	„ Peter Roos allda	—	—	300	—
250	—	„ Philipp Albert allda		—	250	—
100	—	„ Bernhard Kirchner jünger allda	—	—	100	—
24	—	„ Leonhard Ries allda	—	—	24	—
100	—	„ Bernhard Kircher allda	—	—	100	—
287	20	„ Franz Schlachter zu Dörlesberg	—	—	287	20
		Bezirksamt Walldürn.				
100	—	an Georg Haas zu Pülfringen	100	—	—	—
50	—	„ Franz Birnbacher allda	50	—	—	—
100	—	„ Johann Dürr allda	100	—	—	—
150	—	„ Sebastian Müller allda	150	—	—	—
50	—	„ Sebastian Seitz allda	50	—	—	—
50	—	„ Ignatz Eisenhauer allda	50	—	—	—
100	—	„ Anton Schreck allda	100	—	—	—
50	—	„ Magdalena Gerner und Andreas Sohns Wittwe allda	50	—	—	—
450	—	„ Michael Ganns allda	450	—	—	—
37	30	„ Georg Haas allda	37	30	—	—
45	—	„ Franz Birnbacher allda	45	—	—	—
9	5	„ Sebastian Seitz allda	9	5	—	—
8	20	„ Ignatz Eisenhauer allda	8	20	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Neckargemünd.				
540	—	an Johann Georg Zimmermann zu Moosbronn . . .	540	—	—	—
1550	—	„ Georg Jacob Stoll zu Meckesheim	—	—	1550	—
		Bezirksamt Krautheim.				
44	—	an Joseph Appel zu Unterwilflstadt	44	—	—	—
		Bezirksamt Mosbach.				
238	—	an Johann Karl Weingärtner und Anton Herrmann zu Rineck	238	—	—	—
300	—	„ Franz Peter Wackemul und Joseph Haaf allda . .	—	—	300	—
		Bezirksamt Sinsheim.				
2412	53	an Müller Gottlieb Ernst zu Hoffenheim	—	—	2412	53

Carlsruhe den 29. Juni 1836.

E. G. Eisenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8ten Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Ein Redaktions-Versehen in der Rheinschiffahrts-Ordnung betreffend.

Die Central-Rheinschiffahrts-Commission hat in ihrer 19ten Sitzung vom 25. Juli d. J. beschlossen, die im Art. 83 der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. Merz 1831 aus einem Redaktions-Versehen stehen gebliebenen Worte „desselben Gebietes“ auszustreichen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 26. September 1836.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Blittersdorff.

Vdt. Mittell.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Bodmann betreffend.

Der Freiherr Johann Sigmund von und zu Bodmann hat mit Zustimmung seiner Agnaten auf die ihm im Umfange seiner Grundherrschaft zustehende Forst- und Jagdpolizei sowie auf die Bewirthschaftung der dortigen Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen Verzicht geleistet. Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Waldungen in gedachter Grundherrschaft und zwar jene der Gemarkungen Langenrain, Stecken-

hof, Storkenhof, Höfenhof, Freudenthal, Liggeringen, Hirtenhof, Mühlberg, Dürrenhof, Röhrnang der landesherrlichen Bezirksforstei Constanz, dagegen die Waldungen auf den Gemarkungen Bodmann, Kargegg, Bodenwald, Frauenberg, Wahlwies, Rehmhof, Mooshof, Espasingen und Spittelsberg der landesherrlichen Bezirksforstei Stockach zugetheilt werden.

Carlsruhe, den 19. September 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Welsheim.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Der verstorbene Sternenwirth Hammer in Baden hat dem städtischen Krankenhausfond daselbst ein Kapital von 5000 fl., und dem städtischen Gemeindsschulfond daselbst zur Bezahlung des Schulgelds und der Schulbücher für arme bürgerliche Schulkinder ein solches von 3000 fl. vermacht.

Die verstorbene Fides Bachmann von Brenden, Bezirksamt Bonndorf, hat durch letzten Willen zur Schule zu Gündelwangen den Betrag von 50 fl. gestiftet, woraus Schulbücher für arme Kinder angeschafft werden sollen.

Diese Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem k. k. Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant und Militär-Commandanten in Oberösterreich Freiherrn Schneider von Arno zu Linz das Großkreuz, dem k. k. Oesterreichischen wirklichen Kämmerer Freiherrn von Zedlitz zu Wien und dem Baron von Mortemart in Paris das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 16. September d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Second-Lieutenant in der Artillerie-Brigade, Georg von Uria die nachgesuchte Entlassung aus HöchstIhrem Militärdienst mit dem Charakter als Premier-Lieutenant und mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavalerie zu tragen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Durch weitere höchste Ordre vom nämlichen Tag wurde der Major und Adjutant bei dem Armee-Corps-Commando, Fischer, in den Pensionsstand versetzt, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Hofgerichts-Assessoren Bohm in Rastatt, Woll in Freiburg und Brunner in Mannheim zu Hofgerichtsräthen zu befördern, sowie auch den Hofgerichts-Advokaten Dr. Zentner in Freiburg zum Assessor bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen gnädigst geruht.

Ferner haben Höchstdieselben dem bisher an der Universität Heidelberg als außerordentlicher Professor der Rechte angestellten Dr. Karl Julius Guyet die unterthänigst erbetene Entlassung aus den Großherzoglichen Staatsdiensten, unter Bezeugung der vollen Zufriedenheit mit seinen Leistungen während seiner Anstellung auf der gedachten Hochschule, gnädigst ertheilt.

Die erledigte evangelische Pfarrei Huchenfeld, Dekanats Pforzheim, haben Seine Königliche Hoheit dem Pfarrvikar Friedrich Salzer von Flehingen zu übertragen Sich gnädigst bewogen gefunden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Pfarrers Valentin Erbacher ist die katholische Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 2000 fl. in Geld, Naturalzinsen, Zehnten und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet: a) zwei ständige Vikare zu verköstigen und jeden derselben mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch b) ein verzinsliches Schuldenkapital von beiläufig 150 fl. (Kriegs-, Prozeß-

und Gültrenovations-Kosten, von welchen der Betrag der letztern noch nicht genau bestimmt werden kann) in vier Jahresterminen heimzuzahlen, — erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft innerhalb vier Wochen nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

Den 18. August 1836, der pensionirte Obereinnehmer Edel von Borberg, und
am 18. September " der pensionirte Oberrechnungsrath Eisenlohr in Carlsruhe.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14ten Oktober 1836.

Verkündigung

eines Bundesbeſchluſſes, die Beſtrafung von Verbrechen gegen den Deutſchen Bund und die Auslieferung politiſcher Verbrecher auf dem deutſchen Bundesgebiete betreffend.

Die Bundesverſammlung hat in der 16ten Sitzung vom 18. Auguſt l. J. folgenden Beſchluß gefaßt:

Artikel 1.

„Da nicht nur der Zweck des Deutſchen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutſchen Staaten, ſo wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutſchlands beſteht, ſondern auch die Verfaſſung des Bundes wegen ihres weſentlichen Zuſammenhanges mit den Verfaſſungen der einzelnen Bundesſtaaten als ein nothwendiger Beſtandtheil der letzteren anzuſehen iſt, mithin ein gegen den Bund oder deſſen Verfaſſung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesſtaat in ſich begreift; ſo iſt jedes Unternehmen gegen die Exiſtenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfaſſung des Deutſchen Bundes, in den einzelnen Bundesſtaaten, nach Maaßgabe der in der letzteren beſtehenden oder künftig in Wirkſamkeit tretenden Geſetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesſtaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu beſtrafen.

Artikel 2.

„Die Bundesſtaaten verpflichten ſich gegen einander, Individuen, welche der Anſtiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Exiſtenz, Integrität, Ver-

„fassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder „einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung „derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen aus„zuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unter„than des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon „wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen „ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere „einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staa„ten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.“

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M. wird dieser Bundesbeschluß hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 3. Oktober 1836.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Blittersdorff.

Vdt. Mittell.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Grundherrschaft Steißlingen betreffend.

Da die freiherrlich von Stotzingen'sche Grundherrschaft zu Steißlingen auf das Recht zur Ausübung der Jagd- und Forstpolizei und zur Beförsterung der innerhalb ihres Bezirks gelegenen Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen Verzicht geleistet hat, so wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß hiervon die der Stadt Radolphzell zugehörigen 192 Morgen Waldungen dem landesherrlichen Forstbezirke Radolphzell, die übrigen Gemeinds-, Körperschafts- und Privat-Waldungen dagegen dem landesherrlichen Forstbezirke Stockach zugewiesen werden.

Carlsruhe, den 26. September 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Professor Dr. Ullmann zu Halle, unter Verleihung des Charakters eines Großherzoglichen Kirchenraths, als ordentlichen Professor der theologischen und philosophischen Fakultät an die Universität Heidelberg zu berufen,

den Dekan und Pfarrer Alois Vogel, d. Z. Regens am erzbischöflichen Seminar zu Freiburg, zum ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der dortigen Universität zu ernennen,

den Professor und Musiklehrer Carl August Weber vom Lyceum zu Rastatt, sowie die provisorischen Oberlehrer Mathias Schach und Carl Gruber bei dem Schullehrer-Seminar zu Ettlingen definitiv in ihrer bisherigen Eigenschaft bei gedachtem Seminar anzustellen,

den Obergrenzcontroleur Höllmann wegen Krankheit in den Ruhestand zu versetzen,

dem Pfarrer Carl Gottschalk das erledigte erste Diakonat Pforzheim, unter Belassung seines Rangs und Titels als Pfarrer, zu übertragen,

dem Pfarrverweser Engler in Hauingen den Charakter und Rang als Pfarrer zu verleihen, und

die provisorisch angestellten Bezirksförster: Krutina in Wiesenbach, Schaufler in Ladenburg, Seidel in Schwezingen, Stricker in Oppenau und Scherer in Nordrach für definitiv angestellt zu erklären.

Mit gnädigster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch höchsten Staatsministerial-Erlaß vom 29. September l. J. ist der Dr. philosoph. Gustav Weil aus Sulzburg als Collaborator an der Universitäts-Bibliothek zu Heidelberg angestellt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 26. September d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Stephani sind die vereinigten Pfarreien Nassig und Sachsenhausen, im Dekanat Wertheim, mit einer Competenz von 824 fl. 30 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese

Stelle haben ſich bei der fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Roſenbergiſchen- und Freudenbergiſchen Standesherrſchaft zu Wertheim vorſchriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Damian Ott iſt die Pfarrei Fuetzen, Amts Bonndorf, mit der in Geld und Naturalien beſtehenden Dotation von 1000 fl. und der Verbindlichkeit einen Vikar zu halten, auch eine auf der Pfründe haftende Kriegsſchuld von 43 fl. 30 kr. in 3 Terminen zu tilgen, erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreiſes zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Laub auf die Pfarrei Biengen iſt die Pfarrei Markelfingen, Bezirksamts Konſtanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 bis 700 fl. in Güterertrag, Zehnt, Grundzinſen und etwas Geld in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrpfründe haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreiſes zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Oktober 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Artikels 4. des unter dem 31. Dezember 1831 verkündeten Geſetzes über die Verfaſſung und Verwaltung der Amortiſationskaſſe ernennen Wir hiermit zu Unſeren Regierungs-Commiſſarien den Finanzminiſter von Böckh und den Geheimen-Rath Wolff, und laden den Präſidenten und die gewählten Mitglieder des ſtändiſchen Ausſchuſſes ein, ſich Freitags den 28. October d. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unſeren Regierungs-Commiſſarien zu melden und die geſetzlich vorgeſchriebene Prüfung der Rechnung der Amortiſationskaſſe für das Etatsjahr 1835 vorzunehmen.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Carlsruhe den 13. Oktober 1836.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bichler.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Grundherrschaft Behrenberg betreffend.

Da der Graf Klemens von Beroldingen auf das Recht zur Ausübung der Jagd- und Forstpolizei in der, seine Grundherrschaft bildenden Gemarkung Behrenberg verzichtet hat, so wird dies mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß genannte Gemarkung zu obigem Behufe der landesherrlichen Bezirksforstei Stockach zugewiesen werde.

Carlsruhe den 12. Oktober 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der gräflich von Kageneck'schen Grundherrschaft betreffend.

Der Graf Philipp von Kageneck hat mit Zustimmung seiner Agnaten auf das Recht zur Ausübung der Jagd- und Forstpolizei in den zu seiner Grundherrschaft gehörigen Gemarkungen Stegen, Unteribenthal und Munzingen verzichtet. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die beiden erstgenannten Gemarkungen zu obigem Behufe der landesherrlichen Bezirksforstei St. Peter, letztere dagegen der landesherrlichen Bezirksforstei Wendlingen zugetheilt werden.

Carlsruhe den 12. Oktober 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Stadtdirektor von Kettenacker zu Freiburg zum Direktor bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen,

den Oberamtmann Magon zu Bonndorf wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen,

den Landesgeſtütsſtallmeiſter Hierthes wegen vorgerückten Alters und geſchwächter Geſundheit nach zurückgelegtem fünfzigſten Dienſtjahre unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit deſſen treu geleiſteten langjährigen Dienſten in den Penſionsſtand zu verſetzen,

der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürſten von Fürſtenberg erfolgten Ernennung des bisherigen Landchirurgen Wilhelm Dimmler zu Wolfach zum Amtschirurgen in Haßlach die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen,

die evangeliſche Pfarrei Holzen dem bisherigen Pfarrer zu Brombach, Ernſt Ludwig Maler,

die katholiſche Pfarrei Krotzingen, Amts Staufen, dem Decan und Pfarrer Leute in St. Georgen,

die katholiſche Pfarrei Brenden, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Kienzler in Lembach,

die katholiſche Pfarrei Leipferdingen, Amts Blumenfeld, dem Pfarrer Johann Baptiſt Bauer in Ettenheimmünſter,

die katholiſche Pfarrei Ueberlingen am Ried dem dermaligen Pfarrverweſer daſelbſt, Franz Göring von Herbolzheim, und

die katholiſche Pfarrei Lippertsreute, Amts Ueberlingen, dem Kaplanei-Beneficiaten Leibinger zu Bodmann zu verleihen.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 14. Oktober l. J., Nr. 4804. iſt dem Rechtspraktikanten Franz Joſeph Birkenmayer von Freiburg, dermalen zu Breiſach, das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die Competenten um die erledigte Stelle eines Amtsvorſtandes zu Bonndorf werden aufgefordert, ſich vorſchriftsmäßig binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Schnetz auf die Pfarrei Jach iſt die katholiſche Pfarrei Wagenſtadt, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Andreas Kieser auf die Pfarrei Durmersheim ist die katholische Pfarrei Oestringen, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 900 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenützung, worauf ein in acht Jahresterminen heimzuzahlendes verzinsliches Kriegsschulden-Kapital von 297 fl. 31½ kr. haftet, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Cajetan Rösch ist die den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrei Gündlingen, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 fl. in Geld, Zehent- und Güterertrag, worauf eine in sechs Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 76 fl. 12⁹/₁₀ kr. haftet, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die Competenten um die katholische Pfarrei St. Georgen, Stadtamts Freiburg, welche dem Conkursgesetze unterliegt, und ohne die bisher bezogene, nunmehr aufhörende Personalzulage von drei Saum Wein, in Geld und Naturalien beiläufig 800 fl. erträgt, haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt N. 38, insbesondere nach Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Brombach, Dekanats Lörrach, mit einem Competenz-Anschlag von 834 fl. 22 kr. ist in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Gestorben ist:

am 13. Oktober l. J. der Secretär bei dem Großherzoglichen Justizministerium, Philipp Karl Baurittel, in Carlsruhe.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. November 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach den unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen der Vereins-Zolltarif je von drei zu drei Jahren neu bekannt zu machen iſt, und dieſe Bekanntmachung mindeſtens acht Wochen vor dem Anfang der betreffenden drei Jahre zu geſchehen hat;

in Erwägung, daß mit dem 1. Januar 1837. eine neue dreijährige Tarifs-Periode beginnt;

nach Anſicht des für dieſe Tarifs-Periode auf der im Sommer dieſes Jahrs abgehaltenen General-Conferenz der Zollvereinsſtaaten bearbeiteten und von ſämmtlichen Vereins-Regierungen genehmigten Vereins-Zolltarifs;

in Betracht endlich, daß dieſer Tarif, ſo weit er vom Beſtehenden abweicht, mit Vorbehalt der ſtändiſchen Zuſtimmung einſtweilen als proviſoriſches Geſetz zu verkünden und zu vollziehen iſt;

haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der anliegende, für die Tarifs-Periode vom 1. Januar 1837 bis dahin 1840 gültige Vereins-Zolltarif tritt mit dem 1. Januar 1837 in Wirkſamkeit.

Art. 2.

Das Finanz-Ministerium hat die Zollbehörden hiernach anzuweisen und für den Vollzug Sorge zu tragen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 20. Oktober 1836.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 20. d. M. über den Vereins-Zolltarif für die nächsten drei Jahre betreffend.

Unter Hinweisung auf das vorstehende provisorische Gesetz vom 20. d. M. über den Vereins-Zolltarif für die nächsten drei Jahre wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Großherzogliche Zoll-Direction ist beauftragt, alle vom 1. Januar künftigen Jahrs an stattfindende Zollabfertigungen nach Vorschrift des anliegenden Tarifs bewirken zu lassen, und demgemäß die Zollverwaltungs-Behörden zu instruiren.

2) Damit bei der Anwendung des Tarifs im ganzen Vereinsgebiete gleichförmig verfahren werde, ist auf der jüngsten General-Conferenz der Zollvereinsstaaten ein amtliches Waarenverzeichniß bearbeitet worden.

Das unterzeichnete Ministerium hat hievon unter dem Titel: „Amtliches Waaren-Verzeichniß zum Vereins-Zolltarif“ eine Ausgabe veranstaltet, die den Zollbehörden zur Nachachtung zugestellt wird, und von jedem Dritten im Wege des Buchhandels erkauft werden kann.

Carlsruhe den 26. Oktober 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Vereins-Zolltarif

für

die Jahre **1837, 1838 und 1839.**

Carlsruhe,
Gedruckt im Comptoir des Staats- und Regierungs-Blattes.
1836.

Erſte Abtheilung.

Gegenſtände, welche gar keiner Abgabe unterworfen ſind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenſtöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinſpülig;
4. Dünger, thieriſcher, desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Aſche, Kalkäſcher, Knochenſchaum oder Zuckererde, Düngeſalz, letzteres nur auf beſondere Erlaubnißſcheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollſatze namentlich betroffen ſind, als: Bolus, Bimsſtein, Blutſtein, Braunſtein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerſpath (in kryſtalliſirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugniſſe des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchſchnittenen Landgutes, deſſen Wohn- oder Wirthſchaftsgebäude innerhalb dieſer Grenze gelegen ſind;
8. Fiſche, friſche, und Krebſe;
9. Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächſe, friſche, als:
    Blumen, Gemüſe und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch friſche Krautwurzeln, ingleichen Feuerſchwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glaſur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausſchluß der fremden ſilberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäſche, gebrauchte Fabrikgeräthſchaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf beſondere Erlaubniß neue Kleider, Wäſche und Effecten, inſofern ſie Ausſtattungsgegenſtände von Ausländern ſind, welche ſich aus Veranlaſſung ihrer Verheirathung im Lande niederlaſſen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransport, auch Reiſig und Beſen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einſchließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verſchleiß beſtimmt iſt;

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, und welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
20. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer im 24-Gulden-Fuß vom Zoll-Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nr.	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Krätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierklauen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . . .
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:** a) Rohe Baumwolle . . . . . . b) Baumwollengarn: 1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . . . 2) gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn . . . . . . c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . .
3	**Blei:** a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes . . . . . . b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. . . . . . c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . .
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:** a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . . . b) feine, in Verbindung mit andern Materialien, auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . . .
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:** a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger: b) Alaun . . . . . . c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12 *)	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .
1 Centr.	2	—	—	—	20 in Fässern und Kisten.
1 Centr.	8	—	—	—	8 in Ballen.
1 Centr.	50	—	—	—	20 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . . .
1 Centr.	2	—	—	—	7 in Fässern und Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	3	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	12 in Fässern.
1 Centr.	2	—	—	—	7 in Fässern.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	3	26¼	—	—	18²/₁₀ in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	13	38¾	—	—	7³/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	85	—	—	—	18²/₁₀ in Fässern u. Kisten. 7³/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	3	26¼	—	—	6⁴/₁₀ in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12⁷/₁₀ in Körben.
1 Centr.	5	6¼	—	—	
1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten.
1 Centr.	6	15	—	—	16⁴/₁₀ in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6⁴/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	2	17½	—	—	11 in Fässern.
1 Centr.	3	26¼	—	—	6⁴/₁₀ in Fässern.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; auch roher Flußspath in Stücken . . . . .
	g) 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . . . . .
	2) Krapp . . . . .
	3) Eckerdoppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	o) Schwefel . . . . .
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
6	**Eisen und Stahl:**
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . . .
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . .
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten . . . . .

gabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-ünzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
wicht, aaß der zahl.	Sätze beim				Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			fl.	xr.	fl.	xr.	
Centr.	1	—	—	—	. . . .	1 Centr.	1	40	—	—	
Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	25	—	—	
Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	17	—	—	
Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . .	1 Centr.	—	17	—	17	
Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	17	—	—	
Centr.	—	2½ (2)	—	2½ (2)	. . . .	1 Centr.	—	8	—	8	
Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . .	1 Centr.	—	17	—	17	
Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . .	1 Centr.	—	17	—	17	
entr.	—	7½ (6)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	25	—	—	
ntr.	—	7½ (6)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	25	—	—	
ntr.	—	5 (4)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	17	—	—	
ntr.	1	10 (8)	—	—	25 in Kiſten. 10 in Körben.	1 Centr.	2	17½	—	—	22 7/10 in Kiſten. 9 in Körben.
ntr.	—	2½ (2)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	8	—	—	
tr.	—	10 (8)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	34	—	—	
ntr.	frei.	—	—	7½ (6)	. . . .	1 Centr.	frei.	—	—	25	
ntr.	1	—	—	—	. . . .	1 Centr.	1	40	—	—	
ntr.	3	—	—	—	11 in Fäſſern u. Kiſten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	5	6¼	—	—	10 in Fäſſern u. Kiſten. 6 4/10 in Körben. 3 6/10 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	d) Weißblech, desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten . . . . .
	e) Eisenwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Strigeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . . .
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lakirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . .
7	Erze: nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz . . . . .
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . .
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Anmerk. 1. Ausser dem Rheinkreise wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Waizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Gerste . . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel, oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel, oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel . . . . .

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	
1 Centr.	4	—	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	6	—	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .
	frei.	—	frei.	—	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	
1 Schfl. 1 Bayerisches Schaffel.	—	5 (4)	—	—	
	—	20 (16)	—	—	
1 Dresdner Scheffel	—	1 5/6 (1 1/2)			
1 Dresdner Scheffel.	—	1 1/4 (1)			
1 Dresdner Scheffel.	—	1 (3/4)			
1 Dresdner Scheffel.	—	7/12 (1/2)			
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Centr.	6	46 1/4	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 4/10 in Körben. 3 6/10 in Ballen.
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	10	12 1/2	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 4/10 in Körben. 3 6/10 in Ballen.
1 Centr.	16	58 3/4	—	—	12 7/10 in Fässern u. Kist. 6 4/10 in Körben.
1 Centr.	frei.	—	—	17	3 6/10 in Ballen.
	frei.	—	frei.	—	
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Bayerisches Schäffel	1	10	—	—	
1 Centr.	1	40			

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . .
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . . .
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preuß. oder 89 Zoll-Pfund, auf ein Bayerisches Schäffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.
10	**Glas- und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Preuß. Centner veranschlagt $5\frac{1}{2}$ Preußische / zu 1 Zoll-Centner $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayer. } Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . .
	c) Gepreßtes, geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . . .
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß., oder 333 Altbayerische, oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt . . . . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt . . . . .
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . .
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
	über 288 □ Zoll bis 576 □ Z. Preuß. oder bis 666 Altbayer. oder 490 Rheinbayer. □ Zoll. . . .
	„ 576 „ „ 1000 „ „ „ 1156 „ „ 888 „ „ . . .
	„ 1000 „ „ 1400 „ „ „ 1618 „ „ 1242 „ „ . . .
	„ 1400 „ „ 1900 „ „ „ 2196 „ „ 1684 „ „ . . .
	„ 1900 „ Preuß. . . . .
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, auch Spiegel aller Art . . . . .
11	**Häute, Felle und Haare:**
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . .
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 24-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. gGr.	Rthlr.	Sgr. gGr.	
1 Centr.	—	1¼ (1)	—	—	. . . . .
1 Schfl. 1 Bayerisches Schäffel.	—	5 (4)	—	—	
	—	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	3	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	6	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	6	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Kisten.
1 Centr.	3	—	—	—	. . . . .
1 Stück	1	—	—	—	. . . . .
1 Stück	3	—	—	—	. . . . .
1 Stück	8	—	—	—	. . . . .
1 Stück	22	—	—	—	. . . . .
1 Stück	33	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	frei.	—	1	20 (16)	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	—	20 (16)	—	—	. . . . .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Centr.	—	4			
1 Bayerisches Schäffel.	1	10			
1 Centr.	1	40			
1 Centr.	5	6¼	—	—	22⁷/₁₀ in Fäss. u. Kisten. 12⁷/₁₀ in Körben.
1 Centr.	10	12½	—	—	22⁷/₁₀ in Fäss. u. Kisten. 12⁷/₁₀ in Körben.
1 Centr.	10	12½	—	—	16⁴/₁₀ in Kisten.
1 Centr.	13	38¾	—	—	
1 Centr.	5	6¼	—	—	
1 Stück	1	45	—	—	
1 Stück	5	15	—	—	
1 Stück	14	—	—	—	
1 Stück	38	30	—	—	
1 Stück	57	45	—	—	
1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten. 12⁷/₁₀ in Körben.
1 Centr.	frei.	—	2	48¾	12⁷/₁₀ in Fäss. u. Kisten. 6⁴/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	1	8¾	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	c) Haasen- und Kaninchenfelle und- Haare . . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . . .
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . . . .
	2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz, ferner: Faßwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben für:
	a. a. Masten . . . . .
	b. b. Bugsprieten oder Spieren . . . . .
	c. c. Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .
	d. d. Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . . .
	e. e. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder bearbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit-, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor, und ächten Steinen und Perlen), imgleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte . . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reife . . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler-, und alle rohen und blos gehobelten Holzwaaren, Bauarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .
1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	. . . . .
1 Schiffslast (4000 Pfd.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	10 (8)	—	—	. . . . .
1 Schiffslast oder beim Flößen 80 Kubikfuß.	—	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Stück.	1	10	—	—	
1 Stück.	1	—	—	—	
6 Stück.	1	—	—	—	
30 Stück.	1	—	—	—	
1 Schiffslast	—	15	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	2½ (2)	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	10 (8)	. . . . .
1 Centr.	3	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	frei.	—	—	17	
1 Bayer'sche Klafter.	—	8	—	—	
40 Centner oder beim Flößen 66 Rheinbayersche Kubik-Fuß	2	30	—	—	
40 Centner oder beim Flößen 80 Rheinbayersche Kubik-Fuß.	1	15	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	8	
1 Centr.	frei.	—	—	34	
1 Centr.	5	6¼	—	—	16⁴⁄₁₀ in Fässern u. Kisten. 6⁴⁄₁₀ in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12⁷⁄₁₀ in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	—	17	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
13	Hopfen . . . . .
14	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, physikalische, astronomische, chirurgische
15	Kalender, a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vor behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder 50 für den Zoll-Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	Kalk und Gips, gebrannter . . . . .
17	Karden oder Weberdisteln . . . . .
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum eingehen . . . . .
19	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer k ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch Tafeln und Bleche . . . . .
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte und Messingwaaren . . . . .
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer zu messing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Ein (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben . . .
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergo aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als terriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder berblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschi Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Garnir Kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 1 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbeg

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	
1 Centr.	2	15 (12)	—	—	. . . . .
1 Centr.	6	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.
4 Scheffel oder 1 Tonne od. 1 Bayer'sch. Schäffel.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .
1 Centr.	110	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centr.	6	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	
1 Centr.	—	15 (12)	—	—	. . . . .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Centr.	4	16½	—	—	
1 Centr.	10	12½	—	—	22⁷/₁₀ in Fässern u. Kist. 9 in Ballen.
1 Bayer'sch. Schäffel.	—	17½	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	17	
1 Centr.	187	5	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	10	12½	—	—	12⁷/₁₀ in Fässern u. Kist. 6⁴/₁₀ in Körben. 3⁶/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	—	—	
1 Centr.	—	50	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . . . .
21	**Leder und daraus gefertigte Waaren:**
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stück auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . . .
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und Leder . . . . .
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Arbeiten . . . . .
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Sc und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder u Schuhe aller Art . . . . .
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**
	a) Rohes Garn . . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . . .
	c) Zwirn . . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . . .
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa. in Preußen:
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, dann von Heiligenstadt bis hausen und an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien und Leinwandmärkten;
	bb. in Sachsen:
	Auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
	cc. in Kurhessen:
	Auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.

...gabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-...ünzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßel und 24ßel), Maaße und Gewichte.

...wicht, ...Maaß oder ...zahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
...entr.	55	—	—	—	22 in Fäſſern u. Kiſten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
...entr.	6	—	—	—	. . . . . . 18 in Fäſſern u. Kiſten 14 in Körben. 7 in Ballen.
...entr.	8	—	—	—	. . . . .
...entr.	10	—	—	—	18 in Fäſſern u. Kiſten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
...entr.	22	—	—	—	22 in Fäſſern u. Kiſten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
...entr.	—	5 (4)	—	—	
...entr.	1	—	—	—	
...entr.	2	—	—	—	14 in Kiſten. 7 in Ballen.
...entr.	—	20 (16)	—	—	
...entr.	2	—	—	—	14 in Kiſten. 7 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Kr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	93	32½	—	—	20 in Fäſſern und Kiſten. 12 7/10 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	10	12½	—	—	16 4/10 in Fäſſern u. Kiſt. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	13	38¾	—	—	
1 Centr.	16	58¾	—	—	16 4/10 in Fäſſern u. Kiſt. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	37	30	—	—	20 in Fäſſern u. Kiſten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	3	26¼	—	—	12 7/10 in Kiſten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	1	8¾	—	—	
1 Centr.	3	26¼	—	—	12 7/10 in Kiſten. 6 4/10 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, auch aus gebl. Garn gewebte, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, k. Kittel, auch neue Wäsche . . . . .
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gi. und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, B. Messing und Stahl . . . . .
	h) Zwirnspitzen . . . . .
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleich. Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang über Preußische Seehäfen . . . . .
25	Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . . . .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . . .
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .
	i) Früchte, (Südfrüchte) und Blätter:
	α) Frische Apfelsinnen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	
1 Centr.	11	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	22	—	—	—	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	55	—	—	—	25 in Kisten. 12 in Ballen.
1 Centr.	4	—	—	—	18 in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	2	—	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	10 (8)	. . . . .
1 Centr.	2	15 (12)	—	—	. . . . .
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfässern.
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	. . . . .
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben.
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfässern.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern u. Töpfen.
1 Centr.	—	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	2	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Centr.	18	45	—	—	$12^{7}/_{10}$ in Kisten. 9 in Körben. $6^{4}/_{10}$ in Ballen.
1 Centr.	37	30	—	—	$18^{2}/_{10}$ in Kisten. $12^{7}/_{10}$ in Körben. $6^{4}/_{10}$ in Ballen.
1 Centr.	93	$32^{1}/_{2}$	—	—	$22^{7}/_{10}$ in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	6	$46^{1}/_{4}$	—	—	$16^{4}/_{10}$ in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	3	$26^{1}/_{4}$	. . . . .
. .	—	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	4	$16^{1}/_{4}$	—	—	. . . . .
1 Centr.	13	$38^{3}/_{4}$	—	—	$22^{7}/_{10}$ in Kisten. $16^{4}/_{10}$ in Körben. $6^{4}/_{10}$ in Ueberfässern.
1 Centr.	2	$17^{1}/_{2}$	—	—	. . . . .
1 Centr.	13	$38^{1}/_{4}$	—	—	$22^{7}/_{10}$ in Kisten. $16^{4}/_{10}$ in Körben.
1 Centr.	13	$38^{3}/_{4}$	—	—	$22^{7}/_{10}$ in Kisten. $16^{4}/_{10}$ in Körben. $6^{4}/_{10}$ in Ueberfässern.
1 Centr.	6	15	—	—	$16^{4}/_{10}$ in Fäss. u. Töpfen.
1 Centr.	1	40	—	—	. . . . .
1 Centr.	3	$26^{1}/_{4}$	—	—	$16^{4}/_{10}$ in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. $6^{4}/_{10}$ in Ballen.
1 Centr.	3	$26^{1}/_{4}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12^{7}/_{10}$ in Körben. $6^{4}/_{10}$ in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück: { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Beeren, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen . . . . .
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt, und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . .
	l) Heringe . . . . .
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . . .
	n) 1. Kakao in Bohnen . . . . .
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate . . . . .
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze, gleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelsenf
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Grieß, Grütze, Mehl . . . . .
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . . . .
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . . . .
	s) Reis . . . . .
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz), ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe beson bestimmt.

gabensätze nach dem Preuß. oder 24-Gulden-lußfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sgr. gGr.	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. gGr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
					14 in Fässern.
					18 in Kisten.
ntr.	4	—	—	—	14 in Körben.
					7 in Ballen.
					20 in Kisten.
					18 in Fässern.
ntr.	6	20 (16)	—	—	14 in Körben.
					4 in Ballen.
nne.	1	—	—	—	. . . . .
					14 in Fässern v. Eichen u. andern hartem Holze
ntr.	6	20 (16)	—	—	und in Kisten
ntr.	6	20 (16)	—	—	10 in Fäss. v. weichem Holze u. in Körben.
					4 in Ballen.
					22 in Fässern u. Kisten.
ntr.	11	—	—	—	14 in Körben.
					7 in Ballen.
					22 in Kisten v. 1 Entr. und darüber.
ntr.	3	20 (16)	—	—	18 in Kisten unter 1 Entr.
					12 in Fässern u. Kübeln.
					7 in Ballen.
					22 in Fässern u. Kisten.
ntr.	11	—	—	—	14 in Körben.
					7 in Ballen.
ntr.	2	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten.
					7 in Ballen.
ntr.	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—	
ntr.	—	5 (4)	—	—	
ntr.	4	—	—	—	. . . . .
ntr.	3	—	—	—	14 in Fässern.
					7 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Kr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
					$12\frac{7}{10}$ in Fässern.
					$16\frac{4}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Körben.
					$6\frac{4}{10}$ in Ballen.
					$18\frac{3}{10}$ in Kisten.
					$16\frac{4}{10}$ in Fässern.
1 Centr.	11	$21\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Körben.
					$3\frac{5}{10}$ in Ballen.
1 Tonne.	1	45	—	—	. . . . .
					$12\frac{7}{10}$ in Fässern v. Eichen u. andern hartem Holze
1 Centr.	11	$21\frac{1}{4}$	—	—	u. in Kisten.
1 Centr.	11	$21\frac{1}{4}$	—	—	9 in Fässern v. weichem Holze und in Körben.
					$3\frac{5}{10}$ in Ballen.
					20 in Fäss. u. Kisten.
1 Centr.	18	45	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Körben.
					$6\frac{4}{10}$ in Ballen.
					20 in Kisten v. 1 Centr. und darüber.
1 Centr.	6	15	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Kist. unt. 1 Ctr.
					11 in Fäss. u. Kübeln.
					$6\frac{4}{10}$ in Ballen.
					20 in Fässern und Kisten.
1 Centr.	18	45	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Körben.
					$6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fäss. u. Kisten.
					$6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	. . . . .
1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern.
					$6\frac{4}{10}$ in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	u) Syrop . . . . .
	v) Tabak:
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . .
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . . . .
	w) Thee . . . . .
	x) Zucker:
	1) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . . .
	2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . .
	3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . .
26	Oel, in Fässern eingehend . . . . .
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner 2½ Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
27	Papier und Pappwaaren:
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und graues) Packpapier und Pappdeckel . . . . .
	b) alle andere Papiergattungen . . . . .
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniert ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Facturen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den lit. b. benannten Papiergattungen.
	Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	5	—	—	—	12 in Fässern.
1 Centr.	5	15 (12)	—	—	12 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	25 in Kisten.
1 Centr.	11	—	—	—	16 in Fässern v. Eichen und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 14 in Kisten.
1 Centr.	9	—	—	—	14 in Fässern v. Eichen und anderm harten Holze. 10 in Fässern v. weichen und gemischten Holzarten. 18 in Kisten v. 8 Centr. und darüber.
1 Centr.	5	—	—	—	14 in Kist. unter 8 Centr. 8 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	1	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	5	—	—	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara mird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	8	30	—	—	11 in Fässern.
1 Centr.	9	22½	—	—	11 in Fässern. 9 in Körben. 6⁴/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	16⁴/₁₀ in Fässern. 12⁷/₁₀ in Körben. 6⁴/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	22⁷/₁₀ in Kisten.
1 Centr.	18	45	—	—	14⁵/₁₀ in Fässern von Eichen und anderm harten Holze. 9 in andern Fässern. 12⁷/₁₀ in Kisten.
1 Centr.	15	18¾	—	—	12⁷/₁₀ in Fässern von Eichen und anderm harten Holze. 9 in Fässern von weichen und gemischten Holzarten. 16⁴/₁₀ in Kist. v. 8 Ctr. und darüber.
1 Centr.	8	30	—	—	12⁷/₁₀ in Kist. unt. 8 Ctr. 7³/₁₀ in Körben. 6⁴/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	2	48¾	—	—	. . . . .
1 Centr.	1	40	—	—	. . . . .
1 Centr.	8	30	—	—	16⁴/₁₀ in Kisten. 6⁴/₁₀ in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	c) Papiertapeten . . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . .
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, sätze und dergleichen . . . . .
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . . .
29	Schießpulver . . . . .
30	Seide und Seidenwaaren:
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Schawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Met und Seide, auser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silb endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen auser Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle od Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind . . . . .
31	Seife:
	a) Grüne und schwarze . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine in Täfelchen und Kugeln . . . . .
32	Spielkarten, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfe unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften . . . . .
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler re oder 30 Kreuzer vom Zoll-Centner erhoben.
33	Steine:
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine zur Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen M auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . .

gabensätze nach dem Preuß. oder 21=Gulden=ünzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

ücht, laaß der gahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	
					18 in Kisten.
Centr.	10	—	—	—	14 in Körben. 7 in Ballen.
					18 in Kisten.
Centr.	10	—	—	—	14 in Körben. 7 in Ballen.
					18 in Fässern.
Centr.	22	—	—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.
Centr.	6	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
Centr.	2	—	—	—	14 in Fässern.
Centr.	8	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.
Centr.	110	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Ballen.
Centr.	55	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
Centr.	1	—	—	—	. . . . .
Centr.	3	20 (16)	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten.
Centr.	10	—	—	—	. . . . .
chiffslaß	—	15 (12)	—	—	. . . . .
Centr.	10	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten.

Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht= Pfund.
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
					16⁴/₁₀ in Kisten.
1 Centr.	16	58¾	—	—	12⁷/₁₀ in Körben. 6⁴/₁₀ in Ballen.
					16⁴/₁₀ in Kisten.
1 Centr.	16	58¾	—	—	12⁷/₁₀ in Körben. 6⁴/₁₀ in Ballen.
					16⁴/₁₀ in Fässern.
1 Centr.	37	30	—	—	20 in Kisten. 6⁴/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	10	12½	—	—	12⁷/₁₀ in Fäss. u. Kist. 6⁴/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	3	26¼	—	—	12⁷/₁₀ in Fässern.
1 Centr.	13	38¾	—	—	16⁴/₁₀ in Fäss. u. Kist. 9 in Ballen.
1 Centr.	187	5	—	—	22⁷/₁₀ in Kisten. 12⁷/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	93	32½	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	1	40	—	—	. . . . .
1 Centr.	6	15	—	—	12⁷/₁₀ in Kisten. 6⁴/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	—	—	16⁴/₁₀ in Kisten.
1 Centr.	16	58¾	—	—	
40 Centr.	—	56	—	—	
1 Centr.	16	58¾	—	—	16⁴/₁₀ in Fäss. u. Kisten.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. zu a. und b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei. 3) Lithographir-Steine . . . . .
34	Steinkohlen . . . . .
	Anmerk. An der badischen Grenze, oberhalb Kehl eingehend . . . . .
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . .
	c) feine Bast- und Strohhüte . . . . .
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin . . . . .
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech . . . . .
38	Töpferthon und Töpferwaaren:
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . .
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . . . .
	e) Porzellan, weißes . . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metalle
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . .
39	Vieh:
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . . .

gabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

...icht, Maaß oder ...zahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	
Stück	—	—	—	1¼ (1)	. . . . .
Centr.	—	1¼ (1)	—	—	. . . . .
.	—	—	—	—	. . . . .
Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten.
Centr.	55	—	—	—	10 in Ballen.
Centr.	3	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten.
Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .
Centr.	—	10 (8)	—	—	. . . . .
Centr.	5	—	—	—	25 in Kisten.
Centr.	10	—	—	—	14 in Körben.
Centr.	10	—	—	—	
Centr.	25	—	—	—	25 in Kisten.
Centr.	10	—	—	—	14 in Körben.
Centr.	55	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.
Stück	1	10 (8)	—	—	. . . . .
Stück	5	—	—	—	. . . . .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Stück	—	—	—	4	
1 Centr.	—	4	—	—	
1 Centr.	—	1	—	—	
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	93	32½	—	—	9 in Ballen.
1 Centr.	5	6¼	—	—	12⁷/₁₀ in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	—	34	—	—	
1 Centr.	8	30	—	—	22⁷/₁₀ in Kisten.
1 Centr.	16	58¾	—	—	12⁷/₁₀ in Körben.
1 Centr.	16	58¾	—	—	
1 Centr.	42	30	—	—	22⁷/₁₀ in Kisten. 12⁷/₁₀ in Körben.
1 Centr.	16	58¾	—	—	22⁷/₁₀ in Kisten.
1 Centr.	93	32½	—	—	12⁷/₁₀ in Körben.
1 Stück	2	20	—	—	
1 Stück	8	45	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.

Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, als Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

c) Kühe . . . . . .

d) Rinder (Jungvieh) . . . . . .

e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),

1) gemästete . . . . . .

2) magere . . . . . .

f) Hammel . . . . . .

g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . . .

Anmerk. Auf der Grenzlinie von Waidhaus in Bayern bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stier Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.

40 **Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:**

a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . . . .

b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft . . . . . .

c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . . .

41 **Wolle und Wollenwaaren:**

a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . . . .

b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . .

c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Schawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentir-, Knopf- Sticker- und Putzwaaren, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner gleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . . .

d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	
1 Stück.	3	—	—	—	. . . . .
1 Stück.	2	—	—	—	. . . . .
1 Stück	1	—	—	—	. . . . .
1 Stück	—	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Stück	—	15 (12)	—	—	. . . . .
1 Stück.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben.
1 Centr.	5	15 (12)	—	—	7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	2	—	. . . . .
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Fäßern und Kisten. 8 in Ballen.
1 Centr.	30	—	—	—	22 in Kisten. 8 in Ballen.
1 Centr.	20	—	—	—	

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Stück	5	15	—	—	
1 Stück	3	30	—	—	
1 Stück	1	45	—	—	
1 Stück	1	10	—	—	
1 Stück	—	52½	—	—	
1 Stück	—	17½	—	—	
1 Centr.	3	26¼	—	—	12⁷/₁₀ in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	9	22½	—	—	6⁴/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	3	26¼	
1 Centr.	13	38¾	—	—	16⁴/₁₀ in Fäßern u. Kisten. 7³/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	51	2½	—	—	20 in Kisten. 7³/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	34	3¾	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Deltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	Zink und Zinkwaaren:
	a) roher Zink . . . . .
	b) Bleche und Zinkwaaren . . . . .
43	Zinn und Zinnwaaren:
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefässe, Röhren und Platten . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

gabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-ünzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

...icht, ...aß der ...ahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	
...entr.	2	—	—	—	11 in Fäſſern und Kiſten. 7 in Körben.
...entr.	3	20 (16)	—	—	
...entr.	2	—	—	—	11 in Fäſſern u. Kiſten. 7 in Körben.
...entr.	10	—	—	—	22 in Fäſſern und Kiſten. 14 in Körben.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Centr.	3	26¼	—	—	10 in Fäſſern u. Kiſten. 6⁴⁄₁₀ in Körben.
1 Centr.	6	15	—	—	
1 Centr.	3	26¼	—	—	10 in Fäſſern und Kiſten. 6⁴⁄₁₀ in Körben.
1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fäſſern u. Kiſten. 12⁷⁄₁₀ in Körben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kr vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsz der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thal Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Re jener Satz von ½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vi zwar:

		vom Stück:
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . .	1⅓ Rthlr.	oder 2 Fl. 20 kr.
b) von Ochsen und Stieren	1 "	" 1 " 45 "
c) von Kühen und Rindern	½ "	" — " 52½ "
d) von Schweinen und Schaafvieh.	⅙ "	" — " 17½ "

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen e gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Die Durchgangsabgaben von den Waaren, welche rechts der Oder seewärts oder landwärts von bis Berun eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingeb rechts der Oder auf eben genannten Wegen ausgehen, werden vor dem 1. Januar 1837 besonder gemacht werden.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf der linken Oderseite westlich bis zum Rhein hin, diesen Str genommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am in Bayern, beide ebengenannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf d von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst g Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf der linken Rheinseite landwärts eingehen, um auf der rechten Rheinseite, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Schusterinsel, Basel gegenüber, bis Freylassing in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche von der rechten Rheinseite (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Freylassing bis Schusterinsel) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	40

III. Abschnitt.

	Vom Centner-Zoll.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:				
1) Von Waaren, welche				
a) auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linksseits Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen; ingleichen welche				
b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der Grenzstrecke von Schusterinsel (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Freylassing wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Schusterinsel bis Freylassing, auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen; endlich welche				
c) an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich ab stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden	—	10	—	31¼
2) Von Waaren, welche				
a) über die Grenze des Vereins auf der Linie von Saarbrücken bis Basel, dann längs der Schweizerischen und Oesterreichischen Grenze bis zur Donau, oder				

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
stromwärts auf der Donau eingehen, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder ausgehen; ingleichen welche				
b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen in Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich landwärts auf der Grenzlinie von Schusterinsel bis Freilassing wieder ausgeführt werden, oder welche, umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich stromwärts wieder ausgeführt werden . .	—	4½	—	15
	Vom Stück:			
Vom Vieh, und zwar:	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern . .	—	5/6	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	1/3	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle, oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Control-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit dem in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935 422/1000 = 1000 Preußiſche (Kurheſſiſche) Pfund,
1120 = 1000 Bayeriſche Pfund,
2000 = 1000 Rheinbayeriſche Kilogramm,
935 436/1000 = 1000 Württembergiſche Pfund,
933 872/1000 = 1000 Sächſiſche (Dresdner) Pfund.

Demnach ſind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußiſche (Kurheſſiſche) Pfund,
28 = 25 Bayeriſche Pfund,
2 = 1 Rheinbayeriſches Kilogramm,
14 = 15 Württembergiſche Pfund,
14 = 15 Sächſiſche (Dresdner) Pfund.

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußiſche (Kurheſſiſche) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Bayeriſche Centner zu 100 Pfund,
2 = 1 Rheinbayeriſches Quintal zu 100 Kilogramm,
36 = 37 Württembergiſche Centner zu 104 Pfund,
36 = 35 Sächſiſche (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitſchein-Controlé verſandt, oder bedarf es zum Waarenverſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:

für einen Begleitſchein 2 ſgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 ſgr. (¾ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.

Andere Nebenerhebungen ſind unzuläſſig.

3) a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer beſonderen für den Transport verſtanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſonderen äuſſern Umgebung wird Tara genannt.

Iſt die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieſelbe, wie es zum Beiſpiel bei Syrup u. ſ. w. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht iſt das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Flaſchen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben ſo wenig Unreinigkeit und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht ſeyn möchten.

b. Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen, oder ein Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt;

3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grund gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pa oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so kann 4 Pfund vom preußischen und $3^{6}/_{10}$ Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung in dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist die Tara in Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten — oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Sätze statt finden, kann auch, wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Beseitigung der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vierundzwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus gemischten Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration jedes darin vorherrschende Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Besteht eine solche Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumkanten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste u. s. w.) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverläßigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der in der zweiten Abtheilung Nr. 3c. 4b. 6c.3. 10c. 12f. 19b. 27d. 31c. 33b. 35b. 38g. 40c. und 43b. benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt- Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen, und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefäll-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thaler oder acht und achtzig Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thaler vom Preußischen oder zehn Gulden zu Zoll-Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfd. im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder achtzehn Gulden erheben.

c. In so weit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugniß erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, in so fern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtiget werden.

9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preußisch oder unter $^1/_{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällbeträge von weniger als vier Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Eingangszoll vom Getreide

in dem Königreich Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Speiz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel. im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—		frei.
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—	frei.		9	—	12	—	frei.				und darüber			
		und darüber						und darüber						und darüber						und darüber									

Ausgangszoll vom Getreide

in dem Königreich Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	— und darüber	6	—	35	30	40	— und darüber	2	24	30	30	35	— und darüber	5	24	20	30	25	— und darüber	3	36	14	—	16	— und darüber	2	24

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. November 1836.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Peter Schalk vom Rennhofe vermachte zu Gunſten des katholiſchen Almoſenfonds zu Helmsbach 25 fl.

Franz Krämer zu Wiesloch ſchenkte 100 fl., und ein Ungenannter daſelbſt 20 fl. mit der Beſtimmung, daß mit dieſen Kapitalien ein Grundſtück angekauft, und der jährliche Pachtzins zur Unterſtützung armer katholiſcher Schulkinder verwendet werden ſoll.

Die verſtorbene Maria von Preville beſtimmte durch letzten Willen:

a) der katholiſchen Freiſchule zu Mannheim ein Kapital von . . . . 200 fl.,

b) dem iſraelitiſchen Hospital daſelbſt die Summe von . . . . . 50 fl.,

c) der evangeliſchen Armenſchule daſelbſt ein Kapital von . . . . 200 fl.

Der verlebte Pfarrer Roth von Heckfeld hinterließ dem dortigen Armenfonde ein Vermächtniß von 25 fl.

Die verſtorbene Marianne von Winter vermachte dem katholiſchen Bürgerhospital zu Mannheim 100 fl., und den daſigen Hausarmen 100 fl.

Der ledig verſtorbene Chriſoſtomus Gſchlecht von Watterdingen ſchenkte an den Schulfond allda 20 fl. für arme Kinder.

Dieſe Vermächtniſſe und Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen-Referendair Stösser und dem Geheimen-Kabinets Secretär Frey das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Grenzaufseher und Postenführer Kaucher zu Lörrach in Anerkennung seines ausgezeichneten Diensteifers und seines stets ehrenhaften Betragens, sowie mit Rücksicht auf seine vorhergegangene vierzehenjährige, vorwurfsfrei zugebrachte Militärdienstzeit die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Finanzrath Rutschmann bei der Steuer-Direktion zum Ministerialrath bei dem Finanzministerium, und den Domainen-Assessor Kirchgeßner zum Ministerial-Assessor bei eben diesem Ministerium zu ernennen,

dem Physikus Dr. Siegel zu Bruchsal den Charakter und Rang als Medizinalrath zu verleihen,

den außerordentlichen Professor Dr. Buß an der Universität Freiburg zum ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an eben dieser Hochschule zu ernennen,

den bei dem Polizeiamt Carlsruhe bisher provisorisch angestellten Polizei-Commissär Kaiser in dieser Eigenschaft definitiv zu bestätigen,

das erledigte Amtschirurgat Mosbach dem Amtschirurgen Schmolk zu Eberbach zu verleihen,

den bisherigen Registraturgehilfen Wilhelm Adam zum Registrator beim General-Landes-Archiv zu ernennen,

den Postpraktikanten Leopold Weizel zum Offizialen bei der Postwagen-Expedition des Oberpostamts Carlsruhe zu ernennen,

den bei dem Postamt Kehl angestellten Offizialen Friedrich Wenkebach in gleicher Eigenschaft zum Postamt Offenburg zu versetzen und an dessen Stelle den Postpraktikanten Joseph Bodenius als Offizialen bei dem Postamt Kehl anzustellen,

die erledigte dritte Stadtpfarrei an der Spitalkirche zu Constanz dem Dekan und Pfarrer Kuenzer in Bonndorf,

die katholische Pfarrei Ulm, Amts Bühl, dem Priester Joseph Zimmermann von Gündlingen, bisherigen Vicar zu Gengenbach, und

die katholische Pfarrei Moos dem Priester Alois Ofer von Steinbach, bisherigen Pfarrverweser in Moos, zu übertragen, ferner

dem Pfarrverweser Karl Häusser von Auenheim den Titel als Pfarrer zu verleihen.

Die Fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen des Pfarrers Anton Fischer zu Böhrenbach auf die Pfarrei Sentenhart, Amts Möskirch, und des Pfarrers Caspar Deller zu Neudingen auf die dortige Kaplanei haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die bei Großherzoglichem Justizministerium erledigte Stelle eines Secretärs soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um solche haben sich binnen vier Wochen anzumelden.

Bei der Zucht- und Correctionshaus-Verwaltung zu Bruchsal ist der Verwaltersdienst in Erledigung gekommen. Bewerber um solchen haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig anzumelden.

Durch die Uebertragung des Amtschirurgats Haslach an den Amtschirurgen Dimmler kam das Amtschirurgat Wolfach mit der normalmäßigen jährlichen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. in Erledigung. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domanial-Kanzlei in Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Georg Fischer ist die katholische, den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrei Eichsel, Amts Schopfheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 bis 1100 fl. in Zehent- und Güterertrag, worauf aber eine in zehen Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 595 fl. 33 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen General-Vicariat zu melden.

Durch das am 6. Oktober l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Weltin ist die Stadtpfarrei Elzach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Ertrag von 1400 fl. in Fixum und Kleinzehent in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht nebst der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars, welcher einstweilen bis zur Wiederbesetzung des dasigen Kaplanei-Beneficiums gegen die besondere Remuneration von 100 fl. auch die Obliegenheiten des Kaplans zu erfüllen hat, ein vom Jahr 1833 an laufendes zwölfjähriges Provisorium zur Tilgung der Kriegsschuld von 423 fl. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810, insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bauer auf die Pfarrei Petersthal ist die den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Buchholz mit einem beiläufigen Ertrag von 540 fl., worauf aber eine in drei Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 30 fl. 48 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 18., vom Jahr 1811, durch das erzbischöfliche Ordinariat an den Grundherrn Karl Freiherrn von Gleichenstein zu Freiburg, dem das Patronatrecht zusteht, zu wenden.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. November 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Es iſt Uns von Unſerem Juſtizminiſterium vorgetragen worden, daß der oberſte Gerichtshof jüngſthin angenommen habe, die Amtsreviſoren ſeyen hinſichtlich der Form ihrer Beurkundungen an die Vorſchriften der Notariatsordnung vom 3. November 1806, ſo wie des hierzu unter dem 20. Mai 1809 erſchienenen Nachtrags gebunden, und es könnten deshalb die vor denſelben ohne Zuziehung zweier Zeugen errichteten Eheverträge zu Recht nicht beſtehen.

Nach eingezogener Erkundigung wurden nun aber ſeit Einführung des neuen Landrechts ſehr viele Eheverträge errichtet, bei welchen der Amtsreviſor oder deſſen Stellvertreter keine Zeugen zugezogen hat.

Es muß ferner rückſichtlich aller dieſer Eheverträge vorausgeſetzt werden, daß die Contrahenten die Abſicht hegten, formell gültige Urkunden zu errichten und inſofern dem Wiſſen derjenigen Beamten vertrauten, welche zu deren Aufnahme ermächtigt geweſen ſind.

Auch fehlt es nicht an Gründen, wodurch die ebengedachten Beamten ſich beſtimmt fühlen mochten, die Zuziehung von Zeugen für überflüſſig zu achten, indem

1) das Landrecht, während es für manche Beurkundungen (Satz 971. 976. 2127) außer den Staatsſchreibern noch Zeugen verlangt, in Beziehung auf Eheverträge (Satz 1394) nur von einem Staatsſchreiber ſpricht;

2) der §. 7. des zweiten die Einführung des neuen Landrechts betreffenden Edikts, welcher die Amtsreviſoren zu Staatsſchreibern erklärt, ſie wegen der Geſchäftsformen nicht auf die Notariatsordnung und deren Nachtrag, ſondern auf eine künftige Reviſorats-Inſtruction verweist; endlich

3) eine im Regierungsblatt verkündete Erläuterung des Juſtizminiſteriums vom 27. Mai 1812 ausdrücklich bemerkt, die Amtsreviſoren ſeyen an die Notariatsordnung nicht gebunden und könnten darum Eheberedungen, ſo wie andere Urkunden, zu deren Aufnahme ſie ſchon früher (vor der Organiſation von 1809 als Stadt- oder Amtsſchreiber) berechtigt geweſen, auch ohne Zuziehung von Zeugen gültig verfaſſen.

Jedenfalls ſcheint unter den obwaltenden Verhältniſſen dringend erforderlich, die ohne Zeugen errichteten Eheverträge, zur Beruhigung der Nächſtbetheiligten, vor künftiger Anfechtung zu ſichern, nicht minder aber über die Nothwendigkeit der Zeugen bei Eheverträgen, welche künftig errichtet werden, eine feſte Beſtimmung zu treffen.

Wir verordnen demnach proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Die von Amtsreviſoren oder deren Stellvertretern ſeit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge können darum, weil hierbei keine Zeugen zugezogen wurden, nicht angefochten werden.

Art. 2.

Zur Errichtung von Eheverträgen ſind künftighin, bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit, jedesmal zwei Zeugen zuzuziehen, welche die im Satz 980. des Landrechts bemerkten Eigenſchaften beſitzen müſſen.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Carlsruhe den 3. November 1836.

Leopold.

Zolly.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Universitäts-Bibliothekar Dr. G. Eisengrein zu Freiburg den Charakter eines außerordentlichen Professors zu ertheilen,

den Lehramts-Candidaten Schlayer zu Freiburg zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität Freiburg zu ernennen,

den Rechts-Praktikanten Freiherrn Herrmann Wilhelm Moritz Rivalier von Meysenbug in Baden zu Höchst Ihrem Hofjunker zu ernennen,

und die erledigte katholische Pfarrei Oehnsbach, Amts Achern, dem bisherigen Dekan und Pfarrer Joseph Anton Beck zu Sulz, Oberamts Lahr, zu verleihen.

Die von Seiten der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen erfolgte Präsentation des Pfarrers Ludwig Hepp zu Großeicholsheim auf die evangelische Pfarrei Kirchardt hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Assessors Kirchgeßner bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer ist eine Assessors-Stelle bei dieser erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 3. Merz 1831, Regierungsblatt Nr. VI. binnen sechs Wochen von heute an bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische, den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrei Lauf, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 900 fl., meistens in Geld und Naturalsirum, worauf die Verbindlichkeit ruht, ein Kriegsschuldenkapital von 20 fl. 22 kr. längstens nach Verlauf des ersten Jahres heimzuzahlen, zur Wiederbesetzung neuerdings auszuschreiben, mit dem Bemerken, daß sich die Competenten um diese Pfarrpfründe in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen General-Vicariate zu Freiburg, innerhalb sechs Wochen zu melden haben.

Die katholiſche Pfarrei Sulz mit einem beiläufigen Jahresertrage von 650 bis 700 fl. in Geld, Naturalfixum und Zehenten, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, den Reſt der auf dieſer Pfarrei haftenden Kriegsſchuld von urſprünglich 184 fl. 42 kr. mittelſt des durch Verfügung vom 4. Oktober 1831, Nr. 11386. auf zehen Jahre bewilligten Proviſoriums terminweiſe heimzuzahlen, iſt erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Großeicholzheim, Dekanats Mosbach, mit einem Competenz-Anſchlag von 893 fl. 43 kr., worauf jedoch der Erſatz einer Kriegsſchuld in dem Betrag von 97 fl. 23 kr. laſtet, die der neu ernannt werdende Pfarrer in fünfjährigen verzinslichen Terminen zu leiſten hat, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen bei der fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. November 1836.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußiſchen General-Lieutenant und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen, von Lepell, in Rom, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Oberamtmann Johann Baptiſt Manz in Freiburg das Ritterkreuz eben dieſes Ordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt zu ernennen geruht:

den Regierungsrath von Vogel in Mannheim zum Stadtdirektor in Freiburg,

den Regierungs-Secretär von Friedrich bei der Regierung des Unter-Rheinkreiſes zum Regierungs-Aſſeſſor bei eben dieſer Stelle,

den Kameral-Praktikanten Ludwig Cron zum Aſſeſſor bei der Regierung des Mittel-Rheinkreiſes,

den Amtmann Pfiſter zu Gengenbach zum erſten Beamten des Bezirksamtes Conſtanz, unter Verleihung des Charakters als Oberamtmann,

den Amtmann Waßmer zu Bühl zum erſten Beamten des Bezirksamtes Gengenbach,

den Amtmann Stehle in Conſtanz zum erſten Beamten des Bezirksamtes Bonndorf, unter Verleihung des Charakters als Oberamtmann,

den Amtmann Benitz zu Schönau zum Amtsvorstand in Neckarbischoffsheim,

den Amtmann Hiß in Pforzheim zum Amtsvorstand in Schönau,

den Amtmann Rombride in Kenzingen zum zweiten Beamten bei dem Stadtamt Mannheim,

den Amts-Assessor von Teuffel zu Weinheim zum zweiten Beamten bei dem Oberamt Pforzheim, unter Beförderung zum Amtmann,

den Amts-Assessor Grafen von Hennin zu Baden zum dritten Beamten bei dem Stadtamte Carlsruhe, gleichfalls unter Beförderung zum Amtmann.

Auch haben Seine Königliche Hoheit die von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Salm-Krautheim geschehene Ernennung des Amts-Assessors Gaß in Mosbach, zum Amtmann und Vorstand des Bezirksamtes Gerlachsheim die landesherrliche Bestätigung huldreichst ertheilt.

Zu Amtmännern haben Höchstdieselben gnädigst befördert die Amts-Assessoren:

Meßmer in Stockach,
Waag in Durlach,
Stuber in Adelsheim,
Neumann in Walldürn,
Lederle in Mosbach,
Schrickel in Carlsruhe,
Kunz in Bruchsal,
Maier in Achern,
von Jagemann in Heidelberg.

Als Amts-Assessoren haben Seine Königliche Hoheit gnädigst angestellt:

bei dem Bezirksamt Constanz: den Obergerichts-Advokaten Rausch in Rastatt,

bei dem Stadtamt Freiburg: den Rechtspraktikanten Anton Jüngling von Kippenheim,

bei dem Bezirksamt Bühl: den Rechtspraktikanten Philipp Kuenzer von Freiburg,

bei dem Bezirksamt Mosbach: den Rechtspraktikanten Macarius Felleisen von Katzenthal,

bei dem Bezirksamt Schwetzingen: den Rechtspraktikanten Fidel Kuen von Rastatt,

bei dem Oberamt Heidelberg: den Rechtspraktikanten Gustav Weber von Tauberbischoffsheim,

bei dem Bezirksamt Kenzingen: den Obergerichts-Advokaten Anton von Wänker von Endingen.

In den Pensionsstand wurden durch höchste Entschließungen versetzt:

der Oberamtmann Söldner zu Mannheim unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistungen,

der Ober-Zollinspektor Dill zu Carlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen,

der Ober-Einnehmer Goßweiler zu Offenburg auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit,

der Regierungs-Registrator Messy zu Constanz wegen andauernder Kränklichkeit,

der Regierungs-Secretär Heunisch zu Mannheim,

der Hofgerichts-Secretär von St. Georgen zu Mannheim,

der Amtskassen-Revisor Gemple bei der Regierung des Ober-Rheinkreises, wegen vorgerückten Alters,

Auch haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden:

die von dem erzbischöflichen Dompitel geschehene Ernennung des Geistlichen-Raths und Professors Dr. Buchegger in Freiburg zum Domkapitularen daselbst zu bestätigen;

ferner zu genehmigen, daß der bei der Zolldirektion angestellte Revisor Weindel, welchem der Charakter eines Finanz-Assessors gnädigst verliehen wurde, und der bei dem Hauptzollamt Mannheim angestellte Assistent Schilling als Großherzoglich Badische Stations-Controleure, Ersterer an das Königlich Preußische Hauptsteueramt zu Köln, Letzterer an das Königlich Württembergische Hauptzollamt zu Heilbronn beordert werden,

den Handlungs-Inhaber B. G. W. Klingenhöfer in Lissabon zum Großherzoglichen Consul daselbst zu ernennen, welche Ernennung auch das Exequatur der Königlich Portugiesischen Regierung erhalten hat,

den Hauptzollamtsverwalter Kuß in Heidelberg in gleicher Eigenschaft zum Hauptzollamt Neufreistett, und den Hauptzollamtscontroleur Olinger zu Neufreistett in dieser Eigenschaft zum Hauptsteueramt Heidelberg zu versetzen,

dem Obereinnehmer und Domainenverwalter Willmann zu St. Blasien die Obereinnehmerei Emmendingen zu übertragen,

dem Apotheker Bronner in Wiesloch den Charakter eines Großherzoglichen Oekonomieraths zu verleihen,

dem Privatdocenten Dr. Weick an der Universität Freiburg den Charakter als außerordentlicher Professor zu ertheilen,

den Revisions-Gehilfen Gerhard zum Revisor bei der Regierung des Ober-Rheinkreises und den Registratur-Gehilfen Schmieg zum Registrator bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zu befördern,

und den Forſtpraktikanten Schmitt von Strümpfelbronn als Bezirksförſter der Stadt Durlach zu beſtätigen.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentationen des Prieſters Carl Kopp von Donaueſchingen, derzeitigen Vikars in Friedenweiler, auf die Pfarrcuratie Engelswies, Amts Stetten am kalten Markt, und des Pfarrverweſers Karl Clavel zu Hondingen, Amts Hüfingen, auf die Pfarrei Hondingen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Da die Stelle eines Ober-Zollinſpektors bei dem Haupt-Steueramte Carlsruhe, ferner die combinirte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung St. Blaſien und die Obereinnehmerei Offenburg erledigt ſind, ſo werden Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere dieſer drei Stellen bewerben wollen, aufgefordert, ſich binnen ſechs Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion zu melden.

Durch die Penſionirung des Hofgerichts-Secretärs von St. Georgen iſt die Stelle eines Secretärs bei dem Hofgericht des Unter-Rheinkreiſes in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich unter Vorlage von Zeugniſſen über ihre Befähigung innerhalb vier Wochen bei dem dortigen Hofgericht gebührend anzumelden.

Durch die Uebertragung des Amtschirurgats Mosbach an den Amtschirurgen Schmolk iſt das Amtschirurgat Eberbach mit der tarifmäßigen Beſoldung von 130 fl. und dem Averſum für Pferdsfourrage von 120 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei der Sanitäts-Commiſſion zu melden.

Bei der Regierung des Ober-Rheinkreiſes iſt die Stelle eines Amtskaſſen-Reviſors, und bei der Regierung des Seekreiſes jene eines Regiſtrators in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der betreffenden Kreis-Regierung einzureichen.

Durch den Tod des Pfarrers Karg zu Berwangen iſt die evangeliſche Pfarrei daſelbſt, Dekanats Eppingen, mit einem Competenz-Anſchlag von 1348 fl. in Erledigung gekommen. Auf derſelben haftet eine, bis zur gänzlichen Tilgung der Pfarrhausbauſchulden im Betrage von 1707 fl. in den dortigen Pfarrhausbaufond zu leiſtende jährliche Abgabe von 300 fl., ſo wie eine in angemeſſenen Terminen abzuzahlende Kriegsſchuld von 40 fl. Die desfallſigen Bewerber haben ſich bei der betreffenden Grund- und Patronatsherrſchaft binnen ſechs Wochen zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. November 1836.

Bekanntmachung.

Die Conſcription für das Jahr 1837 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungsliſten ſämmtlicher Conſcriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conſcriptionsgeſetzes und der höchſten Verordnung vom 24. September 1836 (Regierungsblatt Nr. 44) wird nachſtehende Ueberſicht der Vertheilung der für das Jahr 1837 auszuhebenden Ergänzungs-Mannſchaft auf die Conſcriptionsbezirke des Landes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 14. November 1836.

Miniſterium des Innern.

J. A. d. M.

Der Miniſterial-Direktor.

Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1837 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtig. Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.			
Blumenfeld	78	14 62/107	15
Bonndorf	91	17 1/107	17
Constanz	78	14 62/107	15
Engen	59	11 3/107	11
Heiligenberg	88	16 48/107	16
Hüfingen mit Bräunlingen	131	24 52/107	25
Meersburg	36	6 78/107	7
Möhringen	43	8 4/107	8
Möskirch	58	10 90/107	11
Neustadt	105	19 67/107	20
Pfullendorf	61	11 43/107	11
Radolphzell	122	22 86/107	23
Salem	38	7 11/107	7
Stetten	48	8 104/107	9
Stockach	156	29 17/107	29
Stühlingen	54	10 10/107	10
Ueberlingen	56	10 50/107	11
Villingen	144	26 98/107	27
Summa	1446	270 30/107	272
Oberrheinkreis.			
Breisach	240	44 92/107	45
Emmendingen	226	42 26/107	42
Ettenheim	167	31 23/107	31
Freiburg Stadtamt	111	20 80/107	21
" " Landamt	246	45 103/107	46
Hornberg	96	17 101/107	18
Jestetten	61	11 43/107	11
Kenzingen	202	37 81/107	38
Lörrach	195	36 48/107	36
Müllheim	157	29 37/107	29
Säckingen	160	29 97/107	30
St. Blasien	118	22 6/107	22
Schönau	121	22 66/107	23
Schopfheim	101	18 94/107	19
Staufen	167	31 23/107	31
Triberg	64	11 103/107	12
Waldkirch	186	34 82/107	35
Waldshut	199	37 21/107	37
Summa	2817	526 58/107	526

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtig. Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	173	32 30/107	32
Baden	109	20 40/107	20
Brétten	219	40 100/107	41
Bruchsal	302	56 48/107	56
Bühl	240	44 92/107	45
Carlsruhe, Stadtamt	137	25 65/107	26
„ „ Landamt	195	36 48/107	36
Durlach	237	44 32/107	44
Eppingen	158	29 57/107	30
Ettlingen	104	19 47/107	19
Gengenbach	113	21 13/107	21
Gernsbach	110	20 60/107	21
Haslach	75	14 2/107	14
Kork	100	18 74/107	19
Lahr	252	47 11/107	47
Oberkirch	182	34 2/107	34
Offenburg	249	46 58/107	47
Pforzheim	261	48 84/107	49
Rastatt	241	45 5/107	45
Rheinbischofsheim	112	20 100/107	21
Wolfach	86	16 8/107	16
Summa	3655	683 19/107	683

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtig. Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	115	21 53/107	22
Boxberg	88	16 48/107	16
Buchen	140	26 18/107	26
Eberbach	102	19 7/107	19
Gerlachsheim	113	21 13/107	21
Heidelberg	258	48 24/107	48
Krautheim	51	9 57/107	10
Ladenburg	123	22 106/107	23
Mannheim	113	21 13/107	21
Mosbach	312	58 34/107	58
Neckarbischofsheim	117	21 93/107	22
Neckargemünd	118	22 6/107	22
Philippsburg	125	23 39/107	23
Schwetzingen	140	26 18/107	26
Sinsheim	165	30 90/107	31
Tauberbischofsheim	151	28 23/107	28
Walldürn	118	22 6/107	22
Weinheim	114	21 33/107	21
Wertheim	149	27 91/107	28
Wiesloch	170	31 83/107	32
Summa	2782	520 —	519

Recapitulation:

Seekreis	1446	270 30/107	272
Oberrheinkreis	2817	526 58/107	526
Mittelrheinkreis	3655	683 19/107	683
Unterrheinkreis	2782	520 —	519
	10700	2000 —	2000

Bekanntmachung.

Verschiedene Abänderungen in der Forstorganisation betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Entschließung vom 10. d. M. zum Vollzug der von Höchstdenselben bereits beschlossenen Uebernahme der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei der Standesherrschaft Fürstenberg und zur Befriedigung mehrerer anderer Bedürfnisse des Staatsforstdienstes, auf den von dem Finanzministerium nach vorgängiger Kommunikation mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern erstatteten Vortrag, gnädigst geruht:

1) den Sitz des Forstamts Villingen nach Hüfingen, der Bezirksforstei Meersburg nach Markdorf, der Bezirksforstei Thengen nach Engen, der Bezirksforstei Bettmaringen nach Stühlingen, der Bezirksforstei Untersimonswald nach Waldkirch und der Bezirksforstei Rippoltsau nach Wolfach zu verlegen;
2) die Bezirksforsteien Möskirch, Neustadt, Geisingen und Hüfingen im Seekreis, Breisach und Triberg im Ober-Rheinkreis neu zu errichten, dagegen die Bezirksforstei Ueberlingen aufzuheben;
3) die Bezirksforsteien Pfullendorf, Markdorf, Möskirch, Constanz, Stockach, Radolphzell und Engen dem Forstamte Stockach, die Bezirksforsteien Villingen, Bonndorf, Stühlingen, Neustadt, Geisingen und Hüfingen, sammt den Gemeindsforstbezirken Villingen und Bräunlingen dem Forstamte Hüfingen, die Bezirksforsteien Waldkirch und Tryberg dem Forstamte Emmendingen, die Bezirksforstei Breisach dem Forstamte Freiburg, und die Bezirksforstei Wolfach dem Forstamte Offenburg zu untergeben.

Die Großherzogliche Forstpolizei-Direktion und die Großherzogliche Direktion der Forstdomainen und Bergwerke werden die weitern Vollzugsanordnungen, jede soweit es sie betrifft, erlassen.

Carlsruhe den 11. November 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Gregor Mayer, dermalen zu Donaueſchingen, hat zum Lokalarmenfond in Hüfingen ein Kapital von 200 fl. geſtiftet. Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zur Ehre des Gebers bekannt gemacht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Regierungsrath Nebenius zu Mannheim ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß wegen Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen,

den Bezirksförſter von Racknitz zu Heidelberg als Forſtrath bei der Direktion der Forſtdomainen und Bergwerke anzuſtellen,

den ſeitherigen Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Forſtinſpektor von Kleiſer in Wolfach und den Bezirksförſter Hubbauer zu Baden, erſteren zum Forſtmeiſter zu Hüfingen, letzteren zum Forſtmeiſter in Stockach zu ernennen;

ferner als Bezirksförſter anzuſtellen: in Breiſach den Forſtpraktikanten von Gemmingen, in Geiſingen den Forſtpraktikanten Thumb, in Neuſtadt den Forſtpraktikanten von Stengel, in Hüfingen den Forſtpraktikanten Auguſt Cron, in Tryberg den Forſtpraktikanten von Kleiſer, in Möskirch den Forſtpraktikanten von Buol, in Bühl den Bezirksforſteiverweſer von Schalberg;

auch den Bezirksförſter Heuberger in Ueberlingen in den Ruheſtand zu verſetzen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die erledigten Bezirksforſteien Heidelberg und Baden ſollen wieder beſetzt werden. Diejenigen, welche ſich um den einen oder andern dieſer Forſtdienſte bewerben wollen, haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 3. Merz 1831, Regierungsblatt Nr. VI. binnen ſechs Wochen bei Großherzoglicher Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke zu melden.

Gestorben sind:

am 11. Oktober 1836 der pensionirte Physikus Handmann in Waldshut, und
„ 15. „ „ der Capitain von Müller im 4ten Infanterie-Regiment.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. November 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, über die Vorlegung und Mittheilung der von öffentlichen Behörden aufbewahrten Acten und Urkunden bezüglich auf den §. 787 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ueber Gesuche um Vorlegung von Acten oder Urkunden zur Einsichtsnahme, oder um Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus denselben, entscheidet diejenige Behörde, welcher die Acten oder Urkunden zugehören, also diejenige, bei welcher die Acten erwachsen sind, oder welche die Urkunden fertigte oder fertigen ließ, oder wenn diese Behörde nicht mehr besteht, diejenige, auf welche die bezüglichen Geschäfte übergiengen.

§. 2.

Auch bei derjenigen Behörde, bei welcher die Acten oder Urkunden beruhen, können solche Gesuche angebracht werden.

Ist dies aber eine andere, als die im §. 1. bezeichnete, und auch nicht die derselben vorgesetzte Behörde, so erledigt sie das Gesuch nicht selbst, sondern theilt es der im §. 1. bezeichneten Behörde mit.

§. 3.

Hält ein Archivariat, bei welchem nach Maaßgabe des vorhergehenden §. ein Gesuch um Vorlegung dort aufbewahrter Acten oder Urkunden, oder um Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus denselben, angebracht ist, für zweifelhaft, welche Behörde das Gesuch nach §. 1. zu erledigen habe; so legt es dasselbe mit den Acten oder Urkunden dem

Miniſterium des Innern vor, damit dieſes hierüber entſcheide, ſofort das Geſuch, wenn es daſſelbe nicht ſelbſt zu erledigen hat, ſammt Acten oder Urkunden der zuſtändigen Behörde zuſtelle.

§. 4.

Wenn Akten oder Urkunden einer Bezirksſtelle zugehören (§. 1.), ſo hat nicht dieſe, ſondern die ihr vorgeſetzte Mittelbehörde das Geſuch um Vorlegung derſelben oder um Mittheilungen daraus, zu erledigen, wenn

1) die Akten oder Urkunden Eigenthums- oder andere Rechte des Staats zum Gegenſtand haben, oder wenn
2) dieſelben ſchon in ein Archiv zur Aufbewahrung abgegeben ſind.

§. 5.

In dem Geſuche iſt jedesmal zugleich der Grund anzugeben, aus welchem der Bittſteller die Einſicht von Akten oder Urkunden, oder die Mittheilung von Abſchriften oder Auszügen aus denſelben zu verlangen, ein rechtliches Intereſſe hat. Stellt ſich der angegebene Grund als unwahrſcheinlich dar, ſo iſt der Bittſteller zu einer Beſcheinigung deſſelben aufzufordern.

§. 6.

Gehören die Akten oder Urkunden nach Maaßgabe des §. 1. einer Behörde, welche dieſelben als Vermögensverwalterin oder fiscaliſche Vertreterin des Staats, oder einer Körperſchaft oder Staatsanſtalt inne hat, ſo geſtattet die Behörde die Einſicht derſelben oder Mittheilungen daraus nur alsdann, wenn hieraus keine Gefährdung der Rechte des von ihr zu vertretenden Fiscus, beziehungsweiſe der Körperſchaft oder Staatsanſtalt zu beſorgen iſt, oder wenn dem Bittſteller auf die Vorlegung der Akten oder Urkunden oder auf Mittheilungen daraus ein geſetzliches Recht zuſteht.

§. 7.

Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen wird Denjenigen, welche dabei ein rechtliches Intereſſe haben (§. 5.), die Einſicht der Akten oder Urkunden, oder Mittheilung daraus alsdann bewilligt, wenn hieraus ein Nachtheil in ſtaatspolizeilicher Hinſicht, überhaupt im öffentlichen Intereſſe, nicht zu erwarten iſt.

Amtsreviſorate und andere Behörden, welche Urkunden über vor ihnen verhandelte Rechtsgeſchäfte von Parteien aufzubewahren haben, machen davon, ſofern dieſelben nicht zur Offenkundigkeit beſtimmt ſind, an Dritte, die nicht wenigſtens von Einer der Parteien dazu ermächtigt ſind, keine Mittheilung.

§. 8.

Requisitionen eines Gerichts um Mittheilung von Akten oder Urkunden, wenn sie nur auf das einseitige Ansuchen einer Partei, gemäß dem §. 426. der Prozeßordnung erlassen werden, und sich nicht auf ein, gemäß dem 38sten Titel der Prozeßordnung über ein Editionsgesuch ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß stützen, werden ebenso wie Gesuche von Privatpersonen behandelt, außer daß dabei die im §. 5. gedachte Bescheinigung eines rechtlichen Interesses nie gefordert wird.

Die Vorlage oder Mittheilung von Akten oder Urkunden auf den Grund eines rechtskräftigen, nach Maaßgabe des 38sten Titels der Prozeßordnung durch ein Editionsgesuch erwirkten richterlichen Erkenntnisses geschieht lediglich nach der Anordnung des Richters.

§. 9.

Die besondern Verbindlichkeiten der Beamten des bürgerlichen Standes und der die Grund- und Pfandbücher führenden Ortsbehörden in Beziehung auf Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus ihren Büchern, richten sich nach den Bestimmungen der L.R.S. 45. 2196. und 2196 a.

Diese Bestimmungen sind auch anwendbar auf die durch die Verordnung vom 7. April 1826. (Regierungsblatt Seite 69) vorgeschriebenen Faustpfandbücher und auf andere Bücher, welche zur Offenkundigkeit für alle, die dabei ein Interesse haben mögen, bestimmt sind.

§. 10.

Wenn öffentliche Bücher der zu ihrer Führung bestellten Behörde, wegen deren Fortsetzung und wegen ohne Verzögerung zu bewirkender Einträge in dieselbe, wie es bei Grund- und Pfandbüchern der Fall ist (L.R.S. 2199.) unentbehrlich sind, so können solche der Behörde nicht abgefordert werden, um sie bei den Akten zu behalten.

Ist die Vorlegung dieser Bücher in Urschrift nicht zu umgehen, so ist eine besondere Tagfahrt anzuordnen, in welcher ein Mitglied oder ein sonstiger Bevollmächtigter der zur Führung der Bücher bestellten Behörde die Vorlage persönlich besorgt, sofort die Bücher wieder alsbald zurückbringt.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Carlsruhe den 27. Oktober 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachung.

Das Ohmgeld von ausländischem Wein und Obstwein betreffend.

Nach Ansicht der Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Regierungsblatt, S. 19) die Accise von ausländischem Wein und Bier betreffend; in Erwägung, daß von Wein und Obstwein nach den großherzoglichen Steuergesetzen in bestimmten Fällen neben der Accise auch das Ohmgeld zu entrichten ist, wird zur Nachricht und Nachachtung verkündet:

1) Der aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande, aus Lagerhäusern oder Transitweinlagern bezogene und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr gesetzte Wein und Obstwein ist von nun an nicht blos von der Accise, sondern auch von der Ohmgeldsabgabe frei, die er bei der ersten auf die Verzollung folgenden Einkellerung im geeigneten Falle zu erlegen hatte;

2) diese Bestimmung findet auf den weißen Schweizer Bodenseewein, der bei der Einfuhr nur einer ermäßigten Eingangsabgabe unterliegt, keine Anwendung;

3) die nach Satz 1. zugestandene Ohmgeldfreiheit ist auf dieselbe Weise zu erwirken wie dies in der Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. wegen der Accise angeordnet wurde;

4) die großherzogliche Steuerdirektion hat für den Vollzug zu sorgen.

Carlsruhe den 12. November 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachung.

die Resultate der Vaccination im Jahre 1834 betreffend.

Im Jahre 1834 wurden in dem ganzen Großherzogthum 36886 Impflinge in die Register verzeichnet, von welchen 18754 dem männlichen, und 18132 dem weiblichen Geschlechte angehören; die Gesammtzahl übertrifft jene des unmittelbar vorangegangenen Jahres um 3996, ein Verhältniß, das in der bedeutenden Zahl von den jenem Jahre, als nicht vaccinirt, übrig gebliebenen Kindern seinen vorzüglichsten Grund hat.

Von dieſer ganzen Summe war der Erfolg der Impfung zweifelhaft in 318 Fällen, weil die erſchienenen Puſteln ſich nicht auf die gehörige Weiſe entwickelten; in 483 Fällen hat die gemachte Impfung gar nicht gefaßt.

Von der Summe aller Vaccinirten waren 576 über drei Jahre alt; während oder bald nach der Impfung ſtarben 250 Kinder; die Krankheiten, welche den Tod brachten, waren inzwiſchen zufällig, und die Impfung hatte nirgends darauf einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt.

An natürlichen Blattern und Varioloiden erkrankten 107 Perſonen, von dieſen ſtarben 25, die übrigen genaſen.

Auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt ſich die Summe der Geimpften auf folgende Weiſe:

Es wurden nämlich im Seekreiſe 4534
im Oberrheinkreiſe 9015
im Mittelrheinkreiſe 14636
im Unterrheinkreiſe 8701

Individuen geimpft.

Die drei Impfinſtitute des Landes vaccinirten im Laufe des Jahrs zufolge den jeweils eingeſendeten Tabellen 806 Kinder, welche mit Ausnahme von 8, bei welchen die Impfung nicht gefaßt hat, als mit ſchützendem Erfolge vaccinirt betrachtet werden können.

Auf die einzelnen Inſtitute kommen von obiger Zahl, und zwar auf das

in Meersburg 189
in Freiburg. 322
in Mannheim 495

Impfungen.

Revaccinirt wurden im Ganzen 32 Individuen, in 7 Fällen war der Verlauf der wiederholten Impfung ganz regelmäßig, in 10 Fällen kamen unächte Puſteln zum Vorſchein, und in 15 Fällen hat die Revaccination nicht gefaßt.

Sämmtliche Inſtitute verſandten an 194 Impfärzte im In- und Auslande Lymphe.

In dieſem Jahre wurden friſche Lympe, wie ſolche aus dem Lande von einer an Pocken erkrankten Kuh ſich ergeben, zu den Impfungen mit dem beſten Erfolg verwendet.

Carlsruhe den 1. November 1836.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die dießjährige Staatsprüfung im Forſtfache betreffend.

Mit Bezugnahme auf die höchſte Verordnung vom 15. Januar v. J. die Ausbildung des Forſtperſonals betreffend (Regierungsblatt Nr. 5.) insbeſondere Art. 9. wird der Termin, mit welchem die dießjährige Staatsprüfung im Forſtfache beginnen ſoll, auf Montag den 12. Dezember d. J. feſtgeſetzt.

Die Forſtcandidaten, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung hierzu, ſowie die durch die gedachte höchſte Verordnung vorgeſchriebenen Zeugniſſe und ſonſtigen Nachweiſe, wenigſtens 14 Tage zuvor an die Forſtpolizei-Direktion einzuſenden.

Carlsruhe den 18. November 1836.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Höchſt-Ihrem Miniſter-Reſidenten am Königlich Bayeriſchen Hofe und bei der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Geheimenrath von Duſch, die nachgeſuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Bayern verliehene Commandeurkreuz des Civilverdienſtordens der Bayeriſchen Krone anzunehmen und zu tragen.

Gleiche Erlaubniß haben Höchſtdieſelben dem Kammerherrn Legationsrath Freiherrn von Andlaw hinſichtlich des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen verliehenen Commandeurkreuzes des Ludwigsordens gnädigſt ertheilt.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzogl. Heſſiſchen Geheimen-Ober-Finanzrath Bierſack das Commandeurkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Hofmarſchall und Präſidenten des Oberhofverwaltungsrathes Chevalier Du Bois de Gresse zu HöchſtIhrem Oberhofmarſchall mtt dem Prädikat „Excellenz“ zu befördern, und

den Kammerherrn Freiherrn Ernſt von Göler zu HöchſtIhrem Reiſemarſchall zu ernennen;

Ferner haben Höchſtdieſelben geruht:

den Hauptzollamtsverwalter Lembke zu Singen wegen Kränklichkeit des Dienſtes zu entheben,

dem Pfarrer Joſeph Waldkircher in Owingen die mit dem Dekanate und der Schulviſitatur verbundene Pfarrei Blumenfeld,

dem Pfarrer Franz Valentin Müller zu Ripperg, Amts Walldürn, die kathol. Pfarrei Rothenberg, Amts Wiesloch, und

dem Pfarrer Jüſtle in Herriſchried die katholiſche Pfarrei Thengendorf, Amts Blumenfeld, gnädigſt zu verleihen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei dem Hauptzollamt Singen iſt die Stelle eines Hauptzollamtsverwalters in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Zolldirektion zu melden.

Die Competenten um die katholiſche Pfarrei Owingen, Amts Salem, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung v. J. 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreiſes zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1836.

Bekanntmachung.

Die Forſtorganiſation in der Standesherrſchaft Fürſtenberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 28. April l. J. Nr. 712. die Annahme der Verzichtleiſtung der Standesherrſchaft Fürſtenberg auf die Ausübung der Forſtgerichtsbarkeit, Forſt- und Jagdpolizei gnädigſt genehmigt, und es wurde demgemäß die Forſtgerichtsbarkeit, Forſt- und Jagdpolizei in dem ſtandesherrlichen Gebiete auf den Staat übernommen.

In Folge deſſen haben nun Seine Königliche Hoheit durch weitere höchſte Entſchließung vom 10. November d. J. Nr. 1716. die Verlegung des Forſtamts Villingen nach Hüffingen und die dabei noch nöthig gewordenen Veränderungen in den Forſtamtsbezirken Stockach, Emmendingen, Offenburg und Freiburg in nachſtehender Weiſe genehmigt:

I. Das Forſtamt Stockach beſteht künftig aus den landesherrlichen Bezirksforſteien Pfullendorf, Markdorf, Möskirch, Conſtanz, Stockach, Radolfzell und Engen; den grundherrlichen Bezirksforſteien Langenſtein und Stetten am kalten Markt; der Gemeinds- und Körperſchafts-Bezirksforſtei Pfullendorf.

Diese Bezirksforsteien werden folgendermaßen gebildet:

Der (landesherrliche) Bezirksforst Pfullendorf

erhält zu den Gemarkungen, welche demselben bisher angehört haben, ferner noch die Gemarkungen:

Atzenweiler, Burg, Glashütte, Häge, Höhenreuthe, Illwangen, Limbach, Ober- und Niederweiler, Ober- und Unterhomberg, Rubacker, Tafern, Wahlweiler, Wattenberg, Wippertsweiler, Ackenbach, Auhof, Benistobel, Birkhof, Ellenfurtertobel, Falkenhalden, Jonistobel, Magetsweiler, Rothreis, Süßen, Kochlöffel, Littistobel, Wolzen, Ober- und Unterboshasel, Weissenbach, Zinne, Brunhausen, Burgweiler, Eglereuthe, Hahnennest, Judentenberg, Mettenbuch, Neubrunn, Ochsenbach, Ruschweiler, Schwäblishausen, Wangen, Zoznegg, Dichtenhausen, Gampenhof, Ulzhausen, Bettenbrunn, Sennhof, Stumpentobel, Echbeck, Heiligenberg, Ober- und Unterrehna, Rickertsreuthe, Röhrenbach, Wintersulgen, Geisberg, Hintersteigen, Oberhaslach, Sennberg, Hochbodmann, Rickenbach, Taisersdorf, Birkhof, Häussern, Happenmühle, Homberg, Reinhof, Urzenreuthe.

Der Bezirksforst Markdorf

erhält ausser sämmtlichen Gemarkungen des bisherigen Forstbezirks Meersburg noch folgende zugetheilt:

Harresheim, Heppach, Fuchstobel, Immenstaad, Kluftern, Leimbach, Lippach, Riedheim, Seifriedsweiler, Stadel, Wendlingen, Autenweiler, Eggenweiler, Gangenweiler, Thannen, Wickenweiler, Weppach, Altenbeuren, Bächen, Deggenhausen, Grünwangen, Haslach, Lellwangen, Meinwangen, Ober- und Untersiggingen, Wittenhofen, Allmanshausen, Hornstein, Rimpetschweiler, Sinneberg, Beuren, Bruchfelden, Frickingen, Leustetten, Schiggendorf, Unteruhldingen, Birkenweiler, Golpenweiler, Rieckwiesen, Altheim, Andelshofen, Bambergen, Deisendorf, Ernatsreuthe, Lippertsreuthe, Hatzenweiler, Ueberlingen.

Der Bezirksforst Möskirch

wird aus folgenden Gemarkungen neu gebildet:

Biethingen, Boll, Gallmansweil, Göggingen, Hölzle, Krumbach, Meningen, Möskirch, Ober- und Unterbichtingen, Reuthe, Schnerkingen, Wackertshofen, Heudorf, Kreenheinstetten, Langenhard, Leibertingen, Rohrdorf, Wildenstein, Thiergarten, Hardheim, Heinstetten, Schwenningen, Werrenwag, Buchheim, Altheim, Kallenberg, Engelwies, Sentenhardt.

Der Bezirksforst Constanz

erhält einen Zuwachs durch die Gemarkungen

Bodmann, Bodenwald, Frauenberg.

Der Bezirksforst Stockach

giebt vorstehende drei Gemarkungen, ferner Buchheim, Altheim, Kallenberg, Aach und Schlatt unter Krähen ab, erhält dagegen folgende Gemarkungen:

Bilafingen, Bonndorf, Frickenweiler, Häckingen, Malspüren, Nesselwangen, Seelfingen, Sipplingen, Buchhof, Emmeide, Hildengrund, Walpertsweiler.

Der Bezirksforst Engen

wird aus den Gemarkungen des bisherigen Forstbezirks Thengen, mit Ausnahme der an das Forstamt Hüfingen abzugebenden Gemarkung Leipferdingen, dagegen mit Zuwachs von folgenden Gemarkungen gebildet:

Zimmerholz, Anselfingen, Ebingen, Engen und Altdorf, Bittelbronn, Neuhausen, Welschingen, Hohenhöwen, Schopfloch, Bargen, Biesendorf, Eckardsbronn, Emmingen ab Egg, Mauenheim, Hattingen, Honstetten, Schlatterhof, Wasserburgerhof, Aach, Schlatt unter Krähen.

Der (landesherrliche) Bezirksforst Radolfzell.

Die grundherrlichen Bezirksforste Langenstein und Stetten am kalten Markt, endlich der Gemeinds- und Körperschafts-Forstbezirk Pfullendorf bleiben unverändert.

71

II. Das Forſtamt Hüfingen wird aus den landesherrlichen Bezirksforſteien Villingen, Bonndorf, Stühlingen, Neuſtadt, Geiſingen und Hüfingen, ſodann aus den Gemeindsbezirksforſteien Villingen und Bräunlingen beſtehen und erhält folgende Eintheilung:

Der (landesherrliche) Bezirksforſt Villingen

giebt ſämtliche im Oberrheinkreis liegende Gemarkungen, ferner die Gemarkungen Oeffingen, Bieſingen und Oberbaldingen ab, und wird künftig aus den übrigen Gemarkungen im Seekreis und folgenden neu hinzukommenden beſtehen:

Böhrenbach, Schönenbach, Langenbach, Herzogenweiler, Thanheim und Thanheimerhof, Hochemmingen.

Der Bezirksforſt Bonndorf

verliert die Gemarkungen Blumegg, Epfenhofen, Fuetzen, Grimmelshofen, Schlatter- und Thalerhof; erhält dagegen zugetheilt die Gemarkungen

Balzhauſen, Schönbach, Schwarzhalden, Staufen, Igelſchlatt, Wittlekofen, Ammertzfeld, Grafenhauſen, Horben, Roggenbach, Rombach, Rohrhof, Kaslet, Röthenberg, Rippoldsried, Signau, Schaffhauſer Säge, Tobel und Erlenmühle, Dörrenbühl, Ebersbach, Langenfurt, Geroldshofſtetten:

Der Bezirksforſt Stühlingen

nimmt den nach Abgabe der vorſtehenden Gemarkungen verbleibenden Reſt der Gemarkungen des bisherigen Bezirksforſts Bettmaringen auf, und erhält auſſerdem noch folgende zugetheilt:

Eberfingen, Endermettingen, Horrheim, Lembach, Löhningen, Mauchen, Ober- und Untereggingen, Ober- und Untermettingen, Ober- und Unterwangen, Ofteringen, Raßbach, Riedern am Wald, Schwaningen, Stühlingen, Weitzen, Thalhöfe, Blumegg, Epfenhofen, Füetzen, Grümmelshofen, Schlatter- und Thalerhof.

Der Bezirksforst Neustadt

wird aus folgenden Gemarkungen neu gebildet:

Neustadt, Fischbach, Kappel, Saig, Falkau, Röthenbach, Ober- und Unterlenzkirch, Bärenthal, Alt- und Neuglashütte, Raitebuch, Grünwald, Olpenhütte, Reiterswies, Windgfäll, Stallegg, Göschweiler, Reiselfingen, Seppenhofen, Bachheim, Neuenburg, Löffingen, Friedenweiler, Langenordnach, Schollach, Schwärzenbach, Eisenbach, Linach, Siedelbach, Rudenberg, Urach, Vierthäler.

Der Bezirksforst Hüfingen

umfaßt folgende Gemarkungen:

Aasen, Allmendshofen, Aufen, Donaueschingen, Heidenhofen, Kirchdorf, Wolterdingen, Hüfingen, Pforen, Bregenbach, Hammereisenbach, Kohlwald, Behla, Blumberg, Riedböhringen, Sumpfohren, Hausen vor Wald, Döggingen, Mundelfingen, Waldhausen, Waldhäuserhof, Dellingen, Bruggen, Zindelstein, Habseck, Oberbaldingen, Mistelbrunn, Fürstenberg, Neidingen, Hondingen, Dittishausen, Weiler, Unadingen, Biesingen.

Der Bezirksforst Geisingen

erhält folgende Gemarkungen:

Immendingen, Ippingen, Zimmern, Amtenhausen, Bachzimmern, Aulfingen, Geisingen, Gutmadingen, Hintschingen, Unterbaldingen, Eßlingen, Möhringen, Kirchen und Haußen, Riedöschingen, Wartenberg, Steppach, Stetten, Sundhausen, Höwenegg, Oeffingen, Leipferdingen.

Die Gemeindsforstbezirke Villingen und Bräunlingen bleiben unverändert.

III. Die neu gebildeten und dem Forstamt Emmendingen zugetheilten **Bezirks-Forsteien Tryberg und Waldkirch** erhalten folgende Eintheilung:

Der Bezirksforst Tryberg

wird aus folgenden den bisherigen Forstbezirken Villingen und Untersimonswald abgenommenen Gemarkungen bestehen.

Buchenberg, Brigach, Furtwangen, Gütenbach, Gremmelsbach, Gutach, Hornberg, Kirnbach, Langenschiltach, Lehengericht, Neukirch, Niederwasser, Nußbach, Reichenbach, Peterzell, Rohrbach, Schiltach, Schönwald, Schonach, St. Georgen, beide Thennenbronn, Tryberg, Prechthal, Rohrhardsberg.

Der Bezirksforst Waldkirch

umfaßt sämmtliche Gemarkungen des bisherigen Bezirksforsts Untersimonswald mit Ausnahme der Gemarkungen Prechthal und Rohrhardsberg.

IV. Der neu gebildete und dem **Forstamt Offenburg** zugewiesene

Bezirksforst Wolfach

erhält ausser den Staatswaldungen auf der Rippoldsauer Gemarkung, welche bisher dem (landesherrlichen) Bezirksforst Rippoldsau im Forstamt Achern angehört haben, folgenden Zuwachs durch die Gemarkungen:

Bollenbach, Fischerbach, Haßlach, Hofstetten, Mühlenbach, Schnellingen, Steinach, Welschsteinach, Welschbollenbach, Einbach, Hausach, Kinzigthal, Oberwolfach, Sulzbach, Wolfach, Schapbach, Rippoldsau, Kniebis, Bergzell, Kaltbrunn, Schenkenzell.

V. Der neuerrichtete und dem **Forstamt Freiburg** einverleibte

Bezirksforst Breisach

erhält die Gemarkung des frühern nun aufgelösten Gemeindsforstbezirks Breisach, ferner nachstehende Gemarkungen, welche den Bezirksforsteien Emmendingen und Kenzingen im Forstamt Emmendingen und den Bezirksforsteien Wendlingen und Staufen im Forstamt Freiburg entnommen worden:

Achkarren, Bickenſohl, Bötzingen mit Oberſchaffhauſen, Eichſtetten, Ihringen, Oberbergen, Oberrothweil, Schelingen, Waſenweiler, Biſchoffingen, Burkheim, Ihtingen, Kiechlinsbergen, Königſchaffhauſen, Leiſelheim, Sasbach, Breiſach, Bremgarten, Feldkirch, Hartheim, Gottenheim, Gretzhauſen, Gündlingen, Hauſen an der Mühlin, Nördingen, Neuershauſen, Ober- und Niederrimſingen.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. November 1836.

Miniſterium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Phyſikus Dr. Munding iſt das Phyſikat Ueberlingen, mit der normalmäſigen Beſoldung von jährlichen 400 fl., und dem Averſum für Pferdsfourrage von 200 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion einzureichen.

Durch die Zuruheſetzung des Pfarrers Gregor Spies iſt die katholiſche Pfarrei Dörlesberg, Amts Wertheim, mit einem beiläufigen Jahreinkommen von 740 fl. in Güterertrag, Zehnten und Holz, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, an den zur Ruhe geſetzten Pfarrer Spies auf deſſen Lebenszeit einen Penſionsbeitrag von jährlich 50 fl. abzugeben, erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei der Fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Roſenbergiſchen Standesherrſchaft, welcher das Präſentationsrecht zuſteht, innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Martin Haag iſt die katholiſche Pfarrei Bauerbach, Amts Bretten, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 900 bis 1000 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung, worauf die Verbindlichkeit ruhet, ein Kriegsſchuldenkapital

von 27 fl. 44 kr. in drei Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38 v. J. 1810 Art. 2 und 3, bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Andreas Anſelm Geiger iſt die katholiſche Pfarrei Ilmſpan, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 950 fl. in Zehnten, Güterertrag und Naturalzinſen, und mit der Verbindlichkeit ein auf dieſer Pfarrei haftendes Kriegsſchuldenkapital von 31 fl. in zwei Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um dieſelbe haben ſich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38 vom Jahr 1810 Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreiſes innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Geſtorben iſt:

am 10. November 1836 der penſionirte Oberrechnungsrath Gyſſer in Carlsruhe.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Dezember 1836.

Verordnung.

Die Anlegung und Führung der Bürgerbücher betreffend.

Man findet ſich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In jeder Gemeinde iſt ein Bürgerbuch nach dem anliegenden Muſter Lit. A. anzulegen.

§. 2.

Alle gegenwärtig vorhandenen Bürger werden nach dem Alter ihres Bürgerrechts mit fortlaufenden Nummern in das Bürgerbuch ſogleich bei deſſen Anlegung auf einmal eingetragen.

§. 3.

So oft alsdann wieder ein Ortsangehöriger ſein angeborenes Bürgerrecht antreten zu wollen erklärt und zu dieſem Zweck nach §. 11 des Bürgerannahms-Geſetzes vom 31. Dezember 1831 die geſetzlichen Erforderniſſe bei dem Gemeinderath nachweist, — deßgleichen ſo oft ein Ortsfremder nach §. 81 des genannten Geſetzes vom Gemeinderath und Ausſchuß die bürgerliche Aufnahme erhält, — iſt derſelbe unter der nächſtfolgenden Nummer und unter dem Datum, unter welchem die Erklärung des Bürgerrechtsantritts vom Gemeinderath angenommen oder dem Ortsfremden die Bürgerannahme vom Gemeinderath und Ausſchuß ertheilt wird, in das Bürgerbuch einzutragen.

§. 4.

Hat der Gemeinderath die Erklärung des Bürgerrechtsantritts wegen mangelnder Erforderniſſe zurückgewieſen, oder wurde die bürgerliche Aufnahme eines Ortsfremden vom Gemeinderath oder Ausſchuß verweigert, ſofort auf ergriffenen Rekurs von der Staatsbehörde die Zulaſſung zum Bürgerrechtsantritte, beziehungsweiſe die Ertheilung der Bürgerannahme verfügt, — ſo erfolgt der Eintrag in das Bürgerbuch erſt unter der Nummer und an dem Tage, an welchem jene Verfügung der Staatsbehörde nach den Beſtimmungen der Recursordnung vom 14. Merz 1833 vollzugsreif geworden iſt, aber in der Colonne e unter der Rubrik „Bemerkungen“ wird dabei angemerkt, an welchem Tage ſich der Nachſuchende um die Annahme gemeldet, beziehungsweiſe den Bürgerrechtsantritt erklärt habe, und durch welchen Beſchluß einer und welcher Staatsbehörde ſeine Annahme oder Zulaſſung verfügt worden ſey.

§. 5.

War derjenige, der das angeborene Bürgerrecht antritt, früher Soldat, ſo iſt hievon in der Colonne e ebenfalls die Anmerkung zu machen, mit dem Beiſatz, wann er das fünfundzwanzigſte Jahr zurückgelegt, und wann er vom Militär ſeinen Abſchied erhalten habe.

§. 6.

Jedem, der das angeborene Bürgerrecht antritt, oder die bürgerliche Aufnahme erwirbt, wird hierüber vom Gemeinderath eine Beſcheinigung ausgeſtellt, worin zugleich zu bemerken iſt, unter welcher Nummer und unter welchem Datum er in das Bürgerbuch eingetragen worden ſey.

§. 7.

Wenn ein Bürger mit Tod abgeht, oder durch den Wegzug oder ſonſt ſein Bürgerrecht nach §. 67 und 69 des Bürgerannahms-Geſetzes verliert, ſo wird der Eintrag deſſelben im Bürgerbuch durchſtrichen, jedoch ſo, daß er noch leſerlich bleibt, und daneben unter der Rubrik „Bemerkungen“ wird angemerkt, daß und an welchem Tage er geſtorben ſey, oder ſein Bürgerrecht ſonſt verloren habe.

§. 8.

Die Führung des Bürgerbuchs liegt unter der Aufſicht des Bürgermeiſters dem Rathsſchreiber ob.

Von Zeit zu Zeit und jedenfalls am Schluſſe jeden Jahrs hat der Gemeinderath das Bürgerbuch zu durchgehen, allenfallſige Mängel verbeſſern und Unrichtigkeiten berich-

tigen zu laſſen, ſofort von dem Erfunde und den getroffenen Anordnungen dem Bezirksamt die Anzeige zu machen, welches dieſe Anzeigsberichte, nachdem es das etwa Erforderliche darauf verfügt hat, alljährlich im Monat Januar der Kreisregierung zur Einſicht vorlegt.

§. 9.

Die zum Behufe der Wahlen und bei andern Anläſſen erforderlichen Bürgerliſten werden mittelſt Auszugs aus dem Bürgerbuch gefertigt. Sie enthalten, wo nicht auf die Steuerkapitalien Rückſicht zu nehmen iſt, eine Zuſammenſtellung der noch aktiven Bürger nach der Reihenordnung, in der dieſelben im Bürgerbuch eingetragen ſind.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1836.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Höchſtihrem Miniſter-Reſidenten am Königlich Bayeriſchen Hofe und bei der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Geheimenrath von Duſch, die nachgeſuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Württemberg verliehene Commandeurkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone anzunehmen und zu tragen.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Jemand, der nicht genannt ſeyn will, hat den Hausarmen der Gemeinde Neuſtadt eine Schenkung von 250 fl. gemacht, wovon die Zinſen jährlich an dieſelben vertheilt werden ſollen.

Die Wittwe des Andreas Hünerwadel, Maria Eva Reeß zu Engen im Seekreiſe, hat zum Beſten der Ortsarmen an den Spitalfond allda 300 fl. geſchenkt.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres guten Zwecks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Seine Köngliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, durch Höchſte Ordres vom 8. November den Oberſt und Commandeur des Dragoner-Regiments Großherzog, Graf von Yſenburg in den Penſionsſtand zu verſetzen mit dem Charakter als General-Major und der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale der Cavalerie zu tragen; ſodann den Capitän von Frank im 2ten Infanterie-Regiment in den Penſionsſtand zu verſetzen mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Durch weitere Höchſte Ordres vom nämlichen Tag wurde General-Lieutenant General-Adjutant von Freyſtedt auf ſein Anſuchen der Dienſtleiſtung als Chef des General-Stabs enthoben, jedoch unter Beibehaltung ſeiner bisherigen Verhältniſſe als General-Adjutant; ferner Oberſt von Fiſcher, bisher Unter-Chef im Generalſtab, zum Chef deſſelben ernannt.

Den Candidaten der Pharmacie Johann Philipp Odenwald von Neckargemünd und Gustav Maier von Heilbronn, welcher Letztere die Apotheke zu Möskirch erkauft hat, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Am 27. August l. J. sind zu Freiburg folgende 31 Großherzogliche Titulanten zu Priestern geweiht, und hierauf in der Seelsorge angestellt worden:

Georg Belzer von Binningen,
Johann Baptist Bertsche von Möhringen,
Conrad Bopp von Bruchsal,
Chrisostomus Burkhard von Konstanz,
Martin Faller von Bräunlingen,
Lorenz Glaß von Bruchsal,
Sebastian Haberstroh von Obersimonswald,
Johann Baptist Haller von Hüfingen,
Karl Kast von Ettlingen,
Johann Baptist Chrisostomus Katzenmaier von Konstanz,
Eugen Killian von Gerichtstetten,
Ignaz Kistner von Balzhofen,
Marquard Leiner von Konstanz,
Adalbert Maier von Villingen,
Joseph Oberle von Villingen,
Franz Peter von Rastadt,
Sebastian Pfeiffer von Hilsbach,
Joseph Rest von Rastadt,
Johann Rutschmann von Stetten,
Konrad Schefold von Markdorf,
Johann Schlatterer von Uffhausen,
Joseph Schleyer von Bruchsal,
Peter Schleyer von Waldhausen,
Johann Baptist Schmutz von Möhringen,
Anton Schott von Offenburg,
Franz Xaver Susann von Möhringen,
Johann Nepomuk Susann von Möhringen,

Johann Vogt von Aſchhauſen,
Joſeph Wetter von Freiburg,
Bernard Widmann von Freiburg,
Johann Nepomuk Wurſthorn von Klengen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Pfarrers Kern zu Bauſchlott, iſt die dortige Pfarrei, im Dekanat Pforzheim, mit einem Competenzanſchlag von 995 fl. 5 kr., worauf jedoch eine Kriegs- und Steuerperäquationsſchuld von 319 fl. 12 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer, in ſo weit ſie nicht aus den Interimsrevenüen gedeckt werden können, zur Zahlung in angemeſſenen Terminen zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftsmäßig zu melden.

Die Kompetenten um die erledigte Konkurspfarrei Heuweiler, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl., haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 4, ſowohl bei der Regierung des Oberrheinkreiſes als dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Dezember 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Geſetzes vom 8. Juni 1831, wodurch das Verfaſſungs-Geſetz vom 14. April 1825 aufgehoben worden iſt;

nach weiterer Anſicht des Geſetzes vom 28. Dezember 1831, die theilweiſe Erneuerung der beiden Kammern der Ständeverſammlung betreffend, nach welchem ſechszehen Abgeordnete der Städte und Aemter auf den 31. d. M. aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung auszutreten haben;

in Anbetracht, daß in der 168ſten Sitzung der zweiten Kammer vom Jahre 1831 die in anliegendem Verzeichniſſe genannten, von den hierin aufgeführten Städten und Wahlbezirken erwählten Mitglieder durch das Loos zum Austritt beſtimmt worden und daher zu erſetzen ſind; daß nebſtdem noch zwei weitere Mitglieder ihre Stellen freiwillig niederlegten;

haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

In den, in dem anliegenden Verzeichniſſe aufgeführten Städten und Wahlbezirken ſind die Wahlen der Abgeordneten nach Vorſchrift der Wahlordnung vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung auf gleiche Weiſe vorzunehmen.

Hierbei bringen Wir zugleich die Befolgung der Verordnung vom 26. Januar 1833, die Festsetzung der Zahl der Wahlmänner nach dem Bevölkerungsstande, in Erinnerung.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Unserer höchsten Entschließung beauftragt.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium, Carlsruhe den 15. Dezember 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verzeichniß

der Städte und Wahlbezirke, in welchen neue Wahlen vorzunehmen sind, und namentliche Bezeichnung der am 31. Dezember 1836 austretenden Mitglieder der zweiten Kammer der Landstände.

Benennung der Wahlbezirke.	Namen der austretenden Mitglieder.
Zweiter Landbezirk:	
die Aemter Radolphzell, Blumenfeld und Constanz.	1) Bader, resignirter Amtmann in Meersburg.
Zehenter Stadtbezirk:	
Stadt Pforzheim.	2) Bohm, Hofgerichtsrath in Rastatt.
Vierundzwanzigster Landbezirk:	
die Aemter Rastatt und Ettlingen.	3) Buhl, Fabrik-Inhaber in Ettlingen.
Zweiundzwanzigster Landbezirk:	
die Aemter Kork und Rheinbischofsheim.	4) Dörr, Kronenwirth in Rheinbischofsheim.
Siebenzehenter Landbezirk:	
die Aemter Tryberg, Haslach, Hornberg und Wolfach.	5) Fecht, Dekan in Kork.
Vierunddreißigster Landbezirk:	
Oberamt Heidelberg.	6) Körner, Gutsbesitzer in Seckenheim.

Benennung der Wahlbezirke.	Namen der austretenden Mitglieder.
Sechster Landbezirk:	
die Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien und Waldshut.	16) Wetzel II., Obervogt in Freiburg.
Achter Stadtbezirk:	
Stadt Carlsruhe.	17) Rutschmann, Ministerialrath (um Entlassung eingekommen).
Sechsundzwanzigster Landbezirk:	
die Aemter Gengenbach und Oberkirch.	18) Ziegler, Domänenrath (um Entlassung eingekommen).

Bekanntmachung.

Die Ernennung der landesherrlichen Commissäre zu den vorzunehmenden Ergänzungs-Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 15. d. M. St. W. Nro. 1922 nachfolgende landesherrliche Commissäre zu der nach der höchsten Verordnung vom nämlichen Tage in verschiedenen Städten und Wahlbezirken vorzunehmenden Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung gnädigst zu ernennen geruht:

1) Für die Stadt Carlsruhe:
den Geheimen Rath Beck, Direktor der katholischen Ministerial-Kirchensection.

2) Für die Stadt Mannheim:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor Dahmen.

3) Für die Stadt Rastatt:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor von Rüdt.

4) Für die Stadt Pforzheim:
den Geheimen Rath Beck, Direktor der kath. Ministerial-Kirchensektion.

5) Für die Stadt Lahr:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor von Rüdt.

6) Für die Stadt Konstanz:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor Rettig.

7) Für die Aemter Radolfzell, Blumenfeld und Konstanz:
den Regierungsrath von Merhardt.

8) Für die Aemter Stockach, Möskirch, Engen, Möhringen und Stetten am kalten Markt:
den Regierungsrath von Merhardt.

9) Für die Aemter Staufen und Heitersheim:
den Regierungs-Direktor von Reck.

10) Für die Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien und Waldshut:
den Regierungs-Direktor von Reck.

11) Für das zweite Landamt Freiburg, sodann die Aemter Waldkirch und Elzach:
den Regierungsrath Kern.

12) Für die Aemter Rastadt und Ettlingen:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor von Rüdt.

13) Für die Aemter Kork und Rheinbischofsheim:
den Regierungsrath Mors.

14) Für die Aemter Triberg, Haslach, Hornberg und Wolfach:
den Regierungsrath Mors.

15) Für die Aemter Gengenbach und Oberkirch:
den Regierungsrath Mors.

16) Für die Aemter Achern und Bühl:
den Regierungsrath Mors.

17) Für das Oberamt Heidelberg:
den Geheimen Rath und Regierungs-Direktor Dahmen.

Diese höchste Entschließung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 19. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherrzog haben gnädigſt geruht:

den Amtmann Junghanß zu Ladenburg zum Regierungsrath bei der Regierung des Unter-Rheinkreiſes zu ernennen,

den Amtmann von Teuffel, bisher zu Weinheim, ſtatt zum Oberamt Pforzheim zum Stadtamt Mannheim zu verſetzen,

den Rechtspraktikanten Johann Schwab von Schwetzingen zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Weinheim, und

den Rechtspraktikanten Carl Danner aus Durbach zum Aſſeſſor bei dem Oberamt Pforzheim zu ernennen,

den Obergerichts-Advokaten von Wänker zu Freiburg, ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß, der Stelle eines Amtsaſſeſſors zu Kenzingen zu entheben, und dafür den Rechtspraktikanten Alois Lang aus Munzingen zum Aſſeſſor beim Bezirksamt Kenzingen zu ernennen.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch die Ernennung des Amtmanns Junghanß zum Regierungsrath bei der Regierung des Unter-Rheinkreiſes iſt die Bezirksbeamtenſtelle zu Ladenburg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben binnen vier Wochen ihre deßfallſigen Geſuche bei der ihnen vorgeſetzten Kreisregierung vorſchriftsmäßig einzureichen.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1836.

Bekanntmachung.

Die Entlaſſung der widerruflich angeſtellten Diener betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung vom heutigen St. M. Nr. 1853 zu verkünden befohlen: daß die Staatsſtellen, welche Diener, die nicht in die Klaſſe der eigentlichen Staatsdiener gehören, anzuſtellen befugt ſind, auch das Recht haben, dieſelben wieder zu entlaſſen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Beſchloſſen Carlsruhe den 9. Dezember 1836, im Großherzoglichen

Staats-Miniſterium.

v. Reizenſtein.

Vdt. Büchler.

Bekanntmachung

Prämien zur Beförderung der Pferdezucht betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach einem Erlaß des Oberſtallmeiſteramts vom 28. v. M. Nr. 518 gnädigſt geruht, zur Beförderung der Pferdezucht für die beſten Fohlen von den Hengſten des Leibgeſtüts Stuttenſee, welche

in dem ersten Bezirk des Landesgestüts fallen, bis auf weitere höchste Entschließung, alljährlich folgende Prämien aus HöchstIhrer Privatkasse auszusetzen:

Erste Prämie	. . .	8 Ducaten.
Zweite "	. . .	6 "
Dritte "	. . .	4 "
Vierte "	. . .	2 "

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stallmeister Wenz sen. das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Rittmeister im Dragoner-Regiment Großherzog, Ludwig Schilling von Canstatt, zu HöchstIhrem Reisestallmeister,

den Oberbereiter Wenz zu HöchstIhrem Stallmeister, und

den Bereiter und Gestütmeister Wippermann zum Oberbereiter zu ernennen;

das erledigte Physikat Jestetten dem praktischen Arzt Geiger von Rastatt zu verleihen,

den bisherigen Secretariats-Praktikanten Hector Lamey zum Secretär bei Großherzoglichem Justiz-Ministerium zu befördern,

den bisher bei der Großherzoglichen Bundestags-Gesandtschaft angestellten Kanzlei-Secretär Schwab als Registrator zur Regierung des Unterrheinkreises zu versetzen,

den Hauptzollamts-Assistenten Satzger zu Constanz zum Revisor bei der Zolldirektion zu ernennen,

den Amtsrevisor Wohnlich zu St. Blasien auf das Amtsrevisorat Lörrach zu versetzen,

dagegen den Theilungscommissär Lang in Bretten zum Amtsrevisor in St. Blasien zu ernennen,

den Bezirksförster Wippermann zu Untersimonswald, nunmehr Waldkirch, auf die Bezirksforstei Marzell, und

den Bezirksförster Metzger zu Marzell auf die Bezirksforstei Waldkirch zu versetzen.

Dem Rechtspraktikanten Leopold Rieder von Ettenheim wurde durch Verfügung Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 10. Dezember d. J. das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Man sieht sich veranlaßt, die seit einigen Jahren erledigte katholische Stadtpfarrei Durlach, zu welcher auch die unentgeldliche Pastoration der Katholiken in Hohenwettersbach gehört, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 fl. in Geldsirum und Holz (aus welchem Ertrage jedoch der Hauszins zu bestreiten ist, bis ein eigenes

Pfarrhaus hergeſtellt ſeyn wird, wogegen alsdann 80 fl. jährlich, als bisheriger Hauszins, wegfallen) zur Wiederbeſetzung auszuſchreiben. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittel-Rheinkreiſes innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1836.

Bekanntmachung,

den Durchgangszolltarif für 1837, 1838 und 1839 betreffend.

Unter Hinweiſung auf den, mit dem proviſoriſchen Geſetze vom 20. Oktober d. J. (Regierungsblatt, Seite 331) verkundeten Vereinszolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 wird bezüglich auf die dritte, die Durchgangszolle betreffende Abtheilung des Tarifs (Seite 32) zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Zum I. Abſchnitte der dritten Abtheilung.

Die im Zolltarife vorbehaltene beſondere Bekanntmachung wird nach höchſter Entſchließung vom 15. d. M. bewirkt, wie folgt:

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche rechts der Oder ſeewärts, oder landwärts von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeſchloſſen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerſt eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, iſt zu erheben:

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. c. 3.) (10. c.) (12. f.); ferner von Pappwaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31 c.) (33. b.) (35. b und c.) (38. g. und h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. und h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	6	46¼
b) auf anderem Wege	2	—	3	26¼
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	26¼
3) Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10	2	17½
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25 k.), Kaffee (25. m.), Tabaksfabrikaten (25. v. 2.), Schaafwolle (41. a.)	1	(8) —	1	40
5) Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20 (16)	1	8¾
6) Von Schmalte, Soda, (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium); Thran	—	10 (8)	—	34
7) Von Mennige (5. d.); grünem Eisen-Vitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17
8) Von Salz (25. l.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration, unter Controle der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last	3 Rthlr.			

	Von der Tonne:			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	Kr.
9) Von Heringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35

Anmerkung. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel. . . . 3 Sgr.

11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preuß. Scheffel. . . . 2 Sgr.

§. 2.

Zum III. Abschnitt derselben Abtheilung.

1) Die Durchgangsabgabe 1. c. von 31½ kr. per Zentner ist auch beim Durchgange von der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe über einen oberhalb Frankfurt gelegenen Mainhafen und umgekehrt beim Durchgange aus einem oberhalb Frankfurt gelegenen Mainhafen über jene nördliche Grenze des Vereins anwendbar.

2) Die Durchgangsabgabe 2. b. von 15 kr. per Zentner findet gleichfalls Anwendung, wenn die Durchfuhr über einen der Mainhäfen zwischen Frankfurt und Miltenberg stattfindet. Sie wird aber auf 10 kr. ermäßigt, wenn die Durchfuhr über einen der Mainhäfen zu Miltenberg, zu Wertheim und zwischen Wertheim und Würzburg geschieht; endlich auf 5 kr., wenn die Durchfuhr über einen der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) bewirkt wird.

§. 3.

Zum IV. Abschnitte derselben Abtheilung.

Hinsichtlich der Durchgangszölle für kurze Straßenstrecken verbleibt es bei der Verordnung vom 30. November v. J. (Reggsblatt 1835, Seite 439) mit der einzigen Aenderung, daß die im Artikel 1. der Verordnung, lit. b. bezeichnete Linie von Kehl bis

Mittenwalde künftig von Kehl bis Freilaſſing, und die im Art. 1. lit. c. bezeichnete Grenzlinie von Baſel bis Mittenwalde künftig von Schuſterinſel bis Freilaſſing geht.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung kömmt vom 1. Januar 1837 an zum Vollzug.

Die Großherzogliche Zolldirektion hat hiernach die Zollbehörden anzuweiſen.

Carlsruhe, den 17. Dezember 1836.

Miniſterium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den bisherigen zweiten Stallmeiſter bei dem Landesgeſtüte, Adolph von Seldeneck, zum erſten Stallmeiſter zu befördern, und

an deſſen Stelle den Bereiter von Röder zum zweiten Stallmeiſter bei dem Landesgeſtüte zu ernennen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des bisherigen Dekans und Stadtpfarrers Peter Becker auf die Pfarrei Rothenfels, Oberamts Raſtadt, iſt die katholiſche, mit dem landesherrlichen Dekanate und der Bezirks-Schulviſitatur verbundene Stadtpfarrei Bretten, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 800 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen, worauf ein in vier Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsſchuldenkapital von 82 fl. 42 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um dieſe Stadtpfarrei haben ſich gemäß der Verordnung im Rgsbl. Nr. 38 v. J. 1810 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes innerhalb 6 Wochen zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des §. 6 des Geſetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden, insbeſondere die Beiträge der Städte, in welchen die Ortspolizei einer Staatspolizeiſtelle übertragen iſt, zur Beſtreitung des deßfallſigen Aufwandes betreffend, ſehen Wir Uns veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In denjenigen Städten, in welchen für die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei eine beſondere, vom Staat aufgeſtellte, oder mit dem Stadt- oder Bezirksamte verbundene Polizeiſtelle beſteht, verbleibt den Bürgermeiſtern unter Aufſicht des Stadt- oder Bezirksamtes nur die Gemarkungspolizei und die polizeiliche Fürkehr zur Sicherung ſtädtiſcher Gefälle.

Alle übrigen Zweige der Ortspolizei werden von der Staatspolizeiſtelle unmittelbar verwaltet.

§. 2.

Die Feldſchützen und die zur Aufſicht über die Entrichtung der ſtädtiſchen Gefälle aufgeſtellten Gemeindediener erhalten ihren Gehalt aus der Gemeindekaſſe.

§. 3.

Die der Staatspolizeibehörde zur Verwaltung der Ortspolizei beigegebenen Polizeidiener werden aus der Amtskaſſe bezahlt.

Die Stadtgemeinde bezahlt aber dazu der Amtskaſſe einen vom Miniſterium des Innern auf unbeſtimmte Zeit feſtzuſetzenden Beitrag, welcher beiläufig der Hälfte des für dieſe Polizeidiener erforderlichen Aufwands gleichkommen ſoll.

Wenn Wir jedoch in einer Stadt mehr als je einen Polizeidiener auf 1000 Seelen der ſtädtiſchen Bevölkerung und einen weitern für den die Zahl von 200 überſteigenden Reſt derſelben anſtellen laſſen, ſo werden die weiter angeſtellten Polizeidiener bei Beſtimmung des ſtädtiſchen Beitrags nicht in Anſchlag gebracht.

§. 4.

Wenn neben den Polizeidienern auch Gendarmen ausſchließlich zur Handhabung der Sicherheitspolizei in der Stadt verwendet werden, ſo ſind ſie in Bezug auf den nach §. 3 von der Stadtgemeinde zu leiſtenden Beitrag unter die Zahl der Polizeidiener, ſoweit ſolche das dort angegebene Verhältniß nicht überſteigt, mit aufzurechnen; jedoch nur mit Gehalten von Polizeidienern, wenn ſie gleich höhere Gehalte beziehen ſollten.

§. 5.

Hat die Stadt zur Control ihrer Gefälle eine Wache an den Thoren, welcher auch die Staatspolizeibehörde in Bezug auf die Fremdenpolizei gewiſſe Verrichtungen überträgt, ſo iſt das Wachepersonal vom Gemeinderath unter Mitwirkung der Staatspolizeiſtelle anzuſtellen, und der für daſſelbe erforderliche Aufwand nach dem Verhältniſſe der beiderſeitigen Dienſtleiſtungen theilweis von der Amtskaſſe und theilweiſe von der Gemeindekaſſe zu tragen.

§. 6.

Die Anſchaffung und Unterhaltung (mit Feuerung und Beleuchtung) der Wachtſtube der Polizeidiener und der für die Sicherheitspolizei der Stadt verwendeten Gendarmen liegt in allen Fällen der Gemeinde ob.

Dagegen fällt der Aufwand für die Beamten und Kanzleien der Staatspolizeiſtelle allein auf die Amtskaſſe, welche hiefür auch die von der Staatspolizeiſtelle erkannten Strafen und angeſetzten Sporteln bezieht.

§. 7.

Dieſe Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1837 in Wirkſamkeit.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge derſelben beauftragt.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Carlsruhe den 22. Dezember 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachung.

Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Staats-Ministeriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Amortisationskasse sind am 9. d. M. die hier verzeichneten, im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1. Juni 1835 bis dahin 1836 von der Amortisationskasse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nämlich:

1)	von dem Goll- und Haber'schen Anlehen von 1820 Partialloose	292,259 fl.	— "
2)	4prozentige Renten von 1829, Rentenscheine und Coupons .	126,192 fl.	— "
3)	3½ prozentige Renten von 1834, Coupons	123,700 fl.	30 kr.
	zusammen . . .	542,151 fl.	30 kr.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 22. Dezember 1836.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachung.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für diejenigen Cameralcandidaten, welche sich nach der Studienordnung gehörig vorbereitet haben, und darüber die erforderlichen Zeugnisse vorlegen können, wird anmit eine vom 30sten Januar künftigen Jahres beginnende Staatsprüfung anberaumt. Die Theilnehmer haben sich schon den Tag zuvor dahier einzufinden.

Das gleiche gilt für die Rechtscandidaten, welche sich — zufolge der höchsten Entschließung vom 6. Februar 1834, Regierungsblatt Nr. IX. — der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft gleichmäßig unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1836.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachung.

Den Preis des diesjährigen Regierungs-Blattes betreffend.

Da das diesjährige Regierungs-Blatt die gewöhnliche Bogenzahl von 60 übersteigt, so ist dem Verleger gestattet, außer dem gewöhnlichen Preis von 1 fl. 12 kr. (wozu für die auswärtigen Abnehmer 30 kr. Posterpeditions-Gebühr kommen) noch weitere 48 kr. zu erheben.

Carlsruhe am 30. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Der verstorbene Pfarrer Alois Frech hat dem Armenfond in Sipplingen 50 fl. geschenkt.

Die verstorbene Pfarrwittwe Sibilla Maria Seifert zu Merchingen hat dem dortigen Heiligenfond in ihrem letzten Willen ein Kapital von 300 fl. vermacht, von dessen Zinsen das Brod und der Wein zum heiligen Abendmahl angeschafft werden sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Bürgermeister Waidele in Hausach in höchster Anerkennung seiner seit vielen Jahren bewiesenen ausgezeichneten Amtsverwaltung und der dadurch erworbenen Verdienste um seine Gemeinde die kleine goldene Verdienstmedaille mit Ohr und Band zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Assessor Danzi bei der Großherzoglichen Steuerdirektion zum Finanzrath zu befördern,

den Domänenverwalter Lang zu Mannheim, unter Verleihung des Charakters als Oberrechnungsrath, zum Vorstand der Revision der Großherzoglichen Hofdomänenkammer,

den Secretariatsassistenten Prästinari bei dem Finanzministerium zum Assessor bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer, und

den Secretariatsassistenten Erb bei der Großherzoglichen Steuerdirektion zum Assessor bei dieser Stelle zu ernennen;

ferner den Stadtamtsassessor von Porbeck in Mannheim zum Legations-Secretär bei der Großherzoglichen Bundestags-Gesandtschaft, und

den bisherigen Secretariatspraktikanten von Pfeuffer, unter Verleihung des Titels als Legations-Secretär, zum Ministerial-Secretär bei Höchstihrem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen;

das erledigte Physikat Bonndorf dem Amtschirurgen Dr. Schürrmaier in Emmendingen zu verleihen,

und die bei der Großherzoglichen Oberpostdirektion erledigte Registratorstelle, womit für die Zukunft gleichzeitig die Expeditur verbunden bleibt, dem bisherigen Dienstverweser Eduard Martini zu übertragen.

Auch haben Höchstdieselben die evangelische Pfarrei Leutershausen dem bisherigen Pfarrer zu Heddesbach, Johannes Hormuth, gnädigst zu verleihen geruht.

Dem Rechtspraktikanten Eduard Algardi von Mannheim ist durch Beschluß Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 16. Dezember d. J. das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten, und

dem Rechtspraktikanten Eduard Würth von Kenzingen durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom nämlichen Tage das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Domänenverwalters Lang in Mannheim ist die dortige Domänenverwaltung in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer vorschriftsmäßig zu melden.

Bei dem Hofgerichte des Mittel-Rheinkreiſes iſt die Stelle eines Secretärs in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei demſelben Hofgerichte innerhalb vier Wochen anzumelden.

Durch die Ernennung des Amtschirurgen Dr. Schürrmayer zum Phyſikus in Bonndorf, kam die Amtschirurgatsſtelle in Emmendingen mit dem normalmäßigen Gehalt von 130 fl. und dem Averſum für Pferdsfourrage von 120 fl. in Erledigung. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei Großherzoglicher Sanitäts-Commiſſion zu melden.

Durch die Penſionirung des 67 Jahre alten Pfarrers Deiß iſt die katholiſche Pfarrei Stollhofen, Oberamts Raſtatt, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 850 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, jedoch mit der Verbindlichkeit:

a) dem penſionirten obengenannten Pfarrer auf deſſen Lebenszeit einen jährlichen Penſionsbeitrag von 250 fl. abzugeben, und

b) ein auf der gedachten Pfarrei haftendes Kriegsſchuldenkapital von 1152 fl. nebſt fünfprozentigen Zinſen in 25 Jahrsterminen heimzuzahlen,

erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittel-Rheinkreiſes innerhalb ſechs Wochen zu melden, wobei man bemerkt, daß auf die in Folge der im Jahr 1834 ſtattgehabten Ausſchreibung der Pfarrei Stollhofen eingekommenen Bittſchriften der Kompetenten um dieſe Pfarrei keine Rückſicht genommen werde.

Durch Beförderung des Pfarrers Kienzler auf die Pfarrei Brenden iſt die katholiſche Pfarrei Lembach, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Ertrage von 550 fl., worauf noch etwa 18 Jahre lang ein jährlicher Beitrag von 11 fl. 33 kr. zur Schuldentilgungskaſſe Stühlingen haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei der fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Berichtigung:

In dem mit dem Regierungsblatte vom 3. November d. J. Nr. XLVIII. ausgegebenen Zolltarife ſind folgende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 18, Nr. 25 i iſt ſtatt: „Friſche Apfelſinnen ꝛc.“ zu leſen: „Friſche: Apfelſinnen ꝛc.“

Seite 36, lit. e iſt ſtatt des Satzes: „kann auch, wenn ſonſt die Abſchätzung des Gewichts nachgelaſſen wird ꝛc.“ zu leſen: „kann, wie auch wenn ſonſt die Abſchätzung des Gewichts nachgelaſſen wird ꝛc.“

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sch

Digitized by Google